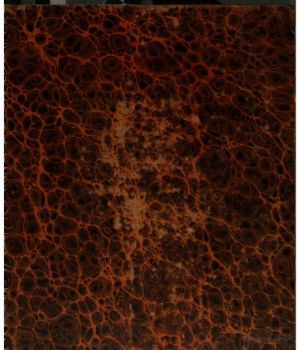

T Germ
6 f l

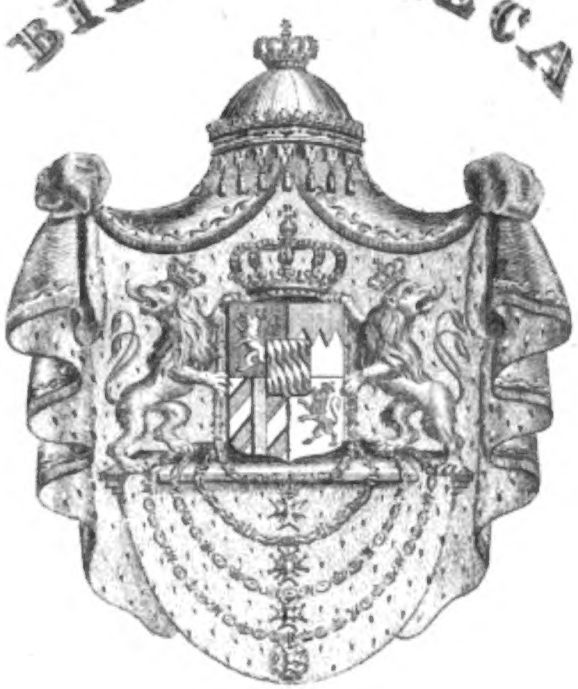

Digitized by Google

<36614786840018

<36614786840018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vero

R

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
Jahrgang 1876

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1839. 16 Dec.	1840. 22 Febr.	Confirmationsdecret des Ministerii des Innern für die Theateractiengesellschaft zu Chemnitz	1	1	1
1840. 2 Jan.	22 Febr.	Decret des Ministerii des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins zur Fabrikation mousirender Weine in Niederlößnitz	1	2	1 u. 2
2 Jan.	22 Febr.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Leihanstalt in Zittau betr.	1	3	2 — 5
11 Jan.	22 Febr.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bildung der Medicinalpolizeibezirke in den Schönburgischen Receßherrschaften betr. .	1	4	5
27 Jan.	22 Febr.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die der Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe zu Greußen ertheilte Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen betr. .	1	5	6
31 Jan.	22 Febr.	Verordnung des Finanzministerii, die Verbindlichkeiten der Waarenführer beim Transport binnencontrolpflichtiger Gegenstände betr.	1	7	8 u. 9
2 Febr.	22 Febr.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, die mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen betr.	1	6	6 — 8
4 Febr.	22 Febr.	Verordnung des Ministerii des Innern wegen Bekanntmachung der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Vereinbarung über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung in dem Territorio des einen und die verpflichtete im Territorio des anderen Staates gelegen ist . .	1	8	9 — 12
6 Febr.	22 Febr.	Verordnung des Justizministerii, die mit der Königlich Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.	1	9	12
8 Febr.	28 März	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die der in London unter dem Namen: „Sun Fire Office“ bestehenden Feuerversicherungs-			

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		societät ertheilte Concession zu Annahme von Brandversicherungen in hiesigen Landen betr.	2	10	13
12 Febr.	28 März	Decret des Ministerii des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Potschappler Actienvereins.	2	14	15 u. 16
13 Febr.	28 März	Gesetz, die Aufhebung des unter dem 1sten August 1811 ergangenen Mandats zu Beschränkung des jüdischen Wuchers ꝛc. betr. .	2	12	14
14 Febr.	28 März	Verordnung des Justizministerii, die Begnadigungsgesuche in Untersuchungssachen betr.	2	11	13 u. 14
15 Febr.	28 März	Allerhöchste Verordnung, die Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen betr.	2	13	15
28 Febr.	28 März	Gesetz, die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdecker betr. . . .	2	15	17
29 Febr.	28 März	Bekanntmachung des Finanzministerii, die von der Oberlausitz in dem Jahre 1840 aufzubringenden Staatsabgaben betr.	2	16	17 — 19
4 März	8 Mai	Bekanntmachung des Finanzministerii, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betr.	3	20	27 — 50
11 März	28 März	Verordnung des Finanzministerii, die Veröffentlichung der vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse unterm 9ten März 1840 erlassenen Bekanntmachung über die zu Ostern 1840 stattfindende Auslooſung der gesammten noch vorhandenen Königlich Sächsischen 3ℊ Kammercreditcassenschuld betr. . .	2	17	20 u. 21
18 März	28 März	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Errichtung einer Sparcassenanstalt für den Amtsbezirk Augustusburg betr. . . .	2	18	22 — 24
18 März	8 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen betr.	3	19	25 u. 26
26 März	8 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bereitung und den Verkauf des Fliegenwassers und Fliegenpapiers betr.	3	21	51
16 April	8 Mai	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Kriegs, die Mitvollziehung der kriegsgerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse durch die Commandanten betr.	3	22	52
16 April	8 Mai	Gesetz wegen Emittirung neuer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen	4	23	53 — 56
16 April	16 Mai	Gesetz, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen u. s. w. betr.	5	24	57 — 63
25 April	29 Mai	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten der Maschinenweberei zu Aue betr.	6	26	65
30 April	16 Mai	Bekanntmachung des Finanzministerii, die von der Ständeversammlung veranstaltete neue Wahl des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betr.	5	25	64
1 Mai	29 Mai	Verordnung des Staatsministers von Lindenau, die Errichtung einer Landes- Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg betr.	6	28	66 — 69
9 Mai	29 Mai	Verordnung des Finanzministerii, den Erlaß des ersten Gewerbe- und Personalsteuertermins 1840 betr.	6	27	66

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
14 Mai	29 Mai	Verordnung des Finanzministerii, die Veröffentlichung der vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse unterm 14ten Mai 1840 erlassenen Bekanntmachung über die Anmeldung der 3ℊ Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 Behufs deren künftiger Einlösung in Sorten des 20 Guldenfußes betr.	6	29	69 — 71
14 Mai	29 Mai	Gesetz, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeits- und Untersuchungssachen betr.	6	30	71 u. 72
23 Mai	6 Juni	Gesetz, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr.	7	31	73 — 78
23 Mai	6 Juni	Verordnung des Finanzministerii, die Ausführung des obigen Gesetzes betr.	7	32	79 — 88
28 Mai	20 Juni	Gesetz, den Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der Schriftsässigkeit betr.	8	33	89
30 Mai	20 Juni	Gesetz, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betr.	8	34	90 — 92
30 Mai	20 Juni	Verordnung des Justizministerii, die Ausführung des oberwähnten Gesetzes betr.	8	35	93 u. 94
9 Juni	20 Juni	Gesetz, die zeitweisen Ermäßigungen und Erlasse bei der Schlachtsteuer, ingl. bei der Gewerbe- und Personalsteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungs- und Rations- und Portionsgeldern betr.	8	36	94 — 96
11 Juni	20 Juni	Allerhöchste Verordnung, die Bewahrung der Feierlichkeit bei Eidesleistungen betr.	8	37	96
12 Juni	7 Juli	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, das Ableiten von Tage-, Anzucht- oder Kellerwassern in benachbarte Grubenbaue betr.	10	42	114
13 Juni	29 Juni	Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.	9	38	97 — 101
13 Juni	29 Juni	Gesetz, die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betr.	9	40	104
13 Juni	25 Juli	Verordnung des Ministerii des Innern, die Einführung einer anderweiten Arzneitaxe betr.	11	44	117 u. 118
16 Juni	29 Juni	Gesetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betr.	9	39	102 u. 103
22 Juni	7 Juli	Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1839 bis 1840	10	41	105 — 113
25 Juni	7 Juli	Gesetz, die noch unbezahlten, in den Jahren 1805 bis mit 1815 für die Sächsische Armee vom Lande geleisteten Natural- und Pferdelieferungen betr.	10	43	115 u. 116
25 Juni	25 Juli	Gesetz, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskosten von der Concursmasse betr.	11	45	119 — 121
25 Juni	25 Juli	Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr.	11	50	132 — 136
26 Juni	25 Juli	Verordnung des Justizministerii, die Bekanntmachung der mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.	11	51	136 — 146

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1 Juli	25 Juli	Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.	11	46	121 — 125
1 Juli	25 Juli	Verordnung des Cultusministerii, die Ausführung des obigen Gesetzes betr.	11	47	125 — 127
1 Juli	12 Aug.	Verordnung des Justizministerii, die von Sachwaltern liquidirten Kosten und deren Beitreibung betr.	12	57	166 u. 167
2 Juli	12 Aug.	Allerhöchste Verordnung, das Verfahren bei Moderation von Kosten betr.	12	58	167 u. 168
3 Juli	25 Juli	Gesetz, einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betr.	11	48	128 — 131
3 Juli	25 Juli	Bekanntmachung des Justizministerii, die Ausarbeitung der den Rechtscandidaten vorgeschriebenen Probeschriften betr.	11	49	132
10 Juli	12 Aug.	Verordnung der Kreisdirection zu Budissin, die Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt u. w. d. a. betr.	12	56	163 — 166
11 Juli	12 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr.	12	53	149 — 159
11 Juli	12 Aug.	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr.	12	54	160
11 Juli	12 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Fixation der Brandcassenbeiträge und einige andere, auf die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt bezügliche Vorschriften betr. .	12	55	161 — 163
14 Juli	25 Juli	Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr.	11	52	146 — 148
14 Juli	29 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Erfordern von Heimathscheinen von Königl. Preußischen Unterthanen, die einen zeitweiligen Aufenthalt in hiesigen Landen zu nehmen beabsichtigen, betr.	14	67	202 — 204
16 Juli	12 Aug.	Allerhöchste Verordnung, den Wegfall des Cessionsstempels bei Cessionen hypothekarischer Forderungen betr.	12	60	171 u. 172
18 Juli	12 Aug.	Gesetz, einige wechselrechtliche Bestimmungen betr.	12	59	168 — 171
18 Juli	29 Aug.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Abänderung einiger Bestimmungen des Prämienausschreibens vom 1sten März 1838 betr.	14	66	201 u. 202
20 Juli	12 Aug.	Gesetz, die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betr.	13	61	173 — 176
21 Juli	12 Aug.	Gesetz, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr.	13	62	176 — 180
22 Juli	12 Aug.	Gesetz, die Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen betr. .	13	63	181 u. 182
23 Juli	12 Aug.	Verordnung sämmtlicher Ministerien zu Ausführung des Gesetzes vom 21sten Juli, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betr. .	13	64	183 — 199

Digitized by Google

Date	Time	Event	Mag	Depth	Region
2021-11-14	03:22:41	M 4.2 - 12 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	12.4 km	Oregon
2021-11-14	01:08:17	M 3.1 - 4 km NE of Sandy, Oregon	3.1	4.0 km	Oregon
2021-11-13	22:54:03	M 5.6 - 210 km W of Neah Bay, Washington	5.6	10.0 km	Offshore
2021-11-13	19:31:55	M 2.4 - 7 km SE of Government Camp, Oregon	2.4	6.8 km	Oregon
2021-11-13	14:47:29	M 3.8 - 18 km NW of Mount Hood Village, Oregon	3.8	14.2 km	Oregon
2021-11-13	11:02:14	M 2.9 - 5 km SW of Sandy, Oregon	2.9	5.1 km	Oregon
2021-11-13	06:15:48	M 4.0 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	4.0	9.3 km	Oregon
2021-11-12	23:40:22	M 3.3 - 6 km SW of Government Camp, Oregon	3.3	7.5 km	Oregon
2021-11-12	18:27:09	M 2.7 - 3 km NE of Sandy, Oregon	2.7	4.2 km	Oregon
2021-11-12	12:09:36	M 4.5 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.5	11.8 km	Oregon
2021-11-12	07:53:01	M 3.0 - 8 km NW of Government Camp, Oregon	3.0	8.0 km	Oregon
2021-11-11	21:14:44	M 2.6 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.5 km	Oregon
2021-11-11	16:02:27	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.1 km	Oregon
2021-11-11	10:48:53	M 2.8 - 6 km SW of Government Camp, Oregon	2.8	6.7 km	Oregon
2021-11-11	04:31:19	M 3.9 - 13 km NW of Mount Hood Village, Oregon	3.9	12.6 km	Oregon
2021-11-10	22:05:12	M 2.5 - 5 km NE of Sandy, Oregon	2.5	4.9 km	Oregon
2021-11-10	17:18:40	M 3.2 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.3 km	Oregon
2021-11-10	11:55:08	M 4.1 - 14 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.0 km	Oregon
2021-11-10	06:42:31	M 2.9 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.9	6.2 km	Oregon
2021-11-09	23:19:55	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	9.8 km	Oregon
2021-11-09	18:07:22	M 2.7 - 3 km SE of Sandy, Oregon	2.7	5.0 km	Oregon
2021-11-09	12:44:16	M 3.4 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.4	7.6 km	Oregon
2021-11-09	07:30:03	M 4.3 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.1 km	Oregon
2021-11-08	22:11:49	M 2.4 - 5 km NW of Government Camp, Oregon	2.4	6.4 km	Oregon
2021-11-08	16:58:37	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.3 km	Oregon
2021-11-08	11:45:14	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.2 km	Oregon
2021-11-08	06:32:58	M 3.1 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.0 km	Oregon
2021-11-07	23:20:41	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.5 km	Oregon
2021-11-07	18:09:26	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.1 km	Oregon
2021-11-07	12:56:12	M 3.5 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.4 km	Oregon
2021-11-07	07:43:50	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.4 km	Oregon
2021-11-06	22:31:07	M 3.3 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.3	7.8 km	Oregon
2021-11-06	17:18:44	M 4.2 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.6 km	Oregon
2021-11-06	12:05:29	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-11-06	06:52:15	M 3.6 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.9 km	Oregon
2021-11-05	23:39:02	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.6 km	Oregon
2021-11-05	18:26:48	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-11-05	13:13:35	M 4.4 - 18 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.4	15.0 km	Oregon
2021-11-05	08:00:21	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-11-04	23:47:09	M 3.4 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	10.2 km	Oregon
2021-11-04	18:33:56	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-11-04	13:20:42	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-11-04	08:07:28	M 4.1 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	14.3 km	Oregon
2021-11-03	23:54:15	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.6 km	Oregon
2021-11-03	18:41:03	M 3.5 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	11.1 km	Oregon
2021-11-03	13:27:50	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.9 km	Oregon
2021-11-03	08:14:37	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-11-02	23:01:24	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.8 km	Oregon
2021-11-02	17:48:11	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-11-02	12:34:58	M 3.7 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	10.7 km	Oregon
2021-11-02	07:21:45	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.3 km	Oregon
2021-11-01	22:08:32	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-11-01	16:55:19	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-11-01	11:42:06	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-11-01	06:28:53	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-31	23:15:40	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-31	18:02:27	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-31	12:49:14	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-31	07:36:01	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-10-30	22:22:48	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-10-30	17:09:35	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-10-30	11:56:22	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-10-30	06:43:09	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-10-29	23:29:56	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-10-29	18:16:43	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-10-29	13:03:30	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-10-29	07:50:17	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-10-28	22:37:04	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-10-28	17:23:51	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-10-28	12:10:38	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-10-28	06:57:25	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-10-27	21:44:12	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-10-27	16:30:59	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-10-27	11:17:46	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-10-27	06:04:33	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-26	22:51:20	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-26	17:38:07	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-26	12:24:54	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-26	07:11:41	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-10-25	21:58:28	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-10-25	16:45:15	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-10-25	11:32:02	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-10-25	06:18:49	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-10-24	23:05:36	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-10-24	17:52:23	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-10-24	12:39:10	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-10-24	07:25:57	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-10-23	22:12:44	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-10-23	16:59:31	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-10-23	11:46:18	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-10-23	06:33:05	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-10-22	21:19:52	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-10-22	16:06:39	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-10-22	10:53:26	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-10-22	05:40:13	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-21	22:27:00	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-21	17:13:47	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-21	12:00:34	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-21	06:47:21	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-10-20	21:34:08	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-10-20	16:20:55	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-10-20	11:07:42	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-10-20	05:54:29	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-10-19	22:41:16	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-10-19	17:28:03	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-10-19	12:14:50	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-10-19	07:01:37	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-10-18	21:48:24	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-10-18	16:35:11	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-10-18	11:21:58	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-10-18	06:08:45	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-10-17	20:55:32	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-10-17	15:42:19	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-10-17	10:29:06	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-10-17	05:15:53	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-16	22:02:40	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-16	16:49:27	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-16	11:36:14	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-16	06:23:01	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-10-15	21:09:48	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-10-15	15:56:35	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-10-15	10:43:22	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-10-15	05:30:09	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-10-14	22:16:56	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-10-14	17:03:43	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-10-14	11:50:30	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-10-14	06:37:17	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-10-13	21:24:04	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-10-13	16:10:51	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-10-13	10:57:38	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-10-13	05:44:25	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-10-12	20:31:12	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-10-12	15:17:59	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-10-12	10:04:46	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-10-12	04:51:33	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-11	21:38:20	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-11	16:25:07	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-11	11:11:54	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-11	05:58:41	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-10-10	20:45:28	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-10-10	15:32:15	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-10-10	10:19:02	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-10-10	05:05:49	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-10-09	21:52:36	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-10-09	16:39:23	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-10-09	11:26:10	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-10-09	06:12:57	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-10-08	20:59:44	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-10-08	15:46:31	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-10-08	10:33:18	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-10-08	05:20:05	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-10-07	20:06:52	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-10-07	14:53:39	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-10-07	09:40:26	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-10-07	04:27:13	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-06	21:14:00	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-06	16:00:47	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-06	10:47:34	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-06	05:34:21	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-10-05	20:21:08	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-10-05	15:07:55	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-10-05	09:54:42	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-10-05	04:41:29	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-10-04	21:28:16	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-10-04	16:15:03	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-10-04	11:01:50	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-10-04	05:48:37	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-10-03	20:35:24	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-10-03	15:22:11	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-10-03	10:08:58	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-10-03	04:55:45	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-10-02	19:42:32	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-10-02	14:29:19	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-10-02	09:16:06	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-10-02	04:02:53	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-10-01	20:49:40	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-10-01	15:36:27	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-10-01	10:23:14	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-10-01	05:10:01	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-09-30	19:56:48	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-09-30	14:43:35	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-09-30	09:30:22	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-09-30	04:17:09	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-09-29	21:03:56	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-09-29	15:50:43	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-09-29	10:37:30	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-09-29	05:24:17	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-09-28	20:11:04	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-09-28	14:57:51	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-09-28	09:44:38	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-09-28	04:31:25	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-09-27	19:18:12	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-09-27	14:04:59	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-09-27	08:51:46	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-09-27	03:38:33	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-09-26	20:25:20	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-09-26	15:12:07	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-09-26	09:58:54	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-09-26	04:45:41	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-09-25	19:32:28	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-09-25	14:19:15	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-09-25	09:06:02	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-09-25	03:52:49	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-09-24	20:39:36	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-09-24	15:26:23	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-09-24	10:13:10	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-09-24	04:59:57	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-09-23	19:46:44	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-09-23	14:33:31	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-09-23	09:20:18	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-09-23	04:07:05	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-09-22	18:53:52	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-09-22	13:40:39	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-09-22	08:27:26	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-09-22	03:14:13	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-09-21	20:01:00	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-09-21	14:47:47	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-09-21	09:34:34	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-09-21	04:21:21	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-09-20	19:08:08	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-09-20	13:54:55	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-09-20	08:41:42	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-09-20	03:28:29	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-09-19	20:15:16	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-09-19	15:02:03	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-09-19	09:48:50	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-09-19	04:35:37	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-09-18	19:22:24	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-09-18	14:09:11	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-09-18	08:55:58	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-09-18	03:42:45	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-09-17	18:29:32	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-09-17	13:16:19	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0	13.9 km	Oregon
2021-09-17	08:03:06	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.4 km	Oregon
2021-09-17	02:49:53	M 3.6 - 10 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.6	10.5 km	Oregon
2021-09-16	19:36:40	M 2.5 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.5	5.7 km	Oregon
2021-09-16	14:23:27	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.2 km	Oregon
2021-09-16	09:10:14	M 4.2 - 16 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.2	14.4 km	Oregon
2021-09-16	03:57:01	M 2.8 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.8	6.5 km	Oregon
2021-09-15	18:43:48	M 3.4 - 9 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.4	9.9 km	Oregon
2021-09-15	13:30:35	M 2.6 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.6	5.8 km	Oregon
2021-09-15	08:17:22	M 3.2 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.2	7.4 km	Oregon
2021-09-15	03:04:09	M 4.1 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.1	13.8 km	Oregon
2021-09-14	19:50:56	M 2.7 - 4 km NW of Government Camp, Oregon	2.7	6.3 km	Oregon
2021-09-14	14:37:43	M 3.5 - 11 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.5	10.6 km	Oregon
2021-09-14	09:24:30	M 2.9 - 5 km SE of Sandy, Oregon	2.9	5.6 km	Oregon
2021-09-14	04:11:17	M 3.0 - 7 km SW of Government Camp, Oregon	3.0	7.1 km	Oregon
2021-09-13	18:58:04	M 4.3 - 17 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.3	14.7 km	Oregon
2021-09-13	13:44:51	M 2.6 - 3 km NW of Government Camp, Oregon	2.6	6.0 km	Oregon
2021-09-13	08:31:38	M 3.7 - 12 km NE of Mount Hood Village, Oregon	3.7	11.2 km	Oregon
2021-09-13	03:18:25	M 2.8 - 4 km SE of Sandy, Oregon	2.8	5.4 km	Oregon
2021-09-12	18:05:12	M 3.1 - 8 km SW of Government Camp, Oregon	3.1	7.7 km	Oregon
2021-09-12	12:51:59	M 4.0 - 15 km SW of Mount Hood Village, Oregon	4.0

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
10 Sept.	10 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung des Münzgesetzes vom 21sten Juli 1840 in Ablösungs- und Zusammenlegungssachen, ingl. bei Liquidirung der Feldmesserarbeiten betr.	16	80	229 u. 230
1 Oct.	10 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, die wegen des veränderten Münzfußes bei der Stempelsteuerverwaltung vom 1sten Januar 1841 ab eintretende veränderte Einrichtung betr.	16	81	230—232
8 Oct.	21 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern zu Ausführung des Gesetzes vom 25sten Juni 1840, die Communalgarden betr. . . .	17	83	236 u. 237
8 Oct.	12 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung betr.	18	86	241—246
9 Oct.	12 Nov.	Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr.	18	87	246—253
9 Oct.	12 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung des obigen Gesetzes betr.	18	88	254 u. 255
10 Oct.	21 Oct.	Allerhöchste Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächsischen Erblanden betr.	17	84	237—239
10 Oct.	21 Oct.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Benachrichtigung der Brandversicherungscommission von dem gegen Abgebrannte entstehenden Verdachte der Brandstiftung betr.	17	85	240
12 Oct.	12 Nov.	Gesetz, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 betr.	18	89	255 u. 256
17 Oct.	12 Nov.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung des Gesetzes, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr. . .	18	92	291 u. 292
22 Oct.	12 Nov.	Armenordnung für das Königreich Sachsen	18	90	257—286
22 Oct.	12 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung der Armenordnung betr.	18	91	286—291
22 Oct.	28 Nov.	Verordnung des Finanzministerii, die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w. betr.	20	102	303—306
22 Oct.	3 Dec.	Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr.	21	109	353 u. 354
23 Oct.	12 Nov.	Verordnung der Kreisdirection zu Budissin, die Erläuterung der Verordnung über Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt u. w. d. a. vom 10ten Juli 1840 betr.	19	96	295
24 Oct.	28 Nov.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verbot des Verkaufes und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betr.	20	101	303

Digitized by Google

Year	Title	Director	Cast	Genre	Notes
2008	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2009	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2010	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2011	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2012	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2013	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2014	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2015	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2016	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2017	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2018	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2019	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2020	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2021	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2022	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2023	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2024	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2025	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
18 Nov.	3 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, die Veröffentlichung der vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse unterm 3ten November 1840 erlassenen Bekanntmachung über die Capitalreduction der nicht angemeldeten Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes und die Auszahlung der bezüglichen Capitalagiobeträge betr. .	21	110	355 u. 356
18 Nov.	3 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, das Cautionswesen betr. . . .	21	112	359 u. 360
21 Nov.	5 Dec.	Verordnung des Cultusministerii, die Erläuterung der Generalverordnung vom 18ten Februar 1799 und des Oberamtspatents vom 7ten December 1799, wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, betr.	22	114	361 — 363
23 Nov.	5 Dec.	Verordnung des Cultusministerii zu Ausführung des Gesetzes vom 21sten Juli 1840, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betr.	22	115	364 — 367
24 Nov.	19 Dec.	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten der Leipziger Asphaltcompagnie betr.	24	121	436
26 Nov.	19 Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Publication einer revidirten Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren betr.	23	117	373 — 416
28 Nov.	5 Dec.	Verordnung des Kriegsministerii, die Reduction mehrerer, bei der Militärverwaltung gesetzlich bestimmter Geldsätze auf den 14 Thalerfuß betr.	22	116	368 — 372
28 Nov.	19 Dec.	Allerhöchste Verordnung, den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betr. . . .	24	118	417 — 420
28 Nov.	22 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verbot der fernern Bereitung und des Verkaufs des Fliegenpapiers betr. . . .	26	126	459 u. 460
30 Nov.	19 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern zu Ausführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den bisherigen betr.	24	119	420 — 433
2 Dec.	19 Dec.	Verordnung des Cultusministerii, die Aufnahme der in Folge des neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr.	24	120	434 u. 435
2 Dec.	22 Dec.	Verordnung des Cultusministerii, die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden betr.	26	124	453 — 458
7 Dec.	22 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, die Posttaxordnung betr. . . .	25	122	437 — 451
10 Dec.	22 Dec.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Umrechnung der unterm 13ten Juni 1840 publicirten Arzneitaxe in die Decimalwährung betr.	26	125	459
10 Dec.	31 Dec.	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr.	27	129	476

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
12 Dec.	22 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, die Lohnkutscherabgabe und das Concessionsgeld von regelmäßigen Personenfuhren betr. . . .	25	123	451 u. 452
21 Dec.	31 Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, die Bezirksappellationsgerichte und deren Anwendung bei einigen anderen Mittelbehörden betr.	27	127	461 — 472
22 Dec.	31 Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Einführung der allgemeinen Sporteltaxordnung für die Untergerichte in der Oberlausitz betr. . . .	27	128	473 — 476
—	—	Berichtigung der Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes, Fehler betr.	—	—	24, 56, 116, 436

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1840.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragr.
A.			
Abdecker — Aufhebung der Anrüchigkeit derselben	28 Febr.	17	
Abgaben, indirecte, — die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei selbigen betr.	16 Nov.	345 fg.	
Hierzu die Beilagen unter I—V	: :	348 — 352 u. 436.	
— directe und indirecte, communliche, — in welcher Geldwährung selbige künftig zu zahlen	30 Nov.	422	3
— deren Entrichtung in den Jahren 1841 und 1842, s. Steuern und Abgaben.			
— in der Oberlausitz, s. Oberlausitz.			
Abgebrannte — die Benachrichtigung der Brandversicherungscommission von dem gegen selbige entstehenden Verdachte der Brandstiftung betr.	10 Oct.	240	
Ablösung von Frohnen, s. Frohnen und Dienstbarkeiten.			
Ablösungen und Gemeinheitstheilungen — Umrechnung der im § 295 des Gesetzes darüber enthaltenen Geldbeträge auf die neue Währung	10 Sept.	229	I
Accidentien der Kirchendiener, s. Stolgebühren und Accidentien.			
Administrativjustizsachen — Berechnung der Gebühren darin . . .	10 Dec.	476	
Advocaten — Gesetz über das Liquidiren derselben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeits- und Untersuchungssachen	14 Mai	71 fg.	
— die Beitreibung der von selbigen liquidirten Kosten betr. . . .	1 Juli	166 fg.	
Advocatengebühren — Taxordnung für selbige	26 Nov.	373, 409, 415	
Aerzte — deren Gebühren für medicinisch-gerichtliche Handlungen, s. Taxe.			
Agiozuschlag — dessen Wegfall bei den künftig im 14 Thalerfuße zu erhebenden Entrichtungen an Staatscassen betr.	21 Juli	177	9
	24 :	200	1
Altenburg = Sachsen- =, Herzogthum, — die mit der dasigen Regierung getroffene Uebereinkunft über die Grundsätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung in dem Ter-			

Salaries and wages of employees (including overtime)	1	1,000	1,000
Contributions to employee benefit plans, etc.	2	1,000	1,000
Payments to persons who are not employees for services (including commissions)	3	1,000	1,000
Rent on business property	4	1,000	1,000
Taxes (not including Federal income taxes)	5	1,000	1,000
Interest	6	1,000	1,000
Depreciation (see instructions)	7	1,000	1,000
Depletion	8	1,000	1,000
Advertising	9	1,000	1,000
Pension, profit-sharing, etc., plans	10	1,000	1,000
Employee benefit programs	11	1,000	1,000
Net loss from other partnerships (see instructions)	12	1,000	1,000
Other deductions (attach schedule)	13	1,000	1,000
Total deductions. Add lines 1 through 13	14	1,000	1,000
Ordinary income (loss) from trade or business activities. Subtract line 14 from line 5	15	1,000	1,000
Net gain (loss) from Form 4797, Part II, line 17 (see instructions)	16	1,000	1,000
Other income (loss) (see instructions)	17	1,000	1,000
Net income (loss). Combine lines 15 through 17	18	1,000	1,000
Charitable contributions (see instructions)	19	1,000	1,000
Section 179 expense deduction (see instructions)	20	1,000	1,000
Deductions related to portfolio income (see instructions)	21	1,000	1,000
Other deductions (see instructions)	22	1,000	1,000
Net earnings (loss) from self-employment	23	1,000	1,000
Credit for increasing research activities (see instructions)	24	1,000	1,000
Low-income housing credit (see instructions)	25	1,000	1,000
Credit for alcohol used as fuel (see instructions)	26	1,000	1,000
Other credits (see instructions)	27	1,000	1,000
Foreign taxes paid or accrued (see instructions)	28	1,000	1,000
Other foreign transactions (see instructions)	29	1,000	1,000
Alternative minimum tax (AMT) items (see instructions)	30	1,000	1,000
Tax-exempt interest income	31	1,000	1,000
Other tax-exempt income	32	1,000	1,000
Nondeductible expenses	33	1,000	1,000
Distributions of cash and marketable securities	34	1,000	1,000
Distributions of other property	35	1,000	1,000
Other items and amounts required to be reported separately to partners (see instructions)	36	1,000	1,000
Total items. Add lines 1 through 36	37	1,000	1,000

	Tag.	Seite.	Paragr.
fremde Arme — gänzliche Versorgung — innere Einrichtung für Armenhospitäler und Waisenhäuser	22 Oct.	268 fg.	49—58
	" "	289	6
Unterstützung armer Waisen bei deren Unterbringung auf Handwerke — unentgeldliche Aufnahme derselben auf Handwerke	" "	270	59 u. 60
V. Abschnitt. Bestimmungen über die besonderen rechtlichen Verhältnisse derjenigen, welche öffentliche Unterstützung und Versorgung genießen	" "	270 fg.	
Aufsicht der Armenbehörden über öffentliche Arme — Ausschliessung von bürgerlichen Ehrenrechten — Verbot der Veräußerung und Verpfändung empfangener Sachen — Besuch öffentlicher Vergnügungsorte	" "	"	61—64
In welchen Fällen das öffentliche Allmosen zurück zu erstatten ist — Anspruch der öffentlichen Armenanstalten an den Nachlaß öffentlich unterstützter oder versorgter Armen — Heirathen öffentlicher Armen	" "	"	65—70
VI. Abschnitt. Von den Armenversorgungsbehörden und deren Geschäften	" "	272 fg.	
Von Armenbehörden überhaupt — in Städten und auf dem Lande — Wirkungskreis derselben im Allgemeinen — Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks	" "	"	71—75
Armenvereine — Geschäftsgegenstände derselben — Armendistricte — unentgeldliche Besorgung der Geschäfte	" "	273	76—80
Armencasseneinnehmer — dessen Rechnungsführung — Localarmenordnungen — Aufsicht der Amtshauptleute	" "	274	81—85
Bezirksarmencommissionen — deren Einrichtung und Geschäfte — Bezirksarmencassen — deren Zweck und Verwaltung . .	" "	275 fg.	86—93
	" "	289 fg.	7
VII. Abschnitt. Vom Verfahren in Armensachen	" "	276 fg.	
Kosten in Armensachen — Streitigkeiten über Aufnahme von Armen zwischen inländischen und mit ausländischen Behörden	" "	"	94—100
VIII. Abschnitt. Vom Verfahren gegen Bettler	" "	278 fg.	
Begriff des Bettelns — Sammlung von Collecten — Aufruf hierzu — Schreiber von Bettelbriefen — herumziehende Comödianten	" "	278 fg.	101-106
	" "	290	8
Präventivmaaßregeln und Strafen gegen das Betteln — Verfahren gegen vagabondirende Bettler — Ortswächter — Verfahren gegen ausländische Grenzbettler — deren Transport in die Heimath oder in das Correctionshaus	" "	279 fg.	107-115
	" "	290	9
Bestimmungen wegen der Oberlausitz	" "	281	116
Verfahren gegen Ortsbettler — Einsendung von Bettlerverzeichnissen — Strafen des Bettelns — deren Gradation — Zwangsarbeit am Orte oder Gefängniß — körperliche Züchtigung — Einlieferung in die Landescorrectionshäuser — muthwilliges Betteln — qualificirte Bettelei — Betteln der Kinder . .	" "	281 fg.	117-128
IX. Abschnitt. Einige mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen	" "	283 fg.	
Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerksgesellen und			

Ordinary Shares of £1 each	1,000,000	1,000,000
6% Preference Shares of £1 each	500,000	500,000
7% Preference Shares of £1 each	500,000	500,000
	2,000,000	2,000,000
Issued and fully paid:		
Ordinary Shares of £1 each	1,000,000	1,000,000
6% Preference Shares of £1 each	500,000	500,000
7% Preference Shares of £1 each	500,000	500,000
	2,000,000	2,000,000

Share Premium Account

Balance at 1 January	250,000	250,000
Premium on issue of Ordinary Shares	100,000	100,000
Balance at 31 December	350,000	350,000

Revaluation Reserve

Balance at 1 January	400,000	400,000
Revaluation of land and buildings	150,000	150,000
Balance at 31 December	550,000	550,000

Profit and Loss Account

Balance at 1 January	1,200,000	1,200,000
Profit for the year	300,000	300,000
Dividends paid	(200,000)	(200,000)
Balance at 31 December	1,300,000	1,300,000

Loans

10% Debentures 2020	1,000,000	1,000,000
Bank loan	500,000	500,000
	1,500,000	1,500,000

Current Liabilities

Trade payables	450,000	450,000
Accruals	50,000	50,000
Bank overdraft	100,000	100,000
	600,000	600,000

Non-Current Assets

Land and buildings	2,500,000	2,500,000
Plant and machinery	1,200,000	1,200,000
Motor vehicles	300,000	300,000
	4,000,000	4,000,000

Current Assets

Inventories	800,000	800,000
Trade receivables	600,000	600,000
Prepayments	50,000	50,000
Cash at bank	200,000	200,000
	1,650,000	1,650,000

Revenue and Expenses

Revenue	5,000,000	5,000,000
Cost of sales	(3,000,000)	(3,000,000)
Gross profit	2,000,000	2,000,000
Distribution costs	(500,000)	(500,000)
Administrative expenses	(800,000)	(800,000)
Finance costs	(100,000)	(100,000)
Profit before tax	600,000	600,000
Income tax expense	(300,000)	(300,000)
Profit for the year	300,000	300,000

Other Information

Depreciation charge for the year	400,000	400,000
Capital commitments	200,000	200,000
Contingent liabilities	100,000	100,000
Dividends proposed	250,000	250,000
Number of employees	150	150
Average number of employees	145	145
Directors' remuneration	250,000	250,000
Auditors' remuneration	50,000	50,000
Donations	10,000	10,000
Political donations	0	0
Research and development expenditure	75,000	75,000
Interest receivable	20,000	20,000
Dividends received	30,000	30,000
Profit on disposal of property	50,000	50,000
Loss on disposal of plant	(25,000)	(25,000)
Foreign exchange gain	15,000	15,000
Share-based payment expense	40,000	40,000
Deferred tax liability	120,000	120,000
Provision for warranty claims	60,000	60,000
Government grant received	200,000	200,000
Government grant deferred income	180,000	180,000
Lease liability	300,000	300,000
Right-of-use asset	280,000	280,000
Depreciation of right-of-use asset	70,000	70,000
Interest on lease liability	30,000	30,000
Impairment loss	0	0
Inventory write-down	25,000	25,000
Bad debt expense	15,000	15,000
Allowance for doubtful debts	40,000	40,000
Cash flow from operating activities	450,000	450,000
Cash flow from investing activities	(350,000)	(350,000)
Cash flow from financing activities	(100,000)	(100,000)
Net increase in cash and cash equivalents	0	0

1	2	3	4
	Cultivation of Cotton, Sugarcane, Tobacco, Indigo, Coffee, Tea, Rubber, Cinchona, Opium, Ganja, Cocoa, Spices, Fruits, Vegetables, Flowers, Drugs and Narcotics.		
8	Cultivation of Paddy	Agriculture	1
9	Cultivation of Wheat	Agriculture	1
10	Cultivation of Jowar, Bajri, Maize and other Millets	Agriculture	1
11	Cultivation of Pulses	Agriculture	1
12	Cultivation of Groundnut, Castor, Linseed, Sesamum and other Oilseeds	Agriculture	1
13	Cultivation of Potatoes, Onions, Chillies, Turmeric, Ginger, Garlic and other Vegetables	Agriculture	1
14	Cultivation of Sugarcane	Agriculture	1
15	Cultivation of Tobacco	Agriculture	1
16	Cultivation of Cotton	Agriculture	1
17	Cultivation of Jute, Mesta, Sunn Hemp and other Fibres	Agriculture	1
18	Cultivation of Indigo	Agriculture	1
19	Cultivation of Coffee	Agriculture	1
20	Cultivation of Tea	Agriculture	1
21	Cultivation of Rubber	Agriculture	1
22	Cultivation of Cinchona	Agriculture	1
23	Cultivation of Opium	Agriculture	1
24	Cultivation of Ganja	Agriculture	1
25	Cultivation of Cocoa	Agriculture	1
26	Cultivation of Spices	Agriculture	1
27	Cultivation of Fruits	Agriculture	1
28	Cultivation of Flowers	Agriculture	1
29	Cultivation of Drugs and Narcotics	Agriculture	1
	Forestry and Logging		
30	Forestry and Logging	Forestry and Logging	1
	Fishing		
31	Fishing	Fishing	1
	Mining and Quarrying		
32	Mining and Quarrying	Mining and Quarrying	1
	Manufacturing		
33	Manufacture of Food Products	Manufacturing	1
34	Manufacture of Beverages	Manufacturing	1
35	Manufacture of Tobacco Products	Manufacturing	1
36	Manufacture of Cotton Textiles	Manufacturing	1
37	Manufacture of Wool, Silk and Man-made Fibre Textiles	Manufacturing	1
38	Manufacture of Jute and other Vegetable Fibre Textiles (except Cotton)	Manufacturing	1
39	Manufacture of Textile Products (including Apparel)	Manufacturing	1
40	Manufacture of Leather and Fur Products	Manufacturing	1
41	Manufacture of Wood and Wood Products, including Furniture	Manufacturing	1
42	Manufacture of Paper and Paper Products	Manufacturing	1
43	Printing and Publishing of Newspapers, Periodicals, Books, etc.	Manufacturing	1
44	Manufacture of Coke Oven Products	Manufacturing	1
45	Manufacture of Refined Petroleum Products	Manufacturing	1
46	Manufacture of Basic Chemicals and Chemical Products (except Products of Petroleum and Coal)	Manufacturing	1
47	Manufacture of Rubber and Plastic Products	Manufacturing	1
48	Manufacture of Glass and Glass Products	Manufacturing	1
49	Manufacture of Non-metallic Mineral Products (except Products of Petroleum and Coal)	Manufacturing	1
50	Manufacture of Basic Metals	Manufacturing	1
51	Manufacture of Fabricated Metal Products, except Machinery and Equipment	Manufacturing	1
52	Manufacture of Machinery and Equipment other than Transport Equipment	Manufacturing	1
53	Manufacture of Transport Equipment and Parts	Manufacturing	1
54	Manufacture of Electrical Machinery, Apparatus, Appliances and Supplies	Manufacturing	1
55	Manufacture of Scientific, Medical, Photographic and Optical Goods, Watches and Clocks	Manufacturing	1
56	Manufacture of Jewellery and Related Articles	Manufacturing	1
57	Manufacture of Musical Instruments	Manufacturing	1
58	Manufacture of Sports Goods	Manufacturing	1
59	Manufacture of Games and Toys	Manufacturing	1
60	Manufacture of Miscellaneous Products	Manufacturing	1
	Electricity, Gas and Water		
61	Electricity, Gas and Water	Electricity, Gas and Water	1
	Construction		
62	Construction	Construction	1
	Trade		
63	Trade	Trade	1
	Transport		
64	Transport	Transport	1
	Storage		
65	Storage	Storage	1
	Communication		
66	Communication	Communication	1
	Services		
67	Services	Services	1
	Public Administration		
68	Public Administration	Public Administration	1
	Other Activities		
69	Other Activities	Other Activities	1

Mercury	Mercury is the smallest planet in the Solar System and the closest to the Sun. Its orbit around the Sun takes 87.97 Earth days, the shortest of all the Sun's planets. It has no natural satellites. It is named after the Roman god Mercurius (Mercury), god of commerce, messenger of the gods, and mediator between gods and mortals, corresponding to the Greek god Hermes.	1	1
Venus	Venus is the second planet from the Sun, orbiting it every 224.7 Earth days. It has no natural satellites. It is named after the Roman goddess of love and beauty. As the brightest natural object in Earth's night sky, Venus can cast shadows and can be, on rare occasions, visible to the naked eye in daylight.	2	2
Earth	Earth is the third planet from the Sun and the only astronomical object known to harbor life. According to radiometric dating and other sources of evidence, Earth formed over 4.5 billion years ago. Earth's gravity interacts with other objects in space, especially the Sun and the Moon, Earth's only natural satellite.	3	3
Mars	Mars is the fourth planet from the Sun and the second smallest planet in the Solar System, after Mercury. In English, Mars carries the name of the Roman god of war and is often referred to as the "Red Planet" because the reddish iron oxide prevalent on its surface gives it a reddish appearance that is distinctive among the astronomical bodies visible to the naked eye.	4	4
Jupiter	Jupiter is the fifth planet from the Sun and the largest in the Solar System. It is a gas giant with a mass more than two and a half times that of all the other planets in the Solar System combined, but slightly less than one-thousandth the mass of the Sun. Jupiter is one of the brightest objects visible to the naked eye in the night sky, and has been known to ancient civilizations since before recorded history.	5	5
Saturn	Saturn is the sixth planet from the Sun and the second largest in the Solar System, after Jupiter. It is a gas giant with an average radius about nine times that of Earth. It only has one-eighth the average density of Earth; however, with its greater volume, Saturn is over 95 times more massive. Saturn is named after the Roman god of agriculture.	6	6
Uranus	Uranus is the seventh planet from the Sun. Its name is a reference to the Greek god of the sky, Uranus, who was the father of Cronus (Saturn) and grandfather of Zeus (Jupiter). Uranus is the third-largest and fourth-most-massive planet in the Solar System. It is similar in composition to Neptune, and both have different bulk chemical composition from that of the larger gas giants Jupiter and Saturn.	7	7
Neptune	Neptune is the eighth and farthest known planet from the Sun in the Solar System. In the Solar System, it is the fourth-largest planet by diameter, the third-most-massive planet, and the densest giant planet. It is 17 times the mass of Earth, slightly more massive than its near-twin Uranus. Neptune is named after the Roman god of the sea.	8	8

	Tag.	Seite.	Paragr.
Chemnitz — Bestätigung der Statuten der dasigen Theateractiengesellschaft	1839 16 Dec.	1	
Civilansprüche, ganz geringe, — Gesetz über den Eintritt der Contumaz in Processen, welche nach dem Gesetze, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten darüber betr., vom 16ten Mai 1839, zu behandeln sind	1840 4 Nov.	301	
Ausführungsverordnung hierzu	" "	302	
Civilsachen, s. Kosten.			
Civilstaatsdiener — deren Gerichtsstand vor Königl. Untergerichten betr.	3 Nov.	298	IV
— — die von selbigen künftig zu bestellenden Cautionen betr.	18 Nov.	359	
Colditz — Bestätigung der dasigen Spar- und Leihcassenanstalt	5 Sept.	233—235	
— Heil- und Versorganstalt, — allgemeine Bedingungen und Vorschriften für die Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung der daselbst unterzubringenden und untergebrachten Personen	6 Nov.	336	
Hierzu die Beilage unter △	" "	336—343	
Collecten zu wohlthätigen Zwecken — wie bei deren Sammlung zu verfahren, s. Armenordnung.			
Commandanten der Regimenter — die Mitvollziehung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse und Verfügungen durch selbige betr.	16 April	52	
Commission für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden — deren Organisation und Geschäftskreis	13 Juni	97 fg.	1—17
Communalgarden — Gesetz über Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über selbige	25 Juni	132 fg.	
Ausführungsverordnung hierzu	8 Oct.	236 fg.	
und zwar:			
Befähigung und Verpflichtung zum Eintritt — allgemeine Regel — Ausnahmen	" "	133 fg.	1—4
	" "	236 fg.	1—3
Verfahren zu Ermittelung der Exemtionsgründe — Recurse — Geldstrafen	25 Juni	134 fg.	5—7
Vorladung — Erkenntniß in contumaciam — Begnadigung	" "	135 fg.	8—11
Competenzzweifel — Gesetz über Organisation der Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über selbige zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden	13 Juni	97 fg.	
und zwar:			
Errichtung der Behörde — Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat	" "	"	1—5
Zusammensetzung der Behörde — Verfahren in den § 2 und 4 bemerkten Fällen	" "	98 fg.	6—11
Auskunftsertheilung durch einen Ministerialrath — Verfügung an Unterbehörden	" "	100	12 u. 13
Abfassung der Entscheidung — Kosten — Bekanntmachung der Entscheidung	" "	100 fg.	14—17
Concessionsgeld, von Lohnkutschern für Erlaubniß zu regelmäßigen Personenfuhren an die Postcasse zu entrichtendes, — dessen Betrag, s. Lohnkutscher.			
Concurskosten, allgemeine, — Gesetz über deren Vorwegnahme von der Concursmasse	25 Juni	119 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Consistorium, katholisches, — den Titel der Mitglieder desselben betr. .	12 Nov.	361	
— Taxordnung für selbiges	21 Dec.	461 fg.	
Consuln, Königl. Sächsische, im Auslande angestellte, — Gesetz über deren Ermächtigung zu Ausfertigung von Recognitionsurkunden . .	13 Juni	104	
Contumaz — Gesetz über deren Eintritt in Processen, welche nach dem Gesetze, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr., vom 16ten Mai 1839, zu behandeln sind	4 Nov.	301	
Ausführungsverordnung hierzu	" "	302	
Conventions ⅓, hierländische, — deren Herabsetzung auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und die dießfallsige Einlösungsfrist betr. .	3 Aug.	206 fg.	
Conventionsmünzfuß — wird in hiesigen Landen außer Kraft gesetzt, s. Münzwesen.			
Copialgebühren — Taxordnung für selbige	26 Nov.	373, 414	
Courantmünzen — deren Ausprägung in hiesigen Landen, s. Münzwesen.			
Criminalgesetzbuch — Berichtigung einer unrichtigen Anwendung des Art. 5 desselben	1 Aug.	205	
— Erläuterungen zu den Artikeln 7, 8, 12, 14, 20, 21, 50, 57, 163, 170, 233, 240, 245 desselben	16 Juni	102 fg.	
— die Reduction der darin vorkommenden Geldsätze auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes betr.	28 Nov.	417 fg.	1 u. 2
Criminalsachen — die Anbringung von Begnadigungsgesuchen darin betr.	14 Febr.	13	
— Besetzung der Gerichtsbank dabei	15 Febr.	15	
Cultusministerium — die Ausführung des Münzgesetzes vom 21sten Juli 1840 bei den unter dessen Oberaufsicht stehenden Fonds, Cassen und Verwaltungen, einschließlich der Stiftungen, betr. . . .	23 Nov.	364 fg.	1 — 10
D.			
Dachung, harte, — Ermächtigung der Brandversicherungscommission zu Bewilligung von Unterstützungen an Besitzer, welche ihre Gebäude mit solcher versehen, s. Brandcassenbeiträge.			
Definitiverkenntnisse — deren bestimmte Fassung in Civilsachen in Ansehung der Kosten des ganzen Processes, bei dem Vorhandensein rechtskräftiger Entscheidungen über die Kosten einzelner Theile des Processes	6 Nov.	335	
Depositalverwaltung — die künftige Führung der dabei zu haltenden Bücher nach der Decimalrechnung betr.	28 Nov.	419 fg.	10
Diener, von Staatsbehörden angestellte, — in welchen Rechtsangelegenheiten dieselben ihren Gerichtsstand vor Königl. Untergerichten haben .	3 Nov.	298	IV
Dienstboten, erkrankende, nicht heimathsangehörige, deren Verpflegung, s. Armenordnung.			
Dorfhandwerker — ob deren Wittwen gestattet ist, die Profession ihrer Ehemänner fortzusetzen? s. Gewerbsbetrieb.			
Dorfkram — womit er erlaubt ist, s. Gewerbsbetrieb.			
E.			
Ehesachen — die Verwandlung der bei dem Zwangsverfahren darin verwirkten Geldstrafen in Gefängniß betr.	28 Oct.	294	

Ordinary Expenditure—continued.			
Miscellaneous Services—continued.			
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1851	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1862	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1867	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1871	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1873	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1874	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1876	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1878	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1879	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1880	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1881	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1882	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1883	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1884	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1885	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1886	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1887	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1888	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1889	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1890	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1891	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1892	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1893	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1894	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1895	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1896	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1897	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1898	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1899	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1900	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1901	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1902	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1903	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1904	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1905	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1906	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1907	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1908	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1909	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1910	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1911	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1912	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1913	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1914	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1915	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1916	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1917	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1918	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1919	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1920	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1921	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1922	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1923	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1924	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1925	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1926	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1927	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1928	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1929	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1930	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1931	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1932	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1933	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1934	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1935	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1936	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1937	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1938	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1939	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1940	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1941	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1942	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1943	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1944	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1945	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1946	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1947	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1948	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1949	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1950	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1951	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1952	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1953	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1954	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1955	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1956	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1957	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1958	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1959	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1960	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1961	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1962	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1963	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1964	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1965	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1966	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1967	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1968	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1969	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1970	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1971	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1972	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1973	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1974	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1975	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1976	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1977	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1978	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1979	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1980	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1981	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1982	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1983	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1984	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1985	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1986	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1987	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1988	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1989	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1990	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1991	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1992	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1993	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1994	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1995	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1996	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1997	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1998	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 1999	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2000	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2001	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2002	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2003	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2004	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2005	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2006	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2007	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2008	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2009	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2010	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2011	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2012	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2013	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2014	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2015	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2016	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2017	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2018	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2019	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2020	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2021	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2022	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2023	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2024	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2025	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2026	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2027	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2028	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2029	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2030	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2031	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2032	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2033	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2034	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2035	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2036	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2037	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2038	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2039	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2040	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2041	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2042	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2043	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2044	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2045	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2046	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2047	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2048	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2049	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2050	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2051	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2052	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2053	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2054	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2055	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2056	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2057	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2058	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2059	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2060	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2061	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2062	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2063	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2064	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2065	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2066	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2067	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2068	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2069	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2070	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2071	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2072	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2073	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2074	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2075	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2076	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2077	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2078	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2079	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2080	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2081	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2082	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2083	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2084	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2085	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2086	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2087	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2088	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2089	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2090	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2091	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2092	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2093	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2094	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2095	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2096	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2097	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2098	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2099	1,000	0	0
Expenses of Commissioners for Exhibition of 2100	1,000	0	0

	Ethanol, 2-(2-butoxyethoxy)-, acetate	124-17-4	1	0.1
	Ethanol, 2-(2-ethoxyethoxy)-, acetate	112-15-2	1	0.1
	Ethanol, 2-butoxy-, acetate	112-07-2	1	0.1
	Ethanol, 2-butoxy-, phosphate (3:1)	78-51-3	1	0.1
	Ethanol, 2-ethoxy-, acetate	111-15-9	1	0.1
	Ethanol, 2-methoxy-, acetate	110-49-6	1	0.1
	Ethanol, 2-phenoxy-	122-99-6	1	0.1
	Ethanol, 2-propoxy-	2807-30-9	1	0.1
	Ethanol, 2-propoxy-, acetate	20706-25-6	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(1,2-ethanediylbis(oxy))bis-	112-27-6	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(butylimino)bis-	102-79-4	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(dodecylimino)bis-	1218-34-4	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(hexylimino)bis-	6712-98-7	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(octylimino)bis-	10213-78-2	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(octylimino)bis-, N-oxide	2571-88-2	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-(tetradecylimino)bis-	1080-22-2	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-	3081-21-5	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, diacetate	3081-22-6	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, dibenzoate	3081-23-7	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, dimethacrylate	3081-24-8	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, dipropanoate	3081-25-9	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, tetrabenzoate	3081-26-0	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, tetramethacrylate	3081-27-1	1	0.1
	Ethanol, 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxy)]bis-, tetrapropanoate	3081-28-2

	Tag.	Seite.	Paragr.
Gewerbe- und Personalsteuer — Erlaß von zwei Terminen derselben in der Finanzperiode 1840 — 1842	9 Mai	66	
— — die durch die veränderte Münzeintheilung sowie sonst fernerweit nöthigen Abänderungen und Ergänzungen bei selbiger betr.	9 Juni	95	4
Hierzu die Tarife unter AA, A, E und F	9 Nov.	307 fg.	1 — 16
Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge — deren Revision für das Jahr 1841	16 Nov.	334	
Gewerbsbetrieb auf dem Lande — Gesetz über dessen künftige Einrichtung	9 Oct.	246 fg.	
Ausführungsverordnung hierzu	" "	254 fg.	
und zwar:			
I. Vom Betriebe unzünftiger Arbeiten und Gewerbe auf dem Lande	" "	247	
Freiheit der unzünftigen Gewerbe — Dorfleineweber	" "	"	1 — 3
II. Vom Betriebe zünftiger Handwerke auf dem Lande	" "	"	
Betrieb der Fabrikgewerbe auf dem Lande — Maurer, Zimmerleute, Feuerressenkehrer — Schwarzbrodbacken	" "	247	4 — 6
	" "	254	1
Zünftige, auf dem Lande gesetzlich zulässige Handwerker — unter welchen Bedingungen deren Aufnahme gestattet ist	" "	248	7 — 10
	" "	254	2
Töpferwerkstätten — technisch-verwandte Handwerksarbeiten — Landmeisterrecht	" "	248	11 — 14
Inwiefern Arbeiten in Städte erlaubt sind — Unterrichten von Lehrlingen — Annahme von Gesellen	" "	249	15 — 17
	" "	254	3
Beziehen der Messen und Märkte — Handwerkskram am Orte — Wittwen der Dorfhandwerker — verabschiedete Soldaten	" "	250	18 — 21
III. Vom Dorfhandel	" "	251	
Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen — Dorfkram — womit er erlaubt ist — Aufnahme von Dorfkramern — in welcher Anzahl sie gestattet ist — Gehülfen derselben — Arzneiwaarenhandel	" "	"	22 — 26
IV. Allgemeine, für den Dorfhandel sowohl als den Handwerksbetrieb auf dem Lande gemeinschaftliche Bestimmungen	" "	"	
Rechte der städtischen Innungen in Bezug auf den Gewerbsbetrieb auf dem Lande — Fortdauer besonderer ausdrücklich erworbener Rechte in Bezug auf diesen Gewerbsbetrieb	" "	"	27 u. 28
Beweisführung wegen verjährten Besitzstandes — dingliche Rechte zum Dorfkram, Backen oder Schlachten — Verbot der weitern Erwerbung derselben durch Verjährung — Fabriken und Manufacturen auf dem Lande	" "	252	29 — 35
Competenz der Gesammtcanzlei zu Glauchau — Strafen der Contraventionen — Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen — Oberlausitz	" "	258	36 — 39
	" "	254	4
Goldmünzen — deren Ausprägung in hiesigen Landen, s. Münzwesen.			
Grenzzoll — die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei selbigem betr.	16 Nov.	346	
Hierzu die Beilage unter I.	" "	348	

| | | |

Bonnet, Jacques, Amusemens des Eaux de France, avec un Traité sur la Nature & les Propriétés de toutes les Eaux minérales, tant anciennes que nouvelles, 2 vol. in-12, fig. 1750	3	12
Bonnet, Jacques, Histoire de la Peinture, 2 vol. in-12, fig. 1752

Ministry of Health—Contd.			
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Ahmedabad for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Surat for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Rajkot for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Jamnagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Bhavnagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Junagadh for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Ahmednagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Nadiad for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Bharuch for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Navsari for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Valsad for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Porbandar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Surendranagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Amreli for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Godhra for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Himmatnagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Mehsana for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Patan for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Palanpur for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Deesa for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Gandhidham for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Veraval for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Morbi for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Botad for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Jetpur for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Dhoraji for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Gondal for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Upleta for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Jasdan for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Dhrangadhra for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Wadhwan for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Limbdi for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Chotila for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Vadodara for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Anand for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Dahod for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Vyara for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Kalol for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Modasa for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Visnagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Bhuj for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Mandvi for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Rajpipla for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Chhotaudepur for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Kadi for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Kapadvanj for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Lunawada for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Sidhpur for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Unjha for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Vijapur for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Vadnagar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Kheralu for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Mahuva for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Talaja for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Gariadhar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Palitana for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Sihor for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Mangrol for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Keshod for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Una for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Kodinar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Songadh for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Vanthali for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Malia for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Visavadar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Vanthali for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Malia for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	
Grant-in-aid to Municipal Corporation, Visavadar for Medical Relief	1,00,000	1,00,000	

Cash flows from operating activities		
Profit before tax	3,800	3,200
Adjustments for:		
Depreciation and amortisation	1,200	1,100
Finance costs	450	400
Interest income	(120)	(90)
Share of profit of associates	(300)	(250)
Operating profit before working capital changes	5,030	4,360
Increase in trade receivables	(600)	(500)
Increase in inventories	(400)	(350)
Increase in trade payables	250	200
Cash generated from operations	4,280	3,710
Income taxes paid	(1,100)	(950)
Net cash from operating activities	3,180	2,760
Cash flows from investing activities		
Purchase of property, plant and equipment	(2,000)	(1,500)
Proceeds from sale of property, plant and equipment	150	100
Purchase of intangible assets	(300)	(200)
Interest received	120	90
Dividends received from associates	100	80
Net cash used in investing activities	(1,930)	(1,430)
Cash flows from financing activities		
Proceeds from issue of ordinary shares	500	400
Proceeds from long-term borrowings	1,000	800
Repayment of long-term borrowings	(700)	(600)
Finance costs paid	(450)	(400)
Dividends paid to owners of the parent	(1,200)	(1,000)
Dividends paid to non-controlling interests	(150)	(120)
Net cash used in financing activities	(1,000)	(920)
Net increase in cash and cash equivalents	250	410
Cash and cash equivalents at beginning of period	1,800	1,390
Cash and cash equivalents at end of period	2,050	1,800

	Tag.	Seite.	Paragr.
Pferde — Verbot wider deren Ausführung aus hiesigen Landen	3 Nov.	295	
Pferdelieferungen für die Königl. Sächsische Armee, s. Natural- und Pferdelieferungen.			
Pflastergleitsgeldereinnahmen, fiscalische, — deren Anweisung zu Erhebung der desfallsigen Gelder nach den neuen Rollen betr. . .	22 Oct.	304	
Polizeigesetze — inwiefern das neue Münzsystem auf selbige Einfluß hat .	30 Nov.	423	7
Portionsgelder, s. Rations- und Portionsgelder.			
Postgelder — deren künftige Erhebung betr.	24 Juli	200	1
Postiaxordnung für das Königreich Sachsen	7 Dec.	437 fg.	
Hierzu eine Beilage über die dabei vorkommenden Gewichtsbestimmungen, unter ⊙	" "	438	
Potschappel — Bestätigung der Statuten des dasigen Actienvereins . .	12 Febr.	15 fg.	
Prämienausschreiben vom 1sten März 1838 zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe — Abänderung einiger darauf bezüglichen Bestimmungen	18 Juli	201 fg.	
und zwar:			
zu §§ 15, 16 und 17, a	" "	"	
Prediger-Wittwen- und Waisencasse, allgemeine, — in welcher Währung die aus selbiger zu zahlenden Pensionen zu leisten sind .	23 Nov.	367	9
Preisaufgaben zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe, s. Prämienausschreiben.			
Preußen, Königreich, — die, in Folge der mit der dasigen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe, ertheilte Anweisung an hiesige Gerichtsbehörden in Bezug auf Requisition und Auslieferung von Verbrechern betr.	6 Febr.	12	
Preußische Unterthanen, in hiesigen Landen sich aufhaltende, — das Erfordern von Heimathsscheinen von selbigen betr.	14 Juli	202 fg.	
Probeschriften, juristische, — inwieweit das Gesetz vom 3ten Juli 1840 über das Registriren ꝛc. auf selbige Anwendung leidet	8 Juli	132	
Processe — Eintritt der Contumaz in selbigen bei Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche, s. Contumaz — Kosten.			
Proceßsachen — Gesetz über das Liquidiren der Advocaten darin . . .	14 Mai	71 fg.	
— Verordnung über Beitreibung der liquidirten Kosten	1 Juli	168 fg.	
Protocolle — Bestimmungen über das Befugniß zu deren Aufnahme, s. Registraturen.			

R.

Radfelgen des Frachtfuhrwerks — deren Breite auf den Chausseen, s. Fuhrwerk.			
Rations- und Portionsgelder — Gesetz über den Erlaß des dritten Theils derselben in den Jahren 1841 und 1842	9 Juni	95 fg.	5
Rechtscandidaten, s. Probeschriften.			
Rechtsfragen, zweifelhafte, — deren Erledigung.	3 Nov.	297 fg.	
Rechtshülfe, gegenseitige zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg zu leistende, — Uebereinkunft hierüber, s. Altenburg.			
Rechtspflege — den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in selbige einschlagende Gesetze betr.	28 Nov.	417 fg.	1—10

Sec. 1. Section 1 of the Act entitled "An Act to provide for the collection of a tax upon the gross receipts of certain corporations, and to provide for the distribution of the proceeds thereof," approved June 30, 1911, as amended by an Act approved June 30, 1913, as amended by an Act approved June 30, 1919, as amended by an Act approved June 30, 1921, as amended by an Act approved June 30, 1923, as amended by an Act approved June 30, 1925, as amended by an Act approved June 30,

	Tag.	Seite.	Paragr.
hebung der Entschädigungsrente — Zurechnung von Concessionsgeldern — Ablösbarkeit der Entschädigungsrenten	23 Mai	75	10—14
	„ „	83	23—25
III. Abschnitt. Maaßregeln zu Beaufsichtigung und Aufrechthaltung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts und Strafen der Uebertretungen Verbot der Ein- und Ausfuhr des Salzes — Verbot der Salzschankverpachtung und des unbefugten Salzabsatzes — Strafe des Salzeinschleifs — Ordnungsstrafen — Strafe der Theilnehmer — Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen — Verjährung der Salzvergehen	„ „	76 fg.	
	„ „	76 fg.	15—22
	„ „	84	26
IV. Abschnitt. Verfahren gegen Uebertreter der das Salzwesen betreffenden Vorschriften	„ „	77 fg.	
Untersuchungsbehörden — Concurrenz der Salzverwaltereien — Verwendung des confiscirten Salzes — der Strafgelder — Uebergangsbestimmung — Aufhebung älterer Bestimmungen .	„ „	77 fg.	23—28
	„ „	84	27—30
Scheidemünzen — deren Ausprägung in hiesigen Landen, s. Münzwesen.			
Schlachtsteuer — Gesetz über Erhebung derselben nach ermäßigten Sätzen in den Jahren 1841 und 1842	9 Juni	94 fg.	1—3
— — die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei selbiger betr.	16 Nov.	347	
Schönburgische Receßherrschaften — Bildung der Medicinalpolizeibezirke für selbige	11 Jan.	5 u. 24	
Schreibelöhne, s. Copialgebühren.			
Schriftsässigkeit — Gesetz über den Wegfall des jährlichen Canons für deren Verleihung	28 Mai	89	
Schuld- und Wechselverschreibungen, ingl. Cessionsurkunden, von Christen an Juden ausgestellte, s. Wucher.			
Schulen, evangelische, — Errichtung einer Pensionscasse für Wittwen und Waisen der an selbigen angestellten Lehrer, s. Pensionscasse.			
— katholische, in den Erblanden gelegene, — Aufbringung des Bedarfs für selbige, s. Kirchen und Schulen.			
Schulgebäude, in der Oberlausitz gelegene, — deren Versicherung in der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt betr., s. Oberlausitz.			
Schulgelder — deren anderweite Regulirung betr.	23 Nov.	366	8
Schullehrer — Gesetz über Ablösung des an selbige zu leistenden Naturalzehnten	14 Juli	146 fg.	
Ausführungsverordnung hierzu	17 Oct.	291 fg.	
Schulunterricht — die künftige Anwendung der in Folge des neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise bei selbigem betr. . .	2 Dec.	434 fg.	1—4
Soldaten, verabschiedete, — deren Niederlassung auf dem Lande wegen Betreibung eines Handwerks betr., s. Gewerbsbetrieb.			
Sonnenstein, Heil- und Versorganstalt, — allgemeine Bedingungen und Vorschriften für die Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung der daselbst unterzubringenden und untergebrachten Personen . . .	6 Nov.	336	
Hierzu die Beilage unter △	„ „	336—343	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Spar- und Leihcassen — die durch das neue Münzsystem bedingte Veränderung des Rechnungswerks bei selbigen betr.	30 Nov.	422	6
— — s. Colditz — Augustusburg.			
Spielkarten — tarifmäßige Stempelsätze für selbige im Decimalcourant des 14 Thalerfußes	1 Oct.	232	B
Sporteltaxen, s. Taxordnung.			
Staabskriegsgericht zu Dresden — wer die von selbigem in Criminalsachen ausgehenden Erkenntnisse und Verfügungen mit zu vollziehen hat	16 April	52	
Staatsdiener, s. Civilstaatsdiener.			
Staatspapiere — deren Anmeldung zur Auszahlung oder Reduction auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Aufgelde betr.	21 Juli	178	11
Staatsschuldencasse — Veröffentlichung der vom ständischen Ausschusse zu Verwaltung derselben am 9ten März, 14ten Mai, 8ten August und 3ten November 1840 erlassenen Bekanntmachungen, die zu Ostern 1840 stattfindende Ausloosung der gesammten noch vorhandenen Königl. Sächsischen 3 ℔ Kammercreditcassenschuld, ingl. die Anmeldung der 3 ℔ Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 Behufs deren künftiger Einlösung in Sorten des 20 Guldenfußes, sowie den bei den 2 ℔ Kammercreditcassenscheinen nachzulassenden Vorbehalt fernerer Auszahlung in Sorten des 20 Guldenfußes und die Capitalreduction der nicht angemeldeten Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes und die Auszahlung der bezüglichen Capitalagiobeträge betr.	11 März 14 Mai 14 Aug. 18 Nov.	20 fg. 69 fg. 209 fg. 355 fg.	
— — die Wahl von neuen ständischen Mitgliedern zu Verwaltung derselben betr.	30 April	64	
Ständeversammlung, dießjährige, — die von selbiger veranstaltete neue Wahl des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betr., s. Staatsschuldencasse.			
— s. Landtagsabschied.			
Stellvertreter für Patrimonialrichter — deren gesetzliche Befähigung, Requisition und Verpflichtung betr., s. Patrimonialgerichte.			
Stempel = Cessions- = — dessen Wegfall bei Cessionen hypothekarischer Forderungen betr.	16 Juli	171 fg.	
Stempelsteuer — deren künftige Erhebung betr.	24 Juli	200	1
— — Umwandlung der tarifmäßigen Sätze dabei aus den Geldsorten des 20 Guldenfußes in die Währung des 14 Thalerfußes . .	1 Oct.	230 fg.	A—C
Steuern und Abgaben — Ausschreiben über deren Erhebung in der Oberlausitz im Jahre 1840	29 Febr.	17	
Hierzu die Repartition unter ⊙	" "	18 fg.	
— — — Finanzgesetz wegen deren Erhebung in den Jahren 1840, 1841 und 1842	13 Aug.	211 fg.	
— Verordnung über deren Ausschreibung auf die Jahre 1841 und 1842	18 Aug.	213 fg.	
Hierzu die Repartition unter ⊙	" "	216	

	Tag.	Seite.	Paragr.
Steuern und Abgaben, directe, — die Competenz der Kreisdirectionen in Straffällen bei Verwaltung derselben betr.	28 Oct.	293	
Stiftungsgebäude, in der Oberlausitz gelegene, — deren Versicherung in der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt betr., s. Oberlausitz.			
Stolgebühren und Accidentien der Kirchendiener — Umrechnung der dafür bestimmten Geldsätze in die neue Währung	23 Nov.	366	6
Straffälle, bei Verwaltung der directen Steuern eintretende, — welche Behörde darüber zu entscheiden hat	28 Oct.	293	
Stückpferde — deren Lieferung für die Königl. Sächsische Armee, s. Natural- und Pferdelieferungen.			
Superintendenten — Taxordnung für deren Gebühren	2 Dec.	453 fg.	
T.			
Tabaksteuer — die in Folge des neuen Münzsystems erforderlich werdende Umrechnung der Geldsätze bei selbiger betr.	16 Nov.	347	
Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser — das Ableiten derselben in benachbarte Grubenbaue betr.	12 Juni	114	
Tarasätze bei dem zum Versieden bestimmten, in Fässern eingehenden Lumpenzucker, s. Lumpenzucker.			
Taufen — die Abstellung der bei Gelegenheit derselben stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr.	22 Oct.	353 fg.	
Taxe für gerichtsärztliche Gebühren der Aerzte und Wundärzte vom 19ten Februar 1816 — deren Umrechnung in die neue Währung . .	30 Nov.	423	
Hierzu die Beilage unter A	" "	425	
— für Gebühren der von Thierärzten sich unterzogenen gerichtlichen und polizeilichen Geschäfte vom 30sten Juli 1836 — deren Umrechnung in die neue Währung	" "	423	
Hierzu die Tabelle unter B	" "	430	
— für Gebühren der Hebammen vom 2ten April 1818 — deren Umrechnung in die neue Währung	" "	423	
Hierzu die Tabelle unter C	" "	433	
Taxen für Consumtibilien, Arbeitslöhne ꝛc., örtliche, — deren anderweite Regulirung im 14 Thalerfuße und Decimalcourant betr.	" "	421 fg.	1 und 2
Taxordnung, durch Gesetz vom 27sten December 1833 für Zoll- und Steuerbehörden erlassene, — Umrechnung der darin enthaltenen Gebührensätze in die neue Landesmünze	16 Nov.	347	
Hierzu die Beilage unter V	" "	352	
— für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren	26 "	373 fg.	
— — deren Einführung bei den Oberlausitzischen Untergerichten .	22 Dec.	473 fg.	
— für die Gebühren der Superintendenten	2 "	453 fg.	
— für das hiesige Postwesen	7 "	437 fg.	
Hierzu eine Beilage über die dabei vorkommenden Gewichtsbestimmungen, unter ⊙	" "	438	
— für das Oberappellationsgericht und die Bezirksappellationsgerichte	21 "	461 fg.	
Thaler — deren neue Eintheilung in Neugroschen und Pfennige, s. Münzwesen.			
Theateractiengesellschaft zu Chemnitz — deren Bestätigung, s. Chemnitz.			
Thierärzte — deren Gebühren für gerichtliche und polizeiliche Geschäfte, s. Taxe.			
Trunkenbolde — die gegen selbige zu ergreifenden Maaßregeln betr., s. Armenordnung.			

	Tag.	Seite.	Paragr.
U.			
Unterrichtswesen in hiesigen Landen — die künftige Anwendung der in Folge des neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise bei selbigem betr.	2 Dec.	434 fg.	1—4
Untersuchungssachen — die Einreichung von Begnadigungsgesuchen darin betr.	14 Febr.	13	
— Besetzung der Gerichtsbank dabei	15 „	15	
— Gesetz über das Liquidiren der Advocaten darin	14 Mai	71 fg.	
— Verordnung über Beitreibung der darin liquidirten Kosten . .	1 Juli	166 fg.	
Unterthanen, erkrankte und verunglückte, unbemittelte, — den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Großherzogl. Hessischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung derselben betr.	18 März	25	
Hierzu eine Ministerialerklärung vom 1sten Februar 1840	„ „	25 fg.	
Unterthaneneid, von Juden zu leistender, s. Juden.			
Urkunden = Recognitions- = — Gesetz über Ermächtigung der im Auslande angestellten Königl. Sächsischen Consuln zur Ausfertigung derselben	13 Juni	104	
— von Patrimonialgerichten im Interesse des Gerichtsherrn aufgenommene, — inwiefern selbige Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit besitzen	8 Nov.	297	III
Urkundenabschriften — deren Beglaubigung, s. Registraturen.			
Urthel = End- = s. Definitiverkenntnisse.			
V.			
Vagabunden, s. Bayern — Waldeck.			
Vereinsstaaten, s. Zollverein.			
Verfügungen, kriegsgerichtliche, — deren Mitvollziehung durch die Commandanten, s. Erkenntnisse und Verfügungen.			
Verpflichtungseide, von Juden zu leistende, s. Juden.			
Verschwender — die gegen selbige zu ergreifenden Maaßregeln betr., s. Armenordnung.			
Verwaltungsbehörden — die Ernennung einer Commission für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen selbigen und Justizbehörden betr., s. Competenzzweifel.			
Verwaltungssachen — Berechnung der Gebühren darin	10 Dec.	476	
Verwandlung der bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen verwirkten Geldstrafen in Gefängniß, s. Ehesachen.			
Vicariatsgericht — Tarordnung für selbiges	21 Dec.	461 fg.	
Vierzehnthalerfuß — wird als gesetzlicher Münz- und Rechnungsfuß in hiesigen Landen eingeführt, s. Münzwesen.			
Vormundschaftsrechnungen — deren künftige Führung und Ablegung nach dem Nennwerthe des 14 Thalerfußes und der Decimalrechnung betreffend	28 Nov.	419	9

	Tag.	Seite.	Paragr.
W.			
Waarenführer — deren Verbindlichkeit beim Transport binnencontrolpflichtiger Gegenstände betr.	31 Jan.	8 fg.	
Waisen, arme, — deren Erziehung, Schulunterricht und Unterstützung bei deren Unterbringung auf Handwerke, ſ. Armenordnung.			
Waldeck, Fürſtenthum, — den Abſchluß einer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen zwiſchen der hieſigen und daſigen Regierung betr.	8 Oct.	241	
Hierzu eine Miniſterialerklärung vom 24ſten September 1840	" "	241—246	
Wechſelrecht — Geſetz über Abänderung einiger darauf bezüglichen Beſtimmungen	18 Juli	168 fg.	I—XV
Wechſelverſchreibungen, ſ. Wucher.			
Wechſelzahlung — deren Valuta betr.	21 Juli	177	2
	23 "	183	2
Wegegeldereinnahmen, fiscaliſche, — deren Anweiſung zu Erhebung der desfallſigen Gelder nach den neuen Rollen betr.	22 Oct.	304	
Weine, mouſſirende, — Beſtätigung der Statuten des Actienvereins zu Nieder-Lößnitz zur Fabrikation derſelben, ſ. Lößnitz.			
Werkzeug-Fabrik-Gewerkſchaft — Beſtätigung der Statuten derſelben	25 Juli	206	
Wildſchaden, in § 7 des Patents vom $\frac{21}{21}$ſten April 1814 erwähnter, — Entſcheidung, welche Schäden der Jagdberechtigte den Grundſtücksbeſitzern zu vergüten habe	8 Nov.	297	11
Hierzu das Patent vom $\frac{21}{21}$ſten April 1814	" "	298 fg.	
Wittwen und Waiſen von Lehrern an evangeliſchen Schulen — Errichtung einer Penſionscaſſe für ſelbige, ſ. Penſionscaſſe.			
Wucher, jüdiſcher, — die Aufhebung des wegen Beſchränkung deſſelben bei den von Chriſten an Juden ausgeſtellten Schuld- und Wechſelverſchreibungen oder Ceſſionsurkunden ergangenen Mandats vom 1ſten Auguſt 1811 betr.	13 Febr.	14	
Wundärzte — deren Gebühren für mediciniſch-gerichtliche Handlungen, ſ. Taxe.			
Z.			
Zittau — die Beſtätigung des Regulativs der daſigen Leihanſtalt betr.	2 Jan.	2—5	
Zoll, ſ. Elbzoll — Grenzzoll.			
Zollverein — die von ſelbigem mit den freien Städten Bremen und Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen betreffend	2 Febr.	6—8	
	18 Aug.	217—219	
Zuſammenlegung der Grundſtücke — Umwandlung der in dem Geſetze darüber enthaltenen Geldbeträge in die neue Währung, ſ. Grundſtücke.			
Zwickau — den dießjährigen Aufſchub der Niederjagd im daſigen Kreisdirectionsbezirke betr.	26 Aug.	224	

Gelehrte Anzeigen
für das Königreich Baiern.
Herausgegeben
von
mehreren Mitgliedern der königl. Akademie der Wissenschaften.
Jahrgang 1835.
Erster Band.
München,
Verlag der Literarisch-Artistischen Anstalt.

ſuchte Beſtätigung dergeſtalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Beſtimmungen auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt dieſes

Decret

bei dem Miniſterio des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Miniſterialſiegels vollzogen worden.

Dresden, den 2ten Januar 1840.

Miniſterium des Innern.

L. S. Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 3.) Bekanntmachung,
die Leihanſtalt in Zittau betreffend;

vom 2ten Januar 1840.

Se. Königl. Majeſtät haben geruhet, der in Zittau zu errichtenden öffentlichen Leihanſtalt auf Grund des von dem dortigen Stadtrathe entworfenen Regulativs die unterthänigſt nachgeſuchte Beſtätigung mittelſt des nachſtehenden Decretes zu Theil werden zu laſſen.

Wie nun hierdurch der gedachten Anſtalt zugleich der Genuß der in den hier mit abgedruckten §§ 12, 19, 20 und 21 des Regulativs enthaltenen Rechtsvergünſtigungen zugeſtanden worden iſt, ſo wird ſolches hierdurch zur behufigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 2ten Januar 1840.

Miniſterium des Innern.

Im Auftrage des Miniſters
von Lindenau.

Stelzner.

Decret
wegen Beſtätigung des Regulativs für die in Zittau zu errichtende Leihanſtalt.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Zittau im Einverſtändniſſe mit den daſigen Stadtverordne-

ten beabsichtigte Errichtung einer unter die Garantie der Stadtgemeinde zu stellenden öffentlichen Leihanstalt in Zittau genehmigt, und dem dafür entworfenen Regulative in der aus dem hier angehefteten Exemplare ersichtlichen Fassung Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 2ten Januar 1840.

Friedrich August.

L. S.

Bernhard von Lindenau.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Regulativ
für die Leihanstalt in Zittau.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 12. Von jedem Thaler des empfangenen Pfandschillings hat der Versetzer jährlich — 2 gr. —; mithin monatlich — 2 Pfennige, sonach für den halben Monat 1 pf., als Zins zu entrichten, und wird, (in Vergleichung mit den vorgehenden Paragraphen) um Brüche zu vermeiden, jede Berechnung hiernach gleichförmig geführt. Hiervon werden von der Anstalt auch die Feuerassecuranzgebühren bestritten. Außerdem bezahlt der Versetzer beim Empfange der ihm dargeliehenen Summe und des zugleich mit zu erhaltenden Pfandscheins von jedem Thaler des Taxwerthes einen Pfennig als Taxations- und Schreibgebühren, etwas weiteres ist jedoch weder beim Empfange des Geldes, noch bei Rückstellung des Pfandes an Gebührnissen zu entrichten, auch werden von der Lösung der durch Auction versilberten Pfänder besondere Depositalgebühren (wie bei einigen ähnlichen Instituten) allhier nicht erhoben.

Betrag der Zinsen und Einschreibe- auch Taxationskosten.

ꝛc. ꝛc.

§ 19. Zu Einlösung der Pfänder und Erhebung der im 17ten und 18ten § erwähnten Ueberschüsse legitimirt ausschlüßlich der Besitz des Pfandscheines, selbst dann, wenn bekannt sein sollte, daß der Inhaber des Scheines nicht Eigenthümer des Pfandes wäre.

Recht zur Einlösung und Rückgabe der Pfänder.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes oder Abholung des Ueberschusses, mit Angabe der Nummer und des Inhalts des Pfandscheines, sowie des Pfandes selbst, bei dem Leihhaus angezeigt, daß ein solcher Schein entwendet worden, oder verloren gegangen sei, so wird solches gegen Erlegung der Insertionskosten in dem hiesigen Wochenblatte bekannt gemacht, und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Scheine in der Leihhauserpedi-

tion zu melden. Erfolgt eine solche Meldung bis zum Ablauf der überhaupt gesetzten zwölfmonatlichen Depositalfrist, und der Besitzer behauptet, ein Recht an dem Pfande zu haben, so wird die Sache an das Stadtgericht zur Erörterung abgegeben, außerdem erhält nach Ablauf jener zwölfmonatlichen Frist der Anzeiger, nach eidlicher Bestärkung seiner Angabe, den Ueberschuß in derselben Maaße ausgehändigt, als hätte er den Pfandschein selbst producirt.

Reclamationen eines Pfandes ohne Pfandschein.

§ 20. Wie bereits erwähnt worden, hat sich die Leihanstalt wegen ihrer Befriedigung lediglich an das Pfand zu halten, es hat aber im Gegentheil kein Eigenthümer eines Pfandes das Befugniß, einen Anspruch daran zu formiren, wenn er nicht unter Production des Pfandscheines zuvörderst die Leihhauscasse wegen Capitals, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt.

Mit Ausnahme des im 19ten § erwähnten Falles kann auch keine Obrigkeit, keine milde Stiftung, kein Ehemann, keine Ehefrau, kein Vormund, Mündel, Pflegbefohlner oder Curator litis et bonorum, massae oder hereditatis, oder anderer Angestellter irgend einen Anspruch an das Pfand oder Leihhaus machen, oder eine Verkümmerung und Hülfsvollstreckung deshalb ausbringen, wenn nicht zugleich der Pfandschein producirt wird. Es ist auch die Anstalt, wenn der Inhaber des Pfandes in Concurs verfiele, nicht verbunden, das Pfand zur Concursmasse auszuliefern, ihre Forderung beim Concurswesen zu liquidiren und zu den Concurskosten beizutragen, sondern der Concurs hat solchenfalls das Pfand, wie jeder andere Privatinhaber eines Pfandscheins gegen die Gebühr auszulösen. Auch ist in allen und jeden Veränderungen, welche in Ansehung der Person des Pfandscheininhabers, oder in Ansehung des Rechtes an dem Pfande sich ereignen könnten, nur der Pfandschein selbst, nicht aber das Pfand, Gegenstand eines etwanigen Rechtsstreites.

Versetzung gestohlener Sachen.

§ 21. Trüge es sich zu, daß eine gestohlene Sache als Pfand bei dem Leihhause versetzt würde, so findet nur dann eine Vindication Seiten des Eigenthümers Statt, wenn er binnen den letzten drei Monaten vor der Verpfändung, die Entwendung mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen bei der Leihhausexpedition angezeigt hat, daß die wirkliche Erkennung der Sache dadurch möglich wurde.

Es ist ferner, um das Recht der Vindication zu begründen, erforderlich, daß die Sache in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen worden sei. Findet solches Statt, so erhält der Eigenthümer das in einer gestohlenen Sache bestehende Pfand ohne Entgeld zurück. In allen andern Fällen findet eine Vindication nicht Statt, doch soll einem durch obrigkeitliches Zeugniß legitimirten Eigenthümer einer gestohlenen und verpfändeten Sache, bis zur wirklichen Verauctionirung derselben, das Recht eingeräumt sein, gegen Erlegung des Pfandschillings, die Sache einzulösen. Zinsen und Kosten sollen von ihm nicht verlangt werden. — Jedoch wird, dafern der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern kann, oder deshalb eine genügende Sicherheit nicht bestellt, mit der Ausantwortung des Pfandes so lange angestanden werden, bis nach Anleitung der vorstehenden Paragraphen kein Anspruch des Verpfänders mehr gedenkbar ist.

A. C.

AN ACT to amend section 1 of the act entitled "An act to provide for the incorporation of cities of the second class and villages," approved March 1, 1901.

BE IT ENACTED by the people of the State of Nebraska, That section 1 of the act entitled "An act to provide for the incorporation of cities of the second class and villages," approved March 1, 1901, be amended to read as follows:

Section 1. Any city containing more than one thousand and not more than twenty-five thousand inhabitants may become incorporated as a city of the second class, and any village containing more than one hundred and not more than one thousand inhabitants may become incorporated as a village, in the manner following, to-wit: Upon the petition of one-fourth of the electors residing within the proposed city or village, presented to the county board of the county in which the proposed city or village is situated, praying that the question of incorporation be submitted to the electors residing within the proposed city or village, the county board shall cause notice to be given that at the next general election, or at a special election to be called for that purpose, the question of incorporation will be submitted to the electors residing within the proposed city or village. Such notice shall be given by publication in a newspaper published in the county, if there be one, and if there be none, then by posting in three public places in the proposed city or village, for three weeks successively before the election. The notice shall state the boundaries of the proposed city or village, and the name by which it is proposed to be incorporated. The ballots used at the election shall contain the words "For incorporation" and "Against incorporation," and the election shall be conducted, the votes canvassed and returned, and the result declared in the manner provided by law for conducting elections for county officers. If a majority of the votes cast at the election be for incorporation, the county board shall cause a record to be made of the fact, and thereupon the proposed city or village shall become incorporated, and the name, boundaries and corporate powers thereof shall be as stated in the notice of election.

Section 2. That section 1 of the act entitled "An act to provide for the incorporation of cities of the second class and villages," approved March 1, 1901, as now existing, is hereby repealed.

Section 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage and publication in pamphlet form.

Approved March 29, 1905.

I, John A. Piper, Secretary of State of the State of Nebraska, do hereby certify that the foregoing is a true and correct copy of an act passed by the Legislature of Nebraska, and approved by the Governor, as appears from the original rolls on file in this office.

In witness whereof I have hereunto set my hand and affixed the great seal of the State of Nebraska, this 29th day of March, A. D. 1905.

JOHN A. PIPER,
Secretary of State.

[Seal]

№ 5.) Bekanntmachung

vom 27sten Januar 1840.

Nachdem das Ministerium des Innern der Feuerversicherungsgesellschaft deutscher Landwirthe in Greußen zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen die gebetene Concession unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen ertheilt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27sten Januar 1840.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage des Ministers

von Lindenau.

Kuhn.

№ 6.) Verordnung,

die mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen betreffend;

vom 2ten Februar 1840.

Die von den Staaten des größeren deutschen Zollverbandes dem Königreiche der Niederlande durch Vertrag vom 21sten Januar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom gedachten Jahre, 9tes Stück, pag. 88 ff.) zugestandenen Zollerleichterungen auf Lumpen- und raffinirten Zucker, ingleichen auf Reis sind in dem späterhin erlassenen Vereinszolltarif auf die Periode $\frac{1840}{1842}$ von sämmtlichen Staaten des Zollverbandes in der ausdrücklich erklärten Erwartung allgemein ausgesprochen worden, daß diejenigen fremden Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, sich in Folge der deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

Dieser Erwartung ist bereits von der freien und Hansestadt Hamburg entsprochen und mit derselben von den Zollvereinsstaaten für die Dauer des erwähnten Niederländischen Vertrags eine Uebereinkunft mittelst gegenseitig resp. unter dem 12ten und 17ten December vorigen Jahres ausgestellter und demnächst ratificirter Declarationen abgeschlossen worden, deren Inhalt in Nachstehendem hiermit bekannt gemacht wird.

1) Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg macht sich, Preußen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, verbindlich, während der

Mol. Cancer Ther. 2, 1–11, January 2003
Downloaded from mct.aacrjournals.org on June 19, 2019. © 2003 American Association for Cancer Research.

[1] Ferrara, N., Gerber, H. P., and LeCouter, J. The biology of VEGF and its receptors. Nat. Med., 9: 669–676, 2003.
[2] Folkman, J. Tumor angiogenesis: therapeutic implications. N. Engl. J. Med., 285: 1182–1186, 1971.
[3] Folkman, J. Angiogenesis in cancer, vascular, rheumatoid and other disease. Nat. Med., 1: 27–31, 1995.
[4] Hanahan, D., and Folkman, J. Patterns and emerging mechanisms of the angiogenic switch during tumorigenesis. Cell, 86: 353–364, 1996.
[5] Kerbel, R. S. Tumor angiogenesis: past, present and the near future. Carcinogenesis, 21: 505–515, 2000.
[6] Ferrara, N., and Alitalo, K. Clinical applications of angiogenic growth factors and their inhibitors. Nat. Med., 5: 1359–1364, 1999.
[7] Ferrara, N., and Davis-Smyth, T. The biology of vascular endothelial growth factor. Endocr. Rev., 18: 4–25, 1997.
[8] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[9] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[10] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[11] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[12] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[13] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[14] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[15] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[16] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[17] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[18] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[19] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[20] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[21] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[22] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[23] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[24] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[25] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[26] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[27] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[28] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[29] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[30] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[31] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[32] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[33] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[34] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[35] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[36] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[37] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[38] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[39] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[40] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[41] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[42] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[43] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[44] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[45] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[46] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[47] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[48] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[49] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[50] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[51] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[52] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[53] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[54] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[55] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[56] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[57] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[58] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[59] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[60] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[61] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[62] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[63] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[64] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[65] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[66] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[67] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[68] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[69] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[70] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[71] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[72] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[73] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[74] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[75] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[76] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[77] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[78] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[79] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[80] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[81] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[82] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[83] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[84] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[85] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[86] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[87] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[88] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[89] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[90] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[91] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[92] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[93] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[94] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[95] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[96] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[97] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[98] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[99] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.
[100] Ferrara, N. Vascular endothelial growth factor: basic science and clinical progress. Endocr. Rev., 25: 581–611, 2004.

Appendix: Proof of Proposition 1 and Proposition 2

Proof of Proposition 1. Let $\mathbf{x}_1, \mathbf{x}_2 \in \mathbb{R}^n$ and $\lambda \in [0,1]$. Then

$$\begin{aligned} f(\lambda \mathbf{x}_1 + (1-\lambda)\mathbf{x}_2) &= \max_{i=1,\dots,m} \{\mathbf{a}_i^T (\lambda \mathbf{x}_1 + (1-\lambda)\mathbf{x}_2) + b_i\} \\ &= \max_{i=1,\dots,m} \{\lambda(\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_1 + b_i) + (1-\lambda)(\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_2 + b_i)\} \\ &\leq \lambda \max_{i=1,\dots,m} \{\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_1 + b_i\} + (1-\lambda) \max_{i=1,\dots,m} \{\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_2 + b_i\} \\ &= \lambda f(\mathbf{x}_1) + (1-\lambda) f(\mathbf{x}_2). \end{aligned}$$

Proof of Proposition 2. Let $\mathbf{x}_1, \mathbf{x}_2 \in \mathbb{R}^n$ and $\lambda \in [0,1]$. Then

$$\begin{aligned} g(\lambda \mathbf{x}_1 + (1-\lambda)\mathbf{x}_2) &= \min_{i=1,\dots,m} \{\mathbf{a}_i^T (\lambda \mathbf{x}_1 + (1-\lambda)\mathbf{x}_2) + b_i\} \\ &= \min_{i=1,\dots,m} \{\lambda(\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_1 + b_i) + (1-\lambda)(\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_2 + b_i)\} \\ &\geq \lambda \min_{i=1,\dots,m} \{\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_1 + b_i\} + (1-\lambda) \min_{i=1,\dots,m} \{\mathbf{a}_i^T \mathbf{x}_2 + b_i\} \\ &= \lambda g(\mathbf{x}_1) + (1-\lambda) g(\mathbf{x}_2). \end{aligned}$$

Ausgabe vom 15. September 1927

Blatt 1

Nr. 1 Bekanntmachung über die Einführung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Elsaß-Lothringen

Bekanntmachung über die Einführung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Elsaß-Lothringen

Vom 15. September 1927

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Einführung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Elsaß-Lothringen vom 15. September 1927 (Reichsgesetzblatt II S. 1) wird bestimmt:

§ 1. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft übernimmt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 15. September 1927

Der Reichskommissar für Elsaß-Lothringen

beſagte Erklärung, der allerhöchſten Entſchließung gemäß, zur Nachachtung der Behörden und Unterthanen hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 4ten Februar 1840.

Miniſterium des Innern.

(gez.) Noſtitz und Jánckendorf.

Kuhn.

Miniſterialerklärung,

betreffend die, zwiſchen der Königlich Sächſiſchen und der Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung getroffene Verabredung über die Grundſätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablöſung von Frohnden und Dienſtbarkeiten verfahren werden ſoll, wenn die berechtigte Beſitzung in dem Territorium des einen, und die verpflichtete im Territorium des anderen Staates gelegen iſt.

Nachdem die Königlich Sächſiſche Regierung mit der Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung übereingekommen iſt, über die Grundſätze, nach welchen bei Provocationen auf Ablöſung von Frohnden und Dienſtbarkeiten in den Fällen verfahren werden ſoll, wo die berechtigte Beſitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des anderen Staates gelegen iſt, nähere Beſtimmungen gemeinſchaftlich feſtzuſtellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Wenn künftighin an der Grenze zwiſchen dem Königreich Sachſen und Altenburg die Ablöſung von Frohndienſten, Reallaſten oder Servituten, welche auf Grundſtücken des einen Gebiets zu Gunſten von Gütern oder Grundſtücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, ſo ſoll dieſelbe in der Regel durch Commiſſarien beider Staaten gemeinſchaftlich regulirt werden.

Art. 2. Ablöſungen dieſer Art werden auch auf einſeitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden. Ablöſungsanträge ſind bei der Generalcommiſſion des Staates, welchem der Antragſteller angehört, anzubringen, jedoch iſt von dieſer, wenn der Antragſteller der Berechtigte iſt, die Entſchließung auf die Provocation zunächſt der Generalcommiſſion des Landes zu überlaſſen, in welchem der Verpflichtete ſich befindet.

Auch bleibt es dem Ermeſſen der Generalcommiſſion des Staates, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob ſie Concommiſſarien beſtellen, oder bei geringfügigen Auseinanderſetzungen von deren Beiordnung abſehen wolle.

Art. 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke

Art. 4. Ordinary Meetings. — The Council shall hold its ordinary meetings at the seat of the Association, or elsewhere, at such times as it may appoint. Notice of the time and place of each ordinary meeting shall be given to each member of the Council at least seven days before the meeting.

Art. 5. Special Meetings. — A special meeting of the Council may be called by the President, or by any two members of the Council, upon seven days' notice being given to each member of the Council, specifying the purpose for which the meeting is called.

Art. 6. Quorum. — Five members of the Council shall constitute a quorum for the transaction of business.

Art. 7. Vacancies. — Vacancies occurring in the Council by death, resignation, or otherwise, may be filled by the Council at any meeting.

Art. 8. Duties of Officers. — The President shall preside at all meetings of the Council, and in his absence the Vice-President shall preside. The Secretary shall keep a record of the proceedings of the Council, and shall perform such other duties as may be assigned to him by the Council. The Treasurer shall have charge of the funds of the Association, and shall disburse them under the direction of the Council.

Art. 9. Executive Committee. — The Council may appoint an Executive Committee, consisting of not more than five members, which shall have power to act for the Council in the intervals between its meetings, subject to such limitations as the Council may prescribe.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. Dresden, den 15ten Januar 1840.

L. S.

Königlich Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.
(gez.) v. Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

№ 9.) Verordnung,

die mit der Königl. Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 6ten Februar 1840.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, § 10 unter 3 und 4 kann das Justizministerium die Insinuation der Ladungen auswärtiger Behörden anordnen, auch darf ohne dessen Genehmigung kein im Auslande gesprochenes Urthel vollzogen, und Niemand einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden, soweit nicht durch besondere Verträge mit einzelnen Staaten ein Andres festgesetzt worden ist.

Da nun gegenwärtig mit der Königl. Preußischen Regierung eine Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossen und durch die Verordnung vom 21sten December 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, so werden alle Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, den von Königl. Preußischen Gerichtsbehörden ergehenden Requisitionen zu Leistung solcher Rechtshülfe ohne vorgängige Berichtserstattung an das Justizministerium Genüge zu leisten, insofern die Requisition den Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft unzweifelhaft gemäß ist. Bei einem den hierländischen Gerichtsbehörden dagegen beikommenden Bedenken aber, sowie jederzeit in dem Art. 40 der Uebereinkunft erwähnten Falle, wo die Auslieferung eines, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtigen, Individuum verlangt wird, welches weder dem einen noch dem andern Staate als Unterthan angehört, haben die Gerichtsbehörden, ehe sie der Requisition nachgehen, Bericht an das Justizministerium zu erstatten. Dresden, den 6ten Februar 1840.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz. Hausmann.

Letzte Absendung: am 22sten Februar 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Herzogthum Braunschweig.
Jahrgang 1914. Nr. 1.
Ausgegeben zu Braunschweig, den 3. Januar 1914.

Inhalt.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Einkommens vom 24. Juni 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig 1913 S. 183). Vom 31. Dezember 1913. S. 1.
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Einkommens vom 24. Juni 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Braunschweig 1913 S. 183). Vom 31. Dezember 1913. S. 2.

Angeschuldigten nach Publication des ersten Erkenntnisses und vor Einholung des zweiten Urthels angebrachtes Begnadigungsgesuch nur dann Bericht an das Justizministerium zu erstatten haben, wenn der Angeschuldigte dem ersten Erkenntnisse unbedingt sich unterwirft.

Dresden, den 14ten Februar 1840.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 12.) Gesetz,

die Aufhebung des unter dem 1sten August 1811 ergangenen Mandats zu Beschränkung des jüdischen Wuchers ꝛc. betreffend;

vom 13ten Februar 1840.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß das unter dem 1sten August 1811 zu Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen oder Cessionsurkunden ergangene Mandat sich in seiner Ausführung nicht bewährt hat, auch mit einigen seitdem erlassenen gesetzlichen Anordnungen nicht im Einklang steht, verordnen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§ 1. Das angezogene Mandat vom 1sten August 1811 wird hiermit aufgehoben, in dessen Folge auch das Rescript vom 21sten April 1815 und das Mandat vom 17ten Juni 1825 sich erledigen.

§ 2. Die vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes von Christen an Juden bereits ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, oder Cessionsurkunden sind jedoch auch ferner annoch nach jenem Mandat zu beurtheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 13ten Februar 1840.

Friedrich August.

(L.S.) **Julius Traugott Jakob von Koenneritz.**

№ 13.) Verordnung,

die Beſetzung der Gerichtsbank in Unterſuchungsſachen betreffend;

vom 15ten Februar 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, in Uebereinſtimmung mit der von Unſern getreuen Ständen abgegebenen Erklärung, die Vorſchrift § 1 des Generale wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 30ſten April 1783 dahin zu erläutern, daß die Gerichtsbank für ausreichend beſetzt zu achten, wenn außer dem mit dem Richtereide belegten Actuar oder Viceactuar Drei Gerichtsbeiſitzer gegenwärtig ſind; wogegen in dem Falle, wenn der Actuar mit dem Richtereide nicht belegt iſt, es rückſichtlich der Patrimonialgerichte auf dem Lande bei der Verordnung vom 13ten December 1838 bewendet.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrucken laſſen. Dresden, den 15ten Februar 1840.

Friedrich Auguſt.

(LS) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 14.) Decret

wegen Beſtätigung der Statuten des Potſchappler Actienvereins;

vom 12ten Februar 1840.

Das Miniſterium des Innern hat, im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſterio, den Statuten des Potſchappler Actienvereins die nachgeſuchte Beſtätigung dergeſtalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Beſtimmungen auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt dieſes

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminiſter des Innern, unter Beidruckung des Miniſterialſiegels, eigenhändig vollzogen worden. Dresden, den 12ten Februar 1840.

Miniſterium des Innern.

Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

Statut

des Potschappler Actienvereins.

ꝛc. ꝛc.

Verjährung unerhobener Zinsen- und Dividenden.

§ 13. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse. Die Zins- und Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen verloren gegangener Zins- oder Dividendenscheine oder Leisten ein Mortificationsverfahren statt gefunden hat, (§ 15) so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen und Dividenden, welche wegen Mangels der Zins- und Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

Mortificationsverfahren.

§ 15. Wegen verlorener oder untergegangener Actien, Interimsscheine, Zins- und Dividendenscheine, oder Leisten findet, auf Antrag der Betheiligten, und auf deren Kosten, das Edictalverfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und zwar dergestalt, daß die Actien und Interimsscheine in dieser Beziehung ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine; hingegen Zins- und Dividendenscheine und Leisten ganz so, wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden, nur wird bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien und Interimsscheine auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses, findet sodann die Ausfertigung neuer Urkunden statt. Die § 20 genannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛc. ꝛc.

№ 15.) Gesetz,

die Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdecker betreffend;

vom 28sten Februar 1840.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Anrüchigkeit derjenigen, welche das Abdeckergewerbe betreiben, oder früher betrieben haben, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Alle in ältern Gesetzen, Ortsstatuten, Innungsartikeln oder sonst irgendwo über die Unfähigkeit gedachter Personen zu Erlangung des Bürgerrechts, zur Aufnahme in die Zünfte, oder zum Genuß politischer und bürgerlicher Ehrenrechte enthaltenen Bestimmungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen. Dresden, den 28sten Februar 1840.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 16.) Bekanntmachung,

die von der Oberlausitz in dem Jahre 1840 aufzubringenden Staatsabgaben betreffend;

vom 29sten Februar 1840.

In der zu dem Gesetze, die Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840 betreffend, vom 6ten December 1839, unterm 7ten desselben Monats und Jahres erlassenen Ausführungsverordnung ist § 11, hinsichtlich der in der Oberlausitz besonders aufzubringenden Abgaben, die Bekanntmachung der näheren Bestimmungen hierüber bis nach Regulirung des Provincialsteuerausschreibens vorbehalten worden.

Nachdem nun letzteres mit Genehmigung des Finanzministerii von den Ständen der Oberlausitz an Land und Städte erlassen und die im heurigen Jahre aufzubringenden Staatsabgaben in der Maaße, wie aus der Anfuge sub ⊙. zu ersehen ist, auf die einzelnen Monate vertheilt worden sind; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es haben sich Alle, die es angeht, darnach zu achten. Dresden, am 29sten Februar 1840.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schulze.

Repar

der im Jahre 1840 in der Oberlausitz zum Staats-, Provincial- und Steuer

Zahlungstermine.	im Landkreise,		im Budissiner Steuerbezirke,			
	Mundgut-	Rauch-	Stadt.		Dorfschaften.	
	Steuern.		ordinäre	extra-ordinäre	ordinäre	extra-ordinäre
			Grundsteuern.			
im Monat Januar	1½	2	.	.	.	.
" " Februar	1	2	1	.	2	.
" " März	1	2	1	.	2	.
" " April	.	.	1	.	1	.
" " Mai	.	.	.	1	.	1
" " Juni	.	.	.	.	1	.
" " Juli	.	.	1	.	.	.
" " August	1	2	.	1	.	1
" " September	1¾	2	.	.	2	.
" " October	.	.	.	.	2	.
" " November	1	2	.	.	.	.
" " December	.	.	.	.	.	.
	7¼	12	4	2	10	2
	überdieß die Grundanlage, der 3½fache Beitrag zur Landescriminalcasse, die Portions- und Rationsgelder, die Accisgrundsteuern der Landstädte und Seidau.		überdieß die Grundsteuern von den Vierhösen, die Anlage von Verschreibung der Grundstücke, die Accisgrundsteuern von der Stadt, die Portions- und Rationsgelder von den Dorfschaften.			

TABLE 1 : PHENOLIC RESINS MODIFIED WITH

Ex. No.	Phenol	Aldehyde	Molar ratio Phenol/Aldehyde	Catalyst	Modifier	Amount of modifier (% by weight)	Viscosity (cps)	Free phenol (%)	Free aldehyde (%)	Water tolerance (%)	Gel time (min)
1	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	10	1200	5.2	0.8	1:3	12
2	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	20	1500	4.8	0.6	1:4	15
3	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	30	1800	4.1	0.5	1:5	18
4	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	40	2200	3.5	0.4	1:6	22
5	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	50	2800	2.9	0.3	1:7	25
6	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	60	3500	2.4	0.2	1:8	30
7	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	70	4200	1.8	0.1	1:9	35
8	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	80	5000	1.2	0.1	1:10	40
9	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	90	6000	0.8	0.1	1:12	45
10	Phenol	Formaldehyde	1:1.5	NaOH	Urea	100	7000	0.5	0.1	1:15	50

№ 17.) Verordnung,

die Veröffentlichung nachstehender Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend;

vom 11ten März 1840.

Angefügt wird die, wegen Ausloosung der gesammten noch vorhandenen Königl. Sächsischen dreiprocentigen Kammercreditcassenschuld, mit Allerhöchster Genehmigung und in Gemäßheit des dießfalls erklärten Einverständnisses der gegenwärtigen Ständeversammlung, unterm 9ten dieses Monats von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse erlassene Bekanntmachung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben Alle, die es angeht, sich darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 11ten März 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Vogel.

Bekanntmachung,

die zu Ostern 1840 stattfindende Ausloosung der gesammten noch vorhandenen Königl. Sächsischen 3 % Kammercreditcassenschuld betreffend.

In Erwägung, daß der Hauptstaatscasse unter ständischem Einverständnisse mehre, zu dem Vermögen milder Stiftungen gehörige Capitalien, gegen Uebernahme vierprocentiger Rentenzahlungen, aus dem Landeszahlamte, als unablegliche überwiesen worden, ähnliche Ueberweisungen auch derselben noch bevorstehen, und daß es nicht angemessen erscheint, die Staatscasse mit neuen bleibenden Zahlungen dieser Art zu belasten, wenn nicht gleichzeitig auf andere Weise eine Verminderung der ihr bereits obliegenden Passivverbindlichkeiten sich erzielen läßt: in Erwägung ferner, daß, insofern die dermaligen Passivcapitalien der Hauptstaatscasse, theils an und für sich unablegliche sind, theils auf andrem Wege zur Abzahlung gelangen, hierzu vorzugsweise die eigentliche Staatsschuld ein entsprechendes Mittel darbietet; haben Se. Majestät der König mit Zustimmung der jetzt versammelten Stände zu beschließen geruht:

a.) daß zu dem bevorstehenden Termin Ostern 1840 mit Ausloosung der noch übrigen dreiprocentigen Kammercreditcassenscheine Lit. A. à 1000 Thaler — — verfahren,

b.) hierbei aber den Inhabern solcher ausgelooften 3 ⅔ Kammercreditcassenscheine der Umtausch derselben gegen Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 (dreiprocentige Steuercreditcassenscheine) freigestellt werde, ingleichen

c.) daß von Michael 1840 ab der Betrag der zeitherigen Tilgungsmittel der zinsbaren Kammercreditcassenschuld so, wie solche dem Avertissement vom 11ten April 1821 gemäß für die Dauer der instehenden Finanzperiode bewilligt gewesen, ausschließlich der Ausloosung der zweiprocentigen Kammercreditcassenscheine zugewiesen bleibe.

Indem wir diese Allerhöchste Entschließung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir bekannt, daß mit Ausloosung der gesammten dermalen noch vorhandenen Königlich Sächsischen dreiprocentigen Kammercreditcassenschuld

den 27sten April dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr

dergestalt von uns verfahren werden wird, daß die ausgelooften Capitale, nebst den bis dahin erwachsenen Zinsen, zu Michael des laufenden Jahres, sowohl bei der hiesigen Staatsschuldencasse, als bei der Bezirkssteuereinnahme zu Leipzig, gegen Rückgabe der bezüglichen Scheine und Coupons, in Empfang genommen werden können.

Zugleich aber fordern wir diejenigen Inhaber derselben, welche deren Umtausch gegen gleiche Appoints dreiprocentiger Steuercreditcassenscheine nach dem Pari-Werthe der Annahme der Baarzahlung ihrer ausgelooften Capitale vorziehen, hiermit auf, innerhalb der nächsten drei Monate Mai, Juni und Juli dieses Jahres, bei der hiesigen Staatsschuldencasse, unter Vorzeigung der Originalscheine, Behufs der darauf zu bringenden Bemerkung, sich deßhalb zu melden und sodann seiner Zeit des Umtausches derselben gegen Scheine von der Anleihe des Jahres 1830 gewärtig zu sein.

Dresden, am 9ten März 1840.

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler. Freiherr von Beust. D. Crusius. Meisel. Schäffer.

№ 18.) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Sparcaſſenanſtalt für den Amtsbezirk Auguſtusburg betreffend;

vom 18ten März 1840.

Nachſtehend wird vom Miniſterio des Innern das Allerhöchſte Decret zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch der durch die Bemühungen des Juſtizamtmanns Weißbach zu Auguſtusburg für den dortigen Amtsbezirk, einſchließlich der darin gelegenen Städte Zſchopau, Oederan und Schellenberg, ſowie der einbezirkten mittelbaren Ortſchaften, zu Stande gebrachten, auf Gegenſeitigkeit begründeten Sparcaſſenanſtalt und dem dafür entworfenen Regulative die Genehmigung Sr. Königlichen Majeſtät ertheilt, und dadurch zugleich der Anſtalt der Genuß der in den nachſtehend abgedruckten §§ 14, 15 und 16 enthaltenen Rechtsvergünſtigungen zugeſtanden worden iſt.

Es haben ſich daher Alle, die es angeht, nach den Beſtimmungen des gedachten Regulativs gebührend zu achten.

Dresden, am 18ten März 1840.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Beſtätigung des Regulativs der für den Amtsbezirk Auguſtusburg errichteten Sparcaſſenanſtalt.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz und des Innern die Errichtung einer für die Einwohner des Amtsbezirks Auguſtusburg, und zwar der Städte Zſchopau, Oederan und Schellenberg, ſowie der einbezirkten Rittergüter, und ſämmtlicher ſowohl mittelbaren als unmittelbaren Ortſchaften, beſtimmten, auf Gegenſeitigkeit begründeten Sparcaſſenanſtalt genehmigt und dem vom Juſtizamte Auguſtusburg dafür entworfenen Regulative nunmehr die nachgeſuchte Beſtätigung ertheilt haben, dergeſtalt, daß den darin enthaltenen Beſtimmungen auf das Genaueſte nachgegangen werden ſoll.

Reprinted from the Journal of the Chemical Society, 1928, pp. 2548–2553.

219. A Study of Tautomerism.

By Arthur Lapworth and Robert Robinson.

Received October 15th, 1928.

Digitized by the Internet Archive in 2011 with funding from Kahle/Austin Foundation

ist, ausgestellt, während im Contobuch mit gleicher Bemerkung das Guthaben ausgethan und im Falle der fernern Innelassung unter neuer Nummer wieder eingetragen wird, wogegen nunmehro das nicht wieder erlangte vorige Einlegebuch als ungültig zu betrachten ist.

Ungültigkeit der Verkümmerungen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen davon, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen, es mag jedoch dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

Aufhebung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulativ festgesetzte Fristen und angedroheten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

rc.

Berichtigung.

In der im 1sten Stücke dieses Blattes vom laufenden Jahre, No. 4 abgedruckten Verordnung, die Bildung der Medicinalpolizeibezirke in den Schönburgischen Receßherrschaften betreffend, ist Seite 5, Zeile 15 von oben statt: „Ehrenberg" zu lesen: „Elzenberg".

Letzte Absendung: am 28sten März 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Herzogthum Anhalt.
Jahrgang 1863. Nr. 1.

Inhalt: Bekanntmachung, die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. S. 1.
Bekanntmachung, die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. Vom 1. Januar 1863. S. 1.

Bekanntmachung, die Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Vom 1. Januar 1863.

armen Unterthanen des andern Staats zu sorgen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1.) Die Kur- und Verpflegs-, nicht minder auch die Begräbnißkosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten oder verunglückten, oder verstorbenen Angehörigen des andern Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen an dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß eintrete.

2.) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, — insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen —; so ist der verursachte Aufwand, nach billiger Berechnung, in dem Falle zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige

Erklärung

vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung der gleichlautenden Großherzoglich Hessischen bekannt gemacht werden.

Dresden, am 1sten Februar 1840.

L. S.

Die Königlich Sächsischen Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

(gez.) v. Zeschau. (gez.) Nostitz und Jänckendorf.

Sir Thomas Wyatt's Translation of Petrarch's Sonnet "Pace non trovo."

Pace non trovo, et non ho da far guerra;
E temo, e spero, et ardo, et sono un ghiaccio;
E volo sopra 'l cielo, et giaccio in terra;
E nulla stringo, et tutto 'l mondo abbraccio.
Tal mi governa, et non ho alcun governo;
Et piango, et rido, egualmente mi spiace
Morire, et viver; et in tal nodo avvolto
Sono, Amor, non m'assolve, ne mi lega.
Non m'ancide, non m'lega, non vuol chiave
Non vuol ch'io viva, ne mi scioglie il laccio;
Non mi tien per suo, ne mi disdice.
Non m'apre, ne mi serra, ne 'l vuol ch'io mora,
Ne mi da vita, ne mi lega.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den dießfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünctlich wahrzunehmen.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§ 2. Der Zweck der Begleitscheine ist, nach § 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I" und „Begleitschein II" bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I und II ersichtlich ist.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§ 3. 1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §, sind demnach Begleitscheine I über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach § 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen, oder welche

b) von dem Grenzeingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung § 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach § 42 der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§ 4. 2) Begleitscheine II dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

Mr. Lee Hamilton
Page 2
March 31, 1987

Mr. Lee Hamilton
Page 2
March 31, 1987

Mr. Lee Hamilton
Page 2
March 31, 1987

(b) Any person who, without the consent of the owner, takes, uses or goes on board any boat or any part of the tackle, apparel or furniture of any boat, whether the same is made fast or not, shall be guilty of an offence against this section.

(c) Any person who, without the consent of the owner, has in his possession or carries away any part of the tackle, apparel or furniture of any boat, whether the same is made fast or not, shall be guilty of an offence against this section.

(d) Any person who, without the consent of the owner, cuts away, or in any way looses any boat or any part of the tackle, apparel or furniture of any boat, which is made fast, shall be guilty of an offence against this section.

(e) Any person who, without the consent of the owner, wilfully damages any boat or any part of the tackle, apparel or furniture of any boat, whether the same is made fast or not, shall be guilty of an offence against this section.

(f) Any person who, without the consent of the owner, wilfully removes any boat from the place where it is moored or lies, shall be guilty of an offence against this section.

(g) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to go adrift, shall be guilty of an offence against this section.

(h) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(i) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(j) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(k) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(l) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(m) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(n) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(o) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(p) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(q) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(r) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(s) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(t) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(u) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(v) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(w) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(x) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(y) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

(z) Any person who, without the consent of the owner, wilfully causes any boat to be towed away, shall be guilty of an offence against this section.

Introduction to the Study of Indian History, with Reference to Recent Researches
Ancient India as described by Megasthenes and Arrian. Being a translation of the fragments contained in Dr. M'Crindle's Commentaries on Ptolemy
Ancient India as described by Ktesias the Knidian
Ancient India as described by Nearchus, Aristobulus, Onesikritus, Ptolemy Lagus, and Others
Ancient India as described by Ptolemy
Ancient India as described by Megasthenes and Arrian
Invasion of India by Alexander the Great
Commerce and Navigation in the Erythræan Sea
Periplus of the Erythræan Sea
Early History of India and Cashmere
Hindu Astronomy, Ancient and Modern
Ancient Geography of India
Ancient Geography of India: the Buddhist Period
Ancient Geography of India: the Mohammedan Period
Modern Geography of India
Ancient Geography of India: the Modern Period
Geography of Ptolemy
Geography of Ptolemy
Geography of Ptolemy

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitscheinerledigung, späterhin zulässige Erstattung des Cautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitscheinextrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am „ . ten . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitscheinregulativs vom „(Datum) ertheilten Begleitscheins No. . . des (Benennung des Amts), we„gen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbind„lichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Haupt„schuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit „geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§ 29. Der Abfertigung auf Begleitschein II muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, sowie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§ 30. Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§ 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provincialsteuer-) Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

Ich, Johann Friedrich Wilhelm Ludwig Graf von Stolberg-Wernigerode, Herr zu Gedern, Ortenberg und Hungen, Erbschenk des Reichs, Erbmarschall des Hochstifts Hildesheim, Erbvogt zu Quedlinburg, Erbherr zu Ilsenburg, Wernigerode, Elbingerode, Hasserode, Benzingerode, Stapelburg, Minsleben, Rimbeck, Hessen, Ströbeck, Hoym, Seeburg, Gernrode, Frose, Harbke, Osterwieck, Hornburg, Schwanebeck, Dardesheim, Langenstein, Zwiedorf, Ballenstedt, Opperode, Suderode, Quenstedt, Meisdorf, Königerode, Ermsleben, Harkerode, Alexisbad, Mägdesprung, Stecklenberg, Rieder, Rieder-Berge, Rieder-Thal, Rieder-Hütte, Rieder-Teich, Rieder-Forst, Rieder-Wiese, Rieder-Feld, Rieder-Garten, Rieder-Haus, Rieder-Stall, Rieder-Scheune, Rieder-Keller, Rieder-Boden, Rieder-Dach, Rieder-Fenster, Rieder-Tür, Rieder-Treppe, Rieder-Flur, Rieder-Zimmer, Rieder-Kammer, Rieder-Küche, Rieder-Speise, Rieder-Trank, Rieder-Brot, Rieder-Fleisch, Rieder-Fisch, Rieder-Wild, Rieder-Geflügel, Rieder-Obst, Rieder-Gemüse, Rieder-Salat, Rieder-Kuchen, Rieder-Torte, Rieder-Eis, Rieder-Kaffee, Rieder-Tee, Rieder-Wein, Rieder-Bier, Rieder-Schnaps, Rieder-Likör, Rieder-Sekt, Rieder-Champagner, Rieder-Rotwein, Rieder-Weißwein, Rieder-Rosé, Rieder-Portwein, Rieder-Sherry, Rieder-Madeira, Rieder-Cognac, Rieder-Armagnac, Rieder-Grappa, Rieder-Ouzo, Rieder-Metaxa, Rieder-Whisky, Rieder-Bourbon, Rieder-Scotch, Rieder-Irish, Rieder-Rum, Rieder-Tequila, Rieder-Mezcal, Rieder-Pisco, Rieder-Cachaça, Rieder-Aguardiente, Rieder-Singani, Rieder-Arrack, Rieder-Batavia, Rieder-Jamaica, Rieder-Barbados, Rieder-Trinidad, Rieder-Guyana, Rieder-Suriname, Rieder-Martinique, Rieder-Guadeloupe, Rieder-Haiti, Rieder-Kuba, Rieder-Dominikanische Republik, Rieder-Puerto Rico, Rieder-Jungferninseln, Rieder-Bahamas, Rieder-Cayman Islands, Rieder-Turks- und Caicosinseln, Rieder-Anguilla, Rieder-Montserrat, Rieder-Antigua und Barbuda, Rieder-St. Kitts und Nevis, Rieder-Dominica, Rieder-St. Lucia, Rieder-St. Vincent und die Grenadinen, Rieder-Grenada, Rieder-Barbados, Rieder-Trinidad und Tobago, Rieder-Guyana, Rieder-Suriname, Rieder-Französisch-Guayana, Rieder-Falklandinseln, Rieder-Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Rieder-Britisches Antarktisterritorium, Rieder-Bouvetinsel, Rieder-Heard- und McDonald-Inseln, Rieder-Australisches Antarktisterritorium, Rieder-Kerguelen, Rieder-Crozetinseln, Rieder-Amsterdam und Saint-Paul, Rieder-Neukaledonien, Rieder-Vanuatu, Rieder-Fidschi, Rieder-Tonga, Rieder-Samoa, Rieder-Amerikanisch-Samoa, Rieder-Cookinseln, Rieder-Niue, Rieder-Tokelau, Rieder-Wallis und Futuna, Rieder-Pitcairninseln, Rieder-Französisch-Polynesien, Rieder-Ostermarkt, Rieder-Weihnachtsmarkt, Rieder-Sommerfest, Rieder-Herbstfest, Rieder-Frühlingsfest, Rieder-Winterfest, Rieder-Jubiläum, Rieder-Geburtstag, Rieder-Hochzeit, Rieder-Taufe, Rieder-Konfirmation, Rieder-Kommunion, Rieder-Firmung, Rieder-Bar-Mizwa, Rieder-Bat-Mizwa, Rieder-Jugendweihe, Rieder-Schulabschluss, Rieder-Abitur, Rieder-Studium, Rieder-Promotion, Rieder-Habilitation, Rieder-Professur, Rieder-Rente, Rieder-Pension, Rieder-Beerdigung, Rieder-Trauerfeier, Rieder-Gedenkstein, Rieder-Grabstein, Rieder-Grabplatte, Rieder-Grabkreuz, Rieder-Grabmal, Rieder-Grabstätte, Rieder-Friedhof, Rieder-Kirchhof, Rieder-Kapelle, Rieder-Kirche, Rieder-Dom, Rieder-Basilika, Rieder-Kathedrale, Rieder-Münster, Rieder-Abtei, Rieder-Kloster, Rieder-Stift, Rieder-Pfarrhaus, Rieder-Küsterhaus, Rieder-Glocke, Rieder-Turm, Rieder-Orgel, Rieder-Chor, Rieder-Altar, Rieder-Kanzel, Rieder-Taufbecken, Rieder-Beichtstuhl, Rieder-Sakristei, Rieder-Gemeindehaus, Rieder-Pfarrsaal, Rieder-Jugendheim, Rieder-Kindergarten, Rieder-Schule, Rieder-Bibliothek, Rieder-Archiv, Rieder-Museum, Rieder-Galerie, Rieder-Theater, Rieder-Kino, Rieder-Konzertsaal, Rieder-Opernhaus, Rieder-Ballettsaal, Rieder-Tanzschule, Rieder-Musikschule, Rieder-Gesangverein, Rieder-Chor, Rieder-Orchester, Rieder-Band, Rieder-Solist, Rieder-Dirigent, Rieder-Komponist, Rieder-Librettist, Rieder-Regisseur, Rieder-Bühnenbildner, Rieder-Kostümbildner, Rieder-Maskenbildner, Rieder-Beleuchter, Rieder-Tontechniker, Rieder-Inspizient, Rieder-Souffleur, Rieder-Garderobier, Rieder-Requisiteur, Rieder-Bühnenarbeiter, Rieder-Platzanweiser, Rieder-Kassierer, Rieder-Intendant, Rieder-Verwaltungsdirektor, Rieder-Pressesprecher, Rieder-Marketingleiter, Rieder-Vertriebsleiter, Rieder-Buchhalter, Rieder-Controller, Rieder-Steuerberater, Rieder-Wirtschaftsprüfer, Rieder-Rechtsanwalt, Rieder-Notar, Rieder-Versicherungsmakler, Rieder-Immobilienmakler, Rieder-Hausverwalter, Rieder-Hausmeister, Rieder-Gärtner, Rieder-Landschaftsgärtner, Rieder-Forstwirt, Rieder-Jäger, Rieder-Förster, Rieder-Imker, Rieder-Winzer, Rieder-Brauer, Rieder-Mälzer, Rieder-Müller, Rieder-Bäcker, Rieder-Konditor, Rieder-Metzger, Rieder-Fischer, Rieder-Koch, Rieder-Kellner, Rieder-Barkeeper, Rieder-Sommelier, Rieder-Hotelier, Rieder-Gastronom, Rieder-Reiseleiter, Rieder-Touristenführer, Rieder-Fremdenführer, Rieder-Stadtführer, Rieder-Museumsführer, Rieder-Schlossführer, Rieder-Burgführer, Rieder-Klosterführer, Rieder-Kirchenführer, Rieder-Domführer, Rieder-Basilikaführer, Rieder-Kathedralführer, Rieder-Münsterführer, Rieder-Abteiführer, Rieder-Stiftführer, Rieder-Pfarrhausführer, Rieder-Küsterhausführer, Rieder-Glockenführer, Rieder-Turmführer, Rieder-Orgelführer, Rieder-Chorführer, Rieder-Altarführer, Rieder-Kanzelführer, Rieder-Taufbeckenführer, Rieder-Beichtstuhlführer, Rieder-Sakristeiführer, Rieder-Gemeindehausführer, Rieder-Pfarrsaalführer, Rieder-Jugendheimführer, Rieder-Kindergartenführer, Rieder-Schulführer, Rieder-Bibliotheksführer, Rieder-Archivführer, Rieder-Museumsführer, Rieder-Galerieführer, Rieder-Theaterführer, Rieder-Kinoführer, Rieder-Konzertsaalführer, Rieder-Opernhausführer, Rieder-Ballettsaalführer, Rieder-Tanzschulführer, Rieder-Musikschulführer, Rieder-Gesangvereinführer, Rieder-Chorführer, Rieder-Orchesterführer, Rieder-Bandführer, Rieder-Solistführer, Rieder-Dirigentführer, Rieder-Komponistführer, Rieder-Librettistführer, Rieder-Regisseurführer, Rieder-Bühnenbildnerführer, Rieder-Kostümbildnerführer, Rieder-Maskenbildnerführer, Rieder-Beleuchterführer, Rieder-Tontechnikerführer, Rieder-Inspizientführer, Rieder-Souffleurführer, Rieder-Garderobierführer, Rieder-Requisiteurführer, Rieder-Bühnenarbeiterführer, Rieder-Platzanweiserführer, Rieder-Kassiererführer, Rieder-Intendantführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführer, Rieder-Pressesprecherführer, Rieder-Marketingleiterführer, Rieder-Vertriebsleiterführer, Rieder-Buchhalterführer, Rieder-Controllerführer, Rieder-Steuerberaterführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführer, Rieder-Rechtsanwaltführer, Rieder-Notarführer, Rieder-Versicherungsmaklerführer, Rieder-Immobilienmaklerführer, Rieder-Hausverwalterführer, Rieder-Hausmeisterführer, Rieder-Gärtnerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführer, Rieder-Forstwirtführer, Rieder-Jägerführer, Rieder-Försterführer, Rieder-Imkerführer, Rieder-Winzerführer, Rieder-Brauerführer, Rieder-Mälzerführer, Rieder-Müllerführer, Rieder-Bäckerführer, Rieder-Konditorführer, Rieder-Metzgerführer, Rieder-Fischerführer, Rieder-Kochführer, Rieder-Kellnerführer, Rieder-Barkeeperführer, Rieder-Sommelierführer, Rieder-Hotelierführer, Rieder-Gastronomführer, Rieder-Reiseleiterführer, Rieder-Touristenführerführer, Rieder-Fremdenführerführer, Rieder-Stadtführerführer, Rieder-Museumsführerführer, Rieder-Schlossführerführer, Rieder-Burgführerführer, Rieder-Klosterführerführer, Rieder-Kirchenführerführer, Rieder-Domführerführer, Rieder-Basilikaführerführer, Rieder-Kathedralführerführer, Rieder-Münsterführerführer, Rieder-Abteiführerführer, Rieder-Stiftführerführer, Rieder-Pfarrhausführerführer, Rieder-Küsterhausführerführer, Rieder-Glockenführerführer, Rieder-Turmführerführer, Rieder-Orgelführerführer, Rieder-Chorführerführer, Rieder-Altarführerführer, Rieder-Kanzelführerführer, Rieder-Taufbeckenführerführer, Rieder-Beichtstuhlführerführer, Rieder-Sakristeiführerführer, Rieder-Gemeindehausführerführer, Rieder-Pfarrsaalführerführer, Rieder-Jugendheimführerführer, Rieder-Kindergartenführerführer, Rieder-Schulführerführer, Rieder-Bibliotheksführerführer, Rieder-Archivführerführer, Rieder-Museumsführerführer, Rieder-Galerieführerführer, Rieder-Theaterführerführer, Rieder-Kinoführerführer, Rieder-Konzertsaalführerführer, Rieder-Opernhausführerführer, Rieder-Ballettsaalführerführer, Rieder-Tanzschulführerführer, Rieder-Musikschulführerführer, Rieder-Gesangvereinführerführer, Rieder-Chorführerführer, Rieder-Orchesterführerführer, Rieder-Bandführerführer, Rieder-Solistführerführer, Rieder-Dirigentführerführer, Rieder-Komponistführerführer, Rieder-Librettistführerführer, Rieder-Regisseurführerführer, Rieder-Bühnenbildnerführerführer, Rieder-Kostümbildnerführerführer, Rieder-Maskenbildnerführerführer, Rieder-Beleuchterführerführer, Rieder-Tontechnikerführerführer, Rieder-Inspizientführerführer, Rieder-Souffleurführerführer, Rieder-Garderobierführerführer, Rieder-Requisiteurführerführer, Rieder-Bühnenarbeiterführerführer, Rieder-Platzanweiserführerführer, Rieder-Kassiererführerführer, Rieder-Intendantführerführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführerführer, Rieder-Pressesprecherführerführer, Rieder-Marketingleiterführerführer, Rieder-Vertriebsleiterführerführer, Rieder-Buchhalterführerführer, Rieder-Controllerführerführer, Rieder-Steuerberaterführerführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführerführer, Rieder-Rechtsanwaltführerführer, Rieder-Notarführerführer, Rieder-Versicherungsmaklerführerführer, Rieder-Immobilienmaklerführerführer, Rieder-Hausverwalterführerführer, Rieder-Hausmeisterführerführer, Rieder-Gärtnerführerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführerführer, Rieder-Forstwirtführerführer, Rieder-Jägerführerführer, Rieder-Försterführerführer, Rieder-Imkerführerführer, Rieder-Winzerführerführer, Rieder-Brauerführerführer, Rieder-Mälzerführerführer, Rieder-Müllerführerführer, Rieder-Bäckerführerführer, Rieder-Konditorführerführer, Rieder-Metzgerführerführer, Rieder-Fischerführerführer, Rieder-Kochführerführer, Rieder-Kellnerführerführer, Rieder-Barkeeperführerführer, Rieder-Sommelierführerführer, Rieder-Hotelierführerführer, Rieder-Gastronomführerführer, Rieder-Reiseleiterführerführer, Rieder-Touristenführerführerführer, Rieder-Fremdenführerführerführer, Rieder-Stadtführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführer, Rieder-Schlossführerführerführer, Rieder-Burgführerführerführer, Rieder-Klosterführerführerführer, Rieder-Kirchenführerführerführer, Rieder-Domführerführerführer, Rieder-Basilikaführerführerführer, Rieder-Kathedralführerführerführer, Rieder-Münsterführerführerführer, Rieder-Abteiführerführerführer, Rieder-Stiftführerführerführer, Rieder-Pfarrhausführerführerführer, Rieder-Küsterhausführerführerführer, Rieder-Glockenführerführerführer, Rieder-Turmführerführerführer, Rieder-Orgelführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführer, Rieder-Altarführerführerführer, Rieder-Kanzelführerführerführer, Rieder-Taufbeckenführerführerführer, Rieder-Beichtstuhlführerführerführer, Rieder-Sakristeiführerführerführer, Rieder-Gemeindehausführerführerführer, Rieder-Pfarrsaalführerführerführer, Rieder-Jugendheimführerführerführer, Rieder-Kindergartenführerführerführer, Rieder-Schulführerführerführer, Rieder-Bibliotheksführerführerführer, Rieder-Archivführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführer, Rieder-Galerieführerführerführer, Rieder-Theaterführerführerführer, Rieder-Kinoführerführerführer, Rieder-Konzertsaalführerführerführer, Rieder-Opernhausführerführerführer, Rieder-Ballettsaalführerführerführer, Rieder-Tanzschulführerführerführer, Rieder-Musikschulführerführerführer, Rieder-Gesangvereinführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführer, Rieder-Orchesterführerführerführer, Rieder-Bandführerführerführer, Rieder-Solistführerführerführer, Rieder-Dirigentführerführerführer, Rieder-Komponistführerführerführer, Rieder-Librettistführerführerführer, Rieder-Regisseurführerführerführer, Rieder-Bühnenbildnerführerführerführer, Rieder-Kostümbildnerführerführerführer, Rieder-Maskenbildnerführerführerführer, Rieder-Beleuchterführerführerführer, Rieder-Tontechnikerführerführerführer, Rieder-Inspizientführerführerführer, Rieder-Souffleurführerführerführer, Rieder-Garderobierführerführerführer, Rieder-Requisiteurführerführerführer, Rieder-Bühnenarbeiterführerführerführer, Rieder-Platzanweiserführerführerführer, Rieder-Kassiererführerführerführer, Rieder-Intendantführerführerführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführerführerführer, Rieder-Pressesprecherführerführerführer, Rieder-Marketingleiterführerführerführer, Rieder-Vertriebsleiterführerführerführer, Rieder-Buchhalterführerführerführer, Rieder-Controllerführerführerführer, Rieder-Steuerberaterführerführerführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführerführerführer, Rieder-Rechtsanwaltführerführerführer, Rieder-Notarführerführerführer, Rieder-Versicherungsmaklerführerführerführer, Rieder-Immobilienmaklerführerführerführer, Rieder-Hausverwalterführerführerführer, Rieder-Hausmeisterführerführerführer, Rieder-Gärtnerführerführerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführerführerführer, Rieder-Forstwirtführerführerführer, Rieder-Jägerführerführerführer, Rieder-Försterführerführerführer, Rieder-Imkerführerführerführer, Rieder-Winzerführerführerführer, Rieder-Brauerführerführerführer, Rieder-Mälzerführerführerführer, Rieder-Müllerführerführerführer, Rieder-Bäckerführerführerführer, Rieder-Konditorführerführerführer, Rieder-Metzgerführerführerführer, Rieder-Fischerführerführerführer, Rieder-Kochführerführerführer, Rieder-Kellnerführerführerführer, Rieder-Barkeeperführerführerführer, Rieder-Sommelierführerführerführer, Rieder-Hotelierführerführerführer, Rieder-Gastronomführerführerführer, Rieder-Reiseleiterführerführerführer, Rieder-Touristenführerführerführerführer, Rieder-Fremdenführerführerführerführer, Rieder-Stadtführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführer, Rieder-Schlossführerführerführerführer, Rieder-Burgführerführerführerführer, Rieder-Klosterführerführerführerführer, Rieder-Kirchenführerführerführerführer, Rieder-Domführerführerführerführer, Rieder-Basilikaführerführerführerführer, Rieder-Kathedralführerführerführerführer, Rieder-Münsterführerführerführerführer, Rieder-Abteiführerführerführerführer, Rieder-Stiftführerführerführerführer, Rieder-Pfarrhausführerführerführerführer, Rieder-Küsterhausführerführerführerführer, Rieder-Glockenführerführerführerführer, Rieder-Turmführerführerführerführer, Rieder-Orgelführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführer, Rieder-Altarführerführerführerführer, Rieder-Kanzelführerführerführerführer, Rieder-Taufbeckenführerführerführerführer, Rieder-Beichtstuhlführerführerführerführer, Rieder-Sakristeiführerführerführerführer, Rieder-Gemeindehausführerführerführerführer, Rieder-Pfarrsaalführerführerführerführer, Rieder-Jugendheimführerführerführerführer, Rieder-Kindergartenführerführerführerführer, Rieder-Schulführerführerführerführer, Rieder-Bibliotheksführerführerführerführer, Rieder-Archivführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführer, Rieder-Galerieführerführerführerführer, Rieder-Theaterführerführerführerführer, Rieder-Kinoführerführerführerführer, Rieder-Konzertsaalführerführerführerführer, Rieder-Opernhausführerführerführerführer, Rieder-Ballettsaalführerführerführerführer, Rieder-Tanzschulführerführerführerführer, Rieder-Musikschulführerführerführerführer, Rieder-Gesangvereinführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführer, Rieder-Orchesterführerführerführerführer, Rieder-Bandführerführerführerführer, Rieder-Solistführerführerführerführer, Rieder-Dirigentführerführerführerführer, Rieder-Komponistführerführerführerführer, Rieder-Librettistführerführerführerführer, Rieder-Regisseurführerführerführerführer, Rieder-Bühnenbildnerführerführerführerführer, Rieder-Kostümbildnerführerführerführerführer, Rieder-Maskenbildnerführerführerführerführer, Rieder-Beleuchterführerführerführerführer, Rieder-Tontechnikerführerführerführerführer, Rieder-Inspizientführerführerführerführer, Rieder-Souffleurführerführerführerführer, Rieder-Garderobierführerführerführerführer, Rieder-Requisiteurführerführerführerführer, Rieder-Bühnenarbeiterführerführerführerführer, Rieder-Platzanweiserführerführerführerführer, Rieder-Kassiererführerführerführerführer, Rieder-Intendantführerführerführerführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführerführerführerführer, Rieder-Pressesprecherführerführerführerführer, Rieder-Marketingleiterführerführerführerführer, Rieder-Vertriebsleiterführerführerführerführer, Rieder-Buchhalterführerführerführerführer, Rieder-Controllerführerführerführerführer, Rieder-Steuerberaterführerführerführerführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführerführerführerführer, Rieder-Rechtsanwaltführerführerführerführer, Rieder-Notarführerführerführerführer, Rieder-Versicherungsmaklerführerführerführerführer, Rieder-Immobilienmaklerführerführerführerführer, Rieder-Hausverwalterführerführerführerführer, Rieder-Hausmeisterführerführerführerführer, Rieder-Gärtnerführerführerführerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführerführerführerführer, Rieder-Forstwirtführerführerführerführer, Rieder-Jägerführerführerführerführer, Rieder-Försterführerführerführerführer, Rieder-Imkerführerführerführerführer, Rieder-Winzerführerführerführerführer, Rieder-Brauerführerführerführerführer, Rieder-Mälzerführerführerführerführer, Rieder-Müllerführerführerführerführer, Rieder-Bäckerführerführerführerführer, Rieder-Konditorführerführerführerführer, Rieder-Metzgerführerführerführerführer, Rieder-Fischerführerführerführerführer, Rieder-Kochführerführerführerführer, Rieder-Kellnerführerführerführerführer, Rieder-Barkeeperführerführerführerführer, Rieder-Sommelierführerführerführerführer, Rieder-Hotelierführerführerführerführer, Rieder-Gastronomführerführerführerführer, Rieder-Reiseleiterführerführerführerführer, Rieder-Touristenführerführerführerführerführer, Rieder-Fremdenführerführerführerführerführer, Rieder-Stadtführerführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführerführer, Rieder-Schlossführerführerführerführerführer, Rieder-Burgführerführerführerführerführer, Rieder-Klosterführerführerführerführerführer, Rieder-Kirchenführerführerführerführerführer, Rieder-Domführerführerführerführerführer, Rieder-Basilikaführerführerführerführerführer, Rieder-Kathedralführerführerführerführerführer, Rieder-Münsterführerführerführerführerführer, Rieder-Abteiführerführerführerführerführer, Rieder-Stiftführerführerführerführerführer, Rieder-Pfarrhausführerführerführerführerführer, Rieder-Küsterhausführerführerführerführerführer, Rieder-Glockenführerführerführerführerführer, Rieder-Turmführerführerführerführerführer, Rieder-Orgelführerführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführerführer, Rieder-Altarführerführerführerführerführer, Rieder-Kanzelführerführerführerführerführer, Rieder-Taufbeckenführerführerführerführerführer, Rieder-Beichtstuhlführerführerführerführerführer, Rieder-Sakristeiführerführerführerführerführer, Rieder-Gemeindehausführerführerführerführerführer, Rieder-Pfarrsaalführerführerführerführerführer, Rieder-Jugendheimführerführerführerführerführer, Rieder-Kindergartenführerführerführerführerführer, Rieder-Schulführerführerführerführerführer, Rieder-Bibliotheksführerführerführerführerführer, Rieder-Archivführerführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführerführer, Rieder-Galerieführerführerführerführerführer, Rieder-Theaterführerführerführerführerführer, Rieder-Kinoführerführerführerführerführer, Rieder-Konzertsaalführerführerführerführerführer, Rieder-Opernhausführerführerführerführerführer, Rieder-Ballettsaalführerführerführerführerführer, Rieder-Tanzschulführerführerführerführerführer, Rieder-Musikschulführerführerführerführerführer, Rieder-Gesangvereinführerführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführerführer, Rieder-Orchesterführerführerführerführerführer, Rieder-Bandführerführerführerführerführer, Rieder-Solistführerführerführerführerführer, Rieder-Dirigentführerführerführerführerführer, Rieder-Komponistführerführerführerführerführer, Rieder-Librettistführerführerführerführerführer, Rieder-Regisseurführerführerführerführerführer, Rieder-Bühnenbildnerführerführerführerführerführer, Rieder-Kostümbildnerführerführerführerführerführer, Rieder-Maskenbildnerführerführerführerführerführer, Rieder-Beleuchterführerführerführerführerführer, Rieder-Tontechnikerführerführerführerführerführer, Rieder-Inspizientführerführerführerführerführer, Rieder-Souffleurführerführerführerführerführer, Rieder-Garderobierführerführerführerführerführer, Rieder-Requisiteurführerführerführerführerführer, Rieder-Bühnenarbeiterführerführerführerführerführer, Rieder-Platzanweiserführerführerführerführerführer, Rieder-Kassiererführerführerführerführerführer, Rieder-Intendantführerführerführerführerführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführerführerführerführerführer, Rieder-Pressesprecherführerführerführerführerführer, Rieder-Marketingleiterführerführerführerführerführer, Rieder-Vertriebsleiterführerführerführerführerführer, Rieder-Buchhalterführerführerführerführerführer, Rieder-Controllerführerführerführerführerführer, Rieder-Steuerberaterführerführerführerführerführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführerführerführerführerführer, Rieder-Rechtsanwaltführerführerführerführerführer, Rieder-Notarführerführerführerführerführer, Rieder-Versicherungsmaklerführerführerführerführerführer, Rieder-Immobilienmaklerführerführerführerführerführer, Rieder-Hausverwalterführerführerführerführerführer, Rieder-Hausmeisterführerführerführerführerführer, Rieder-Gärtnerführerführerführerführerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführerführerführerführerführer, Rieder-Forstwirtführerführerführerführerführer, Rieder-Jägerführerführerführerführerführer, Rieder-Försterführerführerführerführerführer, Rieder-Imkerführerführerführerführerführer, Rieder-Winzerführerführerführerführerführer, Rieder-Brauerführerführerführerführerführer, Rieder-Mälzerführerführerführerführerführer, Rieder-Müllerführerführerführerführerführer, Rieder-Bäckerführerführerführerführerführer, Rieder-Konditorführerführerführerführerführer, Rieder-Metzgerführerführerführerführerführer, Rieder-Fischerführerführerführerführerführer, Rieder-Kochführerführerführerführerführer, Rieder-Kellnerführerführerführerführerführer, Rieder-Barkeeperführerführerführerführerführer, Rieder-Sommelierführerführerführerführerführer, Rieder-Hotelierführerführerführerführerführer, Rieder-Gastronomführerführerführerführerführer, Rieder-Reiseleiterführerführerführerführerführer, Rieder-Touristenführerführerführerführerführerführer, Rieder-Fremdenführerführerführerführerführerführer, Rieder-Stadtführerführerführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführerführerführer, Rieder-Schlossführerführerführerführerführerführer, Rieder-Burgführerführerführerführerführerführer, Rieder-Klosterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kirchenführerführerführerführerführerführer, Rieder-Domführerführerführerführerführerführer, Rieder-Basilikaführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kathedralführerführerführerführerführerführer, Rieder-Münsterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Abteiführerführerführerführerführerführer, Rieder-Stiftführerführerführerführerführerführer, Rieder-Pfarrhausführerführerführerführerführerführer, Rieder-Küsterhausführerführerführerführerführerführer, Rieder-Glockenführerführerführerführerführerführer, Rieder-Turmführerführerführerführerführerführer, Rieder-Orgelführerführerführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführerführerführer, Rieder-Altarführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kanzelführerführerführerführerführerführer, Rieder-Taufbeckenführerführerführerführerführerführer, Rieder-Beichtstuhlführerführerführerführerführerführer, Rieder-Sakristeiführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gemeindehausführerführerführerführerführerführer, Rieder-Pfarrsaalführerführerführerführerführerführer, Rieder-Jugendheimführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kindergartenführerführerführerführerführerführer, Rieder-Schulführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bibliotheksführerführerführerführerführerführer, Rieder-Archivführerführerführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführerführerführer, Rieder-Galerieführerführerführerführerführerführer, Rieder-Theaterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kinoführerführerführerführerführerführer, Rieder-Konzertsaalführerführerführerführerführerführer, Rieder-Opernhausführerführerführerführerführerführer, Rieder-Ballettsaalführerführerführerführerführerführer, Rieder-Tanzschulführerführerführerführerführerführer, Rieder-Musikschulführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gesangvereinführerführerführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführerführerführer, Rieder-Orchesterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bandführerführerführerführerführerführer, Rieder-Solistführerführerführerführerführerführer, Rieder-Dirigentführerführerführerführerführerführer, Rieder-Komponistführerführerführerführerführerführer, Rieder-Librettistführerführerführerführerführerführer, Rieder-Regisseurführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bühnenbildnerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kostümbildnerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Maskenbildnerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Beleuchterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Tontechnikerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Inspizientführerführerführerführerführerführer, Rieder-Souffleurführerführerführerführerführerführer, Rieder-Garderobierführerführerführerführerführerführer, Rieder-Requisiteurführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bühnenarbeiterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Platzanweiserführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kassiererführerführerführerführerführerführer, Rieder-Intendantführerführerführerführerführerführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführerführerführerführerführerführer, Rieder-Pressesprecherführerführerführerführerführerführer, Rieder-Marketingleiterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Vertriebsleiterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Buchhalterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Controllerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Steuerberaterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführerführerführerführerführerführer, Rieder-Rechtsanwaltführerführerführerführerführerführer, Rieder-Notarführerführerführerführerführerführer, Rieder-Versicherungsmaklerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Immobilienmaklerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Hausverwalterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Hausmeisterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gärtnerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Forstwirtführerführerführerführerführerführer, Rieder-Jägerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Försterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Imkerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Winzerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Brauerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Mälzerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Müllerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bäckerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Konditorführerführerführerführerführerführer, Rieder-Metzgerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Fischerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kochführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kellnerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Barkeeperführerführerführerführerführerführer, Rieder-Sommelierführerführerführerführerführerführer, Rieder-Hotelierführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gastronomführerführerführerführerführerführer, Rieder-Reiseleiterführerführerführerführerführerführer, Rieder-Touristenführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Fremdenführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Stadtführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Schlossführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Burgführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Klosterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kirchenführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Domführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Basilikaführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kathedralführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Münsterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Abteiführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Stiftführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Pfarrhausführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Küsterhausführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Glockenführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Turmführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Orgelführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Altarführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kanzelführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Taufbeckenführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Beichtstuhlführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Sakristeiführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gemeindehausführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Pfarrsaalführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Jugendheimführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kindergartenführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Schulführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bibliotheksführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Archivführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Museumsführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Galerieführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Theaterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kinoführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Konzertsaalführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Opernhausführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Ballettsaalführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Tanzschulführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Musikschulführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gesangvereinführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Chorführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Orchesterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bandführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Solistführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Dirigentführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Komponistführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Librettistführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Regisseurführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bühnenbildnerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kostümbildnerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Maskenbildnerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Beleuchterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Tontechnikerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Inspizientführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Souffleurführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Garderobierführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Requisiteurführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Bühnenarbeiterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Platzanweiserführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Kassiererführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Intendantführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Verwaltungsdirektorführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Pressesprecherführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Marketingleiterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Vertriebsleiterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Buchhalterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Controllerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Steuerberaterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Wirtschaftsprüferführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Rechtsanwaltführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Notarführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Versicherungsmaklerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Immobilienmaklerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Hausverwalterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Hausmeisterführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Gärtnerführerführerführerführerführerführerführer, Rieder-Landschaftsgärtnerführ

Response: Admitted to the Florida Bar in 1994. Since then, I have practiced exclusively in the area of criminal defense. I have tried numerous cases to verdict, including capital cases.

Question 2. Describe your experience in the area of criminal law, including the number of years you have practiced criminal law, the percentage of your practice that has been criminal law, and the percentage of your practice that has been trial work.

Response: I have practiced criminal law for my entire career, which is 30 years. I have practiced exclusively criminal defense for my entire career. I have tried numerous cases to verdict, including capital cases.

Question 3. Describe your experience in the area of juvenile law, including the number of years you have practiced juvenile law, the percentage of your practice that has been juvenile law, and the percentage of your practice that has been trial work.

Response: I have practiced juvenile law for my entire career, which is 30 years. I have practiced exclusively criminal defense for my entire career. I have tried numerous cases to verdict, including capital cases.

Question 4. Describe your experience in the area of civil law, including the number of years you have practiced civil law, the percentage of your practice that has been civil law, and the percentage of your practice that has been trial work.

Response: I have practiced criminal law for my entire career, which is 30 years. I have practiced exclusively criminal defense for my entire career. I have tried numerous cases to verdict, including capital cases.

Question 5. Describe your experience in the area of family law, including the number of years you have practiced family law, the percentage of your practice that has been family law, and the percentage of your practice that has been trial work.

Response: I have practiced criminal law for my entire career, which is 30 years. I have practiced exclusively criminal defense for my entire career. I have tried numerous cases to verdict, including capital cases.

Question 6. Describe your experience in the area of administrative law, including the number of years you have practiced administrative law, the percentage of your practice that has been administrative law, and the percentage of your practice that has been trial work.

Response: I have practiced criminal law for my entire career, which is 30 years. I have practiced exclusively criminal defense for my entire career. I have tried numerous cases to verdict, including capital cases.

Rule 10. Sentence and Punishment.

(1) Whoever contravenes any provision of these rules shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six months or with fine which may extend to one thousand rupees or with both.

(2) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one year or with fine which may extend to two thousand rupees or with both.

(3) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two years or with fine which may extend to five thousand rupees or with both.

(4) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three years or with fine which may extend to ten thousand rupees or with both.

(5) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five years or with fine which may extend to twenty thousand rupees or with both.

(6) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven years or with fine which may extend to fifty thousand rupees or with both.

(7) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to ten years or with fine which may extend to one lakh rupees or with both.

(8) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to fifteen years or with fine which may extend to two lakh rupees or with both.

(9) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to twenty years or with fine which may extend to five lakh rupees or with both.

(10) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to twenty-five years or with fine which may extend to ten lakh rupees or with both.

(11) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to thirty years or with fine which may extend to twenty lakh rupees or with both.

(12) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to thirty-five years or with fine which may extend to fifty lakh rupees or with both.

(13) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to forty years or with fine which may extend to one crore rupees or with both.

(14) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to forty-five years or with fine which may extend to two crore rupees or with both.

(15) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to fifty years or with fine which may extend to five crore rupees or with both.

(16) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to fifty-five years or with fine which may extend to ten crore rupees or with both.

(17) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to sixty years or with fine which may extend to twenty crore rupees or with both.

(18) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to sixty-five years or with fine which may extend to fifty crore rupees or with both.

(19) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seventy years or with fine which may extend to one hundred crore rupees or with both.

(20) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seventy-five years or with fine which may extend to two hundred crore rupees or with both.

(21) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to eighty years or with fine which may extend to five hundred crore rupees or with both.

(22) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to eighty-five years or with fine which may extend to one thousand crore rupees or with both.

(23) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to ninety years or with fine which may extend to two thousand crore rupees or with both.

(24) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to ninety-five years or with fine which may extend to five thousand crore rupees or with both.

(25) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred years or with fine which may extend to ten thousand crore rupees or with both.

(26) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and five years or with fine which may extend to twenty thousand crore rupees or with both.

(27) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and ten years or with fine which may extend to fifty thousand crore rupees or with both.

(28) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and fifteen years or with fine which may extend to one lakh crore rupees or with both.

(29) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and twenty years or with fine which may extend to two lakh crore rupees or with both.

(30) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and twenty-five years or with fine which may extend to five lakh crore rupees or with both.

(31) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and thirty years or with fine which may extend to ten lakh crore rupees or with both.

(32) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and thirty-five years or with fine which may extend to twenty lakh crore rupees or with both.

(33) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and forty years or with fine which may extend to fifty lakh crore rupees or with both.

(34) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and forty-five years or with fine which may extend to one crore crore rupees or with both.

(35) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and fifty years or with fine which may extend to two crore crore rupees or with both.

(36) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and fifty-five years or with fine which may extend to five crore crore rupees or with both.

(37) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and sixty years or with fine which may extend to ten crore crore rupees or with both.

(38) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and sixty-five years or with fine which may extend to twenty crore crore rupees or with both.

(39) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and seventy years or with fine which may extend to fifty crore crore rupees or with both.

(40) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and seventy-five years or with fine which may extend to one hundred crore crore rupees or with both.

(41) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and eighty years or with fine which may extend to two hundred crore crore rupees or with both.

(42) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of one hundred and ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and eighty-five years or with fine which may extend to five hundred crore crore rupees or with both.

(43) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and ninety years or with fine which may extend to one thousand crore crore rupees or with both.

(44) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to one hundred and ninety-five years or with fine which may extend to two thousand crore crore rupees or with both.

(45) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred years or with fine which may extend to five thousand crore crore rupees or with both.

(46) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and five years or with fine which may extend to ten thousand crore crore rupees or with both.

(47) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and ten years or with fine which may extend to twenty thousand crore crore rupees or with both.

(48) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and fifteen years or with fine which may extend to fifty thousand crore crore rupees or with both.

(49) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and twenty years or with fine which may extend to one lakh crore crore rupees or with both.

(50) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and twenty-five years or with fine which may extend to two lakh crore crore rupees or with both.

(51) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and thirty years or with fine which may extend to five lakh crore crore rupees or with both.

(52) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and thirty-five years or with fine which may extend to ten lakh crore crore rupees or with both.

(53) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and forty years or with fine which may extend to twenty lakh crore crore rupees or with both.

(54) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and forty-five years or with fine which may extend to fifty lakh crore crore rupees or with both.

(55) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and fifty years or with fine which may extend to one crore crore crore rupees or with both.

(56) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and fifty-five years or with fine which may extend to two crore crore crore rupees or with both.

(57) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and sixty years or with fine which may extend to five crore crore crore rupees or with both.

(58) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and sixty-five years or with fine which may extend to ten crore crore crore rupees or with both.

(59) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and seventy years or with fine which may extend to twenty crore crore crore rupees or with both.

(60) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and seventy-five years or with fine which may extend to fifty crore crore crore rupees or with both.

(61) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and eighty years or with fine which may extend to one hundred crore crore crore rupees or with both.

(62) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of two hundred and ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and eighty-five years or with fine which may extend to two hundred crore crore crore rupees or with both.

(63) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and ninety years or with fine which may extend to five hundred crore crore crore rupees or with both.

(64) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to two hundred and ninety-five years or with fine which may extend to one thousand crore crore crore rupees or with both.

(65) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred years or with fine which may extend to two thousand crore crore crore rupees or with both.

(66) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and five years or with fine which may extend to five thousand crore crore crore rupees or with both.

(67) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and ten years or with fine which may extend to ten thousand crore crore crore rupees or with both.

(68) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and fifteen years or with fine which may extend to twenty thousand crore crore crore rupees or with both.

(69) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and twenty years or with fine which may extend to fifty thousand crore crore crore rupees or with both.

(70) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and twenty-five years or with fine which may extend to one lakh crore crore crore rupees or with both.

(71) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and thirty years or with fine which may extend to two lakh crore crore crore rupees or with both.

(72) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and thirty-five years or with fine which may extend to five lakh crore crore crore rupees or with both.

(73) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and forty years or with fine which may extend to ten lakh crore crore crore rupees or with both.

(74) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and forty-five years or with fine which may extend to twenty lakh crore crore crore rupees or with both.

(75) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and fifty years or with fine which may extend to fifty lakh crore crore crore rupees or with both.

(76) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and fifty-five years or with fine which may extend to one crore crore crore crore rupees or with both.

(77) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and sixty years or with fine which may extend to two crore crore crore crore rupees or with both.

(78) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and sixty-five years or with fine which may extend to five crore crore crore crore rupees or with both.

(79) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and seventy years or with fine which may extend to ten crore crore crore crore rupees or with both.

(80) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and seventy-five years or with fine which may extend to twenty crore crore crore crore rupees or with both.

(81) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and eighty years or with fine which may extend to fifty crore crore crore crore rupees or with both.

(82) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of three hundred and ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and eighty-five years or with fine which may extend to one hundred crore crore crore crore rupees or with both.

(83) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and ninety years or with fine which may extend to two hundred crore crore crore crore rupees or with both.

(84) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to three hundred and ninety-five years or with fine which may extend to five hundred crore crore crore crore rupees or with both.

(85) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred years or with fine which may extend to one thousand crore crore crore crore rupees or with both.

(86) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and five years or with fine which may extend to two thousand crore crore crore crore rupees or with both.

(87) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and ten years or with fine which may extend to five thousand crore crore crore crore rupees or with both.

(88) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and fifteen years or with fine which may extend to ten thousand crore crore crore crore rupees or with both.

(89) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and twenty years or with fine which may extend to twenty thousand crore crore crore crore rupees or with both.

(90) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and twenty-five years or with fine which may extend to fifty thousand crore crore crore crore rupees or with both.

(91) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and thirty years or with fine which may extend to one lakh crore crore crore crore rupees or with both.

(92) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and thirty-five years or with fine which may extend to two lakh crore crore crore crore rupees or with both.

(93) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and forty years or with fine which may extend to five lakh crore crore crore crore rupees or with both.

(94) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and forty-five years or with fine which may extend to ten lakh crore crore crore crore rupees or with both.

(95) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and fifty years or with fine which may extend to twenty lakh crore crore crore crore rupees or with both.

(96) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and fifty-five years or with fine which may extend to fifty lakh crore crore crore crore rupees or with both.

(97) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and sixty years or with fine which may extend to one crore crore crore crore crore rupees or with both.

(98) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and sixty-five years or with fine which may extend to two crore crore crore crore crore rupees or with both.

(99) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and seventy years or with fine which may extend to five crore crore crore crore crore rupees or with both.

(100) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and seventy-five years or with fine which may extend to ten crore crore crore crore crore rupees or with both.

(101) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and eighty years or with fine which may extend to twenty crore crore crore crore crore rupees or with both.

(102) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of four hundred and ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and eighty-five years or with fine which may extend to fifty crore crore crore crore crore rupees or with both.

(103) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and ninety years or with fine which may extend to one hundred crore crore crore crore crore rupees or with both.

(104) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to four hundred and ninety-five years or with fine which may extend to two hundred crore crore crore crore crore rupees or with both.

(105) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred years or with fine which may extend to five hundred crore crore crore crore crore rupees or with both.

(106) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and five years or with fine which may extend to one thousand crore crore crore crore crore rupees or with both.

(107) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and ten years or with fine which may extend to two thousand crore crore crore crore crore rupees or with both.

(108) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and fifteen years or with fine which may extend to five thousand crore crore crore crore crore rupees or with both.

(109) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and twenty years or with fine which may extend to ten thousand crore crore crore crore crore rupees or with both.

(110) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and twenty-five years or with fine which may extend to twenty thousand crore crore crore crore crore rupees or with both.

(111) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and thirty years or with fine which may extend to fifty thousand crore crore crore crore crore rupees or with both.

(112) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and thirty-five years or with fine which may extend to one lakh crore crore crore crore crore rupees or with both.

(113) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and forty years or with fine which may extend to two lakh crore crore crore crore crore rupees or with both.

(114) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and forty-five years or with fine which may extend to five lakh crore crore crore crore crore rupees or with both.

(115) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and fifty years or with fine which may extend to ten lakh crore crore crore crore crore rupees or with both.

(116) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and fifty-five years or with fine which may extend to twenty lakh crore crore crore crore crore rupees or with both.

(117) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and sixty years or with fine which may extend to fifty lakh crore crore crore crore crore rupees or with both.

(118) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and sixty-five years or with fine which may extend to one crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(119) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and seventy years or with fine which may extend to two crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(120) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and seventy-five years or with fine which may extend to five crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(121) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and eighty years or with fine which may extend to ten crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(122) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of five hundred and ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and eighty-five years or with fine which may extend to twenty crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(123) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and ninety years or with fine which may extend to fifty crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(124) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to five hundred and ninety-five years or with fine which may extend to one hundred crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(125) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred years or with fine which may extend to two hundred crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(126) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and five years or with fine which may extend to five hundred crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(127) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and ten years or with fine which may extend to one thousand crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(128) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and fifteen years or with fine which may extend to two thousand crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(129) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and twenty years or with fine which may extend to five thousand crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(130) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and twenty-five years or with fine which may extend to ten thousand crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(131) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and thirty years or with fine which may extend to twenty thousand crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(132) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and thirty-five years or with fine which may extend to fifty thousand crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(133) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and forty years or with fine which may extend to one lakh crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(134) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and fifty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and forty-five years or with fine which may extend to two lakh crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(135) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and sixty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and fifty years or with fine which may extend to five lakh crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(136) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and sixty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and fifty-five years or with fine which may extend to ten lakh crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(137) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and seventy years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and sixty years or with fine which may extend to twenty lakh crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(138) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and seventy-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and sixty-five years or with fine which may extend to fifty lakh crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(139) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and eighty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and seventy years or with fine which may extend to one crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(140) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and eighty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and seventy-five years or with fine which may extend to two crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(141) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and ninety years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and eighty years or with fine which may extend to five crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(142) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of six hundred and ninety-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and eighty-five years or with fine which may extend to ten crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(143) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and ninety years or with fine which may extend to twenty crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(144) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to six hundred and ninety-five years or with fine which may extend to fifty crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(145) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and ten years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred years or with fine which may extend to one hundred crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(146) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and fifteen years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and five years or with fine which may extend to two hundred crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(147) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and twenty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and ten years or with fine which may extend to five hundred crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(148) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and twenty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and fifteen years or with fine which may extend to one thousand crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(149) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and thirty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and twenty years or with fine which may extend to two thousand crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(150) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and thirty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and twenty-five years or with fine which may extend to five thousand crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(151) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and forty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and thirty years or with fine which may extend to ten thousand crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(152) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and forty-five years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and thirty-five years or with fine which may extend to twenty thousand crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(153) Whoever, having been convicted of an offence under these rules, commits the same offence within a period of seven hundred and fifty years from the date of such conviction shall be punished with imprisonment for a term which may extend to seven hundred and forty years or with fine which may extend to fifty thousand crore crore crore crore crore crore crore rupees or with both.

(154) Wh

Art. 14. Ao Tribunal de Contas da União, integrado por nove Ministros, tem sede no Distrito Federal, quadro próprio de pessoal e jurisdição em todo o território nacional, exerce, no que couber, as atribuições previstas no art. 96, bem como as seguintes:

I - apreciar, para fins de registro, a legalidade dos atos de admissão de pessoal, a qualquer título, na administração direta e indireta, incluídas as fundações instituídas e mantidas pelo Poder Público federal, e a concessão de aposentadorias, reformas e pensões civis e militares, com exceção das melhorias posteriores que não alterem o fundamento legal do ato concessório;

II - julgar as contas dos administradores e demais responsáveis por dinheiros, bens e valores públicos da administração direta e indireta, incluídas as fundações e sociedades instituídas e mantidas pelo Poder Público federal, e as contas daqueles que derem causa a perda, extravio ou outra irregularidade de que resulte prejuízo ao erário público, bem como

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitscheinempfangsregister.

§ 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit dem Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§ 60 seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die § 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitscheinerledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protocollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitscheinextrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschliessung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen.

§ 60. Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, einzuleiten.

(2) Subject to the provisions of sub-section (1), the Central Government may, by notification in the Official Gazette, make rules for the purpose of carrying into effect the provisions of this Act.

(3) Every rule made by the Central Government under this Act shall be laid, as soon as may be after it is made, before each House of Parliament while it is in session for a total period of thirty days which may be comprised in one session or in two successive sessions, and if, before the expiry of the session immediately following the session or the successive sessions aforesaid, both Houses agree in making any modification in the rule or both Houses agree that the rule should not be made, the rule shall thereafter have effect only in such modified form or be of no effect, as the case may be; so, however, that any such modification or annulment shall be without prejudice to the validity of anything previously done under that rule.

Power to remove difficulties.

13. (1) If any difficulty arises in giving effect to the provisions of this Act, the Central Government may, by order published in the Official Gazette, make such provisions not inconsistent with the provisions of this Act as appear to it to be necessary or expedient for removing the difficulty:

Provided that no such order shall be made after the expiry of a period of two years from the commencement of this Act.

(2) Every order made under this section shall be laid, as soon as may be after it is made, before each House of Parliament.

Repeal and saving.

14. (1) The Ordinances specified in the Schedule are hereby repealed.

(2) Notwithstanding such repeal, anything done or action taken under the Ordinances so repealed shall be deemed to have been done or taken under the corresponding provisions of this Act.

THE SCHEDULE

(See section 14)

Number	Year	Subject
1	1966	Prevention of Food Adulteration
2	1966	Prevention of Food Adulteration (Second)
3	1966	Prevention of Food Adulteration (Third)
4	1967	Prevention of Food Adulteration
5	1967	Prevention of Food Adulteration (Second)
6	1967	Prevention of Food Adulteration (Third)
7	1968	Prevention of Food Adulteration
8	1968	Prevention of Food Adulteration (Second)
9	1968	Prevention of Food Adulteration (Third)
10	1969	Prevention of Food Adulteration
11	1969	Prevention of Food Adulteration (Second)
12	1969	Prevention of Food Adulteration (Third)
13	1970	Prevention of Food Adulteration
14	1970	Prevention of Food Adulteration (Second)
15	1970	Prevention of Food Adulteration (Third)
16	1971	Prevention of Food Adulteration
17	1971	Prevention of Food Adulteration (Second)
18	1971	Prevention of Food Adulteration (Third)
19	1972	Prevention of Food Adulteration
20	1972	Prevention of Food Adulteration (Second)
21	1972	Prevention of Food Adulteration (Third)
22	1973	Prevention of Food Adulteration
23	1973	Prevention of Food Adulteration (Second)
24	1973	Prevention of Food Adulteration (Third)
25	1974	Prevention of Food Adulteration
26	1974	Prevention of Food Adulteration (Second)
27	1974	Prevention of Food Adulteration (Third)
28	1975	Prevention of Food Adulteration
29	1975	Prevention of Food Adulteration (Second)
30	1975	Prevention of Food Adulteration (Third)
31	1976	Prevention of Food Adulteration
32	1976	Prevention of Food Adulteration (Second)
33	1976	Prevention of Food Adulteration (Third)
34	1977	Prevention of Food Adulteration
35	1977	Prevention of Food Adulteration (Second)
36	1977	Prevention of Food Adulteration (Third)
37	1978	Prevention of Food Adulteration
38	1978	Prevention of Food Adulteration (Second)
39	1978	Prevention of Food Adulteration (Third)
40	1979	Prevention of Food Adulteration
41	1979	Prevention of Food Adulteration (Second)
42	1979	Prevention of Food Adulteration (Third)
43	1980	Prevention of Food Adulteration
44	1980	Prevention of Food Adulteration (Second)
45	1980	Prevention of Food Adulteration (Third)
46	1981	Prevention of Food Adulteration
47	1981	Prevention of Food Adulteration (Second)
48	1981	Prevention of Food Adulteration (Third)
49	1982	Prevention of Food Adulteration
50	1982	Prevention of Food Adulteration (Second)
51	1982	Prevention of Food Adulteration (Third)
52	1983	Prevention of Food Adulteration
53	1983	Prevention of Food Adulteration (Second)
54	1983	Prevention of Food Adulteration (Third)
55	1984	Prevention of Food Adulteration
56	1984	Prevention of Food Adulteration (Second)
57	1984	Prevention of Food Adulteration (Third)
58	1985	Prevention of Food Adulteration
59	1985	Prevention of Food Adulteration (Second)
60	1985	Prevention of Food Adulteration (Third)
61	1986	Prevention of Food Adulteration
62	1986	Prevention of Food Adulteration (Second)
63	1986	Prevention of Food Adulteration (Third)
64	1987	Prevention of Food Adulteration
65	1987	Prevention of Food Adulteration (Second)
66	1987	Prevention of Food Adulteration (Third)
67	1988	Prevention of Food Adulteration
68	1988	Prevention of Food Adulteration (Second)
69	1988	Prevention of Food Adulteration (Third)
70	1989	Prevention of Food Adulteration
71	1989	Prevention of Food Adulteration (Second)
72	1989	Prevention of Food Adulteration (Third)
73	1990	Prevention of Food Adulteration
74	1990	Prevention of Food Adulteration (Second)
75	1990	Prevention of Food Adulteration (Third)
76	1991	Prevention of Food Adulteration
77	1991	Prevention of Food Adulteration (Second)
78	1991	Prevention of Food Adulteration (Third)
79	1992	Prevention of Food Adulteration
80	1992	Prevention of Food Adulteration (Second)
81	1992	Prevention of Food Adulteration (Third)
82	1993	Prevention of Food Adulteration
83	1993	Prevention of Food Adulteration (Second)
84	1993	Prevention of Food Adulteration (Third)
85	1994	Prevention of Food Adulteration
86	1994	Prevention of Food Adulteration (Second)
87	1994	Prevention of Food Adulteration (Third)
88	1995	Prevention of Food Adulteration
89	1995	Prevention of Food Adulteration (Second)
90	1995	Prevention of Food Adulteration (Third)
91	1996	Prevention of Food Adulteration
92	1996	Prevention of Food Adulteration (Second)
93	1996	Prevention of Food Adulteration (Third)
94	1997	Prevention of Food Adulteration
95	1997	Prevention of Food Adulteration (Second)
96	1997	Prevention of Food Adulteration (Third)
97	1998	Prevention of Food Adulteration
98	1998	Prevention of Food Adulteration (Second)
99	1998	Prevention of Food Adulteration (Third)
100	1999	Prevention of Food Adulteration
101	1999	Prevention of Food Adulteration (Second)
102	1999	Prevention of Food Adulteration (Third)
103	2000	Prevention of Food Adulteration
104	2000	Prevention of Food Adulteration (Second)
105	2000	Prevention of Food Adulteration (Third)
106	2001	Prevention of Food Adulteration
107	2001	Prevention of Food Adulteration (Second)
108	2001	Prevention of Food Adulteration (Third)
109	2002	Prevention of Food Adulteration
110	2002	Prevention of Food Adulteration (Second)
111	2002	Prevention of Food Adulteration (Third)
112	2003	Prevention of Food Adulteration
113	2003	Prevention of Food Adulteration (Second)
114	2003	Prevention of Food Adulteration (Third)
115	2004	Prevention of Food Adulteration
116	2004	Prevention of Food Adulteration (Second)
117	2004	Prevention of Food Adulteration (Third)
118	2005	Prevention of Food Adulteration
119	2005	Prevention of Food Adulteration (Second)
120	2005	Prevention of Food Adulteration (Third)
121	2006	Prevention of Food Adulteration
122	2006	Prevention of Food Adulteration (Second)
123	2006	Prevention of Food Adulteration (Third)
124	2007	Prevention of Food Adulteration
125	2007	Prevention of Food Adulteration (Second)
126	2007	Prevention of Food Adulteration (Third)
127	2008	Prevention of Food Adulteration
128	2008	Prevention of Food Adulteration (Second)
129	2008	Prevention of Food Adulteration (Third)
130	2009	Prevention of Food Adulteration
131	2009	Prevention of Food Adulteration (Second)
132	2009	Prevention of Food Adulteration (Third)
133	2010	Prevention of Food Adulteration
134	2010	Prevention of Food Adulteration (Second)
135	2010	Prevention of Food Adulteration (Third)
136	2011	Prevention of Food Adulteration
137	2011	Prevention of Food Adulteration (Second)
138	2011	Prevention of Food Adulteration (Third)
139	2012	Prevention of Food Adulteration
140	2012	Prevention of Food Adulteration (Second)
141	2012	Prevention of Food Adulteration (Third)
142	2013	Prevention of Food Adulteration
143	2013	Prevention of Food Adulteration (Second)
144	2013	Prevention of Food Adulteration (Third)
145	2014	Prevention of Food Adulteration
146	2014	Prevention of Food Adulteration (Second)
147	2014	Prevention of Food Adulteration (Third)
148	2015	Prevention of Food Adulteration
149	2015	Prevention of Food Adulteration (Second)
150	2015	Prevention of Food Adulteration (Third)
151	2016	Prevention of Food Adulteration
152	2016	Prevention of Food Adulteration (Second)
153	2016	Prevention of Food Adulteration (Third)
154	2017	Prevention of Food Adulteration
155	2017	Prevention of Food Adulteration (Second)
156	2017	Prevention of Food Adulteration (Third)
157	2018	Prevention of Food Adulteration
158	2018	Prevention of Food Adulteration (Second)
159	2018	Prevention of Food Adulteration (Third)
160	2019	Prevention of Food Adulteration
161	2019	Prevention of Food Adulteration (Second)
162	2019	Prevention of Food Adulteration (Third)
163	2020	Prevention of Food Adulteration
164	2020	Prevention of Food Adulteration (Second)
165	2020	Prevention of Food Adulteration (Third)
166	2021	Prevention of Food Adulteration
167	2021	Prevention of Food Adulteration (Second)
168	2021	Prevention of Food Adulteration (Third)
169	2022	Prevention of Food Adulteration
170	2022	Prevention of Food Adulteration (Second)
171	2022	Prevention of Food Adulteration (Third)
172	2023	Prevention of Food Adulteration
173	2023	Prevention of Food Adulteration (Second)
174	2023	Prevention of Food Adulteration (Third)
175	2024	Prevention of Food Adulteration
176	2024	Prevention of Food Adulteration (Second)
177	2024	Prevention of Food Adulteration (Third)
178	2025	Prevention of Food Adulteration
179	2025	Prevention of Food Adulteration (Second)
180	2025	Prevention of Food Adulteration (Third)
181	2026	Prevention of Food Adulteration
182	2026	Prevention of Food Adulteration (Second)
183	2026	Prevention of Food Adulteration (Third)
184	2027	Prevention of Food Adulteration
185	2027	Prevention of Food Adulteration (Second)
186	2027	Prevention of Food Adulteration (Third)
187	2028	Prevention of Food Adulteration
188	2028	Prevention of Food Adulteration (Second)
189	2028	Prevention of Food Adulteration (Third)
190	2029	Prevention of Food Adulteration
191	2029	Prevention of Food Adulteration (Second)
192	2029	Prevention of Food Adulteration (Third)
193	2030	Prevention of Food Adulteration
194	2030	Prevention of Food Adulteration (Second)
195	2030	Prevention of Food Adulteration (Third)
196	2031	Prevention of Food Adulteration
197	2031	Prevention of Food Adulteration (Second)
198	2031	Prevention of Food Adulteration (Third)
199	2032	Prevention of Food Adulteration
200	2032	Prevention of Food Adulteration (Second)
201	2032	Prevention of Food Adulteration (Third)
202	2033	Prevention of Food Adulteration
203	2033	Prevention of Food Adulteration (Second)
204	2033	Prevention of Food Adulteration (Third)
205	2034	Prevention of Food Adulteration
206	2034	Prevention of Food Adulteration (Second)
207	2034	Prevention of Food Adulteration (Third)
208	2035	Prevention of Food Adulteration
209	2035	Prevention of Food Adulteration (Second)
210	2035	Prevention of Food Adulteration (Third)
211	2036	Prevention of Food Adulteration
212	2036	Prevention of Food Adulteration (Second)
213	2036	Prevention of Food Adulteration (Third)
214	2037	Prevention of Food Adulteration
215	2037	Prevention of Food Adulteration (Second)
216	2037	Prevention of Food Adulteration (Third)
217	2038	Prevention of Food Adulteration
218	2038	Prevention of Food Adulteration (Second)
219	2038	Prevention of Food Adulteration (Third)
220	2039	Prevention of Food Adulteration
221	2039	Prevention of Food Adulteration (Second)
222	2039	Prevention of Food Adulteration (Third)
223	2040	Prevention of Food Adulteration
224	2040	Prevention of Food Adulteration (Second)
225	2040	Prevention of Food Adulteration (Third)
226	2041	Prevention of Food Adulteration
227	2041	Prevention of Food Adulteration (Second)
228	2041	Prevention of Food Adulteration (Third)
229	2042	Prevention of Food Adulteration
230	2042	Prevention of Food Adulteration (Second)
231	2042	Prevention of Food Adulteration (Third)
232	2043	Prevention of Food Adulteration
233	2043	Prevention of Food Adulteration (Second)
234	2043	Prevention of Food Adulteration (Third)
235	2044	Prevention of Food Adulteration
236	2044	Prevention of Food Adulteration (Second)
237	2044	Prevention of Food Adulteration (Third)
238	2045	Prevention of Food Adulteration
239	2045	Prevention of Food Adulteration (Second)
240	2045	Prevention of Food Adulteration (Third)
241	2046	Prevention of Food Adulteration
242	2046	Prevention of Food Adulteration (Second)
243	2046	Prevention of Food Adulteration (Third)
244	2047	Prevention of Food Adulteration
245	2047	Prevention of Food Adulteration (Second)
246	2047	Prevention of Food Adulteration (Third)
247	2048	Prevention of Food Adulteration
248	2048	Prevention of Food Adulteration (Second)
249	2048	Prevention of Food Adulteration (Third)
250	2049	Prevention of Food Adulteration
251	2049	Prevention of Food Adulteration (Second)
252	2049	Prevention of Food Adulteration (Third)
253	2050	Prevention of Food Adulteration
254	2050	Prevention of Food Adulteration (Second)
255	2050	Prevention of Food Adulteration (Third)
256	2051	Prevention of Food Adulteration
257	2051	Prevention of Food Adulteration (Second)
258	2051	Prevention of Food Adulteration (Third)
259	2052	Prevention of Food Adulteration
260	2052	Prevention of Food Adulteration (Second)
261	2052	Prevention of Food Adulteration (Third)
262	2053	Prevention of Food Adulteration
263	2053	Prevention of Food Adulteration (Second)
264	2053	Prevention of Food Adulteration (Third)
265	2054	Prevention of Food Adulteration
266	2054	Prevention of Food Adulteration (Second)
267	2054	Prevention of Food Adulteration (Third)
268	2055	Prevention of Food Adulteration
269	2055	Prevention of Food Adulteration (Second)
270	2055	Prevention of Food Adulteration (Third)
271	2056	Prevention of Food Adulteration
272	2056	Prevention of Food Adulteration (Second)
273	2056	Prevention of Food Adulteration (Third)
274	2057	Prevention of Food Adulteration
275	2057	Prevention of Food Adulteration (Second)
276	2057	Prevention of Food Adulteration (Third)
277	2058	Prevention of Food Adulteration
278	2058	Prevention of Food Adulteration (Second)
279	2058	Prevention of Food Adulteration (Third)
280	2059	Prevention of Food Adulteration
281	2059	Prevention of Food Adulteration (Second)
282	2059	Prevention of Food Adulteration (Third)
283	2060	Prevention of Food Adulteration
284	2060	Prevention of Food Adulteration (Second)
285	2060	Prevention of Food Adulteration (Third)
286	2061	Prevention of Food Adulteration
287	2061	Prevention of Food Adulteration (Second)
288	2061	Prevention of Food Adulteration (Third)
289	2062	Prevention of Food Adulteration
290	2062	Prevention of Food Adulteration (Second)
291	2062	Prevention of Food Adulteration (Third)
292	2063	Prevention of Food Adulteration
293	2063	Prevention of Food Adulteration (Second)
294	2063	Prevention of Food Adulteration (Third)
295	2064	Prevention of Food Adulteration
296	2064	Prevention of Food Adulteration (Second)
297	2064	Prevention of Food Adulteration (Third)
298	2065	Prevention of Food Adulteration
299	2065	Prevention of Food Adulteration (Second)
300	2065	Prevention of Food Adulteration (Third)
301	2066	Prevention of Food Adulteration
302	2066	Prevention of Food Adulteration (Second)
303	2066	Prevention of Food Adulteration (Third)
304	2067	Prevention of Food Adulteration
305	2067	Prevention of Food Adulteration (Second)
306	2067	Prevention of Food Adulteration (Third)
307	2068	Prevention of Food Adulteration
308	2068	Prevention of Food Adulteration (Second)
309	2068	Prevention of Food Adulteration (Third)
310	2069	Prevention of Food Adulteration
311	2069	Prevention of Food Adulteration (Second)
312	2069	Prevention of Food Adulteration (Third)
313	2070	Prevention of Food Adulteration
314	2070	Prevention of Food Adulteration (Second)
315	2070	Prevention of Food Adulteration (Third)
316	2071	Prevention of Food Adulteration
317	2071	Prevention of Food Adulteration (Second)
318	2071	Prevention of Food Adulteration (Third)
319	2072	Prevention of Food Adulteration
320	2072	Prevention of Food Adulteration (Second)
321	2072	Prevention of Food Adulteration (Third)
322	2073	Prevention of Food Adulteration
323	2073	Prevention of Food Adulteration (Second)
324	2073	Prevention of Food Adulteration (Third)
325	2074	Prevention of Food Adulteration
326	2074	Prevention of Food Adulteration (Second)
327	2074	Prevention of Food Adulteration (Third)
328	2075	Prevention of Food Adulteration
329	2075	Prevention of Food Adulteration (Second)
330	2075	Prevention of Food Adulteration (Third)
331	2076	Prevention of Food Adulteration
332	2076	Prevention of Food Adulteration (Second)
333	2076	Prevention of Food Adulteration (Third)
334	2077	Prevention of Food Adulteration
335	2077	Prevention of Food Adulteration (Second)
336	2077	Prevention of Food Adulteration (Third)
337	2078	Prevention of Food Adulteration
338	2078	Prevention of Food Adulteration (Second)
339	2078	Prevention of Food Adulteration (Third)
340	2079	Prevention of Food Adulteration
341	2079	Prevention of Food Adulteration (Second)
342	2079	Prevention of Food Adulteration (Third)
343	2080	Prevention of Food Adulteration
344	2080	Prevention of Food Adulteration (Second)
345	2080	Prevention of Food Adulteration (Third)
346	2081	Prevention of Food Adulteration
347	2081	Prevention of Food Adulteration (Second)
348	2081	Prevention of Food Adulteration (Third)
349	2082	Prevention of Food Adulteration
350	2082	Prevention of Food Adulteration (Second)
351	2082	Prevention of Food Adulteration (Third)
352	2083	Prevention of Food Adulteration
353	2083	Prevention of Food Adulteration (Second)
354	2083	Prevention of Food Adulteration (Third)
355	2084	Prevention of Food Adulteration
356	2084	Prevention of Food Adulteration (Second)
357	2084	Prevention of Food Adulteration (Third)
358	2085	Prevention of Food Adulteration
359	2085	Prevention of Food Adulteration (Second)
360	2085	Prevention of Food Adulteration (Third)
361	2086	Prevention of Food Adulteration
362	2086	Prevention of Food Adulteration (Second)
363	2086	Prevention of Food Adulteration (Third)
364	2087	Prevention of Food Adulteration
365	2087	Prevention of Food Adulteration (Second)
366	2087	Prevention of Food Adulteration (Third)
367	2088	Prevention of Food Adulteration
368	2088	Prevention of Food Adulteration (Second)
369	2088	Prevention of Food Adulteration (Third)
370	2089	Prevention of Food Adulteration
371	2089	Prevention of Food Adulteration (Second)
372	2089	Prevention of Food Adulteration (Third)
373	2090	Prevention of Food Adulteration
374	2090	Prevention of Food Adulteration (Second)
375	2090	Prevention of Food Adulteration (Third)
376	2091	Prevention of Food Adulteration
377	2091	Prevention of Food Adulteration (Second)
378	2091	Prevention of Food Adulteration (Third)
379	2092	Prevention of Food Adulteration
380	2092	Prevention of Food Adulteration (Second)
381	2092	Prevention of Food Adulteration (Third)
382	2093	Prevention of Food Adulteration
383	2093	Prevention of Food Adulteration (Second)
384	2093	Prevention of Food Adulteration (Third)
385	2094	Prevention of Food Adulteration
386	2094	Prevention of Food Adulteration (Second)
387	2094	Prevention of Food Adulteration (Third)
388	2095	Prevention of Food Adulteration
389	2095	Prevention of Food Adulteration (Second)
390	2095	Prevention of Food Adulteration (Third)
391	2096	Prevention of Food Adulteration
392	2096	Prevention of Food Adulteration (Second)
393	2096	Prevention of Food Adulteration (Third)
394	2097	Prevention of Food Adulteration
395	2097	Prevention of Food Adulteration (Second)
396	2097	Prevention of Food Adulteration (Third)
397	2098	Prevention of Food Adulteration
398	2098	Prevention of Food Adulteration (Second)
399	2098	Prevention of Food Adulteration (Third)
400	2099	Prevention of Food Adulteration
401	2099	Prevention of Food Adulteration (Second)
402	2099	Prevention of Food Adulteration (Third)
403	2100	Prevention of Food Adulteration
404	2100	Prevention of Food Adulteration (Second)
405	2100	Prevention of Food Adulteration (Third)
406	2101	Prevention of Food Adulteration
407	2101	Prevention of Food Adulteration (Second)
408	2101	Prevention of Food Adulteration (Third)
409	2102	Prevention of Food Adulteration
410	2102	Prevention of Food Adulteration (Second)
411	2102	Prevention of Food Adulteration (Third)
412	2103	Prevention of Food Adulteration
413	2103	Prevention of Food Adulteration (Second)
414	2103	Prevention of Food Adulteration (Third)
415	2104	Prevention of Food Adulteration
416	2104	Prevention of Food Adulteration (Second)
417	2104	Prevention of Food Adulteration (Third)
418	2105	Prevention of Food Adulteration
419	2105	Prevention of Food Adulteration (Second)
420	2105	Prevention of Food Adulteration (Third)
421	2106	Prevention of Food Adulteration
422	2106	Prevention of Food Adulteration (Second)
423	2106	Prevention of Food Adulteration (Third)
424	2107	Prevention of Food Adulteration
425	2107	Prevention of Food Adulteration (Second)
426	2107	Prevention of Food Adulteration (Third)
427	2108	Prevention of Food Adulteration
428	2108	Prevention of Food Adulteration (Second)
429	2108	Prevention of Food Adulteration (Third)
430	2109	Prevention of Food Adulteration
431	2109	Prevention of Food Adulteration (Second)
432	2109	Prevention of Food Adulteration (Third)
433	2110	Prevention of Food Adulteration
434	2110	Prevention of Food Adulteration (Second)
435	2110	Prevention of Food Adulteration (Third)
436	2111	Prevention of Food Adulteration
437	2111	Prevention of Food Adulteration (Second)
438	2111	Prevention of Food Adulteration (Third)
439	2112	Prevention of Food Adulteration
440	2112	Prevention of Food Adulteration (Second)
441	2112	Prevention of Food Adulteration (Third)
442	2113	Prevention of Food Adulteration
443	2113	Prevention of Food Adulteration (Second)
444	2113	Prevention of Food Adulteration (Third)
445	2114	Prevention of Food Adulteration
446	2114	Prevention of Food Adulteration (Second)
447	2114	Prevention of Food Adulteration (Third)
448	2115	Prevention of Food Adulteration
449	2115	Prevention of Food Adulteration (Second)
450	2115	Prevention of Food Adulteration (Third)
451	2116	Prevention of Food Adulteration
452	2116	Prevention of Food Adulteration (Second)
453	2116	Prevention of Food Adulteration (Third)
454	2117	Prevention of Food Adulteration
455	2117	Prevention of Food Adulteration (Second)
456	2117	Prevention of Food Adulteration (Third)
457	2118	Prevention of Food Adulteration
458	2118	Prevention of Food Adulteration (Second)
459	2118	Prevention of Food Adulteration (Third)
460	2119	Prevention of Food Adulteration
461	2119	Prevention of Food Adulteration (Second)
462	2119	Prevention of Food Adulteration (Third)
463	2120	Prevention of Food Adulteration
464	2120	Prevention of Food Adulteration (Second)
465	2120	Prevention of Food Adulteration (Third)
466	2121	Prevention of Food Adulteration
467	2121	Prevention of Food Adulteration (Second)
468	2121	Prevention of Food Adulteration (Third)
469	2122	Prevention of Food Adulteration
470	2122	Prevention of Food Adulteration (Second)
471	2122	Prevention of Food Adulteration (Third)
472	2123	Prevention of Food Adulteration
473	2123	Prevention of Food Adulteration (Second)
474	2123	Prevention of Food Adulteration (Third)
475	2124	Prevention of Food Adulteration
476	2124	Prevention of Food Adulteration (Second)
477	2124	Prevention of Food Adulteration (Third)
478	2125	Prevention of Food Adulteration
479	2125	Prevention of Food Adulteration (Second)
480	2125	Prevention of Food Adulteration (Third)
481	2126	Prevention of Food Adulteration
482	2126	Prevention of Food Adulteration (Second)
483	2126	Prevention of Food Adulteration (Third)
484	2127	Prevention of Food Adulteration
485	2127	Prevention of Food Adulteration (Second)
486	2127	Prevention of Food Adulteration (Third)
487	2128	Prevention of Food Adulteration
488	2128	Prevention of Food Adulteration (Second)
489	2128	Prevention of Food Adulteration (Third)
490	2129	Prevention of Food Adulteration
491	2129	Prevention of Food Adulteration (Second)
492	2129	Prevention of Food Adulteration (Third)
493	2130	Prevention of Food Adulteration
494	2130	Prevention of Food Adulteration (Second)
495	2130	Prevention of Food Adulteration (Third)
496	2131	Prevention of Food Adulteration
497	2131	Prevention of Food Adulteration (Second)
498	2131	Prevention of Food Adulteration (Third)
499	2132	Prevention of Food Adulteration
500	2132	Prevention of Food Adulteration (Second)
501	2132	Prevention of Food Adulteration (Third)
502	2133	Prevention of Food Adulteration
503	2133	Prevention of Food Adulteration (Second)
504	2133	Prevention of Food Adulteration (Third)
505	2134	Prevention of Food Adulteration
506	2134	Prevention of Food Adulteration (Second)
507	2134	Prevention of Food Adulteration (Third)
508	2135	Prevention of Food Adulteration
509	2135	Prevention of Food Adulteration (Second)
510	2135	Prevention of Food Adulteration (Third)
511	2136	Prevention of Food Adulteration
512	2136	Prevention of Food Adulteration (Second)
513	2136	Prevention of Food Adulteration (Third)
514	2137	Prevention of Food Adulteration
515	2137	Prevention of Food Adulteration (Second)
516	2137	Prevention of Food Adulteration (Third)
517	2138	Prevention of Food Adulteration
518	2138	Prevention of Food Adulteration (Second)
519	2138	Prevention of Food Adulteration (Third)
520	2139	Prevention of Food Adulteration
521	2139	Prevention of Food Adulteration (Second)
522	2139	Prevention of Food Adulteration (Third)
523	2140	Prevention of Food Adulteration
524	2140	Prevention of Food Adulteration (Second)
525	2140	Prevention of Food Adulteration (Third)
526	2141	Prevention of Food Adulteration
527	2141	Prevention of Food Adulteration (Second)
528	2141	Prevention of Food Adulteration (Third)
529	2142	Prevention of Food Adulteration
530	2142	Prevention of Food Adulteration (Second)
531	2142	Prevention of Food Adulteration (Third)
532	2143	Prevention of Food Adulteration
533	2143	Prevention of Food Adulteration (Second)
534	2143	Prevention of Food Adulteration (Third)
535	2144	Prevention of Food Adulteration
536	2144	Prevention of Food Adulteration (Second)
537	2144	Prevention of Food Adulteration (Third)
538	2145	Prevention of Food Adulteration
539	2145	Prevention of Food Adulteration (Second)
540	2145	Prevention of Food Adulteration (Third)
541	2146	Prevention of Food Adulteration
542	2146	Prevention of Food Adulteration (Second)
543	2146	Prevention of Food Adulteration (Third)
544	2147	Prevention of Food Adulteration
545	2147	Prevention of Food Adulteration (Second)
546	2147	Prevention of Food Adulteration (Third)
547	2148	Prevention of Food Adulteration
548	2148	Prevention of Food Adulteration (Second)
549	2148	Prevention of Food Adulteration (Third)
550	2149	Prevention of Food Adulteration
551	2149	Prevention of Food Adulteration (Second)
552	2149	Prevention of Food Adulteration (Third)
553	2150	Prevention of Food Adulteration
554	2150	Prevention of Food Adulteration (Second)
555	2150	Prevention of Food Adulteration (Third)
556	2151	Prevention of Food Adulteration
557	2151	Prevention of Food Adulteration (Second)
558	2151	Prevention of Food Adulteration (Third)
559	2152	Prevention of Food Adulteration
560	2152	Prevention of Food Adulteration (Second)
561	2152	Prevention of Food Adulteration (Third)
562	2153	Prevention of Food Adulteration
563	2153	Prevention of Food Adulteration (Second)
564	2153	Prevention of Food Adulteration (Third)
565	2154	Prevention of Food Adulteration
566	2154	Prevention of Food Adulteration (Second)
567	2154	Prevention of Food Adulteration (Third)
568	2155	Prevention of Food Adulteration
569	2155	Prevention of Food Adulteration (Second)
570	2155	Prevention of Food Adulteration (Third)
571	2156	Prevention of Food Adulteration
572	2156	Prevention of Food Adulteration (Second)
573	2156	Prevention of Food Adulteration (Third)
574	2157	Prevention of Food Adulteration
575	2157	Prevention of Food Adulteration (Second)
576	2157	Prevention of Food Adulteration (Third)
577	2158	Prevention of Food

[1] Ahn, H.-K., Cheong, O., Park, C.-D., Shin, C.-S., Vigneron, A.: Fast two-face bichromatic sandwich cuts. Int. J. Comput. Geometry Appl. 18(5), 391–408 (2008)

[2] Ahn, H.-K., Cheong, O., Shin, C.-S., Vigneron, A.: Approximation algorithms for the bichromatic alternating traveling salesman problem. Int. J. Comput. Geometry Appl. 18(4), 321–336 (2008)

[3] Bereg, S., Díaz-Báñez, J.M., Korman, M., Lee, A., Pérez-Lantero, P., Seara, C., Silveira, R.I., Urrutia, J., Vogtenhuber, B.: On the bichromatic k-fan problem. In: Proceedings of the 32nd European Workshop on Computational Geometry (EuroCG 2016), pp. 69–72 (2016)

[4] Bereg, S., Díaz-Báñez, J.M., Korman, M., Lee, A., Pérez-Lantero, P., Seara, C., Silveira, R.I., Urrutia, J., Vogtenhuber, B.: On the bichromatic k-fan problem. Comput. Geom. 68, 239–247 (2018)

[5] Bereg, S., Díaz-Báñez, J.M., Korman, M., Lee, A., Pérez-Lantero, P., Seara, C., Silveira, R.I., Urrutia, J., Vogtenhuber, B.: On the bichromatic k-fan problem. In: Proceedings of the 32nd European Workshop on Computational Geometry (EuroCG 2016), pp. 69–72 (2016)

[6] Bereg, S., Díaz-Báñez, J.M., Korman, M., Lee, A., Pérez-Lantero, P., Seara, C., Silveira, R.I., Urrutia, J., Vogtenhuber, B.: On the bichromatic k-fan problem. Comput. Geom. 68, 239–247 (2018)

[7] Bereg, S., Díaz-Báñez, J.M., Korman, M., Lee, A., Pérez-Lantero, P., Seara, C., Silveira, R.I., Urrutia, J., Vogtenhuber, B.: On the bichromatic k-fan problem. In: Proceedings of the 32nd European Workshop on Computational Geometry (EuroCG 2016), pp. 69–72 (2016)

[8] Bereg, S., Díaz-Báñez, J.M., Korman, M., Lee, A., Pérez-Lantero, P., Seara, C., Silveira, R.I., Urrutia, J., Vogtenhuber, B.: On the bichromatic k-fan problem. Comput. Geom. 68, 239–247 (2018)

dessen genaue Uebereinstimmung mit dem hierdurch bescheinigt wird.

№

Königreich Sachsen.

Begleit-Schein I.

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungsamt: **Empfangsamt:**

wohnhaft zu

meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch

wohnhaft zu nach versenden zu wollen und soll der

Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das Zollamt zu erfolgen.

Laufende Nr. der eingehenden Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	der Colli		Gattung und Menge der Waaren, nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitscheinertrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			Angabe:		
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Zoll-Ctr.	Pfd.	Netto. Zoll-Ctr.	Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Zoll-Ctr.	Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Zoll-Ctr.	Pfd.	ob und wie ein Verschluß angelegt ist, u. Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a.) bei welchem Amte die Waaren ursprüngl. vom Auslande eingegangen sind und b.) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.	12.	13.

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	der Colli		Gattung und Menge der Waaren,						Angabe:		
				nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Zoll-Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Zoll-Ctr. Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Zoll-Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Berwiegung. Zoll-Ctr. Pfd.	ob und wie ein Verschluß angelegt ist, u. Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a.) bei welchem Amte die Waaren ursprüngl. vom Auslande eingegangen sind und b.) wie lange dieselben bereits im öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Der übernimmt aus diesem, von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum

oder, im Falle einer, vor Erreichung des ebengenannten Orts, von dem Begleitscheininhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszoll von den gedachten Waaren oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchsten Tarifsatze, den §§ 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitscheininhabers anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptationserklärung des Begleitscheinextrahenten.

übernehme diesen Begleitschein, und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den 184

Quittirende Bemerkung über bezahlte Begleitschein- und Bleigebühren. } Es ist entrichtet. { für diesen Begleitschein — Thlr. Gr. Pf.
= Stück Bleie = = =

zusammen Thlr. Gr. Pf.

den 184

Königl. Sächs. Haupt- Amt.

Oberinspector. Hauptamtsrendant. Hauptamtscontroleur.

Erledigungsbescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben . . . | am 184 ; solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amtes

2) Derselbe ist eingetragen . . . . . | im Begleitscheinempfangsregister, Blatt Nr. ; dieß bescheinigen der Registerführer und

3) Revisionsbefund:

a) in Betreff des Verschlusses . . .

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze | D zu diesem Begleitschein gehörige Coll

am 184 mittags Uhr unter unsern Augen über die Grenze ausgeführt worden.

zu die Begleitungsbeamten

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

den 184

Amt.

Die Revision übernehmen

Abgegeben den 184

Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision

Eingetragen in das Declarationsregister unter *N*

Declaration

zum

Waaren=

Transportanweisung.

Gültig zum Transport im Grenzbezirke auf dem geradesten Wege über die Orte:

Von der untenbemerkten Stunde an auf Stunden.

Auch gültig für den Transport außer dem Grenzbezirke bis zu dem umstehend angegebenen Bestimmungsorte, und zwar über die Orte:

auf Tage, von der Stunde des Austrittes aus dem Grenzbezirke an gerechnet, und mit der Verpflichtung, die gegenwärtige Declaration derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, vor der Abladung zum Visiren vorzulegen, auch auf Erfordern die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

den 184

mittags Uhr.

Königl. Sächs. Amt.

Ich Unterschriebener, der

melde dem

innenverzeichnete, auf mit Pferden bespannten geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher allegirten Documente, Stück an der Zahl.

den 184

Mit dem genau übereinstimmend.

Hierzu der angestempelte Begleitschein No.

vom 184

Name of the Applicant	Name of the Author(s)	Title of the invention	Complete after provisional (No) / Complete (Yes)	Date of filing of Application	Priority Application Number	Country	Date of Priority	Publication Date

II. Revisionsbefund.					III. Expedition.					IV. Nachweisung der Waaren		
Bezeichnung der vorgefundenen Anzahl und Art der Colli, deren Zeichen und Nummern.	Benennung der vorgefundenen Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht nach der Verwiegung.		Anderweiter Maaßstab.	Reductionen auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara).	Tarifsatz à Centner.	Gefällebetrag.		Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	im Register.	Dessen	
		Brutto.	Netto.				für die einzelnen Posten.	für den ganzen Frachtbrief.			Bl.	No.
		Zoll-Ctr. Pfd.	Zoll-Ctr. Pfd.		Zoll-Ctr. Pfd.	Thlr. gr.	Thlr. gr.	Thlr. gr.				
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Anleitung zum Gebrauch.

1) Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9. Spalte bei jeder Position anzumerken.

2) Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3) Gedruckte Muster der Declaration kann jeder Declarant bei den Königl. Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgestellt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4) Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe follirt und geheftet übergeben, vom Zollamte, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5) Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe bezeichnet sind.

6) Die Angabe der in einem Collo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Zolltarifs, wohin sie gehören.

7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Collo besonders.

Befinden sich in einem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Collo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Tarifposition gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere Colli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie unter Anmerkung dessen zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, soweit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach summarisch angegeben.

8) Die Quantitäten sind nach dem Zollgewichte und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben kann, dann muß in der 7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration stattgefunden hat.

10) In der Spalte 9 ist nach Anleitung der eingetragenen Beispiele alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande, oder ausgangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12) An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

dessen genaue Uebereinstimmung mit dem hierdurch bescheinigt wird.

№

Königreich Sachsen.

Begleit-Schein II.

über ausländische, zur Erhebung des Eingangszolls versendete Waaren.

Ausfertigungsamt: Empfangsamt:

wohnhaft zu

meldete dem unterzeichneten Amte heute die nachstehend verzeichneten Waaren zur Versendung durch den wohnhaft in an den in als:

Laufende Nr. der ein-zelnen Waarenposten.	Der Colli			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht, (Zollgewicht)		Zollbetrag.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht. (Zollgewicht.)		durch Verwiegung ermittelt.	durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Thlr.	gr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		

Plaintiff(s)	**Defendant(s)**
Jane Doe, on behalf of herself and all others similarly situated	Trump Organization, Inc.
County of Residence of First Listed Plaintiff	**County of Residence of First Listed Defendant**
Washington, DC	New York, NY
Attorneys (Firm Name, Address, and Telephone Number)	**Attorneys (If Known)**
Hecker Fink LLP, 350 Fifth Avenue, 63rd Floor, New York, NY 10118, (212) 763-0883	

II. BASIS OF JURISDICTION (Place an "X" in One Box Only)

- 1 U.S. Government Plaintiff
- 2 U.S. Government Defendant
- 3 Federal Question (U.S. Government Not a Party)
- 4 Diversity (Indicate Citizenship of Parties in Item III)

III. CITIZENSHIP OF PRINCIPAL PARTIES (Place an "X" in One Box for Plaintiff and One Box for Defendant)

	PTF	DEF		PTF	DEF
Citizen of This State	1	1	Incorporated or Principal Place of Business In This State	4	4
Citizen of Another State	2	2	Incorporated and Principal Place of Business In Another State	5	5
Citizen or Subject of a Foreign Country	3	3	Foreign Nation	6	6

IV. NATURE OF SUIT (Place an "X" in One Box Only)

CONTRACT	TORTS	FORFEITURE/PENALTY	BANKRUPTCY	OTHER STATUTES
110 Insurance	PERSONAL INJURY	625 Drug Related Seizure of Property 21 USC 881	422 Appeal 28 USC 158	375 False Claims Act
120 Marine	310 Airplane	690 Other	423 Withdrawal 28 USC 157	376 Qui Tam (31 USC 3729(a))
130 Miller Act	315 Airplane Product Liability	LABOR	PROPERTY RIGHTS	400 State Reapportionment
140 Negotiable Instrument	320 Assault, Libel & Slander	710 Fair Labor Standards Act	820 Copyrights	410 Antitrust
150 Recovery of Overpayment & Enforcement of Judgment	330 Federal Employers' Liability	720 Labor/Management Relations	830 Patent	430 Banks and Banking
151 Medicare Act	340 Marine	740 Railway Labor Act	835 Patent—Abbreviated New Drug Application	450 Commerce
152 Recovery of Defaulted Student Loans (Excludes Veterans)	345 Marine Product Liability	751 Family and Medical Leave Act	840 Trademark	460 Deportation
153 Recovery of Overpayment of Veteran's Benefits	350 Motor Vehicle	790 Other Labor Litigation	880 Defend Trade Secrets Act of 2016	470 Racketeer Influenced & Corrupt Organizations
160 Stockholders' Suits	355 Motor Vehicle Product Liability	791 Employee Retirement Income Security Act	SOCIAL SECURITY	480 Consumer Credit
190 Other Contract	360 Other Personal Injury	IMMIGRATION	861 HIA (1395ff)	485 Telephone Consumer Protection Act
195 Contract Product Liability	362 Personal Injury—Medical Malpractice	462 Naturalization Application	862 Black Lung (923)	490 Cable/Sat TV
196 Franchise	CIVIL RIGHTS	465 Other Immigration Actions	863 DIWC/DIWW (405(g))	850 Securities/Commodities/Exchange
REAL PROPERTY	440 Other Civil Rights	PRISONER PETITIONS	864 SSID Title XVI	890 Other Statutory Actions
210 Land Condemnation	441 Voting	Habeas Corpus	865 RSI (405(g))	891 Agricultural Acts
220 Foreclosure	442 Employment	463 Alien Detainee	FEDERAL TAX SUITS	893 Environmental Matters
230 Rent Lease & Ejectment	443 Housing/Accommodations	510 Motions to Vacate Sentence	870 Taxes (U.S. Plaintiff or Defendant)	895 Freedom of Information Act
240 Torts to Land	445 Amer. w/Disabilities—Employment	530 General	871 IRS—Third Party 26 USC 7609	896 Arbitration
245 Tort Product Liability	446 Amer. w/Disabilities—Other	535 Death Penalty		899 Administrative Procedure Act/Review or Appeal of Agency Decision
290 All Other Real Property	448 Education	Other		950 Constitutionality of State Statutes
		540 Mandamus & Other		
		550 Civil Rights		
		555 Prison Condition		
		560 Civil Detainee—Conditions of Confinement		

V. ORIGIN (Place an "X" in One Box Only)

1 Original Proceeding | 2 Removed from State Court | 3 Remanded from Appellate Court | 4 Reinstated or Reopened | 5 Transferred from Another District (specify) | 6 Multidistrict Litigation—Transfer | 8 Multidistrict Litigation—Direct File

VI. CAUSE OF ACTION (Enter U.S. Civil Statute under which you are filing and write a brief statement of cause. Do not cite jurisdictional statutes unless diversity.)

Brief description of cause: Violation of the Fair Labor Standards Act

VII. REQUESTED IN COMPLAINT

CHECK IF THIS IS A CLASS ACTION UNDER RULE 23, F.R.Cv.P.

DEMAND $

CHECK YES only if demanded in complaint

JURY DEMAND: Yes No

VIII. RELATED CASE(S) IF ANY

(See instructions)

JUDGE

DOCKET NUMBER

DATE

01/15/2021

SIGNATURE OF ATTORNEY OF RECORD

№ 21.) Verordnung,

die Bereitung und den Verkauf des Fliegenwassers und Fliegenpapiers betreffend;

vom 26sten März 1840.

Zu Tödtung der Fliegen ist zeither in den Haushaltungen, besonders auf dem Lande, das Aussetzen von sogenanntem Fliegenwasser und in Wasser eingeweichtem Fliegenpapier im Gebrauch gewesen. Dergleichen Mittel sind aber mehr oder minder arsenikhaltig, und haben Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen durch irrthümliches Verkennen derselben oder auf andere Weise herbeigeführt. Das Ministerium des Innern findet sich daher, zu Verhütung derartiger Nachtheile, bewogen, nach vorher vernommenem Gutachten Sachverständiger, sowie der betreffenden Medicinalbehörde, hiermit Folgendes zu verordnen:

I. Die Fertigung und der Verkauf des Fliegenwassers ist durchaus verboten;

II. Die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers ist nur legitimirten Apothekern und solchen Personen verstattet, welche dazu mit besonderer Concession versehen sind. Jedes einzelne Blatt dieses Fliegenpapiers von der Größe eines gewöhnlichen Viertelbogens darf nicht mehr, als einen Viertelgran weißen Arseniks enthalten, und muß mit drei Kreutzen und dem Worte „Fliegentod" bedruckt sein. Auch wird jedem Verkäufer desselben zur Pflicht gemacht, an einen und denselben Käufer nicht mehr als Vier Blätter auf einmal verabfolgen zu lassen.

Die Uebertretung dieser zu den, auf dem Mandate vom 30sten September 1823, § 10 beruhenden gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln wegen des Vertriebs von Giften und gifthaltigen Substanzen gehörenden, polizeilichen Anordnungen unterliegt den in gedachtem § 10 bereits angedroheten Strafen.

Dresden, den 26sten März 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

D. Hering.

A Reaction Mechanism Discovered by Mass Spectrometry

Nicholas Manolopoulos

Abstract: Mass spectrometry is a powerful technique for identifying the products of chemical reactions. Here we show that it can also be used to discover entirely new reaction mechanisms. We report the unexpected formation of a cyclic ether during the reaction of a primary alcohol with a strong acid, and propose a mechanism for its formation that is consistent with all of the observed isotopic labelling patterns.

Received 14 March 2024; Revised 2 April 2024; Accepted 5 April 2024; Published 12 April 2024

© 2024 The Author. This is an open access article under the CC BY 4.0 licence.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Bayern.
Herausgegeben im Königlichen Staatsministerium des Innern.
Jahrgang 1914. Ausgegeben zu München am 30. Juni 1914. Nr. 29.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen betreffend. Vom 26. Juni 1914.

Auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 3. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) wird verfügt, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen betreffend, vom 16. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) werden mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen wiederholt.

§ 2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachung.

Die Kriegsleistungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und dieser Bekanntmachung zu bewirken.

§ 3. Mit der unmittelbaren Leitung und Controle sowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Cassenbillets, wird ein von Uns zu ernennender Staatsbeamter und der jedesmalige Vorstand des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt, es ist auch den neuen Cassenbillets die nach der Handschrift gefertigte Namensunterschrift dieser beiden Commissarien, ingleichen Unsers Buchhalters und Cassirers der Hauptauswechslungscasse aufzudrucken.

§ 4. Ueber die sonstige äußere Form und Kennzeichen der neuen Cassenbillets hat Unser Finanzministerium das Nähere seiner Zeit bekannt zu machen.

§ 5. Bei allen und jeden an und aus Staatscassen zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Cassenbillets ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen selbige anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

§ 6. Sie werden bei der Hauptauswechslungscasse zu Dresden jederzeit ohne Aufgeld gegen klingendes Courant umgetauscht.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, nach Befinden auch eine zweite Auswechslungsanstalt bestehen zu lassen.

§ 7. Die genannte Hauptauswechslungscasse hat sich auch der Prüfung der Aechtheit oder Unächtheit verdächtig scheinender Cassenbillets zu unterziehen und ist, wenn solches zu Feststellung des Thatbestandes in einer wegen nachgemachter oder verfälschter Cassenbillets zu führenden Untersuchung erforderlich, zugleich zu Ausstellung amtlicher Zeugnisse hierüber autorisirt.

§ 8. Der jedesmalige Inhaber von Cassenbillets wird als deren rechtmäßiger Besitzer präsumirt und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundsätze auch auf die Cassenbillets Anwendung.

§ 9. Wegen verlorner oder gänzlich vertilgter Cassenbillets findet kein Ersatz statt.

§ 10. Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ingleichen unterklebte Cassenbillets werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht, (§ 6) wenn deren Werthsbetrag und Aechtheit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

§ 11. Um aber etwanigen Nachahmungen von Cassenbillets desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir demjenigen, der zuerst der Ortsobrigkeit von dem Vorhandensein eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers erlangt worden ist, eine Belohnung

a.) von Ein- bis Fünf Hundert Thalern — —, wenn das Verbrechen in Nachahmung durch Platten, oder sonstige Druckwerkzeuge bestanden hat und je nachdem die Ausgabe und beziehendlich Vervielfältigung der falschen Cassenbillets bereits erfolgt ist,

b.) von Fünf und Zwanzig Thalern — —, wenn die Nachahmung auf bloſe Zeichnung aus freier Hand ſich erſtreckt gehabt,

aus Staatscaſſen verabreichen laſſen. In Fällen vorzüglicher Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege beſonderer Bekanntmachung hierunter ausgeſetzt werden.

§ 12. Die zur Anfertigung falſcher Caſſenbillets angewendeten und beſtimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Confiscation, und ſind jedenfalls nach beendigter Unterſuchung an Unſer Finanzminiſterium einzuſenden.

§ 13. Unſer Finanzminiſterium hat eine zwölfmonatliche Friſt anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, während welcher ſämmtliche in Gemäßheit des Edicts vom 1ſten October 1818 creirte Caſſenbillets bei den betreffenden Auswechslungscaſſen (§ 6) gegen neue umzutauſchen oder gegen baare Zahlung zu realiſiren ſind. Auf die im Werthe des 20 Guldenfußes curſirenden dergleichen Billets, inſoweit ſolche, auf Verlangen des Inhabers, nicht in klingender Münze des nämlichen Münzfußes realiſirt werden, ſoll hierbei ein Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ % baar vergütet werden.

Während der erſten 9 Monate jener Friſt können die ältern Caſſenbillets nach wie vor bei allen Staatscaſſen in Zahlung verwendet, während der letzten 3 Monate hingegen lediglich bei den betreffenden Auswechslungscaſſen zum Umtauſch präſentirt werden. Es haben aber die Staatscaſſen dergleichen ältere Caſſenbillets ſchon vom Beginn dieſer Friſt an nicht weiter auszugeben, ſondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcaſſen mit einzuſenden, oder bei den Auswechslungscaſſen unmittelbar umzuſetzen. Unſerm Finanzminiſterio bleibt es auch vorbehalten, nach Ablauf obiger zwölfmonatlichen Friſt ſeiner Zeit eine völlige Präcluſivfriſt hierunter feſtzuſetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Iſt auch dieſe Präcluſivfriſt verſtrichen, ſo ſollen alsdann alle bis dahin nicht umgetauſchte, aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührende Caſſenbillets gänzlich als werthlos betrachtet werden, und es kann weder eine nachträgliche Umtauſchung derſelben noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen weiter ſtattfinden. Die Vernichtung der in Gemäßheit obiger Beſtimmungen eingewechſelten Caſſenbillets hat ebenfalls nach Ablauf des Präcluſivtermins, und zwar öffentlich, zu erfolgen.

§ 14. Unſer Finanzminiſterium hat den Zeitpunct, von wo ab die Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes beginnen ſoll, durch Verordnung bekannt zu machen. Von derſelben Zeit an bleibt

das Edict vom 1ſten October 1818, die mit dem 1ſten Juli 1819 zu emittirenden neuen Caſſenbillets betreffend,

ingleichen

das Geſetz vom 30ſten Juli 1834, die Caſſenbillets betreffend,

Copyright © 2020 Universidad Nacional Autónoma de México
Este artículo se publica bajo la licencia Creative Commons Reconocimiento-NoComercial-SinObraDerivada 4.0 Internacional (CC BY-NC-ND 4.0) que permite descargar, reproducir y distribuir el artículo en cualquier medio, siempre y cuando se cite la fuente y se reconozca a los autores. No se permite el uso comercial ni la generación de obras derivadas.

Recibido: 15 de julio de 2020
Aceptado: 15 de julio de 2020

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5tes Stück vom Jahre 1840.

№ 24.) Gesetz,

die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen u. s. w. betreffend;

vom 16ten April 1840.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, über die Belastung und Felgenbreite des auf den Chausseen verkehrenden Frachtfuhrwerkes und einige andere, das Befahren der Chausseen betreffende Gegenstände, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich festzustellen:

§ 1.

Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes überhaupt.

Das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk darf die zusammenhängenden Chausseen nur mit Wagen befahren, woran ohne Unterschied der Anzahl der Räder und der Bespannung der Beschlag der Radfelgen, (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) eine Breite von mindestens 4,43 Zoll Sächsisch (4 Zoll Rheinisch) hat.

Auf welche Chausseen diese Vorschriften Anwendung leiden, wird durch besondere Verordnung Unseres Finanzministeriums näher bestimmt werden.

§ 2.

Felgenbreite des Frachtfuhrwerkes mit sehr schweren Ladungen.

Die Ladung bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke darf auf allen Chausseen ohne Unterschied

bei einer Felgenbeschlagbreite von weniger als 5,54 Zoll Sächsisch (5 Zoll Rheinisch)

(b) Ten dollars ($10.00) per month for each Unit Owner.

(c) Twenty dollars ($20.00) per month for each Unit Owner.

(d) Thirty dollars ($30.00) per month for each Unit Owner.

(e) Forty dollars ($40.00) per month for each Unit Owner.

(f) Fifty dollars ($50.00) per month for each Unit Owner.

(g) Sixty dollars ($60.00) per month for each Unit Owner.

(h) Seventy dollars ($70.00) per month for each Unit Owner.

(i) Eighty dollars ($80.00) per month for each Unit Owner.

(j) Ninety dollars ($90.00) per month for each Unit Owner.

(k) One hundred dollars ($100.00) per month for each Unit Owner.

(l) One hundred ten dollars ($110.00) per month for each Unit Owner.

(m) One hundred twenty dollars ($120.00) per month for each Unit Owner.

(n) One hundred thirty dollars ($130.00) per month for each Unit Owner.

(o) One hundred forty dollars ($140.00) per month for each Unit Owner.

(p) One hundred fifty dollars ($150.00) per month for each Unit Owner.

(q) One hundred sixty dollars ($160.00) per month for each Unit Owner.

(r) One hundred seventy dollars ($170.00) per month for each Unit Owner.

(s) One hundred eighty dollars ($180.00) per month for each Unit Owner.

(t) One hundred ninety dollars ($190.00) per month for each Unit Owner.

(u) Two hundred dollars ($200.00) per month for each Unit Owner.

(v) Two hundred ten dollars ($210.00) per month for each Unit Owner.

(w) Two hundred twenty dollars ($220.00) per month for each Unit Owner.

(x) Two hundred thirty dollars ($230.00) per month for each Unit Owner.

(y) Two hundred forty dollars ($240.00) per month for each Unit Owner.

(z) Two hundred fifty dollars ($250.00) per month for each Unit Owner.

(aa) Two hundred sixty dollars ($260.00) per month for each Unit Owner.

(bb) Two hundred seventy dollars ($270.00) per month for each Unit Owner.

(cc) Two hundred eighty dollars ($280.00) per month for each Unit Owner.

(dd) Two hundred ninety dollars ($290.00) per month for each Unit Owner.

(ee) Three hundred dollars ($300.00) per month for each Unit Owner.

(ff) Three hundred ten dollars ($310.00) per month for each Unit Owner.

(gg) Three hundred twenty dollars ($320.00) per month for each Unit Owner.

(hh) Three hundred thirty dollars ($330.00) per month for each Unit Owner.

(ii) Three hundred forty dollars ($340.00) per month for each Unit Owner.

(jj) Three hundred fifty dollars ($350.00) per month for each Unit Owner.

(kk) Three hundred sixty dollars ($360.00) per month for each Unit Owner.

(ll) Three hundred seventy dollars ($370.00) per month for each Unit Owner.

(mm) Three hundred eighty dollars ($380.00) per month for each Unit Owner.

(nn) Three hundred ninety dollars ($390.00) per month for each Unit Owner.

(oo) Four hundred dollars ($400.00) per month for each Unit Owner.

(pp) Four hundred ten dollars ($410.00) per month for each Unit Owner.

(qq) Four hundred twenty dollars ($420.00) per month for each Unit Owner.

(rr) Four hundred thirty dollars ($430.00) per month for each Unit Owner.

(ss) Four hundred forty dollars ($440.00) per month for each Unit Owner.

(tt) Four hundred fifty dollars ($450.00) per month for each Unit Owner.

(uu) Four hundred sixty dollars ($460.00) per month for each Unit Owner.

(vv) Four hundred seventy dollars ($470.00) per month for each Unit Owner.

(ww) Four hundred eighty dollars ($480.00) per month for each Unit Owner.

(xx) Four hundred ninety dollars ($490.00) per month for each Unit Owner.

(yy) Five hundred dollars ($500.00) per month for each Unit Owner.

(zz) Five hundred ten dollars ($510.00) per month for each Unit Owner.

(aaa) Five hundred twenty dollars ($520.00) per month for each Unit Owner.

(bbb) Five hundred thirty dollars ($530.00) per month for each Unit Owner.

(ccc) Five hundred forty dollars ($540.00) per month for each Unit Owner.

(ddd) Five hundred fifty dollars ($550.00) per month for each Unit Owner.

(eee) Five hundred sixty dollars ($560.00) per month for each Unit Owner.

(fff) Five hundred seventy dollars ($570.00) per month for each Unit Owner.

(ggg) Five hundred eighty dollars ($580.00) per month for each Unit Owner.

(hhh) Five hundred ninety dollars ($590.00) per month for each Unit Owner.

(iii) Six hundred dollars ($600.00) per month for each Unit Owner.

(jjj) Six hundred ten dollars ($610.00) per month for each Unit Owner.

(kkk) Six hundred twenty dollars ($620.00) per month for each Unit Owner.

(lll) Six hundred thirty dollars ($630.00) per month for each Unit Owner.

(mmm) Six hundred forty dollars ($640.00) per month for each Unit Owner.

(nnn) Six hundred fifty dollars ($650.00) per month for each Unit Owner.

(ooo) Six hundred sixty dollars ($660.00) per month for each Unit Owner.

(ppp) Six hundred seventy dollars ($670.00) per month for each Unit Owner.

(qqq) Six hundred eighty dollars ($680.00) per month for each Unit Owner.

(rrr) Six hundred ninety dollars ($690.00) per month for each Unit Owner.

(sss) Seven hundred dollars ($700.00) per month for each Unit Owner.

(ttt) Seven hundred ten dollars ($710.00) per month for each Unit Owner.

(uuu) Seven hundred twenty dollars ($720.00) per month for each Unit Owner.

(vvv) Seven hundred thirty dollars ($730.00) per month for each Unit Owner.

(www) Seven hundred forty dollars ($740.00) per month for each Unit Owner.

(xxx) Seven hundred fifty dollars ($750.00) per month for each Unit Owner.

(yyy) Seven hundred sixty dollars ($760.00) per month for each Unit Owner.

(zzz) Seven hundred seventy dollars ($770.00) per month for each Unit Owner.

(aaaa) Seven hundred eighty dollars ($780.00) per month for each Unit Owner.

(bbbb) Seven hundred ninety dollars ($790.00) per month for each Unit Owner.

(cccc) Eight hundred dollars ($800.00) per month for each Unit Owner.

(dddd) Eight hundred ten dollars ($810.00) per month for each Unit Owner.

(eeee) Eight hundred twenty dollars ($820.00) per month for each Unit Owner.

(ffff) Eight hundred thirty dollars ($830.00) per month for each Unit Owner.

(gggg) Eight hundred forty dollars ($840.00) per month for each Unit Owner.

(hhhh) Eight hundred fifty dollars ($850.00) per month for each Unit Owner.

(iiii) Eight hundred sixty dollars ($860.00) per month for each Unit Owner.

(jjjj) Eight hundred seventy dollars ($870.00) per month for each Unit Owner.

(kkkk) Eight hundred eighty dollars ($880.00) per month for each Unit Owner.

(llll) Eight hundred ninety dollars ($890.00) per month for each Unit Owner.

(mmmm) Nine hundred dollars ($900.00) per month for each Unit Owner.

(nnnn) Nine hundred ten dollars ($910.00) per month for each Unit Owner.

(oooo) Nine hundred twenty dollars ($920.00) per month for each Unit Owner.

(pppp) Nine hundred thirty dollars ($930.00) per month for each Unit Owner.

(qqqq) Nine hundred forty dollars ($940.00) per month for each Unit Owner.

(rrrr) Nine hundred fifty dollars ($950.00) per month for each Unit Owner.

(ssss) Nine hundred sixty dollars ($960.00) per month for each Unit Owner.

(tttt) Nine hundred seventy dollars ($970.00) per month for each Unit Owner.

(uuuu) Nine hundred eighty dollars ($980.00) per month for each Unit Owner.

(vvvv) Nine hundred ninety dollars ($990.00) per month for each Unit Owner.

(wwww) One thousand dollars ($1,000.00) per month for each Unit Owner.

(xxxx) One thousand ten dollars ($1,010.00) per month for each Unit Owner.

(yyyy) One thousand twenty dollars ($1,020.00) per month for each Unit Owner.

(zzzz) One thousand thirty dollars ($1,030.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaa) One thousand forty dollars ($1,040.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbb) One thousand fifty dollars ($1,050.00) per month for each Unit Owner.

(ccccc) One thousand sixty dollars ($1,060.00) per month for each Unit Owner.

(ddddd) One thousand seventy dollars ($1,070.00) per month for each Unit Owner.

(eeeee) One thousand eighty dollars ($1,080.00) per month for each Unit Owner.

(fffff) One thousand ninety dollars ($1,090.00) per month for each Unit Owner.

(ggggg) One thousand one hundred dollars ($1,100.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhh) One thousand one hundred ten dollars ($1,110.00) per month for each Unit Owner.

(iiiii) One thousand one hundred twenty dollars ($1,120.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjj) One thousand one hundred thirty dollars ($1,130.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkk) One thousand one hundred forty dollars ($1,140.00) per month for each Unit Owner.

(lllll) One thousand one hundred fifty dollars ($1,150.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmm) One thousand one hundred sixty dollars ($1,160.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnn) One thousand one hundred seventy dollars ($1,170.00) per month for each Unit Owner.

(ooooo) One thousand one hundred eighty dollars ($1,180.00) per month for each Unit Owner.

(ppppp) One thousand one hundred ninety dollars ($1,190.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqq) One thousand two hundred dollars ($1,200.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrr) One thousand two hundred ten dollars ($1,210.00) per month for each Unit Owner.

(sssss) One thousand two hundred twenty dollars ($1,220.00) per month for each Unit Owner.

(ttttt) One thousand two hundred thirty dollars ($1,230.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuu) One thousand two hundred forty dollars ($1,240.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvv) One thousand two hundred fifty dollars ($1,250.00) per month for each Unit Owner.

(wwwww) One thousand two hundred sixty dollars ($1,260.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxx) One thousand two hundred seventy dollars ($1,270.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyy) One thousand two hundred eighty dollars ($1,280.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzz) One thousand two hundred ninety dollars ($1,290.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaa) One thousand three hundred dollars ($1,300.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbb) One thousand three hundred ten dollars ($1,310.00) per month for each Unit Owner.

(cccccc) One thousand three hundred twenty dollars ($1,320.00) per month for each Unit Owner.

(dddddd) One thousand three hundred thirty dollars ($1,330.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeee) One thousand three hundred forty dollars ($1,340.00) per month for each Unit Owner.

(ffffff) One thousand three hundred fifty dollars ($1,350.00) per month for each Unit Owner.

(gggggg) One thousand three hundred sixty dollars ($1,360.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhh) One thousand three hundred seventy dollars ($1,370.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiii) One thousand three hundred eighty dollars ($1,380.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjj) One thousand three hundred ninety dollars ($1,390.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkk) One thousand four hundred dollars ($1,400.00) per month for each Unit Owner.

(llllll) One thousand four hundred ten dollars ($1,410.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmm) One thousand four hundred twenty dollars ($1,420.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnn) One thousand four hundred thirty dollars ($1,430.00) per month for each Unit Owner.

(oooooo) One thousand four hundred forty dollars ($1,440.00) per month for each Unit Owner.

(pppppp) One thousand four hundred fifty dollars ($1,450.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqq) One thousand four hundred sixty dollars ($1,460.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrr) One thousand four hundred seventy dollars ($1,470.00) per month for each Unit Owner.

(ssssss) One thousand four hundred eighty dollars ($1,480.00) per month for each Unit Owner.

(tttttt) One thousand four hundred ninety dollars ($1,490.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuu) One thousand five hundred dollars ($1,500.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvv) One thousand five hundred ten dollars ($1,510.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwww) One thousand five hundred twenty dollars ($1,520.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxx) One thousand five hundred thirty dollars ($1,530.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyy) One thousand five hundred forty dollars ($1,540.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzz) One thousand five hundred fifty dollars ($1,550.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaa) One thousand five hundred sixty dollars ($1,560.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbb) One thousand five hundred seventy dollars ($1,570.00) per month for each Unit Owner.

(ccccccc) One thousand five hundred eighty dollars ($1,580.00) per month for each Unit Owner.

(ddddddd) One thousand five hundred ninety dollars ($1,590.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeee) One thousand six hundred dollars ($1,600.00) per month for each Unit Owner.

(fffffff) One thousand six hundred ten dollars ($1,610.00) per month for each Unit Owner.

(ggggggg) One thousand six hundred twenty dollars ($1,620.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhh) One thousand six hundred thirty dollars ($1,630.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiii) One thousand six hundred forty dollars ($1,640.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjj) One thousand six hundred fifty dollars ($1,650.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkk) One thousand six hundred sixty dollars ($1,660.00) per month for each Unit Owner.

(lllllll) One thousand six hundred seventy dollars ($1,670.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmm) One thousand six hundred eighty dollars ($1,680.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnn) One thousand six hundred ninety dollars ($1,690.00) per month for each Unit Owner.

(ooooooo) One thousand seven hundred dollars ($1,700.00) per month for each Unit Owner.

(ppppppp) One thousand seven hundred ten dollars ($1,710.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqq) One thousand seven hundred twenty dollars ($1,720.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrr) One thousand seven hundred thirty dollars ($1,730.00) per month for each Unit Owner.

(sssssss) One thousand seven hundred forty dollars ($1,740.00) per month for each Unit Owner.

(ttttttt) One thousand seven hundred fifty dollars ($1,750.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuu) One thousand seven hundred sixty dollars ($1,760.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvv) One thousand seven hundred seventy dollars ($1,770.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwww) One thousand seven hundred eighty dollars ($1,780.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxx) One thousand seven hundred ninety dollars ($1,790.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyy) One thousand eight hundred dollars ($1,800.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzz) One thousand eight hundred ten dollars ($1,810.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaa) One thousand eight hundred twenty dollars ($1,820.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbb) One thousand eight hundred thirty dollars ($1,830.00) per month for each Unit Owner.

(cccccccc) One thousand eight hundred forty dollars ($1,840.00) per month for each Unit Owner.

(dddddddd) One thousand eight hundred fifty dollars ($1,850.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeee) One thousand eight hundred sixty dollars ($1,860.00) per month for each Unit Owner.

(ffffffff) One thousand eight hundred seventy dollars ($1,870.00) per month for each Unit Owner.

(gggggggg) One thousand eight hundred eighty dollars ($1,880.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhh) One thousand eight hundred ninety dollars ($1,890.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiii) One thousand nine hundred dollars ($1,900.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjj) One thousand nine hundred ten dollars ($1,910.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkk) One thousand nine hundred twenty dollars ($1,920.00) per month for each Unit Owner.

(llllllll) One thousand nine hundred thirty dollars ($1,930.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmm) One thousand nine hundred forty dollars ($1,940.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnn) One thousand nine hundred fifty dollars ($1,950.00) per month for each Unit Owner.

(oooooooo) One thousand nine hundred sixty dollars ($1,960.00) per month for each Unit Owner.

(pppppppp) One thousand nine hundred seventy dollars ($1,970.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqq) One thousand nine hundred eighty dollars ($1,980.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrr) One thousand nine hundred ninety dollars ($1,990.00) per month for each Unit Owner.

(ssssssss) Two thousand dollars ($2,000.00) per month for each Unit Owner.

(tttttttt) Two thousand ten dollars ($2,010.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuu) Two thousand twenty dollars ($2,020.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvv) Two thousand thirty dollars ($2,030.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwww) Two thousand forty dollars ($2,040.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxx) Two thousand fifty dollars ($2,050.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyy) Two thousand sixty dollars ($2,060.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzz) Two thousand seventy dollars ($2,070.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaa) Two thousand eighty dollars ($2,080.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbb) Two thousand ninety dollars ($2,090.00) per month for each Unit Owner.

(ccccccccc) Two thousand one hundred dollars ($2,100.00) per month for each Unit Owner.

(ddddddddd) Two thousand one hundred ten dollars ($2,110.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeee) Two thousand one hundred twenty dollars ($2,120.00) per month for each Unit Owner.

(fffffffff) Two thousand one hundred thirty dollars ($2,130.00) per month for each Unit Owner.

(ggggggggg) Two thousand one hundred forty dollars ($2,140.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhh) Two thousand one hundred fifty dollars ($2,150.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiii) Two thousand one hundred sixty dollars ($2,160.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjj) Two thousand one hundred seventy dollars ($2,170.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkk) Two thousand one hundred eighty dollars ($2,180.00) per month for each Unit Owner.

(lllllllll) Two thousand one hundred ninety dollars ($2,190.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmm) Two thousand two hundred dollars ($2,200.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnn) Two thousand two hundred ten dollars ($2,210.00) per month for each Unit Owner.

(ooooooooo) Two thousand two hundred twenty dollars ($2,220.00) per month for each Unit Owner.

(ppppppppp) Two thousand two hundred thirty dollars ($2,230.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqq) Two thousand two hundred forty dollars ($2,240.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrr) Two thousand two hundred fifty dollars ($2,250.00) per month for each Unit Owner.

(sssssssss) Two thousand two hundred sixty dollars ($2,260.00) per month for each Unit Owner.

(ttttttttt) Two thousand two hundred seventy dollars ($2,270.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuu) Two thousand two hundred eighty dollars ($2,280.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvv) Two thousand two hundred ninety dollars ($2,290.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwww) Two thousand three hundred dollars ($2,300.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxxx) Two thousand three hundred ten dollars ($2,310.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyyy) Two thousand three hundred twenty dollars ($2,320.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzzz) Two thousand three hundred thirty dollars ($2,330.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaaa) Two thousand three hundred forty dollars ($2,340.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbbb) Two thousand three hundred fifty dollars ($2,350.00) per month for each Unit Owner.

(cccccccccc) Two thousand three hundred sixty dollars ($2,360.00) per month for each Unit Owner.

(dddddddddd) Two thousand three hundred seventy dollars ($2,370.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeeee) Two thousand three hundred eighty dollars ($2,380.00) per month for each Unit Owner.

(ffffffffff) Two thousand three hundred ninety dollars ($2,390.00) per month for each Unit Owner.

(gggggggggg) Two thousand four hundred dollars ($2,400.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhhh) Two thousand four hundred ten dollars ($2,410.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiiii) Two thousand four hundred twenty dollars ($2,420.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjjj) Two thousand four hundred thirty dollars ($2,430.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkkk) Two thousand four hundred forty dollars ($2,440.00) per month for each Unit Owner.

(llllllllll) Two thousand four hundred fifty dollars ($2,450.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmmm) Two thousand four hundred sixty dollars ($2,460.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnnn) Two thousand four hundred seventy dollars ($2,470.00) per month for each Unit Owner.

(oooooooooo) Two thousand four hundred eighty dollars ($2,480.00) per month for each Unit Owner.

(pppppppppp) Two thousand four hundred ninety dollars ($2,490.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqqq) Two thousand five hundred dollars ($2,500.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrrr) Two thousand five hundred ten dollars ($2,510.00) per month for each Unit Owner.

(ssssssssss) Two thousand five hundred twenty dollars ($2,520.00) per month for each Unit Owner.

(tttttttttt) Two thousand five hundred thirty dollars ($2,530.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuuu) Two thousand five hundred forty dollars ($2,540.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvvv) Two thousand five hundred fifty dollars ($2,550.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwwww) Two thousand five hundred sixty dollars ($2,560.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxxxx) Two thousand five hundred seventy dollars ($2,570.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyyyy) Two thousand five hundred eighty dollars ($2,580.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzzzz) Two thousand five hundred ninety dollars ($2,590.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaaaa) Two thousand six hundred dollars ($2,600.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbbbb) Two thousand six hundred ten dollars ($2,610.00) per month for each Unit Owner.

(ccccccccccc) Two thousand six hundred twenty dollars ($2,620.00) per month for each Unit Owner.

(ddddddddddd) Two thousand six hundred thirty dollars ($2,630.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeeeee) Two thousand six hundred forty dollars ($2,640.00) per month for each Unit Owner.

(fffffffffff) Two thousand six hundred fifty dollars ($2,650.00) per month for each Unit Owner.

(ggggggggggg) Two thousand six hundred sixty dollars ($2,660.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhhhh) Two thousand six hundred seventy dollars ($2,670.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiiiii) Two thousand six hundred eighty dollars ($2,680.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjjjj) Two thousand six hundred ninety dollars ($2,690.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkkkk) Two thousand seven hundred dollars ($2,700.00) per month for each Unit Owner.

(lllllllllll) Two thousand seven hundred ten dollars ($2,710.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmmmm) Two thousand seven hundred twenty dollars ($2,720.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnnnn) Two thousand seven hundred thirty dollars ($2,730.00) per month for each Unit Owner.

(ooooooooooo) Two thousand seven hundred forty dollars ($2,740.00) per month for each Unit Owner.

(ppppppppppp) Two thousand seven hundred fifty dollars ($2,750.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqqqq) Two thousand seven hundred sixty dollars ($2,760.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrrrr) Two thousand seven hundred seventy dollars ($2,770.00) per month for each Unit Owner.

(sssssssssss) Two thousand seven hundred eighty dollars ($2,780.00) per month for each Unit Owner.

(ttttttttttt) Two thousand seven hundred ninety dollars ($2,790.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuuuu) Two thousand eight hundred dollars ($2,800.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvvvv) Two thousand eight hundred ten dollars ($2,810.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwwwww) Two thousand eight hundred twenty dollars ($2,820.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxxxxx) Two thousand eight hundred thirty dollars ($2,830.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyyyyy) Two thousand eight hundred forty dollars ($2,840.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzzzzz) Two thousand eight hundred fifty dollars ($2,850.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaaaaa) Two thousand eight hundred sixty dollars ($2,860.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbbbbb) Two thousand eight hundred seventy dollars ($2,870.00) per month for each Unit Owner.

(cccccccccccc) Two thousand eight hundred eighty dollars ($2,880.00) per month for each Unit Owner.

(dddddddddddd) Two thousand eight hundred ninety dollars ($2,890.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeeeeee) Two thousand nine hundred dollars ($2,900.00) per month for each Unit Owner.

(ffffffffffff) Two thousand nine hundred ten dollars ($2,910.00) per month for each Unit Owner.

(gggggggggggg) Two thousand nine hundred twenty dollars ($2,920.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhhhhh) Two thousand nine hundred thirty dollars ($2,930.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiiiiii) Two thousand nine hundred forty dollars ($2,940.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjjjjj) Two thousand nine hundred fifty dollars ($2,950.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkkkkk) Two thousand nine hundred sixty dollars ($2,960.00) per month for each Unit Owner.

(llllllllllll) Two thousand nine hundred seventy dollars ($2,970.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmmmmm) Two thousand nine hundred eighty dollars ($2,980.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnnnnn) Two thousand nine hundred ninety dollars ($2,990.00) per month for each Unit Owner.

(oooooooooooo) Three thousand dollars ($3,000.00) per month for each Unit Owner.

(pppppppppppp) Three thousand ten dollars ($3,010.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqqqqq) Three thousand twenty dollars ($3,020.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrrrrr) Three thousand thirty dollars ($3,030.00) per month for each Unit Owner.

(ssssssssssss) Three thousand forty dollars ($3,040.00) per month for each Unit Owner.

(tttttttttttt) Three thousand fifty dollars ($3,050.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuuuuu) Three thousand sixty dollars ($3,060.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvvvvv) Three thousand seventy dollars ($3,070.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwwwwww) Three thousand eighty dollars ($3,080.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxxxxxx) Three thousand ninety dollars ($3,090.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyyyyyy) Three thousand one hundred dollars ($3,100.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzzzzzz) Three thousand one hundred ten dollars ($3,110.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaaaaaa) Three thousand one hundred twenty dollars ($3,120.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbbbbbb) Three thousand one hundred thirty dollars ($3,130.00) per month for each Unit Owner.

(ccccccccccccc) Three thousand one hundred forty dollars ($3,140.00) per month for each Unit Owner.

(ddddddddddddd) Three thousand one hundred fifty dollars ($3,150.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeeeeeee) Three thousand one hundred sixty dollars ($3,160.00) per month for each Unit Owner.

(fffffffffffff) Three thousand one hundred seventy dollars ($3,170.00) per month for each Unit Owner.

(ggggggggggggg) Three thousand one hundred eighty dollars ($3,180.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhhhhhh) Three thousand one hundred ninety dollars ($3,190.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiiiiiii) Three thousand two hundred dollars ($3,200.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjjjjjj) Three thousand two hundred ten dollars ($3,210.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkkkkkk) Three thousand two hundred twenty dollars ($3,220.00) per month for each Unit Owner.

(lllllllllllll) Three thousand two hundred thirty dollars ($3,230.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmmmmmm) Three thousand two hundred forty dollars ($3,240.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnnnnnn) Three thousand two hundred fifty dollars ($3,250.00) per month for each Unit Owner.

(ooooooooooooo) Three thousand two hundred sixty dollars ($3,260.00) per month for each Unit Owner.

(ppppppppppppp) Three thousand two hundred seventy dollars ($3,270.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqqqqqq) Three thousand two hundred eighty dollars ($3,280.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrrrrrr) Three thousand two hundred ninety dollars ($3,290.00) per month for each Unit Owner.

(sssssssssssss) Three thousand three hundred dollars ($3,300.00) per month for each Unit Owner.

(ttttttttttttt) Three thousand three hundred ten dollars ($3,310.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuuuuuu) Three thousand three hundred twenty dollars ($3,320.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvvvvvv) Three thousand three hundred thirty dollars ($3,330.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwwwwwww) Three thousand three hundred forty dollars ($3,340.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxxxxxxx) Three thousand three hundred fifty dollars ($3,350.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyyyyyyy) Three thousand three hundred sixty dollars ($3,360.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzzzzzzz) Three thousand three hundred seventy dollars ($3,370.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaaaaaaa) Three thousand three hundred eighty dollars ($3,380.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbbbbbbb) Three thousand three hundred ninety dollars ($3,390.00) per month for each Unit Owner.

(cccccccccccccc) Three thousand four hundred dollars ($3,400.00) per month for each Unit Owner.

(dddddddddddddd) Three thousand four hundred ten dollars ($3,410.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeeeeeeee) Three thousand four hundred twenty dollars ($3,420.00) per month for each Unit Owner.

(ffffffffffffff) Three thousand four hundred thirty dollars ($3,430.00) per month for each Unit Owner.

(gggggggggggggg) Three thousand four hundred forty dollars ($3,440.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhhhhhhh) Three thousand four hundred fifty dollars ($3,450.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiiiiiiii) Three thousand four hundred sixty dollars ($3,460.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjjjjjjj) Three thousand four hundred seventy dollars ($3,470.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkkkkkkk) Three thousand four hundred eighty dollars ($3,480.00) per month for each Unit Owner.

(llllllllllllll) Three thousand four hundred ninety dollars ($3,490.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmmmmmmm) Three thousand five hundred dollars ($3,500.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnnnnnnn) Three thousand five hundred ten dollars ($3,510.00) per month for each Unit Owner.

(oooooooooooooo) Three thousand five hundred twenty dollars ($3,520.00) per month for each Unit Owner.

(pppppppppppppp) Three thousand five hundred thirty dollars ($3,530.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqqqqqqq) Three thousand five hundred forty dollars ($3,540.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrrrrrrr) Three thousand five hundred fifty dollars ($3,550.00) per month for each Unit Owner.

(ssssssssssssss) Three thousand five hundred sixty dollars ($3,560.00) per month for each Unit Owner.

(tttttttttttttt) Three thousand five hundred seventy dollars ($3,570.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuuuuuuu) Three thousand five hundred eighty dollars ($3,580.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvvvvvvv) Three thousand five hundred ninety dollars ($3,590.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwwwwwwww) Three thousand six hundred dollars ($3,600.00) per month for each Unit Owner.

(xxxxxxxxxxxxxx) Three thousand six hundred ten dollars ($3,610.00) per month for each Unit Owner.

(yyyyyyyyyyyyyy) Three thousand six hundred twenty dollars ($3,620.00) per month for each Unit Owner.

(zzzzzzzzzzzzzz) Three thousand six hundred thirty dollars ($3,630.00) per month for each Unit Owner.

(aaaaaaaaaaaaaaa) Three thousand six hundred forty dollars ($3,640.00) per month for each Unit Owner.

(bbbbbbbbbbbbbbb) Three thousand six hundred fifty dollars ($3,650.00) per month for each Unit Owner.

(ccccccccccccccc) Three thousand six hundred sixty dollars ($3,660.00) per month for each Unit Owner.

(ddddddddddddddd) Three thousand six hundred seventy dollars ($3,670.00) per month for each Unit Owner.

(eeeeeeeeeeeeeee) Three thousand six hundred eighty dollars ($3,680.00) per month for each Unit Owner.

(fffffffffffffff) Three thousand six hundred ninety dollars ($3,690.00) per month for each Unit Owner.

(ggggggggggggggg) Three thousand seven hundred dollars ($3,700.00) per month for each Unit Owner.

(hhhhhhhhhhhhhhh) Three thousand seven hundred ten dollars ($3,710.00) per month for each Unit Owner.

(iiiiiiiiiiiiiii) Three thousand seven hundred twenty dollars ($3,720.00) per month for each Unit Owner.

(jjjjjjjjjjjjjjj) Three thousand seven hundred thirty dollars ($3,730.00) per month for each Unit Owner.

(kkkkkkkkkkkkkkk) Three thousand seven hundred forty dollars ($3,740.00) per month for each Unit Owner.

(lllllllllllllll) Three thousand seven hundred fifty dollars ($3,750.00) per month for each Unit Owner.

(mmmmmmmmmmmmmmm) Three thousand seven hundred sixty dollars ($3,760.00) per month for each Unit Owner.

(nnnnnnnnnnnnnnn) Three thousand seven hundred seventy dollars ($3,770.00) per month for each Unit Owner.

(ooooooooooooooo) Three thousand seven hundred eighty dollars ($3,780.00) per month for each Unit Owner.

(ppppppppppppppp) Three thousand seven hundred ninety dollars ($3,790.00) per month for each Unit Owner.

(qqqqqqqqqqqqqqq) Three thousand eight hundred dollars ($3,800.00) per month for each Unit Owner.

(rrrrrrrrrrrrrrr) Three thousand eight hundred ten dollars ($3,810.00) per month for each Unit Owner.

(sssssssssssssss) Three thousand eight hundred twenty dollars ($3,820.00) per month for each Unit Owner.

(ttttttttttttttt) Three thousand eight hundred thirty dollars ($3,830.00) per month for each Unit Owner.

(uuuuuuuuuuuuuuu) Three thousand eight hundred forty dollars ($3,840.00) per month for each Unit Owner.

(vvvvvvvvvvvvvvv) Three thousand eight hundred fifty dollars ($3,850.00) per month for each Unit Owner.

(wwwwwwwwwwwwwww) Three thousand eight hundred sixty dollars ($3,860.00) per month for each

Ladeſcheine nicht verſehen iſt, ſo muß ſich derſelbe der ſpeciellen Ermittelung der Ladung auf ſeine Gefahr und Koſten unterwerfen.

§ 5.

Fortſetzung.

Specielle Gewichtsermittelung der Ladung.

Iſt dringender Verdacht vorhanden, daß das Fuhrwerk ſtärker, als nach den Beſtimmungen der §§ 2 und 3 zuläſſig iſt, beladen und die dießfällige Angabe des Wagenführers oder die im Ladeſcheine (§ 4) enthaltene, unrichtig ſei, ſo kann die ſpecielle Ermittelung des Gewichts der Ladung ebenfalls eintreten. Die dadurch erwachſenden Koſten fallen, wenn ſich ergiebt, daß das Gewicht der Ladung das vorgeſchriebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Wagenführer zur Laſt, im entgegengeſetzten Falle aber werden ſie von der Chauſſeeverwaltung übertragen. Letzteres findet auch dann ſtatt, wenn ſich zwar hinſichtlich des Gewichts der Ladung eine Ueberſchreitung der in den §§ 2 und 3 beſtimmten Sätze herausſtellt, aber nachgewieſen wird, daß das Gewicht der Ladung und des Wagens zuſammen den Geſammtbetrag der dießfalls nach §§ 2 und 3 und beziehendlich § 6 zuläſſigen Gewichtsſätze nicht überſteigt.

Etwaige Anſprüche auf Schadenerſatz in dergleichen Fällen ſind nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen.

§ 6.

Fortſetzung.

Ermittelung des Geſammtgewichts der Ladung und des Fuhrwerks.

An denjenigen Orten, wo Veranſtaltungen getroffen ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zu ermitteln, hat ſich jeder Frachtwagenführer dieſer Ermittelung auf Erfordern der dazu befugten Beamten zu unterwerfen. Dabei wird auf das Gewicht des Wagens, einſchließlich allen Zubehörs an Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.

a.) für vierrädriges Fuhrwerk bei einer Felgenbeſchlagbreite
unter 5,54 Zoll Sächſiſch (5 Zoll Rheiniſch) 40 Zollcentner,
von 5,54 Zoll Sächſiſch (5 Zoll Rheiniſch) und darüber, jedoch unter 6,65 Zoll Sächſiſch (6 Zoll Rheiniſch) 45 Zollcentner,
von 6,65 Zoll Sächſiſch (6 Zoll Rheiniſch) und darüber 50 Zollcentner,

b.) für zweirädriges Fuhrwerk allenthalben die Hälfte dieſer Sätze

berechnet, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung den Betrag der in dieſem § angenommenen Sätze und der nach §§ 2 und 3 für die Ladung zuläſſigen Gewichtsſätze zuſammengerechnet, beziehendlich nicht überſteigen darf.

§ 7.

Personenfuhrwerk, welches zugleich den Gütertransport betreibt.

Das gewerbsmäßig betriebene, zunächst zum Personentransport bestimmte und eingerichtete Fuhrwerk, welches zugleich zum Fortschaffen von Frachtgütern auf Chausseen benutzt wird, muß mit Felgenbeschlägen von wenigstens 2,75 ($2\frac{3}{4}$) Zoll Sächsisch (2,48 Zoll Rheinisch) Breite versehen sein.

§ 8.

Kohlen-, Stein- und Getreidefuhrwerk.

Stein- oder Braun-Kohlen-, Stein- und Getreide-Fuhren dürfen, auch wenn dazu kein gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verwendet wird, auf allen Chausseen nur mit Wagen geschehen, welche wenigstens 4,43 Zoll Sächsisch (4 Zoll Rheinisch) breite Radfelgenbeschläge haben, sobald die Ladung

a.) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Zollcentner,

b.) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Zollcentner,

beträgt. Hierbei sollen 30 und beziehendlich 15 Dresdner Scheffel Getreide, und 15 und beziehendlich 8 Tonnen à 2 Dresdner Scheffel Stein- und Braunkohlen jenen Gewichtssätzen ohne Gewichtsprüfung gleichgelten, bei Getreideladungen aber obige Scheffelzahlen auch überstiegen werden dürfen, sobald nur das wirkliche Ladungsgewicht 50 und beziehendlich 25 Zollcentner nicht überschreitet.

Ueberhaupt aber darf Fuhrwerk, womit Bausteine und Stein- und Braunkohlen auf Chausseen ums Lohn oder zum Verkauf auf eigene Rechnung transportirt werden, auch wenn die Ladung jene Beträge nicht überschreitet, nur Radfelgenbeschläge von nicht unter 2,75 ($2\frac{3}{4}$) Zoll Sächsisch (2,48 Zoll Rheinisch) Breite führen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auf landwirthschaftliches Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in welchen ähnliche Vorschriften, wie die gegenwärtigen, nicht bestehen, beim Verkehre innerhalb Drei Meilen von der Grenze keine Anwendung.

§ 9.

Controlebestimmung.
Ladescheine, Gewichtsermittelung.

Wenn an dem im § 8 gedachten Fuhrwerk die Radfelgenbeschläge unter 4,43 Zoll Sächsisch (4 Zoll Rheinisch) breit sind, so ist von dem Wagenführer auf Verlangen der Aufsichtsbeamten die Größe der Ladung nach Zollcentnern, Tonnen oder Scheffeln, bei Kohlen unter Vorzeigung des Ladescheines, mit welchem er sich bei der Grube oder Niederlage zu versehen hat, anzugeben, und kann, wenn er die Angabe verweigert oder beziehendlich mit einem Ladescheine nicht versehen ist, die specielle Ermittelung der Größe der Ladung auf Gefahr und Kosten des Wagenführers veranlaßt werden.

Dieſelbe Maaßregel bleibt vorbehalten für den Fall dringenden Verdachtes, daß die Angabe des Wagenführers oder die in dem Ladeſcheine unrichtig ſei und die wirkliche Ladung das § 8 beſtimmte Maaß überſchreite.

Die dadurch entſtehenden Koſten ſind, wenn der Verdacht ſich beſtätiget, vom Wagenführer, außerdem aber von der Chauſſeeverwaltung zu tragen. Etwaige Anſprüche auf Schadenerſatz in dergleichen Fällen ſind nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen.

§ 10.

Beſchaffenheit des Radfelgenbeſchlags.

Die Chauſſeen dürfen mit keinem Fuhrwerk befahren werden,

1.) an deſſen Radfelgenbeſchlägen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern hervorſtehen, oder

2.) deſſen Radſchienen eine gewölbte Oberfläche haben und nicht vielmehr überall geradlinigte Querdurchſchnitte darbieten.

Das Verbot zu 2 findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge keine Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 11.

Verbot des Spurhaltens.

Der Führer von Fracht- und anderm ſchweren Fuhrwerk, welcher auf Chauſſeen in einem bereits eingefahrenen Gleiſe fährt und auf die Warnung der Aufſichtsbeamten ſolches nicht ſogleich verläßt und ein neues Gleis annimmt, wird ſtraffällig.

§ 12.

Strafbeſtimmungen.

Jede Uebertretung der Beſtimmungen der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10 iſt mit einer Strafe von einem bis zu zehen Thalern zu ahnden. Bei Ueberſchreitungen der in den §§ 2 und 3 für die Ladungen vorgeſchriebenen Gewichtsſätze tritt jedoch eine Beſtrafung nicht ein, wenn nachgewieſen wird, daß das Gewicht des Wagens und der Ladung zuſammengerechnet nicht größer iſt, als nach den Beſtimmungen des § 6 zuläſſig.

Der wegen Ueberſchreitung der Vorſchriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 10 angehaltene und derſelben überwieſene Wagenführer darf mit dem vorſchriftswidrig beſchaffenen Fuhrwerk die Reiſe nur bis zur nächſten, in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortſetzen, ohne daß die nöthige Aenderung bewirkt worden, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von neuem eintritt. Es kann jedoch dem Wagenführer auf ſein Anſuchen geſtattet werden, unter den erforderlichen Controlemaaßregeln die Aenderung des vorſchriftswidrigen Fuhrwerkes auch in einem andern nahe gelegenen und der Behörde namhaft zu machenden Orte bewirken zu laſſen.

Dem ausländiſchen Fuhrwerk dagegen iſt bei wahrgenommenen Uebertretungen der Vorſchriften der §§ 1 und 10 das ſofortige Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, auf welchem es gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§ 13.

Fortſetzung.

Wenn ein Wagenführer die in Gemäßheit der §§ 4 und 9 erforderte Angabe des Gewichts und der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber Auskunft gebenden Papiere verweigert, ingleichen wenn er mit dem dort vorgeſchriebenen Ladeſcheine nicht verſehen iſt, ſo ſoll, außer der nach §§ 4 und 9 vorbehaltenen ſpeciellen Ermittelung des Gewichts der Ladung, auf Gefahr und Koſten des Wagenführers, derſelbe noch mit einer Ordnungsſtrafe von einem Thaler — — belegt werden.

§ 14.

Fortſetzung.

Die im § 11 erwähnten Contraventionen unterliegen in jedem einzelnen Falle einer Ordnungsſtrafe von einem halben Thaler.

§ 15.

Verhaftung:
a) ſubſidiariſche des Fuhrwerkseigenthümers,
b) allgemeine des Fuhrwerkes.

Die in den §§ 12 — 14 angedroheten Strafen ſind gegen den Wagenführer, ſubſidiariſch jedoch auch gegen den Eigenthümer des Fuhrwerkes, zu erkennen und zu vollſtrecken, und haftet dafür in dem einen wie in dem andern Falle, ſowie für die Koſten der ſpeciellen Ermittelung der Größe der Ladung in denjenigen Fällen, wo ſie zufolge der vorhergegangenen Vorſchriften nicht von der Chauſſeeverwaltung zu übertragen ſind, das Fuhrwerk ſelbſt.

§ 16.

Strafe wegen Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über das Gewicht der Ladungen bei Frachtfuhrwerk (§ 4) und über den Betrag der Ladungen bei Kohlenfuhren (§ 9) iſt, ſofern damit kein den Beſtimmungen des Criminalgeſetzes unterliegendes Verbrechen verbunden iſt, mit einer Strafe von einem bis zehen Thalern zu ahnden.

§ 17.

Anwendbarkeit des Steuerſtrafgeſetzes vom 4ten April 1838.

Außerdem finden auf die Straffälle, in welchen es ſich um eine Uebertretung des

vorliegenden Gesetzes handelt, auch noch die Bestimmungen in den §§ 11, 12, 37, 40 bis 48, 56 und 64 bis 68 des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838 Anwendung.

§ 18.

Anwendbarkeit der Gesetze über das Verfahren in Steuerstrafsachen auf Chausseerügen überhaupt.

Was die Competenzverhältnisse und das Untersuchungsverfahren betrifft, so ist, wie überhaupt bei allen chaussee- und brückenpolizeilichen, theils im gesetzlichen Chausseegeldertarif vom 9ten November 1833 (Beilage A zum Gesetz über Erhebung des Chausseegeldes vom nämlichen Tage), theils im Steuerstrafgesetze vom 4ten April 1838, §§ 31 bis mit 36 erwähnten Vergehungen, auch rücksichtlich der Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes den Bestimmungen allenthalben analog nachzugehen, welche hierüber in den Gesetzen vom 27sten December 1833 und 14ten December 1837 (Gesetzsammlung vom Jahre 1833, 37stes Stück Nr. 73 und Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, 13tes Stück Nr. 57) enthalten sind. In den §§ 112 und 113 des Gesetzes vom 27sten December 1833 gedachten Fällen ist jedoch auf eine extraordinäre Strafe nicht zu erkennen; sondern es tritt Freisprechung zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachts ein.

§ 19.

Verwendung der Strafgelder.

Die wirklich eingehenden Strafgelder fallen dem § 17 flg. des angezogenen Gesetzes vom 14ten December 1837 erwähnten Strafgelderfonds anheim und sind den dort ertheilten Vorschriften gemäß zu behandeln.

§ 20.

Zeitpunct, zu welchem die Bestimmungen des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Die Vorschriften der §§ 1 — 10 und die damit zusammenhängenden Strafbestimmungen treten mit dem 1sten Juli 1841 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 16ten April 1840.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich Anton v. Zeschau.

Digitized by Google

- Stadtrath Meisel,
- Stadtrath Schäffer,
- Director der Generalcommissionen für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, von Hartmann auf Döbra,

} aus der zweiten Kammer,

b) zu Stellvertretern:

der Kammerherr Freiherr von Beust,
- D. Crusius,

} aus der ersten,

- Kammerrath Reiche-Eisenstuck,
- Landesbestallte D. von Mayer,
- Obersteuerprocurator Eisenstuck,

} aus der zweiten Kammer,

erwählt worden; es haben auch vorbenannte Mitglieder, durch Wahl aus ihrer Mitte den Bürgermeister Hübler zum Vorstand und den wirklichen Geheimen Rath von Minckwitz zum Stellvertreter des letztern ernannt, wogegen mit den Personen des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

Friedrich August Vermann

und dessen Assistenten, des Buchhalters

Carl Friedrich Bähr,

eine Aenderung nicht vorgegangen ist.

In Gemäßheit der in § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Ein-

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1840.

№ 26.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Maschinenweberei zu Aue;

vom 25sten April 1840.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem der Justiz, dem unter dem Namen der Maschinenweberei zu Aue zusammengetretenen Actienvereine auf darum geschehenes Ansuchen die gebetene Bestätigung auf Grund der mit eingereichten Statuten dieser Actiengesellschaft ertheilt und will, daß dem Inhalte der Statuten allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidrückung des Siegels des Ministerium des Innern, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 25sten April 1840.

Ministerium des Innern.

L.S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 27.) Verordnung,

den Erlaß des ersten Gewerbe- und Personalsteuertermins 1840 betreffend;

vom 9ten Mai 1840.

Obschon die für die laufende Finanzperiode bei mehreren Abgabenzweigen beabsichtigten zeitweisen Erlasse im Allgemeinen von Publication eines dieselben überhaupt umfassenden Gesetzes abhängig bleiben; so wird dennoch, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß jene Erlasse sich auch auf den nahe bevorstehenden ersten Gewerbe- und Personalsteuertermin des gegenwärtigen Jahres erstrecken werden.

Die mit Einziehung der Gewerbe- und Personalsteuer beauftragten Behörden werden demzufolge angewiesen, die am 15ten dieses Monats fälligen terminlichen Beiträge nicht zu erheben, vielmehr den Betrag des, nach den Catastern darauf ausfallenden terminlichen Solleinkommens bei der Jahresrechnung gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen.

Auf die, in die Cataster nicht aufgenommenen Steuerbeiträge der, ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Individuen leidet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Hiernach haben sich die betheiligten Behörden und Steuerpflichtigen allenthalben zu achten.

Dresden, am 9ten Mai 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Schnabel.

№ 28.) Verordnung,

die Errichtung einer Landes-, Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg betreffend;

vom 1sten Mai 1840.

Nach Beendigung der dazu nöthig gewesenen Vorbereitungen wird wegen Errichtung einer Landes-Kranken- und Versorgungsanstalt zu Hubertusburg Folgendes, unter Bezugnahme auf die ständische Schrift vom 25sten November 1837 und den Landtagsabschied vom 3ten December 1837, hiermit bestimmt und zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

1.) Mit dem 1sten Mai 1840 tritt in Hubertusburg eine Landes- Kranken- und Versorgungsanstalt in ihrem vollen Umfange in Wirksamkeit, welche bestimmt ist zur Aufnahme von vorerst

I. 60 armen, alten, oder preßhaften Personen,
II. 35 Blödsinnigen und Epileptischen,
III. 30 heilbaren Kranken,

und nach dieser dreifachen Bestimmung drei wesentlich von einander verschiedene Anstaltsabtheilungen unter der Benennung

Landeshospital (Nr. I)
Landesstechhaus (Nr. II
Landeskrankenhaus (Nr. III)

bilden soll.

2.) Es tritt diese neuerrichtete, vereinigte Anstalt in die Reihe der übrigen unter der Verwaltung der Commission für Straf- und Versorganstalten stehenden Heil- und Versorganstalten und erleiden daher namentlich auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 26sten Mai 1834 und des Mandats vom 31sten Januar 1829, Abschnitt 6 Anwendung auf dieselbe.

Insbesondre vertritt noch das bereits im vorigen Jahre eröffnete Landeshospital (Abtheilung I) in erweitertem Umfange die Stelle der früher zu Dresden und Döbeln bestandenen Hospitäler St. Jacob und St. Georg, deren Verpflegte in Erstres versetzt worden sind und bei deren besondren hospitalordnungsmäßigen Bestimmungen es im Wesentlichen sein Bewenden behält.

3.) Die Verpflegungsbeiträge für die in diese verschiedenen Anstaltsabtheilungen Aufzunehmenden, sind dermalen für einen Verpflegten

in Nr. I auf jährlich 50 Thlr.
" " II " " 40 "
" " III " wöchentlich 1 Thlr. in den allgemeinen und
" " 2 " in den besondern Krankenzimmern

bestimmt.

Gemeinden, welche unvermögende Individuen, deren Versorgung ihnen obliegt, aufgenommen zu sehen wünschen und für selbige den Subsidiarbeitrag zu leisten haben, genießen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 26sten Mai 1834 hierbei Ermäßigungen.

Auch können für Verpflegte der Isten und IIten Anstaltsabtheilung statt der jährlichen Verpflegungsbeiträge geeignete Aversionalquanta bezahlt werden.

Außerdem müssen die Aufzunehmenden mit den in der Beilage (##) bemerkten Ausstattungserfordernissen versehen werden.

4.) Die Commission für Straf- und Versorganstalten ist ermächtigt, nach Befinden der Umstände die vorbemerkten Sätze zu ändern. Dieselbe kann auch solchen Verpflegten

des Landeshospitals (I) oder Landesſiechhauſes (II), für welche ein Averſionalquantum eingezahlt wurde, welche aber nichtsdeſtoweniger vor ihrem Ableben die Anſtalt verlaſſen, in Rückſicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes darin und ihrer Bedürftigkeit, einen Theil der geleiſteten Einzahlung zurückgeben.

5.) Ebenſo hat die nachgeſuchten Aufnahmen, unter Berückſichtigung ihrer Dringlichkeit und der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen, die Commiſſion zu beſchließen, an welche daher die Aufnahmegeſuche mit den beziehendlich nöthigen Alters-, Geſundheits- und obrigkeitlichen Zeugniſſen zu richten ſind.

Nur dann ſind dergleichen Geſuche zunächſt bei den betreffenden Kreisdirectionen zur Erörterung und weitren Vernehmung mit der Commiſſion darüber einzureichen, wenn dabei zugleich die Ermäßigung eines von einer Gemeinde (nach § 3) zu leiſtenden Verpflegungsbeitrags in Anſpruch genommen wird.

Auch in letztrem Falle können jedoch dringendere Aufnahmen in das Landeskrankenhaus, der größren Beſchleunigung halber, ſofort bei der Commiſſion angebracht, und von derſelben, vorbehältlich der Regulirung der Verpflegungsbeiträge im Einverſtändniſſe mit den betreffenden Kreisdirectionen, beſchloſſen werden.

Desgleichen iſt dem Director und Hausarzte zu Hubertusburg in einzelnen Fällen, wo die größte Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, die ſofortige Aufnahme des Hülfsbedürftigen in dem Landeskrankenhauſe, gegen die § 3 beſtimmten Verpflegungsbeiträge, geſtattet, von ihnen jedoch der Commiſſion ſofortiger Vortrag darüber zu erſtatten.

Dresden, den 1ſten Mai 1840.

Der Staatsminiſter
von Lindenau.

Weigel.

#

Die in die Landes- Kranken- und Verſorgungsanſtalt zu Hubertusburg aufzunehmenden

I. armen, alten oder preßhaften Perſonen,
II. Blödſinnigen und Epileptiſchen,
III. heilbaren Kranken, welche theils
   a.) in den allgemeinen, theils
   b.) in den beſondern Krankenzimmern verpflegt werden,

haben

1.) die nothwendige Kleidung und Wäsche bei ihrer Aufnahme in die Anstalt mitzubringen.

2.) Sie sind bei ihrem Eintritte in die Anstalt, so viel die sub I und II Genannten anlangt, mit einem Gebett Betten zu ihrer Lagerstätte zu versehen, welches bestehen muß in

einem Deckbette, wenigstens 12 Pfund schwer,
einem Unterbette " 15 " "
einem Kopfkissen " 4 " "
zwei Paar Ueberzügen,
zwei Betttüchern.

Die Betten müssen geschleißete (nicht gehackte) Gänsefedern enthalten.

Es kann jedoch statt eines solchen in natura mitzubringenden Gebettes Betten ein Geldäquivalent dafür von Sechszehn Thalern Conventionsgeld an die Anstaltscasse eingezahlt werden.

№ 29.) Verordnung

wegen Veröffentlichung innenbemerkter Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse;

vom 14ten Mai 1840.

Die mit Allerhöchster Genehmigung von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse unterm heutigen Tage erlassene Bekanntmachung, die Anmeldung der 3procentigen Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 Behufs deren künftiger Einlösung in Sorten des 20 Guldenfußes betr., wird nachstehend hiermit zum Abdruck gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten Mai 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Vogel.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Anmeldung der 3procentigen Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 Behufs deren künftiger Einlöſung in Sorten des 20 Guldenfußes betreffend.

Bei der bevorſtehenden geſetzlichen Einführung des Vierzehnthalermünzfußes in hieſigen Landen wird unter andern beabſichtigt, die 3procentigen Steuerſchulden der Anleihe des Jahres 1830 durch Baarzahlung des geſetzlichen Aufgelds, vom Nennwerthe des 20 Guldenfußes, auf den des 14 Thalerfußes zurückzuführen, an diejenigen Gläubiger aber, welche dieſer Umwandlung ſich nicht unterwerfen, die ganze auf der Obligation ausgedrückte Capitalſumme in Sorten der verſprochenen Währung ſeiner Zeit zurückzuzahlen.

Zu Ausführung dieſer Maaßregel, für welche bereits das Einverſtändniß beider Kammern gegenwärtiger Ständeverſammlung vorliegt, werden demnach, mit Allerhöchſter Genehmigung, andurch folgende Beſtimmungen getroffen.

§ 1.

Diejenigen Inhaber 3procentiger Obligationen von der Anleihe des Jahres 1830, welche mit der nach Vorſtehendem beabſichtigten Reduction auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes nicht einverſtanden ſind, ſondern es vorziehen, den Betrag des ganzen Capitals ſeiner Zeit in Sorten des 20 Guldenfußes zurück zu erhalten, werden aufgefordert, ſich deshalb innerhalb der drei Monate

Juni, Juli und Auguſt dieſes Jahres

bei der Buchhalterei der hieſigen Staatsſchuldencaſſe unmittelbar unter Production der Originalſcheine nebſt Talons und Coupons anzumelden.

§ 2.

Zum Zeichen der erfolgten dießfallſigen Anmeldung werden den producirten Originalſcheinen, Talons und Coupons, mit ſchwarzem Stempel, die Worte:

„ferner gültig in Sorten des 20 Guldenfußes“

aufgedruckt und dieſelben ſodann den Inhabern ſofort wieder zurückgeſtellt werden.

§ 3.

Der Zeitpunkt, wenn die Einlöſung der ſolchergeſtalt angemeldeten Obligationen künftig erfolgen wird, bleibt fernerweiter Bekanntmachung vorbehalten.

Digitized by Google

§ 4.

Diejenigen Obligationen hingegen, welche innerhalb obiger Frist nicht zur Anmeldung gelangen, unterliegen der Reduction auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße dergestalt, daß der gesetzliche Agiobetrag darauf den Inhabern am 1sten April 1841 baar ausgezahlt werden, auch von da ab die Verzinsung ferner nur im Nennwerthe der neuen Landeswährung Statt finden soll. Hierüber wird ebenfalls seiner Zeit das Nähere annoch bekannt gemacht werden.

Dresden, am 14ten Mai 1840.

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler. v. Minckwitz. Meisel. Schäffer.

№ 30.) Gesetz,

das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeits- und Untersuchungssachen betreffend;

vom 14ten Mai 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§ 1.

In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied der Proceßgattung, nicht minder in Untersuchungssachen, haben die Sachwalter bei Beendigung des Verfahrens, worauf nach der Ordnung des Processes richterliche Entscheidung durch Erkenntnisse erfolgen muß, oder wenn sonst den Partheien die Inrotulation der Acten zum Verspruch oder zur Berichtserstattung an eine vorgesetzte Behörde bekannt gemacht wird, die bis zur Inrotulation der Acten von ihnen verdienten Gebühren und gemachten Verläge, insoweit letztere nicht aus den Acten zu ersehen sind, bei Verlust des nicht Liquidirten vollständig zu den Acten zu liquidiren.

Der Verluſt nicht liquidirter Gebühren und Verläge fällt jedoch weg, wenn dem Sachwalter ſelbſt der Inrotulationstermin nicht bekannt geworden, und, daß dieſes der Fall ſei, nicht ſofort aus den Acten zu erſehen iſt.

§ 2.

In Anſehung ſolcher Anſätze, deren Richtigkeit und Zuläſſigkeit ſich nicht aus den Proceßacten beurtheilen läßt, iſt die Feſtſtellung vom Proceßrichter ſelbſt zu bewirken, welchem zu ſolchem Zwecke auch die Privatacten zur Einſicht vorzulegen ſind. Es iſt jedoch deren Feſtſtellung bis zu dem Zeitpunkte auszuſetzen, wenn deren Beitreibung entweder von dem Sachwalter wider ſeinen Machtgeber, oder von der Parthei wider einen Gegner, der zur Reſtitution gehalten iſt, beantragt wird.

Gegeben zu Dresden, den 14ten Mai 1840.

Friedrich Auguſt.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Abſendung: am 29ſten Mai 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1840.

№ 31.) Gesetz,

die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend;

vom 23sten Mai 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, über die Ausübung des, mit dem Uns zustehenden Salzregale verbundenen ausschließlichen Verkaufsrechts, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich festzustellen.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über den Salzverkauf und die dabei stattfindenden Preise.

§ 1. Vom 1sten Juli 1840 an hört die Salzconscription, mithin die Verbindlichkeit zu Erholung einer bestimmten Quantität Salzes von Unseren Salzstätten, überall auf.

Aufhebung der Salzconscription und fernere Salzerholung bei den Königl. Niederlagen.

Es bleibt jedoch Unserem Finanzministerium in dem § 19 zu erwähnenden Falle deren Wiedereinführung auf Zeit vorbehalten. Auch haben fernerhin sämmtliche Orte des Inlands ihren Salzbedarf nur aus Unseren Niederlagen, die einzelnen Consumenten aber nur aus dem Salzschanke ihres Wohnorts zu entnehmen.

§ 2. Jeder Ort wird mit seinem Salzbezuge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen. Die Wahl der letzteren steht den Salzerholern frei; dieselben haben jedoch die Wahl einer andern, als der ihnen bisher angewiesenen Niederlage bei letzterer sechs Monate vor Eintritt des Bedarfs schriftlich anzumelden.

Freie Wahl der Niederlagen,
a) mit vorgängiger Anmeldung;

§ 3. Dagegen steht den Gütern, welche mit Ritterpferden verdient werden, oder das Recht auf theilweise Ermäßigung des Salzpreises (s. u. § 6) hergebracht haben,

b) ohne vorgängige Anmeldung.

die Wahl der Niederlage bei Erholung ihres Salzbedarfs auch ohne vorgängige Anmeldung wie bisher frei.

Salztransport.

§ 4. Aller Salztransport unterliegt innerhalb Landes denjenigen Controlemaaßregeln, welche von Unserem Finanzministerium zu Sicherstellung des Salzregals für nothwendig und angemessen erachtet werden.

Salzpreise bei den Niederlagen.

§ 5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Transportkosten bei den einzelnen Niederlagen wird der Salzpreis für den Dresdner Scheffel zu 128 Pfund Leipziger Kramer- oder 120 Pfund Zollgewicht hiermit festgesetzt:

bei	der	Niederlage	Leipzig	auf	3	Thlr.	6	gr.	—	pf.
"	"	"	Meißen	=	3	"	13	"	—	"
"	"	"	Chemnitz	"	3	"	13	"	—	"
"	"	"	Dresden	"	3	"	16	"	—	"
"	"	"	Zwickau	"	3	"	16	"	—	"
"	"	"	Plauen	"	3	"	18	"	—	"
"	"	"	Budissin	"	4	"	—	"	—	"

} im 14 Thalerfuße.

Unserem Finanzministerium bleibt jedoch bei steigenden Anfuhrkosten die verhältnißmäßige Erhöhung und für den entgegengesetzten Fall, die Verminderung obiger Preise vorbehalten.

Der zeitherige Unterschied zwischen den zum Salzschanke Privilegirten und den Nichtprivilegirten findet fernerhin hinsichtlich der Preise beim Bezuge des Kochsalzes nicht mehr statt. Den ersteren wird jedoch deshalb für ihr nachweisliches Befugniß in der unter § 10 ff. ersichtlichen Maaße Entschädigung gewährt.

Preisermäßigung für berechtigte Grundstücke.

§ 6. Die § 3 gedachten Güter haben bis zu Eintritt des neuen Grundsteuersystems auf jeden Scheffel ihres erweislichen Salzbedarfs bis zum Belaufe von jährlich Zwanzig Scheffeln eine Preisermäßigung von Acht Groschen in Anspruch zu nehmen.

Salzpreise am Ausschanksorte.

§ 7. Bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises dient der Preis derjenigen Niederlage, an welche der Ort mit der Salzerholung gewiesen ist, zur Grundlage.

Zu jenem Preise werden die Anfuhrkosten von der Niederlage bis zum Ausschanksorte, ingleichen die zu bescheinigenden Abgaben, sowie eine Provision für den Salzschänken von Vier Groschen auf den Scheffel zugeschlagen.

Fortsetzung.

§ 8. Hiernach ist der Verkaufspreis jedes Orts von der Obrigkeit alljährlich zu prüfen und festzustellen; auch unterliegt derselbe der Aufsicht des Bezirksamtshauptmanns.

Bestellung des Salzschänken.

§ 9. Die Annahme des Salzschänken steht, inwieweit nicht an einzelnen Orten ein Anderes mittelst besondern nachweislich zu machenden Rechtstitels hierüber festgesetzt ist, oder der Liethverkauf bei Unseren Niederlagen selbst ausgeübt wird, der Obrigkeit

zu, welche den Salzschänken nach den deshalb zu ertheilenden Vorschriften kostenfrei zu verpflichten hat. Dem Finanzministerium bleibt jedoch solchenfalls vorbehalten, dafern demselben gegen die dießfallsige Wahl des Salzschänken Bedenken beigehen, eine anderweite Wahl zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Entschädigung für die, den zum Salzschanke Privilegirten zeither zugestandene Preisermäßigung.

Grundsatz der Entschädigung.

§ 10. Die zeither mit Vier Groschen für jeden bis zur Höhe des jährlichen Deputatquantums erholten Scheffel Salz den Privilegirten zugestandene Preisermäßigung bildet den Gegenstand der zu gewährenden Entschädigung.

Denjenigen Privilegirten aber, welche noch ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschanks verbleiben wollen, wird, mit Rücksicht auf die in Gemäßheit § 7 für die Zukunft auch ihnen zugestandene Provision des Salzschänken, die Entschädigung nur mit Zwei Groschen auf den Scheffel geleistet.

Feststellung der Entschädigung.

§ 11. Der zeitherige Salzbezug wird aus dem Durchschnitte der Jahre 1837, 1838 und 1839 ermittelt, jedoch dergestalt, daß hierbei das von einem oder dem andern Orte über das jährliche Deputat bezogene Salz außer Berechnung bleibt.

Nach dem sich hieraus ergebenden jährlichen Salzbezuge wird den Betheiligten eine, mit Rücksicht auf die vorstehend § 10 ausgesprochenen Grundsätze, nach beziehendlich Vier oder Zwei Groschen auf den Scheffel zu bemessende jährliche Rente aus der Staatscasse gewährt.

Erhebung der Entschädigungsrente.

§ 12. Die Zahlung der hiernach für jeden privilegirten Ort oder Ortstheil ausfallenden Rente erfolgt bei derjenigen Salzniederlage, an welche der erstere mit seinem Salzbezuge gewiesen ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Rente zu erheben ist. Innerhalb dieser Frist hat sich jeder Empfangsberechtigte bei der gedachten Niederlage mittelst Ueberreichung der Quittung über den Jahresbetrag bei Verlust desselben zu melden.

Zurechnung von Concessionsgeldern.

§ 13. Concessionsgelder, welche von Rentenberechtigten zeither für Gestattung des Salzschanks oder sonst an die Salzniederlagscassen zu entrichten gewesen sind, werden an der ihnen nach § 10 dieses Gesetzes zu gewährenden Rente gekürzt.

Ablösbarkeit der Entschädigungsrenten.

§ 14. Die nach gegenwärtigem Gesetze bewilligten Renten können Seiten der Staatscasse jederzeit — nach sechs Monate vorher erfolgter Kündigung — mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

III. Abſchnitt.

Maaßregeln zu Beaufſichtigung und Aufrechthaltung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts und Strafen der Uebertretungen.

Verbot der Ein- und Ausfuhr des Salzes.

§ 15. Die Einfuhr des Salzes ohne Unterſchied, ingleichen die Ausfuhr deſſelben in ſolche Staaten des Zollverbandes, mit welchen keine, etwas Anderes beſtimmende Uebereinkunft beſteht, iſt verboten. Ausnahmsweiſe und mit Berückſichtigung der etwa zwiſchen dem Königreiche Sachſen und anderen Staaten hierüber abgeſchloſſenen Verträge kann jedoch die Ein- und Durchfuhr ausländiſchen Salzes in einzelnen Fällen und für beſtimmte Quantitäten, auch unter angemeſſenen Controlemaaßregeln, auf vorgängiges Anſuchen nach Befinden geſtattet werden.

In obigem Verbote ſind unter dem Ausdrucke „Salz" nicht nur alle ſaliniſchen Producte und das Seeſalz, ohne Unterſchied der Benennung und der Beſtimmung, ſondern auch überhaupt alle Gegenſtände begriffen, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt.

Verbot der Salzſchankverpachtung und des unbefugten Salzabſatzes.

§ 16. Die Verpachtung des Salzſchankes, ferner der Handel aller Art mit Salz von Seiten anderer, als der hierzu verpflichteten Salzſchänken, nicht minder der Verkauf oder die Ueberlaſſung von Salz an andere, als die dem Salzſchanke des Orts zugewieſenen Perſonen, ſowie endlich die Verabfolgung des Salzes von Rittergutsdeputaten an andere Conſumenten ſind verboten.

Die über das Jahr 1840 hinausgehenden Salzpachtcontracte erlöſchen ultio. December gedachten Jahres, es iſt jedoch denjenigen Salzſchankpachtern, deren Contract über dieſe Zeit hinausläuft, der Salzſchank auf die übrige Dauer des Contracts gegen Gewährung der § 7 erwähnten Proviſion zu überlaſſen.

Schädenanſprüche an den Verpachter ſtehen dem Pachter nicht zu.

Strafe des Salzeinſchleifs: a.) aus Nichtvereinsſtaaten;

§ 17. Auf diejenigen, welche fremdes Salz über die Zollgrenze einſchleifen, oder ohne Erlaubniß des Finanzminiſteriums offen einbringen und beim Grenzamte anmelden, leiden die Beſtimmungen des Zollſtrafgeſetzes vom 3ten April 1838, §§ 2 litt. b, 10 und 11, ſoweit ſich dieſelben auf Contrebanden oder Waarenverbotsübertretungen beziehen, durchgängig volle Anwendung.

b.) aus Vereinsſtaaten.

§ 18. Wer dagegen aus den zum Zollverbande gehörigen Staaten ohne beſondere Erlaubniß ausländiſches Salz ein- oder durchführt, verfällt in die Strafe der Confiscation des Salzes oder, dafern zu ſolcher nicht mehr zu gelangen wäre, in eine Geldbuße, welche dem Salzpreiſe der nächſten Niederlage oder, wenn letztere die fragliche Salzgattung nicht führen ſollte, dem durch amtliche Würderung zu beſtimmenden Werthe des verbotenen Salzes gleichſteht.

Sind Gattung und Menge des letzteren gar nicht, oder, auf Grund vorhandener Anzeigen, nur annähernd zu ermitteln; so leiden die Strafbestimmungen in §§ 28 und 29 des angeführten Zollstrafgesetzes Anwendung.

Strafe für, des Salzeinschleifs schuldige Ortschaften.

§ 19. Sollte sich durch wiederholte Salzeinschleife ergeben, daß in einzelnen Ortschaften die unerlaubte Einbringung ausländischen Salzes überhand genommen habe; so ist Unser Finanzministerium ermächtigt, über die etwa verwirkte und zuerkannte gesetzliche Strafe, auch im administrativen Wege die Salzconscription für dergleichen Ortschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, nach Befinden der Umstände, anzuordnen.

Ordnungsstrafen.

§ 20. Die Uebertretung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, sowie der zu dessen Ausführung ergehenden Verordnungen ist, insofern dafür nicht besondere Strafen festgesetzt sind, mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zwanzig Thalern zu belegen.

Fortsetzung.

§ 21. Die Uebertretung der in § 16 enthaltenen Verbote zieht in jedem einzelnen Falle eine Ordnungsstrafe von Zehn bis mit Funfzig Thalern nach sich und begründet überdieß die Verbindlichkeit zum Ersatze der etwa durch das Vergehen entzogenen Salzregalitätsnutzungen.

Strafe der Theilnehmer, Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen und Verjährung der Salzvergehen.

§ 22. Die Strafe der Theilnehmer an Salzvergehungen, ferner die Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, sowie die Verjährung der Salzvergehungen ist ganz analog nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche in Bezug auf den Zoll und innere indirecte Steuern sowohl das Zollstrafgesetz vom 3ten April 1838, §§ 30—34, 46—48 und 50—53, als auch, hiermit übereinstimmend, das Steuerstrafgesetz vom 4ten April 1838, §§ 40—44, 54—56 und 65—68 verordnen.

IV. Abschnitt.

Verfahren gegen Uebertreter der, das Salzwesen betreffenden Vorschriften.

Untersuchungsbehörden.

§ 23. Die Untersuchung gegen Uebertreter des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der zu dessen Ausführung und sonst wegen des Salzwesens zu treffenden Bestimmungen, gehört in erster Instanz vor die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und ist, rücksichtlich des Instanzenzugs, sowie sonst allenthalben den, wegen des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben unterm 27sten December 1833 und 14ten December 1837 erlassenen Gesetzen, sowie den sonst deshalb noch etwa ergehenden Anordnungen gemäß, zu führen. Alles, was in den in diesem § angezogenen Gesetzen hinsichtlich der Uebertretungen der, die indirecten Abgaben betreffenden Gesetze bestimmt ist, leidet auf die, eine Verletzung des Uns zustehenden Salzregals in sich fassenden Handlungen analoge Anwendung.

Digitized by Google

Concurrenz der Salzverwaltereien.

§ 24. Die Salzverwaltereien sind verpflichtet, an sie gelangende mündliche Anzeigen wegen Uebertretungen der, das Salzwesen betreffenden Vorschriften anzunehmen und, Behufs des darauf weiter einzuleitenden Verfahrens, an das competente Hauptamt gelangen zu lassen.

Verwendung des confiscirten Salzes.

§ 25. Das nach §§ 17 und 18 oben der Confiscation unterliegende Salz ist kostenfrei an den Salzschank desjenigen Orts, in dessen Bezirke der Einschleif entdeckt worden ist, gegen den Preis derjenigen Niederlage abzugeben, von wo aus der fragliche Ort mit Salze versorgt wird; § 182 des oben angezogenen Gesetzes vom 27sten December 1833 leidet daher Obigem gemäß nur bedingte Anwendung.

Verwendung der Strafgelder.

§ 26. Von dem Erlöse des confiscirten Salzes, ingleichen den wirklich eingehenden Strafgeldern ist die Hälfte zu dem § 17 ff. des angezogenen Gesetzes vom 14ten December 1837 gedachten Strafgelderfonds zu ziehen und den dort ertheilten Vorschriften gemäß zu behandeln.

Uebergangsbestimmung.

§ 27. Diejenigen Untersuchungssachen, welche bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes, wegen Uebertretung der das Salzwesen betreffenden Vorschriften, bereits anhängig, sind an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zum weitern Verfahren abzugeben.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 28. Alle, hinsichtlich des Salzbezugs von den Königlichen Niederlagen, der Feststellung der Salzpreise, sowie wegen Untersuchung und Bestrafung von Salzcontraventionen, in älteren Gesetzen und sonstigen Erlassen enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses, vom 1sten Juli 1840 an in Kraft tretende Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 23sten Mai 1840.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

№ 32.) Verordnung,

die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend;

vom 23ſten Mai 1840.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage ergehenden, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffenden Geſetzes, ertheilt das Finanzminiſterium hierdurch nachſtehende Anordnungen.

§ 1. Mit der Salzconſcription fällt die zeither durch die Obrigkeiten zu dieſem Zwecke bewirkte regelmäßige Aufzeichnung der Salzconſumenten, ſowie die Führung von Individual- oder Communaldeputatbüchern über die Conſumtion des Salzes, im Allgemeinen weg. Es werden ſich jedoch hierüber die Salzverwaltereien fortwährend in Kenntniß erhalten. Zu § 1 des Geſetzes.

§ 2. Die dermaligen Salzſchankſtätten bleiben zur Zeit unverändert, es kann jedoch, wo und inſoweit nicht ein noch beſtehendes Salzſchankſprivilegium entgegentritt, auf Antrag der betheiligten Gemeinden eine Veränderung oder Vermehrung jener Schankſtätten erfolgen. Zu derſelben §.

§ 3. Die Salzerholer, welche das Salz aus einer andern Niederlage zu beziehen wünſchen, als an welche ſie zeither gewieſen waren, haben dieß im Laufe des Monats Juli dieſes Jahres bei der Salzverwalterei anzumelden, damit von Eintritt des Jahres 1841 an die neue Einbezirkung erfolgen könne. Zu § 2.

Spätere Anmeldungen können hierbei noch nicht berückſichtigt werden.

Bei Anträgen auf Veränderung der Niederlage iſt, dafern es ſich nicht um Orte handelt, an welchen das Befugniß zum Salzſchanke noch auf einzelnen Grundſtücken ruht, die Zuſtimmung der Ortsobrigkeit zur Wahl der Niederlage beizubringen und der Anmeldung bei der Salzverwalterei die erforderliche Nachweiſung hierüber beizufügen.

§ 4. Jeder Salzerholer hat ſich mit einem, von der Ortsobrigkeit nach dem Formulare unter A auch fernerhin koſtenfrei auszuſtellenden, für das jedes Mal inſtehende Jahr gültigen Salzpaſſe zu verſehen und ſich damit zur Entnehmung des Salzes bei der Niederlagsbehörde auszuweiſen. Zu § 4.

Gegen Baarzahlung des Niederlagspreiſes wird dem Erholer die verlangte Salzquantität zugewogen. Bei der Verwiegung und Ladung hat ſich derſelbe aber von dem richtigen Gewichte und der guten Beſchaffenheit des Salzes zu überzeugen, indem nach einmal erfolgter Verladung des letztern von der Staatsverwaltung in nurgedachten Beziehungen keine Gewähr weiter geleiſtet wird.

Die Quantität des verabfolgten Salzes, ſowie der Tag, an welchem daſſelbe bei der Niederlage geladen worden, wird Seiten der Salzverwalterei jedes Mal auf der Rückſeite des Salzpaſſes angemerkt.

Zu derselben §. § 5. Vermag sich der Salzerholer nicht mit einem vorschriftsmäßigen Salzpasse bei der Niederlage zu legitimiren, so soll ihm zwar, dafern er des Salzes dringend bedarf, dasselbe nichtsdestoweniger verabfolgt und deshalb von der Salzverwalterei ein Interimspaß ausgestellt werden, letzterer ist jedoch bei der nächsten Erholung, oder, wenn im Laufe des Jahres keine mehr Statt findet, binnen 14 Tagen nach Jahresschluß zur Salzverwalterei, unter nachträglicher Beibringung des ordentlichen Passes, zurückzugeben.

Zu derselben §. § 6. Während des Salztransports hat der Führer desselben den Salzpaß wohlverwahrt bei sich zu behalten und sich damit auf Erfordern gegen das Grenz- und Steueraufsichtspersonal auszuweisen.

Dasselbe ist auch befugt, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der im Passe angegebenen Quantität des Salzes durch Untersuchung der Ladung zu überzeugen.

Zu derselben §. § 7. Das Abladen des Salzes vor dessen Ankunft am Orte seiner Bestimmung ist untersagt.

Zu derselben §. § 8. Nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ausstellung des Salzpasses erfolgte, hat sich der Salzerholer mit einem neuen dergleichen Passe in der oben § 4 vorgeschriebenen Maaße zu versehen, den älteren Paß aber binnen 14 Tagen nach Schluß des Jahres an die Salzverwalterei abzuliefern.

Wird ein Salzerholer vor Ablauf seines Passes auf sein Verlangen an eine andere Niederlage gewiesen, als wo er das Salz bis dahin entnommen hat; so bedarf er jedenfalls eines neuen, auf diejenige Niederlage gestellten Passes, an welche er von da an gewiesen wird, wogegen er den älteren Paß an die Salzverwalterei, welcher er bisher zugehörte, abzuliefern hat.

Zu derselben §. § 9. Die vorstehend von § 4 bis 8 für den Transport des Salzes ertheilten Aufsichtsvorschriften leiden auf die Anfuhre des Salzes von den Königl. Preußischen Salinen in die diesseitigen Niederlagen keine Anwendung, vielmehr haben sich die Führer dießfallsiger Salztransporte wie bisher lediglich mit den ihnen bei den Königl. Preußischen Salzmagazinen ausgestellten Ladescheinen auszuweisen.

Zu derselben §. § 10. Die Besitzer der § 3 des Gesetzes gedachten Güter, welche von dem ihnen zustehenden Befugnisse des Salzbezugs zu ermäßigtem Preise Gebrauch machen wollen, haben sich mit dem Antrage auf Ausstellung eines Salzpasses schriftlich an das Finanzministerium zu wenden.

Zu derselben §. § 11. Der ihnen auszufertigende Salzpaß lautet auf das jährliche Deputat von 20 Scheffeln oder 24 Zollcentnern, und kann nur nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, erneuert werden.

Mit dem Gesuche um Ausstellung eines neuen Salzdeputatpasses ist der abgelaufene Paß jedes Mal mit einzureichen.

Im Uebrigen leiden die wegen Verwiegung und Ladung, sowie wegen des Salztransports, im Allgemeinen nach § 4 bis 7 oben geltenden Bestimmungen auch auf den Transport des hier gedachten Deputatsalzes allenthalben Anwendung.

§ 12. Hinsichtlich des, das jährliche Deputat von 20 Scheffeln übersteigenden Salzbedarfs der § 3 des Gesetzes gedachten Güter sind dieselben den für die übrigen Salzconsumenten bestehenden Vorschriften durchgängig unterworfen. Zu derselben §.

§ 13. Das Düngesalz, welches bisher lediglich aus den Königlichen Niederlagen zu beziehen war, kann zum eignen Gebrauche künftighin aus den Salzbereitungsanstalten unmittelbar unter folgenden Bestimmungen erholt werden. Zu derselben §.

Wer Düngesalz zu erholen beabsichtigt, hat bei der Salzverwalterei, aus deren Niederlage das Kochsalz für seinen Wohnort bezogen wird, einen, nach dem beigefügten Schema unter B einzurichtenden Düngesalzpaß gegen Entrichtung einer Gebühr von Vier Groschen, mit Einschluß des dazu zu verwendenden Stempelpapieres, zu entnehmen und deshalb die Quantität des von ihm zu erholenden Düngesalzes, die Anstalt, woher und den Weg, auf welchem es bezogen werden soll, anzuzeigen.

§ 14. Der Erholer des Düngesalzes ist verbunden, die im Passe bezeichnete Quantität davon zu entnehmen und darf vor der Ankunft am Orte der Bestimmung davon nichts abladen. Zu derselben §.

Dafern bei der Salzbereitungsanstalt, woselbst das Düngesalz erholt werden soll, die gewünschte Quantität nicht zu erlangen sein sollte, hat der Erholer dieß und wie viel von ihm entnommen worden sei, durch die Salinenbehörde auf dem Passe anmerken zu lassen.

Im Uebrigen gelten auch für den Transport des Düngesalzes die wegen des Salztransports überhaupt § 4 bis 7 oben ertheilten Vorschriften.

Nach erfolgter Erholung des Düngesalzes ist der dazu ausgestellte Paß binnen 8 Wochen an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

§ 15. Für einzelne Fälle, in denen die Ein- oder Durchfuhr des Salzes anders als für Rechnung der diesseitigen Regierung gestattet werden kann, bleibt die Anordnung besonderer Aufsichtsmaaßregeln vorbehalten. Zu derselben §.

§ 16. Bei der Salzregie soll künftig, wie dieß bei andern Zweigen der Finanzverwaltung bereits geschehen, das vereinsländische Zollgewicht zum Grunde gelegt werden. Wie daher beim Verkauf des Salzes im Ganzen schon vom 1sten Juli dieses Jahres ab dasselbe lediglich nach dem Zollgewichte verabfolgt werden wird; so soll auch bei den Salzschankstätten das gedachte Gewicht künftig ausschließlich geführt werden, es bleibt jedoch den Salzschänken nachgelassen, sich, so lange als das Zollgewicht nicht zum allgemeinen Landesgewichte erhoben worden, noch des Leipziger Kramergewichts zu bedienen. Behufs des Salzverkaufs ist die Ueberrechnung der beiderseitigen Gewichte nach der unter C anliegenden Reductionstafel zu bewirken. Zu §§ 5 bis 8.

Zu denſelben §§.

§ 17. Behufs der Feſtſtellung des Ortsverkaufspreiſes hat jede Obrigkeit mit Schluß des Monats Auguſt jedes Jahres ein, nach dem beigefügten Formular unter D aufzuſtellendes Verzeichniß an den Bezirksamtshauptmann einzureichen und darin in fortlaufender Nummerfolge die Namen der ihr untergebenen Orte und den jedesmaligen Ortsverkaufspreis des Salzes aufzuführen.

Bei der erſten Einreichung dieſes Verzeichniſſes ſind darin alle, mit Salzſchankſtätten verſehene Orte ohne Ausnahme, ſpäterhin aber nur diejenigen aufzunehmen, bei denen eine Veränderung des Preiſes eingetreten iſt und ſodann darunter zu bemerken, daß bei den im Verzeichniſſe nicht aufgeführten Orten der Salzpreis unverändert geblieben ſei.

Zu denſelben §§.

§ 18. Der Amtshauptmann hat die bei ihm eingereichten Verzeichniſſe, mit Rückſicht auf die Verhältniſſe jedes Orts und nach Befinden weiterer Rückfrage an die Obrigkeit oder die Salzverwalterei, zu prüfen, inſoweit nöthig, abzuändern, und jedes Verzeichniß, mit ſeiner Beglaubigung, in der aus dem Schema erſichtlichen Maaße verſehen, an die Obrigkeit zurückzugeben.

Will ſich die Obrigkeit bei einer, durch die Amtshauptmannſchaft vorgenommenen Abänderung der Salzpreiſe nicht beruhigen; ſo iſt von dem Amtshauptmann die Entſcheidung der Kreisdirection einzuholen.

Dem Amtshauptmann ſteht jedoch im Uebrigen zu, auch bei denjenigen Orten, für welche eine Veränderung der Salzpreiſe nicht vorgeſchlagen worden iſt, ſolche aus bewegenden Gründen amtshalber zu veranlaſſen.

Zu § 9.

§ 19. Jeder Salzſchänke iſt bei Uebernahme ſeiner dießfallſigen Function nach Maaßgabe der mittelſt Verordnung vom 2ten November 1837 (Geſetz- und Verordnungsblatt deſſelben Jahres S. 97) vorgeſchriebenen Eidesformel unter B in Pflicht zu nehmen und mit einem Exemplare der unterm heutigen Tage ausgefertigten Geſchäftsanweiſung für die Salzſchänken zu verſehen.

Ein Gleiches iſt an Orten, wo kein beſonderer Salzſchänke ſich befindet, ſondern die Gemeinde das Salz mit ihrem Geſchirre abholen und jede Ladung unter die Ortsbewohner vertheilen läßt, hinſichtlich derjenigen Perſon zu beobachten, welche die Vertheilung des Salzes übernimmt.

Wo eine Verpflichtung des Salzſchänken und beziehendlich des Salzvertheilers noch bis jetzt nicht erfolgt ſein ſollte, hat die Obrigkeit ſolche ungeſäumt vorzunehmen und der Amtshauptmann des Bezirks dafür, daß dem gehörig nachgegangen werde, allenthalben Sorge zu tragen.

Mit der oberwähnten Geſchäftsanweiſung ſind ſämmtliche dermalige oder künftig anzunehmende Salzſchänken und Salzvertheiler durch die Obrigkeiten ſofort nach dem Erſcheinen des Salzgeſetzes vom heutigen Tage zu verſehen, und dieſe Anweiſungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren bei den Königl. Salzverwaltereien zu entnehmen.

§ 20. Der Verkauf des Salzes in den Schankſtätten erfolgt lediglich nach geſtempeltem Gewichte (vergl. oben § 16) und es haben ſich daher die Salzſchänken, inſoweit dieß noch nicht bereits geſchehen, mit ſolchem ſofort zu verſehen. Zu derſelben §.

§ 21. Da den Salzſchänken für den Verkauf im Kleinen nachgelaſſen bleiben muß, die dabei ausfallenden Beträge unter einem Pfennig für einen vollen Pfennig zu rechnen; ſo ſind denſelben bei Regulirung des Ortsverkaufspreiſes durch die Obrigkeit die beim Verkauf der verſchiedenen Quantitäten bis zu 1 Loth herab zu ſtellenden Preiſe vorzuſchreiben und iſt das dießfallſige Preisverzeichniß, mit obrigkeitlicher Beglaubigung verſehen, in der Salzſchankſtätte zu Jedermanns Einſicht anzuſchlagen. Zu derſelben §.

§ 22. Die Grenz- und Steueraufſichtsbeamten ſind beauftragt, die Salzſchankſtätten von Zeit zu Zeit zu revidiren, und ſich von der Beobachtung der den Salzſchänken ertheilten Vorſchriften, insbeſondere auch von der gehörig trockenen und reinlichen Aufbewahrung des Salzes und von der Richtigkeit des Gewichts zu überzeugen, wahrzunehmende Vorſchriftswidrigkeiten und Mängel aber dem competenten Hauptamte zur geſetzlichen Ahndung anzuzeigen. Zu derſelben §.

§ 23. Die in Gemäßheit § 10 des Salzgeſetzes vom heutigen Tage zu gewährenden Entſchädigungsrenten werden in jährlichen, den Betheiligten ſeiner Zeit bekannt zu machenden Beträgen und zwar zum erſten Male am 1ſten Juli 1841 und ſo fort am 1ſten Juli jeden Jahres bis zu deren etwaniger Ablöſung gezahlt und ſind gegen Quittung des Empfangsberechtigten bei derjenigen Salzverwalterei zu erheben, aus deren Niederlage der Rentenempfänger ſeinen Salzbedarf bezieht. Zu § 10 u. 11.

§ 24. Die dreimonatliche Friſt zur Erhebung obiger Renten, bei deren Verſäumniß der Verluſt der erſtern eintritt, läuft demzufolge bis Ende September jeden Jahres. Zu § 12.

§ 25. Wer es unterläßt, zur Salzerholung einen vorſchriftsmäßigen Paß nitzubringen (vergl. § 5) oder den ihm von der Obrigkeit oder der Salzverwalterei ausgeſtellten Salzpaß innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt (vergl. oben § 8 und 14) an die Salzverwalterei abzuliefern, verfällt in eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler. Strafbeſtimmungen.

Der Führer eines Salztransports, welcher ohne vorſchriftsmäßigen Salzpaß betroffen, ſowie derjenige, deſſen Ladung mit der im Paſſe angegebenen Quantität nicht übereinſtimmend befunden wird, (vergl. oben § 6) iſt, abgeſehen von der ihn etwa treffenden Strafe des Salzeinſchleifs, mit einer Geldbuße von Zwei Thalern zu beſtrafen.

Das Abladen des Salzes vor deſſen Ankunft am Orte ſeiner Beſtimmung (vergl. oben § 7 und 14) iſt mit einer Ordnungsſtrafe von Fünf Thalern zu belegen.

Eine Ordnungsſtrafe von Zwei Thalern hat derjenige Salzſchänke verwirkt, welcher Salz, gleichviel in welcher Menge, nach dem Gemäß oder nach ungeſtempeltem Gewichte verkauft. (vergl. oben § 20)

Der Gebrauch unrichtigen Gewichts beim Salzschanke zieht, außer der den Uebertreter treffenden peinlichen Strafe, eine Geldbuße von Zwanzig Thalern nach sich.

Zu § 15. § 26. Das Verbot der Salzeinfuhre leidet auf Düngesalz nur insoweit Anwendung, als nicht hiervon durch § 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung eine Ausnahme gestattet worden ist.

Zu § 25. § 27. Dafern das, der Confiscation unterliegende Salz von geringerer Qualität, als das von den Königlichen Niederlagen zu beziehende Salz, oder verdorben oder unrein wäre; so ist von der Bestimmung § 25 des Salzgesetzes abzusehen und das in Beschlag genommene Salz an die in der angezogenen Gesetzstelle bezeichnete Niederlage abzugeben, daselbst aber nur unter dem sogenannten Kehr- oder Klopfsalze zum Verkauf zu bringen.

Zu § 26. § 28. Die wirklich eingehenden Strafgelder sind, nebst dem Erlöse des confiscirten Salzes, insoweit sie nicht der gesetzlichen Vorschrift gemäß, zu dem Zoll- und Steuerstraffonds fließen, an die nächste Niederlagsbehörde abzuliefern.

Zu § 27. § 29. Die Behörden, welchen noch bis zum 30sten Juni dieses Jahres die Untersuchung von Salzcontraventionen zusteht, haben die noch gangbaren sowohl, als die bereits geschlossenen Acten an die, nach § 7 des Gesetzes vom 27sten December 1833 competenten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ungesäumt und längstens bis mit Ende des Monats Juli dieses Jahres gelangen zu lassen.

Stehen in den noch anhängigen derartigen Sachen etwa noch Ladungen offen; so sind die anberaumten Termine einstweilen wiederaufzunehmen.

Salzreste. § 30. Die dermalen verhangenen, noch nicht erledigten Salzdeputatreste werden mit Allerhöchster Genehmigung hiermit erlassen und die deshalb anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen.

Die über die Salzdeputatreste ergangenen Acten sind ebenfalls in der § 29 vorgeschriebenen Maaße an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter abzugeben.

Hiernach haben Alle, welche es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten Mai 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

A.

(Formular zu einem)

Salzpaß,

gültig bis Schluß dieses Jahres.

Daß N. N. Fuhrmann (Bauergutsbesitzer) aus N. N. zu Erholung des Salzbedarfs für die Stadt (das unter das Königl. Amt, die Gerichte zu N. N. gehörige Dorf) N. N. aus der Königl. Salzniederlage N. N. beauftragt ist, wird hierdurch bescheinigt.

Gegenwärtigen Salzpaß hat der Führer des Salztransports während desselben wohl verwahrt bei sich zu führen und den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Erfordern unweigerlich aufzuweisen, binnen 14 Tagen nach Ablauf dieses Jahres aber an die Königl. Salzverwalterei N. N. bei Einem Thaler Ordnungsstrafe abzuliefern.

N. N. am 18...

(L. S.) das Königl. Justizamt.

(der Stadtrath.)

(die Gerichte.)

ꝛc. ꝛc.

Anmerkung. Jeder Salzpaß ist auf einem vollen Bogen auszufertigen.

(auf der Rückseite.)

Bei der Königl. Salzniederlage N. N. sind auf umstehenden Paß entnommen worden:

am . . . . . 18 . . . . . Scheffel.

" . . . . . 18 . . . . . "

ꝛc. ꝛc.

---

2 gr. St. P.

B.

(Formular zu einem)

Düngesalzpaß.

Vorzeigern dieses, welcher mit Vorwissen der unterzeichneten Königl. Salzverwalterei für (das Rittergut N. N.)

. . . Scheffel Düngesalz

von (der Königl. Preussischen Saline N. N.)

über . . . . . .

erholt, ist zu seiner Legitimation gegenwärtiger

Düngesalzpaß,

welcher auf Erfordern den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten unweigerlich aufzuweisen und binnen 8 Wochen, nach erfolgter Erholung des Düngesalzes, anher abzuliefern ist, ausgefertigt worden.

N. N. am 18 . .

(L. S.) Die Königl. Salzverwalterei.

N. N.

C.

Reduction

des Leipziger Kramergewichts auf Zollgewicht, zum Gebrauch beim Salzverkaufe.

Es wird gewährt:

im Leipziger Kramergewicht			im Zollgewicht mit		
Pfund.	Loth.	Quent.	Pfund.	Loth.	Quent.
128	—	—	120	—	—
64	—	—	60	—	—
32	—	—	30	—	—
16	—	—	15	—	—
8	—	—	7	16	—
4	—	—	3	24	—
2	—	—	1	28	—
1	—	—	—	30	—
—	16	—	—	15	—
—	8	—	—	7	2
—	4	—	—	3	3
—	2	—	—	2	—
—	1	—	—	1	—

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

der Salzverkaufspreiſe für nachbenannte, unter das Königl. Juſtizamt (die Gerichte zu) N. N. gehörige Orte.

Fortlaufende Nummer.	Ortsnamen.	Niederlage, woher das Salz entnommen wird.	Salzpreis am Ausſchanksorte für 120 Ll. Zoll- oder 128 Ll. Kramergewicht.			Anmerkungen.
			Thlr.	gr.	pf.	

N. N. am . . . . . .

Das Königl. Juſtizamt (der Stadtrath, die Gerichte) daſelbſt,
N. N.

Die vorſtehend aufgeführten Ortsſalzpreiſe werden nach vorgängiger Prüfung hierdurch beſtätigt.

N. N. am . . . . . .

Königl. Amtshauptmannſchaft,
N. N.

Letzte Abſendung: am 6ten Juni 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1840.

№ 33.) Gesetz,

den Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der Schriftsässigkeit betreffend;

vom 28sten Mai 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Der jährliche Canon, welcher für die Verleihung der Schriftsässigkeit bisher an die Staatscasse zu entrichten gewesen ist, soll ferner nicht erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28sten Mai 1840.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 34.) Geſetz,

das bei Eidesleiſtungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 30ſten Mai 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für angemeſſen und nöthig befunden, das bei Eidesleiſtungen der Juden von den Behörden zu beobachtende Verfahren, unter Entfernung unnöthiger und unpaſſender Ceremonie'n, neu vorzuſchreiben, und verordnen demnach mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die Abnahme eines Eides von jüdiſchen Glaubensgenoſſen kann an jedem Tage der Woche geſchehen. Doch ſind dieſelben, Fälle dringender Nothwendigkeit ausgenommen, am jüdiſchen Sabbathtage und an jüdiſchen Feiertagen damit zu verſchonen.

§ 2. Die Abnahme des Eides geſchieht an gewöhnlicher Gerichtsſtelle, unter Zuziehung und in Gegenwart eines Rabbiners oder jüdiſchen Gelehrten und zwei jüdiſcher Mannsperſonen als Zeugen. Dieſe Zeugen werden vor dem Gericht, vor welchem der Eid zu leiſten iſt, auserwählt und erfordert, und müſſen unbeſcholtene Leute ſein.

§ 3. Der Rabbiner oder jüdiſche Gelehrte hat entweder ein, von Juden in Druck gegebenes und in ihren Schulen gültiges Chummeſch (gedruckter Pentateuch), oder die Thora mit zur Stelle zu bringen.

§ 4. Vor der Eidesleiſtung hat der Richter den Schwörenden über den Gegenſtand des zu leiſtenden Eides zu belehren und über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, zu verſtändigen, damit darüber kein Zweifel übrig bleibe und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfalle.

§ 5. Demnächſt hat der Richter den Schwörenden vor Begehung eines Meineides, unter Erinnerung ſowohl an die weltliche Strafe, welche das Verbrechen des Meineides nach ſich zieht, als an die, den Meineidigen oder Eidesbrüchigen unvermeidlich treffenden göttlichen Strafen, eindringlich zu verwarnen und darauf aufmerkſam zu machen, daß der Eid nicht Menſchen, ſondern Gott Selbſt geſchworen werde, daß dabei nicht in Betracht komme, wegen welches Gegenſtandes der Eid geſchworen werde, noch wer der Gegner des Schwörenden in der Rechtsſache ſei, in welcher der Eid geſchworen wird, und daß der Schwörende nicht nach ſeinen etwanigen andern Gedanken, ſondern nach dem Sinne der Obrigkeit, die den Eid auferlegt, denſelben leiſten müſſe.

§ 6. An dieſe Verwarnung durch den Richter knüpft der anweſende Rabbiner oder jüdiſche Gelehrte eine Belehrung des Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides nach den Lehren und Vorſchriften der jüdiſchen Religion, wobei die Stelle des Talmud, welche vom Eide handelt, und wo es heißt: „Wiſſe, die ganze Welt iſt erſchüttert worden, als Gott ſprach u. ſ. w. zur Grundlage zu nehmen iſt.

§ 7. Der Schwörende leiſtet den Eid mit bedecktem Haupte, indem er die rechte Hand auf das Chummeſch oder die Thora legt und die Eidesformel dem dieſelbe vorſagenden Richter laut nachſpricht.

§ 8. Dieſe Eidesformel beginnt mit den Worten:

Bei Adonai, dem ewigen Gott Iſraels, ſchwöre ich, ohne Vorbehalt oder Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, daß ꝛc.

und ſchließt mit den Worten:

So wahr mir helfe Adonai, der Gott Iſraels, Amen.

Der Ausſprechung des Namens des Schwörenden in den Eidesworten bedarf es nicht.

§ 9. Nach vorſtehenden Vorſchriften iſt bei allen Eidesleiſtungen der Juden, ſowohl in Civil- als in Criminalſachen, zu verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß

a) bei Eiden in geringfügigen Civilſachen,

b) bei Eiden in minder wichtigen Criminalſachen, worunter hier Unterſuchungen wegen ſolcher Verbrechen zu verſtehen ſind, die unter den vorliegenden beſondern Umſtänden eine härtere Strafe, als dreimonatliches Gefängniß, und was Geldſtrafen betrifft, eine höhere Geldſtrafe, als von Sechzig Thalern, nicht nach ſich ziehen können,

c) in dem Falle, wenn in größern Civilſachen der, von einem Juden zu leiſtende Eid doch nur einen geringfügigen Gegenſtand betrifft,

d) bei Zeugeneiden, ingleichen bei eidlichen Verpflichtungen zu Abgabe eines ſachverſtändigen Gutachtens,

die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdiſchen Gelehrten, ſowie zwei jüdiſcher Mannsperſonen als Zeugen, und die Anwendung eines Chummeſch oder der Thora wegfällt, inſofern nicht etwa in den, unter b erwähnten Criminalſachen wegen beſonderer Umſtände, derentbalben bei einem Chriſten im nämlichen Falle die Zuziehung eines Geiſtlichen bei Abnahme des Eides angeordnet werden würde, auf Beobachtung jener Feierlichkeiten beſonders erkannt worden iſt.

§ 10. Auch ſind bei Zeugeneiden und bei eidlichen Verpflichtungen zu Abgabe eines ſachverſtändigen Gutachtens die, in § 4 und § 5 erwähnten Ermahnungen auf angemeſſene Weiſe zu modificiren.

§ 11. Bei Eidesleiſtungen, bei welchen die Anwendung eines Chummeſch oder der Thora wegfällt (§ 9), hält der Schwörende, indem er den Eid leiſtet, die rechte Hand zum Himmel aufgehoben.

§ 12. Wo nach den Gesetzen anstatt eines Eides bloße Versicherung mittelst Handschlags stattfindet, wie z. B. nach § 27 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839, da ist auch von Juden ein Eid nicht zu erfordern.

§ 13. Auch Verwaltungsbehörden, wenn in den, zu ihrer Competenz gehörigen Sachen, worin sie richterliche Functionen ausüben und Entscheidungen ertheilen, von Juden zu leistende Eide vorkommen, haben das vorstehend vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, wiewohl ebenfalls mit den in § 9 unter a, b, c, d bemerkten Beschränkungen, in welcher Beziehung auch bei Verwaltungsbehörden zwischen größern und geringfügigen Sachen, unter analoger Anwendung der im Mandat, die Abstellung prozessualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 28sten November 1753 § 1 und im Gesetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839 § 43 enthaltenen Bestimmungen, ingleichen zwischen wichtigen und minder wichtigen Straffällen nach der unter b angegebenen Grenzlinie zu unterscheiden ist.

§ 14. Bei allgemeinen Verpflichtungseiden, wie z. B. bei dem Bürger- und Unterthaneneid, wenn Juden dergleichen Eide zu leisten haben, findet weder die Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und jüdischer Zeugen, noch die Anwendung eines Chummesch oder einer Thora Statt. Der obrigkeitlichen Person, welche den Eid abnimmt, liegt ob, bevor sie dazu verschreitet, den zu verpflichtenden Juden im Allgemeinen über die Bedeutung der zu übernehmenden Verpflichtung zu belehren und an die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Eides, sowie an die den Eidesbrüchigen treffenden göttlichen Strafen zu erinnern. Den Eid leistet der Schwörende mit bedecktem Haupt und zum Himmel aufgehobener rechter Hand, und die Eidesformel lautet:

Bei Adonai, dem ewigen Gott Israels, schwöre ich, daß ꝛc.

am Schlusse:

So wahr mir helfe Adonai, der Gott Israels, Amen.

§ 15. Der Befehl, die Eidesleistungen der Juden betreffend, vom 11ten März 1800 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten Mai 1840.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koennerit.

№ 35.) Verordnung

wegen Ausführung des Gesetzes über das Verfahren bei Eidesleistungen der Juden;

vom 30sten Mai 1840.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vorschrift: daß Juden in der Regel an jüdischen Sabbath- oder Feiertagen mit der Eidesleistung zu verschonen, ist lediglich im Interesse der Juden selbst gegeben und mag sich daher der Richter auch an diesen Tagen den Eid abzunehmen, niemals behindert finden, sobald der Jude selbst kein Bedenken trägt. Ob eine dringende Nothwendigkeit vorliege, denselben auch wider seinen Willen zur Eidesleistung an solchen Tagen zu nöthigen? ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen. Dergleichen Fälle dringender Nothwendigkeit können z. B. vorkommen, in Leipzig zur Zeit der Messen, ferner bei dem Wechselverfahren, in Untersuchungen, wo es auf schleunige Ermittelung einer Thatsache ankommt. Zu § 1 des Gesetzes.

§ 2. Wenn, wie im Gesetz § 3 vorgeschrieben ist, der Rabbiner oder jüdische Gelehrte selbst das, bei der Eidesleistung zu gebrauchende Chummesch mit an Gerichtsstelle bringt, so liegt hierin schon eine Bürgschaft dafür, daß dieses Chummesch ein in der Schule gültiges sei. Glaubt indessen der Richter darüber noch einer ausdrücklichen Versicherung zu bedürfen, so ist ihm unbenommen, deßhalb besonders eine Frage an den Rabbiner oder jüdischen Gelehrten zu richten. Zu § 3 des Gesetzes.

§ 3. Die Eidesabnahme und die Verhandlung hierbei erfolgt in deutscher Sprache. Wenn es aber vorkommt, daß von ausländischen, der deutschen Sprache nicht kundigen Juden Eide zu leisten sind, so hat nicht nur der Richter dasjenige zu beobachten, was bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht kundig sind, oder sich in derselben nicht verständlich auszudrücken wissen, überhaupt und ohne Unterschied der Religion zu beobachten und beziehendlich durch ausdrückliche Gesetze vorgeschrieben ist, vergl. Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30sten April 1783 §§ 11, 12, sondern es kann dann auch die nach § 6 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Rabbiner oder jüdischen Gelehrten zu ertheilende Belehrung, anstatt in deutscher Sprache, in einer andern, dem Schwörenden verständlichen Sprache, insbesondre auch in hebräischer Sprache ertheilt werden. Zu §§ 4, 5, 6 des Gesetzes.

§ 4. Daß bei der Eidesleistung die Thora aufgerollt oder das Chummesch aufgeschlagen werde, und der Schwörende seine Hand auf eine bestimmte Stelle darin lege, ist nicht nothwendig. Will indessen der Richter das Chummesch bei der Eidesleistung Zu § 7 des Gesetzes.

aufſchlagen laſſen, ſo kann hierzu auch fernerhin, wie bisher nach § 5 des Befehls vom 11ten März 1800 Vorſchrift war, die Stelle im 2ten Buch Moſes Kap. 20, Vers 7, wo die Worte ſtehen: „du ſollſt den Namen deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbraucht", als paſſend gewählt werden.

Zu § 9 des Geſetzes. § 5. Unter den Zeugeneiden iſt auch die eidliche Beſtärkung des Verletzten begriffen, wenn dieſelbe bei Criminalunterſuchungen, zu Ueberführung des Verbrechers oder ſonſt zu Ermittlung eines Umſtandes, von Einfluß auf die Entſcheidung der Sache für nothwendig erachtet wird, vergl. Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betreffend, vom 30ſten März 1838.

Zu § 10 des Geſetzes. § 6. Da, wenn Zeugen vor der Abhörung, oder Sachverſtändige vor Abgabe ihres Gutachtens, vereidet werden, der Eid nur das Verſprechen, die reine Wahrheit auszuſagen und nichts zu verſchweigen, oder beziehendlich das Verſprechen, ſein Gutachten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu eröffnen, enthält und die Eidesformel nicht auf ſpecielle Thatſachen gerichtet iſt, wohingegen, wenn die Vereidung erſt nach der Abhörung oder nach Abgabe des Gutachtens erfolgt, die Eidesformel ſich auf die bereits ausgeſprochenen und zu den Acten genommenen eignen Angaben des Schwörenden zurückbezieht und an dieſelben anſchließt, ſo wird jeder Richter hiernach beurtheilen können, wie er die in § 4 vorgeſchriebene Belehrung und Verſtändigung und die nach § 5 der wirklichen Eidesabnahme vorauszuſchickende Ermahnung und Verwarnung bei Zeugeneiden und bei eidlichen Verpflichtungen Sachverſtändiger dem Inhalt der Eidesformel entſprechend einzurichten habe. Dresden, am 30ſten Mai 1840.

Miniſterium der Juſtiz.

von Koenneritz. Hausmann.

№ 36.) Geſetz,

die zeitweiſen Ermäßigungen und Erlaſſe bei der Schlachtſteuer, ingleichen bei der Gewerbe- und Perſonalſteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungs- und Rations- und Portions-Geldern betreffend.

vom 9ten Juni 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns in Hinblick auf die günſtigen Ergebniſſe in den Staatseinkünften der abgelaufenen Finanzperiode bewogen, Unſeren Unterthanen auf die Dauer der dermaligen

Finanzperiode einige zeitweiſe Ermäßigungen und beziehendlich Erlaſſe bei der Schlachtſteuer ſowohl, als bei der Gewerbe- und Perſonalſteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungs- und Rations- und Portions-Geldern angedeihen zu laſſen.

Wir ſetzen und verordnen daher, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

I. Die Schlachtſteuer betreffend.

§ 1. Vom 1ſten Januar 1841 an gerechnet bis mit Ende des Jahres 1842 iſt die Schlachtſteuer von nachbenannten Schlachtſtücken nach folgenden ermäßigten Sätzen zu entrichten:

A.) beim Bankſchlachten,

1) für ein Saamenrind: 2 Thlr. —. —. } ohne Unterſchied des
2) für ein Schwein: —. 16 gr. —. } Gewichts,

B.) beim Hausſchlachten,

1) für ein Saamenrind: —. 20 gr. —.
2) für ein Schwein: —. 6 gr. —.

§ 2. Auf die nämliche Zeit bleiben ſowohl beim Bank- als beim Hausſchlachten völlig ſteuerfrei:

1) Kälber, in welche Claſſe jedoch nur alle Stücke unter 80 Zollpfund (im ausgeſchlachteten Zuſtande, einſchließlich des Kopfes, Geſchlinges, Netzes, Gekröſes und der Leber,) zu rechnen ſind,
2) Schöpſe, Schaafe, ingleichen Schaaf- und Ziegenböcke, ſowie endlich
3) Lämmer und alte Ziegen.

§ 3. Bankfleiſcher haben auch rückſichtlich der in § 2 genannten Schlachtſtücke die in der Schlachtſteuerverordnung vom 4ten October 1834 §§ 26 bis mit 30 enthaltenen Controlevorſchriften fortwährend zu befolgen, ſowie es überhaupt Unſerem Finanzminiſterium vorbehalten bleibt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche daſſelbe, in Folge dieſer Steuererlaſſe, zur Sicherſtellung der Abgabe von den ſteuerpflichtig verbliebenen Schlachtſtücken für nothwendig erachtet.

Dagegen bedarf es während der Dauer des Erlaſſes keiner Anmeldung ſteuerbefreiter Schlachtſtücke.

II. Die Gewerbe- und Perſonalſteuer betreffend.

§ 4. An der während der Finanzperiode von $\frac{1}{8}\frac{8}{4}\frac{4}{2}$ in halbjährigen Terminen gefällig werdenden Gewerbe- und Perſonalſteuer ſollen zwei Termine, deren Beſtimmung dem Ermeſſen Unſers Finanzminiſterii vorbehalten bleibt, den Contribuenten erlaſſen werden.

III. Die Cavalerieverpflegungs-, auch Rations- und Portions-Gelder betreffend.

§ 5. An den während der Finanzperiode 1840 — 1842 zu entrichtenden Cavalerieverpflegungs-, auch Rations- und Portions-Geldern ſoll in den Jahren 1841 und

Digitized by Google

1842 der dritte Theil derselben den Abgabepflichtigen, nach vorgängiger Bestimmung Unsers Finanzministerii über die Modalität, erlassen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 9ten Juni 1840.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton v. Zeschau.

№ 37.) Verordnung,

wegen Bewahrung der Feierlichkeit bei Eidesleistungen betreffend;

vom 11ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Kenntniß erhalten, daß Untergerichte und andere Unterbehörden der Abnahme von Eiden nicht immer diejenige Würde und Feierlichkeit beilegen, welche die Wichtigkeit und Heiligkeit der Handlung erheischt, dieselbe vielmehr oft unter dem Geräusch störender Umgebungen vornehmen.

Wie Wir nun die zuversichtliche Erwartung aussprechen, es werde der den Eid abnehmende Beamte die Handlung mit dem gehörigen Ernst und Würde vornehmen und allenthalben bemüht seyn, den Schwörenden in die der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides angemessene Gemüthsstimmung zu versetzen; als sehen Wir Uns annoch insbesondere zu verordnen veranlaßt, die Eidesleistungen entweder in einem abgesonderten Zimmer vorzunehmen, wohin das Geräusch anderer gleichzeitiger Geschäfte nicht dringen kann, oder Veranstaltung zu treffen und streng darauf zu halten, daß während der Eidesleistung und der ihr vorausgehenden Abmonition die Verhandlung aller anderen Geschäfte eingestellt und Alles, was Geräusch verursachen und Störung herbeiführen könnte, thunlichst vermieden werde.

Gegeben zu Dresden, den 11ten Juni 1840.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Absendung: am 20sten Juni 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1840.

№ 38.) Gesetz,

die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach § 47 der Verfassungsurkunde über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1.

Errichtung der Behörde.

Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§ 2.

Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.

Diese Behörde hat zu entscheiden:

a.) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justizbehörden oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsverschiedenheit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium nicht zu Stande gekommen ist.

§ 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Meinungsverschiedenheit darin besteht, daß sowohl die Justizbehörde, als die Verwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt (positiver Competenzstreit), oder darin, daß eine jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält (negativer Competenzstreit).

§ 4.

Die Entscheidung der § 1 genannten Commission tritt ferner ein, nach § 18 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835,

b.) wenn über dergleichen Competenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfinde, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.

§ 5.

Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehendlich auf dem weiter unten § 7 bemerkten Wege, durch das Gesammtministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem § 4 bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigner Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

§ 6.

Zusammensetzung der Behörde.

Die Commission für Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden besteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nämlich dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und drei Oberappellationsräthen, welche letztere der König für beständig ernennt, und

vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, die ebenfalls vom König für beständig ernannt werden.

Für Behinderungsfälle werden noch zwei Oberappellationsräthe und noch zwei Ministerialräthe aus Verwaltungsministerien als Stellvertreter vom König ernannt.

Den Vorsitz führt der Oberappellationsgerichtspräsident, und in dessen Stellvertretung im Behinderungsfalle eines der übrigen sieben Mitglieder, nach der deshalb ebenfalls vom König im Voraus getroffenen Bestimmung.

§ 7.

Verfahren: a.) in den § 2 bemerkten Fällen.

In den § 2 bemerkten Fällen empfängt die Commission durch das Gesammtministerium die Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung, unter Mittheilung der von den beiden Ministerien für ihre verschiedene Meinungen angeführten Gründe.

§ 8.

b.) in den § 4 bemerkten Fällen.

In Fällen der § 4 bemerkten Art hat die betheiligte Privatperson, welche wider die von den Ministerien gegen die Competenz der Justizbehörden getroffene Vereinigung weiter auf die Entscheidung der Commission provociren will, diese Provocation bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von welcher die in solcher Maaße geschehene Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht wird, binnen 10 Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung, bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung und mit der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, sowie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jeder Zeit beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werden. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesetzte Mittelbehörde an das vorgesetzte Ministerium zu berichten, nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.

§ 9.

Will der Provocant zu Unterstützung der eingelegten Provocation noch etwas vorstellig machen, so muß er solches binnen vierzehn Tagen von Ablauf der zehntägigen Frist an schriftlich bewirken; so lange ist daher auch mit der Berichtserstattung anzustehen.

Nach Verfluß jener vierzehn Tage ist eine auf Unterstützung der Provocation Bezug habende Schrift nicht anzunehmen.

§ 10.

Ist die von den Ministerien für zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörig erachtete Sache eine solche, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten (§ 1 des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835), so sind auch die wegen Gehörs des Gegners in sothanem Gesetz § 16 getroffenen

Beſtimmungen zu beobachten. Nach denſelben Beſtimmungen iſt in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§ 8, 9) darauf ſich bezieht, daß eine betheiligte Privatperſon wegen Maaßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation binnen 14 Tagen, von der an denſelben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet, zu hören.

Bis nach Ablauf der nach dieſem §phen dem Gegentheil zur Widerlegung einzuräumenden Friſten iſt der Berichtserſtattung Anſtand zu geben.

§ 11.

Nach Eingang des §§ 8, 9 erwähnten Berichts hat das Miniſterium, an welches derſelbe erſtattet worden, ſowohl der Commiſſion die Provocation mit Beifügung der Acten binnen vier Wochen mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinanderſetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Competenz der Juſtizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Miniſterium von der Provocation in Kenntniß zu ſetzen, worauf dann die Entſcheidung erfolgt. Sind übrigens binnen 8 Wochen, von Eingang der nach § 8 der Commiſſion zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, ſo kann die Commiſſion wegen deren Einſendung mit dem betreffenden Miniſterium communiciren.

§ 12.

Auskunftsertheilung durch einen Miniſterialrath.

In allen denjenigen zur Entſcheidung der Commiſſion gelangenden Fällen, wo von dem betheiligten Verwaltungsminiſterium ein Rath unter den nach § 6 zu Mitgliedern der Commiſſion ernannten vier Miniſterialräthen ſich nicht befindet, iſt zum Behuf der Auskunftsertheilung ein Rath aus dieſem Miniſterium noch beſonders zuzuziehen, welcher jedoch bei Entſcheidung der Sache keine Stimme hat und daher vor der Abſtimmung abtritt.

§ 13.

Verfügung an Unterbehörden.

Die Commiſſion kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren ſie bei einer zu ertheilenden Entſcheidung benöthigt iſt, mit Miniſterien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen.

§ 14.

Abfaſſung der Entſcheidung.

Zum Behuf der collegialiſchen Entſcheidung findet bei der Commiſſion für Entſcheidung über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden das Inſtitut der Correlation ſtatt, und zwar ſo, daß für jede Sache einer der Oberappellationsräthe als Re-

ferent und einer der Ministerialräthe als Correferent, oder umgekehrt, einer der Ministerialräthe als Referent und einer der Oberappellationsräthe als Correferent zu bestimmen ist. Es darf jedoch, Falls einer der zur Commission gehörigen Oberappellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung der Commission gelangende Sache früher zum Vortrag gehabt hat, demselben weder deren Referat noch Correferat übertragen werden. Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe und zwar von jeder Seite wenigstens drei gegenwärtig seyn; zu Herstellung dieser Gleichheit sind für etwa abgehaltene einzelne Mitglieder Stellvertreter (§ 6) zuzuziehen.

§ 15.

Der Vorsitzende hat bei Gleichheit der Stimmen keine entscheidende Stimme, vielmehr ist solchenfalls für die Competenz der Justizbehörden und für den Rechtsweg zu entscheiden.

§ 16.

Kosten.

In Fällen der § 4 erwähnten Art ist in der Entscheidung mit auszusprechen, ob der Provocant die durch seine Provocation auf die Entscheidung der Commission veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§ 17.

Bekanntmachung der Entscheidung.

Die Entscheidung nebst Entscheidungsgründen wird jederzeit sowohl dem Justizministerium, als dem betheiligten Verwaltungsministerium mitgetheilt und zu diesem Behuf doppelt ausgefertigt. Den betheiligten Privatpersonen wird dieselbe durch die Unter- oder Mittelbehörde auf Verordnung des vorgesetzten Ministeriums bekannt gemacht. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13ten Juni 1840.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 39.) Geſetz,

Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs betreffend;

vom 16ten Juni 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden für nöthig, zu den nachbenannten Artikeln des am 30ſten März 1838 publicirten Criminalgeſetzbuchs, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, folgende Erläuterungen zu geben.

Zu Art. 7, 8 und 12.

Wenn nach Art. 7, 8 und 12 hartes Lager oder Entziehung warmer Koſt gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht werden, ſo ſind in die für dieſe Strafübel beſtimmte Zeit, inſofern ſolche nicht die ganze Dauer der Strafe umfaßt, die Tage, an welchen dieſelben ausgeſetzt werden, nicht mit einzurechnen.

Zu Art. 14.

Unter den im Art. 14 angegebenen Verhältniſſen kann die Handarbeitsſtrafe in allen Fällen in Anwendung gebracht werden, wo auf eine die Dauer von Drei Monaten nicht überſteigende Gefängnißſtrafe erkannt wird.

Zu Art. 20, 21.

In allen Fällen, wo neben der Geldſtrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe zuläſſig iſt, aber allein auf Geldſtrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entſcheidungsgründen das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe, ſtatt deren die Geldſtrafe eintritt, auszudrücken, und es iſt bei einer nach Art. 21 ſtattfindenden Verwandlung der Geldſtrafe auf dieſes Maaß zurückzugehen.

Zu Art. 50.

In dem Fall, wenn ſolche Eigenthumsverbrechen zuſammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundſätzen abgemeſſen wird, iſt zwar bei Beſtimmung der Strafe zunächſt jedes Verbrechen für ſich zu beurtheilen. Es kann jedoch für dieſelben zuſammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als ausfallen würde, wenn ſie insgeſammt gleichartige Verbrechen der ſchwerern Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zuſammengerechnet werden könnten.

Digitized by Google

Zu Art. 57.

In den Fällen, auf welche die Vorschrift des Art. 57 sich bezieht, ist ohne Berücksichtigung des Art. 17 bestimmten Minimum der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringere in die schwerere, nach dem Verhältnisse der Art. 53 festgesetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse dieses letztern Artikels zu verwandeln.

Zu Art. 163.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Zu Art. 170.

Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

Zu Art. 233.

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei stattfindenden Verhältnisse der Verbrecher, nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen seyn würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.

Zu Art. 240.

Die Verurtheilung in die höhere Strafart kann auch dann eintreten, wenn wegen der frühern Verbrechen eine Verdoppelung des Strafmaaßes noch nicht stattgefunden hat.

Zu Art. 245.

Einfacher Betrug und Fälschung, insoweit dadurch nur die Art. 237 bezeichneten Personen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238 bemerkten Verhältnissen, sind nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.

Dresden, den 16ten Juni 1840.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 40.) Gesetz,

die Recognition von Urkunden vor den auswärtigen Consuln betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Unsern auswärtigen Gesandtschaften durch das Mandat vom 3ten September 1827 (Gesetzsammlung Stück 17 Nr. 30) beigelegte Befugniß, Recognitionsdocumente auszufertigen, soll künftig auch Unsern im Auslande angestellten Consuln zustehen, welche als dazu besonders ermächtiget von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch das Gesetz- und Verordnungsblatt werden bekannt gemacht werden.

Die vor diesen Consulaten, unter Beobachtung der für sie dann ebenfalls geltenden Vorschriften §§ 2 — 7 des gedachten Mandats, erfolgten Recognitionen haben alle Wirkungen der nach den Bestimmungen des Mandats vom 27 September 1819, die Abfassung von Recognitionsregistraturen betreffend, vorgenommenen gerichtlichen Recognitionen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13ten Juni 1840.

Friedrich August.

(L.S.) Julius Traugott Jakob von Koennerit.

Letzte Absendung: am 29sten Juni 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
10tes Stück vom Jahre 1840.

№ 41.) Landtagsabschied
für die Ständeversammlung der Jahre 1839 bis 1840;

vom 22sten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns in Gemäßheit der Verfassungsurkunde § 115 einberufenen dritten ordentlichen Landtages haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen, rücksichtlich der Ergebnisse ihrer seit dem 10ten November vorigen Jahres stattgefundenen Berathungen und Arbeiten, nach Maaßgabe der Bestimmung in § 119 der Verfassungsurkunde, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen:

Von den diesem Landtage zugewiesen gewesenen

I. Vorlagen an die Stände

sind, nach stattgefundener Berathung, folgende

A. durch bereits erlassene Gesetze und Verfügungen, mit Berücksichtigung der von den getreuen Ständen an Uns abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge, zur Ausführung gekommen:

1) in Betreff der Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840, durch das Gesetz vom 6ten December 1839;

2) wegen Ausloosung der gesammten noch vorhandenen dreiprocentigen Kammercreditcassenschuld, worüber die Berathung in geheimer Sitzung stattgefunden, durch die mittelst Verordnung vom 11ten März d. J. veröffentlichte Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse vom 9ten desselben Monats;

3) wegen Aufhebung des Mandats vom 1ſten Auguſt 1811, die Beſchränkung des jüdiſchen Wuchers betreffend, durch das Geſetz vom 13ten Februar 1840;

4) wegen Aufhebung der Anrüchigkeit der Abdecker, durch das Geſetz vom 28ſten Februar 1840;

5) wegen Emittirung neuer Caſſenbillets an die Stelle der zeitherigen, durch das in geheimer Sitzung berathene Geſetz vom 16ten April dieſes Jahres;

6) in Betreff der Belaſtung und Radfelgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chauſſeen, durch das Geſetz vom 16ten April 1840 und durch deſſen Abdruck in der Leipziger Zeitung und anderen Blättern; wogegen den übrigen Anträgen in der, dieſen Gegenſtand betreffenden ſtändiſchen Schrift, worüber Unſer Decret vom 16ten April 1840 bereits die näheren Erklärungen enthält, mittelſt beſonderer, vor dem Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes zu erlaſſenden Verordnung Genüge geſchehen wird;

7) wegen des Liquidirens der Advocaten, durch das Geſetz vom 14ten Mai 1840;

8) wegen Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes, durch das Geſetz vom 23ſten Mai 1840 und die Ausführungsverordnung von demſelben Tage, indem übrigens in Betreff mehrerer hinſichtlich des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes geſtellter beſonderer Anträge, das Decret vom 23ſten Mai 1840 Unſere Erklärungen enthält;

9) wegen Wegfalls des jährlichen Canons für die Schriftſäſſigkeit, durch das Geſetz vom 28ſten Mai 1840;

10) in Betreff des bei Eidesleiſtungen der Juden zu beobachtenden Verfahrens, durch das Geſetz vom 30ſten Mai 1840; ſowie auch dem Wunſche, daß der Eidesabnahme überhaupt von den Unterbehörden eine mehrere Feierlichkeit beigelegt werden möge, durch die Verordnung vom 11ten Juni 1840 bereits entſprochen worden iſt;

11) in Betreff der zeitweiſen Ermäßigungen und Erlaſſe bei der Schlachtſteuer, ingleichen bei der Gewerbe- und Perſonalſteuer, wie auch an den Cavalerieverpflegungs- und Portions- und Rationsgeldern, durch das Geſetz vom 9ten Juni 1840, bei deſſen Erlaſſung Wir den getreuen Ständen durch Decret vom nämlichen Tage zugleich im Uebrigen Unſere Entſchließungen, ſowohl wegen dieſes Gegenſtandes, als auch wegen Verwendung der auf die letzte und vorletzte Finanzperiode annoch als verfügbar anzuſehenden Caſſenüberſchüſſe, eröffnet haben;

12) wegen der Recognition von Urkunden vor Unſern auswärtigen Conſuln, durch Geſetz vom 13ten Juni 1840;

13) hinſichtlich der Behörde zu Entſcheidung von Competenzzweifeln zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, durch Geſetz vom 13ten Juni 1840, und wird übrigens die hierbei angeregte Frage: bis zu welchem Stadium ein Competenzconflict erhoben und verfolgt werden könne? bei Bearbeitung der Civilgerichtsordnung in nähere Erwägung gezogen werden.

14) Die Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs ſind, unter Be-

rückſichtigung der ſtändiſchen Anträge und zugleich unter Hinzufügung der annoch nachträglich vereinbarten Deciſion zu Artikel 245, unter dem 16ten Juni 1840 erlaſſen worden. Es hat jedoch die von den getreuen Ständen dem Artikel 230 gegebene Auslegung Unſere Genehmigung nicht erhalten mögen und iſt daher die zu dieſem Artikel beantragte Deciſion ausgeſetzt geblieben.

Auch hat

15) die von den getreuen Ständen in der die proviſoriſche Landtagsordnung betreffenden Schrift vom 27ſten Februar 1840 beantragte Auszahlung der ſtändiſchen Tage- und Reiſegelder im 14 Thalerfuße, ohne Aufgeld, nach Maaßgabe Unſeres Decrets vom 18ten März d. J., bereits ihre Erledigung gefunden.

Nachdem übrigens

16) die getreuen Stände in der Schrift vom 10ten Februar 1840 die nachträgliche Genehmigung zu der wegen Beſetzung der Gerichtsbank bei Patrimonialgerichten auf dem Lande unter dem 13ten December 1838 bereits erlaſſenen Verordnung ausgeſprochen haben, ſo hat dieſer Gegenſtand ſeine Erledigung erhalten und iſt, dem hierbei geſchehenen Antrage gemäß, die erlaſſene Vorſchrift durch die Verordnung vom 15ten Februar 1840 annoch generaliſirt worden.

Hiernächſt ſind in Bezug auf die

B. übrigen Vorlagen, über welche die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände Uns bereits vorliegen, theils

a)

Unſere Entſchließungen darauf ihnen in beſonderen Decreten zugegangen, wie namentlich:

1) wegen der Immobiliarbrandverſicherungsanſtalt, durch Decret vom 9ten,
2) wegen der künftigen Münzverfaſſung, durch dergleichen vom 16ten, und
3) wegen des Staatsbudgets, durch dergleichen vom 19ten dieſes Monats;

theils laſſen Wir ihnen

b)

ſoweit es annoch Unſerer Entſchließung und Erklärung darauf bedarf, ſolche in Folgendem unverhalten ſein:

Die von den getreuen Ständen gewünſchten Abänderungen und gemachten Anträge

1) bei dem Geſetzentwurfe über einige Beſtimmungen wegen des Regiſtrirens, der Notare und des richterlichen Amtes,
2) bei den durch Decret vom 8ten Februar 1840 vorgeſchlagenen Deciſionen einiger zweifelhaften Rechtsfragen,
3) bei dem Geſetzentwurfe, einige Beſtimmungen über das Wechſelrecht betreffend, und

4) bei dem Geſetzentwurfe, die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskoſten von der Concursmaſſe betreffend,

werden Berückſichtigung finden und, dem gemäß, die Geſetze bekannt gemacht werden.

Die bei dem letztgedachten Gegenſtande beabſichtigte Anordnung wegen Wegfalls des Ceſſionsſtempels bei Ceſſionen hypothekariſcher Forderungen werden Wir nunmehr treffen, auch die Appellationsgerichte zu Dresden und Budiſſin als Lehnshöfe, daß ſie bei dieſen Geſchäften die Conſensgebühren künftig nur nach dem in der Taxordnung für die Untergerichte vom 12ten September 1812 feſtgeſetzten Betrage erheben, mit Anweiſung verſehen laſſen.

Hiernächſt hat

5) Unſere durch Decret vom 10ten November 1839 erfolgte Eröffnung auf verſchiedene frühere ſtändiſche Anträge durch die Erklärung der getreuen Stände vom 24ſten März d. J. ihre Erledigung gefunden.

6) Nachdem die getreuen Stände, Unſerer Aufforderung in dem Decrete vom 5ten Juni d. J. zufolge, aus ihrer Mitte Deputationen erwählt haben, um in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten ordentlichen Landtage den Entwurf eines Geſetzes über das Criminalverfahren vorzuberathen, ſo behalten Wir Uns, dieſe zu ſeiner Zeit einberufen zu laſſen, vor.

7) Was die ſtändiſcher Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshof anlangt, ſo werden Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, inſoweit ſolches nicht bereits geſchehen, die Genehmigung zur Annahme zu ertheilen gern geneigt ſein.

8) Die Bewilligung einer Averſionalſumme von 260,000 Thlrn. — — aus den Caſſenüberſchüſſen zum Bau eines neuen Schauſpielhauſes in hieſiger Reſidenz hat Uns zu gnädigſtem Wohlgefallen gereicht; Wir ſind auch damit einverſtanden, daß, ungeachtet der aus andern, als Staatsmitteln muthmaaßlich anſonſt noch darauf zu verwendenden Summen, daſſelbe dennoch ſeinem ganzen Umfange nach in die Kategorie der in der Beilage I zur Verfaſſungsurkunde sub No. 25 und 26 aufgeführten Staatsgebäude einzutreten habe.

Indem Wir

9) die in der ſtändiſchen Schrift vom 17ten dieſes Monats rückſichtlich des auf die Finanzperiode der Jahre 1834, 1835 und 1836 vorgelegten Rechenſchaftsberichts abgegebene, einverſtändliche Erklärung hiermit annehmen, laſſen Wir, ſo viel die, bei Aufführung gewiſſer die Finanzverwaltung betreffenden, in den dießfallſigen Deputationsberichten und Protocollen näher bezeichneten Centralausgaben, ferner in Obacht zu nehmende Form betrifft, es bei demjenigen bewenden, was Wir in dem Decrete vom 19ten dieſes Monats, das Staatsbudget betreffend, auf einen ähnlichen Antrag den getreuen Ständen bereits eröffnet haben.

10) Die für die Erörterung wegen Einbringung eines tiefen Stollns in die Frei-

berger Bergamtsrevier von den getreuen Ständen, Unserem Decrete vom 14ten Mai dieses Jahres gemäß, erwählte gemeinschaftliche Deputation werden Wir so zeitig einberufen lassen, daß dieser Gegenstand bei der nächsten Ständeversammlung gehörig vorbereitet in Berathung kommen könne.

Wir ertheilen ferner

11) dem Gesetze, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend, in der von den getreuen Ständen angenommenen Maaße Unsere Sanction, werden selbiges publiciren und bei sich darbietender geeigneter Veranlassung zu Erreichung der bei § 10 gewünschten Reciprocität mit andern Staaten, thunliche Verwendung eintreten, nicht minder

12) wegen Ausführung der beabsichtigten Einrichtung wegen Prüfung der Bauhandwerker, unter thunlichster Berücksichtigung der wegen Erweiterung derselben geäußerten Wünsche, die nöthigen Einleitungen treffen lassen.

13) Um die Landrentenbank von den, bei Umrechnung der ihr zugewiesenen Ablösungsrenten aus dem 20 Gulden- in den 14 Thalerfuß, nach Höhe von 1, 2 und 3 Pfennigen sich ergebenden Spitzen zu befreien und dadurch den Geschäftsbetrieb bei ersterer und den betreffenden Recepturbehörden zu erleichtern, sind Wir, im Einverständniß mit den getreuen Ständen, entschlossen, ein dem 25fachen Betrage jener vom 1sten Januar 1841 ab gänzlich zur Abschreibung zu bringenden, Rentenspitzen gleichkommendes Ablösungscapital, zum Besten der Rentenpflichtigen, aus der Staatscasse zu übertragen.

14) Wegen Erlassung des Gesetzes über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande, und einiger auf die Ausführung desselben sich beziehender besondern Anträge, sowie wegen der dessen etwanige Uebertragung auf die Oberlausitz bezweckenden Einleitungen, werden Wir weitere Entschließungen fassen.

Hiernächst nehmen Wir

15) die Bewilligung eines anderweiten Vorschußfonds von 20,000 Thlrn. — — zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen, wodurch nunmehr der Zweck dieses Fonds, ohne daß es einer weitern Verstärkung desselben bedürfen wird, nachhaltig zu erreichen sein dürfte, hierdurch an, werden auch die dabei wiederholten Wünsche, wegen der Verzinsung und Rückzahlungsfristen der zu gewährenden Vorschüsse, wie bisher, fernerhin berücksichtigen lassen.

Wie es übrigens schon in der ursprünglichen Bestimmung des, in Folge früherer Bewilligungen, angesammelten Verlustdeckungsfonds von 6,000 Thlrn. — — begründet ist, daß solcher, eintretenden Falls, zu Uebertragung etwaniger Verluste an den außenstehenden Vorschüssen verwendet werde, und sich hierdurch der dießfalls beschehene Antrag erledigt; so werden Wir den getreuen Ständen, wenn dieß künftig gewünscht werden sollte, sowohl über die Verwendung des letztgedachten Fonds, als des Vorschußfonds der 60,000 Thlr. — — Nachweisung ertheilen lassen.

16) Wenn ſchon zu wünſchen geweſen wäre, daß, der mittelſt Decrets vom 20ſten December vorigen Jahres an die getreuen Stände gelangten Vorlage entſprechend, die Einführung eines neuen Maaß- und Gewichtsſyſtems gleichzeitig hätte eingeleitet werden können, ſo nehmen Wir doch, in Berückſichtigung der in der ſtändiſchen Schrift vom 20ſten d. M. dargelegten Gründe und in der Erwartung, daß die nächſte Ständeverſammlung ſich in einer die vollſtändige Durchführung des vorgelegten geſammten Maaß- und Gewichtsſyſtems nicht gefährdenden Weiſe erklären werde, nicht Anſtand, auch unerwartet deſſen, zu Einführung des neuen Gewichtsſyſtems die erforderliche Einleitung treffen zu laſſen.

17) Rückſichtlich der durch Decret vom 23ſten März d. J. vorgelegten Armenordnung werden Wir die Anträge der getreuen Stände in weitere Erwägung ziehen und darauf behufige Entſchließung faſſen.

18) Auf die ſtändiſche Schrift vom 20ſten Juni 1840, den Entwurf eines Erläuterungsgeſetzes über die Communalgarden betreffend, genehmigen Wir, daß, ungeachtet über den Inhalt von § 7 des vorgelegten Geſetzentwurfs eine Vereinigung zwiſchen beiden ſtändiſchen Kammern nicht zu erzielen geweſen, doch im Uebrigen das Geſetz, unter Ausfall des nurgedachten Paragraphen, erlaſſen werde, finden auch kein Bedenken dabei, die in der Beilage A zu oberwähnter Schrift zuſammengeſtellten Bemerkungen zu berückſichtigen.

Wir werden auch

19) die in der Beilage zur ſtändiſchen Schrift vom 16ten Juni d. J. enthaltenen Anträge, in Betreff der Einführung einer Todtenſchau und der Anlegung von Leichenkammern, in weitere Erwägung ziehen, und unter Berückſichtigung derſelben wegen Erlaſſung des Geſetzes künftig Entſchließung faſſen.

20) Nachdem die Verwendung von 16,000 Thlrn. — — aus einem beſondern Fonds als Beitrag zur erſten Herſtellung eines Krankenſtifts zu Zwickau genehmigt, und 2,000 Thlr. — — jährlich als Zuſchuß zur Unterhaltung deſſelben, unter ehrender Anerkennung der von zwei Ungenannten durch Schenkungen von 20,000 Thlrn. — — und 10,000 Thlrn. — — zu demſelben Zweck bewährten gemeinnützigen und mildthätigen Geſinnungen, bewilligt worden: ſo werden Wir nunmehr ſowohl zu Ausführung dieſes Unternehmens, als wegen der hierbei geſtellten ſtändiſchen Anträge durch Vernehmung mit den Schenkgebern behufige Einleitung treffen laſſen.

Ebenſo haben Wir

21) die ſtändiſchen Erklärungen, in Betreff der noch unbezahlten, in den Jahren 1805 bis 1815 vom Lande geleiſteten Naturalien- und Pferdelieferungen, genehmigt und werden, in deren Gemäßheit, das betreffende Geſetz bekannt machen laſſen.

22) Nach Maaßgabe der ſtändiſchen Schrift vom 16ten d. M. wird das Geſetz wegen Errichtung einer Penſionscaſſe für Wittwen und Waiſen der Lehrer an den evan-

geliſchen Schulen erlaſſen und werden dabei die in erſterer gemachten Anträge berückſichtiget werden.

23) Die in der ſtändiſchen Schrift vom 19ten Juni d. J. wegen Ablöſung der geiſtlichen Decem gemachten Anträge weichen zwar von der durch Decret vom 14ten Februar 1840 gemachten Vorlage ab; allein da durch dieſe Anträge der beabſichtigte Zweck, die Geiſtlichkeit gegen einen desfallſigen Nachtheil zu ſchützen, vollſtändig erreicht und die Staatscaſſe weniger, als außerdem geſchehen, belaſtet wird, ſo genehmigen Wir gern die in der Beilage beantragten Beſtimmungen und werden ſowohl ein desfallſiges Geſetz erlaſſen, als das ſonſt Erforderliche verfügen.

Was endlich die

II. Petitionen

anlangt, welche die getreuen Stände in verſchiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, ſo wollen Wir, ſo viel

1) die in der Schrift vom 17ten Juni dieſes Jahres, die Abkürzung der Verjährungsfriſten betreffend, ausgeſprochenen Wünſche anlangt, dem beſchehenen Antrage gemäß, die Frage: inwiefern bei einzelnen Forderungsrechten die Friſt der Extinctivverjährung abzukürzen ſei? näher erörtern und das Ergebniß, ſowie nach Befinden einen dießfallſigen Geſetzentwurf, der nächſten Ständeverſammlung vorlegen laſſen. Dagegen befinden Wir, daß die hierbei gelegentlich angeregte Frage: ob nicht die ordentliche Verjährungsfriſt von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen bis auf Dreißig Jahre herabzuſetzen? um ſo mehr der allgemeineren Geſetzgebung vorzubehalten ſei, als ſie zugleich die Acquiſitivverjährung umfaſſen müßte.

2) Auf die in der Schrift vom 15ten d. M. angebrachte Petition, einige Maaßregeln zu mehrerer Sicherſtellung der Advocatengebühren betreffend, wollen Wir die wegen executiviſcher Beitreibung derſelben in Antrag gekommene Verordnung ergehen, auch die Behörden wegen des Verfahrens bei Moderation der von Advocaten oder niederen Behörden berechneten Koſten mit behufiger Anweiſung verſehen laſſen.

3) Wenn die getreuen Stände mit Schrift vom 20ſten dieſes Monats eine Petition, die Ergänzung des Executionsgeſetzes betreffend, zu dem Behuf eingereicht haben, damit dieſelbe bei Bearbeitung der Civilgerichtsordnung in Erwägung gezogen werden könne, ſo werden allerdings hierbei zwar auch die dermaligen Vorſchriften des Executionsverfahrens einer Reviſion unterliegen und etwanige Lücken ergänzt werden; inzwiſchen mögen Wir die rückſichtlich der Pachtverhältniſſe in der Petition bezeichneten ſpeciellen Anträge, die zum Theil nur auf Mißverſtändniß beruhen, nicht angemeſſen befinden.

4) In welcher Maaße dem in der ſtändiſchen Schrift vom 22ſten Mai dieſes Jahres geſtellten Antrage ſtattzugeben ſei: „von Zeit zu Zeit die von den höchſten Verwaltungsbehörden befolgten Grundſätze, welche theils auf Erledigung wirklich gegründeter

Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet, theils so abstract und allgemein sind, daß sie, unabhängig von concreten Verhältnissen, ihre Anwendung erhalten können, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt machen zu lassen" werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

5) Was den Antrag auf geeignete Maaßregeln zu rechtzeitiger Einleitung und Beendigung der Landtagswahlen betrifft, so hat es an der zeitigen Einleitung schon bisher nicht ermangelt; und da, besage der den getreuen Ständen bereits zugekommenen Eröffnungen, auch auf Beseitigung derjenigen Verzögerungen schon Bedacht genommen worden ist, welche in der behörigen Förderung des Wahlgeschäftes zum Theil zu bemerken gewesen sind; so steht zu erwarten, daß — so weit es überhaupt von den Maaßnehmungen der Behörden abhängig ist, — das Erscheinen der Abgeordneten am Tage der Einberufung des Landtags nicht behindert und in dieser Hinsicht die Vollzähligkeit der ständischen Kammern beim Beginn des Landtags nicht gefährdet sein werde.

6) Insoweit den ständischen Antrag in der Schrift vom 15ten d. M. wegen Sicherstellung gegen Bevortheilungen der Müller anlangend, neben den, auf der neuesten Gesetzgebung beruhenden Strafbestimmungen gegen den Betrug, dieses Gegenstandes halber nach Befinden nur die Einschärfung älterer polizeilicher Vorschriften, oder die Abänderung der wegen der Mühlenconcessionen dermalen bestehenden gesetzlichen und administrativen Einrichtungen, in Frage kommen kann, ist beides der weiteren Erwägung vorzubehalten.

7) Die in der ständischen Schrift vom 17ten dieses Monats gewünschte neue Apothekertaxe wird zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht werden. Die übrigen Gegenstände der Apothekerordnung, welche zum Theil der Gesetzgebung angehören, bleiben bis zur Vernehmung mit der nächsten Ständeversammlung ausgesetzt.

8) Der Inhalt der Petition der Seifensieder zu Olbernhau wird, nach angestellter Erörterung, bei der nächsten Generalconferenz in Zollangelegenheiten zur Sprache gebracht werden.

9) Wegen der im Lande annoch vorhandenen Privat-Predigerwittwen- und Waisenvereine sollen künftig diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche bei der dießfallsigen Berathung von dem betreffenden Departementsvorstand mitgetheilt worden sind und wird die Uebernahme der in den Ephorien Annaberg-Grünstädtel, Nossen und Meißen vorhandenen Predigerwittwenpensionen, mit einer Summe von dermalen jährlich 706 Thlrn. — — auf den Reservefonds der allgemeinen Predigerwittwen- und Waisencasse, genehmigt.

10) Wenn die getreuen Stände den Wunsch ausgesprochen haben, daß, um das Vertrauen im deutschen Volke zur Bundesversammlung zu erhöhen, die Verhandlungen derselben wie früher veröffentlicht und ein die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretender Bundesstaatsgerichtshof errichtet werden möchte, welcher nach Art. 53 der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch

von allen Betheiligten, z. B. Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und darüber rechtskräftig zu entscheiden; so wollen Wir zwar die wohlmeinende Absicht, welche diesen Anträgen zum Grunde liegt und von treuer Anhänglichkeit an den Institutionen des gemeinsamen deutschen Staatenbundes zeugt, nicht verkennen, mögen Uns jedoch von einer Verwendung um so weniger einen günstigen Erfolg versprechen, als die Frage über Veröffentlichung der Verhandlungen lediglich zur innern Geschäftsordnung gehört, zu dem zweiten Antrage aber im Hinblicke auf die Verhältnisse Unserer Lande ohnedieß eine Veranlassung nicht vorliegt und nehmen daher Anstand, den gestellten Anträgen Folge zu geben.

Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Hierbei hat es Uns jedoch nicht entgehen können, daß den getreuen Ständen, durch die zahlreichen, bei denselben eingehenden Petitionen einzelner Corporationen und Unterthanen, eine bedeutende Arbeitslast zuwächst, die selbst auf die Dauer des Landtags einen nachtheiligen Einfluß äußert. Wenn nun das bisher hierunter beobachtete Verfahren ohnedieß in der Verfassung nicht begründet befunden werden mag und auch sonst mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führt, so behalten Wir Uns vor, wegen Abstellung der sich hierin gezeigten Uebelstände, der künftigen Ständeversammlung besondere Eröffnung zu machen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22sten Juni 1840.

Friedrich August.

Bernhard von Lindenau.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.
Gustav von Nostitz-Wallwitz.

№ 42.) Verordnung,

das Ableiten von Tage-, Anzucht- oder Kellerwaſſern in benachbarte Grubenbaue betreffend;

vom 12ten Juni 1840.

Obſchon das Ableiten läſtiger Tage-, Anzucht- oder Kellerwaſſer in benachbarte Bingen und alte oder noch gangbare Schächte und Grubenbaue oft unſchädlich und daher auch zuläſſig ſein mag, ſo kann doch die unbedingte Zulaſſung und eigenmächtige Herſtellung ſolcher Abzüge durch die Grundbeſitzer oder andere Perſonen wegen der in einzelnen Fällen und namentlich in Fluthzeiten davon zu befürchtenden nachtheiligen Folgen für den Bergbau und ſelbſt für die Sicherheit der Bergarbeiter um ſo weniger geſtattet werden, je unzugänglicher und unbekannter dieſe Ableitungscanäle meiſt ſind. Indem daher die einſeitige und eigenmächtige Herſtellung neuer, eben ſo wie die fernere Benutzung bereits vorhandener dergleichen Waſſerableitungen hiermit bei Zwanzig Thaler — - Strafe und unter Vorbehalt des Schadenerſatzes unterſagt wird, werden alle diejenigen, die derartige Ableitungscanäle für läſtige Tage-, Anzucht- oder Kellerwaſſer herzuſtellen oder beziehendlich ferner zu benutzen beabſichtigen, mit ihren dießfallſigen Anträgen an das betreffende Bezirksbergamt verwieſen, welchem letzteren ſowohl die Beurtheilung der Zuläſſigkeit ſolcher Anlagen, als auch die Beſtimmung der Bedingungen und Veranſtaltungen, unter welchen dieſelben geſtattet werden können, zunächſt zuſteht.

Zur Nachachtung wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12ten Juni 1840.

Die Miniſterien der Finanzen und des Innern.

(ſez.) von Zeſchau. Noſtitz und Jänckendorf.

Freiesleben.

№ 43.) Gesetz,

die noch unbezahlten, in den Jahren 1805 bis mit 1815 für die Sächsische Armee vom Lande geleisteten Natural- und Pferdelieferungen betreffend;

vom 25sten Juni 1840.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Durch die Bekanntmachung vom 2ten November 1819, die Beendigung der Perâquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Centralsteuerangelegenheiten betreffend und das hierauf sich beziehende Erläuterungsgesetz vom 20sten September 1834 sind bereits diejenigen Ansprüche, welche auf den Grund der früher beabsichtigten Ausgleichung wegen Unterbringung, Verpflegung und Fortschaffung fremder Truppen bis mit dem 5ten Juni 1815 an die Ausgleichungscasse von einzelnen Kreisen oder Etapenbezirken erhoben werden könnten, und eine Summe von mehr als 25,000,000 Thalern — — betrugen, niedergeschlagen worden.

Wenn nun gleiche Rücksichten bei den in den Jahren 1805 bis mit 1815 für Sächsische Militärmagazine ausgeschriebenen Naturalien und für die Sächsische Armee ausgeschriebenen Gestellungen von Stückpferden obwalten; so finden Wir Uns bewogen, wegen deren Niederschlagung, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch Nachstehendes zu verordnen:

§ 1.

Alle Ansprüche an den Staat oder dessen Behörden, welche auf Grund der in den Jahren 1805 bis mit 1815 zu Verpflegung Sächsischer und fremder Truppen an die Militärmagazine stattgefundenen Naturallieferungen, sowie wegen der vom Lande für die Sächsische Armee von 1805 bis mit 1815 geleisteten Pferdelieferungen etwa erhoben werden könnten, werden, soweit sie nicht befriedigt sind, hiermit gänzlich niedergeschlagen.

§ 2.

Insoweit dießfalls Klagen bereits erhoben worden und eine rechtskräftige Entscheidung auf Befriedigung noch nicht vorliegt, so sind diese Rechtssachen zwar ebenfalls

niederzuschlagen, den Klägern aber die hierauf bis zum Erscheinen dieses Gesetzes verwandten Kosten wieder zu erstatten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25sten Juni 1840.

Friedrich August.

(L. S.)

Gustav von Nostitz-Wallwitz.

Berichtigung.

In § 2 des im 8ten Stücke dieses Blattes abgedruckten Gesetzes vom 30sten Mai 1840 ist Seite 90, Zeile 15 von oben statt: „vor dem Gericht" zu lesen: „von dem Gericht".

Letzte Absendung: am 7ten Juli 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11tes Stück vom Jahre 1840.

№ 44.) Verordnung,

die Einführung einer anderweiten Arzneientaxe betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

Mehrfache Veränderungen, welche theils durch die mittelst Verordnung vom 26sten December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Stück 1, Seite 2) eingeführte zweite Auflage der **Pharmacopoeae Saxonicae** getroffenen Bestimmungen wegen der nun in den Apotheken zu haltenden Droguen und zu fertigenden Präparate, theils in den Droguenpreisen selbst, theils aber auch nach den Vorgängen in den Nachbarstaaten wegen größerer Billigkeit mit den frühern Normen zur Festsetzung der Medicamentenpreise eingetreten sind, haben die Revision der durch das Mandat vom 9ten Juli 1830 (Gesetzsammlung No. 19) publicirten Arzneientaxe erforderlich gemacht.

Da nun der deshalb von Sachverständigen ausgearbeitete und von der Medicinalbehörde geprüfte und gebilligte Entwurf die Zustimmung erlangt hat und in der Waltherischen Hofbuchhandlung allhier unter dem Titel:

„Arzneientaxe für die Königl. Sächsischen Lande. Dritte Auflage."

erschienen ist: so wird mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung Solches andurch bekannt gemacht und zugleich Nachstehendes verordnet:

§ 1. Binnen vier Wochen nach der letzten Absendung des diese Verordnung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande besagte Arzneientaxe anzuschaffen und bei Zehn Thaler Strafe dafür zu sorgen, daß dieselbe in der Officin, und zwar in jeder größern in mehrern Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liegt. Dasselbe ist auch hinsichtlich der von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedesmal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten, und die abweichenden Bestimmungen derselben sind jedesmal in die zu diesem Behufe in dieser anderweiten Arzneientaxe angebrachten leeren Columnen handschriftlich einzutragen.

§ 2. Alle Apotheker des Königreichs Sachsen haben sodann ihre Forderungen für Arzneimittel, Gefäße und pharmaceutische Arbeiten genau nach Maaßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge einzurichten, auch dabei die in der Vorrede derselben gegebenen Vorschriften zu beobachten. Denselben Vorschriften ist auch nachzugehen, wenn es auf Moderation solcher Forderungen ankommt.

§ 3. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das in die Apotheke gebrachte Recept deutlich zu schreiben.

§ 4. Den Apothekern bleibt unbenommen, ihre Forderungen auch niedriger nach der Taxe einzurichten und besonders den Hospitälern, Armen- und öffentlichen Anstalten oder auch Privatpersonen einen Rabatt zu bewilligen.

§ 5. Obrigkeiten und Bezirksärzte haben darüber zu wachen, daß eine Ueberschreitung jener Taxe und ihrer Nachträge, welche mit Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe und nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, mit noch härterer verhältnißmäßiger Ahndung zu belegen ist, nicht statt finde. Wer gegen die Ansätze eines Apothekers Ausstellungen zu machen sich berechtigt glaubt, hat solches beim Bezirksarzte anzubringen.

§ 6. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen oder mit Aerzten und Wundärzten auf gewisse Procente einen Antheil am Gewinn oder unentgeldliche Lieferung von Medicamenten oder andern Waaren contrahiren, sollen ebenfalls mit einer Geldbuße von mindestens Zwanzig Thalern und nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden.

§ 7. Alle frühere, die Apothekertaxe betreffenden, besonders in den Mandaten vom 17ten October 1820 und 9ten Juli 1830 enthaltene Vorschriften, insoweit sie nicht vorstehend ausdrücklich wiederholt sind, werden hierdurch aufgehoben.

Hiernach haben alle diejenigen, welche es angehet, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 13ten Juni 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jánckendorf.

D. Hering.

№ 45.) Geſetz,

die Vorwegnahme der allgemeinen Concurskoſten von der Concursmaſſe betreffend;

vom 25ſten Juni 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden für angemeſſen, wegen Uebertragung der bei Concurſen entſtehenden Koſten einige Beſtimmungen zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Die dem ganzen Concurs zum Beſten aufgewendeten Koſten (allgemeine Concurskoſten) ſind nicht weiter den einzelnen aus der Concursmaſſe percipirenden Gläubigern pro rata zu kürzen, ſondern von der Maſſe vorweg abzuziehen, ſo daß nur das hiernach Verbleibende zur Vertheilung gelangt, und dem einzelnen Gläubiger von dem auf ihn kommenden Theil nichts weiter, als was er an Separatkoſten zu bezahlen hat, abgezogen wird.

§ 2. Wenn jedoch zu einer Concursmaſſe Sachen gehören, an welchen Pfandrechte oder andere, in Concurſen dem Pfandrechte gleich zu achtende Rechte angemeldeter Gläubiger beſtehen, und aus welchen daher Behufs der Diſtribution Specialmaſſen zu bilden ſind, ſo ſind von dergleichen Specialmaſſen vor deren Vertheilung unter die daran zunächſt gewieſenen Gläubiger diejenigen Koſten vorweg in Abzug zu bringen, die für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung, Veräußerung jener Sachen, beziehendlich des Erlöſes derſelben, aufgewendet werden, ohne daß übrigens hierbei zwiſchen Nutzungen und Subſtantialbeſtand der Maſſen ein Unterſchied zu machen iſt.

Sollten ausnahmsweiſe dieſe Koſten bei einer Specialmaſſe den Betrag der letztern ſelbſt überſteigen, ſo kommt das Fehlende bei der gemeinen Maſſe in Abzug.

§ 3. Beſteht eine Concursmaſſe nur aus verpfändeten Sachen, welche nach Befriedigung der daran zunächſt gewieſenen Gläubiger keinen Ueberſchuß gewähren, oder reicht die vorhandene gemeine Maſſe nicht aus, um die übrigen allgemeinen Koſten, welche nicht zu den § 2 erwähnten gehören, daraus zu beſtreiten, ſo ſind dieſe allgemeinen Koſten beziehendlich zu dem Betrag, der durch die vorhandene gemeine Maſſe nicht gedeckt wird, von der Pfandmaſſe oder den mehrern Pfandmaſſen, nach Verhältniß des Betrags einer jeden derſelben, in Abzug zu bringen.

§ 4. Wenn unter den allgemeinen Concursproceßkoſten ſolche ſich befinden, die zu einer Zeit, da über die Location einzelner prioritätiſcher Gläubiger ſchon rechtskräftig entſchieden war, durch Streitigkeiten der Gläubigerſchaft mit andern Gläubigern, welche jenen rechtskräftig locirten in der Priorität nachſtehen, erwachſen ſind, ſo findet ein Abzug

dieſer letztern Koſten halber von einer Specialmaſſe, an welche jene rechtskräftig locirten prioritätiſchen Gläubiger mit ihrer Befriedigung zunächſt gewieſen ſind, nur erſt nach Abſonderung des Betrags ihrer Forderungen, und ohne daß letztere dadurch geſchmälert werden dürfen, ſtatt.

§ 5. Wenn ein Theil des Vermögens des Gemeinſchuldners als ein beſonderes Vermögen von der Concursmaſſe abgeſondert werden muß, um gewiſſen Gläubigern zu ihrer ausſchließlichen Befriedigung überlaſſen zu werden, ſo ſind dergleichen nicht in die Gemeinſchaft der Concursgläubiger getretene Berechtigte (Separatiſten) wegen des für ſie abzuſondernden Vermögens zu den allgemeinen Concurskoſten beizutragen an und für ſich nicht verbunden.

Das Nämliche gilt inſonderheit auch von Perſonen, denen Gegenſtände aus der Concursmaſſe ausgeantwortet werden müſſen, weil ſie ein beſſeres und ſtärkeres Recht daran haben, als der Gemeinſchuldner hatte (Vindicanten im weitern Sinne).

Inwiefern dergleichen Separatiſten und Vindicanten im weitern Sinne, als dem ganzen Concurs gegenüberſtehende Partheien, die durch Geltendmachung ihrer Anſprüche dem Concurs verurſachten Koſten, und insbeſondere einen Theil der Koſten des Locationsurthels, wenn in ſolchem über ihre Anſprüche mit entſchieden worden, zu tragen, ingleichen den für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung, beziehendlich Verſilberung der für ſie abzuſondernden Vermögensmaſſe, oder der ihnen auszuliefernden Gegenſtände, von Seiten des Concurſes beſtrittenen Aufwand zu vergüten haben, iſt nach allgemeinen rechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen.

§ 6. Von den Gerichtsbehörden, bei welchen Concurſe anhängig werden, ſowie von den Gütervertretern iſt bei Liquidirung der Gerichtskoſten und der Curatelgebühren und Verläge darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſelben mit Rückſicht auf die etwa zu bildenden Specialmaſſen und ſonſt nach vorſtehenden Beſtimmungen zu machenden Unterſcheidungen in beſondere Liquidationen gebracht werden.

§ 7. Was abweichend von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes in ältern Landesgeſetzen, wie namentlich in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLII, § 1, ad Tit. XLI, § 6, im Generale: was eigentlich zu denen Concurs- und Sequeſtrationskoſten zu rechnen ſei oder nicht, vom 3ten Juli 1748, § I, § V, im geſchärften Banqueroutiermandat vom 20ſten December 1766, § 23, und in dem mittels Oberamtspatentes vom 27ſten September 1783 publicirten geſchärften Mandate gegen die Banqueroutiers in dem Markgrafthume Oberlauſitz, vom 2ten Auguſt 1783, § 23, im Mandat, die Berechnung der Sequeſtrationskoſten und des Agio in Concurſen betreffend, vom 9ten April 1827 sub 1, verordnet zu finden iſt, wird hiermit aufgehoben; nicht minder erledigt ſich durch gegenwärtiges Geſetz die Vorſchrift des Befehls, daß der piarum causarum Stiftungsreſte bei vorfallenden Concurſen von Sporteln und andern Gerichtsgebühren befreit ſein ſollen, vom 14ten Januar 1717, inſoweit ſich dieſe Vorſchrift auf

Befreiung von Beiträgen zu den allgemeinen Concurskoſten bezieht, auch fällt nunmehr weg, was das Generale, die Befreiung der Steuerreſte, ingleichen der Contributions-, Kreis- und Peräquationsanlagen von gewiſſen Koſten in Concurſen betreffend, vom 23ſten Februar 1813, und das Geſetz, die Rechte perſönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concurſen betreffend, vom 20ſten October 1834, wegen rückſtändiger öffentlicher Abgaben in Bezug auf den dieſen Forderungen pro rata zuzutheilenden Beitrag zu den allgemeinen Concurskoſten enthalten.

§ 8. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind in allen Concurſen anzuwenden, die nach dem dreißigſten September 1840 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, wohingegen in allen vor dieſem Zeitpunct eröffneten Concurſen die Repartition der allgemeinen Concurskoſten nach denjenigen Beſtimmungen ſich richtet, die zeither darüber gegolten haben.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 25ſten Juni 1840.

Friedrich Auguſt.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 46.) Geſetz,

die Errichtung einer Penſionscaſſe für die Wittwen und Waiſen der Lehrer an evangeliſchen Schulen betreffend;

vom 1ſten Juli 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, mit Zuſtimmung Unſrer getreuen Stände, beſchloſſen und verordnen hierdurch:

§ 1. Es ſoll eine Penſionscaſſe für die Wittwen und Waiſen der an den evangeliſchen Schulen angeſtellten ſtändigen Lehrer errichtet werden. Errichtung einer Penſionscaſſe.

Fonds und Zuflüsse dieser Casse.

§ 2. Es werden dieser Casse überwiesen:

a) die Bestände der Strafgeldercasse des vormaligen Consistorii zu Leipzig,

b) das Capitalvermögen der Bußtagscollectengeldercasse,

c) der aus dem Nachlasse des ehemaligen Superintendenten zu Dresden, D. Joachim Gottlob Am Ende herrührende, von dem Erblasser im Allgemeinen zu einer pia causa bestimmte Fonds,

d) zwei Drittheile aller Bezeigungsquanta, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen von den Betheiligten eingehen und seit dem 1sten Januar 1837 zurückgelegt worden sind.

Theilhaber derselben.

§ 3. Dieser Casse sind alle, an den evangelischen Schulen des Königreiches angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten (§ 5) und der Substituten, beizutreten verpflichtet und berechtiget.

Classen der Theilnehmer.

§ 4. Die Theilnehmer werden in zwei Classen getheilt.

Zur ersten Classe gehören:

a) die Oberlehrer an den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, sowie an den städtischen Gymnasien;

b) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminarien, und

c) die Oberlehrer an den höhern Bürgerschulen, welche nach bestandener Maturitätsprüfung (Mandat vom 4ten Juli 1829) academische Studien gemacht haben, sowie

d) die Rectoren an Stadtschulen unter derselben Voraussetzung;

zur zweiten Classe:

e) die an öffentlichen Elementarvolksschulen angestellten ständigen Lehrer und

f) alle Lehrer an Gymnasien, Schullehrerseminarien und höheren Bürgerschulen, welche von der ersten Classe ausgeschlossen und nicht blos auf Aufkündigung angestellt sind.

Beiträge der Theilnehmer.

§ 5. Jeder Theilnehmer erster Classe soll bei seiner Aufnahme Vier Thaler — — Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler — —, jeder Theilnehmer zweiter Classe aber in beiden Fällen nur die Hälfte dieser Sätze zahlen.

Demnächst haben die Theilnehmer alljährlich folgende Beiträge zur Casse zu zahlen:

A. die Mitglieder erster Classe,

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thaler — — Acht Thaler,

b) bei einem dergleichen von 300 Thalern — — und darunter Vier Thaler,

Digitized by Google

B. die Mitglieder der zweiten Classe,

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thaler — — Vier Thaler,

b) bei einem dergleichen über 200 Thaler — — Drei Thaler,

c) bei einem dergleichen über 120 Thaler — — Zwei Thaler,

d) bei einem dergleichen bis mit 120 Thalern — — Einen Thaler.

Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit ihrem Amte verbundenen Kirchendienst beziehen, ist dem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen.

§ 6. Lehrern, welche Entschädigung für die vormalige Trankſteuerbefreiung genießen, wird der jährliche Beitrag zur Pensionscasse von dieser Entschädigung gekürzt. Für diejenigen aber, welche keine solche Entschädigung erhalten, oder wo der Beitrag sich höher beläuft, hat der betreffende Ephorus den Jahresbeitrag, oder so viel als zu dessen Erfüllung nöthig ist, aus der Schulcasse zu erheben und bis Ende März jeden Jahres an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. Die Schulcasse rechnet dem Lehrer auf seinen Gehalt in monatlichen Raten wieder zu, was sie an Beiträgen zur Pensionscasse für denselben verlagsweise bezahlt hat.

§ 7. Aus dieser Casse sollen die Wittwen und eheleiblichen Kinder der Theilnehmer folgende jährliche Pensionen erhalten: Betrag der Pensionen.

a) die Wittwe eines Lehrers erster Classe 60 Thaler — —,

b) die Waise eines solchen bis zum erfüllten 18ten Jahre 12 Thaler — —,

c) die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe 30 Thaler — —,

d) jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18ten Jahre 8 Thaler — —.

Würden jedoch unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Lehrers auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18te Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§ 8. Alle Zahlungen aus der Pensionscasse und an dieselbe erfolgen im 14 Thalerfuße.

§ 9. Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Lehrer, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben und können nicht anders Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts.

austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes ohne Vorbehalt einer Pension, oder durch Uebergang in ein geistliches Amt, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Casse verlieren.

Lehrer, welche disciplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Casse; es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Casse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Lehrers wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein Lehrer nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben seine Wittwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pensionen aus der Casse zu erwarten.

Anfang der Pension. — Wegfall oder Verlust derselben.

§ 10. Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Lehrers aufhört.

Es erlischt aber

a) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;

b) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18ten Jahre sich verheirathet, oder unentgeldlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18ten Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Casse wieder zu gewähren;

c) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige Drei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz, oder zum Theil, ausnahmsweise gestatten.

Besondere Bestimmungen.

§ 11. Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pensionen durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht statt.

Vertretung der Casse.

§ 12. Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt, daß wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.

Der Capitalfonds der Casse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§ 13. Diese Casse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen, und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten. Deren Rechte und Immunitäten.

§ 14. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen. Ausführung u. Verwaltung.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 1sten Juli 1840.

Friedrich August.

L. S. Bernhard von Lindenau.

№ 47.) Verordnung,

die Ausführung der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend;

vom 1sten Juli 1840.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1. Die gedachte Pensionscasse wird mit dem heutigen Tage eröffnet und es haben demnach die Wittwen und Waisen aller Theilnehmer, welche nach dem 30sten Juni 1840 mit Tode abgehen, die § 7 des Gesetzes bestimmten Pensionen zu erwarten.

§ 2. Jeder Superintendent hat sofort ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher zum Eintritt in die Pensionsanstalt geeigneter Lehrer seiner Ephorie, mit Einschluß der Gymnasial- und Seminarlehrer, anzufertigen und bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist

der Schulort,

der Name des Lehrers und dessen Function,

das Einkommen deſſelben,

das Trankſteueräquivalent ſeiner Stelle nach dem 14 Thalerfuße mit Zuſchlag des geſetzlichen Agio's von — — 8 pf. auf den Thaler und

der Beitrag, welchen jeder nach § 5 des Geſetzes zu zahlen haben wird, in zwei nach den beiden Claſſen der Lehrer geſchiedenen Colonnen

anzugeben und

in einer beſondern für Anmerkungen beſtimmten Colonne anzuzeigen, warum Lehrer an höhern Bürgerſchulen oder Rectoren an andern Stadtſchulen zur erſten Claſſe gezogen werden.

Wenn das Einkommen einer Stelle von einem Emeritus und einem activen Lehrer, oder von einem Senior und einem Subſtituten getheilt wird, ſo ſind beide mit dem, einem jedem zugewieſenen Einkommen aufzuführen, bei dem Emeritus aber iſt zu bemerken, ob derſelbe verheirathet iſt und penſionsfähige Kinder hat, oder nicht, und letzteren Falles ein Beitrag für denſelben in der betreffenden Colonne nicht auszuwerfen.

Vacante Stellen ſind ebenfalls mit ihrem Einkommen, Trankſteueräquivalent und Beitrage, welcher letztere auch während der Vacanz von dem Einkommen der Stelle fortzugeben iſt, anzumerken.

Dagegen ſind wegzulaſſen:

alle ordinirte Geiſtliche, welche neben einem geiſtlichen Amte auch ein Schulamt bekleiden und deshalb ſchon Mitglieder der allgemeinen Prediger- Wittwen- und Waiſencaſſe ſind,

alle Hülfslehrer,

alle nicht confirmirt geweſene Elementarvolksſchullehrer, welche bei Ausführung des Elementarvolksſchulgeſetzes vom 6ten Juni 1835, oder ſchon früher entlaſſen worden ſind, wenn ihnen auch eine Proviſion von dem Einkommen der Stelle vorbehalten worden ſein ſollte.

Bei dem Einkommen der Lehrer iſt das zur Verheitzung der Schulſtube beſtimmte Holzdeputat, oder ein dafür gewährtes Holzgeld, nicht mit aufzunehmen. Aufzurechnen iſt aber jede Entſchädigung, welche für erfolgte Ausſchulungen und Auspfarrungen von den Lehrern bezogen wird.

§ 3. Alle Veränderungen, welche im Laufe eines Jahres in dem Perſonal- und Beſoldungsetat der Lehrer ſich ergeben, haben die Superintendenten künftig am Jahresſchluß dem unterzeichneten Miniſterio mit Beziehung auf die nach § 2 eingeſendete Tabelle anzuzeigen. Sollte in einer Ephorie eine Veränderung nicht geſchehen ſein, ſo iſt ein Vacatſchein einzureichen.

§ 4. Das § 5 des Geſetzes beſtimmte, bei Eröffnung der Anſtalt von allen Theilnehmern zu entrichtende Eintrittsgeld haben die Superintendenten zu erheben und mittels

ſpeciellen Lieferſcheins bis zum 30ſten September dieſes Jahres an die Caſſenexpedition des Cultusminiſterii einzuſenden.

Die künftig anzuſtellenden Lehrer haben ihre Eintritts- und Beförderungsgelder am Tage ihrer Confirmation an den Superintendenten abzuführen und letzterer hat dieſelben an jedem Jahresſchluſſe, gleichzeitig mit der § 3 vorgeſchriebenen Anzeige, ebenfalls mittels ſpeciellen Lieferſcheins, an dieſelbe Caſſenexpedition zu übermachen.

§ 5. Für die Oberlauſitz iſt das Verzeichniß der Lehrer § 2 und die Anzeige der Veränderungen § 3 von der Kreisdirection zu Bautzen zu fertigen und einzuſenden, welcher auch die Erhebung und Einrechnung der Eintritts- und Beförderungsgelder, ſowie der Jahresbeiträge der Lehrer in der Oberlauſitz obliegt, wie ſolche vorſtehend und § 6 des Geſetzes für die Erblande den Superintendenten vorgeſchrieben iſt.

§ 6. Wittwen und Waiſen, welche aus dem Geſetz auf Penſionen Anſpruch machen, haben, beziehendlich durch ihre Vormünder, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugniſſe, unmittelbar bei dem Cultusminiſterio darum anzuſuchen, damit die Anweiſung zur Auszahlung an die Caſſenexpedition gegeben werde.

§ 7. Die Auszahlung der Penſionen wird in halbjährigen Raten, und zwar am 15ten Mai auf die Monate December bis Mai und am 15ten November auf die Monate Juni bis November, in den Erblanden durch die Superintendenten, in der Oberlauſitz durch die Kreisdirection zu Bautzen, koſtenfrei erfolgen.

§ 8. Die gedachte Kreisdirection und die Superintendenten haben daher in den Monaten Mai und November die Quittungen der Penſionsempfänger, welche ſich in ihren Bezirken aufhalten, zu ſammeln und an die Caſſenexpedition des Cultusminiſterii einzuſenden, welche ihnen dagegen den Betrag und die von den Empfängern für den nächſt folgenden Termin zu vollziehenden Quittungsformulare portofrei zuſenden wird.

Die Lehrer, Wittwen und Waiſen, welche ihren weſentlichen Aufenthalt in der Ephorie Dresden haben, können ihre Penſionen unmittelbar hier bei der Caſſe des Cultusminiſterii erheben.

Dresden, den 1ſten Juli 1840.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In einſtweiligem Allerhöchſten Auftrage:

von Lindenau.

D. Schwarze.

№ 48.) Geſetz,

einige Beſtimmungen wegen des Regiſtrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend;

vom 3ten Juli 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben einige Beſtimmungen wegen des Regiſtrirens, der Notare und des richterlichen Amtes zu treffen für nöthig erachtet, und verordnen deshalb, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Folgendes:

Befugniß zum Regiſtriren a) in reinen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 1. Bei Verwaltungsbehörden bedarf es für die Beamten, welche die Behörde ſelbſt bilden, zum Regiſtriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten, (im Gegenſatz von Adminiſtrativjuſtiz- und Strafſachen nach dem Geſetz über das Verfahren in Adminiſtrativjuſtizſachen vom 30ſten Januar 1835) nicht der in der Verordnung vom 22ſten Februar und 29ſten März 1826 § 1 vorgeſchriebenen Qualification, vielmehr ſind die Vorſtände und Mitglieder der Behörde auch ohne dieſe Qualification in den zu ihrer Competenz gehörigen öffentlichen Angelegenheiten zum Regiſtriren befugt.

Die vor Verwaltungsſtellen hiernach, unter Beobachtung der übrigen geſetzlichen Erforderniſſe, in dieſen Angelegenheiten aufgenommenen Regiſtraturen haben, wenn ſie von den anweſenden Betheiligten mit unterzeichnet worden, volle Beweiskraft.

b) in Juſtizſachen und in den zur Competenz der adminiſtrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten.

§ 2. Dagegen bewendet es nicht nur in Juſtizſachen, ſondern auch in allen zur Competenz der adminiſtrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten (vergleiche das Geſetz vom 30ſten Januar 1835) wegen des Befugniſſes zum Regiſtriren, ſoweit nicht hierunter beſondere geſetzliche Ausnahmen beſtehen, bei den in der Verordnung vom 22ſten Februar und 29ſten März 1826 enthaltenen Vorſchriften, jedoch mit folgenden Modificationen und Erläuterungen.

Fortſetzung.

§ 3. Künftig ſollen Rechtscandidaten, welche die academiſchen Studien zurückgelegt, und das Examen bei der Juriſtenfacultät beſtanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeſchriften, zum Regiſtriren ſowohl bei Juſtiz- und adminiſtrativ-richterlichen, als bei Verwaltungs-Behörden, nach dazu erfolgter Verpflichtung, gebraucht werden können, ſobald die Verhandlung, über welche das Protocoll aufzunehmen iſt, bei Juſtiz- und Adminiſtrativjuſtizſachen von einem mit richterlicher Qualification verſehenen Beamten der Behörde, bei Verwaltungsſachen von einem Vorſtande oder Mitgliede der Verwaltungsſtelle (vergleiche § 1) ſelbſt geleitet wird.

Zur Gültigkeit solcher Registraturen gehört, daß derjenige, welcher die Verhandlung leitet, im Eingange namentlich aufgeführt wird, auch das Protocoll mit unterzeichnet.

Unterzeichnung der Protocolle.

§ 4. Die Unterschrift jedes Protocolls ist von dem Protocollführer so zu bewirken, daß sich daraus zugleich auf sein Befugniß zum Registriren schließen läßt. Bekleidet derselbe ein öffentliches Amt, das wegen der damit verbundenen Functionen seine Qualification zum Protocolliren nothwendig voraussetzt, oder bei dem er nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes dazu autorisirt ist, so bedarf es bei der Unterzeichnung der Protocolle, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft aufnimmt, nicht der besondern Bemerkung jener Qualification, sondern es genügt die Beifügung des Dienstprädicats.

Ein Rechtscandidat, welcher die Approbation seiner zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschriften bereits erlangt hat, unterzeichnet sich „verpflichteter Protocollant", ein § 3 gedachter Protocollführer jedoch nur „verpflichteter Accessist".

Beglaubigung von Abschriften.

§ 5. Wer bei einer Behörde zum Registriren befugt ist, hat daselbst auch das Befugniß zur Beglaubigung von Abschriften, es mag die Beglaubigung blos zu den Acten zu protocolliren, oder als Zeugniß zum Gebrauch außerhalb der Behörde, auszufertigen sein.

Den Rechtscandidaten jedoch, welche unter der § 3 bemerkten Beschränkung zum Registriren verpflichtet worden, steht dieses Befugniß nicht mit zu.

Protocollaufnahme mittels Dictirens in die Feder.

§ 6. Die Protocollaufnahme mittels Dictirens in die Feder an Personen, welche nicht an sich zum Registriren befugt sind, ist durch die Verordnung vom 22sten Februar und 29sten März 1826 nicht untersagt. Sie soll jedoch künftig nur den mit Richterfunctionen bekleideten und den nach § 1 zum Registriren in Verwaltungsangelegenheiten ermächtigten Beamten bei den durch sie geleiteten Handlungen und nur unter folgenden Beschränkungen gestattet sein:

a) daß das Protocoll in Anwesenheit der Betheiligten von Wort zu Wort laut in die Feder gesagt werde,
b) daß derjenige, welcher die Feder führt, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person sei und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichne,
c) daß nach Beendigung der Verhandlung das Wiedervorlesen des Protocolls im Zusammenhange durch den Beamten selbst, der es dictirt, geschehe, und
d) daß dieser Beamte sodann das Protocoll mit der eigenhändigen Bemerkung, „Vorstehendes Protocoll ist von mir dem N. N. in die Feder dictirt und hierauf den Erschienenen wieder vorgelesen, auch von diesen genehmiget worden," unterschreibe.

Immatriculation der Notare.

§ 7. Nur diejenigen Notare, welche zur Theilnahme an gerichtlichen Geschäften durch den über ihre juristischen Probeschriften erhaltenen Approbationsschein nach den Bestimmungen

der Verordnung vom 22ſten Februar und 29ſten März 1826 befähigt ſind, dürfen künftig in hieſigen Landen als Notare immatriculirt werden und vermöge dieſer Immatriculation die Notariatspraxis in dem geſetzlich geſtatteten Umfange ausüben.

Aufhebung der Beſtimmung, daß in Unterſuchungsſachen die Protocollanten zugleich Notäre ſein ſollen.

§ 8. Die Vorſchrift, nach welcher zeither Actuare und andere Protocollanten in Unterſuchungsſachen zugleich Notare ſein und als ſolche ſich unterſchreiben mußten, wird hiermit aufgehoben.

Stellvertretung bei Patrimonialrichterſtellen.

§ 9. Bei eintretender Erledigung einer Patrimonialrichterſtelle oder blos vorübergehender Behinderung des ſie bekleidenden Juſtitiars erfordert die einſtweilige Verwaltung der betreffenden Gerichte, auch wenn ſie ſich nur auf einzelne Sachen und Handlungen zu erſtrecken hat, einen dazu beſonders requirirten und in Pflicht genommenen Stellvertreter, der die geſetzliche Befähigung zum Richteramte hat. Daß er Notar ſei, iſt weiter nicht nothwendig.

Requiſition des Stellvertreters.

§ 10. Das Recht der Requiſition des Stellvertreters ſteht an ſich dem Gerichtsherrn zu. Außer dem Falle der Erledigung iſt jedoch der dem Gericht vorgeſetzte Juſtitiar als präſumtiver Beauftragter des Gerichtsherrn zu betrachten, ſobald der Gerichtsherr ſelbſt am Orte des Gerichts nicht anweſend iſt und derſelbe für den Fall ſeiner Abweſenheit weder eine am Orte des Gerichts anweſende Perſon zur Requiſition des Stellvertreters mit Vollmacht verſehen, noch im Voraus für dergleichen Behinderungsfälle einen Subſtituten beſtimmt hat.

Doch ſoll, dafern der Gegenſtand eine ſchleunige Expedition erheiſcht, und blos eine einzelne Sache und Handlung betrifft, dem Juſtitiar auch dann die Requiſition eines Stellvertreters ohne Weiteres geſtattet ſein, wenn der Gerichtsherr ſelbſt, oder eine von demſelben zu dergleichen Requiſitionen mit Vollmacht verſehene Perſon am Orte des Gerichts ſich anweſend befindet.

Verpflichtung deſſelben.

§ 11. Die Verpflichtung des Stellvertreters iſt an der ordentlichen Stelle des Gerichts, bei dem er functioniren ſoll, durch den Juſtitiar oder einen requirirten Notar in Gegenwart der Gerichtsbeiſitzer vorzunehmen und durch ein darüber aufzunehmendes Protocoll zu beurkunden. Wenn es die Dringlichkeit einzelner Sachen und Handlungen erfordert, und die Verpflichtung des Stellvertreters an der betreffenden Gerichtsſtelle ſelbſt mit Aufenthalt verbunden ſein würde, ſo kann bei ſolchen einzelnen Sachen und Handlungen die Verpflichtung zwar auch vor einer andern Juſtizbehörde an deren Gerichtsſtelle vorgenommen werden, der ſo verpflichtete Stellvertreter aber hat, noch ehe er ſich einer gerichtlichen Handlung bei dem von ihm interimiſtiſch zu verwaltenden Gericht unterzieht, daſelbſt den ihm zu ſeiner Legitimation auf den Grund des Verpflichtungsprotocolls ausgeſtellten Pflichtſchein vorzulegen.

Allgemeine Verpflichtung zu Patrimonialrichterſtellen

§ 12. Wer in Zukunft bei dem Antritt einer Patrimonialrichterſtelle ſogleich im Allgemeinen zur Verwaltung von Patrimonialgerichten verpflichtet wird, — was jedoch nur bei dem Bezirksappellationsgerichte oder einem von dieſem zu beauftragenden Untergerichte ge-

Digitized by Google

ſchehen kann, — bei dem bedarf es, wenn er nachher noch andere Gerichtsbeſtallungen übertragen erhält, keiner Wiederholung der eidlichen Verpflichtung. und deren Wirkung.

In dem Falle einer ſolchen vorausgegangenen allgemeinen Verpflichtung, die jedesma auch Gültigkeit für die andern Appellationsgerichtsbezirke hat, braucht bei der Uebernahme einer Gerichtsbeſtallung keine beſondere Verpflichtung einzutreten, vielmehr findet ſolchenfalls nur eine Einweiſung bei dem zu übernehmenden Gerichte ſtatt, welche darin beſteht, daß der erwählte Juſtitiar durch einen Notar im Auftrage des Gerichtsherrn den Gerichtsperſonen und Gerichtsuntergebenen, die dabei zum Erſcheinen durch einige Abgeordnete vorzuladen ſind, vorgeſtellt, auf die bereits im Allgemeinen abgelegte Eidespflicht verwieſen und dabei, unter Abnahme des Handſchlags, zur treuen und gewiſſenhaften Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Dienſtobliegenheiten ermahnt wird. Ueber dieſen Act iſt ein wieder vorzuleſendes Protocoll abzufaſſen und ſolchem eine beglaubte Abſchrift des von dem Juſtitiar vorher zu ſeiner Legitimation beigebrachten Pflichtſcheins beizufügen.

§ 13. Eine auf die vorgedachte Weiſe (§ 12) als Richter verpflichtete Perſon kann bei andern Patrimonialgerichten, zu denen ſie in vorkommenden Fällen als Stellvertreter requirirt wird, interimiſtiſch fungiren, und unter Beziehung auf die erfolgte Requiſition die betreffenden gerichtlichen Handlungen gültig vornehmen, ohne daß weiter etwas nothwendig iſt, als die Ueberreichung einer vidimirten Abſchrift ſeines Pflichtſcheins und Kundbarmachung der Requiſition zu den Gerichtsacten. Fortſetzung.

Es ſind aber die blos ſtellvertretenden Juſtitiare bei Fünf Thalern — — Strafe verbunden, bei ihren Unterſchriften dieſe Eigenſchaft jedesmal mit anzugeben.

§ 14. Die Beſtimmungen §§ 9, 10, 11, 12 und 13 leiden auch analoge Anwendung auf die ſtädtiſchen Gerichte. Anwendung der Beſtimmungen §§ 9 — 13 auf ſtädtiſche Gerichte.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten Juli 1840.

Friedrich Auguſt.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 49.) Bekanntmachung

vom 3ten Juli 1840.

Durch die Verordnungen vom 29sten April 1818 und 9ten Juli 1836 (Gesetzsammlung 1818 S. 35 und Gesetz- und Verordnungsblatt 1836 S. 175) ist vorgeschrieben, daß die Rechtscandidaten zur Ausarbeitung der wegen der juristischen Praxis vorgeschriebenen Probeschriften nur gelassen werden sollen, wenn sie vorher wenigstens Ein Jahr lang nach dem bei der Juristenfacultät bestandenen Examen sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und practische Uebung zu verschaffen bemüht gewesen sind.

Wenn nun dieselben zwar nach der Vorschrift § 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, einige Bestimmungen wegen des Registrirens ꝛc. betreffend, annoch vor der Approbation ihrer Probeschriften auch zum Protocolliren bei Verwaltungsbehörden verwendet werden können, so hat doch damit in der obigen Bestimmung selbst nichts geändert werden sollen.

Indem das Justizministerium solches zu Vermeidung von Mißverständnissen zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht es die Rechtscandidaten andurch aufmerksam, daß dasselbe die Uebung in reinen Verwaltungssachen allein nicht für ausreichend ansehen kann, vielmehr auch fernerhin wie früher die Ein Jahr hindurch festgesetzte practische Uebung in der Rechtswissenschaft bei einem Rechtsanwalt oder einer Gerichtsstelle und die Bescheinigung hierüber erforderlich ist, um zu Fertigung der juristischen Probeschriften zugelassen zu werden.

Dresden, den 3ten Juli 1840.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz. Hausmann.

№ 50.) Gesetz,

die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend;

vom 25sten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Revision des die Errichtung von Communalgarden betreffenden Mandats vom 29sten November 1830 und des demselben beigefügten Regulativs, ingleichen des unterm 5ten Februar 1831 bekannt gemachten Disciplinarregulativs für die Communalgarden und

Digitized by Google

der übrigen, zu deren weiterer Ausführung ergangenen Anordnungen, für nöthig befunden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A.) das Regulativ vom 29sten November 1830, sowie die unterm 10ten November 1832, 9ten Mai 1835 und 28sten April 1836 publicirten Erläuterungen hierzu betreffend.

(Zu § 3, 4, 5 und 9 des Regulativs.)

Befähigung und Verpflichtung zum Eintritt.

§ 1. Die in § 3, 4, 5 und 9, lit. k und l des Regulativs vom 29sten November 1830 und in den unterm 10ten November 1832 publicirten Erläuterungen zu diesen Stellen enthaltenen Vorschriften werden hiermit aufgehoben und treten dafür folgende Bestimmungen ein:

Allgemeine Regel.

§ 2. Zum Dienste in der Communalgarde befähigt und verpflichtet sind alle männliche Einwohner der Stadt vom erfüllten 21sten bis zum erfüllten 45sten Lebensjahre, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

Ausnahmen, und zwar: a) nothwendige.

§ 3. Zum Dienste in der Communalgarde können, selbst bei freiwilligem Erbieten, nicht zugelassen werden:

a) active Militärpersonen;
b) ordinirte Geistliche;
c) festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern ertheilen;
d) diejenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Communalgardendienste nicht vereinbar ist. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.
e) Dienstboten;
f) Tagelöhner;
g) Almosenpercipienten und andere notorisch Arme, nach dem Ermessen des Ausschusses;
h) Personen, die dauernd in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustande sich befinden, daß sie entweder zum Dienste in der Communalgarde untüchtig sind, oder nicht ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Gesundheit sich demselben unterziehen können;
i) Bürger, welche nach den gesetzlichen Vorschriften von Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sind, sowie diejenigen Nichtbürger, welche, wenn sie Bürger wären, sich nicht im Genusse dieser Ehrenrechte befinden würden.

Ausnahmsweise können jedoch die unter a und d erwähnten Personen, mit ihrer Zustimmung und Genehmigung ihrer Vorgesetzten, zu Commandanten der Communalgarde bestellt werden.

b) facultative.

§ 4. Perſonen, denen zwar keine Verbindlichkeit zum Dienſte in der Communalgarde obliegt, deren freiwilliger Eintritt aber zuläſſig iſt, ſind:

a) diejenigen, die das 45ſte Lebensjahr überſchritten haben und noch dienſttüchtig ſind;
b) die bei Kranken- und andern öffentlichen Anſtalten angeſtellten Aerzte und Wundärzte, ſowie practicirende Geburtshelfer;
c) gemeine Berg- und Hüttenleute und die bei fiscaliſchen oder communlichen Gewerbsanſtalten auf Tage- oder Wochenlohn angenommenen Arbeiter;
d) Perſonen, die als Privatofficianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Geſellen, Fabrikarbeiter oder ſonſtige Gewerbsgehülfen mit ihrem Nahrungsſtande von einzelnen Privatperſonen oder Geſellſchaften dergeſtalt abhängig ſind, daß ſie denſelben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben, und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen.
e) Alle, die auf Academien, Seminarien und Schulen behufs ihrer Ausbildung ſich befinden;
f) Fremde, ſowohl Inländer als Ausländer, die nur zeitweilig in der Stadt ſich aufhalten;
g) Directoren von Privatunterrichtsanſtalten und bei letztern feſtangeſtellte Lehrer, jedoch mit der § 3 lit. c bemerkten Beſchränkung.

Zum freiwilligen Eintritt der sub c, d, e, f und g erwähnten Perſonen iſt übrigens die Genehmigung des Communalgardenausſchuſſes und bei denen unter d, e und g insbeſondere noch erforderlich, daß ſie

aa) entweder Inländer ſind, oder ſich bereits 3 Jahre in der Stadt aufgehalten haben, und
bb) die Einwilligung ihrer Principale und Meiſter, oder der betreffenden Inſtitutsdirectoren, ſowie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten, beibringen.

Verfahren zu Ermittelung der Exemtionsgründe.

§ 5. Die Frage, ob einer der § 3 und 4 feſtgeſetzten Behinderungs- oder Befreiungsgründe bei Jemand vorhanden ſei, hat zwar zunächſt der Ausſchuß ſelbſt pflichtmäßig zu ermeſſen und, wenn die einſchlagenden Verhältniſſe bereits klar vorliegen, Entſchließung darüber zu faſſen. Iſt aber die Sache zweifelhaft, oder werden gegen die Entſchließung des Ausſchuſſes Reclamationen erhoben, ſo hat er

1) in den § 3 unter a bis d und § 4 unter b, c, e und g bemerkten Fällen mit der den betreffenden Individuen oder Anſtalten zunächſt vorgeſetzten Behörde, und

2) in denen § 3 e, f und i, ingleichen § 4 d und f mit dem Stadtrathe oder der ſonſtigen, nach Maaßgabe der örtlichen Verfaſſung für Verhältniſſe der fraglichen Art competenten Localbehörde, ſich zu vernehmen, dagegen

3) in den Fällen § 3 h das Gutachten des Bezirksarztes, oder eines zu dieſem Behufe von ihm ſelbſt angenommenen und verpflichteten Arztes erſter Claſſe, zu erfordern, wel-

chem zugleich die etwa ſchon vorhandenen ärztlichen Zeugniſſe vorzulegen ſind und die eigene Exploration des Kranken, ſo weit er ſolche für nöthig findet, zu überlaſſen iſt.

Endlich kann

4) in dem Falle § 4 a die Beſcheinigung des Lebensalters, dafern ſie überhaupt nöthig wird, entweder

a) durch Beibringung von Taufzeugniſſen oder andern ſchriftlichen Nachrichten, oder, bei ſich ergebenden Schwierigkeiten,

b) dadurch bewirkt werden, daß der betreffende Mann ſelbſt die Richtigkeit ſeiner Altersangabe mittelſt Handſchlags an Eides Statt verſichert.

(Zu § 10 des Regulativs in Verbindung mit § 40 und 46 des Disciplinarregulativs.)

§ 6. Gegen Beſchlüſſe und Entſcheidungen des Ausſchuſſes ſteht Jedem, der ſich dadurch verletzt glaubt, Recurs an das Generalcommando und, mit Ausnahme von Strafſällen, auch weiter an das Miniſterium des Innern zu. Recurſe.

Iſt der Recurs gegen eine, die Eintrittspflichtigkeit in die Communalgarde oder die Entlaſſung daraus betreffende Entſchließung, oder gegen ein Straferkenntniß gerichtet, ſo ſind zur Entſcheidung in 2ter Inſtanz die zum Generalcommando deputirten Räthe, ſowie in den § 3 h erwähnten Fällen der ihm beigegebene Medicinalbeiſitzer, zuzuziehen.

Die genannten Recursbehörden können bei Verwerfung ganz unerheblich befundener Recurſe den Recurrenten zugleich in Abſtattung der Recurskoſten verurtheilen.

Solchenfalls ſind für die durch den Recurs verurſachten Expeditionen in jeder Inſtanz die taxmäßigen Sportel- und Stempelſätze, wie in Rügenſachen, zu liquidiren.

B.) Das Disciplinarregulativ vom 5ten Februar 1831 und deſſen Zuſätze vom 16ten Juni 1831 betreffend.

(Zu § 8 deſſelben.)

§ 7. Geldſtrafen können in allen Fällen, auch wo das Disciplinarregulativ ſie in beſtimmter Größe androhet, nach Befinden der Umſtände, namentlich bei Wiederholung der dadurch verpönten Vergehen, bis zur Höhe von 5 Thalern — — geſteigert werden. Geldſtrafen.

(Zu § 29 deſſelben.)

§ 8. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung, daß der Angeſchuldigte im Fall ſeines Außenbleibens des Gerügten für geſtändig und überführt erachtet, und mit Zuerkennung der darauf geſetzten Strafe werde verfahren werden. Vorladung.

(Zu § 30 deſſelben.)

§ 9. Die hier nachgelaſſene Realcitation kommt gänzlich in Wegfall. Vielmehr wird, wenn die Geſtellung ohne zuläſſige Entſchuldigung unterbleibt, gegen den Angeſchuldigten in contumaciam auf die für das gerügte Vergehen angedrohte Strafe erkannt. Erkenntniß in contumaciam.

(Zu § 43 deſſelben.)

Begnadigung. § 10. Geſuche um Strafverwandlung oder Straferlaß können in allen Fällen bei dem Generalcommandanten angebracht und von ihm, ohne Unterſchied der erkannten Strafen, bewilligt werden.

Auch kann derſelbe auf Geſuche um Straferlaß, anſtatt des letztern, eine angemeſſene Strafverwandlung eintreten laſſen.

§ 11. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt und hat die zu deſſen Ausführung erforderlichen weitern Anordnungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterzeichnet und Unſer Königliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 25ſten Juni 1840.

Friedrich Auguſt.

L. S. Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

№ 51.) Verordnung,

die Bekanntmachung der mit der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leiſtung gegenſeitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 26ſten Juni 1840.

In Verfolg der Verhandlungen, welche mit der Regierung des Herzogthums Sachſen-Altenburg wegen Feſtſtellung der Grundſätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderſeitigen Staaten durch Geſtattung der Inſinuation von Ladungen, Fügung auf Requiſitionen in Rechtsſachen, und Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe gegenſeitige Rechtshülfe geleiſtet werden ſoll, gepflogen worden ſind, iſt die aus der nachſtehenden Miniſterialerklärung vom 20ſten Juni dieſes Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Herzogl. Sächſiſchen Geheimen Miniſteriums zu Altenburg vom 23ſten Mai 1840 ausgewechſelt worden iſt, zu erſehende Uebereinkunft getroffen worden, und wird ſelbige mit Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 26ſten Juni 1840.

Miniſterium der Juſtiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse und Contumacialbescheide sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gericht erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem competenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29 bestimmt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des Andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates durch freiwillige Prorogation zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Erkenntniß dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe Etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es Etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Widerklage. Art. 6. Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modificirt.

Provocationsklagen. Art. 7. Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gericht, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gericht, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand. Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eignen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates in der Regel, und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem respectiven persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der persönliche Gerichtsstand wird auch durch den Besitz eines Lehngutes für den Vasallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, durch die gesammte Hand an einem solchen Gute für die Mitbelehnten begründet.

Art. 12. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 13. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens den Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eignen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 14. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15. Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlne sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlnen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondre Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, wel-

cher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im erstern Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondre Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlnen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen sind, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor den Gerichten des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18. Ausnahmsweise können

1.) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder andrer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,

2.) alle im Dienste Andrer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprocessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen, ingleichen wegen contrahirter Schulden,

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsorts gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letztern Orts bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 19. Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention. Allgemeines Concursgericht.

Der erbschaftliche Liquidationsproceß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gericht eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird. Der Antrag auf Concurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gericht statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidationsproceß erſtreckt ſich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinſchuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen ſich befindet, ſicher geſtellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Verſilberung zur Concursmaſſe ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einſchränkungen ſtatt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinſchuldner angefallene Erbſchaft, ſo kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger, inſoweit nach den im Gerichtsſtande der Erbſchaft geltenden Geſetzen die Separation der Erbmaſſe von der Concursmaſſe noch zuläſſig iſt, ſowie nach Berichtigung der ſonſt auf der Erbſchaft ruhenden Laſten, verbleibenden Ueberreſts der Concursmaſſe fordern.

2) Ebenſo können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Geſetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen ſich befindet, zuläſſige Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder ſonſtige, eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu dieſem Vermögen gehörenden und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenſtänden vor deſſen Gerichten geltend gemacht werden, und iſt ſodann aus deren Erlös die Befriedigung dieſer Gläubiger zu bewirken, und nur der Ueberreſt an die Concursmaſſe abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurſes oder erbſchaftlichen Liquidationsproceſſes über die Verität oder Priorität einer Forderung entſtehende Streit von denſelben Gerichten zu entſcheiden.

3) Beſitzt der Gemeinſchuldner Bergtheile oder Kuxe oder ſonſtiges Bergwerkseigenthum, ſo wird Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demſelben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberreſt dieſer Specialmaſſe zur Hauptconcursmaſſe abgeliefert.

Art. 21. Inſoweit nicht etwa die in dem vorſtehenden Artikel 20 beſtimmten Ausnahmen eintreten, ſind alle Forderungen an den Gemeinſchuldner bei dem allgemeinen Concursgericht zu liquidiren, auch die Rückſichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Proceſſe bei dem Concursgericht weiter zu verfolgen, es ſei denn, daß letzteres Gericht deren Fortſetzung und Entſcheidung bei dem proceßleitenden Gericht ausdrücklich genehmigt oder verlangt. Auch diejenigen der in Art. 20 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem beſondern Gericht nicht angezeigt, oder daſelbſt gar nicht oder nicht vollſtändig bezahlt worden ſind, können bei dem allgemeinen Concursgericht noch geltend gemacht werden, ſo lange bei dem Letztern nach den Geſetzen deſſelben eine Anmeldung noch zuläſſig iſt.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Geſetzen des Orts, wo die Sache gelegen iſt, beurtheilt.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist; (Art. 33) bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist. Dinglicher Gerichtsstand.

Art. 23. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 24. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitz des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat.

Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder

2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder

3) der Grundbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder

4) seine Nachbarn im Besitze stört,

5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert, und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 25. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Gerichtsstand der Erbschaft.

Art. 26. In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und ſolche, die auf Erfüllung oder Aufhebung teſtamentariſcher Verfügungen gerichtet ſind;

2) Klagen zwiſchen Erben, welche die Theilung der Erbſchaft oder die Gewährleiſtung der Erbtheile betreffen;

Doch kann dieſes (zu 1 und 2) nur ſo lange geſchehen, als in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft der Nachlaß noch ganz oder theilweiſe vorhanden iſt;

3) Klagen gegen Erben wegen perſönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblaſſers, ſo lange die Erbſchaft ganz oder theilweiſe noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere ſind, noch nicht getheilt iſt.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermeſſen der Kläger überlaſſen, ob ſie ihre Klage ſtatt in dem Gerichtsſtande der Erbſchaft, in dem perſönlichen Gerichtsſtande der Erben anſtellen wollen.

Gerichtsſtand des Arreſts.

Art. 27. Ein Arreſt kann in dem einen Staate unter den nach den Geſetzen deſſelben vorgeſchriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in deſſen in dem Gerichtsbezirk des Arreſtrichters befindlichen Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsſtand für die Hauptklage inſoweit, daß die Entſcheidung des Arreſtrichters rückſichtlich der Hauptſache nicht blos an den in ſeinem Gerichtsſprengel befindlichen und mit Arreſt belegten, ſondern an allen in demſelben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollſtreckbar iſt. Die Anlegung des Arreſts giebt jedoch dem Arreſtkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Gerichtsſtand des Contracts.

Art. 28. Der Gerichtsſtand des Contracts, vor welchem ebenſowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann ſeine Anwendung, wenn dem Contrahenten die erſte Ladung auf die angeſtellte Klage in dem Gerichtsbezirk inſinuirt worden iſt, in welchem der Contract geſchloſſen worden iſt, oder in Erfüllung gehen ſoll.

Art. 29. Die Clauſel in einem Wechſelbriefe oder einer Verſchreibung nach Wechſelrecht, wodurch ſich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in deſſen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen iſt, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuſtändigkeit eines jeden Gerichts gegen den in ſeinem Bezirk anzutreffenden Schuldner. Aus dem ergangenen Erkenntniſſe ſoll ſelbſt die Perſonalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staats vollſtreckt werden.

Gerichtsſtand der geführten Verwaltung.

Art. 30. Bei dem Gerichtsſtande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthſchaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer ſolchen Adminiſtration angeſtellte Klage ſich einlaſſen, ſo lange nicht die Adminiſtration völlig beendigt, und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt iſt. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückſtand gefordert oder eine ertheilte Quittung ange-

fochten wird, ſo kann dieſes nicht bei dem vormaligen Gerichtsſtande der geführten Verwaltung geſchehen.

Art. 31. Jede Intervention, die nicht eine beſonders zu behandelnde Rechtsſache in einen ſchon anhängigen Proceß einmiſcht, ſie ſei principal oder acceſſoriſch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, ſei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieſelbe geſchehen, begründet gegen den ausländiſchen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird. Intervention.

Art. 32. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln beſtimmten Gerichtsſtande eine Sache rechtshängig geworden iſt, ſo iſt der Streit daſelbſt zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnſitzes oder Aufenthalts des Beklagten geſtört oder aufgehoben werden könnte. Wirkung der Rechtshängigkeit.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagſachen wird durch die legale Inſinuation der Ladung zur Einlaſſung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rückſichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Rechtsſachen.

Art. 33. Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derſelben rückſichtlich ihrer Form betrifft, nach den Geſetzen des Orts beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind. Wenn nach der Verfaſſung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer beſtimmten Behörde in demſelben abhängt, ſo hat es auch hierbei ſein Verbleiben.

Art. 34. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten ſich lediglich nach den Geſetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rückſichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem Staate, dem ſie angehören, nicht ausgeliefert, ſondern daſelbſt wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Unterſuchung gezogen und beſtraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen ſie nicht ſtatt.

Es hat jedoch wegen gegenſeitiger Geſtellung der Forſtverbrecher vor dem Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens bei der dießhalb zwiſchen den beiden Regierungen getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{20ſten September}}{\text{1ten October}}$ 1823 ſein Verbleiben.

Art. 36. Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern ſich eines Vergehens oder Verbrechens ſchuldig gemacht hat, und daſelbſt ergriffen und zur Unterſuchung gezogen worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher gegen juratoriſche Caution oder Handgelöbniß entlaſſen worden, und ſich in ſeinen Heimathsſtaat zurückbegeben hat,

von dem ordentlichen Richter deſſelben das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urthels, ſowohl an der Perſon als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden iſt, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgeſetzliche Uebertretung erſcheint, ingleichen unbeſchadet des dem requirirten Staate zuſtändigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung ſtatt. Hat ſich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Unterſuchung durch die Flucht entzogen, ſo ſoll es dem unterſuchenden Gericht nur freiſtehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechers, ſowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkoſten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend iſt, die Koſten der Strafvollſtreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht ſolche in Gemäßheit der Beſtimmung des Art. 45 zu erſetzen.

Bedingt zu geſtattende Selbſtgeſtellung.

Art. 37. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern Staates durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengeſetze, Polizeivorſchriften und dergleichen, und welche demnach auch von dieſem Staate nicht beſtraft werden können, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen geſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen, und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumacialverfahren wahren könne. Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengeſetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Verurtheilung, ſei es im Wege des Contumacialverfahrens oder ſonſt, inſofern eintreten, als ſie ſich nur auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt. In Anſehung der Contraventionen gegen Zollgeſetze bewendet es bei dem unter den Vereinsſtaaten abgeſchloſſenen Zollcartel vom 11ten Mai 1833.

Art. 38. Der zuſtändige Strafrichter darf auch, ſoweit die Geſetze ſeines Landes es geſtatten, über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privatanſprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beſchädigten angetragen worden iſt.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 40. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie

Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen. In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 44. Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem zufolge der Bestimmungen dieser Uebereinkunft competenten Gericht des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 45. In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren, und nur den unumgänglich nöthigen Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46. Den vor einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen ge-

Digitized by Google

bührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gericht sofort verabreicht werden.

Art. 47. Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eignes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu setzen.

Art. 48. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1sten Juli 1840 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Kündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch Zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Dresden, am 20sten Juni 1840.

L S

Königlich Sächsische Ministerien
der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Koenneritz. von Zeschau.

№ 52.) Gesetz,

die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend;

vom 14ten Juli 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, zu Abwendung einer Gefährdung des den Geistlichen und Schullehrern angewiesenen Einkommens durch, in Gemäßheit der beiden Gesetze vom 17ten März 1832 über

Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und über die Errichtung der Landrentenbank, erfolgte oder noch zu beantragende Ablösungen, Uns bewogen gefunden, auf den Antrag und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen.

1. Die Verbindlichkeit, Geistlichen oder Schullehrern ausgedroschenes Getreide folgender Gattungen, als Waizen, Roggen, Haidekorn, Gerste, Hafer, zu entrichten, soll künftig nicht mehr der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegen, sondern nur nach freier Vereinigung in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 2 und 8 des Ablösungsgesetzes abgelöst werden können.

2. Rücksichtlich aller andern, als der vorstehend (§ 1) gedachten Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer bewendet es, und zwar insonderheit auch wegen ihrer Ablöslichkeit auf einseitigen Antrag, bei den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes.

3. Der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegt daher auch der vom Felde unmittelbar zu erhebende Naturalzehnte. Es soll jedoch dabei, insofern es nicht zu einer freien Vereinigung nach andern Grundsätzen kommt, nachstehende von den Vorschriften des Ablösungsgesetzes abweichende Bestimmung eintreten.

4. Die Provocation auf Ablösung des Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer soll künftighin, insoweit darunter Getreide der § 1 gedachten Gattungen begriffen ist, nur die Folge haben, daß der Körnerertrag, statt der Ablösung durch Capitalzahlung oder Geldrente, in eine nur nach freier Vereinigung ablösliche Getreiderente verwandelt und die Ablösung mit Capital oder Geldrente auf das Stroh und die übrigen im Naturalzehnten enthaltenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse beschränkt wird, wobei dann allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes zur Anwendung kommen.

5. Es können daher die in Folge einseitigen Antrags bei Ablösung des Naturalzehnten, insoweit dieß nach § 4 zulässig ist, als Ablösungsmittel gewählten Geldrenten an die Landrentenbank überwiesen werden.

Aber auch die nach §§ 1 und 3 zulässigen freien Vereinigungen können darauf gerichtet werden, daß mittels einer an die Landrentenbank zu überweisenden Rente abgelöset werde.

6. Alle, wenn auch in Folge einseitigen Antrags, bis jetzt schon stattgefundenen Ablösungsverhandlungen über solche Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer, welche nach den Bestimmungen §§ 1, 3 und 4 künftig nur mit den daselbst ausgedrückten Beschränkungen oder nur nach freier Vereinigung ablösbar sind, bleiben in Kraft, insoweit es dabei bis zum 15ten Juli dieses Jahres entweder zur Vollziehung des Recesses, oder doch zu einer für beide Theile verbindlichen Feststellung des zu entrichtenden Ablösungsbetrags gekommen ist.

7. Ist in Fällen der § 6 gedachten Art mit Capital oder mit einer auf die Landrentenbank überwiesenen Rente abgelöst worden, oder kommen künftig in Folge der nach § 4 zulässigen einseitigen Anträge Ablösungen von Naturalzehnten der Geistlichen und

Schullehrer, mit der daselbst ausgedrückten Beschränkung, vermittels Capitalzahlungen oder an die Landrentenbank zu überweisender Renten zu Stande: so sollen die dabei erlangten Ablösungscapitale oder Landrentenbriefe zur Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogen, und deren Beträge den Berechtigten mit Vier vom Hundert verzinset werden. Der sich deshalb bei eintretender Unmöglichkeit der Benutzung der Capitale zu diesem Zinsfuß ergebende Ausfall ist aus der Staatscasse zu decken.

8. Hierüber soll in den § 6 gedachten Fällen, insoweit sie den Sackzehnten oder das Zinsgetreide der § 1 gedachten Gattungen betreffen, den Geistlichen und Schullehrern zu dem ermittelten Ablösungswerthe ihrer Getreidezinsen ein Zuschuß aus der Staatscasse bewilligt werden. Dieser soll auf jede Rente

für den Scheffel Waizen, Roggen oder Haidekorn — 8 gr. —
" " " Gerste oder Hafer — 4 " —

im Vierzehnthalerfuß betragen, jedoch nur insoweit stattfinden, als der dadurch erhöhte Betrag der Rente den Preis von

4 Thlrn. — gr. — für den Scheffel Waizen,
3 " — " — " " " Roggen oder Haidekorn,
2 " — " — " " " Gerste und
1 " 12 " — " " " Hafer,

und zwar allenthalben nach dem 20 Guldenfuß gerechnet, nicht übersteigt.

9. Ablösungsverhandlungen der § 6 gedachten Art, welche bis zum 15ten Juli dieses Jahres in der daselbst erwähnten Weise noch nicht zum Abschlusse gediehen, sollen nicht weiter fortgesetzt, jedoch die durch dieselben verursachten Kosten aller Art, die durch die Zuziehung juristischer und ökonomischer Beistände erwachsenen nicht ausgeschlossen, nach vorgängiger Verzeichnung und Feststellung, aus der Staatscasse bezahlt, oder dafern sie bereits bezahlt sind, denjenigen, welche die Zahlung geleistet haben, erstattet werden.

10. Auch wegen der Gegenstände der nach § 9 zu sistirenden Verhandlungen ist eine spätere Ablösung nach freier Vereinigung nicht ausgeschlossen.

11. Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich nur auf Abentrichtungen an Geistliche und Schullehrer, und ist daher auf diejenigen nicht anzuwenden, welche Kirchen, Stiftungen oder geistlichen Corporationen zu leisten sind, wenn auch von dem Ertrage derselben Geistlichen oder Schullehrern gemessene oder ungemessene Naturalgenüsse gewährt werden.

Gegeben zu Dresden, den 14ten Juli 1840.

Friedrich August.

L. S.

Bernhard von Lindenau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Letzte Absendung: am 25sten Juli 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1840.

№ 53.) Verordnung,
die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 11ten Juli 1840.

Da nach § 22 des Zollvereinigungsvertrags mit Ablauf des dreijährigen Zeitraumes seit der unterm 25sten August 1837 (S. 79 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten eine abermalige Volkszählung erforderlich wird: so wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes hiermit verordnet:

1. Im Monat December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher abermals

der erste December

dergestalt als Normaltermin anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau diejenigen, welche am 1sten December aufzuzeichnen gewesen wären, in die Listen einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 30sten November zum 1sten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichniß wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpuncte Gestorbenen aber noch mitgezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung größerer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behuf werden Listenschemata nach dem hier unter) beiliegenden Muster an die Amtshauptleute und die Gesammtcanzlei zu Glauchau zur weitern Vertheilung unentgeldlich übersendet werden.

3. Aus den § 2 gedachten Hauslisten sind von den Ortsbehörden die Resultate in die Tabelle nach dem unter † beiliegenden Schema einzutragen.

Da, wo der Ortsverfassung nach, oder in Gemäßheit unter sich getroffener Vereinigung, oder einer von der Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnung, eine von den verschiedenen Obrigkeiten desselben Ortes das Geschäft zugleich für einen andern oder sämmtliche übrige Gerichtsantheile zu besorgen hat, sind die verschiedenen Gerichtsantheile genau von einander zu halten.

4. Uebrigens ist den Anweisungen nachzugehen, welche, unter rother Eindruckung von Beispielen zur Verdeutlichung, auf den beiliegenden Tabellenmustern und auf den zur Ausfüllung bestimmten Tabellenentwürfen (§ 2) ertheilt werden.

5. Auch dießmal sind, unter Wegfall von den Amtshauptmannschaften und der Gesammtcanzlei zu fertigender summarischer Einwohnerbestände, von diesen sämmtliche Orts- und Haustabellen, mittels genauer Specificationen, in welchen auch auf die Rechtschreibung der Ortsnamen besondere Sorgfalt zu richten ist, bis zum 31sten December dieses Jahres an das Directorium des statistischen Vereins einzusenden, welches wegen Erledigung gefundener Zweifel und Mängel in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten November 1836 (S. 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) sich an die Behörden unmittelbar zu wenden hat, und diesen die Listen nach gemachtem Gebrauch zurücksenden wird.

6. In allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen kommt die Verordnung vom 15ten Mai 1832 (S. 309 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1832) zur Anwendung.

Dresden, den 11ten Juli 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Bestand der Bewohner

in dem unter Nr. 18 des Brandcatasters catastrirten Gebäude.

Name des Ortes

. . . . . .

I.		II.			III.	IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.	
Hauptsumme der Bewohner.		Zahl der			Namen der Bewohner.	verwittwet.		geschieden.		getrennt lebend.		ledig.		taubstumm.		blind.		Alter.	
		Haushaltungen.	Eheleute.																
m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
6	7	1	1	—	JohannGottfriedSchmidt,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—
			—	1	Elisabeth, geb. Fischer,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44
			—	1	Christiane, geb. Schmidt,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
			1	—	George Bach, . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—
			—	—	Rosine Bach, . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2½
			—	—	Gottlieb Hauswald, .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—
			—	—	Michael Sieber, . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	18	—
			—	—	Sophie Quesbachin, .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	21
			—	—	Rosine Bachmann, .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16
			—	—	Gustav Schmidt, . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	13	—
			—	—	Eleonore Schmidt, . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	11
			—	—	Marie Wolf, . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
			—	—	Adolf Schneider, . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—

XI.		XII.		XIII.	XIV.				
In der Haushaltung befinden sich Kinder unter 6 Jahr alt, als Pensionäre und Ziehkinder.		Confession.		Stand oder Gewerbe, Angabe des Nahrungszweiges und anderer persönlichen Verhältnisse.	Darunter Ausländer.				
					Handwerksgesellen.	Dienstleute.		andere Personen, welche im Orte wohnen.	
m.	w.	m.	w.			m.	w.	m.	w.
—	—	L.	—	Oekonomiepachter, ...	—	—	—	—	—
—	—	—	L.	dessen Ehefrau, ...	—	—	—	—	—
—	—	—	L.	Tochter, als Ehefrau des folgenden .	—	—	—	—	—
—	—	L.	—	Häusler und Tagelöhner, ...	—	—	—	—	—
—	—	—	L.	. . . . .	—	—	—	—	—
—	—	L.	—	Dienstknecht, aus dem Preussischen, .	—	1	—	—	—
—	—	L.	—	Ochsenjunge, ...	—	—	—	—	—
—	—	—	L.	Dienstmagd, ...	—	—	—	—	—
—	—	—	L.	Kleinmagd, ...	—	—	—	—	—
—	—	L.	—	hat Schulunterricht, ...	—	—	—	—	—
—	—	—	L.	desgleichen, ...	—	—	—	—	—
—	1	—	L.	auf der Ziehe, ...	—	—	—	—	—
1	—	L.	—	in Pension, ...	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

1.) Die Spalten unter II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, XI und XIV werden dadurch ausgefüllt, daß in derselben Zeile, in welcher vorn der Name steht, die Ziffer 1 bei jeder Person in die betreffenden Spalten eingerückt wird.

2.) Die Altersjahre sind mit der Zahl des letzten Geburtstags anzugeben, den jedes Individuum bis mit dem 1sten December 1840 erlebt hat.

3.) Die Confession ist mit dem Zeichen: L. lutherisch, K. katholisch, R. reformirt, G. griechisch, J. Israelit, anzugeben.

4.) Bei Kindern über 4 und unter 14 Jahren ist in der Spalte für „Stand oder Gewerbe ꝛc." anzugeben, ob sie Schulunterricht genießen. Bei den Söhnen über 14 Jahren im älterlichen Hause und andern jungen und kein selbstständiges Gewerbe treibenden Personen männlichen Geschlechts ist übrigens namentlich auch ihres etwanigen Verhältnisses, als Gesellen, Handwerkslehrlinge, Gymnasiasten, Schüler technischer und anderer Anstalten, oder ob sie den Aeltern in der Landwirthschaft u. s. w. beistehen, oder ohne besondere Beschäftigung sind, zu gedenken; wogegen bei Personen weiblichen Geschlechts über 14 Jahren diese Columne nur bei denen auszufüllen ist, die entweder ein wirkliches Gewerbe treiben, z. B. Händlerinnen, Näherinnen, Stickerinnen ꝛc. oder die im Hauswesen, oder bei der Landwirthschaft um Lohn dienen.

5.) Personen, welche im activen Militärdienste stehen, auch wenn selbige beurlaubt sind, bleiben nebst ihren Familien, sowie alles dem Militärdienste angehörige Beamten- und untere Dienstpersonale von den Ortszählungen ausgenommen; dieselben sind jedoch in der Columne XIII anzumerken.

6.) Ausländer, welche irgend eines Erwerbes oder Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, wenn sie bereits seit länger als Jahresfrist sich im Lande aufhalten, oder doch die Absicht, an ihren vorigen Wohnort zurückzukehren, notorisch aufgegeben haben.

7.) Die Zahl der (abgesonderten) Haushaltungen ist im zweifelhaften Falle darnach zu beurtheilen, ob jemand eine besondere Wohnung inne hat und sich selbstständig ernährt.

8.) Die Spalte XIII bezeichnet mit: „Stand oder Gewerbe ꝛc." wünscht man in so allgemeiner Bezeichnung als möglich ausgefüllt zu sehen, so z. B. Berg- und Hüttenarbeiter, Fabrikarbeiter, Landgutsbesitzer, Schlossergeselle ꝛc. Treibt eine Person zwei oder mehrere Gewerbe, so sind selbige nur in der Hauptsache zu erwähnen, z. B. Fabrikarbeiter und Tagelöhner, Gutsbesitzer und Schänkwirth ꝛc.

9.) Bei Kindern unter 6 Jahren, welche als Pensionäre und Ziehkinder, nicht Enkel oder an Kindesstatt angenommene Kinder in den einzelnen Haushaltungen verpflegt und unterhalten werden, ist, außer der in Spalte XI zu setzenden 1, noch in Spalte XIII zu bemerken, ob das Kind in Pension oder auf der Ziehe ist.

(Die Herren Hausbesitzer werden ersucht, auf die richtige Angabe der Religionsverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen, da früher in dieser Beziehung vielfältige Irrthümer wahrgenommen worden sind.)

†

Ortsbevölkerungsliste

von dem Dorfe Kaditz im Amtsbezirke Dresden,

am 1sten December 1840.

I.	II.		III.													
№ des Gebäudes nach dem Brandcataster mit Angabe der Qualität der öffentlichen Gebäude.	Haupt-Seelen-zahl.		Vom Tage der Geburt bis zum vollendeten 6ten Jahre.		Vom vollendeten											
					6ten		14ten		19ten		21sten		30sten		40sten	
					bis zum vollendeten											
					14ten		19ten		21sten		30sten		40sten		50sten	
					Jahre.											
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1.	3	2	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
2.	2	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—
3. [illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4	5	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
5. [illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmer

1.) In dieſe Tabelle werden auf beiden Seiten die ſpeciellen Angaben der einzelnen Hauszettel eingetragen.
2.) Die Summen in den Rubriken II, IX und XI sub a, müſſen übereinſtimmen.
3.) Für die Nummer des bewohnten Hauſes iſt zur leichtern Ueberſicht auf beiden Seiten der Tabelle eine Spalte eröffnet.

50sten 60sten		60sten 70sten		70sten 80sten		80sten 90sten		Ueber 90 Jahre alt.		IV. Taubstumme.		V. Blinde.		VI. In der Haushaltung befinden sich Kinder unter 6 Jahr alt, als Pensionäre und Ziehkinder.		VII. Zahl der Haushaltungen.	Eheleute.		VIII. Personen ledigen Standes überhaupt.		darunter befinden sich verwittwete		geschiedene		IX. Summa aller Einwohner	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		M.	F.	m.	w.	M.	F.	M.	F.	m.	w.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	—	—	—	3	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	—	—	—	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	2	2	4	—	1	—	1	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

k u n g.

4.) Eheleute, welche wegen ihrer Gewerbsverhältnisse oder aus andern Ursachen in verschiedenen Ortschaften und nicht beisammen wohnen, sind ihrem Geschlechte nach in der Rubrik „Eheleute" mit rother Dinte besonders anzugeben.

X.	XI.											XII.					
№ des Gebäudes nach dem Brandcataster.	Religionsverschiedenheit.											Ausländer.					
	Christliche Confessionen.								Israeliten.		a. Totalbetrag.	Handwerksgesellen.	Dienstleute.		andere Personen, welche im Orte wohnen.		
	evangelisch lutherisch.		reformirt.		katholisch.		griechisch.										
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.			m.	w.	m.	w.	
1	3	2	1	—	—	—				—	6	—	—	1	—	—	
2	1	—	—	—	2	—	—		—		3	—	—	1	—	—	
3	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	
4	2	1	—	—	1	—			—	—	4	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	

XIII.

Stand oder Gewerbe, Angabe des Nahrungszweiges und anderer persönlichen Verhältnisse.

Unter den nebenverzeichneten Einwohnern befinden sich:

7 Bauerngutsbesitzer,
5 Besitzer von Gärtnernahrungen,
8 Besitzer von Häuslernahrungen,
1 Häusler und Krämer,
1 Gärtner und Bäcker,
1 Schänkwirth und Fleischer,
1 Schneidermeister,
1 Schuhmachermeister,
1 Wagnermeister,
1 Schmiedemeister,
2 Ziegelstreicher,
1 Winzer,
5 Tagelöhner,
1 Näherin,
3 Knaben,
4 Mädchen, } als Ziehkinder.

№ 54.) Geſetz,

die Abänderung einiger Beſtimmungen über die alterbländiſche Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betreffend;

vom 11ten Juli 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für angemeſſen befunden, einige Beſtimmungen des die alterbländiſche Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betreffenden Geſetzes vom 14ten November 1835 abzuändern, und verordnen demnach, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Verſicherung bei der alterbländiſchen Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt kann hinfüro bis zur Höhe des cataſtrirten vollen Zeitwerths erfolgen.

§ 2. Bei Anmeldung neuer Gebäude und der an bereits verſicherten Gegenſtänden eingetretenen Veränderungen, behufs der Cataſternachträge, bedarf es der eigenen Werthsangabe von Seiten der Eigenthümer weiter nicht, vielmehr hat die Obrigkeit, es mag nun eine ſolche Angabe erfolgt ſein, oder nicht, den Zeitwerth der angemeldeten Verſicherungsobjecte durch den von der Directorialcommiſſion hierzu beſtellten Sachverſtändigen ermitteln zu laſſen und das Reſultat dem Intereſſenten zur Erklärung vorzulegen.

§ 3. Was dem entgegen in dem Geſetze vom 14ten November 1835 und den zu deſſen Ausführung ergangenen Verordnungen, namentlich im zweiten Abſchnitte, ſowie in § 4 und 59 des erſtern, verfügt worden iſt, wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Inſiegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 11ten Juli 1840.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

№ 55.) Verordnung,

die Fixation der Brandcaſſenbeiträge und einige andere, auf die alterbländiſche Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt bezügliche Vorſchriften betreffend;

vom 11ten Juli 1840.

Nachdem in Gemäßheit des, durch die Verordnung vom 22ſten Juni 1839 in Wirkſamkeit geſetzten, die alterbländiſche Immobiliar-Brandverſicherungsanſtalt betreffenden Geſetzes vom 14ten November 1835, § 43 über die Fixation der Brandcaſſenbeiträge auf die nächſten drei Jahre mit den letztverſammelt geweſenen Ständen Berathung gepflogen, auch die Abänderung verſchiedener auf die Verwaltung gedachter Anſtalt bezüglicher Vorſchriften des angezogenen Geſetzes für nöthig befunden worden; ſo wird, resp. unter ſtändiſcher Zuſtimmung und auf Grund der in § 91 obigen Geſetzes dem Miniſterium des Innern ertheilten Ermächtigung, ſowie zur weitern Ausführung des unter heutigem dato erlaſſenen Geſetzes, die Abänderung einiger Vorſchriften über oberwähnte Anſtalt betreffend, mit Sr. Königlichen Majeſtät Allerhöchſter Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet.

Fixation der Beiträge.

§ 1. Die auf die drei Jahre 1840, 1841 und 1842 zu entrichtenden Brandcaſſenbeiträge werden auf jährlich

Vier Groſchen Acht Pfennige im 14 Thalerfuße

von jedem Hundert Thaler Verſicherung fixirt, und ſoll hiervon zugleich derjenige Aufwand mit übertragen werden, welcher vorher ſeit dem Eintritt der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 14ten November 1835, nämlich vom 1ſten Auguſt bis 31ſten December 1839, an Brandſchädenvergütungen, Verwaltungskoſten und ſonſt entſtanden iſt.

Zahlungstermine.

§ 2. Die vorſtehend fixirten Beiträge ſind halbjährig in gleichen Raten am 1ſten April und 1ſten October mit Sieben Pfennigen von je Fünf und Zwanzig Thalern Verſicherung von den Beſitzern oder Verwaltern der cataſtrirten Gebäude unaufgefordert an die für Brandverſicherungsangelegenheiten competente Ortsobrigkeit oder den von dieſer beſtellten Localeinnehmer abzuführen. Da jedoch der Termin für die auf heuriges Jahr zu entrichtende erſte Rate bereits abgelaufen iſt; ſo haben die Obrigkeiten ſolche für dießmal mit der zweiten, den 1ſten October dieſes Jahres fällig werdenden Rate zuſammen, alſo im Ganzen Vier Groſchen Acht Pfennige von Hundert Thalern Verſicherung, in der § 3 angedeuteten Maaße einzufordern und zur Brandcaſſe einzuſenden.

Erhebung und Einſendung der Beiträge.

§ 3. Die in §§ 45, 46 und 47 des Geſetzes vom 14ten November 1835 erwähnte Zufertigung der für jeden Ort halbjährig ausfallenden Beitragsquoten von Seiten der Directorialcommiſſion an die Obrigkeiten kommt gänzlich in Wegfall, vielmehr haben die letztern, ohne weitere Veranlaſſung, bei Eintritt jedes Zahlungstermins die fälligen

Beiträge, nach Maaßgabe der in ihrer Verwahrung befindlichen Cataſter und der am Terminstage bereits in Wirkſamkeit getretenen Nachträge dazu, jedoch im Uebrigen nach den in § 46 und 47 gedachten Geſetzes enthaltenen Vorſchriften, zu erheben und binnen Vier Wochen vom Zahlungstermine an zur Brandcaſſe einzuſenden.

Abſchluß der Rechnungen.

§ 4. Um das Rechnungswerk der Brandverſicherungsanſtalt zu vereinfachen und die Zeit des Abſchluſſes mit der bei dem Staatshaushalte beſtehenden in Uebereinſtimmung zu bringen, ſind die Brandcaſſenrechnungen hinfüro auf ein ganzes Jahr zu fertigen und mit dem 31ſten December jeden Jahres abzuſchließen. Die nächſtabzulegende Rechnung auf das Jahr 1840 hat jedoch zugleich den fünfmonatlichen Zeitraum vom 1ſten Auguſt bis 31ſten December 1839 zu umfaſſen.

Bekanntmachung der Rechnungsüberſichten.

§ 5. Es werden daher die in § 45 des Geſetzes vom 14ten November 1835 ferner erwähnten resp. ſpeciellen und ſummariſchen Rechnungsüberſichten alljährlich nur Ein Mal, und zwar nach Abſchluß jeder Jahresrechnung, übrigens aber auf die dort vorgeſchriebene Weiſe, bekannt gemacht werden.

Termine für Einreichung und Wirkſamkeit der Cataſternachträge.

§ 6. Die für Einreichung und Wirkſamkeit der Cataſternachträge in §§ 34, 35 und 44 obgedachten Geſetzes vorgeſchriebenen Termine werden dahin abgeändert, daß künftig

a) die Angaben und Verſicherungen neuer Gebäude, ſowie Werths- und Aſſecuranzveränderungen, welche in dem Zeitraume vom 1ſten April bis 30ſten September jeden Jahres bei der Obrigkeit angezeigt worden, von dieſer vor Ablauf des nächſtfolgenden Monats October, und diejenigen, deren Anzeige in der Zeit vom 1ſten October bis 31ſten März des folgenden Jahres bewirkt worden, noch vor Ablauf des nächſten Monats April, mittelſt Cataſternachtrags an die Directorialcommiſſion einzuberichten ſind, und ſodann

b) die im October einzureichenden Cataſternachträge unter dem darauf folgenden 1ſten Januar, die im April eingehenden aber unter dem nächſten 1ſten Juli, ins Hauptcataſter eingetragen werden und mit dieſen Tagen in Wirkſamkeit treten ſollen, jedoch unbeſchadet der in § 36 und 37 mehrerwähnten Geſetzes enthaltenen Ausnahmebeſtimmungen.

Ausnahme hiervon für das Jahr 1840.

§ 7. Damit aber durch vorſtehende Abänderung der bisherigen Vorſchriften denjenigen kein Nachtheil erwachſe, welche in Rückſicht auf letztere im Laufe des heurigen Jahres freiwillige Werths- oder Aſſecuranzveränderungen bereits angemeldet haben, ſollen ausnahmsweiſe die nach der zeitherigen Beſtimmung im Laufe des gegenwärtigen Monats Juli 1840 eingehenden Cataſternachträge über die vom 1ſten Januar bis mit 30ſten Juni dieſes Jahres eingetretenen Veränderungen, bereits mit dem 1ſten Juli 1840 in Wirkſamkeit treten und iſt mithin der nächſte, im Monat October dieſes Jahres einzuſendende und den 1ſten Januar 1841 in Wirkſamkeit tretende Cataſternachtrag auf die drei Monate Juli, Auguſt und September dieſes Jahres zu beſchränken.

§ 8. Sobald die Anstellung der in § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage erwähnten Bauverständigen erfolgt ist, werden deren Namen, Wohnorte und Bezirke bekannt gemacht werden. Bis dahin haben die Obrigkeiten alle auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Werths- und Schädenermittelungen, anstatt der § 20 und 56 des Gesetzes vom 14ten November 1835 gedachten Gewerken, lediglich durch die für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk bereits vorhandenen Taxationsrevisoren bewirken zu lassen, und diese das Ergebniß den Obrigkeiten schriftlich anzuzeigen, dafern nicht die letztern, wie ihnen bei obwaltenden besondern Umständen vorbehalten bleibt, der Expedition selbst beiwohnen und den Befund sofort zu Protocoll nehmen.

Bauverständige für die Werths- und Schädenermittelungen.

Dagegen ist in den § 21 und 65 des nämlichen Gesetzes gedachten Reclamationsfällen der Taxationsrevisor eines andern Bezirks zuzuziehen.

§ 9. Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, zu harter Dachung oder Anlegung von Brandgiebeln bei dem einen oder andern Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punct abgiebt, wo dem Feuer Einhalt gethan werden kann, dem Besitzer eine Unterstützung zu bewilligen.

Unterstützung zu harter Dachung und Anlegung von Brandgiebeln.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 11ten Juli 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 56.) Verordnung,

die Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt u. w. d. a. betreffend;

vom 10ten Juli 1840.

Nach den Bestimmungen des durch das Mandat vom 29sten Januar 1827 allerhöchstbestätigten und in der Gesetzsammlung von gedachtem Jahre (Bl. 33 flg.) bekannt gemachten Regulativs für die Brandversicherungssocietät der Königlich Sächsischen Oberlausitz, §§ 12, 14 und 16 ist es jedem Eigenthümer freigestellt, den Werth seiner Gebäude bei

des Waldbaus und seine Abhängigkeit von Klima und Standort, 2. Auflage, Berlin 1922, Julius Springer. Mit 10 Abb. und 1 Karte. 8°. 1922. 1 Bl. 160 S. Kart. 4 Mk. — Wiedemann, Edgar, Professor Dr., Die Bedeutung der Bodenreaktion für Forst- und Landwirtschaft. Mit 3 Abb. im Text. Berlin 1922, Julius Springer. 8°. 1922. 1 Bl. 72 S. Kart. 2 Mk. — Wimmenauer, Karl, Dr., Die Bedeutung der Bodenreaktion für Forst- und Landwirtschaft. Mit 3 Abb. im Text. Berlin 1922, Julius Springer. 8°. 1922. 1 Bl. 72 S. Kart. 2 Mk.

II. Orgeln, Thurmuhren und Glocken, letztere mit Einschluß des Eisenwerks, werden zu denjenigen Mobiliargegenständen gerechnet, welche nach § 17 des Regulativs assecurirt werden können und es findet dabei ebenfalls eine Ermäßigung der Beiträge bis zur Hälfte statt, wenn in Ansehung der Kirche und des Thurmgebäudes die unter 1 und 2 erwähnten Bedingungen in Befolgung gesetzt worden sind.

III. Stiftungsgebäude, welche nicht zu den Kirchen, geistlichen Gebäuden und Schulen gehören, haben keinen Anspruch auf die den letzteren bedingungsweise zugestandene Ermäßigung der Beiträge.

Wenn nun wegen dieser Veränderung des Brandversicherungsregulativs nach § 61 allerhöchstlandesherrliche Genehmigung nachgesucht, auch ertheilt worden ist; so wird solches nicht nur zu Jedermanns Kenntniß gebracht, sondern hierbei zugleich verordnet:

1) Sämmtliche Collatoren und Administratoren der Kirchen und Schulen, auch die Administratoren solcher Stiftungen, zu welchen Gebäude gehören, ingleichen die Gemeinderäthe wegen der Armenhäuser und anderer communlichen Gebäude hiesiger Provinz haben darüber Aufsicht zu führen und zu veranstalten, daß, insoweit es noch nicht geschehen ist, die Kirchen, geistlichen Gebäude und Schulen, auch Stiftungs- und Commungebäude den Vorschriften des Regulativs vom 29sten Januar 1827 gemäß bei der Oberlausitzischen Brandversicherungssocietät gehörig versichert werden, und zu gewärtigen, daß, dafern eine zu niedrige Versicherung der besagten Gebäude wahrgenommen werden sollte, die nach § 14 des Regulativs von der Deputation zu veranstaltende Taxation, nach Befinden auf Kosten der Verwaltungsbehörde, wenn diese sich hierunter eine Versäumniß ihrer Obliegenheiten sollte haben zu Schulden kommen lassen, veranlaßt werden wird.

2) Die Verwaltungsbehörden für die Kirchen und Schulen haben sich angelegen sein zu lassen, diejenigen Bedingungen in Ausführung zu bringen, unter welchen den Kirchen, geistlichen und Schulgebäuden die oben unter I. und II. erwähnte Beitragsermäßigung zu Theil werden soll und sodann um Gewährung dieser Ermäßigung bei der Brandversicherungsdeputation nachzusuchen.

3) Wie aber auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Stiftungen, zu welchen Gebäude gehören, gegen Verluste durch Brandunglück möglichst sicher gestellt werden, so werden die Verwaltungen derselben andurch aufgefordert, die Versicherung dieser Gebäude, auch wo das Regulativ diese nur nach der Hälfte des Werths oder noch in geringerer Maaße nachläßt, dem wahren Werthe entsprechend zu bewirken und wo es die Umstände gestatten, diese Gebäude in einen möglichst feuerfesten Stand zu setzen, auch nach Befinden mit Blitzableitern zu versehen.

Endlich ist

4) den in der Oberlausitzischen Feuerordnung vom 8ten Februar 1777 Cap. II, in Ansehung der Feuergeräthschaften und der zum Löschen anzustellenden Personen, enthaltenen Vorschriften, als welche auf Antrag der Stände von Land und Städten hiermit ein-

gegen seine Absicht, Gründe gelten lassen, die Gewalt in ihm haben zu müssen, und sich dem Willen eines Andern zu unterwerfen, ohne dessen Gründe zu kennen, ist Gehorsam.

Königlich Preußische Ministerial-Verfügung vom 29. Februar 1836.

Betr. Strafverfügungen.

Die Königlichen Regierungen in Gemäßheit der Verfügungen vom 26. Juli 1. J. und vom 29. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1835 Stück 31 und pro 1836 Stück 5) ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Einführung der Strafverfügungen in Polizeisachen, und über die Art und Weise, wie solche zu bewirken sein möchte, vollständig eingereicht haben, so ist Seine Majestät der König, Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. d. M. zu bestimmen, daß Strafverfügungen in Polizeisachen, mit Ausnahme der Forst-, Jagd- und Fischereisachen, in der Art eingeführt werden, daß

1) Strafverfügungen nur in solchen Fällen erlassen werden dürfen, wo die Polizeibehörde, nach Lage der Sache, eine Strafe von höchstens Einem Thaler, oder Einer Woche Gefängniß, oder Haft, für angemessen erachtet;

2) Strafverfügungen nur in solchen Fällen erlassen werden dürfen, wo der Beschuldigte sich bereits zu einem Geständnisse bekannt hat, oder wo die Thatsache durch Zeugen oder andere Beweismittel vollständig ermittelt ist;

3) Strafverfügungen nur in solchen Fällen erlassen werden dürfen, wo der Beschuldigte bereits vorher wegen einer Polizeiübertretung nicht bestraft worden ist;

4) Strafverfügungen nur in solchen Fällen erlassen werden dürfen, wo der Beschuldigte seinen Wohnsitz in dem Bezirke der Polizeibehörde hat, welche die Strafverfügung erläßt;

5) Strafverfügungen nur in solchen Fällen erlassen werden dürfen, wo der Beschuldigte sich nicht in Untersuchung befindet, oder wo gegen ihn nicht bereits eine Strafverfügung erlassen worden ist;

6) Strafverfügungen nur in solchen Fällen erlassen werden dürfen, wo der Beschuldigte sich nicht in Untersuchung befindet, oder wo gegen ihn nicht bereits eine Strafverfügung erlassen worden ist;

haupt nicht vollständig, sondern nur theilweise erlangt wird, so ist das Bezahlte auf die Gerichtskosten und die Kosten des Sachwalters nach Verhältniß des aus den festgestellten Liquidationen sich ergebenden Betrags dieser und jener Kosten gleich zu vertheilen, jedoch zunächst auf die beiderseitigen Verläge, und erst dann, wenn die Verläge vollständig gedeckt sind, auf die Gebühren, und findet weder in Betreff der Verläge, noch in Betreff der Gebühren eine vorzügliche Befriedigung derer des Gerichts vor denen des Sachwalters, oder dieser vor jenen Statt.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich des in Armensachen dem Sachwalter des geschworenen Armen zu gewährenden unentbehrlichen baaren Verlags bei der Vorschrift der erläut. Proceßordnung ad Tit. I, § 12, sowie hinsichtlich der in Untersuchungssachen den Sachwaltern für die Vertheidigung unvermögender Angeschuldigten vom Gericht zu bezahlenden Kosten bei den Vorschriften des anderweiten Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30sten April 1783, § 13 und des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30sten März 1838, Nr. VII, woran allenthalben durch obige Bestimmung nichts geändert wird.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsbehörden sich gebührend zu achten.

Dresden, den 1sten Juli 1840.

Ministerium der Justiz.
von Koennerit.

Hausmann.

№ 58.) Verordnung,

das Verfahren bei Moderation von Kosten betreffend;

vom 2ten Juli 1840.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
2c. 2c. 2c.

Da zu Unserer Kenntniß gelangt ist, daß bei Moderation von Kosten hin und wieder nur die Hauptsumme, auf welche der liquidirte Kostenbetrag herabgesetzt worden, ausgedrückt wird, ohne die einzelnen gegen die Ansätze gemachten Ausstellungen bemerklich zu machen, gleichwohl aber diejenigen, deren Kosten ermäßigt werden, füglich erwarten mögen, daß ihnen die einzelnen abgestrichenen oder moderirten Ansätze bezeichnet werden, so wird hierdurch Folgendes verordnet.

Die Kaiserin und Königin Maria, welche den Wahlspruch führte: „Justitia regnorum fundamentum“ (Gerechtigkeit ist der Grundstein der Reiche), hatte sich in ihrer Jugend mit Vorliebe mit Rechtswissenschaft beschäftigt und war eine Gönnerin der Rechtsgelehrten.

Deshalb ließ Sie Ihr Porträt mit dem Zeichen der Gerechtigkeit, mit Schwert und Wage, malen.

Maria Theresia Anfang vom Porträt.

Nr. 61. 61 a.

(Für studierende Rechtswissenschaft.)

Maria Theresia Porträt, um 61 a) 1000 Mark, 61 b) 500 Mark.

Jetzt ist Maria Theresia 40 Jahre alt und hat bereits 16 Kinder geboren und 3 Kriege geführt, die sie siegreich beendet hatte.

Sie ist eine Frau von großer Schönheit, Majestät und Würde, ihre Augen sind blau, ihr Haar ist blond, ihre Gesichtsfarbe ist rosig und weiß, ihre Figur ist schlank und ihre Haltung ist stolz.

Sie ist die Tochter des Kaisers Karl VI. und Elisabeth Christine, geb. Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Sie wurde am 13. Mai 1717 geboren und ist am 29. November 1740 zur Regierung gekommen.

Sie ist die Gemahlin des Großherzogs von Toskana, Franz Stephan, Herzog von Lothringen, geb. am 8. Dezember 1708, mit dem sie sich am 12. Februar 1736 vermählt hat.

Sie ist die Mutter von Joseph II., geb. am 13. März 1741, Leopold II., geb. am 5. Mai 1747, Ferdinand, geb. am 1. Juni 1754, Maximilian, geb. am 8. Dezember 1756, Maria Christine, geb. am 13. Mai 1742, Maria Elisabeth, geb. am 5. Juli 1743, Maria Amalia, geb. am 26. April 1746, Maria Karolina, geb. am 13. November 1752, Maria Johanna, geb. am 4. Dezember 1750, Maria Josepha, geb. am 19. März 1751, Maria Karolina, geb. am 13. November 1752, Maria Antonia, geb. am 2. Dezember 1755, Maria Amalia, geb. am 26. April 1746, Maria Karolina, geb. am 13. November 1752, Maria Johanna, geb. am 4. Dezember 1750, Maria Josepha, geb. am 19. März 1751, Maria Karolina, geb. am 13. November 1752, Maria Antonia, geb. am 2. Dezember 1755.

wird hiermit aufgehoben, vielmehr geht in diesem Falle die Acceptationsfrist den 8ten Januar Vormittags 10 Uhr zu Ende.

IV. Unter Aufhebung der in der Leipziger Wechselordnung § XV ertheilten Bestimmung, wegen Berechnung des medius, wird festgesetzt, daß, ohne Unterscheidung der langen und kürzern Monate, die medio zahlbar gestellten Wechsel und Anweisungen durchgehends den Funfzehnten des bezeichneten Monats verfallen.

V. Die Bestimmungen des Mandats, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend, vom 23sten December 1829 (Gesetzsammlung vom Jahre 1830, Stück 2, S. 7), daß die Nichtmeßwechsel, „sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden — bei nicht erfolgender Acceptation aber die Inhaber ohne Verzug zu protestiren gehalten, — sowie mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäß zu verfahren verbunden sein sollen," werden hiermit aufgehoben. Dagegen wird verfügt, daß den Inhabern eines derartigen gezogenen Wechsels nur ein Recht, den Wechsel zu jeder Zeit zur Annahme zu präsentiren, zusteht, keineswegs aber eine Pflicht, die Acceptation zu suchen, am allerwenigsten aber, wenn dießfalls nicht besondere Verabredung getroffen wäre, eine Verbindlichkeit, die Präsentation zur Annahme an einem gewissen Tage vorzunehmen, obliegt, und daß den Inhabern, welche sich dieses Rechtes nicht bedienet, den Fall der besonderen Uebereinkunft ausgenommen, aus der Unterlassung der Präsentation zur Annahme und Protestation einiges Präjudiz nicht erwächset. Dahingegen bewendet es, was die Verbindlichkeit des Bezogenen betrifft, daß er sich bei der Präsentation des Wechsels über dessen Annahme oder Nichtannahme sofort erkläre, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort bewirke, sowie in Ansehung der Meßwechsel bei den in gedachtem Mandate enthaltenen Vorschriften.

VI. Die Vorschrift der Leipziger Wechselordnung § XII, daß der Acceptant oder Debitor, bei welchem der Inhaber sein Geld zur Verfallzeit abzuholen unterlassen, wenn in der Zwischenzeit vom Verfalltage bis zur erfolgten Präsentation zur Zahlung oder zur wirklich geschehenen Abholung Veränderungen mit den verschriebenen Münzsorten eingetreten, die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu leisten, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze im vollen Werthe, wie sie zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig sei, wird hiermit dahin erläutert, daß es dießfalls einer Erinnerung von Seiten des Zahlers nicht bedarf und sind die Worte: auf Erinnern in Wegfall zu bringen.

VII. Die am Schlusse des XIIten Paragraphen der Leipziger Wechselordnung enthaltene Bestimmung, daß die Juden, welche an Christen Wechsel zu zahlen acceptiret, das

Mit von Hölcke ist Jean von Brabant, 1. Jean Jahre, in der Schlacht, die Jean Jahre, Jean Jahre, Jean Jahre,

Auf Grund des Gesetzes betreffend Pfänder vom 16. Juni 1874 (R.-G.-Bl. S. 169) in Verbindung mit dem Gesetze vom 17. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 277) wird hiermit bekannt gemacht:

Der Kaufmann Friedrich Joseph Jacob von Rauenstein, hier, Kaiserstraße 1, hat für eine Forderung von 1000 Mark, welche ihm gegen den Kaufmann Wilhelm Schmidt, hier, zusteht, ein Pfandrecht an folgenden, dem Schuldner gehörigen Gegenständen:

1 Pianino, 1 Sopha, 1 Spiegel, 1 Kommode, 1 Tisch, 6 Stühle, 1 Bettstelle mit Matratze, 1 Waschtisch, 1 Nähtisch, 1 Teppich, 1 Gaslampe, 1 Bild

erworben.

Friedrich Joseph Jacob von Rauenstein, hier, Kaiserstraße 1.

Aufgebot.

Der Kaufmann Wilhelm Schmidt, hier, Kaiserstraße 1, hat das Aufgebot folgender Urkunden beantragt:

1. Sparkassenbuch der Sparkasse der Stadt Berlin Nr. 1234 über 1000 Mark,
2. Sparkassenbuch der Sparkasse der Stadt Berlin Nr. 1235 über 500 Mark,

Digitized by Google

Ich bitte Euch, Ihr wollet Freitag, nächste, schon mit uns
Abend essen. Wir werden
Euch gute Speise
Zeichnet Hanns von Gilsa.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1840.

№ 61.) Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 20sten Juli 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, in Betracht der unabweislichen Nothwendigkeit, das Münzwesen hiesiger Lande einer zeitgemäßen Umgestaltung zu unterwerfen, und nachdem deshalb mit andern Staaten des allgemeinen Zoll- und Handelsvereins behufige Verhandlung und Vereinigung stattgefunden, Uns nunmehr für nachstehende Münzverfassung entschieden und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierüber Folgendes fest:

§ 1. Vom 1sten Januar 1841 ab tritt der Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfuß, als bisheriger Landesmünzfuß, gänzlich außer Kraft, es soll vielmehr der Vierzehnthalerfuß, wornach bei der Courantausmünzung in Vierzehn Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, der gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß hiesiger Lande sein.

§ 2. Der Thaler wird in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt und demnach der Werth eines Thalers auf 300 Pfennige festgestellt.

§ 3. Die Courantausmünzung wird sich beschränken auf

Zweithalerstücke — als der dem 14 Thaler- und dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße in den Staaten des allgemeinen Münzvereins entsprechenden gemeinschaftlichen Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) — zu $\frac{1}{7}$

Einthalerstücke . . . . . = $\frac{1}{14}$

$\frac{2}{3}$ " " . . . . . = $\frac{1}{21}$

$\frac{1}{3}$ " " . . . . . = $\frac{1}{42}$

$\frac{1}{6}$ " " . . . . . = $\frac{1}{84}$

} der Mark feinen Silbers.

§ 4. Sämmtliche Courantmünzen sind im Ringe zu prägen, auch im einzelnen Stück zu justiren und sollen das Theilverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten.

Insbesondere soll auf dem Revers der Zweithalerstücke außer diesem Theilverhältnisse annoch der Werth in Thalern und Gulden mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Vereinsmünze" angegeben werden; auch sind dieselben mit einem glatten, mit vertiefter Schrift und, nach Befinden, Verzierung versehenen Rande auszuprägen.

§ 5. Der bei der Courantausprägung anzuwendende Durchmesser wird hierdurch
für die Zweithalerstücke auf: 41 Millimeter
" " Einthalerstücke " : 34 " "
" " $\frac{1}{6}$ Thalerstücke " : 23 " "
festgesetzt.

§ 6. Das Mischungsverhältniß soll
bei den Zweithalerstücken in: 9 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer (14 $\frac{2}{9}$ löthig),
" " Einthalerstücken in: 12 " " 4 Theilen Kupfer (12 löthig),
" " $\frac{1}{6}$ Thalerstücken in: 25 " " 23 Theilen Kupfer (8 $\frac{1}{3}$ löthig),
bestehen; es werden demnach

63	neue Zweithalerstücke:	10 Mark,
21	dergl. Einthalerstücke:	2 Mark,
175	dergl. Einsechstelthalerstücke:	4 Mark,

wiegen.

§ 7. Den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke hat, wenn zu deren Ausprägung verschritten wird, Unser Finanzministerium besonders bekannt zu machen.

§ 8. Wir wollen unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem den Courantmünzen des 14 Thalerfußes zukommenden Gehalte oder Gewichte schlechterdings Etwas nicht kürzen, vielmehr eine Abweichung hierunter nur insoweit nachsehen lassen, als sie durch die Unerreichbarkeit absoluter Genauigkeit bedingt wird. Es darf aber die hiernach im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung in keinem Falle den Betrag von

Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{1000}$ Grän im Feingehalte und Drei Tausendtheilen oder $\frac{3}{100}$ Procent im Gewichte: beim einzelnen Zweithalerstück,

Einem Grän im Feingehalte und einem halben Procent im Gewichte: beim einzelnen Einthalerstück,

und von

Einem und einem halben Grän im Feingehalte und einem Procent im Gewichte: beim einzelnen Einsechstelthalerstück

übersteigen.

Rückſichtlich der $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerſtücke bleibt das Verhältniß der zuläſſigen äußerſten Fehlergrenze eintretenden Falles (§ 7) der beſondern Veröffentlichung durch Unſer Finanzminiſterium vorbehalten.

§ 9. Für den Zweck der Ausgleichung bei kleinern Zahlungen, folglich als Scheidemünze, ſollen künftig:

a.) in Silber: ganze und halbe und nach Befinden doppelte 10 Pfennigſtücke (Neugroſchen),

b.) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigſtücke

geprägt werden.

§ 10. Es ſoll in der künftig auszuprägenden Silberſcheidemünze die Mark feinen Silbers durchgehends nach einem Nennwerthe von: Sechszehn Thalern ausgebracht, auch Veranſtaltung getroffen werden, daß dieſelbe bei einer oder mehrern Unſrer Staatscaſſen, in Summen von nicht unter Einhundert Thalern, gegen coursfähige Courantmünze nach dem Nennwerthe umgewechſelt werden könne.

§ 11. Die Goldmünze Unſers Landes iſt der Auguſtd'or; ſie wird in einfachen, doppelten und halben dergleichen Stücken ausgeprägt.

Dieſelben ſind aus einer Miſchung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer, oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark, dergeſtalt auszumünzen, daß 35 Auguſtd'or: 1 Mark wiegen, und in $38\frac{2}{3}$ Auguſtd'or: 1 Mark feines Gold enthalten iſt.

Eine Abweichung im Feingehalte darf hierbei überhaupt nicht ſtattfinden, eine etwanige Abweichung im Gewichte aber am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr, als höchſtens Ein Viertel Procent, betragen.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände können auch Ducaten geprägt werden, es hat jedoch Unſer Finanzminiſterium die deshalb zu treffenden Beſtimmungen, eintretenden Falles, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 12. Bei allen Ausmünzungen iſt eine 233,855 ... Gramme ſchwere Münzmark zum Grunde zu legen.

§ 13. Bei der Beſtimmung des Feingehalts der Gold- und Silbermünzen ſoll überall die Probe auf naſſem Wege entſcheidend ſein.

§ 14. Sowohl bei Erlaſſung gegenwärtigen Geſetzes, als auch künftig nach Erfordern der Umſtände wird im Wege der Verordnung darüber beſondere Beſtimmung getroffen werden: ob und inwieweit Münzen von ausländiſchem Gepräge auf längere oder kürzere Zeit den inländiſchen gleichgeſtellt, oder für den Gebrauch im gemeinen Geldverkehr gänzlich unterſagt ſein ſollen, ingleichen nach welchem Werthsverhältniſſe den unter erſtere beiden Kategorien nicht begriffenen, folglich bis auf Weiteres zu tolerirenden ausländiſchen Münzen die Anwendung im Geldverkehre, jedoch ohne daß eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme beſtehe, geſtattet werden möge.

§. 28. Wenn die Kinder über 18 Jahr alt sind, so können sie über ihr Vermögen selbst disponiren, und es ist nicht nöthig, daß sie sich dazu einen Curator bestellen lassen.

§. 29. Wenn aber die Kinder unter 18 Jahren sind, so müssen sie sich einen Curator bestellen lassen, wenn sie über ihr Vermögen disponiren wollen.

Zweyter Theil.

Von Pflichten.

Erstes Hauptstück.

Von Pflichten gegen Gott.

§. 1. Alle Menschen, Christen, Juden, Türken, Heiden und Wilde sind verbunden, Gott zu verehren, und ihre Pflichten gegen ihn zu wissen, zu erfüllen und zu lehren.

§. 2. Diese Pflichten sind entweder innere oder äußere. Innere Pflichten sind diejenigen, welche wir gegen Gott in unserm Herzen ausüben müssen, und äußere sind diejenigen, welche wir gegen ihn mit unserm Leibe ausüben müssen.

§. 3. Die innern Pflichten gegen Gott sind: Liebe, Furcht, Vertrauen, Ergebung in seinen Willen, Dankbarkeit, Gebet, Hoffnung, Glaube, Gehorsam, Demuth, Reue, Bekehrung, Heiligung, Gottseligkeit, Gottesfurcht, Gottesdienst, Gottesverehrung, Gottesgelahrtheit, Gottesgelehrsamkeit, Gottesleugnung, Gottesläugnung, Gottesläugner, Gottesläugnerey, Gottesläugnerisch, Gottesläugnerisch, Gottesläugnerisch

Umlauf in hiesigen Landen überhaupt gestattet ist, sind auch ferner noch ausdrückliche Stipulationen zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Umrechnung in den 14 Thalerfuß, cedirt werden.

§ 2. Die Wechselzahlung hört auf, eine für sich bestehende Valuta zu sein, und es sollen darunter künftig keine andern, als die im 14 Thalerfuße ausgeprägten Courantmünzen verstanden werden.

§ 3. Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße, jedoch entweder in keiner bestimmten Sorte, oder in keiner andern als in $\frac{1}{6}$tel, $\frac{1}{12}$tel oder $\frac{1}{24}$tel Thalerstücken zu leisten sind, sind künftig nach dem 14 Thalerfuße mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ % zu erfüllen. (vergl. jedoch § 10 und 15)

Die hierbei mit und über einen halben Pfennig ausfallenden Bruchtheile sollen für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheilbeträge aber gar nicht gerechnet werden.

§ 4. Ist eine Zahlung in gröbern Conventionsmünzsorten, als den § 3 erwähnten, zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{9}$ Procent beträgt, jedenfalls nach dem § 3 bestimmten Agiosatze stattzufinden.

§ 5. Die in nicht ausdrücklich verbotenen Gold- ingleichen ausländischen Silbermünzen stipulirten Zahlungen sind in der bedungenen Sorte zu erfüllen.

§ 6. Forderungen, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Maaßgabe der innern Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann, der Vorschrift des § 3 gemäß, auf Courant im 14 Thalerfuße zu reduciren.

§ 7. Die zwar im 14 Thalerfuße, jedoch mit der Rechnung nach 24 ggr. à 12 pf., bereits normirten Groschen- und Pfennigzahlungen sind in die neue Rechnungsweise nach 30 Neugroschen à 10 pf. dergestalt überzutragen, daß 24 alte Pfennige dem Betrage von 25 neuen gleich geachtet und hierbei die mit und über $\frac{1}{2}$ neuen Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen ganzen gerechnet, darunter betragende Pfennigbruchtheile aber außer Ansatz gelassen werden.

§ 8. Auf das Verhältniß zur Staatscasse, als Empfänger oder Zahler, leiden vorstehende Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung und es unterliegen insbesondere die wiederkehrenden Zahlungen hiernach der resp. Umrechnung und Umwandlung.

§ 9. Es können jedoch die nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Leistungen und Gefälle an die Staatscassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, nach

Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße herabgesetzt und darin soweit nöthig anderweit regulirt werden.

§ 10. Bei der Bergsilberbezahlung, bei welcher ungemünztes Metall im gemünzten Zustande wieder zurückempfangen wird, ist dagegen das Werthsverhältniß von künftig 14 Thalern im 14 Thalerfuße, für zeither 13 Thlr. 8 gr. — im 20 Guldenfuße, zur Norm zu nehmen.

§ 11. Rücksichtlich der nach 3 Procent verzinslichen Staats- ingleichen der Landrentenbriefsschuld, soll es denjenigen Gläubigern, von denen binnen einer, annoch mittelst öffentlicher Bekanntmachung anzuberaumenden dreimonatlichen Frist, ausdrückliche Anmeldung hierunter erfolgt, gestattet sein, die ganze auf der Obligation ausgedrückte Capitalsumme in Sorten der versprochenen Währung zurückzunehmen und es bleibt solchenfalls vorbehalten, wegen der seiner Zeit zu leistenden Rückzahlung das Behufige im Verordnungswege vorzukehren.

Soviel dagegen die innerhalb dieser Frist nicht zur Anmeldung gelangten Obligationen der vorgedachten Art betrifft, so wird der darauf nach $2\frac{7}{9}$ Procent in Courant des 14 Thalerfußes ausfallende Agiobetrag den Gläubigern am 1sten April 1841 baar herausgezahlt und dadurch von der nämlichen Zeit an, sowohl das Capital, als die fernere Verzinsung auf den Nennwerth der neuen Landeswährung zurückgeführt.

Die zweiprocentigen Cammercreditcassenscheine werden einer solchen Umwandlung nicht unterworfen, vielmehr soll bei diesen, soweit nicht hierunter zunächst die Bestimmung des § 15 zur Anwendung kommt, die in § 3 geordnete Agiovergütung gleichzeitig mit der fällig werdenden Capitals- und resp. Zinsenzahlung gewährt werden. An diejenigen Inhaber hingegen, welche, innerhalb einer dießfalls anzuberaumenden dreimonatlichen Frist, sich dazu anmelden werden, soll diese Zahlung noch ferner ausschließlich in Sorten des 20 Guldenfußes stattfinden.

§ 12. Allenthalben, wo in den Gesetzen gewisse Geldsätze oder Summen ausdrücklich namhaft gemacht und nicht bereits im 14 Thalerfuße normirt sind, treten die entsprechenden Nennwerthe in Courant des 14 Thalerfußes, mithin ohne Agiozuschlag, an deren Stelle.

In Ansehung solcher Geldsätze, welche als taxmäßige Gebührnisse für eine Leistung oder Mühewaltung, oder als wirkliche Sachwerthe zu betrachten sind, bleibt es jedoch vorbehalten, dieselben im Wege besonderer Anordnung, dem wahren Sach- und Werthsverhältnisse entsprechend, nach Befinden auch mit Berücksichtigung des Aufgeldes in der neuen Landeswährung aufs Neue zu reguliren.

§ 13. Insoweit wegen der veränderten Rechnungsweise hie und da eine Abrundung gesetzlich bestehender Geldsätze oder eine Modification gewisser darauf beruhenden Gesetzesvorschriften oder Einrichtungen als nothwendig sich darstellt, ist solche ebenfalls lediglich im Verordnungswege vorzunehmen.

§ 77. Die gerade, durch ein Gelenk mit regelbarer Reibung (S. 72) belastete Welle AB (Fig. 77) trägt in C eine Riemenscheibe, deren Durchmesser $= 2r$ ist. Der Riemen hat die Spannungen S und s. Die Welle macht n Umdrehungen in der Minute. Wie groß ist die Arbeit, welche die Reibung im Gelenk A in einer Minute verzehrt?

Lösung. Die Resultante R der Riemenspannungen S und s ist gleich und entgegengesetzt der Resultante R_1 der Lagerdrücke A und B. Die Reibung im Gelenk A ist $= \mu R_1$, wenn μ den Reibungskoeffizienten bedeutet. Die Arbeit dieser Reibung in einer Minute ist $= \mu R_1 \cdot 2\pi r n$.

Nun ist $R = S + s$ und $R_1 = R$. Also ist die Arbeit der Reibung im Gelenk A in einer Minute $= \mu (S + s) 2\pi r n$.

§ 78. Die Welle AB (Fig. 78) trägt in C eine Riemenscheibe, deren Durchmesser $= 2r$ ist. Der Riemen hat die Spannungen S und s. Die Welle macht n Umdrehungen in der Minute. Wie groß ist die Arbeit, welche die Reibung im Gelenk A in einer Minute verzehrt?

Lösung. Die Resultante R der Riemenspannungen S und s ist gleich und entgegengesetzt der Resultante R_1 der Lagerdrücke A und B. Die Reibung im Gelenk A ist $= \mu R_1$, wenn μ den Reibungskoeffizienten bedeutet. Die Arbeit dieser Reibung in einer Minute ist $= \mu R_1 \cdot 2\pi r n$.

Nun ist $R = S - s$ und $R_1 = R$. Also ist die Arbeit der Reibung im Gelenk A in einer Minute $= \mu (S - s) 2\pi r n$.

Mr. Wayne and Mr. Hamilton, Mr. Wayne and Mr. Hamilton, and Mr. Wayne and Mr. Hamilton, and Mr. Wayne and Mr. Hamilton, and

XV. Brief

von Hildebrand Gundelfinger, Tübingen,
an Moritz Cantor.

Über Gundelfinger, Hildebrand, geb. 1831 in Stuttgart, Studium Tübingen, Berlin, Göttingen, Dr. phil. 1854, Dr. med. 1858, Professor in Tübingen, gest. 1909 in Tübingen.

Der Brief ist undatiert, aber sicher aus dem Jahre 1854, da Gundelfinger in diesem Jahre seine Dissertation über die Theorie der Kegelschnitte veröffentlicht hat, auf die sich der Brief bezieht. Gundelfinger hatte sich 1854 in Tübingen habilitiert und war dort bis 1858 Privatdozent. Er ging dann als Arzt nach Stuttgart, wo er bis 1863 praktizierte. Von 1863 bis 1868 war er Professor der Mathematik am Polytechnikum in Stuttgart, dann bis 1871 Professor der Mathematik und Physik an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim. Von 1871 bis 1874 war er Professor der Mathematik an der Technischen Hochschule in Darmstadt, dann bis 1877 Professor der Mathematik und Physik an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim. Von 1877 bis 1909 war er Professor der Mathematik an der Universität Tübingen.

Der Brief ist an Moritz Cantor gerichtet, der damals Privatdozent in Heidelberg war. Cantor hatte sich 1851 in Heidelberg habilitiert und war dort bis 1863 Privatdozent. Er ging dann als Professor der Mathematik an das Polytechnikum in Karlsruhe, wo er bis 1877 blieb. Von 1877 bis 1899 war er Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg. Er ist bekannt durch seine Vorlesungen über Geschichte der Mathematik, die in vier Bänden erschienen sind.

Der Brief befindet sich in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1930, Nachlaß Cantor, Nr. 1.

Tübingen, den 1. Juli 1854.

Hochgeehrter Herr!

Ihr Brief hat mich sehr gefreut, und ich bin Ihnen dankbar für die Mitteilung Ihrer Ansichten über meine Arbeit. Ich habe mich gefreut, daß Sie mit meiner Methode einverstanden sind, und daß Sie sie für neu halten. Ich habe mich auch gefreut, daß Sie mit meinen Resultaten einverstanden sind, und daß Sie sie für richtig halten. Ich habe mich auch gefreut, daß Sie mit meiner Darstellung einverstanden sind, und daß Sie sie für klar halten. Ich habe mich auch gefreut, daß Sie mit meiner Arbeit einverstanden sind, und daß Sie sie für gut halten.

1000. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1001. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1002. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1003. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1004. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1005. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1006. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1007. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1008. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1009. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

1010. Die Gesellschaft der Freimaurer ist ein Verbund aus mit einander befreundeten Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben. Sie ist ein Verbund aus Menschen, die sich gegenseitig helfen, wo sie können, und die sich gegenseitig lieben.

Satz und Druck: Typo Berlin
Papier: Maxi Offset, 90 g/m²

№ 64.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 21sten dieses Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend;

vom 23sten Juli 1840.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 21sten dieses Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend, werden für jetzt nachstehende Vorschriften hiermit ertheilt:

§ 1. (Zu § 1 des Gesetzes) Vom 1sten Januar 1841 an sind alle von Staats- und andern öffentlichen Behörden, ingleichen an dieselben abzulegenden Rechnungen, sowie alle bei amtlichen Verhandlungen vorkommenden Geldansätze lediglich im Vierzehnthalerfuße und mit der decimalen Eintheilung des Thalers in 30 Zehnpfennigstücken (Neugroschen) und des Neugroschens in 10 Pfennige, folglich mittelst der 3fachen Colonne

Thlr. Ngr. pf.

aufzustellen.

Es bleibt aber da, wo es der bessern Vergleichung wegen angemessen erscheint, annoch nachgelassen, hinter der Colonne auch die Werthe nach der alten Währung und Rechnungsweise mit beizufügen; es mögen auch nach letzterer ausschließlich noch diejenigen Rechnungen geführt werden, welche auf einen vor dem 1sten Januar 1841 abgelaufenen Zeitabschnitt sich beziehen; nur sind solchenfalls die in das neue Rechnungsjahr etwa aufzunehmenden Ueberträge gleichzeitig im Werthe der neuen Währung und Rechnungsweise auszudrücken.

§ 2. (Zu § 2 des Gesetzes) Von der nämlichen Zeit an sind die Courszettel an der Börse zu Leipzig lediglich im 14 Thalerfuße, und mit der decimalen Rechnungsweise zu 30 Neugr. à 10 Pfennige auf den Thaler, festzustellen.

§ 3. (Zu § 3 und 7 des Gesetzes) Bei der Werthsübertragung sowohl aus dem 20 Guldenfuße in Decimalcourant nach dem 14 Thalerfuße, als auch aus der duodecimalen Courant-Groschen- und Pfennigrechnung in die decimale, sind die sub A. und B. angefügten Reductionstabellen zum Anhalten zu nehmen.

Wird eine derartige Umrechnung auf den ganzen Jahresbetrag einer Leistung erstreckt, so sind diejenigen Pfennigbruchtheile, welche ferner daraus entstehen, daß die Ab-

entrichtung des umgerechneten Betrags in terminlichen Zahlungen zu erfolgen hat, nicht weiter Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung, es bleibt vielmehr der Zahlungspflichtige auch künftig zu Gewährung dieser Bruchtheile verbunden.

§ 4. (Zu § 12 und 13 des Gesetzes) Insoweit nicht wegen einzelner auf der bisherigen Gesetzgebung beruhenden Geldsätze eine speciellere Bestimmung annoch erfolgt, ist, bei den jetzt in gerader Groschenzahl ausgedrückten, der Betrag von

zeither:	—	2	gr.	—	künftig mit:	—	$2\frac{1}{2}$	Ngr. —
" :	—	4	"	—	" :	—	5	" —
" :	—	6	"	—	" :	—	$7\frac{1}{2}$	" —
" :	—	8	"	—	" :	—	10	" —
" :	—	10	"	—	" :	—	$12\frac{1}{2}$	" —
" :	—	12	"	—	" :	—	15	" —
" :	—	14	"	—	" :	—	$17\frac{1}{2}$	" —
" :	—	16	"	—	" :	—	20	" —
" :	—	18	"	—	" :	—	$22\frac{1}{2}$	" —
" :	—	20	"	—	" :	—	25	" —
" :	—	22	"	—	" :	—	$27\frac{1}{2}$	" —

zu vertauschen und Letzterer durchgehends an des Erstern Stelle zu setzen.

Sätze unter zwölf Pfennige hingegen, bleiben nach ihrem Nominalbetrage, insofern hierunter nicht etwas Anderes in einzelnen Fällen angeordnet wird, unverändert fortbestehen.

In Straffachen soll ein bisheriges Altes Schock dem Werthe von 25 Neugroschen und ein bisheriges Neues Schock dem Werthe von 2 Thlr. 15 Ngr. — gleichgeachtet werden; dagegen haben die Behörden sich der Bezeichnung nach alten oder neuen Schocken überhaupt nicht weiter zu bedienen, vielmehr vorkommenden Falls dafür entsprechende bestimmte Geldsätze zu substituiren.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten Juli 1840.

Sämmtliche Ministerien.

von Lindenau.

L. S.

von Koennerit.

von Zeschau.

von Nostitz-Wallwitz.

von Wietersheim.

Wilcken.

A

Rebella

per Gentiana lutea und Gentianopsis a Ziznon bis 12 Zentner Trockenwurzeln

Bearbeitet von Dr. Fritz Zweifel, Chur, Graubünden, Schweiz

Nr.	Datum	Gentiana	Gentianopsis	Total	Nr.	Datum	Gentiana	Gentianopsis	Total
1	1. 8.	1	1	2	51	20. 8.	1	1	2
2	2. 8.	1	1	2	52	21. 8.	1	1	2
3	3. 8.	1	1	2	53	22. 8.	1	1	2
4	4. 8.	1	1	2	54	23. 8.	1	1	2
5	5. 8.	1	1	2	55	24. 8.	1	1	2
6	6. 8.	1	1	2	56	25. 8.	1	1	2
7	7. 8.	1	1	2	57	26. 8.	1	1	2
8	8. 8.	1	1	2	58	27. 8.	1	1	2
9	9. 8.	1	1	2	59	28. 8.	1	1	2
10	10. 8.	1	1	2	60	29. 8.	1	1	2
11	11. 8.	1	1	2	61	30. 8.	1	1	2
12	12. 8.	1	1	2	62	31. 8.	1	1	2
13	13. 8.	1	1	2	63	1. 9.	1	1	2
14	14. 8.	1	1	2	64	2. 9.	1	1	2
15	15. 8.	1	1	2	65	3. 9.	1	1	2
16	16. 8.	1	1	2	66	4. 9.	1	1	2
17	17. 8.	1	1	2	67	5. 9.	1	1	2
18	18. 8.	1	1	2	68	6. 9.	1	1	2
19	19. 8.	1	1	2	69	7. 9.	1	1	2
20	20. 8.	1	1	2	70	8. 9.	1	1	2
21	21. 8.	1	1	2	71	9. 9.	1	1	2
22	22. 8.	1	1	2	72	10. 9.	1	1	2
23	23. 8.	1	1	2	73	11. 9.	1	1	2
24	24. 8.	1	1	2	74	12. 9.	1	1	2
25	25. 8.	1	1	2	75	13. 9.	1	1	2
26	26. 8.	1	1	2	76	14. 9.	1	1	2
27	27. 8.	1	1	2	77	15. 9.	1	1	2
28	28. 8.	1	1	2	78	16. 9.	1	1	2
29	29. 8.	1	1	2	79	17. 9.	1	1	2
30	30. 8.	1	1	2	80	18. 9.	1	1	2
31	31. 8.	1	1	2	81	19. 9.	1	1	2
32	1. 9.	1	1	2	82	20. 9.	1	1	2
33	2. 9.	1	1	2	83	21. 9.	1	1	2
34	3. 9.	1	1	2	84	22. 9.	1	1	2
35	4. 9.	1	1	2	85	23. 9.	1	1	2
36	5. 9.	1	1	2	86	24. 9.	1	1	2
37	6. 9.	1	1	2	87	25. 9.	1	1	2
38	7. 9.	1	1	2	88	26. 9.	1	1	2
39	8. 9.	1	1	2	89	27. 9.	1	1	2
40	9. 9.	1	1	2	90	28. 9.	1	1	2
41	10. 9.	1	1	2	91	29. 9.	1	1	2
42	11. 9.	1	1	2	92	30. 9.	1	1	2
43	12. 9.	1	1	2	93	1. 10.	1	1	2
44	13. 9.	1	1	2	94	2. 10.	1	1	2
45	14. 9.	1	1	2	95	3. 10.	1	1	2
46	15. 9.	1	1	2	96	4. 10.	1	1	2
47	16. 9.	1	1	2	97	5. 10.	1	1	2
48	17. 9.	1	1	2	98	6. 10.	1	1	2
49	18. 9.	1	1	2	99	7. 10.	1	1	2
50	19. 9.	1	1	2	100	8. 10.	1	1	2

Werth in Conventions-geld:	beträgt in 14 Thalercourant. genau:	beträgt in 14 Thalercourant. in der Abrundung:	Werth in Conventions-geld:	beträgt in 14 Thalercourant. genau:	beträgt in 14 Thalercourant. in der Abrundung:	Werth in Conventions-geld:	beträgt in 14 Thalercourant. genau:	beträgt in 14 Thalercourant. in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
— 4 7	58 763/864	— 5 9	— 6 9	86 621/864	— 8 7	— 8 11	114 479/864	— 11 5
— 4 8	59 824	— 6 —	— 6 10	87 682	— 8 8	— 9 —	115 540	— 11 6
— 4 9	61 21	— 6 1	— 6 11	88 743	— 8 9	— 9 1	116 601	— 11 7
— 4 10	62 82	— 6 2	— 7 —	89 804	— 9 —	— 9 2	117 662	— 11 8
— 4 11	63 143	— 6 3	— 7 1	91 1	— 9 1	— 9 3	118 723	— 11 9
— 5 —	64 204	— 6 4	— 7 2	92 62	— 9 2	— 9 4	119 784	— 12 —
— 5 1	65 265	— 6 5	— 7 3	93 123	— 9 3	— 9 5	120 845	— 12 1
— 5 2	66 326	— 6 6	— 7 4	94 184	— 9 4	— 9 6	122 42	— 12 2
— 5 3	67 387	— 6 7	— 7 5	95 245	— 9 5	— 9 7	123 103	— 12 3
— 5 4	68 448	— 6 9	— 7 6	96 306	— 9 6	— 9 8	124 164	— 12 4
— 5 5	69 509	— 7 —	— 7 7	97 367	— 9 7	— 9 9	125 225	— 12 5
— 5 6	70 570	— 7 1	— 7 8	98 428	— 9 8	— 9 10	126 286	— 12 6
— 5 7	71 631	— 7 2	— 7 9	99 489	— 10 —	— 9 11	127 347	— 12 7
— 5 8	72 692	— 7 3	— 7 10	100 550	— 10 1	— 10 —	128 408	— 12 8
— 5 9	73 753	— 7 4	— 7 11	101 611	— 10 2	— 10 1	129 469	— 13 —
— 5 10	74 814	— 7 5	— 8 —	102 672	— 10 3	— 10 2	130 530	— 13 1
— 5 11	76 11	— 7 6	— 8 1	103 733	— 10 4	— 10 3	131 591	— 13 2
— 6 —	77 72	— 7 7	— 8 2	104 794	— 10 5	— 10 4	132 652	— 13 3
— 6 1	78 133	— 7 8	— 8 3	105 855	— 10 6	— 10 5	133 713	— 13 4
— 6 2	79 194	— 7 9	— 8 4	107 62	— 10 7	— 10 6	134 774	— 13 5
— 6 3	80 255	— 8 —	— 8 5	108 113	— 10 8	— 10 7	135 835	— 13 6
— 6 4	81 316	— 8 1	— 8 6	109 174	— 10 9	— 10 8	137 32	— 13 7
— 6 5	82 377	— 8 2	— 8 7	110 235	— 11 —	— 10 9	138 93	— 13 8
— 6 6	83 438	— 8 4	— 8 8	111 296	— 11 1	— 10 10	139 154	— 13 9
— 6 7	84 499	— 8 5	— 8 9	112 357	— 11 2	— 10 11	140 215	— 14 —
— 6 8	85 560	— 8 6	— 8 10	113 418	— 11 3	— 11 —	141 276	— 14 1

Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
— 11 1	142 $\frac{337}{864}$	— 14 2	— 13 3	170 $\frac{105}{864}$	— 17 —	— 15 5	198 $\frac{53}{864}$	— 19 8
— 11 2	143 $\frac{398}{}$	— 14 3	— 13 4	171 $\frac{266}{}$	— 17 1	— 15 6	199 $\frac{114}{}$	— 19 9
— 11 3	144 $\frac{459}{}$	— 14 5	— 13 5	172 $\frac{311}{}$	— 17 2	— 15 7	200 $\frac{175}{}$	— 20 —
— 11 4	145 $\frac{520}{}$	— 14 6	— 13 6	173 $\frac{378}{}$	— 17 3	— 15 8	201 $\frac{236}{}$	— 20 1
— 11 5	146 $\frac{581}{}$	— 14 7	— 13 7	174 $\frac{439}{}$	— 17 5	— 15 9	202 $\frac{297}{}$	— 20 2
— 11 6	147 $\frac{642}{}$	— 14 8	— 13 8	175 $\frac{500}{}$	— 17 6	— 15 10	203 $\frac{358}{}$	— 20 3
— 11 7	148 $\frac{703}{}$	— 14 9	— 13 9	176 $\frac{561}{}$	— 17 7	— 15 11	204 $\frac{419}{}$	— 20 4
— 11 8	149 $\frac{764}{}$	— 15 —	— 13 10	177 $\frac{622}{}$	— 17 8	— 16 —	205 $\frac{480}{}$	— 20 6
— 11 9	150 $\frac{825}{}$	— 15 1	— 13 11	178 $\frac{683}{}$	— 17 9	— 16 1	206 $\frac{541}{}$	— 20 7
— 11 10	152 $\frac{22}{}$	— 15 2	— 14 —	179 $\frac{744}{}$	— 18 —	— 16 2	207 $\frac{602}{}$	— 20 8
— 11 11	153 $\frac{83}{}$	— 15 3	— 14 1	180 $\frac{805}{}$	— 18 1	— 16 3	208 $\frac{663}{}$	— 20 9
— 12 —	154 $\frac{144}{}$	— 15 4	— 14 2	182 $\frac{2}{}$	— 18 2	— 16 4	209 $\frac{724}{}$	— 21 —
— 12 1	155 $\frac{205}{}$	— 15 5	— 14 3	183 $\frac{63}{}$	— 18 3	— 16 5	210 $\frac{785}{}$	— 21 1
— 12 2	156 $\frac{266}{}$	— 15 6	— 14 4	184 $\frac{124}{}$	— 18 4	— 16 6	211 $\frac{846}{}$	— 21 2
— 12 3	157 $\frac{327}{}$	— 15 7	— 14 5	185 $\frac{185}{}$	— 18 5	— 16 7	213 $\frac{43}{}$	— 21 3
— 12 4	158 $\frac{388}{}$	— 15 8	— 14 6	186 $\frac{246}{}$	— 18 6	— 16 8	214 $\frac{104}{}$	— 21 4
— 12 5	159 $\frac{449}{}$	— 16 —	— 14 7	187 $\frac{307}{}$	— 18 7	— 16 9	215 $\frac{165}{}$	— 21 5
— 12 6	160 $\frac{510}{}$	— 16 1	— 14 8	188 $\frac{368}{}$	— 18 8	— 16 10	216 $\frac{226}{}$	— 21 6
— 12 7	161 $\frac{571}{}$	— 16 2	— 14 9	189 $\frac{429}{}$	— 18 9	— 16 11	217 $\frac{287}{}$	— 21 7
— 12 8	162 $\frac{632}{}$	— 16 3	— 14 10	190 $\frac{490}{}$	— 19 1	— 17 —	218 $\frac{348}{}$	— 21 8
— 12 9	163 $\frac{693}{}$	— 16 4	— 14 11	191 $\frac{551}{}$	— 19 2	— 17 1	219 $\frac{409}{}$	— 21 9
— 12 10	164 $\frac{754}{}$	— 16 5	— 15 —	192 $\frac{612}{}$	— 19 3	— 17 2	220 $\frac{470}{}$	— 22 1
— 12 11	165 $\frac{815}{}$	— 16 6	— 15 1	193 $\frac{673}{}$	— 19 4	— 17 3	221 $\frac{531}{}$	— 22 2
— 13 —	167 $\frac{12}{}$	— 16 7	— 15 2	194 $\frac{734}{}$	— 19 5	— 17 4	222 $\frac{592}{}$	— 22 3
— 13 1	168 $\frac{73}{}$	— 16 8	— 15 3	195 $\frac{795}{}$	— 19 6	— 17 5	223 $\frac{653}{}$	— 22 4
— 13 2	169 $\frac{134}{}$	— 16 9	— 15 4	196 $\frac{856}{}$	— 19 7	— 17 6	224 $\frac{714}{}$	— 22 5

Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
— 17 7	225 $\frac{775}{864}$	— 22 6	— 19 9	253 $\frac{633}{864}$	— 25 4	— 21 11	281 $\frac{491}{864}$	— 28 2
— 17 8	226 $\frac{836}{}$	— 22 7	— 19 10	254 $\frac{694}{}$	— 25 5	— 22 —	282 $\frac{552}{}$	— 28 3
— 17 9	228 $\frac{33}{}$	— 22 8	— 19 11	255 $\frac{755}{}$	— 25 6	— 22 1	283 $\frac{613}{}$	— 28 4
— 17 10	229 $\frac{94}{}$	— 22 9	— 20 —	256 $\frac{816}{}$	— 25 7	— 22 2	284 $\frac{674}{}$	— 28 5
— 17 11	230 $\frac{155}{}$	— 23 —	— 20 1	258 $\frac{13}{}$	— 25 8	— 22 3	285 $\frac{735}{}$	— 28 6
— 18 —	231 $\frac{216}{}$	— 23 1	— 20 2	259 $\frac{74}{}$	— 25 9	— 22 4	286 $\frac{796}{}$	— 28 7
— 18 1	232 $\frac{277}{}$	— 23 2	— 20 3	260 $\frac{135}{}$	— 26 —	— 22 5	287 $\frac{857}{}$	— 28 8
— 18 2	233 $\frac{338}{}$	— 23 3	— 20 4	261 $\frac{196}{}$	— 26 1	— 22 6	289 $\frac{54}{}$	— 28 9
— 18 3	234 $\frac{399}{}$	— 23 4	— 20 5	262 $\frac{257}{}$	— 26 2	— 22 7	290 $\frac{116}{}$	— 29 —
— 18 4	235 $\frac{460}{}$	— 23 6	— 20 6	263 $\frac{318}{}$	— 26 3	— 22 8	291 $\frac{176}{}$	— 29 1
— 18 5	236 $\frac{521}{}$	— 23 7	— 20 7	264 $\frac{379}{}$	— 26 4	— 22 9	292 $\frac{237}{}$	— 29 2
— 18 6	237 $\frac{582}{}$	— 23 8	— 20 8	265 $\frac{440}{}$	— 26 6	— 22 10	293 $\frac{298}{}$	— 29 3
— 18 7	238 $\frac{643}{}$	— 23 9	— 20 9	266 $\frac{501}{}$	— 26 7	— 22 11	294 $\frac{359}{}$	— 29 4
— 18 8	239 $\frac{704}{}$	— 24 —	— 20 10	267 $\frac{562}{}$	— 26 8	— 23 —	295 $\frac{420}{}$	— 29 5
— 18 9	240 $\frac{765}{}$	— 24 1	— 20 11	268 $\frac{623}{}$	— 26 9	— 23 1	296 $\frac{481}{}$	— 29 7
— 18 10	241 $\frac{826}{}$	— 24 2	— 21 —	269 $\frac{684}{}$	— 27 —	— 23 2	297 $\frac{542}{}$	— 29 8
— 18 11	243 $\frac{23}{}$	— 24 3	— 21 1	270 $\frac{745}{}$	— 27 1	— 23 3	298 $\frac{603}{}$	— 29 9
— 19 —	244 $\frac{84}{}$	— 24 4	— 21 2	271 $\frac{806}{}$	— 27 2	— 23 4	299 $\frac{664}{}$	1 — —
— 19 1	245 $\frac{145}{}$	— 24 5	— 21 3	273 $\frac{3}{}$	— 27 3	— 23 5	300 $\frac{725}{}$	1 — 1
— 19 2	246 $\frac{206}{}$	— 24 6	— 21 4	274 $\frac{64}{}$	— 27 4	— 23 6	301 $\frac{786}{}$	1 — 2
— 19 3	247 $\frac{267}{}$	— 24 7	— 21 5	275 $\frac{125}{}$	— 27 5	— 23 7	302 $\frac{847}{}$	1 — 3
— 19 4	248 $\frac{328}{}$	— 24 8	— 21 6	276 $\frac{186}{}$	— 27 6	— 23 8	304 $\frac{44}{}$	1 — 4
— 19 5	249 $\frac{389}{}$	— 24 9	— 21 7	277 $\frac{247}{}$	— 27 7	— 23 9	305 $\frac{106}{}$	1 — 5
— 19 6	250 $\frac{450}{}$	— 25 1	— 21 8	278 $\frac{308}{}$	— 27 8	— 23 10	306 $\frac{166}{}$	1 — 6
— 19 7	251 $\frac{511}{}$	— 25 2	— 21 9	279 $\frac{369}{}$	— 27 9	— 23 11	307 $\frac{227}{}$	1 — 7
— 19 8	252 $\frac{572}{}$	— 25 3	— 21 10	280 $\frac{430}{}$	— 28 —	1 — —	308 $\frac{288}{}$	1 — 8

Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige:	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige:	Thlr. Ngr. pf.
1 — 1	309 $\frac{349}{864}$	1 — 9	1 2 3	337 $\frac{307}{864}$	1 3 7	1 4 5	365 $\frac{65}{864}$	1 6 5
1 — 2	310 $\frac{410}{}$	1 1 —	1 2 4	338 $\frac{268}{}$	1 3 8	1 4 6	366 $\frac{126}{}$	1 6 6
1 — 3	311 $\frac{471}{}$	1 1 2	1 2 5	339 $\frac{229}{}$	1 3 9	1 4 7	367 $\frac{187}{}$	1 6 7
1 — 4	312 $\frac{532}{}$	1 1 3	1 2 6	340 $\frac{290}{}$	1 4 —	1 4 8	368 $\frac{248}{}$	1 6 8
1 — 5	313 $\frac{593}{}$	1 1 4	1 2 7	341 $\frac{451}{}$	1 4 2	1 4 9	369 $\frac{309}{}$	1 6 9
1 — 6	314 $\frac{654}{}$	1 1 5	1 2 8	342 $\frac{512}{}$	1 4 3	1 4 10	370 $\frac{370}{}$	1 7 —
1 — 7	315 $\frac{715}{}$	1 1 6	1 2 9	343 $\frac{573}{}$	1 4 4	1 4 11	371 $\frac{431}{}$	1 7 1
1 — 8	316 $\frac{776}{}$	1 1 7	1 2 10	344 $\frac{634}{}$	1 4 5	1 5 —	372 $\frac{492}{}$	1 7 3
1 — 9	317 $\frac{837}{}$	1 1 8	1 2 11	345 $\frac{695}{}$	1 4 6	1 5 1	373 $\frac{553}{}$	1 7 4
1 — 10	319 $\frac{34}{}$	1 1 9	1 3 —	346 $\frac{756}{}$	1 4 7	1 5 2	374 $\frac{614}{}$	1 7 5
1 — 11	320 $\frac{95}{}$	1 2 —	1 3 1	347 $\frac{817}{}$	1 4 8	1 5 3	375 $\frac{676}{}$	1 7 6
1 1 —	321 $\frac{156}{}$	1 2 1	1 3 2	349 $\frac{14}{}$	1 4 9	1 5 4	376 $\frac{736}{}$	1 7 7
1 1 1	322 $\frac{217}{}$	1 2 2	1 3 3	350 $\frac{75}{}$	1 5 —	1 5 5	377 $\frac{797}{}$	1 7 8
1 1 2	323 $\frac{278}{}$	1 2 3	1 3 4	351 $\frac{136}{}$	1 5 1	1 5 6	378 $\frac{858}{}$	1 7 9
1 1 3	324 $\frac{339}{}$	1 2 4	1 3 5	352 $\frac{197}{}$	1 5 2	1 5 7	380 $\frac{56}{}$	1 8 —
1 1 4	325 $\frac{400}{}$	1 2 5	1 3 6	353 $\frac{258}{}$	1 5 3	1 5 8	381 $\frac{116}{}$	1 8 1
1 1 5	326 $\frac{461}{}$	1 2 7	1 3 7	354 $\frac{319}{}$	1 5 4	1 5 9	382 $\frac{177}{}$	1 8 2
1 1 6	327 $\frac{522}{}$	1 2 8	1 3 8	355 $\frac{380}{}$	1 5 5	1 5 10	383 $\frac{238}{}$	1 8 3
1 1 7	328 $\frac{583}{}$	1 2 9	1 3 9	356 $\frac{441}{}$	1 5 7	1 5 11	384 $\frac{299}{}$	1 8 4
1 1 8	329 $\frac{644}{}$	1 3 —	1 3 10	357 $\frac{502}{}$	1 5 8	1 6 —	385 $\frac{360}{}$	1 8 5
1 1 9	330 $\frac{705}{}$	1 3 1	1 3 11	358 $\frac{563}{}$	1 5 9	1 6 1	386 $\frac{421}{}$	1 8 6
1 1 10	331 $\frac{766}{}$	1 3 2	1 4 —	359 $\frac{624}{}$	1 6 —	1 6 2	387 $\frac{482}{}$	1 8 8
1 1 11	332 $\frac{827}{}$	1 3 3	1 4 1	360 $\frac{685}{}$	1 6 1	1 6 3	388 $\frac{543}{}$	1 8 9
1 2 —	334 $\frac{24}{}$	1 3 4	1 4 2	361 $\frac{746}{}$	1 6 2	1 6 4	389 $\frac{604}{}$	1 9 —
1 2 1	335 $\frac{85}{}$	1 3 5	1 4 3	362 $\frac{807}{}$	1 6 3	1 6 5	390 $\frac{665}{}$	1 9 1
1 2 2	336 $\frac{146}{}$	1 3 6	1 4 4	364 $\frac{4}{}$	1 6 4	1 6 6	391 $\frac{726}{}$	1 9 2

Werth in Conventions-geld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:	Werth in Conventions-geld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:	Werth in Conventions-geld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
1 6 7	392 $\frac{787}{864}$	1 9 3	1 8 9	420 $\frac{645}{864}$	1 12 1	1 10 11	448 $\frac{503}{864}$	1 14 9
1 6 8	393 $\frac{848}{}$	1 9 4	1 8 10	421 $\frac{706}{}$	1 12 2	1 11 —	449 $\frac{564}{}$	1 15 —
1 6 9	395 $\frac{45}{}$	1 9 5	1 8 11	422 $\frac{767}{}$	1 12 3	1 11 1	450 $\frac{625}{}$	1 15 1
1 6 10	396 $\frac{106}{}$	1 9 6	1 9 —	423 $\frac{828}{}$	1 12 4	1 11 2	451 $\frac{686}{}$	1 15 2
1 6 11	397 $\frac{167}{}$	1 9 7	1 9 1	425 $\frac{25}{}$	1 12 5	1 11 3	452 $\frac{747}{}$	1 15 3
1 7 —	398 $\frac{228}{}$	1 9 8	1 9 2	426 $\frac{86}{}$	1 12 6	1 11 4	453 $\frac{808}{}$	1 15 4
1 7 1	399 $\frac{289}{}$	1 9 9	1 9 3	427 $\frac{147}{}$	1 12 7	1 11 5	455 $\frac{5}{}$	1 15 5
1 7 2	400 $\frac{350}{}$	1 10 —	1 9 4	428 $\frac{208}{}$	1 12 8	1 11 6	456 $\frac{66}{}$	1 15 6
1 7 3	401 $\frac{411}{}$	1 10 1	1 9 5	429 $\frac{269}{}$	1 12 9	1 11 7	457 $\frac{127}{}$	1 15 7
1 7 4	402 $\frac{472}{}$	1 10 3	1 9 6	430 $\frac{330}{}$	1 13 —	1 11 8	458 $\frac{188}{}$	1 15 8
1 7 5	403 $\frac{533}{}$	1 10 4	1 9 7	431 $\frac{391}{}$	1 13 1	1 11 9	459 $\frac{249}{}$	1 15 9
1 7 6	404 $\frac{594}{}$	1 10 5	1 9 8	432 $\frac{452}{}$	1 13 3	1 11 10	460 $\frac{310}{}$	1 16 —
1 7 7	405 $\frac{655}{}$	1 10 6	1 9 9	433 $\frac{513}{}$	1 13 4	1 11 11	461 $\frac{371}{}$	1 16 1
1 7 8	406 $\frac{716}{}$	1 10 7	1 9 10	434 $\frac{574}{}$	1 13 5	1 12 —	462 $\frac{432}{}$	1 16 3
1 7 9	407 $\frac{777}{}$	1 10 8	1 9 11	435 $\frac{635}{}$	1 13 6	1 12 1	463 $\frac{493}{}$	1 16 4
1 7 10	408 $\frac{838}{}$	1 10 9	1 10 —	436 $\frac{696}{}$	1 13 7	1 12 2	464 $\frac{554}{}$	1 16 5
1 7 11	410 $\frac{35}{}$	1 11 —	1 10 1	437 $\frac{757}{}$	1 13 8	1 12 3	465 $\frac{615}{}$	1 16 6
1 8 —	411 $\frac{96}{}$	1 11 1	1 10 2	438 $\frac{818}{}$	1 13 9	1 12 4	466 $\frac{676}{}$	1 16 7
1 8 1	412 $\frac{157}{}$	1 11 2	1 10 3	440 $\frac{15}{}$	1 14 —	1 12 5	467 $\frac{737}{}$	1 16 8
1 8 2	413 $\frac{218}{}$	1 11 3	1 10 4	441 $\frac{76}{}$	1 14 1	1 12 6	468 $\frac{798}{}$	1 16 9
1 8 3	414 $\frac{279}{}$	1 11 4	1 10 5	442 $\frac{137}{}$	1 14 2	1 12 7	469 $\frac{859}{}$	1 17 —
1 8 4	415 $\frac{340}{}$	1 11 5	1 10 6	443 $\frac{198}{}$	1 14 3	1 12 8	471 $\frac{56}{}$	1 17 1
1 8 5	416 $\frac{401}{}$	1 11 6	1 10 7	444 $\frac{259}{}$	1 14 4	1 12 9	472 $\frac{117}{}$	1 17 2
1 8 6	417 $\frac{462}{}$	1 11 8	1 10 8	445 $\frac{320}{}$	1 14 5	1 12 10	473 $\frac{178}{}$	1 17 3
1 8 7	418 $\frac{523}{}$	1 11 9	1 10 9	446 $\frac{381}{}$	1 14 6	1 12 11	474 $\frac{239}{}$	1 17 4
1 8 8	419 $\frac{584}{}$	1 12 —	1 10 10	447 $\frac{442}{}$	1 14 8	1 13 —	475 $\frac{300}{}$	1 17 5

Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
1 13 1	476 $\frac{301}{864}$	1 17 6	1 15 3	504 $\frac{219}{864}$	1 20 4	1 17 5	532 $\frac{77}{864}$	1 23 2
1 13 2	477 $\frac{432}{864}$	1 17 7	1 15 4	505 $\frac{280}{864}$	1 20 5	1 17 6	533 $\frac{138}{864}$	1 23 3
1 13 3	478 $\frac{493}{864}$	1 17 9	1 15 5	506 $\frac{341}{864}$	1 20 6	1 17 7	534 $\frac{192}{864}$	1 23 4
1 13 4	479 $\frac{544}{864}$	1 18 —	1 15 6	507 $\frac{402}{864}$	1 20 7	1 17 8	535 $\frac{260}{864}$	1 23 5
1 13 5	480 $\frac{605}{864}$	1 18 1	1 15 7	508 $\frac{463}{864}$	1 20 9	1 17 9	536 $\frac{321}{864}$	1 23 6
1 13 6	481 $\frac{660}{864}$	1 18 2	1 15 8	509 $\frac{524}{864}$	1 21 —	1 17 10	537 $\frac{382}{864}$	1 23 7
1 13 7	482 $\frac{727}{864}$	1 18 3	1 15 9	510 $\frac{585}{864}$	1 21 1	1 17 11	538 $\frac{443}{864}$	1 23 9
1 13 8	483 $\frac{788}{864}$	1 18 4	1 15 10	511 $\frac{646}{864}$	1 21 2	1 18 —	539 $\frac{504}{864}$	1 24 —
1 13 9	484 $\frac{849}{864}$	1 18 5	1 15 11	512 $\frac{707}{864}$	1 21 3	1 18 1	540 $\frac{565}{864}$	1 24 1
1 13 10	486 $\frac{46}{864}$	1 18 6	1 16 —	513 $\frac{768}{864}$	1 21 4	1 18 2	541 $\frac{626}{864}$	1 24 2
1 13 11	487 $\frac{107}{864}$	1 18 7	1 16 1	514 $\frac{829}{864}$	1 21 5	1 18 3	542 $\frac{687}{864}$	1 24 3
1 14 —	488 $\frac{168}{864}$	1 18 8	1 16 2	516 $\frac{26}{864}$	1 21 6	1 18 4	543 $\frac{748}{864}$	1 24 4
1 14 1	489 $\frac{229}{864}$	1 18 9	1 16 3	517 $\frac{87}{864}$	1 21 7	1 18 5	544 $\frac{809}{864}$	1 24 5
1 14 2	490 $\frac{290}{864}$	1 19 —	1 16 4	518 $\frac{148}{864}$	1 21 8	1 18 6	546 $\frac{6}{864}$	1 24 6
1 14 3	491 $\frac{351}{864}$	1 19 1	1 16 5	519 $\frac{209}{864}$	1 21 9	1 18 7	547 $\frac{67}{864}$	1 24 7
1 14 4	492 $\frac{412}{864}$	1 19 2	1 16 6	520 $\frac{270}{864}$	1 22 —	1 18 8	548 $\frac{128}{864}$	1 24 8
1 14 5	493 $\frac{473}{864}$	1 19 4	1 16 7	521 $\frac{331}{864}$	1 22 1	1 18 9	549 $\frac{182}{864}$	1 24 9
1 14 6	494 $\frac{534}{864}$	1 19 5	1 16 8	522 $\frac{392}{864}$	1 22 2	1 18 10	550 $\frac{250}{864}$	1 25 —
1 14 7	495 $\frac{595}{864}$	1 19 6	1 16 9	523 $\frac{453}{864}$	1 22 4	1 18 11	551 $\frac{311}{864}$	1 25 1
1 14 8	496 $\frac{656}{864}$	1 19 7	1 16 10	524 $\frac{514}{864}$	1 22 5	1 19 —	552 $\frac{372}{864}$	1 25 2
1 14 9	497 $\frac{717}{864}$	1 19 8	1 16 11	525 $\frac{575}{864}$	1 22 6	1 19 1	553 $\frac{433}{864}$	1 25 4
1 14 10	498 $\frac{778}{864}$	1 19 9	1 17 —	526 $\frac{636}{864}$	1 22 7	1 19 2	554 $\frac{494}{864}$	1 25 5
1 14 11	499 $\frac{839}{864}$	1 20 —	1 17 1	527 $\frac{697}{864}$	1 22 8	1 19 3	555 $\frac{555}{864}$	1 25 6
1 15 —	501 $\frac{36}{864}$	1 20 1	1 17 2	528 $\frac{758}{864}$	1 22 9	1 19 4	556 $\frac{616}{864}$	1 25 7
1 15 1	502 $\frac{97}{864}$	1 20 2	1 17 3	529 $\frac{819}{864}$	1 23 —	1 19 5	557 $\frac{677}{864}$	1 25 8
1 15 2	503 $\frac{158}{864}$	1 20 3	1 17 4	531 $\frac{16}{864}$	1 23 1	1 19 6	558 $\frac{738}{864}$	1 25 9

Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
1 19 7	559 $\frac{709}{864}$	1 26 —	1 21 9	587 $\frac{557}{864}$	1 28 8	1 23 11	615 $\frac{515}{864}$	2 1 6
1 19 8	560 $\frac{860}{864}$	1 26 1	1 21 10	588 $\frac{718}{864}$	1 28 9	2 — —	616 $\frac{576}{864}$	2 1 7
1 19 9	562 $\frac{57}{864}$	1 26 2	1 21 11	589 $\frac{770}{864}$	1 29 —	2 — 1	617 $\frac{637}{864}$	2 1 8
1 19 10	563 $\frac{118}{864}$	1 26 3	1 22 —	590 $\frac{840}{864}$	1 29 1	2 — 2	618 $\frac{698}{864}$	2 1 9
1 19 11	564 $\frac{170}{864}$	1 26 4	1 22 1	592 $\frac{37}{864}$	1 29 2	2 — 3	619 $\frac{759}{864}$	2 2 —
1 20 —	565 $\frac{240}{864}$	1 26 5	1 22 2	593 $\frac{98}{864}$	1 29 3	2 — 4	620 $\frac{820}{864}$	2 2 1
1 20 1	566 $\frac{301}{864}$	1 26 6	1 22 3	594 $\frac{159}{864}$	1 29 4	2 — 5	622 $\frac{17}{864}$	2 2 2
1 20 2	567 $\frac{362}{864}$	1 26 7	1 22 4	595 $\frac{220}{864}$	1 29 5	2 — 6	623 $\frac{78}{864}$	2 2 3
1 20 3	568 $\frac{423}{864}$	1 26 8	1 22 5	596 $\frac{281}{864}$	1 29 6	2 — 7	624 $\frac{139}{864}$	2 2 4
1 20 4	569 $\frac{484}{864}$	1 27 —	1 22 6	597 $\frac{342}{864}$	1 29 7	2 — 8	625 $\frac{200}{864}$	2 2 5
1 20 5	570 $\frac{545}{864}$	1 27 1	1 22 7	598 $\frac{402}{864}$	1 29 8	2 — 9	626 $\frac{261}{864}$	2 2 6
1 20 6	571 $\frac{606}{864}$	1 27 2	1 22 8	599 $\frac{464}{864}$	2 — —	2 — 10	627 $\frac{322}{864}$	2 2 7
1 20 7	572 $\frac{667}{864}$	1 27 3	1 22 9	600 $\frac{525}{864}$	2 — 1	2 — 11	628 $\frac{383}{864}$	2 2 8
1 20 8	573 $\frac{728}{864}$	1 27 4	1 22 10	601 $\frac{586}{864}$	2 — 2	2 1 —	629 $\frac{444}{864}$	2 3 —
1 20 9	574 $\frac{789}{864}$	1 27 5	1 22 11	602 $\frac{647}{864}$	2 — 3	2 1 1	630 $\frac{505}{864}$	2 3 1
1 20 10	575 $\frac{850}{864}$	1 27 6	1 23 —	603 $\frac{708}{864}$	2 — 4	2 1 2	631 $\frac{566}{864}$	2 3 2
1 20 11	577 $\frac{47}{864}$	1 27 7	1 23 1	604 $\frac{769}{864}$	2 — 5	2 1 3	632 $\frac{627}{864}$	2 3 3
1 21 —	578 $\frac{108}{864}$	1 27 8	1 23 2	605 $\frac{830}{864}$	2 — 6	2 1 4	633 $\frac{688}{864}$	2 3 4
1 21 1	579 $\frac{169}{864}$	1 27 9	1 23 3	607 $\frac{27}{864}$	2 — 7	2 1 5	634 $\frac{749}{864}$	2 3 5
1 21 2	580 $\frac{230}{864}$	1 28 —	1 23 4	608 $\frac{88}{864}$	2 — 8	2 1 6	635 $\frac{810}{864}$	2 3 6
1 21 3	581 $\frac{291}{864}$	1 28 1	1 23 5	609 $\frac{149}{864}$	2 — 9	2 1 7	637 $\frac{7}{864}$	2 3 7
1 21 4	582 $\frac{352}{864}$	1 28 2	1 23 6	610 $\frac{210}{864}$	2 1 —	2 1 8	638 $\frac{68}{864}$	2 3 8
1 21 5	583 $\frac{413}{864}$	1 28 3	1 23 7	611 $\frac{271}{864}$	2 1 1	2 1 9	639 $\frac{129}{864}$	2 3 9
1 21 6	584 $\frac{474}{864}$	1 28 5	1 23 8	612 $\frac{332}{864}$	2 1 2	2 1 10	640 $\frac{190}{864}$	2 4 —
1 21 7	585 $\frac{535}{864}$	1 28 6	1 23 9	613 $\frac{393}{864}$	2 1 3	2 1 11	641 $\frac{251}{864}$	2 4 1
1 21 8	586 $\frac{596}{864}$	1 28 7	1 23 10	614 $\frac{454}{864}$	2 1 5	2 2 —	642 $\frac{312}{864}$	2 4 2

Werth in Conventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Conventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:			Werth in Conventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:		
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.
2	2	1	643 $\frac{272}{864}$	2	4	3	2	4	3	671 $\frac{831}{864}$	2	7	1	2	6	5	699 $\frac{89}{864}$	2	9	9
2	2	2	644 $\frac{434}{864}$	2	4	5	2	4	4	672 $\frac{992}{864}$	2	7	2	2	6	6	700 $\frac{150}{864}$	2	10	—
2	2	3	645 $\frac{495}{864}$	2	4	6	2	4	5	673 $\frac{363}{864}$	2	7	3	2	6	7	701 $\frac{211}{864}$	2	10	1
2	2	4	646 $\frac{556}{864}$	2	4	7	2	4	6	674 $\frac{414}{864}$	2	7	4	2	6	8	702 $\frac{272}{864}$	2	10	2
2	2	5	647 $\frac{617}{864}$	2	4	8	2	4	7	675 $\frac{475}{864}$	2	7	6	2	6	9	703 $\frac{333}{864}$	2	10	3
2	2	6	648 $\frac{678}{864}$	2	4	9	2	4	8	676 $\frac{536}{864}$	2	7	7	2	6	10	704 $\frac{394}{864}$	2	10	4
2	2	7	649 $\frac{739}{864}$	2	5	—	2	4	9	677 $\frac{597}{864}$	2	7	8	2	6	11	705 $\frac{455}{864}$	2	10	6
2	2	8	650 $\frac{800}{864}$	2	5	1	2	4	10	678 $\frac{658}{864}$	2	7	9	2	7	—	706 $\frac{516}{864}$	2	10	7
2	2	9	651 $\frac{861}{864}$	2	5	2	2	4	11	679 $\frac{719}{864}$	2	8	—	2	7	1	707 $\frac{577}{864}$	2	10	8
2	2	10	653 $\frac{58}{864}$	2	5	3	2	5	—	680 $\frac{780}{864}$	2	8	1	2	7	2	708 $\frac{638}{864}$	2	10	9
2	2	11	654 $\frac{119}{864}$	2	5	4	2	5	1	681 $\frac{841}{864}$	2	8	2	2	7	3	709 $\frac{699}{864}$	2	11	—
2	3	—	655 $\frac{180}{864}$	2	5	5	2	5	2	683 $\frac{38}{864}$	2	8	3	2	7	4	710 $\frac{760}{864}$	2	11	1
2	3	1	656 $\frac{241}{864}$	2	5	6	2	5	3	684 $\frac{99}{864}$	2	8	4	2	7	5	711 $\frac{821}{864}$	2	11	2
2	3	2	657 $\frac{302}{864}$	2	5	7	2	5	4	685 $\frac{160}{864}$	2	8	5	2	7	6	713 $\frac{18}{864}$	2	11	3
2	3	3	658 $\frac{363}{864}$	2	5	8	2	5	5	686 $\frac{221}{864}$	2	8	6	2	7	7	714 $\frac{79}{864}$	2	11	4
2	3	4	659 $\frac{424}{864}$	2	5	9	2	5	6	687 $\frac{282}{864}$	2	8	7	2	7	8	715 $\frac{140}{864}$	2	11	5
2	3	5	660 $\frac{485}{864}$	2	6	1	2	5	7	688 $\frac{343}{864}$	2	8	8	2	7	9	716 $\frac{201}{864}$	2	11	6
2	3	6	661 $\frac{546}{864}$	2	6	2	2	5	8	689 $\frac{404}{864}$	2	8	9	2	7	10	717 $\frac{262}{864}$	2	11	7
2	3	7	662 $\frac{607}{864}$	2	6	3	2	5	9	690 $\frac{465}{864}$	2	9	1	2	7	11	718 $\frac{323}{864}$	2	11	8
2	3	8	663 $\frac{668}{864}$	2	6	4	2	5	10	691 $\frac{526}{864}$	2	9	2	2	8	—	719 $\frac{384}{864}$	2	11	9
2	3	9	664 $\frac{729}{864}$	2	6	5	2	5	11	692 $\frac{587}{864}$	2	9	3	2	8	1	720 $\frac{445}{864}$	2	12	1
2	3	10	665 $\frac{790}{864}$	2	6	6	2	6	—	693 $\frac{648}{864}$	2	9	4	2	8	2	721 $\frac{506}{864}$	2	12	2
2	3	11	666 $\frac{851}{864}$	2	6	7	2	6	1	694 $\frac{702}{864}$	2	9	5	2	8	3	722 $\frac{567}{864}$	2	12	3
2	4	—	668 $\frac{48}{864}$	2	6	8	2	6	2	695 $\frac{770}{864}$	2	9	6	2	8	4	723 $\frac{626}{864}$	2	12	4
2	4	1	669 $\frac{109}{864}$	2	6	9	2	6	3	696 $\frac{831}{864}$	2	9	7	2	8	5	724 $\frac{689}{864}$	2	12	5
2	4	2	670 $\frac{170}{864}$	2	7	—	2	6	4	698 $\frac{28}{864}$	2	9	8	2	8	6	725 $\frac{750}{864}$	2	12	6

Werth in Conventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:		Werth in Conventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:		Werth in Conventionsgeld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	in der Abrundung:	
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.
2	8	7	726 $\frac{811}{864}$	2	12	7	2	10	9	754 $\frac{649}{864}$	2	15	5	2	12	11	782 $\frac{487}{864}$	2	18	3
2	8	8	728 $\frac{8}{864}$	2	12	8	2	10	10	755 $\frac{730}{864}$	2	15	6	2	13	—	783 $\frac{568}{864}$	2	18	4
2	8	9	729 $\frac{60}{864}$	2	12	9	2	10	11	756 $\frac{721}{864}$	2	15	7	2	13	1	784 $\frac{640}{864}$	2	18	5
2	8	10	730 $\frac{130}{864}$	2	13	—	2	11	—	757 $\frac{852}{864}$	2	15	8	2	13	2	785 $\frac{710}{864}$	2	18	6
2	8	11	731 $\frac{101}{864}$	2	13	1	2	11	1	759 $\frac{49}{864}$	2	15	9	2	13	3	786 $\frac{771}{864}$	2	18	7
2	9	—	732 $\frac{252}{864}$	2	13	2	2	11	2	760 $\frac{110}{864}$	2	16	—	2	13	4	787 $\frac{832}{864}$	2	18	8
2	9	1	733 $\frac{313}{864}$	2	13	3	2	11	3	761 $\frac{171}{864}$	2	16	1	2	13	5	789 $\frac{39}{864}$	2	18	9
2	9	2	734 $\frac{374}{864}$	2	13	4	2	11	4	762 $\frac{232}{864}$	2	16	2	2	13	6	790 $\frac{90}{864}$	2	19	—
2	9	3	735 $\frac{435}{864}$	2	13	6	2	11	5	763 $\frac{293}{864}$	2	16	3	2	13	7	791 $\frac{151}{864}$	2	19	1
2	9	4	736 $\frac{496}{864}$	2	13	7	2	11	6	764 $\frac{354}{864}$	2	16	4	2	13	8	792 $\frac{212}{864}$	2	19	2
2	9	5	737 $\frac{557}{864}$	2	13	8	2	11	7	765 $\frac{415}{864}$	2	16	5	2	13	9	793 $\frac{273}{864}$	2	19	3
2	9	6	738 $\frac{618}{864}$	2	13	9	2	11	8	766 $\frac{476}{864}$	2	16	7	2	13	10	794 $\frac{334}{864}$	2	19	4
2	9	7	739 $\frac{679}{864}$	2	14	—	2	11	9	767 $\frac{537}{864}$	2	16	8	2	13	11	795 $\frac{395}{864}$	2	19	5
2	9	8	740 $\frac{740}{864}$	2	14	1	2	11	10	768 $\frac{598}{864}$	2	16	9	2	14	—	796 $\frac{456}{864}$	2	19	7
2	9	9	741 $\frac{801}{864}$	2	14	2	2	11	11	769 $\frac{659}{864}$	2	17	—	2	14	1	797 $\frac{517}{864}$	2	19	8
2	9	10	742 $\frac{862}{864}$	2	14	3	2	12	—	770 $\frac{720}{864}$	2	17	1	2	14	2	798 $\frac{578}{864}$	2	19	9
2	9	11	744 $\frac{60}{864}$	2	14	4	2	12	1	771 $\frac{781}{864}$	2	17	2	2	14	3	799 $\frac{639}{864}$	2	20	—
2	10	—	745 $\frac{120}{864}$	2	14	5	2	12	2	772 $\frac{842}{864}$	2	17	3	2	14	4	800 $\frac{700}{864}$	2	20	1
2	10	1	746 $\frac{181}{864}$	2	14	6	2	12	3	774 $\frac{39}{864}$	2	17	4	2	14	5	801 $\frac{761}{864}$	2	20	2
2	10	2	747 $\frac{242}{864}$	2	14	7	2	12	4	775 $\frac{100}{864}$	2	17	5	2	14	6	802 $\frac{822}{864}$	2	20	3
2	10	3	748 $\frac{303}{864}$	2	14	8	2	12	5	776 $\frac{161}{864}$	2	17	6	2	14	7	804 $\frac{19}{864}$	2	20	4
2	10	4	749 $\frac{364}{864}$	2	14	9	2	12	6	777 $\frac{222}{864}$	2	17	7	2	14	8	805 $\frac{80}{864}$	2	20	5
2	10	5	750 $\frac{425}{864}$	2	15	—	2	12	7	778 $\frac{283}{864}$	2	17	8	2	14	9	806 $\frac{141}{864}$	2	20	6
2	10	6	751 $\frac{486}{864}$	2	15	2	2	12	8	779 $\frac{344}{864}$	2	17	9	2	14	10	807 $\frac{202}{864}$	2	20	7
2	10	7	752 $\frac{547}{864}$	2	15	3	2	12	9	780 $\frac{405}{864}$	2	18	—	2	14	11	808 $\frac{263}{864}$	2	20	8
2	10	8	753 $\frac{608}{864}$	2	15	4	2	12	10	781 $\frac{466}{864}$	2	18	2	2	15	—	809 $\frac{324}{864}$	2	20	9

Werth in Conventions-geld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventions-geld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventions-geld:			beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr Ngr. pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr.	gr.	pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
2	15	1	810 $\frac{384}{864}$	2 21 —	2	17	3	838 $\frac{843}{864}$	2 23 8	2	19	5	866 $\frac{101}{864}$	2 26 6
2	15	2	811 $\frac{446}{}$	2 21 2	2	17	4	839 $\frac{904}{}$	2 23 9	2	19	6	867 $\frac{162}{}$	2 26 7
2	15	3	812 $\frac{507}{}$	2 21 3	2	17	5	840 $\frac{965}{}$	2 24 —	2	19	7	868 $\frac{223}{}$	2 26 8
2	15	4	813 $\frac{568}{}$	2 21 4	2	17	6	841 $\frac{426}{}$	2 24 1	2	19	8	869 $\frac{284}{}$	2 26 9
2	15	5	814 $\frac{630}{}$	2 21 5	2	17	7	842 $\frac{487}{}$	2 24 3	2	19	9	870 $\frac{345}{}$	2 27 —
2	15	6	815 $\frac{690}{}$	2 21 6	2	17	8	843 $\frac{548}{}$	2 24 4	2	19	10	871 $\frac{406}{}$	2 27 1
2	15	7	816 $\frac{751}{}$	2 21 7	2	17	9	844 $\frac{609}{}$	2 24 5	2	19	11	872 $\frac{467}{}$	2 27 3
2	15	8	817 $\frac{812}{}$	2 21 8	2	17	10	845 $\frac{670}{}$	2 24 6	2	20	—	873 $\frac{528}{}$	2 27 4
2	15	9	819 $\frac{8}{}$	2 21 9	2	17	11	846 $\frac{731}{}$	2 24 7	2	20	1	874 $\frac{592}{}$	2 27 5
2	15	10	820 $\frac{70}{}$	2 22 —	2	18	—	847 $\frac{792}{}$	2 24 8	2	20	2	875 $\frac{650}{}$	2 27 6
2	15	11	821 $\frac{131}{}$	2 22 1	2	18	1	848 $\frac{853}{}$	2 24 9	2	20	3	876 $\frac{711}{}$	2 27 7
2	16	—	822 $\frac{192}{}$	2 22 2	2	18	2	850 $\frac{60}{}$	2 25 —	2	20	4	877 $\frac{772}{}$	2 27 8
2	16	1	823 $\frac{253}{}$	2 22 3	2	18	3	851 $\frac{111}{}$	2 25 1	2	20	5	878 $\frac{833}{}$	2 27 9
2	16	2	824 $\frac{314}{}$	2 22 4	2	18	4	852 $\frac{172}{}$	2 25 2	2	20	6	880 $\frac{30}{}$	2 28 —
2	16	3	825 $\frac{375}{}$	2 22 5	2	18	5	853 $\frac{233}{}$	2 25 3	2	20	7	881 $\frac{91}{}$	2 28 1
2	16	4	826 $\frac{436}{}$	2 22 7	2	18	6	854 $\frac{294}{}$	2 25 4	2	20	8	882 $\frac{152}{}$	2 28 2
2	16	5	827 $\frac{497}{}$	2 22 8	2	18	7	855 $\frac{355}{}$	2 25 5	2	20	9	883 $\frac{213}{}$	2 28 3
2	16	6	828 $\frac{558}{}$	2 22 9	2	18	8	856 $\frac{416}{}$	2 25 6	2	20	10	884 $\frac{274}{}$	2 28 4
2	16	7	829 $\frac{619}{}$	2 23 —	2	18	9	857 $\frac{477}{}$	2 25 8	2	20	11	885 $\frac{335}{}$	2 28 5
2	16	8	830 $\frac{680}{}$	2 23 1	2	18	10	858 $\frac{538}{}$	2 25 9	2	21	—	886 $\frac{396}{}$	2 28 6
2	16	9	831 $\frac{741}{}$	2 23 2	2	18	11	859 $\frac{599}{}$	2 26 —	2	21	1	887 $\frac{457}{}$	2 28 8
2	16	10	832 $\frac{802}{}$	2 23 3	2	19	—	860 $\frac{660}{}$	2 26 1	2	21	2	888 $\frac{518}{}$	2 28 9
2	16	11	833 $\frac{863}{}$	2 23 4	2	19	1	861 $\frac{721}{}$	2 26 2	2	21	3	889 $\frac{579}{}$	2 29 —
2	17	—	835 $\frac{60}{}$	2 23 5	2	19	2	862 $\frac{782}{}$	2 26 3	2	21	4	890 $\frac{640}{}$	2 29 1
2	17	1	836 $\frac{121}{}$	2 23 6	2	19	3	863 $\frac{843}{}$	2 26 4	2	21	5	891 $\frac{701}{}$	2 29 2
2	17	2	837 $\frac{182}{}$	2 23 7	2	19	4	865 $\frac{40}{}$	2 26 5	2	21	6	892 $\frac{762}{}$	2 29 3

Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:	Werth in Conventionsgeld:	beträgt in 14 Thalercourant, genau:	beträgt in 14 Thalercourant, in der Abrundung:
Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.	Thlr. gr. pf.	Pfennige.	Thlr. Ngr. pf.
2 21 7	893 $\frac{833}{864}$	2 29 4	2 23 8	920 $\frac{620}{864}$	3 2 1	63 — —	=	64 22 5
2 21 8	895 $\frac{30}{.}$	2 29 5	2 23 9	921 $\frac{681}{.}$	3 2 2	66 — —	=	67 25 —
2 21 9	896 $\frac{81}{.}$	2 29 6	2 23 10	922 $\frac{742}{.}$	3 2 3	69 — —	=	70 27 5
2 21 10	897 $\frac{142}{.}$	2 29 7	2 23 11	923 $\frac{803}{.}$	3 2 4	72 — —	=	74 — —
2 21 11	898 $\frac{203}{.}$	2 29 8	3 — —	925 —	3 2 5	75 — —	=	77 2 5
2 22 —	899 $\frac{264}{.}$	2 29 9				78 — —	=	80 5 —
2 22 1	900 $\frac{325}{.}$	3 — —	6 — —	=	6 5 —	81 — —	=	83 7 5
2 22 2	901 $\frac{386}{.}$	3 — 1	9 — —	=	9 7 5	84 — —	=	86 10 —
2 22 3	902 $\frac{447}{.}$	3 — 3	12 — —	=	12 10 —	87 — —	=	89 12 5
2 22 4	903 $\frac{508}{.}$	3 — 4	15 — —	=	15 12 5	90 — —	=	92 15 —
2 22 5	904 $\frac{569}{.}$	3 — 5	18 — —	=	18 15 —	93 — —	=	95 17 5
2 22 6	905 $\frac{630}{.}$	3 — 6	21 — —	=	21 17 5	96 — —	=	98 20 —
2 22 7	906 $\frac{691}{.}$	3 — 7	24 — —	=	24 20 —	99 — —	=	101 22 5
2 22 8	907 $\frac{752}{.}$	3 — 8	27 — —	=	27 22 5	100 — —	=	102 23 3
2 22 9	908 $\frac{813}{.}$	3 — 9	30 — —	=	30 25 —	200 — —	=	205 16 7
2 22 10	910 $\frac{10}{.}$	3 1 —	33 — —	=	33 27 5	300 — —	=	308 10 —
2 22 11	911 $\frac{71}{.}$	3 1 1	36 — —	=	37 — —	400 — —	=	411 3 3
2 23 —	912 $\frac{132}{.}$	3 1 2	39 — —	=	40 2 5	500 — —	=	513 26 7
2 23 1	913 $\frac{193}{.}$	3 1 3	42 — —	=	43 5 —	600 — —	=	616 20 —
2 23 2	914 $\frac{254}{.}$	3 1 4	45 — —	=	46 7 5	700 — —	=	719 13 3
2 23 3	915 $\frac{315}{.}$	3 1 5	48 — —	=	49 10 —	800 — —	=	822 6 7
2 23 4	916 $\frac{376}{.}$	3 1 6	51 — —	=	52 12 5	900 — —	=	925 — —
2 23 5	917 $\frac{437}{.}$	3 1 8	54 — —	=	55 15 —	1000 — —	=	1027 23 3
2 23 6	918 $\frac{498}{.}$	3 1 9	57 — —	=	58 17 5	2000 — —	=	2055 16 7
2 23 7	919 $\frac{559}{.}$	3 2 —	60 — —	=	61 20 —	3000 — —	=	3083 10 —

B.

Tabelle

zur Uebertragung der Groschen- und Pfennig-Rechnung nach Duodecimalcourant: in die nach Decimalcourant des 14 Thalerfußes.

Anmerkung. Hierbei sind die mit und über ½ Pfennig ausfallenden Bruchtheile für einen vollen Pfennig gerechnet, die weniger betragenden hingegen ganz außer Ansatz gelassen worden.

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
—	—	1	—	—	1	—	2	2	—	2	7	—	4	3	—	5	3
—	—	2	—	—	2	—	2	3	—	2	8	—	4	4	—	5	4
—	—	3	—	—	3	—	2	4	—	2	9	—	4	5	—	5	5
—	—	4	—	—	4	—	2	5	—	3	—	—	4	6	—	5	6
—	—	5	—	—	5	—	2	6	—	3	1	—	4	7	—	5	7
—	—	6	—	—	6	—	2	7	—	3	2	—	4	8	—	5	8
—	—	7	—	—	7	—	2	8	—	3	3	—	4	9	—	5	9
—	—	8	—	—	8	—	2	9	—	3	4	—	4	10	—	6	—
—	—	9	—	—	9	—	2	10	—	3	5	—	4	11	—	6	1
—	—	10	—	1	—	—	2	11	—	3	6	—	5	—	—	6	3
—	—	11	—	1	1	—	3	—	—	3	8	—	5	1	—	6	4
—	1	—	—	1	3	—	3	1	—	3	9	—	5	2	—	6	5
—	1	1	—	1	4	—	3	2	—	4	—	—	5	3	—	6	6
—	1	2	—	1	5	—	3	3	—	4	1	—	5	4	—	6	7
—	1	3	—	1	6	—	3	4	—	4	2	—	5	5	—	6	8
—	1	4	—	1	7	—	3	5	—	4	3	—	5	6	—	6	9
—	1	5	—	1	8	—	3	6	—	4	4	—	5	7	—	7	—
—	1	6	—	1	9	—	3	7	—	4	5	—	5	8	—	7	1
—	1	7	—	2	—	—	3	8	—	4	6	—	5	9	—	7	2
—	1	8	—	2	1	—	3	9	—	4	7	—	5	10	—	7	3
—	1	9	—	2	2	—	3	10	—	4	8	—	5	11	—	7	4
—	1	10	—	2	3	—	3	11	—	4	9	—	6	—	—	7	5
—	1	11	—	2	4	—	4	—	—	5	—	—	6	1	—	7	6
—	2	—	—	2	5	—	4	1	—	5	1	—	6	2	—	7	7
—	2	1	—	2	6	—	4	2	—	5	2	—	6	3	—	7	8

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
—	6	4	—	7	9	—	9	6	—	11	9	—	12	8	—	15	8
—	6	5	—	8	—	—	9	7	—	12	—	—	12	9	—	15	9
—	6	6	—	8	1	—	9	8	—	12	1	—	12	10	—	16	—
—	6	7	—	8	2	—	9	9	—	12	2	—	12	11	—	16	1
—	6	8	—	8	3	—	9	10	—	12	3	—	13	—	—	16	3
—	6	9	—	8	4	—	9	11	—	12	4	—	13	1	—	16	4
—	6	10	—	8	5	—	10	—	—	12	5	—	13	2	—	16	5
—	6	11	—	8	6	—	10	1	—	12	6	—	13	3	—	16	6
—	7	—	—	8	8	—	10	2	—	12	7	—	13	4	—	16	7
—	7	1	—	8	9	—	10	3	—	12	8	—	13	5	—	16	8
—	7	2	—	9	—	—	10	4	—	12	9	—	13	6	—	16	9
—	7	3	—	9	1	—	10	5	—	13	—	—	13	7	—	17	—
—	7	4	—	9	2	—	10	6	—	13	1	—	13	8	—	17	1
—	7	5	—	9	3	—	10	7	—	13	2	—	13	9	—	17	2
—	7	6	—	9	4	—	10	8	—	13	3	—	13	10	—	17	3
—	7	7	—	9	5	—	10	9	—	13	4	—	13	11	—	17	4
—	7	8	—	9	6	—	10	10	—	13	5	—	14	—	—	17	5
—	7	9	—	9	7	—	10	11	—	13	6	—	14	1	—	17	6
—	7	10	—	9	8	—	11	—	—	13	8	—	14	2	—	17	7
—	7	11	—	9	9	—	11	1	—	13	9	—	14	3	—	17	8
—	8	—	—	10	—	—	11	2	—	14	—	—	14	4	—	17	9
—	8	1	—	10	1	—	11	3	—	14	1	—	14	5	—	18	—
—	8	2	—	10	2	—	11	4	—	14	2	—	14	6	—	18	1
—	8	3	—	10	3	—	11	5	—	14	3	—	14	7	—	18	2
—	8	4	—	10	4	—	11	6	—	14	4	—	14	8	—	18	3
—	8	5	—	10	5	—	11	7	—	14	5	—	14	9	—	18	4
—	8	6	—	10	6	—	11	8	—	14	6	—	14	10	—	18	5
—	8	7	—	10	7	—	11	9	—	14	7	—	14	11	—	18	6
—	8	8	—	10	8	—	11	10	—	14	8	—	15	—	—	18	8
—	8	9	—	10	9	—	11	11	—	14	9	—	15	1	—	18	9
—	8	10	—	11	—	—	12	—	—	15	—	—	15	2	—	19	—
—	8	11	—	11	1	—	12	1	—	15	1	—	15	3	—	19	1
—	9	—	—	11	3	—	12	2	—	15	2	—	15	4	—	19	2
—	9	1	—	11	4	—	12	3	—	15	3	—	15	5	—	19	3
—	9	2	—	11	5	—	12	4	—	15	4	—	15	6	—	19	4
—	9	3	—	11	6	—	12	5	—	15	5	—	15	7	—	19	5
—	9	4	—	11	7	—	12	6	—	15	6	—	15	8	—	19	6
—	9	5	—	11	8	—	12	7	—	15	7	—	15	9	—	19	7

Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.			Duodecimal: 1 Thlr. = 24 gr. 1 gr. = 12 pf.			Decimal: 1 Thlr. = 30 Ngr. 1 Ngr. = 10 pf.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
—	15	10	—	19	8	—	18	7	—	23	2	—	21	4	—	26	7
—	15	11	—	19	9	—	18	8	—	23	3	—	21	5	—	26	8
—	16	—	—	20	—	—	18	9	—	23	4	—	21	6	—	26	9
—	16	1	—	20	1	—	18	10	—	23	5	—	21	7	—	27	—
—	16	2	—	20	2	—	18	11	—	23	6	—	21	8	—	27	1
—	16	3	—	20	3	—	19	—	—	23	8	—	21	9	—	27	2
—	16	4	—	20	4	—	19	1	—	23	9	—	21	10	—	27	3
—	16	5	—	20	5	—	19	2	—	24	—	—	21	11	—	27	4
—	16	6	—	20	6	—	19	3	—	24	1	—	22	—	—	27	5
—	16	7	—	20	7	—	19	4	—	24	2	—	22	1	—	27	6
—	16	8	—	20	8	—	19	5	—	24	3	—	22	2	—	27	7
—	16	9	—	20	9	—	19	6	—	24	4	—	22	3	—	27	8
—	16	10	—	21	—	—	19	7	—	24	5	—	22	4	—	27	9
—	16	11	—	21	1	—	19	8	—	24	6	—	22	5	—	28	—
—	17	—	—	21	3	—	19	9	—	24	7	—	22	6	—	28	1
—	17	1	—	21	4	—	19	10	—	24	8	—	22	7	—	28	2
—	17	2	—	21	5	—	19	11	—	24	9	—	22	8	—	28	3
—	17	3	—	21	6	—	20	—	—	25	—	—	22	9	—	28	4
—	17	4	—	21	7	—	20	1	—	25	1	—	22	10	—	28	5
—	17	5	—	21	8	—	20	2	—	25	2	—	22	11	—	28	6
—	17	6	—	21	9	—	20	3	—	25	3	—	23	—	—	28	8
—	17	7	—	22	—	—	20	4	—	25	4	—	23	1	—	28	9
—	17	8	—	22	1	—	20	5	—	25	5	—	23	2	—	29	—
—	17	9	—	22	2	—	20	6	—	25	6	—	23	3	—	29	1
—	17	10	—	22	3	—	20	7	—	25	7	—	23	4	—	29	2
—	17	11	—	22	4	—	20	8	—	25	8	—	23	5	—	29	3
—	18	—	—	22	5	—	20	9	—	25	9	—	23	6	—	29	4
—	18	1	—	22	6	—	20	10	—	26	—	—	23	7	—	29	5
—	18	2	—	22	7	—	20	11	—	26	1	—	23	8	—	29	6
—	18	3	—	22	8	—	21	—	—	26	3	—	23	9	—	29	7
—	18	4	—	22	9	—	21	1	—	26	4	—	23	10	—	29	8
—	18	5	—	23	—	—	21	2	—	26	5	—	23	11	—	29	9
—	18	6	—	23	1	—	21	3	—	26	6	1	—	—	1	—	—

№ 65.) Verordnung

wegen Wegfalls eines Agiozuschlags bei den künftig im 14 Thalerfuße zu erhebenden Entrichtungen an Staatscassen;

vom 24sten Juli 1840.

Durch § 9 des Gesetzes vom 21sten dieses Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend, ist nachgelassen, die nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Leistungen und Gefälle an die Staatscassen, welche dermalen noch im 20 Guldenfuße feststehen, nach Befinden der Umstände ohne Agiozuschlag auf den Werth von Courant im 14 Thalerfuße herabzusetzen und darin so weit nöthig anderweit zu reguliren.

Demgemäß und auf Grund der vorangezogenen gesetzlichen Bestimmung wird andurch Folgendes verordnet:

§ 1. So wie bereits seit dem 1sten Januar dieses Jahres bei den Schock-, Quatember- und Accisgrundsteuern, ingleichen Cavalerieverpflegungs- auch Portions- und Rationsgeldern, der Schlachtsteuer und Uebergangssteuer vom Fleischwerke, der Gewerbe- und Personalsteuer, sowie rücksichtlich der Chaussee- und Brückengelder, die Herabsetzung auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße, bei welcher es noch fernerhin sein Verbleiben hat, eingetreten ist, so sollen vom 1sten Januar 1841 ab auch alle übrige bisher noch im 20 Guldenfuße bestandenen Entrichtungen an Staatscassen — so weit sie nicht als privatrechtliche anzusehen sind —, namentlich

die Stempelsteuer und Postgelder,

lediglich im Nennwerthe des 14 Thalerfußes, folglich ohne Agiozuschlag, jedoch vorbehältlich der wegen der bevorstehenden Münzfußveränderung nöthig werdenden Regulirung einzelner Sätze, erhoben werden.

§ 2. Blos in Ansehung der Elbschifffahrtsabgaben findet bei deren Erhebung im 14 Thalerfuße ferner noch ein Agiozuschlag, mit Rücksicht auf das vermöge der Elbschifffahrtsacte bestehende Werthsverhältniß, Statt.

§ 3. Die als privatrechtliche Leistungen anzusehenden Canones, Rentamtsgefälle und sonstige fiscalische Prästationen haben dagegen der tarifmäßigen Umrechnung aus dem 20 Guldenfuße in den 14 Thalerfuß, nach Maaßgabe der Ausführungsverordnung vom 23sten dieses Monats § 3 zu unterliegen.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten Juli 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Wilcken.

Letzte Absendung: am 12ten August 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1840.

№ 66.) Bekanntmachung,
die Abänderung einiger Bestimmungen des Prämienausschreibens vom 1sten März 1838 betreffend;

vom 18ten Juli 1840.

Nachdem das Ministerium des Innern auf Grund der gemachten Erfahrungen Sich veranlaßt gefunden hat, die Bestimmungen in § 15, 16 und 17 der Bekanntmachung vom 1sten März 1838, die zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1838 bis mit 1843 ausgesetzten Preisaufgaben betreffend, in der nachstehends bemerkten Weise abzuändern, so wird solches mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung andurch bekannt gemacht.

Zu § 15.

Der darin angegebene Prämiensatz von acht Groschen für jedes Schock Hopfenstöcke, welches zur arbeitenden Classe gehörige Besitzer kleinerer Grundstücke neu angelegt haben, sobald die Ausführung der Pflanzung nach dem Ermessen des landwirthschaftlichen Comité vollständig und zweckentsprechend erfolgt ist, wird auf

einen Thaler — —

und der für den Fall, daß damit die Urbarmachung zeither wenig benutzter Räume verbunden gewesen, nach Verhältniß des dabei stattgefundenen Aufwandes zugesicherte Prämiensatz von zwölf bis sechszehn Groschen wird auf

einen Thaler acht Groschen — bis einen Thaler sechszehn Groschen

erhöht, wogegen es im Uebrigen bei den in diesem Paragraphen unter Nummer 1 — 4 erwähnten Bedingungen auch fernerhin zu bewenden hat.

Zu § 16.

Die Ausführung von Wiesenbewässerungsanlagen ist unter den in diesem Paragraphen bemerkten Voraussetzungen nur dann zu einer Belohnung geeignet, wenn davon bereits vor Angriff des Unternehmens der Amtshauptmannschaft Anzeige geschehen ist. Diese

**An Bürgermeister und Rath der Stadt Aachen, Herrn Dr. Bernhard Farwick, Hochwohlgeboren, Herrn Dr. Wilhelm Hansen

In der Sitte der Totenfeier steht es zu Rhode in Lykien dem von Herodot (1, 140) geschilderten Brauche der Lykier nahe.

Die Bestattung der Toten in Hockerstellung ist in Europa in der Hallstattzeit und in der Bronzezeit sehr verbreitet. Sie findet sich in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland, Ungarn, Rußland, in der Schweiz, in Dänemark, Schweden, Norwegen, England, in Irland, in Nordafrika und in Vorderasien. Sie ist auch in Amerika und in Ostasien nachgewiesen. Sie ist also eine Bestattungsart, die über die ganze Erde verbreitet ist.

Die Form, Richtung, Anordnung, Größe usw. sowohl der Wohngruben als auch der Gräber ist sehr verschieden. Die Gräber sind bald rund, bald oval, bald viereckig, bald dreieckig, bald trapezförmig, bald unregelmäßig. Sie sind bald mit Steinen ausgelegt, bald mit Steinen ausgepflastert, bald mit Steinen ausgemauert, bald mit Steinen überdeckt, bald mit Steinen umstellt, bald mit Steinen umlegt, bald mit Steinen umsetzt, bald mit Steinen umgeben, bald mit Steinen umschichtet, bald mit Steinen umhäuft, bald mit Steinen umpackt, bald mit Steinen umkleidet, bald mit Steinen umrahmt, bald mit Steinen umrandet, bald mit Steinen umfaßt, bald mit Steinen umschlossen, bald mit Steinen umzogen, bald mit Steinen umsäumt, bald mit Steinen umfriedet, bald mit Steinen umhegt, bald mit Steinen umzäunt, bald mit Steinen umwallt, bald mit Steinen umgürtet, bald mit Steinen umschnürt, bald mit Steinen umbunden, bald mit Steinen umwickelt, bald mit Steinen umhüllt, bald mit Steinen umschleiert, bald mit Steinen umdeckt, bald mit Steinen umkrönt, bald mit Steinen umschirmt, bald mit Steinen umschützt, bald mit Steinen umwehrt, bald mit Steinen umfestigt, bald mit Steinen umbaut, bald mit Steinen umbastet, bald mit Steinen umflochten, bald mit Steinen umgeflochten, bald mit Steinen umwebt, bald mit Steinen umgewebt, bald mit Steinen umstrickt, bald mit Steinen umgestrickt, bald mit Steinen umnetzt, bald mit Steinen umgenetzt, bald mit Steinen umknüpft, bald mit Steinen umgeknüpft, bald mit Steinen umschlungen, bald mit Steinen umgeschlungen, bald mit Steinen umwunden, bald mit Steinen umgewunden, bald mit Steinen umringt, bald mit Steinen umgeben, bald mit Steinen umfangen, bald mit Steinen umgriffen

Beibringung eines, von der betreffenden Provincialregierungsbehörde beglaubigten Heimathscheins oder Reverses ihrer Heimathsbehörde zu gestatten, worin die fortdauernde Angehörigkeit des Inhabers und der etwa bei ihm befindlichen Familienglieder zum Königreiche Preußen ausdrücklich anerkannt wird.

2) Ist ein solcher Heimathschein nur auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt, so ist darauf zu halten, daß die Erneuerung desselben noch vor Ablauf seiner Gültigkeit erfolge.

3) Auf Individuen, welche nur als Reisende im eigentlichen Sinne des Worts anzusehen und durch Pässe gehörig legitimirt sind, leidet die Bestimmung unter 1 keine Anwendung.

Ebenso sind auf der Wanderschaft begriffene Preußische Handwerksgesellen, welche gültige, von ihrer heimathlichen Obrigkeit ausgestellte Wanderbücher oder Wanderpässe besitzen, zur Beibringung eines Heimathscheins erst dann anzuhalten, wenn sie entweder in Verhältnisse treten, welche die Absicht andeuten, einen bleibenden Aufenthalt im Lande zu nehmen, oder, wenn in ihrem Wanderbuche oder Wanderpasse die Dauer der Gültigkeit desselben nicht näher ausgedrückt, seit dessen Ausstellung aber ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist.

4) Rücksichtlich solcher Königl. Preußischen Unterthanen, die sich in hiesigen Landen verheirathen, oder daselbst durch Betreibung eines Gewerbes oder Erwerb von Grundstücken eine selbstständige Niederlassung begründen wollen, ist auch ferner den einschlagenden Bestimmungen beziehendlich des Mandats vom 10ten October 1826, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, und des Mandats vom 13ten Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern ꝛc. betreffend, nachzugehen.

Alle obere und niedere Polizeibehörden haben sich hiernach gebührend zu achten und versieht Man Sich im übrigen zu selbigen, daß sie bei Handhabung obiger Bestimmungen mit pflichtgemäßer Umsicht verfahren und alle durch den Zweck der Maaßregel nicht gebotene unnöthige Behelligungen der betreffenden Ausländer thunlichst zu vermeiden wissen werden.

Dresden, den 14ten Juli 1840.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrage des Ministers:

von Lindenau.

Stelzner.

XV. Beschreibung
zu Beförderung der Schiffahrt auf dem Rhein, Neckar und Main.

Nachdem die Verbindung des Rheins mit der Donau durch den Ludwig-Donau-Main-Kanal, und demnächst die Verbindung des Rheins mit der Donau durch den Rhein-Donau-Kanal, welche Kanäle Seine Majestät der König Ludwig I. von Bayern auf seine Kosten bauen ließ, vollendet worden ist, so ist nun auch die Verbindung des Rheins mit dem Neckar und Main durch den Rhein-Neckar-Kanal und Rhein-Main-Kanal, welche Kanäle Seine Majestät der König Otto I. von Bayern auf seine Kosten bauen ließ, vollendet worden.

Diese Kanäle sind nun für die Schiffahrt eröffnet, und es ist Jedermann gestattet, auf denselben mit Schiffen, Flößen und Booten zu fahren, wenn er sich den Vorschriften unterwirft, welche zu Beförderung der Schiffahrt auf denselben gegeben sind.

Diese Vorschriften sind:

Allgemeine Schiffahrts-Ordnung
für den Rhein-Neckar-Kanal
und
Rhein-Main-Kanal.

№ 69.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Fabrik-Werkzeug-Gewerkschaft;

vom 25sten Juli 1840.

Das Ministerium des Innern hat, auf Ansuchen des Directorii und des Ausschusses der auf Actien gegründeten Sächsischen Werkzeug-Fabrik-Gewerkschaft, den für diesen Actienverein entworfenen Statuten, im Einverständnisse mit dem Justizministerio, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist hierüber gegenwärtiges

Decret

im Ministerio des Innern ausgefertigt und, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 25sten Juli 1840.

Ministerium des Innern.

L. S.

In Abwesenheit und Auftrage des Ministers:
von Lindenau.

Demuth.

№ 70.) Verordnung,

die Herabsetzung der hierländischen Conventions $\frac{1}{6}$ auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße und die dießfallsige Einlösungsfrist betreffend;

vom 3ten August 1840.

Das Finanzministerium findet, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21sten vorigen Monats, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betr., Sich bewogen,

vom 1sten December dieses Jahres an

die Conventions-Einsechstelthalerstücke hierländischen Gepräges auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße herabzusetzen und deshalb Folgendes hiermit anzuordnen:

§ 1. Es wird die Frist vom 1sten bis mit 30sten November d. J. dazu bestimmt, diese Münzsorte, gegen andere in hiesigen Landen als Währung im 20 Guldenfuße Gültigkeit habende Geldsorten, einzuwechseln.

§ 2. Mit dieser Einwechslung (§ 1) werden sämmtliche Haupt- Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuerämter, Bezirkssteuereinnahmen, Salzverwaltereien und Rentämter hiesiger Lande, und, insoferne deren Bestände dazu nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich

die Hauptauswechslungscasse zu Dresden

hiermit beauftragt.

§ 3. Bei allen an Staatscassen zu leistenden Zahlungen können bis mit 30sten November d. J. die hierländischen Conventions $\frac{1}{6}$, sowohl als Währung nach dem 20 Guldenfuße, als auch im Courantwerthe nach dem 14 Thalerfuße mit Zuguterechnung des gesetzlichen Aufgelds noch ferner angewendet werden, es haben aber sämmtliche Staatscassen selbige von jetzt an und bis zum 1sten December d. J. nicht weiter auszugeben, sondern, soweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern miteinzusenden, oder bei Einer der § 2 gedachten, ihnen zunächstgelegenen Cassenbehörden, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dieß unthunlich wäre, Behufs der weitern hierüber zu treffenden Bestimmung, den dießfallsigen Betrag unverweilt anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions $\frac{1}{6}$tel, längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der § 1 geordneten Einlösungsfrist Statt zu finden; im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14 Thalerfuße in Ansatz kommen.

§ 4. Vom 1sten December d. J. an ist den Conventions-Einsechstelthalerstücken hierländischen Gepräges durchgehends der Nennwerth von „Sächs. Courant im 14 Thalerfuß" beizulegen, und es dürfen dieselben in hiesigen Landen nur noch als Währung im 14 Thalerfuße ausgegeben und angenommen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 3ten August 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

10) Nr. 3, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,

§ 4. Der Zeitpunkt, wenn die Einlösung der zu dem Ende angemeldeten Rentenbriefe künftig erfolgen wird, bleibt fernerweiter Bekanntmachung vorbehalten.

§ 5. Diejenigen Landrentenbriefe hingegen, wegen deren innerhalb obiger Frist einige Anmeldung nicht erfolgt ist, unterliegen der Reduction auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße dergestalt, daß der gesetzliche Agiobetrag darauf, nach Höhe von $2\frac{7}{9}$ %, den Inhabern am 1sten April 1841 baar ausgezahlt werden, auch von da ab die Verzinsung ferner nur im Nennwerthe der neuen Landeswährung Statt finden soll. Hierüber wird ebenfalls seiner Zeit das Nähere annoch bekannt gemacht werden.

Dresden, am 11ten August 1840.

Königl. Sächs. Landrentenbankverwaltung.

D. Schaarschmidt.

Küttner.

№ 72.) Verordnung

wegen Veröffentlichung ingedachter Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse;

vom 14ten August 1840.

Zu Jedermanns Nachachtung wird nachstehend die mit Allerhöchster Genehmigung unterm 8ten dieses Monats von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse erlassene Bekanntmachung, den bei den 2% Kammercreditcassenscheinen nachzulassenden Vorbehalt fernerer Auszahlung in Sorten des 20 Guldenfußes betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14ten August 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

Bekanntmachung,

den bei den 2½ Kammercreditcaſſenſcheinen nachzulaſſenden Vorbehalt fernerer Auszahlung in Sorten des 20 Guldenfußes betreffend.

Mit Rückſicht auf die Beſtimmung in Art. VIII. der Hauptconvention vom 28ſten Auguſt 1819, und nach Maaßgabe der in § 11 des Geſetzes vom 21ſten Juli d. J., das in Folge der neuen Münzverfaſſung feſtzuſtellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, ſowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend, enthaltenen Vorſchrift, ſoll es den Inhabern der zweiprocentigen Kammercreditcaſſenſcheine geſtattet werden, ſich, ſowohl wegen der Zinſen, als auch wegen der ſeiner Zeit fällig werdenden Capitalbeträge, die fernere ausſchließliche Zahlung in Sorten des 20 Guldenfußes vorzubehalten.

Mit Allerhöchſter Genehmigung werden daher alle diejenigen, welche einen derartigen Vorbehalt zu ſtellen geſonnen ſind, andurch aufgefordert, ſolches binnen der drei Monate

September, October und November dieſes Jahres,

bei der Buchhalterei der hieſigen Staatsſchuldencaſſe zu bewerkſtelligen und der Abſtempelung der zu dem Ende zu producirenden Original-Scheine und Talons, mittelſt eines die Worte

„ferner ausſchließlich in Sorten des 20 Guldenfußes zahlbar"

enthaltenden ſchwarzen Stempels, ingleichen der ſofortigen Wiederaushändigung derſelben ſich zu gewärtigen.

Nach Ablauf obiger Friſt hat auf die binnen ſelbiger nicht zur Anmeldung gelangten derartigen Obligationen die durch § 3 und § 15 des angezogenen Geſetzes in die Wahl des Schuldners geſtellte Zahlungsmodalität ebenfalls unbedingte Anwendung zu leiden.

Dresden, am 8ten Auguſt 1840.

Der ſtändiſche Ausſchuß zu Verwaltung der Staatsſchuldencaſſe.

Hübler. von Minckwitz. Meiſel. Schäffer.

№ 10 Diplom

für Hans Hugo Bachmann, Basel

Basel-Stadt, vom 6.12.1919 (Datum des Briefes vom 6.12.1919)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Anwendung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts vom 26. Juni 1902, sowie des Bundesgesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 25. Juni 1903,

1. Hat das Gesuch des Herrn Dr. phil. Hans Hugo Bachmann, geboren am 3. Juli 1882 in Basel,

um Erteilung des Kantonsbürgerrechts von Basel-Stadt unter Beibehaltung des Bürgerrechts der Gemeinde Basel

zum Teil

bewilligt. Die Zusicherung dieses Rechts wird in der Weise erteilt, daß Herr Bachmann das Kantonsbürgerrecht von Basel-Stadt erwirbt, sobald er das Bürgerrecht der Gemeinde Basel erworben hat.

2. Hat Herr Bachmann gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1902 für sich und seine Nachkommen, die zur Zeit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts noch nicht volljährig sind, folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für sich selbst . . . . . Fr. 1000.—
b) Für seine Ehefrau . . . . . Fr. 1000.—
c) Für seine Kinder . . . . . Fr. 1000.—
d) Für seine Kinder . . . . . Fr. 1000.—
e) Für seine Kinder . . . . . Fr. 1000.—

Zusammen . . . . . Fr. 5000.—

§ 16 der Bayer. Bauordnung

Art. 16 Abstandsflächen, Abstände. (1) Vor allen Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen freizuhalten. Sie müssen auf dem Baugrundstück selbst liegen und dürfen auch nicht teilweise auf Nachbargrundstücken liegen. Vor Außenwänden von Gebäuden, die keine Abstandsflächen haben müssen, müssen Abstände eingehalten werden, die den Abstandsflächen entsprechen.

(2) Die Tiefe der Abstandsflächen bemißt sich nach der Wandhöhe. Sie beträgt 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor Wänden, die nicht parallel oder annähernd parallel zu der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze stehen, ist die Tiefe der Abstandsfläche in ihrer mittleren Länge zu berechnen; sie darf an keiner Stelle weniger als 3 m betragen. Die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

Die Wandhöhe wird an jeder Stelle gemessen.

(3) Vor den Außenwänden sind Abstandsflächen nicht erforderlich

1. für Gebäude, die nach ihrer Bauart nicht dauernd bestehen sollen und für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten,
2. für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten, wenn sie an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind,
3. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
4. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
5. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
6. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
7. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
8. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
9. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
10. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
11. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
12. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
13. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
14. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
15. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
16. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
17. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
18. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
19. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
20. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
21. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
22. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
23. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
24. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
25. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
26. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
27. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
28. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
29. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
30. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
31. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
32. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
33. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
34. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
35. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
36. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
37. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
38. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
39. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
40. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
41. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
42. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
43. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
44. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
45. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
46. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
47. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
48. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
49. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
50. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
51. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
52. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
53. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
54. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
55. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
56. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
57. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
58. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
59. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
60. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
61. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
62. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
63. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
64. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
65. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
66. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
67. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
68. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
69. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
70. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
71. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
72. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
73. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
74. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
75. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
76. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
77. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
78. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
79. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
80. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
81. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
82. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
83. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
84. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
85. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
86. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
87. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
88. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
89. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
90. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
91. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
92. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
93. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
94. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
95. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
96. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
97. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
98. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
99. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,
100. für Gebäude, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die mit Gebäuden ohne Abstandsflächen bebaut sind, wenn sie diese Gebäude an Länge und Höhe nicht überragen,

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(9) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(10) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(11) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(12) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(13) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(14) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(15) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(16) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(17) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(18) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(19) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(20) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(21) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(22) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(23) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(24) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(25) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(26) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(27) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(28) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(29) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(30) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(31) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(32) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(33) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(34) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(35) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(36) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(37) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird. Die Tiefe der Abstandsfläche kann auch verringert werden, wenn dadurch eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt wird.

(38) Die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 2 Satz 1 kann auf Antrag o

Es können auch Schuldscheine ausgestellt werden, die auf 10 oder 20 Thaler lauten, und diese werden dann mit 10 oder 20 Thaler verzinset. Wer also 100 Thaler in Schuldscheinen hat, kann sich 10 Schuldscheine ausstellen lassen, die auf 10 Thaler lauten, oder 5 Schuldscheine, die auf 20 Thaler lauten.

Wenn Sie nun Ihr Geld in Schuldscheinen haben, so können Sie dasselbe auf Zinsen ausleihen.

Wollen Sie aber Ihr Geld nicht ausleihen, so können Sie es auch in Waaren anlegen.

Wenn Sie z. B. 100 Thaler haben, so können Sie dafür 100 Ellen Tuch kaufen, und dann haben Sie Waaren für Ihr Geld.

Wilhelm Wolf.

Wilhelm Wolf.

Nr. 241 Verordnung,

in welcher Zeit Briefe von einem Ort zum andern Ort Wagen müssen befördert werden.

Briefe von einem Ort zum andern Ort müssen in einer Zeit befördert werden, wie es die Verordnung vorschreibt, die in jedem Postamte angeschlagen ist. Wenn nun ein Brief nicht in der Zeit befördert wird, wie es die Verordnung vorschreibt, so muß der Postmeister, der den Brief zu befördern hatte, dem Empfänger des Briefes eine Strafe bezahlen, die in der Verordnung bestimmt ist.

Wenn ein Brief nicht in der Zeit befördert wird, wie es die Verordnung vorschreibt, so muß der Empfänger des Briefes dem Postmeister, der den Brief zu befördern hatte, eine Strafe bezahlen, die in der Verordnung bestimmt ist.

im Nennwerthe des 14 Thalerfußes und unter Zugrundelegung der künftigen zehntheiligen Werthsabstufung des Thalers nach 30 Zehnpfennigstücken (Neugroschen) oder 300 Pfennigen, zu entrichten und zu erheben.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bleiben unverändert, wie bisher, fortbestehen, auch sind sämmtliche ausgeschriebene directe, indirecte und Personal-Steuern und Abgaben, sowohl die im ganzen Staatsbereiche zu erhebenden, als die in den Erblanden und der Oberlausitz besonders aufzubringenden, durchgängig in der jetzt gesetzlichen und verfassungsmäßigen Maaße, jedoch unter tarifmäßiger Uebertragung der Groschen und Pfennige nach Duodecimalcourant in die nach Decimalcourant des 14 Thalerfußes, insoweit nicht durch besondere Verordnungen etwas Anderes hierüber noch bestimmt wird, zu entrichten.

§ 4. Hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuern verbleibt es bei den beiden halbjährigen auf den 15ten Mai und 15ten November fallenden Entrichtungs- und Erhebungsterminen.

§ 5. In den Erblanden sind die Schock- und Quatembersteuern auf dem Lande und in den Städten, ingleichen die Cavalerieverpflegungsgelder, nach Maaßgabe der unter ⊙. beigefügten Repartition auf die einzelnen Monate der gedachten beiden Jahre, und ebenso auch die Accisgrundsteuern in der bisherigen Maaße gehörig abzuführen.

§ 6. Die für jedes der Jahre 1841 und 1842 zu entrichtenden bisherigen ritterschaftlichen Beiträge, nämlich das gewöhnliche Donativ an

13,500 Thlr. —, —,

und die Beiträge zu den erhöhten Staatsbedürfnissen an

31,666 Thlr. $\frac{16 \text{ sgr.}}{20 \text{ Ngr.}}$ —,

werden nach dem üblichen Erhebungsfuße in den zeitherigen Terminen durch die aus dem Mittel der Ritterschaft bestellten Einnehmer ferner eingehoben und zur Steuerhauptcasse regelmäßig abgeliefert.

§ 7. Alle wegen Entrichtung und Erhebung der Steuern und Abgaben ertheilte und bestehende Vorschriften sind, insoweit hierunter rücksichtlich der Münzfußveränderung nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, oder noch festgesetzt wird, auch wegen der für die Jahre 1841 und 1842 gesetzlich zu entrichtenden Steuern und Abgaben genau zu befolgen.

Wegen des Stempelimposts von Papier, Spielkarten und Kalendern wird durch besondere Verordnung das Nöthige bekannt gemacht werden.

§. 4. Die weiteren Bestim. von §. 3 a. wie auch der §§ 5 u. 6 der Verordnung vom 30. Juni 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) finden auf die Ausfuhr von Zucker, welcher in Gemäßheit des §. 3 a. versteuert worden ist, keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 2 und 3, 9 Absatz 2 und 3, 10 Absatz 2 und 3, 11 Absatz 2 und 3, 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 30. Juni 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) finden auf die Ausfuhr von Zucker, welcher in Gemäßheit des §. 3 a. versteuert worden ist, keine Anwendung.

§. 6. Die Ausfuhrvergütung wird für Raffinade, für gebrochenen Raffinade-Zucker, für Melis, für Kandis und für Farin (Zucker-Mehl) gewährt.

Als Raffinade gilt jeder Zucker, welcher in Form von Broten, Hüten, Stangen oder Würfeln, oder in Form von Krystallen, welche durch Zusammenbacken größere Massen bilden, in den Handel gebracht wird.

Als Melis gilt Zucker, welcher in Form von Krystallen, welche durch Zusammenbacken größere Massen bilden, in den Handel gebracht wird.

Als Kandis gilt Zucker, welcher in Form von Krystallen, welche durch Zusammenbacken größere Massen bilden, in den Handel gebracht wird.

Als Farin (Zucker-Mehl) gilt Zucker, welcher in Form von Krystallen, welche durch Zusammenbacken größere Massen bilden, in den Handel gebracht wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst Bismarck.

Repartition

der auf die Jahre 1841 und 1842 ausgeschriebenen Schock- und Quatembersteuern, ingleichen Cavalerieverpflegungsgelder, auf die einzelnen Monate derselben.

Decimale Pfennige von jedem gangbaren Schocke			Zahlungstermine.	Quatember	
in Schocksteuern		in Cavalerie-verpflegungs-geldern.			
vom platten Lande.	von den Städten.			vom platten Lande.	von den Städten.
3	1	1 1/2	im Monat Januar	2	1 1/2
4	1	1 1/2	" " Februar	3	1 1/2
2	1 1/2	2	" " März	2	1 1/2
3	— 1/2	1 1/2	" " April	2	1 1/2
4	1 1/2	1 1/2	" " Mai	3	1 1/2
4	1 1/2	2	" " Juni	3	1 1/2
2 1/2	1	1 1/2	" " Juli	2	1 1/2
3 1/2	1 1/2	1 1/2	" " August	2	1 1/2
4 1/2	1 1/2	2	" " September	5	1 1/2
3 1/2	— 1/2	1 1/2	" " October	4	1
4 1/2	1 1/2	1 1/2	" " November	5	1 1/2
4	1	1 1/3	" " December	3	1 1/2
42 1/2	14	19 1/3 mit Inbegriff des durch das Gesetz vom 9. Juni 1840, § 5 gewährten Erlasses.	Summe.	36	17 1/2

Letzte Absendung: am 29sten August 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15tes Stück vom Jahre 1840.

№ 75.) Verordnung,

die mit der freien und Hanseſtadt Bremen getroffene Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Verkehrserleichterungen betreffend;

vom 18ten Auguſt 1840.

Von den Staaten des größeren deutſchen Zollvereins iſt mit dem Senate der freien Hanseſtadt Bremen eine Uebereinkunft wegen verſchiedener, gegenſeitiger Verkehrserleichterungen getroffen und ſolche diesſeits von Sr. Majeſtät, dem König, genehmigt worden.

Der Inhalt dieſer, vom 1ſten Auguſt dieſes Jahres an in Kraft getretenen und für die Dauer ähnlicher Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hanseſtadt Hamburg, mithin bis zum Ende des Jahres 1841 gültigen Uebereinkunft, wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.) Der Senat der freien Hanseſtadt Bremen hat ſich verbindlich gemacht:

a.) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweſer verladen, die Bremiſchen Krahn- und Wuppergebühren in der Maaße feſtzuſetzen, daß in keinem Falle mehr als ½ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- und Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen iſt; nicht minder auch dafür zu ſorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derſelben es vorziehen ſollte, ſtatt eigener Arbeiter ſich der Wupper zu bedienen, die letztern dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich, außer der Krahn- und Wuppergebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Bollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;

b.) die nachgenannten, weſerabwärts, mit der Beſtimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verſchifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeiffenerde und Pfeiffen,

wenn sie mit dem Beweise ihres zollvereinsländischen Ursprungs, nach Maaßgabe der unter A. und B. angefügten Muster, versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben zu beschweren;

wogegen

2.) Seiten des Zoll- und Handelsvereins, in Erwiederung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusicherung ertheilt worden ist:

a.) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen Raffinade keinen höhern Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen und Hamburgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr die ersteren mit den beiden letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;

b.) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen und Hamburgischen Weinhandel in der Art genießen zu lassen, daß, so lange die in den Staaten des Zollvereins zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabattbewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch fortdauert, oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus Bremen bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Dresden, am 18ten August 1840.

Die Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Zeschau.

Krempe.

Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Oktober.

Auf Grund des Artikels 15 der Verfassung des Deutschen Reichs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1918, betreffend Abänderung der Verfassung des Deutschen Reichs, werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Mitglieder des Reichstags werden nach allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1918.

Der Reichskanzler
Prinz Max von Baden.

№ 76.) Verordnung,

einige Modificationen beziehendlich des Instituts der Landrentenbank in Folge der neuen Münzverfassung betreffend;

vom 19ten August 1840.

Da die bevorstehende neue Münzverfassung, in Beziehung auf das Institut der Landrentenbank, einige veränderte Einrichtungen und Bestimmungen nothwendig macht, so werden solche in Folgendem hiermit angeordnet:

§ 1. Die bis mit dem Michaelistermin 1840 von der Bank übernommenen Ablösungsrenten bleiben bis zu Ablauf dieses Jahres annoch im 20 Guldenfuße zahlbar; mit dem 1sten Januar 1841 hingegen tritt, nach Maaßgabe der Ausführungsverordnung vom 23sten vorigen Monats § 3, deren tarifmäßige Umrechnung ein.

Die hierbei mit resp. 1, 2 und 3 neuen Pfennigen ausfallenden Rentenspitzen, deren 25facher Betrag, in Gemäßheit der Zusicherung des Landtagsabschieds vom 22sten Juni dieses Jahres I, B, b, 13, dem Tilgungsfonds der Landrentenbank aus der Staatscasse, als ein Ablösungscapital zum Besten der Rentenpflichtigen, gewährt werden soll, sind jedoch vom 1sten Januar 1841 ab gänzlich zur Abschreibung zu bringen und daher nicht weiter Gegenstand der laufenden Erhebung.

§ 2. Das mit Rücksicht auf den Wegfall jener Rentenspitzen (§ 1) umgerechnete Generalrentencataster bei der Landrentenbank wird binnen der beiden Monate Januar und Februar 1841 den Rentenrecepturbehörden im betreffenden Auszuge zugefertigt werden und es haben diese die zu führenden Localrentencataster, Individualrentenregister ꝛc. mit solcher Beschleunigung darnach abzuändern, damit auf Grund derselben die Erhebung der am 31sten März 1841 und fernerhin fällig werdenden Renten ohne Störung im 14 Thalerfuße erfolgen könne.

§ 3. Einer Abänderung des, nach Vorschrift § 261 des Ablösungsgesetzes erfolgten Eintrags der Renten in die Kauf- und Consensbücher (vergl. Verordnung vom 4ten November 1836, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310) bedarf es nicht, insofern der Rentenpflichtige nicht etwa darauf ausdrücklich anträgt. Dagegen ist der in dem Rentencataster angegebene Betrag einer jeden Rente in der neuen Landeswährung, bei der nächsten Eigenthumsveränderung, in der neuen Erwerbsurkunde unter den Oblasten des Grundstücks aufzuführen und dadurch zugleich bei den Gerichtsbüchern und Acten der Lehns- und Hypothekenbehörde actenkundig zu machen.

§ 4. Von und mit dem Ostertermin 1841 ab können nur solche Ablösungsrenten, welche im 14 Thalerfuße festgestellt und, unter Zugrundelegung der Eintheilung des Thalers in 30 Ngr. à 10 pf., durch den Betrag von 4 neuen Pfennigen ohne Rest theilbar sind, auf die Landrentenbank überwiesen werden.

§ 5. Die mit resp. 4 und 2 Pfennigen vom Thaler geordneten Recepturgebühren (vergl. § 15 der Generalverordnung vom 30sten December 1833, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1834, S. 5) bleiben nach diesem Nominalpfennigbetrage fortbestehen.

§ 6. Der bisher in — 8 gr. 4 pf. enthalten gewesene 25fache Betrag einer Vierpfennigrente (vergl. § 12 der Verordnung vom 9ten März 1837 und § 2 und 3 der Verordnung vom 10ten November 1837, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837 S. 16 und 110) ist künftig durch

— 10 Ngr. —

auszudrücken.

§ 7. Bei Berechnung des jedesmaligen Ablösungswerths einer im 14 Thalerfuß normirten Rente ist die unter D angefügte Amortisationsscala, wodurch zugleich die Beilage ⊙ zur Verordnung vom 9ten März 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837, S. 19) außer Gebrauch kommt, zum Grunde zu legen.

§ 8. Die Ausfertigung von Landrentenbriefen im 20 Guldenfuß bleibt nur noch in und bis mit dem Michaelistermin 1840 zulässig.

§ 9. Wegen Umwandlung der im 20 Guldenfuß ausgefertigten Landrentenbriefe auf den Nennwerth im 14 Thalerfuß wird auf die besondern dießfallsigen Bekanntmachungen der Landrentenbankverwaltung andurch hingewiesen.

§ 10. Die zu dergleichen umgewandelten Landrentenbriefen gehörigen Talons und Coupons, letztere von und mit dem Michaelistermin 1841 an, sind, gegen Hinausgabe neuer auf den 14 Thalerfuß lautenden Talons und Coupons, seiner Zeit einzuziehen.

§ 11. Die im Ostertermin 1841 und fernerhin neu zu creirenden Landrentenbriefe werden lediglich auf den 14 Thalerfuß gerichtet.

§ 12. Bei den Landrentenbriefappoints à $12\frac{1}{2}$ Thlr. soll, zu Vermeidung einer Pfennigspaltung, die terminliche Abtheilung des mit jährlich — 12 Ngr. 5 pf. künftig ausfallenden Zinsenbetrags in der Art Statt finden, daß der jedesmalige Michaeliscoupon auf 6 Ngr. 3 pf., der Ostercoupon hingegen auf 6 Ngr. 2 pf. zu lauten hat.

§ 13. In den neuen Formularen zu den im 14 Thalerfuß auszugebenden Landrentenbriefen ist, unter Wegfall der Worte: „Inhalts des Erlasses der Generalablösungscommission vom . . . . 18 . .“ (vergl. Beil. D. zur obangezogenen Generalverordnung vom 30sten December 1833), der Zeitpunkt, von wo ab die Uebernahme der Rente zur Bank erfolgt, mittelst der Worte:

„von und mit dem [redacted] ab“

näher zu bezeichnen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 19ten August 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau.

In Abwesenheit und Auftrage des Ministers des Innern:
D. Günther.

Wilcken.

Scala

der

Ablösungssätze,

nach welchen die der Landrentenbank überwiesenen Renten von den Verpflichteten abgelöset werden können.

Wenn die Rente seit der Ueberweisung an die Landrentenbank entrichtet worden ist:	So würde das Capital abgelöst werden können:			Mit Rücksicht auf abgerundete Sätze soll jedoch die Ablösung erfolgen:			Es sind demnach abzulösen:								
	im Laufe des	nach Decimaltheilen des Ganzen mit:	durch Multiplication der Zinsrenten mit:	entweder durch Zahlung des	oder durch Abzahlung des Capitals unter Abzug von:	oder durch Abzahlung des Capitals mit:	4 Thlr. Rente oder 100 Thlr. Capital mit:			4 Ngr. Rente oder 100 Ngr. Capital mit:			4 pf. Rente oder 100 pf. Capital mit:		
							Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
1 Jahr lang	2n J.	99,333	24,833	24 $\frac{6}{6}$fachen Betrags d. R.	— $\frac{2}{3}$ p. C.	99 $\frac{1}{3}$ p. C.	99	10	—	3	9	3 $\frac{1}{3}$	—	9	9 $\frac{1}{3}$
2 Jahre "	3n "	98,644	24,661	24 $\frac{4}{6}$ " " "	1 $\frac{1}{3}$ " "	98 $\frac{2}{3}$ " "	98	20	—	3	8	6 $\frac{2}{3}$	—	9	8 $\frac{2}{3}$
3 " "	4n "	97,932	24,483	24 $\frac{3}{6}$ " " "	2 " "	98 " "	98	—	—	3	8	—	—	9	8
4 " "	5n "	97,196	24,299	24 $\frac{2}{6}$ " " "	2 $\frac{2}{3}$ " "	97 $\frac{1}{3}$ " "	97	10	—	3	7	3 $\frac{1}{3}$	—	9	7 $\frac{1}{3}$
5 " "	6n "	96,436	24,109	24 $\frac{1}{6}$ " " "	3 $\frac{1}{3}$ " "	96 $\frac{2}{3}$ " "	96	20	—	3	6	6 $\frac{2}{3}$	—	9	6 $\frac{2}{3}$
6 " "	7n "	95,651	23,913	24 " " "	4 " "	96 " "	96	—	—	3	6	—	—	9	6
7 " "	8n "	94,840	23,710	23 $\frac{3}{6}$ " " "	4 $\frac{3}{4}$ " "	95 $\frac{1}{4}$ " "	95	7	5	3	5	2 $\frac{1}{2}$	—	9	5 $\frac{1}{3}$
8 " "	9n "	94,000	23,500	23 $\frac{2}{6}$ " " "	5 $\frac{1}{2}$ " "	94 $\frac{1}{2}$ " "	94	15	—	3	4	5	—	9	4 $\frac{1}{2}$
9 " "	10n "	93,133	23,283	23 $\frac{1}{6}$ " " "	6 $\frac{1}{4}$ " "	93 $\frac{3}{4}$ " "	93	22	5	3	3	7 $\frac{1}{2}$	—	9	3 $\frac{3}{4}$
10 " "	11n "	92,238	23,060	23 $\frac{1}{4}$ " " "	7 " "	93 " "	93	—	—	3	3	—	—	9	3
11 " "	12n "	91,313	22,828	23 $\frac{1}{2\cdot 3}$ " " "	7 $\frac{5}{6}$ " "	92 $\frac{1}{6}$ " "	92	5	—	3	2	1 $\frac{2}{3}$	—	9	2 $\frac{1}{6}$
12 " "	13n "	90,357	22,589	22 $\frac{5}{6}$ " " "	8 $\frac{2}{3}$ " "	91 $\frac{1}{3}$ " "	91	10	—	3	1	3 $\frac{1}{3}$	—	9	1 $\frac{1}{3}$
13 " "	14n "	89,370	22,342	22 $\frac{5}{8}$ " " "	9 $\frac{1}{2}$ " "	90 $\frac{1}{2}$ " "	90	15	—	3	—	5	—	9	- $\frac{1}{2}$
14 " "	15n "	88,348	22,087	22 $\frac{3}{8}$ " " "	10 $\frac{1}{2}$ " "	89 $\frac{1}{2}$ " "	89	15	—	2	29	5	—	8	9 $\frac{1}{2}$
15 " "	16n "	87,293	21,823	22 $\frac{1}{8}$ " " "	11 $\frac{1}{2}$ " "	88 $\frac{1}{2}$ " "	88	15	—	2	28	5	—	8	8 $\frac{1}{2}$
16 " "	17n "	86,203	21,551	21 $\frac{7}{8}$ " " "	12 $\frac{1}{2}$ " "	87 $\frac{1}{2}$ " "	87	15	—	2	27	5	—	8	7 $\frac{1}{2}$
17 " "	18n "	85,076	21,269	21 $\frac{5}{8}$ " " "	13 $\frac{1}{2}$ " "	86 $\frac{1}{2}$ " "	86	15	—	2	26	5	—	8	6 $\frac{1}{2}$
18 " "	19n "	83,912	20,978	21 $\frac{5}{6}$ " " "	14 $\frac{3}{4}$ " "	85 $\frac{1}{4}$ " "	85	7	5	2	25	2 $\frac{1}{2}$	—	8	5 $\frac{1}{4}$
19 " "	20n "	82,709	20,677	21 " " "	16 " "	84 " "	84	—	—	2	24	—	—	8	4
20 " "	21n "	81,466	20,366	20 $\frac{1}{1\cdot 6}$ " " "	17 $\frac{1}{4}$ " "	82 $\frac{3}{4}$ " "	82	22	5	2	22	7 $\frac{1}{2}$	—	8	2 $\frac{3}{4}$
21 " "	22n "	80,182	20,045	20 $\frac{3}{8}$ " " "	18 $\frac{1}{2}$ " "	81 $\frac{1}{2}$ " "	81	15	—	2	21	5	—	8	1 $\frac{1}{2}$
22 " "	23n "	78,855	19,714	20 $\frac{1}{1\cdot 6}$ " " "	19 $\frac{3}{4}$ " "	80 $\frac{1}{4}$ " "	80	7	5	2	20	2 $\frac{1}{2}$	—	8	- $\frac{1}{4}$
23 " "	24n "	77,483	19,371	19 $\frac{1}{1\cdot 6}$ " " "	21 $\frac{1}{4}$ " "	78 $\frac{3}{4}$ " "	78	22	5	2	18	7 $\frac{1}{2}$	—	7	8 $\frac{3}{4}$
24 " "	25n "	76,065	19,016	19 $\frac{5}{1\cdot 6}$ " " "	22 $\frac{3}{4}$ " "	77 $\frac{1}{4}$ " "	77	7	5	2	17	2 $\frac{1}{2}$	—	7	7 $\frac{1}{4}$

Wenn die Rente seit der Ueberweisung an die Landrentenbank entrichtet worden ist.	So würde das Capital abgelöst werden können: im Laufe des	nach Decimaltheilen des Ganzen mit:	durch Multiplication der Zinsrente mit:	Mit Rücksicht auf abgerundete Sätze soll jedoch die Ablösung erfolgen: entweder durch Zahlung des	oder durch Abzahlung des Capitals unter Abzug von:	mit:	Es sind demnach abzulösen: 4 Thlr. Rente oder 100 Thlr. Capital mit: Thlr.	Ngr.	pf.	4 Ngr. Rente oder 100 Ngr. Capital mit: Thlr.	Ngr.	pf.	4 pf. Rente oder 100 pf. Capital mit: Thlr.	Ngr.	pf.
25 Jahre lang	26n J.	74,600	18,650	18 1/10 fachen Betrags d. R.	24 1/4 p.C.	75 3/4 p.C.	75	22	5	2	15	7 1/2	—	7	5 3/4
26 " "	27n "	73,086	18,271	18 9/10 " " "	25 3/4 " "	74 1/4 " "	74	7	5	2	14	2 1/2	—	7	4 1/4
27 " "	28n "	71,522	17,880	18 1/8 " " "	27 1/2 " "	72 1/2 " "	72	15	—	2	12	5	—	7	2 1/2
28 " "	29n "	69,906	17,476	17 11/16 " " "	29 1/4 " "	70 3/4 " "	70	22	5	2	10	7 1/2	—	7	- 3/4
29 " "	30n "	68,236	17,059	17 1/4 " " "	31 " "	69 " "	69	—	—	2	9	—	—	6	9
30 " "	31n "	66,510	16,627	16 13/16 " " "	32 3/4 " "	67 1/4 " "	67	7	5	2	7	2 1/2	—	6	7 1/4
31 " "	32n "	64,727	16,182	16 5/16 " " "	34 3/4 " "	65 1/4 " "	65	7	5	2	5	2 1/2	—	6	5 1/4
32 " "	33n "	62,885	15,721	15 13/16 " " "	36 3/4 " "	63 1/4 " "	63	7	5	2	3	2 1/2	—	6	3 1/4
33 " "	34n "	60,981	15,245	15 5/16 " " "	38 3/4 " "	61 1/4 " "	61	7	5	2	1	2 1/2	—	6	1 1/4
34 " "	35n "	59,014	14,753	14 13/16 " " "	40 3/4 " "	59 1/4 " "	59	7	5	1	29	2 1/2	—	5	9 1/4
35 " "	36n "	56,981	14,245	14 1/4 " " "	43 " "	57 " "	57	—	—	1	27	—	—	5	7
36 " "	37n "	54,880	13,720	13 11/16 " " "	45 1/4 " "	54 3/4 " "	54	22	5	1	24	7 1/2	—	5	4 3/4
37 " "	38n "	52,709	13,177	13 1/8 " " "	47 1/2 " "	52 1/2 " "	52	15	—	1	22	5	—	5	2 1/2
38 " "	39n "	50,466	12,616	12 9/10 " " "	49 3/4 " "	50 1/4 " "	50	7	5	1	20	2 1/2	—	5	- 1/4
39 " "	40n "	48,148	12,037	12 " " "	52 " "	48 " "	48	—	—	1	18	—	—	4	8
40 " "	41n "	45,753	11,438	11 3/8 " " "	54 1/2 " "	45 1/2 " "	45	15	—	1	15	5	—	4	5 1/2
41 " "	42n "	43,278	10,819	10 3/4 " " "	57 " "	43 " "	43	—	—	1	13	—	—	4	3
42 " "	43n "	40,721	10,180	10 1/8 " " "	59 1/2 " "	40 1/2 " "	40	15	—	1	10	5	—	4	- 1/2
43 " "	44n "	38,078	9,519	9 1/2 " " "	62 " "	38 " "	38	—	—	1	8	—	—	3	8
44 " "	45n "	35,347	8,837	8 13/16 " " "	64 3/4 " "	35 1/4 " "	35	7	5	1	5	2 1/2	—	3	5 1/4
45 " "	46n "	32,525	8,131	8 1/8 " " "	67 1/2 " "	32 1/2 " "	32	15	—	1	2	5	—	3	2 1/2
46 " "	47n "	29,609	7,402	7 7/10 " " "	70 1/4 " "	29 3/4 " "	29	22	5	—	29	7 1/2	—	2	9 3/4
47 " "	48n "	26,596	6,649	6 3/4 " " "	73 " "	27 " "	27	—	—	—	27	—	—	2	7
48 " "	49n "	23,482	5,870	6 " " "	76 " "	24 " "	24	—	—	—	24	—	—	2	4
49 " "	50n "	20,265	5,066	5 1/4 " " "	79 " "	21 " "	21	—	—	—	21	—	—	2	1
50 " "	51n "	16,941	4,235	4 1/2 1/4 " " "	82 1/6 " "	17 5/6 " "	17	25	—	—	17	8 1/3	—	1	7 5/6
51 " "	52n "	13,506	3,376	3 3/8 " " "	85 1/2 " "	14 1/2 " "	14	17	5	—	14	5 5/6	—	1	4 1/2
52 " "	53n "	9,956	2,489	2 1/10 " " "	88 3/4 " "	11 1/4 " "	11	7	5	—	11	2 1/2	—	1	1 1/4
53 " "	54n "	6,288	1,572	1 5/10 " " "	92 1/4 " "	7 3/4 " "	7	22	5	—	7	7 1/2	—	—	7 3/4
54 " "	55n "	2,498	0,624	1 " " "	96 " "	4 " "	4	—	—	—	4	—	—	—	4

№ 77.) Verordnung,

den dießjährigen Aufschub der Niederjagd im Kreisdirectionsbezirke Zwickau betreffend;

vom 26sten August 1840.

Da nach einer Anzeige der Kreisdirection zu Zwickau in dem dortigen Bezirke die Reife der Körnerfrüchte noch nicht allenthalben so weit vorgeschritten ist, daß bis zu dem, für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine die Erndte als vollendet angesehen werden könne; so finden die unterzeichneten Ministerien sich bewogen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Egidy festgesetzten Anfang der Niederjagd in dem Zwickauer Kreisdirectionsbezirke für das gegenwärtige Jahr um vierzehn Tage aufzuschieben und zu dem Ende für den Anfang der Niederjagd daselbst den 15ten September dieses Jahres hierdurch festzusetzen. Jedoch mögen für diejenigen Jagdreviere, innerhalb deren die Getreideerndte bereits beendiget ist, oder bis zum 15ten September a. c. noch vollendet wird, die in der Verordnung der unterzeichneten Ministerien vom 4ten September 1838, pag. 408 des Gesetz- und Verordnungsblatts nachgelassenen Modificationen auch dießmal eintreten.

Es haben daher alle, die es angeht, sich nach Vorstehendem gebührend zu achten.

Dresden, am 26sten August 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau.

In Abwesenheit und Auftrage des Ministers des Innern:

D. Merbach.

Speck.

Letzte Absendung: am 5ten September 1840.

Nr. 1

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Hannover

1857 Nr. 1 bis 3 (Nr. 1—1858)

Nr. 1 enthält: Gesetz über die Verpflichtung zur Leistung persönlicher Dienste in der Gemeinde und über die Ablösung derselben. Vom 28. Januar 1857.

Wir, Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Fürst zu Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim, Herr zu Lüneburg, Herzog zu Bremen und Verden, Graf zu Hoya und Diepholz, Herr zu Osnabrück und Meppen, Erbtruchseß des Heiligen Römischen Reichs, Fürst zu Ostfriesland und Harlingerland, Herr zu Jever und Kniphausen, Graf zu Aurich, Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Lingen, Herr zu Borkum, Reede, Gödens und Wittmund, Erbmarschall und Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs, Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog zu Cumberland, Herzog zu Teviotdale, Marquis zu Ayr, Graf zu Armagh, Baron Culloden, Baron Penkridge, Ritter des Hosenbandordens, Ritter des Ordens vom Bade, Ritter des Ordens vom Elefanten, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Königlich Württembergischen Ordens der Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens der Treue, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens Ludwigs des Ersten, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Großkreuz des Herzoglich Nassauischen Ordens vom Goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Ordens der Wendischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens Peter Friedrich Ludwigs, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ordens der Sachsen-Ernestinischen Krone, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Ordens vom Günthers-Adler, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Ordens vom Wendischen Adler, Großkreuz des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Fürstlich Lippischen Ordens Leopolds des Ersten, Großkreuz des Fürstlich Waldeckschen Ordens der Waldeckschen Krone, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Liechtensteinschen Ordens vom Goldenen Vließ, Großkreuz des Fürstlich Schwarzenbergschen Ordens vom Goldenen Vließ, Großkreuz des Fürstlich Thurn und Taxisschen Ordens vom Heiligen Georg, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens vom Goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens der Treue, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens vom Heiligen Ludwig, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Militär-Verdienstordens, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens vom Heiligen Ludwig, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Militär-Verdienstordens,

№ 79.) Verordnung,

die zwiſchen der Königl. Sächſiſchen und der Königl. Bayerſchen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen mehrerer, die Convention wegen Uebernahme der Vaganten vom $\frac{15\text{ten Mai}}{25\text{ſten Juni}}$ 1820 erläuternden und ergänzenden Beſtimmungen betreffend;

vom 9ten September 1840.

Nachdem unter Allerhöchſter Genehmigung Sr. Königlichen Majeſtät zwiſchen der Königl. Sächſiſchen und der Königl. Bayerſchen Regierung eine, mehrere Erläuterungen und Ergänzungen des zwiſchen den gedachten Regierungen wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen und Vaganten beſtehenden Staatsvertrags vom $\frac{15\text{ten Mai}}{25\text{ſten Juni}}$ 1820 bezweckende Uebereinkunft zu Stande gekommen, auch der Abſchluß derſelben durch den Austauſch der nachſtehend abgedruckten Declaration des diesſeitigen Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 27ſten Juli a. c. gegen eine im Weſentlichen gleichlautende Miniſterialerklärung des Königl. Bayerſchen Miniſterii des Königl. Hauſes und des Aeußern d. d. 29ſten Auguſt a. c. vollzogen worden iſt, ſo wird ſolches hiermit unter dem Verordnen, daß dem Inhalte der beregten Nachtragsconvention in vorkommenden Fällen gebührend nachzugehen ſei, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 9ten September 1840.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Miniſterialerklärung.

Zur Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich zeither über die Auslegung der Beſtimmungen des § 2, a und c der, zwiſchen der Königl. Sächſiſchen und Königl. Bayerſchen Regierung beſtehenden Convention wegen wechſelſeitiger Uebernahme Ausgewieſener vom $\frac{15\text{ten Mai}}{25\text{ſten Juni}}$ 1820, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwieweit die in der Staatsangehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unſelbſtſtändigen Kinder derſelben von Einfluß ſeien? ſowie

b) über die Beſchaffenheit des § 2, c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthſchaftsführung

Gesetz betr. Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

Vom 24. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a. Soweit nach diesem Gesetze die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist, kann durch Landesgesetz die Zuständigkeit eines anderen Gerichts derselben Instanz bestimmt werden.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a. Soweit nach diesem Gesetze die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist, kann durch Landesgesetz die Zuständigkeit eines anderen Gerichts derselben Instanz bestimmt werden.

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Amtsgerichts für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte derselben Instanz bestimmen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nieberding. Miquel. Schönstedt. Kayser. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Richthofen. Graf v. Posadowsky. Graf v. Bülow. Frhr. v. Thielmann.

Die Ausfertigung dieses Gesetzes wird hiermit vollzogen und verkündet.

Berlin, den 24. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende Königl. Bayersche Ministerialerklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, am 27sten Juli 1840.

Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

L. S. (gez.) von Zeschau.

№ 80.) Verordnung

zu Ausführung des Münzgesetzes vom 21sten Juli 1840 in Ablösungs- und Zusammenlegungssachen, ingleichen bei Liquidirung der Feldmesserarbeiten;

vom 10ten September 1840.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 21sten Juli dieses Jahres, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu andern Währungen, sowie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend, wird in Bezug auf die Ablösungen und Zusammenlegungen von Grundstücken Folgendes verordnet.

I.

Zu § 295 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Die an die Landrentenbank überwiesenen Erbunterthänigkeitsrenten werden zugleich mit den übrigen dahin überwiesenen Renten bei der Landrentenbankverwaltung auf die neue Währung umgerechnet werden. Die an die Gutsherrschaften zu entrichtenden sind vom 1sten Januar 1841 an nach folgenden Sätzen zu bezahlen:

anstatt	—	12	gr.	—	im	20	Guldenfuß	15	Ngr.	4 pf.
"	—	8	"	—	"	"	"	10	"	3 "
"	—	6	"	—	"	"	"	7	"	7 "
"	—	4	"	—	"	"	"	5	"	1 "
"	—	2	"	—	"	"	"	2	"	6 "

Ebenso sind künftig noch an die Landrentenbank zu überweisende Erbunterthänigkeitsrenten anzusetzen.

II.

Zum Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke.

Die in den §§ 14, 22 und 23 dieses Gesetzes erwähnte Reinertragseinheit soll vom 1sten Januar 1841 an aus einem Neugroschen bestehen, und, wenn künftig Reinertragseinheiten in Gelde ausgeglichen werden müssen, dieß entweder durch eine nach Höhe derselben zu bestimmende Rente (30 Einheiten = 1 Thaler Rente auf das Jahr gerechnet) oder durch Capitalzahlung (30 Einheiten = 25 Thaler Capitalwerth) geschehen.

III.

Zur Instruction der Feldmesser.

(mit der Instruction für Specialcommissare für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bekannt gemacht.)

1) Die in dieser Instruction § 28 a, b, c aufgestellten Sätze werden nach Anleitung der mit der Verordnung vom 23sten Juli dieses Jahres bekannt gemachten Tabelle unter A. (S. 185 des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes)

von	3	gr.	—	pf.	auf	3	Ngr.	9 pf.
=	2	=	—	=	=	2	=	6 =
=	1	=	6	pf.	=	1	=	9 =

festgestellt, wodurch sich zugleich der unter d erwähnte Zuschlag des Drittels, sowie der unter g gedachte Ansatz von nur dem Drittel reguliret.

2) Da, wo § 28 h nur der Ansatz der Hälfte der Vermessungskosten gestattet ist, wird der Betrag desselben auf 1 Ngr. 9 pf., 1 Ngr. 3 pf. und 1 Ngr. festgestellt.

3) Zu § 28 k und l werden die Diäten der Feldmesser von 1 Thlr. 16 gr. — auf 1 Thlr. 22 Ngr. (die Arbeitsstunde zu $6\frac{1}{2}$ Ngr.) erhöht, und wird ihnen an Reise- und Zehrungskosten anstatt — 20 gr. — ein Ansatz von 26 Ngr. für jede Meile zugestanden.

Dresden, den 10ten September 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 81.) Verordnung,

die wegen des veränderten Münzfußes bei der Stempelsteuerverwaltung vom 1sten Januar 1841 ab eintretende veränderte Einrichtung betreffend;

vom 1sten October 1840.

Nach dem Finanzgesetze auf die Jahre 1840, 1841 und 1842, vom 13ten August dieses Jahres, unter I, 7, soll die Stempelsteuer in Gemäßheit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der zufolge der bevorstehenden Münzfußveränderung annoch erforderlich werdenden besonderen Vorschriften erhoben werden, und in der zu Ausführung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung vom 1. Januar 1992 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bad Bevensen, Ebstorf, Himbergen, Melbeck, Suderburg und Wrestedt sowie die Satzung vom 1. Januar 1992 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Barum, Bienenbüttel, Embsen, Emmendorf, Hohnstorf, Kirchgellersen, Oetzen, Reppenstedt, Rullstorf, Stapel, Thomasburg und Westergellersen außer Kraft.

Bad Bevensen, den 20. Dezember 1993

Samtgemeinde Bad Bevensen
Der Samtgemeindedirektor
Dr. Gerhard Scharf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Bad Bevensen

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bad Bevensen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bad Bevensen, Ebstorf, Himbergen, Melbeck, Suderburg und Wrestedt sowie der Kindertageseinrichtungen in Barum, Bienenbüttel, Embsen, Emmendorf, Hohnstorf, Kirchgellersen, Oetzen, Reppenstedt, Rullstorf, Stapel, Thomasburg und Westergellersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen der Kindertageseinrichtungen nach § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Tage, an dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird.

B.

Bei den Spielkarten werden die vorkommenden tarifmäßigen Stempelsätze in gleicher Maaße, nämlich:

der Satz von — 2 ggr. — in den von — 2½ Ngr. —
" " " — 4 " — " " " — 5 " —
" " " — 8 " — " " " — 10 " —

verwandelt und endlich wird

C.

bei den Kalendern

der Stempelsatz von — 1 ggr. — auf 1 Ngr. 3 pf.

gestellt, während die übrigen tarifmäßigen Stempelsätze für die Kalender, an — — 1 Pfennige, — — 3 Pfennigen und — — 6 Pfennigen vom Stück auch in der neuen Münze unverändert beibehalten werden.

Die Spielkarten und Kalender, welche vom 1sten Januar 1841 ab zur Stempelung bei den damit beauftragten Bezirkssteuereinnahmen zu Dresden, Meißen, Leipzig, Rochlitz, Plauen, Chemnitz und Budissin präsentirt werden, sollen mit den, so weit nöthig, hiernach veränderten Stempeln bedruckt werden, und es ist dafür der auf letzteren in der neuen Münze ausgedrückte Betrag zu erlegen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1sten October 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Schulze.

Letzte Absendung: am 10ten October 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
17tes Stück vom Jahre 1840.

№ 82.) Bekanntmachung,
die Spar- und Leihcasse zu Colditz betreffend;

vom 5ten September 1840.

Nachdem vermittelst des nachstehend abgedruckten Decretes vom heutigen Tage den Statuten einer durch einen Privatverein begründeten Spar- und Leihcassenanstalt zu Colditz die nachgesuchte Allerhöchste Bestätigung Sr. Königlichen Majestät allergnädigst ertheilt, hiermit aber gleichzeitig besagter Anstalt der Genuß der in den nachstehend ebenfalls abgedruckten §§ 19, 27, 28, 29 und 30 enthaltenen Abweichungen vom gemeinen Rechte zugestanden worden ist, so wird solches zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 5ten September 1840.

Ministerium des Innern.
Eduard Gottlob Nostitz und Jánckendorf.

Stelzner.

Decret
wegen Bestätigung der Statuten für die Spar- und Leihcasse zu Colditz.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf das, durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen eines in Colditz zusammengetretenen Privatvereins, Christian Friedrich Schaarschmidts und 8 Genossen, die von demselben unternommene Begründung einer durch ein zusammengebrachtes Actiencapital gesicherten Spar- und Leihcasse zu Colditz genehmigt, auch den für gedachte Anstalt entworfenen Statuten in der vorgelegten

Fassung Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ertheilt und, unter Beidruckung des Königlichen Siegels, von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, den 5ten September 1840.

Friedrich August.

(LS)

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Für den Justizminister:
Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

Statuten

für die Spar- und Leihcasse zu Colditz.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 19. Geht das Quittungsbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und von diesem spätestens am nächsten Cassentage dem Cassirer anzuzeigen.

Hierauf wird von dem Vorsteher der Verlust des Buches, mit Angabe der Nummer desselben, im hiesigen Wochenblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Andern, als dem, der den Verlust angezeigt, producirt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung übergeben.

Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Quittungsbuchs bei der städtischen Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken und es wird ihm sodann gegen Erstattung der Insertionsgebühren ein neues Buch ausgefertiget und dieses in dem Einlagehauptbuche bemerkt, das verloren gegangene Buch aber für ungültig erklärt und dieses, unter Bemerkung der Nummer desselben, abermals in der vorbemerkten Weise öffentlich bekannt gemacht.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 27. Geht ein Pfandschein verloren, so tritt dasselbe Verfahren ein, was § 19 wegen der Einlagebücher vorgeschrieben ist.

§ 28. Ein Verbot gegen Ausantwortung des Pfandes oder eine Hülfsvollstreckung in selbiges findet nicht statt. Auch werden bei entstehendem Concurse zu dem Vermögen des Eigenthümers der Pfänder, solche nur gegen Berichtigung des Darlehns und der Zinsen davon, sowie Zurückgabe des Pfandscheines, der Masse ausgeantwortet. Ebenso ist die Inhibition der Sparcasseneinlagen nicht statthaft, dagegen die Hülfsvollstreckung in die bei dem Inhaber vorgefundenen Quittungsbücher nicht ausgeschlossen.

§ 29. In der Regel wird derjenige, welcher eine Sache zum Versatz überbringt, als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen.

Wenn aber eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und vor deren Versatze bei dem Cassirer mit genauer Angabe solcher entscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber diese Sache nachher binnen 3 Monaten von der Anzeige (welche vom Buchhalter in ein besonderes, hierzu zu haltendes Buch zu bemerken ist, für deren Anmerkung 2 bis 6 Groschen entrichtet werden) an gerechnet, in unveränderter Gestalt als Pfand angenommen worden ist, so kann der Eigenthümer, auf vorher bei der städtischen Gerichtsbehörde bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige, die Sache unentgeldlich zurückfordern. Wenn dagegen die Sache schon vor der Anzeige verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Leihcasse gebracht wird, oder in Folge der Anzeige mit ausreichender Sicherheit nicht erkannt werden konnte, oder endlich der Versatz erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, so kann derjenige, welcher sich in vorgedachter Maaße als Eigenthümer legitimirt, solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen, oder nach dessen Abzug vom Erlös, wenn das Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer den Pfandschein nicht zurückliefern, noch deshalb genügende Sicherheit stellen, so wird mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach § 27 kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

§ 30. Gegen die §§ 19, 24, 27, 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen und resp. Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

&c. &c. &c.

№ 83.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 25sten Juni 1840, die Communalgarden betreffend;

vom 8ten October 1840.

Zu Ausführung des unterm 25sten Juni 1840 erlassenen Gesetzes, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend, wird, mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1. Der Eintritt der jungen und der Austritt der ausgedienten Mannschaften erfolgt mit dem 1sten October desjenigen Jahres, in welchem sie das 21ste oder 45ste Altersjahr erfüllen.

Zu § 3 lit. d desselben.

§ 2. Wegen ihres öffentlichen Dienstverhältnisses sind überall von der Communalgarde frei zu lassen:

a) die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden, sowie die bei denselben für einzelne Senate oder selbstständig arbeitende Abtheilungen angestellten Subdirigenten;

b) die bei Ober- und Mittelbehörden angestellten Canzleidirigenten, Canzleiinspectoren und Registratoren des Ein- und Ausgangsbureau's;

c) diejenigen Cassenbeamten, mit Einschluß der Controleurs, deren Hauptbeschäftigung in der Cassenverwaltung besteht;

d) Amtshauptleute, Oberzoll- und Obersteuerinspectoren, Justizamtleute, Bergmeister, Postmeister, Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtpolizeidirigenten, Bezirksärzte und solche Justitiare, welche über die betreffende Stadt selbst, oder einen Theil derselben, Jurisdiction zu verwalten haben. Unter dieser Exemtion sind jedoch nicht begriffen die Verwalter der blos über einzelne Häuser stattfindenden Gerichtsbarkeiten;

e) sämmtliche bei öffentlichen Straf- und Versorgungsanstalten angestellte Beamte, Officianten und Diener;

f) die einzigen Secretärs, Actuarien oder Protocollanten der Ober- und Mittelbehörden, der Amtshauptleute, sowie derjenigen Unterbehörden, welche richterliche oder obrigkeitliche Functionen in der betreffenden Stadt auszuüben haben, jedoch mit der sub d am Schlusse bemerkten Beschränkung. Sind bei einer dieser Behörden mehrere Subalternen der bezeichneten Art vorhanden und ist keiner derselben aus irgend einem anderen Grunde bereits frei vom Communalgardendienste; so ist auf so lange, bis dieser Fall eintritt, derjenige von ihnen mit wirklicher Dienstleistung zu verschonen, welchen der Vorstand der Behörde dem Ausschusse bezeichnen wird;

g) das gesammte für die Polizeipflege und bei der Regie der indirecten Abgaben angestellte Aufsichts- und Controlepersonal;

h) Briefträger, Poſtſchaffner, Poſtboten, Kofferträger und Poſtillons;

i) alle für Behörden und öffentliche Gebäude angeſtellte Aufwärter, Boten, Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheitzer.

§ 3. Wegen derjenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, welche zwar auch in Rückſicht ihres Dienſtverhältniſſes, aber nicht überall, ſondern nur an einzelnen Orten oder bei einzelnen Behörden, wegen der daſelbſt obwaltenden eigenthümlichen Verhältniſſe, vom Communalgardendienſte frei zu laſſen ſind, wird durch das Generalcommando an die betreffenden Ausſchüſſe das Nöthige gelangen.

Dresden, am 8ten October 1840.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 84.) Verordnung,

die Aufbringung des Bedarfs für die katholiſchen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächſiſchen Erblanden betreffend;

vom 10ten October 1840.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem gegen die Verordnung vom 10ten October 1839, die Aufbringung des Bedarfs für die katholiſchen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächſiſchen Erblanden betreffend, von einer großen Anzahl katholiſcher Glaubensgenoſſen mehreres nicht unbeachtungswerthe vorgeſtellt, auch zugleich der Bedarf des vorigen Jahres durch freiwillige Beiträge gedeckt worden, ſo iſt deren Vollziehung in der Abſicht ausgeſetzt worden, um die Frage:

> auf welche geeignetere Weiſe der Bedarf für die katholiſchen Kirchen und Schulen, ſo weit er nicht aus der Staatscaſſe und Civilliſte beſtritten wird, von den Parochianen aufzubringen ſei?

zuvörderſt noch zum Gegenſtande der Berathung mit einer aus katholiſchen Geiſtlichen und Mitgliedern ſämmtlicher katholiſcher Parochialgemeinden in den Erblanden zuſammengeſetzten Commiſſion zu machen.

Der durch die hierzu erforderlichen Vorarbeiten veranlaßte Verzug, sowie die Nothwendigkeit, der fraglichen Berathung ein vollständiges Verzeichniß aller Beitragspflichtigen zum Grunde zu legen, hat indeß den Zusammentritt gedachter Commission bis jetzt behindert.

Da jedoch der Herbeischaffung des Bedarfs für dieses Jahr nicht länger Anstand zu geben ist, so haben Wir angemessen befunden, solchen einstweilen und zwar auf so lange, bis ein geeigneterer Maaßstab hierzu ermittelt worden sein wird, nach dem durch die Verordnung vom 10ten October 1839 festgesetzten Fuße der Gewerbe- und Personalsteuer aufbringen zu lassen.

Um aber dabei mit thunlichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse zu verfahren, haben Wir versuchsweise und vorbehältlich nachträglicher Aufbringung des etwanigen Fehlbetrags, einige Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung vom 10ten October 1839 beschlossen und verordnen zu dem Ende andurch, wie folgt:

zu § 2 und 5 gedachter Verordnung.

§ 1. Die Beiträge der katholischen Glaubensgenossen zu dem Erfordernisse für Kirche und Schule werden dahin bestimmt, daß

a) diejenigen für ihre Person Gewerbe- oder Personalsteuerpflichtigen, welche im Kirchorte oder im Umkreise einer Meile von demselben wohnen, nur Ein Drittheil ihres Gewerbe- und Personalsteuersatzes,

b) diejenigen, welche über eine Meile von ihrer Kirche entfernt wohnen, nur Ein Sechstheil desselben, und

c) protestantische Ehemänner für ihre katholischen Ehefrauen nur die Hälfte der Sätze unter a und b, also beziehendlich Ein Sechstheil oder Ein Zwölftheil ihres Gewerbe- und Personalsteuersatzes

zu entrichten haben. Auch bleibt zu b künftiger Erwägung ausdrücklich vorbehalten, den eigenthümlichen Verhältnissen der von dem Kirch- und Schulorte entfernt wohnenden Parochianen, nach Befinden, eine noch mehrere Berücksichtigung und theilweise vielleicht selbst gänzlichen Erlaß der Beiträge zu gewähren.

zu § 2 und 5 gedachter Verordnung.

§ 2. Der geringste Beitrag jedes Contribuenten wird innerhalb der Meile auf Vier gute, oder vom Jahre 1841 an auf Fünf Neugroschen, und außerhalb der Meile auf Zwei gute, oder Zwei und einen halben Neugroschen festgesetzt.

§ 3. Da jedoch die Personalsteuersätze der Grundstücksbesitzer, aus Rücksicht auf die von ihnen zu zahlenden Grundsteuern, außer Verhältniß zu den übrigen Steuersätzen stehen, so haben Grundstücksbesitzer, welche in keiner andern Eigenschaft Gewerbe- und Personalsteuerpflichtig sind, in dem § 1 unter a gedachten Falle zur Kirchen- und Schulanlage so viel zu entrichten, als ihr ganzer Personalsteuersatz beträgt, wonach sich auch deren Beiträge in den Fällen b und c, unter Zugrundelegung des § 1 geordneten Verhältnisses, bestimmen.

Im Uebrigen bleibt eine noch angemessenere Beiziehung der Grundstücksbesitzer ausdrücklich vorbehalten.

§ 4. Katholiken, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen betreiben, und deshalb nach § 12 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834 von der Gewerbesteuer befreit sind, haben jetzt und auch künftig nach Einführung des neuen Münzsystems von jedem Thaler der Bier- und Branntweinsteuer, welche sie entrichten, zur Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige, wenn sie aber außerhalb der Meile wohnen, nur die Hälfte dieses Satzes zu geben. zu § 3 gedachter Verordnung.

Protestantische Ehemänner zahlen für ihre katholischen Ehefrauen, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Meile wohnen, die Hälfte vorstehender Ansätze.

Entrichten dieselben aber in andrer Eigenschaft noch Gewerbe- und Personalsteuer, so haben sie nach § 3 gedachter Verordnung überdieß noch nach Verhältniß der letztern beizutragen, in beiderlei Beziehung aber nie über 15 Thaler — —.

§ 5. Die Anlage wird in einem Termine, am 15ten November jeden Jahres, und zwar zum erstenmale in diesem Jahre, erhoben, und ist von jedem Beitragspflichtigen unaufgefordert an die in der Verordnung vom 10ten October 1839 bezeichneten Receptur-behörden zu entrichten. zu § 6 gedachter Verordnung.

Ein Katholik, welcher bei der Aufzeichnung der Contribuenten zur Zusammenstellung des Catasters, seine Confession, oder ein Protestant, welcher bei dieser Gelegenheit die katholische Confession seiner Ehefrau verläugnet, und auf diese Weise seinen Beitrag zur Anlage hinterzieht, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

Die Hälfte dieser Strafe fällt der Anlagecasse, die andere Hälfte dem Einnehmer zu, welcher die Hinterziehung zur Anzeige bringt.

§ 6. Sämmtliche Obrigkeiten werden andurch angewiesen, die § 10 der mehrgedachten Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse pünktlich einzureichen und insbesondere für das laufende Jahr diese Einreichung, bei Vermeidung der geordneten Strafe, ohne längern Anstand zu bewerkstelligen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 10ten October 1840.

Friedrich August.

L.S. Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 85.) Verordnung,

die Benachrichtigung der Brandversicherungscommission von dem gegen Abgebrannte entstehenden Verdachte der Brandstiftung betreffend;

vom 10ten October 1840.

In der zu dem Gesetze vom 14ten November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Brandversicherungsanstalt betreffend, erlassenen Ausführungsverordnung vom nämlichen dato — (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835 S. 560) — ist § 56 bestimmt, daß sämmtliche höhere und niedere Polizei- und Untersuchungsbehörden der Brandversicherungscommission Nachricht zu geben haben, wenn sich aus den ihnen obliegenden Erörterungen gegen den Eigenthümer eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes der Verdacht eigener böslicher Brandstiftung ergiebt.

Da wahrzunehmen gewesen, daß dieser Bestimmung zeither nicht allenthalben entsprochen worden, so werden sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden hiermit nochmals darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, in allen zu ihrer Cognition gelangenden Fällen der vorgedachten Art für ungesäumte Benachrichtigung der Brandversicherungscommission, dafern solche nicht schon nach Ausweis der Acten erfolgt ist, gebührend Sorge zu tragen.

Dresden, am 10ten October 1840.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

(gez.) von Koennerit. Nostitz und Jänckendorf.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 21sten October 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
18tes Stück vom Jahre 1840.

№ 86.) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung betreffend;

vom 8ten October 1840.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät ist zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einer, und der Fürstlich Waldeckschen Regierung anderer Seits wegen gegenseitiger Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen eine Uebereinkunft zum Abschluß gebracht und in dessen Folge die nachstehend abgedruckte Ministerialerklärung vom 24sten vorigen Monats gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Ministerialdeclaration der Fürstlich Waldeckschen Regierung d. d. Arolsen, den 12ten Juni a. c. ausgewechselt worden.

Indem solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergehet zugleich Verordnung, den Inhalt der Convention in vorkommenden Fällen gebührend in Obacht zu nehmen.

Dresden, am 8ten October 1840.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einer Seits und der Fürstlich Waldeckschen Regierung anderer Seits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden:

§ 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§ 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathslosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen, nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathslos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§ 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjähriger Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathsloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§ 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§ 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört.

Wenzig hat auf den Wahlen Bernburg 1. Kreis, 2. Kreis und Cöthen 1. Kreis, Cöthen 2. Kreis, Zerbst 1. Kreis, Zerbst 2. Kreis, Dessau 1. Kreis, Dessau 2. Kreis, Ballenstedt, Harzgerode, Gernrode, Quedlinburg, Aschersleben, Köthen, Bernburg, Zerbst, Dessau

§ 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat zufolge der Bestimmung des § 9 zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§ 12. Es bleibt den beiderseitigen Provincialregierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§ 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht stattfinden.

§ 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Uebernahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach § 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Zur Beseitigung der Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen § 2 a und c der vorstehenden Convention, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwieweit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, das heißt: aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

sowie

b) über die Beschaffenheit des § 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts, und den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben könnten,

sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanschaft eines Individuums jedes-

mal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staats zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig, und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a

1) daß unselbstständige, das heißt: aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2 c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich

Bei Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Leistungen aller Art, auch wenn es sich um Aufträge handelt, die von Behörden oder Beamten erteilt werden, gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Die Angaben in unseren Preislisten, Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Rundschreiben und dergleichen sind unverbindlich. Sie gelten nur dann, wenn wir uns ausdrücklich darauf berufen. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie gelten nur für die Dauer von 14 Tagen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Frist gesetzt ist.

Unsere Vertreter sind nicht befugt, Zusicherungen oder Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt unserer Angebote hinausgehen.

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen der unterzeichneten Firma

gültig seit: 1. Juli 1914

Ges. Gesch. Nr. 1234567
Ges. Gesch. Nr. 1234568

Die Firma **Max Mustermann** ist Inhaber der Marke **Muster Max** für Waren aller Art.

Die Firma **Max Mustermann** ist Inhaberin der Marke **Muster Max** für Waren aller Art.

Alle Rechte vorbehalten

I.

Vom Betriebe unzünftiger Arbeiten und Gewerbe auf dem Lande.

Freiheit der unzünftigen Gewerbe.

§ 2. Der Betrieb unzünftiger Gewerbe, d. h. solcher, zu deren Ausübung auch in Städten in der Regel weder eine zünftige Erlernung, noch die Gewinnung des Meisterrechts erforderlich ist, ist auch auf dem Lande freigegeben, vorbehältlich der entweder nach vorhandenen allgemeinen polizeilichen Anordnungen oder besonderer Ortsverfassung dazu erforderlichen Erlaubniß der Regierungsbehörde oder Ortsobrigkeit.

Dorfleineweber.

§ 3. Die Leineweberei darf auf dem Lande ohne Gewinnung des Meisterrechts allenthalben dergestalt betrieben werden, daß der unzünftige Dorfweber neben der Fertigung des eignen Hausbedarfs sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann.

II.

Vom Betriebe zünftiger Handwerke auf dem Lande.

a.) ohne Beschränkung;

Betrieb der Fabrikgewerbe auf dem Lande.

§ 4. In denjenigen Landesgegenden, wo die Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, welches zu jeder Zeit nach den bestehenden Gewerbsverhältnissen von der Regierungsbehörde zu beurtheilen ist, können sich die diesen Gewerben angehörigen Meister ebensowohl auf dem Lande, als in den Städten niederlassen und ihr Gewerbe unbeschränkt betreiben und hat es da, wo dergleichen Gewerbe bis zeither unzünftig betrieben worden sind, noch ferner hierbei sein Bewenden. Auch bleibt es der Regierungsbehörde unbenommen, durch administrative Verfügungen in denjenigen Fällen, und an denjenigen Orten, wo solches nach den sich bildenden Gewerbsverhältnissen als zweckmäßig erscheint, den unzünftigen Betrieb von dergleichen Gewerben, auch insoweit er allda bis dahin noch nicht statt gefunden, zu gestatten, sobald nur daselbst hinsichtlich dieser Gewerbe ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts nicht besteht. Es bleibt aber die Tuchmacherprofession zwar zur Zeit noch von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, doch soll die Anlegung von Tuchfabriken auf dem Lande, sobald die Concession der vorgesetzten Regierungsbehörde dazu erlangt wird, nicht beschränkt sein.

Maurer, Zimmerleute, Feueressenkehrer.

§ 5. Maurer, Zimmerleute und Feueressenkehrer haben ebenfalls freie Wahl, ob sie sich nach Gewinnung des Meisterrechts in einer Stadt oder auf dem Lande niederlassen wollen. Hinsichtlich der Feueressenkehrer bewendet es noch ferner bei der durch die Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775, Cap. I, § 17 getroffenen Einrichtung.

Schwarzbrodbacken.

§ 6. Das Schwarzbrodbacken ums Lohn sowohl als auf den Verkauf ist auf dem Lande unter Vorbehalt ortspolizeilicher Erlaubniß Jedem erlaubt, wenn nicht an einzelnen Orten besonders erworbene Verbietungsrechte entgegenstehen.

Phys. d. Z. 2. Jahrg. Herrn Voigtländer, Aufforderung zu einer Untersuchung der Ursachen der Ungleichheit der Linsen. Ich habe mich bereits mit dieser Frage beschäftigt und bin gern bereit, meine Erfahrungen mitzuteilen.

Ann. d. Phys. 4. Folge. Bd. 1. Herr Lenard, Über Kathodenstrahlen in sehr hohem Vakuum

A. D. 1847 and Regulations for the Militia of Upper Canada, approved, published, and in force by Order Dated December 10, 1846.

Sir,

I have the honor to transmit herewith, for the information of the Militia Department, a Copy of the Militia Act of 1847, and of the Regulations for the Militia of Upper Canada, which have been approved by His Excellency the Governor in Council, and will be in force from the 1st January next.

The Militia Act of 1846 has been repealed, and the Act now transmitted substituted for it, in consequence of the Militia Law of Lower Canada having been assimilated to that of Upper Canada, by the Act 10 and 11 Victoria, Chapter 1, and the Militia Act of Upper Canada having been consequently amended by the Act 10 and 11 Victoria, Chapter 73.

The Regulations have been framed with a view to the Militia Law, and to the Orders in Council, and Regulations of the Army, and to the Militia Regulations of Lower Canada, so as to assimilate them as much as possible, and to render the Militia Service in both Provinces as nearly alike as circumstances will admit.

The Regulations for the Militia of Upper Canada, published in General Orders, dated 10th December, 1846, are hereby cancelled, and the following substituted for them.

1. The Militia of Upper Canada shall consist of all Male Persons between the ages of Sixteen and Sixty years, who are British Subjects by birth or naturalization, and who are resident in Upper Canada, except the following Persons, who are exempted from Militia Service, viz.:

1st. Members of the Executive, Legislative, Executive Council, Judges, Clergymen, Officers of the Customs, Officers employed in the Indian Department, Officers employed in the Post Office Department, Officers employed in the Provincial Lighthouses, Officers employed in the Provincial Penitentiary, Officers employed in the Lunatic Asylum, Officers employed in the Provincial Marine, Officers employed in the Provincial Steamboats, Officers employed in the Provincial Ordnance, Officers employed in the Provincial Surveys, Officers employed in the Provincial Public Works, Officers employed in the Provincial Secretary's Office, Officers employed in the Provincial Registry Offices, Officers employed in the Provincial Crown Land Offices, Officers employed in the Provincial Emigrant Agencies, Officers employed in the Provincial Bureau of Agriculture, Officers employed in the Provincial Bureau of Statistics, Officers employed in the Provincial Bureau of Mines, Officers employed in the Provincial Bureau of Industry, Officers employed in the Provincial Bureau of Education, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Health, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Safety, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Welfare, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Works, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Utilities, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Transportation, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Communications, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Records, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Archives, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Libraries, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Museums, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Art Galleries, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Parks, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Recreation, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Sports, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Entertainment, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Tourism, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Hospitality, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Catering, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Accommodation, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Transportation, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Communications, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Records, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Archives, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Libraries, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Museums, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Art Galleries, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Parks, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Recreation, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Sports, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Entertainment, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Tourism, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Hospitality, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Catering, Officers employed in the Provincial Bureau of Public Accommodation,

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Gesetz betreffend die Rechte an Erfindungen. Vom 25. Mai 1877. Auf Grund der vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfe verordnen Wir im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Recht auf Erfindungspatent.

§ 1. Den Urheber einer Erfindung hat das Patent, welches ihm für dieselbe ertheilt wird, das ausschließliche Recht, die Erfindung gewerbsmäßig zu benutzen und Anderen die Benutzung zu verbieten.

Ausschließung von Erfindungen.

§ 2. Von der Ertheilung eines Patents sind ausgeschlossen:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft;
2. Erfindungen, welche Nahrungs- oder Genußmittel betreffen;
3. Erfindungen, welche Arzneien betreffen;
4. Erfindungen, welche auf chemischem Wege hergestellte Stoffe betreffen.

Die Ausschließung unter Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn der Stoff nur in einer bestimmten Art und Form hergestellt ist.

Patentfähige Erfindungen.

§ 3. Patentfähig sind neue Erfindungen, welche sich nicht als eine unmittelbare Folge des bisherigen Standes der Technik für einen Sachverständigen darstellen.

Als neu ist eine Erfindung nicht anzusehen, wenn sie vor dem Tage der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften derart beschrieben worden ist, daß die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint, oder wenn ihre Benutzung vorher so offenkundig geworden ist, daß Sachverständige Einwendungen dagegen erheben können.

Bei der Beurtheilung der Neuheit einer Erfindung bleiben solche Druckschriften und offenkundige Benutzungen außer Betracht, welche nicht über zwei Jahre vor der Anmeldung zurückliegen.

Patentanmeldung.

§ 4. Die Anmeldung einer Erfindung zur Ertheilung eines Patents ist schriftlich beim Kaiserlichen Patentamte zu bewirken.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Erfindung;
2. eine Beschreibung der Erfindung;
3. die Zeichnungen, welche zum Verständniß der Beschreibung erforderlich sind;
4. die Angabe der Tatsachen, welche die Dringlichkeit der Anmeldung begründen.

Die Anmeldung darf nur eine Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen umfassen, welche in einander derart eingreifen, daß sie nur in ihrer Vereinigung eine technische Verwendung finden.

Die Anmeldung ist mit einer Gebühr von zwanzig Mark zu belegen.

Prüfung der Anmeldung.

§ 5. Die Anmeldung ist, wenn sie den Vorschriften des § 4 nicht genügt, zurückzuweisen.

Ist die Anmeldung nicht dringlich, so ist sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu prüfen.

Ist die Anmeldung dringlich, so ist sie sofort zu prüfen. Dringlichkeit ist anzunehmen, wenn der Anmelder nachweist, daß er zur gewerbsmäßigen Benutzung der Erfindung bereits Anstalten getroffen hat, oder wenn er nachweist, daß er zur Verfolgung seiner Rechte gegen Verletzer genöthigt ist.

Ertheilung des Patents.

§ 6. Ist die Anmeldung nicht zurückzuweisen, so ist das Patent zu ertheilen.

Die Ertheilung ist durch Veröffentlichung bekannt zu machen.

Beschwerde.

§ 7. Gegen die Zurückweisung der Anmeldung steht dem Anmelder die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Zurückweisung bei dem Kaiserlichen Patentamte schriftlich einzureichen und zu begründen.

Über die Beschwerde entscheidet eine Abtheilung des Patentamts, welche außer dem Vorsitzenden aus drei technischen Mitgliedern besteht.

Gegen die Entscheidung findet die Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht statt.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsgerichte schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn sie sich gegen die Entscheidung eines Mitgliedes des Patentamts richtet, welches an der Ertheilung des Patents betheiligt gewesen ist.

Patentschrift.

§ 8. Nach Ertheilung des Patents ist eine Patentschrift auszufertigen.

Die Patentschrift enthält die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen, welche zum Verständniß der Beschreibung erforderlich sind.

Die Patentschrift ist mit dem Siegel des Patentamts zu versehen.

Einsicht in die Patentschrift.

§ 9. Jedem ist gestattet, die Patentschrift einzusehen.

Ertheilung von Abschriften.

§ 10. Jedem ist gestattet, Abschriften der Patentschrift gegen Entrichtung einer Gebühr zu fordern.

Einsicht in die Anmeldung.

§ 11. Jedem ist gestattet, die Anmeldung einzusehen, sobald das Patent ertheilt ist.

Ertheilung von Abschriften.

§ 12. Jedem ist gestattet, Abschriften der Anmeldung gegen Entrichtung einer Gebühr zu fordern.

Einsicht in die Anmeldung.

§ 13. Jedem ist gestattet, die Anmeldung einzusehen, sobald das Patent ertheilt ist.

Ertheilung von Abschriften.

§ 14. Jedem ist gestattet, Abschriften der Anmeldung gegen Entrichtung einer Gebühr zu fordern.

III.

Vom Dorfhandel.

§ 22. Der Handel mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen, ſowie der Verkauf ſelbſtgefertigter, jedoch zum zünftigen Handwerksbetriebe nicht gehöriger Gegenſtände, als Saatöl, Eſſig, Rus, Wagentheer, ſelbſtgeſponnenen Garns und Zwirns u. ſ. w. iſt auf dem Lande völlig frei. Handel mit landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen.

§ 23. In jeder Landgemeinde, ohne Rückſicht auf ihre Größe und Bevölkerungszahl, ſoll ein Kramer zugelaſſen werden, dieſem aber, mit Ausnahme des Schnittwaarengeſchäftes und des Handels mit andern Fabrik- und ſogenannten kurzen Waaren, ſowie des Einzelnverkaufs von Bier und Branntwein, übrigens verſtattet ſein, nicht nur mit den ſchon zeither erlaubt geweſenen Artikeln, ſondern auch mit Materialwaaren aller Art, welche er nach dem Bedürfniß der Einwohner ſich zuzulegen für nöthig findet, jedoch unter den für den Grenzbezirk im § 35 des Zollgeſetzes vom 3ten April 1838 und in der Zollordnung vom nämlichen Tage § § 88 — 90 vorgeſchriebenen Beſchränkungen, Handel zu treiben. Dorfkram, womit er erlaubt?

§ 24. Die Niederlaſſung mehrerer Kramer an Einem Orte, ſowie die Erlaubniß zum Handel mit noch andern als den im § 23 genannten Artikeln, beruht auf Conceſſion der Regierungsbehörde, welche hierbei auf die § 8 erwähnten Umſtände, vornehmlich aber hier auf die Verſchiedenheit der Nahrungsverhältniſſe der Einwohner und den Grad ihres Wohlſtandes zu ſehen hat. Eine ſolche Conceſſion kann nach § 10 ebenfalls entweder auf Dauer, oder in jedem vorkommenden Niederlaſſungsfalle gegeben werden. Aufnahme von Dorfkramern, in welcher Anzahl ſie geſtattet?

In den § 23 und 24 gedachten Fällen findet übrigens das § 8 und bezüglich § 9 gedachte Verfahren ſtatt.

§ 25. Dorfkramer können ſich zwar nach ihrem Bedarf Geſchäftsgehülfen annehmen. Dieſe erlangen aber als Lehrlinge nur dann die Eigenſchaft gelernter Kaufleute, wenn der Lehrherr ſelbſt als ſolcher legitimirt iſt. Gehülfen derſelben.

§ 26. Der Arzneiwaarenhandel, hinſichtlich deſſen es bei den Vorſchriften der Mandate vom 30ſten September 1823 und 9ten Juli 1830 oder der künftig zu erlaſſenden Medicinalgeſetze auch auf dem Lande bewendet, iſt unter vorſtehenden Beſtimmungen nicht begriffen. Arzneiwaarenhandel.

IV.

Allgemeine, für den Dorfhandel ſowohl als den Handwerksbetrieb auf dem Lande gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§ 27. Die ſtädtiſchen Innungen haben kein Widerſpruchsrecht gegen die Aufnahme und Conceſſionirung der Dorfkramer und Dorfhandwerker. Sie können aber die ihnen bekannt werdenden Ueberſchreitungen der geſetzlichen Ordnung und Mißbräuche allenthalben Rechte der ſtädtiſchen Innungen in Bezug auf den Gewerbsbetrieb auf dem Lande.

rügen und die Behörden sind verpflichtet, auf ihre dießfallsigen Anzeigen Amtswegen einzuschreiten.

Fortdauer besonderer ausdrücklich erworbener Rechte in Bezug auf diesen Gewerbsbetrieb.

§ 28. Diejenigen Gerichtsherrschaften oder Landgemeinden, welche durch ausdrückliche Vergünstigung oder Anerkennung der Regierung, oder frühere rechtliche Entscheidungen irgend eine über die in gegenwärtigem Gesetze geordnete Einrichtung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande hinausgehende Berechtigung, namentlich auch das Befugniß, eine oder mehrere Innungen zünftiger Gewerbe zu halten, erworben haben, bleiben im Genusse dieser Rechte.

Beweisführung wegen verjährten Besitzstandes.

§ 29. Dagegen begründet ein über die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes hinausgehender, auf ausdrücklichen Rechtstiteln (§ 28) nicht beruhender älterer Besitzstand, selbst wenn er die Eigenschaft eines unvordenklichen hätte, künftig weiter kein Recht auf eine Ausnahme von obigen Bestimmungen, insofern das dießfallsige Herkommen nicht binnen 5 Jahren, von Publication dieses Gesetzes an gerechnet, unter Angabe der Beweismittel bei der vorgesetzten Regierungsbehörde angezeigt und von letzterer nach vorhergegangener Erörterung anerkannt worden ist. Mit der Bescheinigung des Herkommens kann solchenfalls auch die Nachweisung des örtlichen Bedürfnisses verbunden werden. Gegen die in diesen Fällen von der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde gegebene Weisung findet einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern statt, bei dessen Resolution es bewendet.

Fortsetzung.

§ 30. Die vermöge eines in solcher Art nachgewiesenen und anerkannten örtlichen Herkommens zu duldenden Dorfkramer und Handwerker sind jedoch den §§ 13 fg. und 23 fg. erwähnten Einschränkungen unterworfen, insofern nicht auch hiervon eine herkömmliche Befreiung in der § 29 vorgeschriebenen Maaße dargethan worden ist.

Dingliche Rechte zum Dorfkram, Backen, oder Schlachten.

§ 31. Dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten, oder zum Betriebe des Schmiedegewerbes sind aufrecht zu erhalten, wenn sie entweder auf ausdrücklicher Erlaubniß, oder Anerkennung der Regierung, oder rechtskräftiger Entscheidung beruhen, oder in der § 29 vorgeschriebenen Maaße nachgewiesen werden.

Fortsetzung.

§ 32. Eigenthümer oder Pächter von Grundstücken, auf denen die Kram-, Back- oder Schlachtgerechtigkeit dinglich haftet, dürfen diese Gewerbe während ihrer Besitz- oder Pachtzeit betreiben, ohne das Gewerbe zünftig erlernt, oder das Landmeisterrecht erworben zu haben.

Auch kann bei abgesonderter Verpachtung einer solchen Kramgerechtigkeit dieselbe vom Pachter betrieben werden, wenn solcher gleich ein gelernter Kaufmann nicht ist.

Dagegen darf bei abgesonderter Verpachtung von dergleichen Back- oder Schlachtgerechtigkeiten die Ausübung derselben, sowie die einer dinglichen Schmiedegerechtigkeit nur durch solche Personen geschehen, welche nach § 13 als Landmeister legitimirt sind.

§ 33. Dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande sind in die gesetzliche Zahl § 7 fg. und § 23 fg. mit einzurechnen, und ihre Inhaber sind den übrigen § 15 fg. und 25 fg. gedachten Beschränkungen ebenfalls unterworfen, insofern nicht nach § 28 und 29 Befreiung hiervon besteht oder dargethan wird. Fortsetzung.

§ 34. Von Publication dieses Gesetzes an können neue dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande durch Verjährung, selbst durch unvordenkliche, nicht weiter erworben werden. Verbot der weitern Erwerbung derselben durch Verjährung.

§ 35. Fabriken und Manufacturen können, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, auch fernerweit daselbst verbleiben. Fabriken und Manufacturen auf dem Lande.

Die Errichtung neuer dergleichen auf dem Lande ist, wie bisher, an die Concession der Regierungsbehörde gebunden.

§ 36. In den Schönburgischen Receßherrschaften vertritt in den § § 2, 9, 10, 11, 17, 24, 29, 35 bezeichneten Fällen die Gesammtcanzlei zu Glauchau die Stelle der Regierungsbehörde. Die Recurse gegen ihre Resolutionen gehen unmittelbar an das Ministerium des Innern. Competenz der Gesammtcanzlei zu Glauchau.

§ 37. Die unbefugte Anmaaßung des Handwerksbetriebs oder Handels auf dem Lande, oder Ueberschreitung der dießfalls vorstehend enthaltenen nähern Bestimmungen sind, das erstemal um fünf Thaler, im Wiederholungsfalle mit erhöhter, bis zu zwanzig Thalern ansteigenden Geld- oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen. Strafen der Contraventionen.

§ 38. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches sogleich mit Publication desselben in Wirkung tritt, werden das Mandat vom 29sten Januar 1767 und alle andere bisher wegen des Gewerbsbetriebs auf dem Lande in den vier erbländischen Kreisen ergangenen Verordnungen, die im § 28 erwähnten speciellen Vergünstigungen und Anerkenntnisse ausgenommen, außer Anwendung gesetzt. Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen.

§ 39. In der Oberlausitz hat es rücksichtlich des Gewerbsbetriebs auf dem Lande bei der dasigen Verfassung nach Maaßgabe des Particularvertrags vom 17ten November 1834, I. Abschnitt, § 5 zur Zeit noch sein ferneres Bewenden. Oberlausitz.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9ten October 1840.

Friedrich August.

L. S. **Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.**

Art. 11.

Art der Verwendung.

a) Bestimmung der Truppen, ihre Unterstützung und ihre Aufstellung.

Die Truppen der Vertheidigung sind die Linie, ihre nächsten Reserven, die Landwehr ersten Aufgebots, die Landwehr zweiten Aufgebots, die Landsturm-Abtheilungen und die Besatzungen der Festungen.

Die Linie, ihre nächsten Reserven und die Landwehr ersten Aufgebots werden in der Regel zu einer Armee vereinigt, welche die Vertheidigung des Landes im Felde führt. Die Landwehr zweiten Aufgebots, der Landsturm und die Besatzungen der Festungen bilden, wie bereits im vorhergehenden Artikel gesagt worden ist, den Kern der Vertheidigung im Innern des Landes.

Die Armee im Felde wird in Armeekorps getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Armeekorps hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Armeekorps zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Divisionen, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Armee, zur Aufklärung und zur Verbindung der Armeekorps unter einander bestimmt sind.

Die Armeekorps werden in Divisionen getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jede Division hat ihre Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Divisionen zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Brigaden, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Armeekorps, zur Aufklärung und zur Verbindung der Divisionen unter einander bestimmt sind.

Die Divisionen werden in Brigaden getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jede Brigade hat ihre Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Brigaden zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Regimenter, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Divisionen, zur Aufklärung und zur Verbindung der Brigaden unter einander bestimmt sind.

Die Brigaden werden in Regimenter getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Regiment hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Regimentern zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Bataillone, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Brigaden, zur Aufklärung und zur Verbindung der Regimenter unter einander bestimmt sind.

Die Regimenter werden in Bataillone getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Bataillon hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Bataillonen zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Kompagnien, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Regimenter, zur Aufklärung und zur Verbindung der Bataillone unter einander bestimmt sind.

Die Bataillone werden in Kompagnien getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jede Kompagnie hat ihre Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Kompagnien zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Züge, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Bataillone, zur Aufklärung und zur Verbindung der Kompagnien unter einander bestimmt sind.

Die Kompagnien werden in Züge getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jeder Zug hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Zügen zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Rotten, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Kompagnien, zur Aufklärung und zur Verbindung der Züge unter einander bestimmt sind.

Die Züge werden in Rotten getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jede Rotte hat ihre Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Rotten zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Mann, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Züge, zur Aufklärung und zur Verbindung der Rotten unter einander bestimmt sind.

Die Rotten werden in Mann getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jeder Mann hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Mann zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Pferd, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Rotten, zur Aufklärung und zur Verbindung der Mann unter einander bestimmt sind.

Die Mann werden in Pferd getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Pferd hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Pferd zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Huf, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Mann, zur Aufklärung und zur Verbindung der Pferd unter einander bestimmt sind.

Die Pferd werden in Huf getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jeder Huf hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Huf zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Haar, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Pferd, zur Aufklärung und zur Verbindung der Huf unter einander bestimmt sind.

Die Huf werden in Haar getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Haar hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Haar zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Zelle, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Huf, zur Aufklärung und zur Verbindung der Haar unter einander bestimmt sind.

Die Haar werden in Zelle getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jede Zelle hat ihre Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Zelle zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Kern, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Haar, zur Aufklärung und zur Verbindung der Zelle unter einander bestimmt sind.

Die Zelle werden in Kern getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jeder Kern hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Kern zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Atom, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Zelle, zur Aufklärung und zur Verbindung der Kern unter einander bestimmt sind.

Die Kern werden in Atom getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Atom hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Atom zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Elektron, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Kern, zur Aufklärung und zur Verbindung der Atom unter einander bestimmt sind.

Die Atom werden in Elektron getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Elektron hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Elektron zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Proton, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Atom, zur Aufklärung und zur Verbindung der Elektron unter einander bestimmt sind.

Die Elektron werden in Proton getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Proton hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Proton zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Neutron, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Elektron, zur Aufklärung und zur Verbindung der Proton unter einander bestimmt sind.

Die Proton werden in Neutron getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Neutron hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Neutron zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Quark, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Proton, zur Aufklärung und zur Verbindung der Neutron unter einander bestimmt sind.

Die Neutron werden in Quark getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Quark hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Quark zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Gluon, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Neutron, zur Aufklärung und zur Verbindung der Quark unter einander bestimmt sind.

Die Quark werden in Gluon getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Gluon hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Gluon zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Photon, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Quark, zur Aufklärung und zur Verbindung der Gluon unter einander bestimmt sind.

Die Gluon werden in Photon getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Photon hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Photon zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Elektron, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Gluon, zur Aufklärung und zur Verbindung der Photon unter einander bestimmt sind.

Die Photon werden in Elektron getheilt, welche, wenn sie nicht zu weit von einander entfernt sind, sich gegenseitig unterstützen können. Jedes Elektron hat seine Kavallerie, Artillerie und Pionniere, und ist, wenn es nöthig ist, im Stande, sich selbst zu vertheidigen. Die Kavallerie wird theils den Elektron zugetheilt, theils bildet sie Kavallerie-Proton, welche zu Unternehmungen gegen den Feind, zur Deckung der Photon

Genuſſe dieſer Ausübung gelaſſen, und erſt nach ihrem Abgange an den betreffenden Orten die neuen geſetzlichen Beſtimmungen in Wirkſamkeit geſetzt werden.

Hiernach haben ſich die Behörden und Alle, die es angeht, zu richten.

Dresden, den 9ten October 1840.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 89.) Geſetz,

die Erläuterung einiger Beſtimmungen des Heimathsgeſetzes vom 26ſten November 1834 betreffend;

vom 12ten October 1840.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, das unterm 26ſten November 1834 publicirte Heimathsgeſetz in einigen Punkten zu erläutern, und verordnen daher, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

1. Die Beſtimmung, daß diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, iſt auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht beſteht, und daher auch auf Dörfer hinſichtlich derjenigen Einwohner anzuwenden, welche daſelbſt nach den Beſtimmungen des Geſetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9ten dieſes Monats, ſich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelaſſen haben. ad § 8.

2. In den Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit einer Perſon nach dem letzten Aufenthalte derſelben innerhalb Landes feſtzuſtellen iſt, hat die Beſchaffenheit deſſelben und die Veranlaſſung dazu keinen Einfluß auf die § 4 des Heimathsgeſetzes gedachte Verbindlichkeit des zur Aufnahme verpflichteten Heimathsbezirks. ad § 9.

3. Die im § 10 des Heimathsgeſetzes gedachte Ausnahme erſtreckt ſich nicht auf die Kinder verheiratheter Dienſtboten, oder anderer Privatbedienſteter, als z. B. Revierförſter, Gutsverwalter, ingleichen der Gemeindehirten, ſowie verheiratheter Handwerksgeſellen, Handlungsdiener und anderer in ähnlichen Verhältniſſen ſtehender Perſonen, vorausgeſetzt, daß die Aeltern oder wenigſtens Eins von ihnen eine eigene ſelbſtſtändige, von dem Haushalte des Dienſt- oder Arbeitsherrn abgeſonderte Wirthſchaft haben, wenn auch der Aufenthaltsort eine ihnen angewieſene Dienſtwohnung, z. B. ein Förſter-, Gemeinde- oder Hirtenhaus ſein ſollte. ad § 10.

4. Die in demſelben §phen in den Worten: „ꝛc. welche auf der Durchreiſe der Mutter ꝛc. — veranlaßten Aufenthalts geboren ſind“ enthaltene Ausnahme iſt auch auf

außerhalb Landes während eines solchen Aufenthalts daselbst geborne Kinder Sächsischer Aeltern oder resp. außerehelicher Mütter anzuwenden.

ad § 25 und 26. 5. Die Vorschrift des § 25 wegen unentgeldlicher Besorgung der Heimathsangelegenheiten erstreckt sich nicht auf baare Verläge, außer dem Stempelpapiere, welche durch die der Ausstellung des Heimaths- oder Verhaltscheins vorausgehenden Erörterungen nöthig werden, namentlich nicht auf Postporto, Briefträgerlöhne und Copialien; es sollen jedoch letztere nur nach der Hälfte des gesetzlichen Satzes entrichtet werden. Wenn jedoch der Empfänger des Heimaths- oder Verhaltscheins zur Bezahlung solcher Verläge nicht vermögend ist, so sind letztere von der Heimathsbehörde selbst zu übertragen und auch auf Verlangen andern Behörden, deren Mitwirkung bei den Erörterungen über die Heimathsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen gewesen ist, zu vergüten.

ad § 27. 6. Die im § 27 des Heimathsgesetzes, verb. „Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz ꝛc. — bereits eingetreten war" enthaltene Bestimmung ist nur auf solche Fälle anzuwenden, wenn das betreffende Individuum zu der Zeit, wo seine Heimathsangehörigkeit in Frage kommt, noch an demselben Orte sich wesentlich befindet, wo es früher unter den in § 27 dict. verb. gedachten Voraussetzungen Unterstützung erhalten hat.

7. Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle des § 27 begründen, sind die Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Aeltern, oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, nicht zu rechnen.

8. Wenn das Bürgerrecht, welches Jemand in einer Stadt vor dem 31sten December 1834 erlangt hatte, nach § 27 des Heimathsgesetzes, die Heimathsangehörigkeit begründen soll, so ist in Gemäßheit der früher vermöge Mandats vom 11ten April 1772, des Generalis vom 1sten Juli 1809 und des Oberamtspatents vom 22sten Juni 1809 bestandenen Grundsätze erforderlich, daß das betreffende Individuum nächst dem Besitze des Bürgerrechts sich auch an dem fraglichen Orte zwei volle Jahre ununterbrochen wesentlich aufgehalten habe, ohne Unterschied jedoch, ob diese zweijährige Frist erst mit Erlangung des Bürgerrechts begonnen habe, oder das letztere während dieser zwei Jahre erworben worden sei.

In Gemäßheit dieser Erläuterung sind im § 8 des Heimathsgesetzes und dessen letztem Satze die Worte: „ins Künftige" und „nicht mehr sofort, sondern" nicht weiter zu berücksichtigen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen. Gegeben zu Dresden, den 12ten October 1840.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 90.) Armenordnung

für das Königreich Sachsen,

vom 22sten October 1840.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für zeitgemäß befunden, die bisher wegen des Armen- und Bettelwesens im Lande bestandenen Gesetze und Anordnungen einer Revision zu unterwerfen, und die noch anwendbaren Bestimmungen derselben in Verbindung mit den für nöthig erachteten neuen Vorschriften in eine

allgemeine Armenordnung

zusammen zu fassen, verordnen daher nach vernommenem Erachten und, soweit nöthig, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht; der Staat tritt nur, wenn es nöthig, vermittelnd ein. Die Armenpflege ist Gemeindeangelegenheit.

§ 2. Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind: Zwecke der Armenpflege.

1.) der Verarmung einzelner Individuen, so viel möglich, zuvorzukommen,

2.) die Unterstützung der schon Verarmten,

3.) die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen sind.

§ 3. Die Aufsicht über Bettler und die Bestrafung derselben verbleibt den Landes- und Ortspolizeibehörden. Armenpolizei.

II. Abschnitt.

Von dem Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und der Verpflichtung dazu.

§ 4. Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt, und sich ebenso wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch. Oeffentliche Armenunterstützung ist subsidiarisch.

Privatrechtlich zur Unterstützung und Versorgung anderer Verpflichtete.

§ 5. Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie der Ehegatten, zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besondern Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zu Erfüllung der ihnen dießfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.

Fortsetzung.

§ 6. Die Verpflichtung der Corporationen zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besondern, ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizeigesetzen, Statuten und Ordnungen.

Fortsetzung.

§ 7. Oeffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nöthige Hülfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Corporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, immittelst nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern.

Heimathsrecht.

§ 8. Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

Armencassen der Heimathsbezirke.

§ 9. In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armencasse für sämmtliche, den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

Oeffentliche auf besonderen Stiftungen beruhende Armenanstalten.

§ 10. Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben.

Privatwohlthätigkeitsvereine.

§ 11. Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der erstern Unterstützung erhalten oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden, und in welcher Weise dieses geschieht? Diese Auskunft zu ertheilen, können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten nicht entbrechen.

Zuflüsse der Armencassen.

§ 12. Die Einnahmen der Armencasse (§ 9) sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der erstern ist zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu verschreiten (vergl. jedoch § 13, B, 3).

§ 13. Die ordentlichen Zuflüsse der Armencasse bestehen 1.) ordentliche Einnahmen.

A.) in zufälligen Einnahmen.

Hierher gehören

1.) die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen;

2.) die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums, sei es an Rittergütern und andern bei den Lehnscurien zu Lehn gehenden Grundstücken und Gütern, oder an städtischen und ländlichen Besitzungen irgend einer Art stattfindet, von einem oder nach Maaßgabe des Geschäfts von mehrern oder sämmtlichen dabei Betheiligten zu leistenden Beiträge.

Die Höhe derselben richtet sich entweder nach dem bestehenden Herkommen, oder ist in den Localarmenordnungen zu bestimmen und bleibt übrigens ein Mehreres der freien Mildthätigkeit der Betheiligten überlassen.

Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armencasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben. Bei Rittergütern und andern Grundstücken, welche bei einer der Lehnscurien zu Lehn gehen, erleidet dieß jedoch insofern eine Ausnahme, als diejenigen, welche den Beitrag abzuentrichten haben, denselben an die Armencasse desjenigen Heimathsbezirks, in welchem die betreffenden Grundstücke sich befinden, unmittelbar zu berechnen gehalten sind. Die Höhe der Beiträge wird hierbei nach dem bisher bei der Lehnscurie zu Dresden üblichen Satze auf mindestens — Vier Groschen — von jedem Eintausend Thalern der Erwerbungssumme bestimmt, insofern nicht aus freiem Willen ein Mehreres entrichtet wird. Wenn die zu einem Rittergute gehörigen Grundstücke in mehreren Heimathsbezirken gelegen sind, oder über die Frage, welchem Heimathsbezirke der Beitrag zuzutheilen, sonst Zweifel entsteht, so haben die den Beitrag Leistenden hierüber selbst Bestimmung zu treffen. Bei gerichtlich insinuirten Contracten über bewegliche Gegenstände gebührt der Beitrag demjenigen Heimathsbezirke, zu welchem das Gericht gehört, wo die Insinuation erfolgt;

3.) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armencassen;

4.) die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall; von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armencasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, sowie es hergebracht ist, noch ferner bewendet, insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschosses haben;

5.) die Abgaben der Innungsverwandten, welche, wenn die Specialinnungsartikel oder die Ortsstatuten nicht ein Mehreres festsetzen, mindestens

a.) bei Gewinnung des Meisterrechts
aa.) von Meistern, die sich in einer Stadt niederlassen, mit — 8 gr. —
bb.) von Landmeistern mit — 4 gr. —
b.) bei dem Lossprechen mit — 2 gr. —
c.) bei dem Aufdingen mit — 1 gr. —,
von Kaufleuten und den zu den Künstlern sich rechnenden Innungsverwandten aber nach dem doppelten Satze, wenn sie nicht freiwillig ein Mehreres geben, zu entrichten und von den Innungsvorstehern an den Armencasseneinnehmer zu verrechnen sind;

6.) die von Reisenden durch Aufstellung von Büchsen in den Post- und Gasthäusern oder auf sonst geeignete Weise einzusammelnden Beiträge;

7.) die Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art, von Concerten, Bällen und andern Tanzvergnügungen, wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf, sowie von andern zu Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen, in Fällen, wo es der letztern gesetzlich bedarf;

8.) alle Strafgelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien;

9.) die nach den Localstatuten in den Städten (Allgemeine Städteordnung § 60) bei Gewinnung des Bürgerrechts, oder auf dem Lande bei Aufnahme in die Gemeinde (Landgemeindeordnung § 2 und 26) an die Armencasse zu entrichtenden Beiträge.

B.) in bestimmten Einnahmen.

Hierher gehören:

1.) die von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es verstattet. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil, bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden;

2.) die Beiträge, welche aus den Communaleinkünften mit Zustimmung der Gemeindevertreter den Armencassen gewidmet werden;

3.) der Ertrag der bei sämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, oder an deren Statt in Orten, wo eine Anlage zeither schon bestanden hat, der Ertrag dieser letztern, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird (vergl. § 19);

4.) die Beiträge fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine.

C.) in Einnahmen aus der eigenen Verwaltung.

Hierher gehören z. B.

1.) die Zinsen und Einkünfte von den der Armencaſſe zuſtehenden Capitalien und nutzbaren Grundſtücken;

2.) der Arbeitsverdienſt der für Rechnung der Armencaſſe beſchäftigten Armen, inwieweit derſelbe ihnen nicht ſelbſt zu überlaſſen iſt;

3.) das von Allmoſenempfängern, die zu beſſern Vermögensumſtänden gelangen, wieder zu erſtattende Allmoſen, nach § 65, 66;

4.) das, was aus den Nachläſſen der in Armen- und Krankenhäuſern Verſtorbenen oder von der Armencaſſe ſonſt Verſorgten wieder erlangt wird, nach § 67, 68.

§ 14. Ueber die § 13 unter A, 7 erwähnten Abgaben von öffentlichen Schauſtellungen u. ſ. w. iſt in Orten, wo dergleichen häufiger vorzukommen pflegen, von der Polizeibehörde unter Vernehmung mit der Armenbehörde, wo letztere abgeſondert von erſterer beſteht, ein Regulativ zu errichten. Fortſetzung.

§ 15. Der Ertrag der in den Kirchen zu veranſtaltenden Sammlungen (A, 1, B, 1), ſowie die feſten Beiträge aus dem Kirchenvermögen ſind in Kirchſpielen, welche ſich über mehrere Heimathsbezirke erſtrecken, unter ſämmtliche Armencaſſen des Kirchſpiels nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen. Fortſetzung.

§ 16. Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge ſind ſämmtliche ſelbſtſtändige Einwohner des Heimathsbezirks, ſoweit ſie nicht ſelbſt der öffentlichen Unterſtützung bedürfen, ſowie die auswärtigen Beſitzer von innerhalb des erſtern gelegenen bewohnbaren Grundſtücken, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit des Gerichtsſtandes, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garniſon ſtehenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, zur Mitleidenheit zu ziehen. Die Beſtimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr überlaſſen, dafern jedoch einzelne Perſonen die Verwilligung eines ſolchen ganz verweigern, oder ſich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfniſſen der Armencaſſe auffallend geringen Gabe verſtehen wollten, ſo kann der von denſelben zu entrichtende Beitrag Obrigkeitswegen feſtgeſetzt werden. Fortſetzung. (freiwillige Beiträge.)

§ 17. Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hat ſtets auf eine gewiſſe Zeit, und zwar mindeſtens auf ein Jahr zu erfolgen, und iſt, wenn nicht innerhalb des letzten Vierteljahres vor Ablauf dieſes Zeitraums die Zurücknahme oder Herabſetzung, inſoweit das Eine oder das Andere überhaupt ſtatthaft iſt, ausdrücklich erfolgt, oder der Contribuent aus dem Heimathsbezirke wegzieht, auf eine gleiche Friſt als ſtillſchweigend verlängert anzuſehen. Fortſetzung.

§ 18. Die ordentlichen Einnahmen der Armencaſſe, jedoch mit Ausnahme der Sammlung freiwilliger Beiträge (§ 13, B, 3), welche nach Ermeſſen der Armenbehörde Fortſetzung.

eingestellt werden kann, sind fortwährend auch dann zu erheben, wenn augenblicklich kein Bedürfniß stattfindet, und solchenfalls zu Capital anzulegen.

2.) außerordentliche Einnahmen.

§ 19. Die außerordentlichen Einnahmen der Armencasse bestehen:

1.) in Anlagen auf die nach § 16 beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirks,

2.) in Anleihen auf den Credit der Armencasse.

Die durch die Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung der erstern bedarf der verfassungsmäßigen Zustimmung der Gemeindevertreter, sowie der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Die letztere ist nur zu ertheilen,

a.) wenn ein genügender Nachweis vorliegt, daß alle Mittel erschöpft worden sind, um das nothwendige Bedürfniß durch möglichste Steigerung der ordentlichen Einnahmequellen zu decken, sowie

b.) unter Beschränkung auf gewisse Zeit, nach deren Ablauf, wenn obige Voraussetzung fortdauert, um erneuerte Genehmigung nachzusuchen ist.

a) Anlagen.

§ 20. Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maaßgabe des Werthes ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen. Wo eximirte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden unter sich Einen Heimathsbezirk bilden, bewendet es bei dem nach Verträgen, insbesondere bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, frühern Entscheidungen oder Herkommen feststehenden Repartitionsfuße auf die einzelnen Gemeinden und exemten Grundstücke. In Ermangelung eines solchen ist zunächst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen; kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist von der vorgesetzten Regierungsbehörde für die exemten Grundstücke die Beitragsmodalität provisorisch bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems in folgender Art festzusetzen. Sind diese Grundstücke kleiner, oder nicht bedeutend größer, als andere bäuerliche Besitzungen desselben Heimathsbezirks, so ist der Beitrag diesen Letztern gleich zu bestimmen. Sind sie aber mit Inbegriff dabei etwa vorhandener wüster Güter bedeutend größer, als die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirks, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das doppelte, dreifache oder höchstens vierfache eines der Letztern festzustellen. Diese Feststellung kann aber zwangsweise erst dann stattfinden, wenn der Fall der Aufbringung von Anlagen unter den im Eingange dieses § angegebenen Voraussetzungen wirklich eintritt.

Im Uebrigen bleibt es nachgelassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge mit einzurechnen.

§ 29. Wenn jemand den Pfad von einem Orte, der Wohnung des Verletzten, bis zu dem Orte, wo der Verletzte sich befindet, kennt, so ist er ein Führer.

§ 30. Wenn jemand einen Verletzten, der sich nicht selbst helfen kann, an einen Ort bringt, wo er Hilfe findet, so ist er ein Retter.

§ 31. Wenn jemand einen Verletzten, der sich nicht selbst helfen kann, an einen Ort bringt, wo er Hilfe findet, und dort bleibt, bis der Verletzte Hilfe gefunden hat, so ist er ein Retter und Helfer.

§ 32. Wenn jemand einen Verletzten, der sich nicht selbst helfen kann, an einen Ort bringt, wo er Hilfe findet, und dort bleibt, bis der Verletzte Hilfe gefunden hat, und dann dem Verletzten Hilfe leistet, so ist er ein Retter, Helfer und Pfleger.

III. Abschnitt.

Von den Verpflichtungen, welche aus den Verletzungen entstehen.

§ 33. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann.

§ 34. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er Hilfe gefunden hat.

§ 35. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er Hilfe gefunden hat, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann.

§ 36. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er Hilfe gefunden hat, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist.

§ 37. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er Hilfe gefunden hat, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist.

IV. Abschnitt.

Von den Verletzungen, die Personen und Sachen zugefügt werden.

§ 38. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er Hilfe gefunden hat, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist.

§ 39. Wer durch seine Schuld einen Verletzten in Gefahr bringt, ist verpflichtet, ihn zu retten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er Hilfe gefunden hat, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist, und dann dem Verletzten Hilfe zu leisten, wenn er kann, und ihn zu pflegen, bis er geheilt ist.

Art. 6 § 2. Absatz. Verfassungsschutz, auf Antrag Polizei usw. Ein

Antrag der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörden oder der Verfassungsschutzbehörden auf Einsicht in Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist nicht vorgesehen.

Art. 6 § 3. Satz 1. Gefahr, Begriff

Satz 1 ist unklar. Es bedarf einer Definition, was Gefahr oder eine Gefahr ist. Es bedarf einer Definition, was eine Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ist.

Art. 6 § 3. Satz 2. Gefahr, Begriff

Satz 2 ist unklar. Es bedarf einer Definition, was eine Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ist.

Art. 6 § 3. Satz 3. Gefahr, Begriff

Satz 3 ist unklar. Es bedarf einer Definition, was eine Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ist.

Art. 6 § 3. Satz 4. Gefahr, Begriff

Satz 4 ist unklar. Es bedarf einer Definition, was eine Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ist.

**Art. 6 § 3. Satz

§ 32. Jede öffentliche Armenunterstützung ist nur als temporär zu betrachten; die Armenbehörden haben daher den Zustand der mit Unterstützung betheiligten Armen fortwährend im Auge zu behalten, und, sobald sich die veranlassende Ursache ganz oder zum Theil erledigt, die Unterstützung entweder ganz wieder einzuziehen, oder zu vermindern. Oeffentliche Armenunterstützung ist in der Regel nur temporär.

§ 33. Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind Einzelne Gegenstände der Armenpflege.

1.) Verabreichung von Allmosen,
2.) Krankenpflege,
3.) Kindererziehung,
4.) Verschaffung von Unterkommen,
5.) gänzliche Versorgung.

§ 34. Das öffentliche Allmosen ist nur im Verhältniß der dem Armen für sich und nach Befinden die Seinigen mangelnden unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen. Ehe daher ein solches zu bewilligen, ist über die persönlichen, häuslichen und Familienverhältnisse des Armen genaue Erörterung anzustellen, und darnach der Grad der Bedürftigkeit, und welche Art der Unterstützung dem Armen vor andern dringend nöthig ist, zu bemessen. a) Allmosen.

§ 35. Allmosen kann in baarem Gelde oder in Naturalien gegeben werden. Fortsetzung.

Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, mit Ersparniß für die Armencasse desfallsige Einrichtungen zu treffen, ist die Verabreichung von Naturalien den Geldspenden vorzuziehen.

Im Sommer sind die letztern verhältnißmäßig zu mindern, wenn nicht der besondere Zustand des Armen ein anderes unumgänglich erfordert.

§ 36. Kranke Arme sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht, oder nicht in der erforderlichen Maaße finden können, entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern, oder in deren Ermangelung auf eine andere, dem Zwecke entsprechende Weise auf Kosten der Armencasse unterzubringen, jedenfalls aber für Rechnung derselben mit ärztlicher Hülfe und Arznei zu versehen. b) Krankenpflege.

Nicht minder ist bei ihrem Absterben der unentbehrliche Beerdigungsaufwand, mit Ausschluß der bereits nach Vorschrift des Mandats vom 7ten December 1715 wegfallenden geistlichen Gebühren, aus der Armencasse zu bestreiten.

§ 37. Bei geisteskranken Armen ist in Obacht zu nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Uebels, welches alsdann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedenfalls muß dieß geschehen, wenn deren Zustand in Raserei ausartet, und der Kranke für sich und andere gefährlich wird, dafern solchenfalls zu dessen Aufsicht und Behandlung am Orte selbst nach ärztlichem Ermessen ausreichende Veranstaltung nicht sogleich getroffen werden kann. Fortsetzung.

§ 30. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 31. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 32. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 33. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 34. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 35. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 36. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 37. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 38. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 39. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 40. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 41. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 42. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 43. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 44. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 45. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 46. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 47. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 48. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 49. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

§ 50. Wer durch Verletzung einer Pflicht, die ihm gegen einen Anderen nach Vorschrift dieses Gesetzbuches obliegt, diesen Anderen beschädigt, ist ihm zum Ersatze verbunden.

Bestimmen wir diese Größe $\frac{dx}{dt}$ oder $\frac{dy}{dt}$ für $t = 0$, so erhalten wir, wenn α den Winkel bedeutet, den die Tangente mit der Axe der x bildet, $\tan \alpha = \frac{dy}{dx}$.

Ist $\frac{dy}{dx} = 0$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \infty$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{\infty}$, so ist α ebenfalls unbestimmt.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{\infty}$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{0}$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$ oder $\frac{\infty}{\infty}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{\infty}$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{0}$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$ oder $\frac{\infty}{\infty}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{\infty}$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{0}$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$ oder $\frac{\infty}{\infty}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{\infty}$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{0}$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$ oder $\frac{\infty}{\infty}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{\infty}$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{0}$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$ oder $\frac{\infty}{\infty}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{\infty}$, so ist $\alpha = 0$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der x. Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{\infty}{0}$, so ist $\alpha = 90°$, d. h. die Tangente ist parallel der Axe der y.

Ist $\frac{dy}{dx} = \frac{0}{0}$ oder $\frac{\infty}{\infty}$, so ist α unbestimmt, d. h. es kann die Tangente jede Richtung haben.

1 Kings 1. 1-4. Now David was old stricken in years; and they covered him with clothes, but he gat no heat. Wherefore his servants said unto him, Let there be sought for my lord the king a young virgin: and let her stand before the king, and let her cherish him, and let her lie in thy bosom, that my lord the king may get heat. So they sought for a fair damsel throughout all the coasts of Israel, and found Abishag a Shunammite, and brought her to the king. And the damsel was very fair, and cherished the king, and ministered to him: but the king knew her not.

Psalm 104. 1-4. Bless the Lord, O my soul. O Lord my God, thou art very great; thou art clothed with honour and majesty. Who coverest thyself with light as with a garment: who stretchest out the heavens like a curtain: Who layeth the beams of his chambers in the waters: who maketh the clouds his chariot: who walketh upon the wings of the wind: Who maketh his angels spirits; his ministers a flaming fire.

Psalm 104. 29, 30. Thou hidest thy face, they are troubled: thou takest away their breath, they die, and return to their dust. Thou sendest forth thy spirit, they are created: and thou renewest the face of the earth.

Psalm 139. 7-12. Whither shall I go from thy spirit? or whither shall I flee from thy presence? If I ascend up into heaven, thou art there: if I make my bed in hell, behold, thou art there. If I take the wings of the morning, and dwell in the uttermost parts of the sea; Even there shall thy hand lead me, and thy right hand shall hold me. If I say, Surely the darkness shall cover me; even the night shall be light about me. Yea, the darkness hideth not from thee; but the night shineth as the day: the darkness and the light are both alike to thee.

Psalm 139. 13-16. For thou hast possessed my reins: thou hast covered me in my mother's womb. I will praise thee; for I am fearfully and wonderfully made: marvellous are thy works; and that my soul knoweth right well. My substance was not hid from thee, when I was made in secret, and curiously wrought in the lowest parts of the earth. Thine eyes did see my substance, yet being unperfect; and in thy book all my members were written, which in continuance were fashioned, when as yet there was none of them.

Psalm 139. 17, 18. How precious also are thy thoughts unto me, O God! how great is the sum of them! If I should count them, they are more in number than the sand: when I awake, I am still with thee.

Psalm 139. 23, 24. Search me, O God, and know my heart: try me, and know my thoughts: And see if there be any wicked way in me, and lead me in the way everlasting.

vorhanden, oder daſſelbe überfüllt iſt und für die unterzubringenden Armen die erforderlichen Wohnungen nicht zu ermiethen ſind, tritt der Reihezug ein. Es ſind jedoch bei deſſen Anwendung folgende Beſtimmungen zu beobachten:

1.) die Friſt, in welcher die Umziehenden mit der Wohnung zu wechſeln haben, iſt von der Obrigkeit nach den Localverhältniſſen zu beſtimmen, jedoch hierbei eine kürzere Friſt, als Acht Tage nicht feſtzuſetzen;

2.) Die Ausſchließung einzeln gelegener, zu einem Heimathsbezirke gehöriger, Häuſer vom Reihezuge kann Obrigkeitswegen angeordnet werden, wenn polizeiliche Bedenken ſolches nöthig machen, oder den im Reihezuge begriffenen Perſonen durch den Aufenthalt daſelbſt ihr täglicher Erwerb benommen oder erſchwert werden würde; es haben aber ſolchenfalls die Beſitzer dieſer Häuſer, ſo oft die Reihe an ſie kommt, ſtatt deſſen einen obrigkeitlich zu beſtimmenden Geldbeitrag an die Armencaſſe zu entrichten.

Unterkommen für fremde Arme.

§ 56. Fremde Arme ſind, außer dem Falle der Erkrankung (§ 39), nur inſoweit mit Unterſtützung oder Obdach zu verſehen, als ſie deren zu ihrer Erhaltung und zu Erreichung des nächſten, auf dem Wege ihrer Beſtimmung gelegenen Orts, ohne außerdem zum Betteln gezwungen zu ſein, ſchlechterdings bedürfen.

c) gänzliche Verſorgung. Innere Einrichtung für Armenhospitäler und Waiſenhäuſer.

§ 57. Zur Verſorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäuſern, mit Wohnung, Koſt und andern Lebensbedürfniſſen, an deſſen Stelle auch im Mangel beſonderer hierzu beſtimmter Anſtalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen ſich blos ſolche Perſonen, welche wegen Altersſchwäche, Gebrechlichkeit, Blödſinn, weder ſich ſelbſt zu erhalten vermögen, noch um ihrer eigenen und anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen ſich ſelbſt überlaſſen bleiben können, gleichwohl aber des Beiſtandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Perſonen entbehren.

Fortſetzung.

§ 58. In den öffentlichen Hospitälern, größern Armen- und Krankenhäuſern iſt überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zuſtandes wegen das Haus nicht verlaſſen können, an Sonn- und Feſttagen eine gemeinſchaftliche Hausandacht gehalten werde. Ferner iſt für die Bewohner ſolcher Anſtalten eine gewiſſe Hausordnung vorzuſchreiben, welcher ſich jeder zu unterwerfen hat. Sie ſind zur Reinlichkeit und Ordnung, ſowie zu gegenſeitiger Verträglichkeit und Hülfsleiſtung anzuhalten und zugleich nach ihren noch übrigen Leibeskräften zu angemeſſener Beſchäftigung, zunächſt für die Bedürfniſſe des Hauſes, zur gegenſeitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten, z. B. Spinnen, Federſchließen u. ſ. w. anzuhalten, und der Verdienſt hiervon zum Beſten der Anſtalt zu verwenden. In Waiſenhäuſern ſind die Zöglinge, nach Beendigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berückſichtigung des Unterſchieds der Geſchlechter, theils mit Arbeiten für die Bedürfniſſe des Hauſes, theils mit Verrichtungen im Freien, beſonders Feld- und Gartenarbeiten ebenfalls für den Bedarf des Hauſes, und nur im Winter mit ſitzenden Arbeiten in der Stube zu beſchäftigen,

Kapitel 47. Urkunde Ludwig des Frommen für Abt Hilduin von St. Denis, 832 Juni 13, Compiègne

Ed.: Tardif, Monuments historiques (1866) Nr. 84 S. 57 f. (Faksimile-Ausschnitt); Bresslau/Kehr, Diplomata Karolinorum 2 (1937) Nr. 246 S. 525–528 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup (1916) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 2nd Series (1931) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 3rd Series (1939) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 4th Series (1951) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 5th Series (1958) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 6th Series (1965) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 7th Series (1971) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 8th Series (1977) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 9th Series (1983) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 10th Series (1990) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 11th Series (1997) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 12th Series (2004) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 13th Series (2011) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 14th Series (2018) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 15th Series (2025) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 16th Series (2032) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 17th Series (2039) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 18th Series (2046) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 19th Series (2053) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 20th Series (2060) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 21st Series (2067) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 22nd Series (2074) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 23rd Series (2081) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 24th Series (2088) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 25th Series (2095) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 26th Series (2102) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 27th Series (2109) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 28th Series (2116) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 29th Series (2123) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 30th Series (2130) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 31st Series (2137) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 32nd Series (2144) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 33rd Series (2151) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 34th Series (2158) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 35th Series (2165) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 36th Series (2172) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 37th Series (2179) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 38th Series (2186) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 39th Series (2193) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 40th Series (2200) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 41st Series (2207) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 42nd Series (2214) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 43rd Series (2221) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 44th Series (2228) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 45th Series (2235) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 46th Series (2242) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 47th Series (2249) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 48th Series (2256) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 49th Series (2263) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 50th Series (2270) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 51st Series (2277) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 52nd Series (2284) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 53rd Series (2291) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 54th Series (2298) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 55th Series (2305) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 56th Series (2312) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 57th Series (2319) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 58th Series (2326) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 59th Series (2333) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 60th Series (2340) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 61st Series (2347) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 62nd Series (2354) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 63rd Series (2361) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 64th Series (2368) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 65th Series (2375) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 66th Series (2382) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 67th Series (2389) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 68th Series (2396) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 69th Series (2403) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 70th Series (2410) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 71st Series (2417) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 72nd Series (2424) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 73rd Series (2431) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 74th Series (2438) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 75th Series (2445) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 76th Series (2452) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 77th Series (2459) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 78th Series (2466) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 79th Series (2473) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 80th Series (2480) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 81st Series (2487) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 82nd Series (2494) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 83rd Series (2501) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 84th Series (2508) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 85th Series (2515) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 86th Series (2522) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 87th Series (2529) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 88th Series (2536) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 89th Series (2543) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 90th Series (2550) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 91st Series (2557) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 92nd Series (2564) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 93rd Series (2571) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 94th Series (2578) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 95th Series (2585) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 96th Series (2592) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 97th Series (2599) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 98th Series (2606) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 99th Series (2613) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 100th Series (2620) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 101st Series (2627) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 102nd Series (2634) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 103rd Series (2641) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 104th Series (2648) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 105th Series (2655) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 106th Series (2662) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 107th Series (2669) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 108th Series (2676) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 109th Series (2683) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 110th Series (2690) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 111th Series (2697) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 112th Series (2704) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 113th Series (2711) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 114th Series (2718) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 115th Series (2725) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 116th Series (2732) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 117th Series (2739) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 118th Series (2746) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 119th Series (2753) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 120th Series (2760) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 121st Series (2767) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 122nd Series (2774) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 123rd Series (2781) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 124th Series (2788) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 125th Series (2795) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 126th Series (2802) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 127th Series (2809) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 128th Series (2816) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 129th Series (2823) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 130th Series (2830) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 131st Series (2837) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 132nd Series (2844) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 133rd Series (2851) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 134th Series (2858) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 135th Series (2865) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 136th Series (2872) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 137th Series (2879) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 138th Series (2886) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 139th Series (2893) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 140th Series (2900) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 141st Series (2907) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 142nd Series (2914) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 143rd Series (2921) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 144th Series (2928) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 145th Series (2935) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 146th Series (2942) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 147th Series (2949) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 148th Series (2956) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 149th Series (2963) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 150th Series (2970) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 151st Series (2977) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 152nd Series (2984) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 153rd Series (2991) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 154th Series (2998) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 155th Series (3005) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 156th Series (3012) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 157th Series (3019) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 158th Series (3026) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 159th Series (3033) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 160th Series (3040) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 161st Series (3047) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 162nd Series (3054) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 163rd Series (3061) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 164th Series (3068) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 165th Series (3075) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 166th Series (3082) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 167th Series (3089) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 168th Series (3096) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 169th Series (3103) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 170th Series (3110) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 171st Series (3117) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 172nd Series (3124) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 173rd Series (3131) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 174th Series (3138) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 175th Series (3145) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 176th Series (3152) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 177th Series (3159) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 178th Series (3166) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 179th Series (3173) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 180th Series (3180) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 181st Series (3187) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 182nd Series (3194) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 183rd Series (3201) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 184th Series (3208) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 185th Series (3215) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 186th Series (3222) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 187th Series (3229) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 188th Series (3236) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 189th Series (3243) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 190th Series (3250) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 191st Series (3257) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 192nd Series (3264) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 193rd Series (3271) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 194th Series (3278) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 195th Series (3285) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 196th Series (3292) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 197th Series (3299) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 198th Series (3306) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 199th Series (3313) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 200th Series (3320) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 201st Series (3327) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 202nd Series (3334) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 203rd Series (3341) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 204th Series (3348) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 205th Series (3355) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 206th Series (3362) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 207th Series (3369) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 208th Series (3376) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 209th Series (3383) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 210th Series (3390) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 211th Series (3397) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 212th Series (3404) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 213th Series (3411) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 214th Series (3418) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 215th Series (3425) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 216th Series (3432) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 217th Series (3439) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 218th Series (3446) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 219th Series (3453) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 220th Series (3460) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 221st Series (3467) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 222nd Series (3474) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 223rd Series (3481) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 224th Series (3488) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 225th Series (3495) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 226th Series (3502) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 227th Series (3509) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 228th Series (3516) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 229th Series (3523) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 230th Series (3530) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 231st Series (3537) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 232nd Series (3544) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 233rd Series (3551) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 234th Series (3558) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 235th Series (3565) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 236th Series (3572) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 237th Series (3579) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 238th Series (3586) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 239th Series (3593) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 240th Series (3600) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 241st Series (3607) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 242nd Series (3614) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 243rd Series (3621) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 244th Series (3628) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 245th Series (3635) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 246th Series (3642) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 247th Series (3649) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 248th Series (3656) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 249th Series (3663) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 250th Series (3670) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 251st Series (3677) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 252nd Series (3684) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 253rd Series (3691) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 254th Series (3698) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 255th Series (3705) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 256th Series (3712) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 257th Series (3719) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections, ed. Steenstrup, 258th Series (3726) Nr. 3 (Faksimile-Ausschnitt); Facsimiles of Early Charters from Northern Collections

Kupfer, Zinn und Magnesia, in Gegenwart von Phosphor als Katalysator.

1903. 10. 29. Verfahren zur Herstellung von Alkyl-, Aryl- oder Aralkylderivaten von Kohlenwasserstoffen der Fettreihe. Dr. Carl Engler, Karlsruhe, Dr. Hans Wild, Karlsruhe, und Dr. Hans Wolf, Karlsruhe.

1903. 10. 29. Verfahren zur Dar

Frauenspersonen, welche Allmosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung ebenfalls auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen. Auch solchen männlichen Allmosenempfängern, welche freiwillig auf ferneres Allmosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahmen die Erlaubniß zur Verehelichung nicht eher als nach Ablauf eines Jahres von Zeit dieser Verzichtleistung an, und nur, wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt worden ist, daß sie immittelst auf eine oder die andere Weise in eine solche Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können, zu ertheilen; es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Verehelichung auch eher zu gestatten.

VI. Abschnitt.

Von den Armenversorgungsbehörden und deren Geschäften.

Von Armenbehörden überhaupt.

§ 71. Wo, besonders in größern Städten, zur Zeit der Publication dieser Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestehen, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehältlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.

Fortsetzung.

§ 72. Da auch sonst die Verwaltung der Localarmenversorgung allenthalben Gegenstand des innern Gemeindehaushalts ist, so kommt es bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zwecks eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

In Städten und auf dem Lande.

§ 73. Die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke liegt in den Städten, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, und unter ihnen den § 267 genannten Armendeputationen, auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit (Landgemeindeordnung § 7) und wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bei Bildung und Bestätigung der Heimathsbezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt ist, oder, nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zu Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commissarien, von der vorgesetzten Kreisdirection annoch zu beauftragen ist.

Wirkungskreis derselben im Allgemeinen.

§ 74. Die mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit hat in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämmtliche Eingesessene des Heimathsbezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen und ihre Anordnun-

49 of Hydrocarbon Oil Engines. A new Edition. By Sir Dugald Clerk. With 250 Illustrations. Pp. xvi + 400. London: Ernest Benn, Limited, 1921. 25s. net.

50 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

51 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

52 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

53 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

54 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

55 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

56 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

57 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

58 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

59 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

60 Engineering Thermodynamics. By Prof. Dr. Ing. Hermann Föttinger. Translated by Prof. Dr. Ing. Arthur Rateau. With 100 Illustrations. Pp. viii + 200. London: Constable & Co., Ltd., 1921. 12s. 6d. net.

Armendistricte. § 79. Die Geschäfte der Armenpflege im engern Sinne (§ 78, 4) sind zwar in der Regel ebenfalls von den Mitgliedern des Armenvereins zu besorgen. Insoweit selbige aber wegen der damit verbundenen Localerörterungen eine öftere persönliche Thätigkeit erheischen, sind in Heimathsbezirken und Orten von größerem Umfange noch andere geeignete Personen zu Hülfe zu nehmen und zu dem Ende besondere Armenpflegedistricte zu bilden.

Unentgeldliche Besorgung der Geschäfte. § 80. Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Nur ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerläßlich macht, und zu Verrichtungen, welche schicklicher Weise den Mitgliedern nicht angesonnen werden können, dürfen besoldete Officianten angestellt werden.

Armencasseneinnehmer. § 81. Zur Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Armencasse, mit Einschluß der Einsammlung der Beiträge, dafern nicht die Größe des Orts oder Heimathsbezirks die Beauftragung besonderer Sammler, wozu jedoch Mitglieder des Armenvereins oder andere wohlgesinnte Einwohner gewählt werden können, erforderlich macht, ist ein angesessener oder sonst cautionsfähiger Mann zum Armencasseneinnehmer zu bestellen, welchem auf Verlangen für seine Dienstleistung von der Armenbehörde eine verhältnißmäßige Vergütung ausgesetzt werden mag.

Dessen Rechnungsführung. § 82. Die mit Rücksicht auf laufende Ausgabe, wozu dem Armencasseneinnehmer ein nach dem Bedarf von der Armenbehörde zu bestimmendes Quantum als Cassenvorrath zu überlassen, übrigen baaren Bestände der Armencasse nebst den der letztern etwa zugehörigen Documenten sind von der Armenbehörde in sichere Verwahrung zu nehmen.

Fortsetzung. § 83. Die Armencassenrechnung ist von dem Rechnungsführer ult. December jeden Jahres zu schließen, und binnen einer nach Maaßgabe ihres Umfangs jedes Orts zu bestimmenden Frist bei der Obrigkeit (§ 73) einzureichen. Die Prüfung und Justification derselben erfolgt in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, nach § 223—226 derselben, in andern Orten von der Obrigkeit unter Mitwirkung des Armenvereins.

Nach erfolgter Justification ist die Rechnung an einem hierzu geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht auszulegen, in größern Orten aber, wo die Kräfte den dazu nöthigen Kostenaufwand verstatten, auszugsweise durch den Druck zu veröffentlichen.

Localarmenordnungen. § 84. Die Errichtung von Localarmenordnungen, wenn sich dieselbe nach den Ortsverhältnissen als erforderlich darstellt, gebührt der Obrigkeit mit Zuziehung des Armenvereins. Auf Ansuchen wird denselben die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ertheilt werden.

Die hauptsächlichsten Gegenstände derselben sind Bestimmungen

1.) über die Hülfsquellen der Armencaſſe und deren Benutzung,

2.) über die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anſtalten,

3.) über Veranſtaltung zur Beſchäftigung der Armen,

4.) über die den Armen nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe und Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterſtützungen nach Befinden unter Feſtſetzung eines höchſten Satzes für das wöchentliche Allmoſen,

5.) über die Einrichtung für den Armenſchulunterricht,

6.) über die Zuſammenſetzung des Armenvereins und deſſen Geſchäftsgang, ſowie über die ſonſtige Mitwirkung der Heimathsangehörigen bei der Armenpflege,

7.) über die Armenpflege im engern Sinne, namentlich die über die unterſtützten Armen zu führende Aufſicht,

8.) über die Caſſenverwaltung und Rechnungsablegung.

Aufſicht der Amtshauptleute.

§ 85. Die Amtshauptleute haben bei den ihnen inſtructionsmäßig obliegenden Polizeireviſionen, und in der Regel wenigſtens aller drei Jahre, außerdem aber, wenn ihnen erhebliche Gebrechen bekannt werden, an Ort und Stelle Einſicht von den Armencaſſenrechnungen zu nehmen und ſie aus dem doppelten Geſichtspuncte zu prüfen, ob wegen der Einnahme die Vorſchriften § 14 fg., wegen der Armenverſorgung ſelbſt aber die Beſtimmungen der § 28 fg. und der Localarmenordnung beobachtet worden, nicht minder den Zuſtand der Local-Armen-, Kranken- und Waiſenhäuſer oder ſonſtigen Armeninſtitute zu revidiren, wegen Abſtellung ſich vorfindender Unordnungen, Mängel und Gebrechen oder unumgänglich nöthiger Verbeſſerungen ſich mit der Obrigkeit und dem Armenvereine in deshalb, wo möglich ſofort, zu veranſtaltender Conferenz zu beſprechen, ihnen mit zweckmäßigem Rathe an die Hand zu gehen, hierbei aber allemal die örtlichen Verhältniſſe in Obacht zu nehmen, bei wahrzunehmender Ungeneigtheit aber, offenbaren Mängeln nach Kräften abzuhelfen, an die ihnen vorgeſetzte Behörde zu Faſſung weiterer Entſchlieſſung Bericht zu erſtatten.

Bezirksarmencommiſſionen.

§ 86. Die Bildung der Bezirksarmencommiſſionen (§ 30) wird den Amtshauptleuten aufgetragen.

Dieſe Commiſſionen beſtehen aus

1.) einem Mitgliede des Stadtraths der zu dem Bezirke gehörigen Städte,

2.) den Dirigenten der in den übrigen dazu gehörenden Heimathsbezirken mit Leitung des Localarmenweſens bekleideten Gerichtsſtellen,

3.) aus den von den einzelnen Localarmenvereinen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten.

Deren Einrichtung und Geſchäfte.

§ 87. Zu gewiſſen Zeiten, oder wenn es ſonſt wegen unaufſchieblicher Veranlaſſung nöthig wird, verſammeln ſich die Mitglieder dieſer Commiſſionen an einem zu

Abkommen über Handel und Schiffahrt zwischen dem Deutschen Reich und Ecuador.

Vom 25. Januar 1909. (RGBl. 1910 S. 1.) Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 25. Juli 1910. Inkrafttreten 25. Juli 1910. Kündigung 25. Juli 1915. Verlängert bis 25. Juli 1920.

nicht minder genießen Armensachen allgemeine Portofreiheit. Es bleibt jedoch den vorgesetzten Regierungsbehörden in Fällen, wo der Gegenstand des Verfahrens die Geltendmachung einer unzweifelhaften Verbindlichkeit ist, vorbehalten, die Renitenten ausnahmsweise zu Bezahlung der Kosten zu verurtheilen.

§ 95. Streitigkeiten in Sachen der im § 94 bemerkten Art, auf welche der im § 1 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835, D aufgestellte Begriff anwendbar ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes § 1—30 und 42 fg. zu behandeln. Streitigkeiten in Armensachen.

§ 96. Was insbesondere das Verfahren wegen armer unterstützungsbedürftiger Angehöriger fremder Heimathsbezirke und die daraus entstehenden Streitigkeiten mehrerer Heimathsbezirke unter sich betrifft, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo Jemand, der sich daselbst außerhalb seines Heimathsbezirks aufhält, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, auf dießfallsiges Anlangen der Armenversorgungsbehörde das § 12 fg. der Verordnung vom 26sten November 1834 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, und sich zu dem Ende mit der Heimathsbehörde desselben in Vernehmung zu setzen. Insbesondere über Aufnahme von Armen a.) zwischen inländischen Behörden.

§ 97. Erachtet sich die letztere zur Aufnahme und Versorgung des Auszuweisenden nicht verbunden, so hat sie binnen acht Tagen vom Empfange des Benachrichtigungsschreibens die Gründe ihrer Weigerung der requirirenden Behörde mitzutheilen. Sind zu der Antwort vorher Erörterungen nöthig, so darf erstere doch nicht ohne vorläufige Anzeige der Anstandsursachen über drei Wochen verzögert werden. Die Zustimmung der Gemeindevertreter des Orts zur Aufnahme des Auszuweisenden ist, dafern dessen Heimathsrecht gesetzlich außer Zweifel steht, nicht erforderlich, die Obrigkeit hat vielmehr hierüber selbst Entschließung zu fassen. Fortsetzung.

§ 98. Beruhigt sich die requirirende Behörde bei der Weigerung nicht, so hängt es von ihrem Ermessen ab, entweder die ihr mitgetheilten Ablehnungsgründe nochmals zu beantworten, oder sogleich zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche hierauf entweder sofort im Verwaltungswege hauptsächliche Entschließung zu fassen, oder nach Vorschrift des Gesetzes vom 30sten Januar 1835, D das Administrativjustizverfahren einzuleiten hat. Fortsetzung.

Bis zur Erledigung solcher Differenzen ist für die einstweilige Unterstützung oder Versorgung des Hülfsbedürftigen Sorge zu tragen, und Veranstaltung zu treffen, daß der dadurch der Armencasse erwachsende Aufwand Behufs etwaniger Restitution Seiten des Heimathsorts gehörig nachgewiesen werden könne.

§ 99. Die entscheidende Behörde hat, im Fall der erhobene Widerspruch zurückgewiesen wird, jedesmal zu bestimmen, ob und von welchem Zeitpuncte an der in Folge unbegründeter Weigerung oder Säumniß der Heimathsbehörde durch die einstweilige Versorgung oder Unterstützung entstandene Aufwand der Armencasse des Aufenthaltsorts vom Fortsetzung.

Heimathsorte zu ersetzen sei. Der zu erstattende Betrag ist nach den am Orte des Aufenthalts für die Unterstützung aus der Armencasse üblichen Sätzen zu berechnen und begreift Alles in sich, was den Hülfsbedürftigen zur nothwendigen Subsistenz, insbesondere auch in Krankheitsfällen zu gewähren gewesen ist.

b.) mit ausländischen Behörden.

§ 100. Verweigern ausländische Behörden die Annahme eines nach dem Urtheile der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts dahin gehörigen Armen oder Obdachlosen, so ist ohne weitern Schriftwechsel mit selbigen an die Kreisdirection zu berichten und derselben die weitere Einleitung zu überlassen.

VIII. Abschnitt.

Vom Verfahren gegen Bettler.

Begriff des Bettelns.

§ 101. Wer in- oder außerhalb seines Wohnorts, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch andere, Jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als Bettler zu betrachten.

Fortsetzung.

§ 102. Wer hingegen irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an baarem Gelde oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelngehens zu betrachten.

Sammlung von Collecten.

§ 103. Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection, oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größern Bezirke, oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubniß sind herumgehende Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Aufruf zu Sammlungen.

§ 104. Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden, (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden) und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.

§ 101. Der Mann in Wasser, und Mann in Feuerwasser. Wenn ein Mann in Wasser ist, und ein Mann in Feuerwasser ist, so ist der Mann in Wasser nicht so naß, als der Mann in Feuerwasser trocken ist.

§ 102. Der Mann in Wasser, und Mann in Feuerwasser. Wenn ein Mann in Wasser ist, und ein Mann in Feuerwasser ist, so ist der Mann in Wasser nicht so naß, als der Mann in Feuerwasser trocken ist.

§ 103. Der Mann in Wasser, und Mann in Feuerwasser. Wenn ein Mann in Wasser ist, und ein Mann in Feuerwasser ist, so ist der Mann in Wasser nicht so naß, als der Mann in Feuerwasser trocken ist.

§ 104. Der Mann in Wasser, und Mann in Feuerwasser. Wenn ein Mann in Wasser ist, und ein Mann in Feuerwasser ist, so ist der Mann in Wasser nicht so naß, als der Mann in Feuerwasser trocken ist.

§ 105. Der Mann in Wasser, und Mann in Feuerwasser. Wenn ein Mann in Wasser ist, und ein Mann in Feuerwasser ist, so ist der Mann in Wasser nicht so naß, als der Mann in Feuerwasser trocken ist.

b) gegen ausländische Grenzbettler.

§ 111. Die ausländischen Grenzbettler sind, wenn sie von der Gensdarmerie nahe an der Grenze ergriffen werden, und sich die Füglichkeit darbietet, sie an eine unfern der Grenze sich befindende jenseitige Behörde, oder deren Stellvertreter, Ortsgerichtspersonen u. s. w. abzuliefern, ohne Weiteres über die Grenze zu bringen und denselben mit der erforderlichen Anzeige zu übergeben. Im entgegengesetzten Falle aber sind sie an das nächste Amt abzuliefern. Hier sind dieselben, wenn sie sonst keines Verbrechens beschuldigt sind, weshalb mit besonderer Untersuchung gegen sie zu verfahren, das erste Mal mit einer der im § 119 unter 1 bis 3 bestimmten Strafen wahlweise zu belegen und im Wiederbetretungsfalle nach Befinden in ein Correctionshaus zu schaffen. Die Gensdarmen haben sich bei dem Transport, wie bisher, nach den Vorschriften ihrer Instruction vom 7ten April 1820, § 11, 12, 13, 14 und 19 zu richten. Gleiches Verfahren findet, soweit es anwendbar ist, gegen inländische vagabondirende Bettler statt. Auslaufende Ortsbettler sind im Betretungsfalle an die Obrigkeit ihres Wohnorts abzuliefern.

Fortsetzung.

§ 112. Der Gensdarme, Ortswächter, oder wer sonst einen vagabondirenden Bettler betrifft und aufgreift, kann, wenn die unmittelbare Ablieferung an das nächste Amt wegen Entfernung des Orts oder aus andern Gründen unthunlich ist, denselben auch an die Gerichtspersonen des nächsten Orts, oder die Polizeibehörde der nächsten Stadt, oder wenn die Aufgreifung innerhalb einer Stadt oder eines Dorfs geschieht, an die Polizeibehörde oder die Gerichtspersonen desselben Orts abliefern.

Deren Transport in die Heimath oder in das Correctionshaus.

§ 113. Die städtischen Polizeibehörden und Dorfgerichtspersonen sind schuldig, die ihnen übergebenen vagabondirenden Bettler sofort, es sei an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage in das Amt, in dessen Bezirk sie gehörig sind, transportiren zu lassen, und haben zu veranstalten, daß er unterweges nicht entweichen könne. Uebrigens erfolgt dieser Transport nur von Ort zu Ort.

Fortsetzung.

§ 114. Ehe von den Justizämtern ein an sie abgelieferter vagabondirender Bettler entweder fortgewiesen, auf den Schub gesetzt, oder ins Correctionshaus transportirt wird, haben sie zuvörderst bei Ausländern mit Rücksicht auf die mit andern Staaten wegen der Auszuweisenden bestehenden Conventionen, bei Inländern nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes die Staats- und Heimathsangehörigkeit derselben zu erörtern und nöthigenfalls die deshalb erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, oder zum Behuf der mit andern Regierungen darüber einzuleitenden Vernehmungen Bericht zu erstatten und Anweisung zu erwarten, wie bereits in der Verordnung vom 28sten März 1820, § 1 (Gesetzsammlung v. J. 1820, S. 32) und vom 22sten October 1836 (Gesetzblatt v. J. 1836, S. 305) vorgeschrieben ist, wobei es ferner bewendet.

Fortsetzung.

§ 115. Wegen Veranstaltung des Transports vagabondirender Bettler entweder nach ihrer Heimath oder in das Correctionshaus haben die Justizämter ebenfalls die schon

bestehenden Vorschriften des Generalis vom 9ten Juni 1803, § X – XIII, des Generalis vom 3ten August 1808 und der Verordnung vom 28sten März 1820 § 2, 3, 4, bei denen es ferner bewendet, zu beobachten.

Bestimmungen wegen der Oberlausitz.

§ 116. In der Oberlausitz treten hinsichtlich der Annahme der Vagabonden und Bettler für jetzt die Kreis- und Justizämter Budissin, Löbau und Camenz in die Stellung von Bezirksämtern und hat die Kreisdirection zu Budissin dießfalls die erforderliche Bezirkseintheilung zu veranstalten und bekannt zu machen.

c) gegen Ortsbettler.

§ 117. Eingebrachte Ortsbettler sind von den Obrigkeiten möglichst schnell zu vernehmen und zu bestrafen.

Einsendung von Bettlerverzeichnissen.

§ 118. Die Justizämter und alle andere Unterpolizeibehörden haben den 31sten März, 30sten Juni, 30sten September, 31sten December, ein mit Signalement versehenes Namensverzeichniß der bei ihnen eingelieferten vagabondirenden aus- und inländischen Bettler aufzunehmen und solches, oder statt dessen einen Vacatschein, an die Bezirksamtshauptmannschaft einzusenden, welche sie in ein Hauptverzeichniß zusammenzustellen und in den Kreisblättern öffentlich bekannt zu machen hat.

Strafen des Bettelns.

§ 119. Die Strafen des Bettelns und Bettelngehens sind:

1.) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,

2.) Zwangsarbeit bis zu acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe,

3.) körperliche Züchtigung,

4.) Einlieferung in die Landescorrectionshäuser auf bestimmte, oder auch nach Befinden unbestimmte Zeit.

Deren Gradation.

§ 120. Diese verschiedenen Strafarten stehen im Verhältniß der Gradation zu einander so, daß die folgende als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommen kann.

Zwangsarbeit am Orte oder Gefängniß.

§ 121. Wo es zur Anwendung von Zwangsarbeit an hierzu besonders bestimmten örtlichen Anstalten mangelt, sind Bettler, denen diese Strafe zuerkannt wird, zu öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Commun- und Straßenbauen, Holz- und Wiesencultur-Ackerarbeiten, Reinigung der öffentlichen Plätze und Straßen zu gebrauchen, oder für Rechnung der Armencasse an Privatpersonen zu verdingen, auch haben sich die Ortsarmen- und Polizeibehörden zu demselben Zwecke mit den nahe gelegenen Rentämtern in Vernehmung zu setzen und von denselben dergleichen Sträflinge bei fiscalischen Arbeiten, für Rechnung der Armencasse, mit verwenden zu lassen. Der Strafarbeiter erhält von der Armencasse während der Arbeit die unentbehrlichste Nahrung oder ein Tagelohn, welches

nach jedesmaligen Ortspreisen hinreichend ist, um sich die unentbehrlichste Nahrung selbst zu verschaffen.

Fortsetzung. § 122. Bei dieser Zwangsarbeit ist zwar, rücksichtlich der Art und des Maaßes derselben, auf Alter, Geschlecht und Körperkräfte die nöthige Rücksicht zu nehmen. Dergleichen Zwangsarbeiter stehen aber bei der Arbeit unter der Disciplin des mit einer Instruction zu versehenden Aufsehers und sind bei bewiesener Widersetzlichkeit oder bei versuchtem Entlaufen durch körperlichen Zwang und Züchtigung zur Arbeit anzuhalten.

Körperliche Züchtigung. § 123. Bei Zuerkennung und Anwendung der körperlichen Züchtigung ist die Vorschrift des Art. 23 des Criminalgesetzbuchs in Obacht zu nehmen.

Einlieferung in die Landescorrectionshäuser. § 124. Wegen der Einlieferung von Ortsbettlern, welche durch die § 119 sub Nr. 1, 2, 3 gedachten Strafen nicht zu bessern gewesen sind, in die Landescorrectionshäuser, haben die Polizeibehörden zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten und von derselben Anordnung zu erwarten, in diesen Berichten aber allemal unter Beifügung der Acten nachzuweisen, daß an dem Einzuliefernden die im § 119 gedachten geringen Strafen, soweit sie an dem Individuo anwendbar sind, nach und nach in Vollzug gesetzt, aber fruchtlos gewesen sind.

Die Kreisdirectionen haben die Detention das erstemal auf sechs Monat, das zweitemal auf Ein Jahr, das drittemal auf unbestimmte Zeit bis zu verspürter Besserung auszusprechen.

Fortsetzung. § 125. Um den Ortspolizeibehörden die Einlieferung der muthwilligen Bettler durch den Aufwand des Transports nicht weiter zu erschweren, wird denselben unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift des Generalis vom 9ten Juni 1803, § XV hiermit verstattet, sie nach eingelangter Verordnung zur Einlieferung ebenfalls an das nächste Justizamt abzugeben, von wo aus der Transport von Amt zu Amt in das Correctionshaus auf Staatskosten erfolgen soll.

Muthwilliges Betteln. § 126. Die Zuerkennung der vorstehend bestimmten Strafen setzt den Fall des muthwilligen Bettelns voraus. Als muthwilliger Bettler ist derjenige zu betrachten, welcher, bei vorhandenen Kräften und Gelegenheit zur Arbeit, aus Arbeitsscheu bettelt, oder als unfähig sich mit der ihm zum unentbehrlichen Lebensunterhalte gewährten Privat- oder öffentlichen Unterstützung nicht begnügt und entweder aus Angewöhnung oder um sich bessere und reichlichere Genüsse zu verschaffen, sich dem Betteln ergiebt.

Das mit Betteln verbundene Vagabondiren und das Auslaufen zum Betteln nach andern Orten ist an und für sich, ohne Rücksicht auf den Nothstand, mit den oben § 119 bezeichneten Strafen zu ahnden.

Qualificirte Bettelei. § 127. Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen

Act, 1905, the Second Schedule to that Act, and Rule 10 of the Rules of the Court of Session, 1907, made under the Court of Session Act, 1906, and the Sheriff Court Rules, 1907, made under the Sheriff Courts (Scotland) Act, 1907, shall apply to the proceedings under this section.

(2) Where the Court is satisfied that the application is made in good faith, and that the facts are as stated by the applicant, the Court shall, subject to the provisions of this section, make an order declaring that the applicant is entitled to the benefits of this Act, and thereupon the applicant shall be entitled to the benefits of this Act.

(3) Where the Court is not satisfied as aforesaid, the Court shall refuse the application, and may, if it is of opinion that the application was frivolous or vexatious, order the applicant to pay to the respondent such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just, and may order that the applicant shall be disentitled to make any further application under this section except upon such conditions as the Court may impose.

(4) Where the Court refuses an application under this section, the applicant shall not be entitled to the benefits of this Act.

(5) Where the Court makes an order declaring that the applicant is entitled to the benefits of this Act, the Court may, on the application of any person who alleges that he is interested, rescind the order if it is satisfied that the order was obtained by fraud or misrepresentation, and may order that the applicant shall be disentitled to make any further application under this section except upon such conditions as the Court may impose.

(6) Where the Court rescinds an order under this section, the Court may order that the applicant shall not be entitled to the benefits of this Act.

(7) Where the Court refuses an application under this section, or rescinds an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(8) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(9) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(10) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(11) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(12) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(13) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(14) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(15) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(16) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(17) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(18) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(19) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(20) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(21) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(22) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(23) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(24) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(25) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(26) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(27) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(28) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(29) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(30) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(31) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(32) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(33) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(34) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(35) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(36) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(37) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(38) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(39) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(40) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(41) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(42) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(43) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(44) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(45) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(46) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(47) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(48) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(49) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(50) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(51) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(52) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(53) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(54) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(55) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(56) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(57) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(58) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(59) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(60) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(61) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(62) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(63) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(64) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(65) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(66) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(67) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(68) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(69) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(70) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(71) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(72) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(73) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(74) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(75) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(76) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(77) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(78) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(79) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(80) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(81) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(82) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(83) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(84) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(85) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(86) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(87) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(88) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(89) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(90) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(91) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(92) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(93) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(94) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(95) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(96) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(97) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(98) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(99) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

(100) Where the Court makes an order under this section, the Court may order that the applicant shall pay to any person who alleges that he is interested such sum not exceeding twenty pounds as the Court may think just.

Art. 24. Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 1 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist verboten.

Art. 25. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 2 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 26. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 3 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 27. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 4 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 28. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 5 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 29. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 6 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 30. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 7 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 31. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 8 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 32. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 9 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 33. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 10 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 34. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 11 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 35. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 12 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 36. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 13 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 37. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 14 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 38. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 15 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 39. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 16 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 40. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 17 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 41. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 18 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 42. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 19 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 43. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 20 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 44. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 21 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 45. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 22 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 46. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 23 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 47. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 24 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 48. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 25 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 49. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 26 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 50. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 27 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 51. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 28 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 52. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 29 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 53. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 30 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 54. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 31 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 55. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 32 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 56. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 33 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 57. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 34 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 58. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 35 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 59. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 36 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 60. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 37 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 61. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 38 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 62. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 39 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 63. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 40 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 64. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 41 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 65. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 42 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 66. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 43 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 67. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 44 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 68. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 45 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 69. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 46 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 70. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 47 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 71. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 48 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 72. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 49 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 73. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 50 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 74. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 51 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 75. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 52 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 76. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 53 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 77. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 54 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 78. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 55 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 79. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 56 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 80. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 57 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 81. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 58 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 82. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 59 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 83. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 60 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 84. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 61 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 85. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 62 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 86. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 63 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 87. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 64 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 88. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 65 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 89. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 66 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 90. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 67 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 91. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 68 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 92. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 69 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 93. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 70 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 94. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 71 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 95. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 72 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 96. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 73 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 97. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 74 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 98. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 75 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 99. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 76 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 100. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 77 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 101. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 78 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 102. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 79 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 103. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 80 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 104. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 81 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 105. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 82 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 106. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 83 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil ihr Verlust eine erhebliche Einbuße für die deutsche Kunst, Geschichte oder Wissenschaft bedeuten würde.

Art. 107. Ausfuhrgenehmigung. Die Ausfuhr von Gegenständen, die nach Art. 23 Abs. 84 in das Verzeichnis eingetragen sind, ist nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände in Deutschland verbleiben müssen, weil

tereſſe der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anſtändigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verſchwendung, Trunkſucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

Ortspolizeiliche Regulative.

§ 139. Es iſt daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältniſſen, unter Berückſichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlſtandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, ſowie der in der Nachbarſchaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzſtätten, mit Beobachtung der wegen der ſogenannten geſchloſſenen Zeiten und der Sabbathsfeier beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift, zu beſtimmen:

1.) wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankſtätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe;

2.) die Stunde feſtzuſtellen, mit welcher die öffentliche Tanzbeluſtigung anfangen darf und geſchloſſen werden muß, wobei inſonderheit darauf zu ſehen, daß dadurch keine Veranlaſſung zu Verſäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentags gegeben werde;

3.) Schulkindern und Lehrlingen iſt die Anweſenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verſtatten, ſondern ſind ſelbige ſofort zurückzuweiſen;

4.) bei den für die öffentlichen Tanzbeluſtigungen zu beſtimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden ſich mit den benachbarten Obrigkeiten darüber einzuverſtehen, daß überall thunlichſt zu gleicher Zeit Tanzmuſik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einſchreiten dieſe Uebereinſtimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterſtützen und herzuſtellen.

Strafe der Contravention dagegen.

§ 140. Schenkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Beſtimmungen, inſoweit ſie ſich auf die Tanzvergnügungen beziehen, handeln, ſind mit 5 bis 20 Thalern Geldſtrafe, der Ortsarmencaſſe anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspenſion, oder auch, inſoweit es einer blos perſönlichen Conceſſion gilt, mit deren Einziehung zu beſtrafen.

X. Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

Ausführung der Armenordnung durch das Miniſterium des Innern.

§ 141. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung dieſer Armenordnung beauftragt.

Strafe unterlaſſener Ausführung.

§ 142. Obrigkeiten, welche ſich in der Handhabung derſelben ſäumig und nachläſſig bezeigen, haben Ordnungsſtrafen von 5 bis 50 Thalern zu erwarten.

Abschn. 2. § 11. Die neue Bildung der Kommission für Rom und Mitteilung der Ernennung der Mitglieder an die Regierungen. Ernennung weiterer Mitglieder durch die Kommission. 1. 10.

Deutsches Reich. Rom und Umgebung.

Verlag von Wasmuth, Berlin.

§ 11.

Die neue Bildung der Kommission für Rom und Mitteilung der Ernennung der Mitglieder an die Regierungen. Ernennung weiterer Mitglieder durch die Kommission.

Die Kommission für Rom und Mitteilung der Ernennung der Mitglieder an die Regierungen. Ernennung weiterer Mitglieder durch die Kommission.

Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1907 über die Landespolizei, die Allgemeine Landesverwaltung und die Ortspolizeibehörden (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Lande 1907 S. 15) vom 20. September 1907 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Lande 1907 S. 291) und der Verordnung vom 20. September 1907 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Lande 1907 S. 293) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 2. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 3. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 4. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 5. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 6. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 7. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 8. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 9. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

§ 10. Die Landespolizeibehörden sind befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche Handlungen und Unterlassungen, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung mit Strafe bedroht sind, mit Strafe bis zu sechs Wochen Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark angedroht werden.

richten, sondern überall auf das Bedürfniß zu sehen, und darnach zu bemessen, ob und welche von den in der Armenordnung bezeichneten Maaßregeln und Veranstaltungen, und in welchem Umfange dieselben nach den Localumständen mehr oder weniger nöthig und angemessen zu befinden, damit da, wo das Bedürfniß unleugbar vorhanden ist, dem Gesetze Folge verschafft, den Gemeinden aber auch durch ihres Orts entbehrliche Veranstaltungen keine unnöthigen Lasten aufgebürdet werden.

II. Im Besondern.

Zu § 13, A, 2. 1) Es bleibt der Uebereinkunft der Heimathsbezirke unter sich überlassen, wie hoch sie in den Localarmenordnungen oder sonst den Satz, nach welchem die fraglichen Beiträge von den genannten gerichtlichen Geschäften zu erheben, stellen wollen, und ist ihnen unbenommen, hierbei auch von einem ältern bestehenden Herkommen abzugehen, und dafür nach Befinden ein Mehreres oder Wenigeres festzusetzen, je nachdem das Bedürfniß der Armencasse das Eine oder das Andere erfordert oder verstattet, wobei jedoch immer zu berücksichtigen ist, daß es im eigenen Interesse der Gemeindebezirke liege, die Bedürfnisse der Armencassen soweit möglich lieber durch diese und andere zufällige Einnahmen zu decken, und dadurch die Nothwendigkeit, directe Anlagen unter sich auszuschreiben, zu beseitigen.

Zu § 20. 2) Wenn in dem betreffenden Heimathsbezirke ein Ganzbauer oder Vollhüfner nicht vorhanden sein sollte, nach dessen Immobiliarbesitz der Beitrag der exemten Grundstücke in demselben Heimathsbezirke der Vorschrift dieses §phen der Armenordnung gemäß berechnet werden könnte, so ist dieser Beitrag nach Verhältniß zu einem einer landesüblichen Hufe entsprechenden Complex von Grundstücken zu bestimmen.

Zu § 30. 3) Die in diesem §phen erwähnte Maaßregel ist vorzüglich darauf berechnet, in solchen Gegenden, wo den eingezogenen Nachrichten zufolge das Auslaufen städtischer Bettler auf die umherliegenden Dörfer überhand genommen hat, durch den Beitritt der letztern zu den erwähnten Associationen die betreffenden Städte in den Stand zu setzen, ihrer Seits durch geeignete Localanstalten diesem Auslaufen ein Ziel zu setzen. Es liegt daher in dem eigenen Interesse der in der Nähe solcher mit eigenen zureichenden Mitteln nicht versehener Städte liegenden Landgemeinden, zur Einrichtung solcher Anstalten mit zu wirken. Die in der Armenordnung § 30 den Amtshauptleuten aufgetragene Beförderung des Zustandekommens der erwähnten Associationen wird sich daher zunächst darin zu äußern haben, die betreffenden Landgemeinden und nöthigenfalls ihre Obrigkeiten bei sich darbietenden Gelegenheiten über dieses Interesse zu belehren und zu verständigen, und bei sich zeigender Geneigtheit den Zusammentritt und die vorbereitenden Verhandlungen zwischen den betreffenden Behörden und Communen einzuleiten, auch dabei, soweit nöthig, vermittelnd mitzuwirken.

Ch. Eichelberg, Über die Einwirkung von Salpetersäure auf Kohlenwasserstoffe. Inaug.-Diss. Erlangen 1878. 8°. 32 S. — Ann. Chem. Pharm. 194, 1878, 257—288. — Journ. Chem. Soc. 36, 1879, 1. — Journ. Chem. Soc. Abstr. 1879, 1. — Bull. Soc. Chim. [2] 31, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. 11, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. Abstr. 11, 1879, 1.

Ch. Eichelberg, Über die Einwirkung von Salpetersäure auf Kohlenwasserstoffe. Inaug.-Diss. Erlangen 1878. 8°. 32 S. — Ann. Chem. Pharm. 194, 1878, 257—288. — Journ. Chem. Soc. 36, 1879, 1. — Journ. Chem. Soc. Abstr. 1879, 1. — Bull. Soc. Chim. [2] 31, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. 11, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. Abstr. 11, 1879, 1.

Ch. Eichelberg, Über die Einwirkung von Salpetersäure auf Kohlenwasserstoffe. Inaug.-Diss. Erlangen 1878. 8°. 32 S. — Ann. Chem. Pharm. 194, 1878, 257—288. — Journ. Chem. Soc. 36, 1879, 1. — Journ. Chem. Soc. Abstr. 1879, 1. — Bull. Soc. Chim. [2] 31, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. 11, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. Abstr. 11, 1879, 1.

Ch. Eichelberg, Über die Einwirkung von Salpetersäure auf Kohlenwasserstoffe. Inaug.-Diss. Erlangen 1878. 8°. 32 S. — Ann. Chem. Pharm. 194, 1878, 257—288. — Journ. Chem. Soc. 36, 1879, 1. — Journ. Chem. Soc. Abstr. 1879, 1. — Bull. Soc. Chim. [2] 31, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. 11, 1879, 1. — Journ. Russ. Chem. Soc. Abstr. 11, 1879, 1.

Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 1 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 2 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 3 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 4 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 5 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 6 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 7 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 8 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 9 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 10 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 11 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 12 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 13 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 14 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 15 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 16 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 17 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 18 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 19 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 20 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 21 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 22 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 23 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 24 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 25 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 26 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 27 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 28 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 29 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 30 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 31 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 32 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 33 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 34 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 35 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 36 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 37 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 38 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 39 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 40 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 41 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 42 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 43 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 44 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 45 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 46 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 47 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 48 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 49 Mk. 1000 — 1000
Bank-Verein Schiller, Bonhoeffer & Comp. zu Frankfurt a. M. Nr. 50 Mk. 1000 — 1000

unter ihrer, der Kreisdirectionen, Concurrenz ein gewisses Reglement festzustellen, und haben sie hierzu die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Hiernach allenthalben haben sich die betreffenden Behörden, und jeder, den es angeht, zu achten. Dresden, den 22sten October 1840.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 92.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend;

vom 17ten October 1840.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 14ten Juli dieses Jahres, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

Freie Vereinigungen über Ablösung der Verbindlichkeit zur Abentrichtung von Getreide der in diesem §phen gedachten Gattungen an Geistliche oder Schullehrer können nur dadurch zu Stande gebracht werden, daß die Verpflichteten die Bedingungen, unter welchen sie zur Ablösung bereit sind, der betreffenden Kirchen- und Schulinspection und in der Oberlausitz der Collaturbehörde anzeigen, und auf deren gutachtlichen Bericht die vorgesetzte Kreisdirection und beziehendlich das Gesammtconsistorium zu Glauchau, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, das Decret zu der Ablösung, entweder sofort unbedingt oder unter gewissen, nachmals von den Verpflichteten noch eingegangenen Voraussetzungen und veränderten Bedingungen, ertheilt. Zu § 1.

Ueber die hiernach zu Stande kommende Ablösung ist sodann ein Receß von der die Kirchen- oder Schulinspection bildenden weltlichen Behörde abzufassen, von dem dem Kirchen- oder Schullehn zu bestellenden Actor und den Verpflichteten gerichtlich vor derselben Behörde zu vollziehen, und von dieser, unter Beifügung des Decrets, an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zur Prüfung und Bestätigung einzusenden.

In den vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14ten Juli dieses Jahres anhängig gewordenen Ablösungssachen in Betreff der an Geistliche oder Schullehrer zu verabreichenden Naturalzehnten sind die Provocanten durch die Specialcommissionen darüber zu befragen: ob sie auch noch jetzt und nach den § 4 dieses Gesetzes ertheilten Bestimmungen die Ablösungsverhandlungen fortgestellt zu sehen wünschen. Erfolgt hierauf eine verneinende Erklärung, so ist davon dem provocirten Theile Nachricht zu geben und die weitern Verhandlungen einzustellen. Die bis dahin erwachsenen Kosten werden in der § 9 des Gesetzes bestimmten Maaße aus der Staatscasse übertragen. Zu § 3 und 4.

Zu §§ 7 und 8. a) Die in Folge der Ablösung erlangten Capitale und Landrentenbriefe sind von den Kirchen- und Schulinspectionen (in der Oberlausitz von den Collaturbehörden) an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

b) Ist die Ablösungsrente hinter den § 8 des Gesetzes bestimmten Normalpreisen zurückgeblieben, und daher dem Geistlichen oder Schullehrer ein Zuschuß zu gewähren, so hat die Inspection (und beziehendlich die Collaturbehörde) den über die Ablösung geschlossenen Receß und, insofern sich aus diesem die Gattungen und Beträge der abgelösten Getreidezinsen und die dafür gewährten Geldentschädigungen nicht genau und speciell ergeben sollten, die über die Ablösungsverhandlungen von der Specialcommission gehaltenen Acten mit einzureichen, auch, dafern hieraus das Verhältniß des Scheffelmaaßes, nach welchem die Getreidezinsen zu entrichten waren, zum Dresdner Scheffel nicht genau erhellt, letzteres mit anzugeben.

c) Das Ministerium des Cultus wird die in Landrentenbriefen eingesendeten Ablösungscapitale von dem Termine, von welchem die mit eingesendeten Zinscoupons zu laufen beginnen, die baaren Capitale aber von dem ersten auf die Einsendung folgenden Quartaltermine (Neujahr, Ostern, Johannis oder Michaelis) an, verzinsen, und diese Zinsen den Betheiligten halbjährlich zu Ostern und Michaelis an Cassenstelle zu Dresden auszahlen lassen.

d) Die Zuschüsse auf Ablösungsrenten sollen vom 1sten Juli 1840 an, oder, insofern der Ablösungsreceß von einem spätern Zeitpunct an durch Wegfall der Naturalgetreidezinsen und Rentenzahlung zur Ausführung gekommen ist, von diesem spätern Zeitpuncte an, zugleich mit den unter b gedachten Zinsen ausgezahlt werden.

Zu § 9. a) Die Gerichtsbehörden und Specialcommissionen haben sämmtliche Berechnungen über die zur Uebertragung aus der Staatscasse geeigneten Kosten, nicht blos die über ihre eigenen Kosten, an die Generalcommission einzusenden. Es sind daher bei ihnen die Berechnungen der übrigen Liquidanten einzureichen.

b) Jede Kostenrechnung ist in drei Exemplaren zu fertigen, wovon das eine bei der Generalcommission, das zweite für das Ministerium des Cultus verbleibt, und das dritte mit Feststellungsdecret an den Liquidanten zurückgegeben wird.

c) Die Generalcommission befördert, nach vorgängiger Feststellung, insoweit diese für sie gehört, sämmtliche Liquidationen an das Ministerium des Cultus, welches sodann die Auszahlung verfügen wird.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 17ten October 1840.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Nostitz und Jänckendorf. v. Wietersheim.

Kuhn.

Letzte Abfendung: am 12ten November 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1840.

№ 93.) Verordnung
an die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, deren Competenz in Straffällen bei Verwaltung der directen Steuern betreffend;

vom 28sten October 1840.

Da in mehrern, die directen Steuern betreffenden Gesetzen, Ausschreiben und Verordnungen für gewisse Handlungen und Vernachlässigungen Strafen angedrohet und ausgesprochen sind, die Beurtheilung solcher Straffälle aber die Befähigung zum Richteramte nothwendig macht, welche dermalen nicht sämmtliche Kreissteuerräthe besitzen; so ist beschlossen worden, die Entscheidung in dergleichen Strafsachen bis auf weitere Anordnung den Kreisdirectionen zu übertragen.

Zu diesem Behufe haben die Kreissteuerräthe und Bezirkssteuereinnahmen die ihnen bekannt werdenden Straffälle mit Beifügung der Acten jedesmal zur Kenntniß der competenten Kreisdirection zu bringen, von letzterer aber ist dann unter Zuziehung des Kreissteuerraths in erster Instanz zu entscheiden, ob eine und welche Strafe als verwirkt anzusehen und wer sie zu erleiden verbunden sei.

Wegen des Verfahrens ist sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 unter III zu richten.

Die Entscheidung in zweiter Instanz ertheilt das Finanzministerium.

Den Kreissteuerräthen bleibt jedoch die Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen von den in Steuerverwaltungssachen ihnen untergeordneten Behörden ferner nachgelassen.

Dresden, am 28sten October 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Schulze.

192. Wirtschaft, die Grundlage der Kultur, Kultur ohne wirtschaftliche Grundlage.

Die Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur. Wirtschaft ist die Grundlage, auf der sich die Kultur der Menschheit aufbaut. Wirtschaft ist die Voraussetzung für Kultur.

Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft.

Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft. Wirtschaft ohne Kultur, Kultur ohne Wirtschaft.

(Leere)

№ 95.) Verordnung,

das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend;

vom 3ten November 1840.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß, vermöge einer unterm 18ten October dieses Jahres an die Zollbehörde ergangenen Verordnung, die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze nach jeder Richtung hin seit dem 20sten vorigen Monats bis zu anderer Anordnung verboten, gleichzeitig aber auch dahin Vorkehrung getroffen worden ist, daß der gewöhnliche, kleinere, namentlich landwirthschaftliche Verkehr an der Sächsisch-Böhmischen Grenze durch diese Maaßregel keine Störung erleide.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3ten November 1840.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Krempe.

№ 96.) Verordnung,

die Erläuterung der Verordnung über Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt u. w. d. a. vom 10ten Juli 1840 betreffend;

vom 23sten October 1840.

In der Verordnung, die Versicherung der Kirchen, geistlichen und Schulgebäude bei der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt u. w. d. a. betreffend, vom 10ten Juli 1840 sub I, 2 ist die Ermäßigung der Brandcassenbeiträge von sämmtlichen genannten Gebäuden von der Bedingung abhängig gemacht, daß dieselben, wenn ihretwegen Anspruch auf Ermäßigung gemacht werde, mit Blitzableitern versehen seien oder doch sofort nach der Bewilligung versehen würden.

Wenn jedoch nach einer nachträglichen ständischen Erklärung diese Bedingung lediglich auf Kirchen zu beschränken ist, so wird dieß zur Erläuterung obiger Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dabei aber die Anschaffung von Blitzableitern auch für die geistlichen und Schulgebäude den Gemeinden dringend empfohlen.

Budissin, den 23sten October 1840.

Königl. Sächsische Kreisdirection.
von Gersdorf.

Milde.

№ 97.) Verordnung,

die Tara des zum Versieden bestimmten, in Fässern eingehenden Lumpenzuckers betreffend;

vom 6ten November 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit in Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des größeren deutschen Zollvereins, daß für den zum Versieden bestimmten, in Fässern eingehenden Lumpenzucker die Tara, anstatt der in Abth. II, pos. 25, lit. x, No. 3 des Vereins-Zolltarifs auf die Jahre 18$\frac{40}{42}$ bestimmten, nach folgenden Sätzen vom 1sten Januar 1841 ab bemessen werden soll:

a) für Fässer unter 15 Centner Bruttogewicht:
10 Pfund vom Centner brutto,

b) für Fässer von 15 Centner Bruttogewicht und darüber:
7 Pfund vom Centner brutto.

Diese Tarasätze sind von bemerktem Zeitpuncte an auch auf die schon früher zu Packhofsniederlagen oder Privatlager gelangten und in Fässern eingegangenen, aber erst mit oder nach dem 1sten Januar 1841 zur Versiedung und somit zur Verzollung kommenden Lumpenzucker anzuwenden, sowie denn überhaupt nach den bestehenden Vorschriften die Verzollung solcher Zucker erst bei wirklich eintretender Versiedung derselben zulässig ist.

Durch vorstehende Tarabestimmungen wird übrigens in der vereinbarten Befugniß der Zollverwaltung, Nettoverwiegungen eintreten lassen zu können, nichts geändert. Vielmehr wird von dieser Befugniß auch bei dem zur Versiedung bestimmten Lumpenzucker nach Befinden Gebrauch gemacht werden, wenn sich zwischen der wirklichen und der oben festgesetzten Tara, deren Verminderung ungeachtet, immer noch erhebliche Mißverhältnisse herausstellen sollten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigefügt worden.

So geschehen zu Dresden, den 6ten November 1840.

Friedrich August.

L. S. **Heinrich Anton von Zeschau.**

Letzte Absendung: am 12ten November 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20stes Stück vom Jahre 1840.

№ 98.) Gesetz,

die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend;

vom 3ten November 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

treffen zu Beseitigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen:

I. Jüdische Glaubensgenossen dürfen in derselben Maaße, wie Christen, Pfandrechte an Immobilien erwerben, jedoch in den Besitz des verhafteten Grundstücks, insofern sie nicht zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind, (Gesetz vom 16ten August 1838 § 38) in keinem Falle gesetzt werden.

II. Nachdem darüber Zweifel entstanden: welchen Wildschaden nach § 7 des von dem vormaligen fremden Generalgouvernement unter dem $\frac{21}{31}$sten April 1814 erlassenen Patents *) der Jagdberechtigte den Grundstücksbesitzern zu vergüten verbunden sei? so wird hiermit bestimmt:

Unter dem zur Vergütung geeigneten Wildschaden ist der auf bebaueten Ländereien an Feldern, Gärten und Weinbergen von Roth-, Dam- und Schwarzwild, ingleichen von Rehen verursachte Schaden zu verstehen.

Eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Schäden auf andern Grundstücken, ingleichen von andern, als den hier benannten jagdbaren Thieren, findet nicht Statt.

III. Insoweit den Patrimonialgerichten gestattet ist, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, bei welchen das Interesse des Gerichtsherrn betheiligt ist, ist den darüber aufgenommenen Urkunden die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit nicht abzusprechen, welche überhaupt gerichtlichen Urkunden zukommt.

*) Dieses Patent, welches in den Codex Augusteus nicht aufgenommen worden, ist am Schluß des gegenwärtigen Gesetzes beigedruckt.

Am 2. Februar 1813 wurde Johann Nepomuk Graf Wurmbrand-Stuppach, k. k. Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 41, in Wien, Stadt Nr. 1034, Seilerstätte, geboren.

1.) Jeder Grundstücksinhaber, er sei Eigenthümer, Pachter oder Nutznießer ist berechtigt, das Wild von seinen Fluren abzuhalten. Berechtigung des Grundstücksinhabers, zu Abhaltung des Wildes von seinen Fluren.

2.) Ihm ist zu diesem Zwecke der Gebrauch jedes Mittels erlaubt; nur darf selbiges, insoweit er nicht selbst zur Jagd berechtigt ist, weder eine absichtliche Beschädigung oder Tödtung des Wildes bezwecken, noch über die Grenzen seines Grundstücks hinausgehen. Welcher Mittel er sich hierzu bediene.

3.) Niemand ist verbunden, zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke, Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu halten oder Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen; jedoch bleiben alle auf ausdrücklichen Verträgen beruhende dießfallsige Verbindlichkeiten in Kraft. Inwiefern er verbunden sei, Vorkehrungen deshalb zu treffen.

4.) Wenn bei Abtreibung des Wildes, zu dessen Jagd der Grundstücksinhaber nicht berechtigt ist, zufällig ein Stück erlegt wird; so hat derselbe solches sofort dem Jagdberechtigten unentgeldlich abzuliefern. Ablieferung des bei der Abtreibung erlegten Wildes.

5.) Der Grundstücksinhaber, welcher bei Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke die § 2 angegebene Maaße überschreitet, selbigem durch Schlingen, Fallen oder auf andere Weise nachstellt, oder ein bei Abtreibung desselben erlegtes Stück nicht sofort dem Jagdberechtigten überliefert, macht sich eines Jagdvergehens schuldig. In welchen Fällen der Grundstücksinhaber sich eines Jagdvergehens schuldig mache.

6.) Er muß in jedem solchen Falle dem Jagdberechtigten völligen Ersatz des ihm zugefügten Schadens leisten, wird auch, wenn das Jagdvergehen als ein Diebstahl oder ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit anzusehen ist, mit den gesetzlichen Strafen belegt, außerdem aber, nach Verhältniß der hierbei vorgewalteten Bosheit und Gefährde, sowie des verübten Schadens, mit Gefängniß bestraft. Dießfallsiger Schadenersatz und Strafe.

7.) Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern. Berechtigung des Grundstücksinhabers, Ersatz der Wildschäden zu fordern.

8.) Zu Begründung einer solchen Entschädigungsforderung ist nöthig, daß der Schade innerhalb acht Tagen, nachdem er sich ereignet hat, gerichtlich besichtigt und durch verpflichtete Wirthschaftsverständige gewürdert, auch hierbei der Umstand, daß selbiger wirklich durch das Wild verursacht worden sei, in Gewißheit gesetzt werde. Besichtigung und Würderung dieser Schäden.

9.) Wenn die Wildschäden sich zu einer Zeit ereignet haben, wo zu genauer Beurtheilung ihres Betrags erst das fernere Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden muß; so ist die Besichtigung zum Zwecke der Würderung in der hierzu schicklichsten Zeit zu wiederholen. Wiederholung der Besichtigung.

10.) Die Behörde, welche die Besichtigung veranstaltet, hat dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter den Tag derselben im Voraus bekannt zu machen, und ihm frei Concurrenz des Jagdberechtigten bei der Besichtigung.

zu ſtellen, ob er ſelbiger perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen und ſeine etwanigen Erinnerungen beibringen wolle, ohne daß es hierzu einer obrigkeitlichen Requiſition bedarf.

Wer die Beſichtigung veranſtalte.

11.) Die Veranſtaltung einer ſolchen Beſichtigung und Würderung liegt derjenigen Obrigkeit mit Zuziehung der Ortsgerichten ob, welche über das beſchädigte Grundſtück die Erbgerichtsbarkeit ausübt, bei ſolchen Grundſtücken aber, welche in Rückſicht der Gerichtsbarkeit privilegirt oder exemt ſind, oder der Obrigkeit ſelbſt gehören, dem Amtshauptmann des Bezirks, unter Zuziehung von ihm zu wählender Gerichtsperſonen.

Wer die Koſten derſelben zu tragen habe.

12.) Die Koſten der Unterſuchung und Würderung erweislicher Wildſchäden trägt der Jagdberechtigte, inſofern er nach den Beſtimmungen dieſes Patents zum Erſatz der Schäden verbunden iſt.

Regreß des Fisci an die Königl. Jagdbedienten, welche zu Wildſchäden und dießfallſigen Beſichtigungen Anlaß geben.

13.) Wenn Königl. Jagdbediente in den von ihnen zu bejagenden Revieren das Wild über die Gebühr hegen, und dadurch zu Wildſchäden und dießfallſigen Beſichtigungen Anlaß geben; ſo ſind ſie verbunden, dem Fisco die wegen dieſer Schäden und Beſichtigungen zu bezahlenden Summen zu erſetzen.

In welchen Fällen ein Anſpruch auf Erſatz der Wildſchäden nicht ſtatt finde.

14.) Ein Anſpruch auf Erſatz erlittener Wildſchäden findet nicht ſtatt, wenn der Beſchädigte im Voraus auf die dießfallſige Entſchädigung Verzicht geleiſtet hat; wenn er vom Jagdberechtigten gewiſſe Deputate, Gelder oder andere Begünſtigungen genießt, welche als eine fixirte Vergütung für die ihn treffenden Wildſchäden angeſehen werden können, und wenn er durch ausdrückliche Verträge verbunden iſt, zu Abhaltung des Wildes von ſeinen Fluren Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen, ſelbige jedoch vernachläſſigt hat.

Behörden und Verfahren in Streitigkeiten über Wildſchäden.

15.) Streitigkeiten über Wildſchäden gehören ausſchließend zu der Competenz der Juſtizbehörden und werden nur ſummariſch verhandelt und entſchieden.

Dresden, am $\frac{9}{21}$ſten April 1814.

Generalgouverneur Fürſt Repnin.

№ 99.) Gesetz

über den Eintritt der Contumaz in Processen, welche nach dem Gesetze, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839 zu behandeln sind;

vom 4ten November 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ertheilen hiermit, um den Zweifel zu beseitigen, zu welchem Zeitpuncte bei dem gerichtlichen Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche eine Versäumniß der Partheien an dem zur Verhandlung angesetzten Termine eintritt, zur Erläuterung des dießfalls unterm 16ten Mai 1839 erlassenen Gesetzes § 17 und folgende, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende nähere Bestimmungen:

§ 1. Die Versäumniß einer Parthei am Termine tritt ein, sobald sich dieselbe bei der peremtorischen Aufforderung zur Verhandlung der Sache (§ 2) nicht melder.

§ 2. Diese Aufforderung der bestellten und noch nicht zur Verhandlung vorgelassenen Partheien darf nicht früher, als nach Ablauf Einer Stunde, von dem in der Vorladung bestimmten Zeitpuncte an gerechnet, geschehen. Die Partheien, welche sich bei dieser Aufforderung nicht melden, werden als außengebliebene betrachtet.

§ 3. Will eine Parthei dem Gegner, welcher sich versäumt, die Folgen des Ungehorsams erlassen, so bedarf es dießfalls nur der mündlichen Erklärung gegen den Richter und hängt es von diesem ab, ob er zur Vermeidung der Anberaumung eines anderweiten Termins die Verhandlung sofort vornehmen, oder die Partheien zu einem andern Termine bestellen will.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 4ten November 1840.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 100.) Verordnung

zu Ausführung vorstehenden Gesetzes,

vom 4ten November 1840.

Nach dem unterm heutigen Tage erlassenen Gesetze, über den Eintritt der Contumaz in Processen, welche nach dem Gesetze, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839 zu behandeln sind, soll eine Parthei dann als ungehorsam außengeblieben zu achten sein, wenn sie sich bei einem nach Ablauf Einer Stunde von dem in der Vorladung bestimmten Zeitpuncte an erfolgten Aufrufe der Sache nicht meldet, und es ist daher die Contumaz nicht allein vom Glockenschlage, sondern vielmehr von einer Handlung des Gerichts, — dem peremtorischen Aufrufe der Sache — abhängig. Damit nun aller Verdacht einer willkührlichen Behandlung der Sachen, oder einer Begünstigung der Partheien beseitiget, und den Betheiligten die Möglichkeit, sich von dem geregelten Verfahren des Gerichts, insonderheit von der bei dem Aufrufen der Sachen beobachteten Ordnung und Reihefolge zu überzeugen, verschafft werde, wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. An jedem Gerichtstage, zu welchem mehrere Verhörstermine in ganz geringfügigen Civilprocessen angesetzt sind, hat das Gericht die Reihefolge, in welcher die einzelnen Sachen vorgenommen werden sollen, unter Berücksichtigung der in den Bestellzetteln ausgedrückten Stunden, stets in Voraus zu bestimmen, und durch einen öffentlichen Anschlag an einer den Partheien zugänglichen Stelle bekannt zu machen.

§ 2. Das Gericht hat diese Reihefolge genau inne zu halten und die einzelnen Sachen nach derselben vorzunehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Partheien, wenn beide Theile anwesend sind, auch noch vor Ablauf der § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Stunde vorgelassen werden können.

§ 3. Wenn bei dem Aufrufe der an der Reihe stehenden Sache nicht beide Theile anwesend sind, so kommt es darauf an, ob dieser Aufruf noch vor Ablauf der von dem in der Vorladung bestimmten Zeitpuncte an laufenden Stunde oder nachher geschehen ist. Im ersten Falle hat der Richter unter Aussetzung der aufgerufenen Sache sofort die darauf zunächst folgende zur Verhandlung vorzunehmen, nach deren Beendigung aber auf die immittelst ausgesetzte zurückzugehen. Ist aber die Stunde bereits abgelaufen, so ist der Aufruf peremtorisch und tritt mit demselben die Contumaz der nicht anwesenden Parthei ein.

Dresden, den 4ten November 1840.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 101.) Verordnung,

das Verbot des Verkaufes und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betreffend;

vom 24sten October 1840.

Es ist auf glaubwürdige Weise zur Anzeige gekommen und hat bei angestellter Erörterung sich bestätigt, daß in hiesigen Landen baumwollenes Garn in Verkehr gekommen sei, auch in Fabriken und sonst verarbeitet werde, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, das durch die Behandlung mit Kalilauge in kohlensaures verwandelt wird, grün gefärbt sei, daß aber diese mit der vegetabilischen Faser nicht chemisch, sondern nur mechanisch verbundene Farbe schon bei dem Auseinanderbreiten abstäube, und daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden müsse, auch den mit dem Spulen und Verweben solcher Art gefärbten Garnes beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Colik, Schwindel und langwierige Hautausschläge verursacht habe, solchem nach als eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige, mithin aus medicinisch-polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldende Waare zu betrachten sei.

Wie daher das kaufmännische und gewerbtreibende Publicum und sonst Jedermann vor dem Ankauf und dem Gebrauch dieses auf gedachte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes hierdurch gewarnt wird, so findet das Ministerium des Innern zugleich für nöthig, den Verkauf und die Verarbeitung desselben hierdurch bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medicinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich zu untersagen.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 24sten October 1840.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

D. Hering.

№ 102.) Verordnung,

die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w. betreffend;

vom 22sten October 1840.

Nach dem Erscheinen des Gesetzes, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen betreffend, vom 16ten April, und der Gesetze und Verordnung, die künftige

Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend, vom 20sten, 21sten und 23sten Juli dieses Jahres, ist eine durchgängige Revision des zeitherigen Tarifs für die Erhebung des Chausseegeldes, sowie der gegenwärtig bestehenden Wege- Brücken- und Fährengelder- und Wassergleits-Rollen nöthig geworden, in deren Verfolg mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Nachstehendes verordnet wird:

§ 1. Vom 1sten Januar 1841 wird der durch Gesetz vom 9ten November 1833 veröffentlichte Tarif für Erhebung des Chausseegeldes außer Wirksamkeit gesetzt und ist dagegen

§ 2. Das Chausseegeld nach dem unter A angefügten Tarif zu erheben und zu entrichten.

§ 3. Die auf bestimmte Zeit zugestandenen Chausseegelderfixationen bestehen während der Dauer ihrer Bewilligungszeit fort, insofern nicht vor Ablauf des Monats December dieses Jahres bei dem Bezirksoberzoll- und Obersteuerinspector die Aufgebung der Fixation erklärt wird.

§ 4. Die mit dem Tarif vom 9ten November 1833 publicirten Befreiungen und Strafbestimmungen bleiben in Wirksamkeit, so lange nicht eine oder die andere derselben ausdrücklich aufgehoben und zurückgenommen wird.

§ 5. Von der im § 1 gedachten Zeit an treten auch die zeitherigen Erhebungsrollen bei den fiscalischen Wege- Brücken- Fähren- und Pflastergleits- Gelder-Einnahmen außer Wirksamkeit und ist den neuen Rollen nachzugehen, welche den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über das neue Münzsystem entsprechend eingerichtet, und, von dem Finanzministerio vollzogen, an den betreffenden Hebestellen aushängen werden.

§ 6. Auch wird Veranstaltung getroffen, damit die Rollen für die Erhebung der mit Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern bestehenden Privat- Wege- und Brückengelder gleichfalls mit den Vorschriften jener Gesetze und Verordnungen in Einklang gebracht werden, und die hiernach abgeänderten Rollen durch Aushängung an den Hebestellen zu Jedermanns Einsicht gelangen.

Dresden, am 22sten October 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Winckler.

A.

Tarif
für Erhebung des Chauſſeegeldes.

An jeder Chauſſeegelder-Hebeſtelle iſt zu entrichten:

	Thlr.	Sgr.	pf.
I.) Von Kutſchen, Kaleſchen, Cabriolets und allem zum Fortſchaffen von Perſonen beſtimmten Fuhrwerke, einſchließlich der Schlitten, beſetzt oder leer:			
1.) für jedes einzelne Zugthier	—	1	2
2.) " je zwei Zugthiere	—	2	5
		($2\frac{1}{2}$)	
II.) Vom Laſtfuhrwerke:			
A) vom beladenen jeder Art:			
1.) für jedes einzelne Zugthier	—	1	2
2.) " je zwei Zugthiere	—	2	5
		($2\frac{1}{2}$)	
B.) vom unbeladenen:			
1.) von zum Transport von Kaufmannsgütern beſtimmten Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	—	8
2.) von gewöhnlichem zum Transport ländlicher Erzeugniſſe beſtimmten Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortſchaffen von Laſten, für jedes Zugthier . . .	—	—	6
III.) Von jedem uneingeſpannten Pferde und Maulthiere, mit oder ohne Reiter oder Laſt	—	—	6
IV.) Von uneingeſpannten Ochſen, Kühen und Eſeln, vom Stück	—	—	3
V.) Von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück ſind, nichts entrichtet, von 5 Stücken und mehr aber, für je 5 Stück	—	—	3
VI.) Von inländiſchen Extraposten und Eſtafetten wird das Chauſſeegeld zugleich mit dem Poſt- und Eſtafettengelde entrichtet, und zwar auf jede zwiſchen der nächſten Station gelegene Einnahme:			
1.) für jedes einzelne Pferd	—	1	2
2.) " je zwei Pferde	—	2	5
		($2\frac{1}{2}$)	

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Mitteilungen, Anfragen und Anträge, die zu Punkt 2 der Tagesordnung gehören, liegen nicht vor. Ich eröffne die Aussprache zu Punkt 2 der Tagesordnung. Wünscht jemand das Wort zu nehmen? Herr Abgeordneter Dr. Schmidt (Bayreuth) hat das Wort zu einer Erklärung.

Dr. Schmidt (Bayreuth), Abgeordneter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, im Namen der Fraktion der Deutschen Partei folgende Erklärung abzugeben:

Die Deutsche Partei ist, wie Herrn Präsidium und Regierung bekannt ist, der Auffassung, daß die Bundesregierung ihre Kompetenzen überschritten hat, als sie ohne Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates Verhandlungen über die Saarfrage aufnahm.

Bonn, am 10. Juli 1952.

Dr. Schmidt (Bayreuth)
Abgeordneter

Bonn

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Neue Erscheinungen und neue Auflagen.

Atlas der Anatomie des Menschen für Künstler, Studierende und Ärzte. Von Dr. Johannes Sobotta, Professor der Anatomie und Direktor des Anatomischen Instituts in Würzburg. Mit 3 Tafeln in Farbendruck und 200 zum Teil farbigen Abbildungen. Zweite, neubearbeitete Auflage. Erscheint in 4 Lieferungen. Lieferung 1 und 2 sind erschienen. Jede Lieferung kostet 10 Mark.

Die Krankheiten des Herzens und ihre Behandlung. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

Lehrbuch der Chirurgie für Studierende und Ärzte. Von Dr. Ludwig Rehn, Professor der Chirurgie an der Universität Freiburg i. B. Mit 3 Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Preis 3 Mark.

den 20sten Theil

der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer zu entrichten.

Zu § 13. § 3. Der mittelst Verordnung vom 25sten November 1835 § 8, a für Mühlwerke geordnete Steuersatz an — 12 gr. — von einem Mahlgange wird auf — 15 Ngr. — monatlich festgesetzt, und kann, unter den dort gegebenen Voraussetzungen, bis auf mindestens — 10 Ngr. — monatlich ermäßigt werden.

Zu § 17. § 4. Der für ein einzelnes Miethpferd bestehende Satz von — 16 gr. — ist mit — 20 Ngr. — zu berechnen.

Zu § 18. § 5. In Ansehung der, ein Gewerbe im Umherziehen treibenden Personen wird

zu 2.) der nach Verdienstlagen zu erhebende Satz
von — 4 gr. — bis 2 Thlr. — — auf — 5 Ngr. — bis 2 Thlr. — —

zu 3.) der gleichartige Satz
von — — 6 pf. bis — 2 gr. — auf — — 5 pf. bis — 3 Ngr. —

zu 5.) der jährliche Beitrag
von — 12 gr. — bis 2 Thlr. — — auf — 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — —

festgestellt.

Zu § 19. § 6. Die Gewerbesteuer von Pachtungen ist bei einem Pachtquantum

a) von 10 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich mit — 8 Ngr. —
b) über 50 " " 100 " " " = — 15 " —
c) " 100 " " 1000 " " " = — 15 " — von je 100 Thlr.
d) " 1000 " . . . . . = — 20 " — " " " "

zu erheben.

Zu § 20. § 7. Die Beiträge der zur 12ten Unterabtheilung zu zählenden Künstler, Handwerker und sonstigen Gewerbtreibenden sind nach dem unter A anliegenden Tarife und im Uebrigen nach den deshalb bereits ertheilten Vorschriften, dafern dieselben jedoch das Gewerbe der Weberei oder Wirkerei treiben, nach dem Tarife unter AA auszuwerfen.

Der dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze beigegebene Tarif unter A (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834, Seite 378 fg.) tritt hierdurch außer Kraft.

Zur IIten Abtheilung.

„Personalsteuer."

Zu § 22 bis 26. § 8. Die in den Personalsteuertarifen unter Litt. B, C und D (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834, Seite 388 fg. 394 fg. und 396 fg.) vorkommenden Steuersätze von beziehendlich

— 8 gr. —, — 12 gr. — und — 16 gr. — sind
mit — 10 Ngr. —, — 15 Ngr. — und — 20 Ngr. —

zu berechnen.

§ 9. Von Grundstücksbesitzern ist die Personalsteuer nach den Sätzen des unter **E** hier beigefügten Tarifs zu erheben, und wird hiermit der unter gleicher Bezeichnung dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze beigegebene Tarif (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834, Seite 405) außer Gebrauch gesetzt. Zu § 30.

§ 10. Folgende, mittelst Verordnung vom 14ten December 1837 § 11 für Rentiers, Particuliers und dergleichen geordnete Steuerbeiträge werden und zwar der Zu § 32 fg.

für die 1ste Classe von — Thlr. 12 gr. — auf — Thlr. 15 Ngr. —
" " 2te " " — " " 18 " — " " — " " 22 " —
" " 3te " " 1 Thlr. 6 " — " " 1 Thlr. 8 " —

festgestellt.

§ 11. Der dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze unter **F** beigefügte Tarif für Gewerbsgehülfen und Privatdiener (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834, Seite 407 fg.) kommt hiermit außer Anwendung, und sind die gedachten Personen nunmehr nach den Sätzen des hier nachfolgenden Tarifs unter gleicher Littera, insoweit dieselben jedoch Lohnweber oder Lohnwirker sind, nach Maaßgabe des Tarifs **AA** zu vernehmen. Zu § 35.

§ 12. Für die 7te Unterabtheilung werden die bestehenden Steuersätze von Zu § 36.

a) — 4 gr. — für jeden männlichen Contribuenten und
b) — 2 " — für jeden weiblichen Contribuenten

auf

— 5 Ngr. — zu a und
— 2 " — " b

hiermit festgesetzt.

Zum IIten Abschnitte.

„Von der Erhebungsweise."

§ 13. Die den Mitgliedern der Districtscommissionen bewilligten Tagegelder sind mit täglich Zu § 49.

1 Thlr. — " bei großen Städten,
— " 20 Ngr. " Mittelstädten und
— " 15 " " kleinen Städten und auf dem Lande

zu berechnen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 14. Alle bei Berechnung der Jahressteuerbeträge etwa ausfallenden Spitzen unter 1 Neugroschen sind, dafern sie ½ Neugroschen oder weniger betragen, in Wegfall zu bringen, dafern sie mehr betragen, für einen vollen Neugroschen zu rechnen.

Ausgabe A 10 in Briefumschlag mit Adressenaufdruck auf Rückseite

1	Mk	für 20 Worte bis 10 km
1	Mk	für 20 Worte bis 50 km
1	Mk	für 20 Worte bis 100 km

Ausgabe A 10 in Briefumschlag ohne Adressenaufdruck

1,50	Mk	für 20 Worte bis 10 km
1,50	Mk	für 20 Worte bis 50 km
1,50	Mk	für 20 Worte bis 100 km

Die Ausgabe A 10 in Briefumschlag mit Adressenaufdruck auf Rückseite ist nur für Telegramme zugelassen, die in Orten aufgegeben werden, in denen Telegraphenämter mit Fernsprechanschluß bestehen. Die Ausgabe A 10 in Briefumschlag ohne Adressenaufdruck ist für Telegramme aller Art zugelassen.

Die Ausgabe A 10 in Briefumschlag mit Adressenaufdruck auf Rückseite ist nur für Telegramme zugelassen, die in Orten aufgegeben werden, in denen Telegraphenämter mit Fernsprechanschluß bestehen. Die Ausgabe A 10 in Briefumschlag ohne Adressenaufdruck ist für Telegramme aller Art zugelassen.

Deutsche Reichspost

Deutsche Reichspost (1872–1945)

AA.

Tarif für Weber und Wirker.

Abtheilung I, Unterabtheilung 3, Classe B.
" " " 12 und
" II " 6.

	Von jedem Stuhle I. bei eignem Material Ngr.	II. um Lohn Ngr.
A. Bei Verarbeitung von Schaafwolle (Streich- oder Kammwolle)		
a) Zug- und Jacquardstühle		
1.) von 3 Ellen Breite und mehr	40	20
2.) schmälere . . .	30	16
b) Tuchstühle	40	20
c) Stühle, welche nur zur Verfertigung von Flanell, Molton, ordinären Merinostüchern oder Strümpfen gebraucht werden, . . .	15	8
d) Alle übrige Stühle	20	10
B. Bei Verarbeitung von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaafwolle mit Baumwolle oder Lein.		
e) Zug- und Jacquardstühle		
1.) von 3 Ellen Breite und mehr	25	12
2.) schmälere . . .	20	8
f) Stühle, welche nur zur Verfertigung von rohen Kattunen, schweren oder groben Musselinen, ganz geringen baumwollenen Tüchern und dergleichen gebraucht werden, ...	10	5
g) Alle andere Stühle	15	5

Anmerkungen.

Mit Ausnahme der Tuchstühle sind die von Frauensperſonen und Lehrlingen beſetzten Stühle hierbei allenthalben blos mit der Hälfte obiger Beiträge in Ansatz zu bringen; inwieweit dieß auch bei Tuchmachern geſchehen könne, bleibt in das Ermeſſen der Commiſſion geſtellt.

Sämmtliche vorstehende Beiträge sind blos zur Hälfte in Ansatz zu bringen, wenn die Weberei und Wirkerei nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft betrieben wird; auch findet eine solche Ermäßigung bis auf die Hälfte bei den Ansätzen a und d statt, wenn der Gewerbtreibende durch Bescheinigung der Oberältesten der betreffenden Innung oder der Obrigkeit selbst glaubhaft nachweist, daß die Stühle längstens nur sechs Monate im verflossenen Jahre im Gange waren.

Tuchmacher, welche zwar eignes Material verarbeiten, jedoch nach dem Zeugniß der Innungsältesten oder der Obrigkeit im verflossenen Jahre nicht über sechs Monate beschäftigt waren, können, äußersten Falles, bis auf — 15 Ngr. — vom Stuhl ermäßigt werden.

Die Inhaber von Walk- und Cylinderscheermaschinen sind außerdem

h) wenn sie diese Maschinen ganz oder zum Theil zur Appretur fremder Waaren benutzen,

von jedem Walkkump, in welchem zwei Hämmer gehen, mit 6 Thlr. — —
von jeder Cylinderscheermaschine mit 3 Thlr. — —

i) wenn dieselben sich lediglich mit der Appretur ihrer eigenen Fabrikate befassen, mit Zwei Drittheilen vorstehender Sätze (unter h) zu vernehmen.

Auch bleibt wegen des Handels mit fremden Gewerbserzeugnissen die besondere Vernehmung wie zeither vorbehalten.

Table

of the Revenue and Expenditure,

1911-1912 to 1915-1916.

	1911-1912.	1912-1913.	1913-1914.	1914-1915.	1915-1916.
	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.	Rs.
Revenue.					
Land Revenue (including Forest Receipts)	1,50,00,000	1,50,00,000	1,50,00,000	1,50,00,000	1,50,00,000
Excise	1,00,00,000	1,00,00,000	1,00,00,000	1,00,00,000	1,00,00,000
Stamps	50,00,000	50,00,000	50,00,000	50,00,000	50,00,000
Provincial Rates	30,00,000	30,00,000	30,00,000	30,00,000	30,00,000
Registration	10,00,000	10,00,000	10,00,000	10,00,000	10,00,000
Interest	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000
Miscellaneous	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000
Total Revenue	3,50,00,000	3,50,00,000	3,50,00,000	3,50,00,000	3,50,00,000
Expenditure.					
Land Revenue (including Forest Charges)	1,50,00,000	1,50,00,000	1,50,00,000	1,50,00,000	1,50,00,000
Excise	1,00,00,000	1,00,00,000	1,00,00,000	1,00,00,000	1,00,00,000
Stamps	50,00,000	50,00,000	50,00,000	50,00,000	50,00,000
Provincial Rates	30,00,000	30,00,000	30,00,000	30,00,000	30,00,000
Registration	10,00,000	10,00,000	10,00,000	10,00,000	10,00,000
Interest	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000
Miscellaneous	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000	5,00,000
Total Expenditure	3,50,00,000	3,50,00,000	3,50,00,000	3,50,00,000	3,50,00,000
Surplus.					
Surplus					
Deficit.					
Deficit					

		Erſter Satz.		Zweiter Satz.
Blumenarbeiterin, wie Nätherin.				
Böttcher	a)	2 Thlr. — Ngr.		6 Thlr. — Ngr.
	b)	1 " — "		4 " — "
	c)	— " 15 "		3 " 15 "
Bordenwirker, wie Poſamentirer.				
Brunnengräber		— " 15 "		
Buchbinder	a)	2 " — "		6 " — "
	b)	1 " — "		4 " — "
	c)	— " 15 "		3 " 15 "
Buchdrucker, dafern ſie nur eine Preſſe im Gang haben		3 " 15 "		
— wenn ſie deren mehrere im Gang haben, für jede		5 " — "		
Eine Schnellpreſſe iſt hierbei vier gewöhnlichen Preſſen gleich zu rechnen.				
Budenführer, (Budenverleiher) . . .		1 " — "	bis 12 Thlr. — Ngr.	
Bücherverleiher		2 " — "	" 24 " — "	
Büchſenmacher, Büchſenſchmidt, Büchſenſchäfter		2 " — "		12 " — "
Bürſtenbinder	a)	1 " — "		3 " — "
	b)	— " 15 "		2 " — "
	c)	— " 10 "		1 " 25 "
Cirkelſchmidt	a)	2 " — "		6 " — "
	b)	1 " — "		4 " — "
	c)	— " 15 "		3 " 15 "
Clavierſtimmer		— " 15 "	" 2 " — "	
Conditor, der nicht mit Verkaufsladen zum Genuß an Ort und Stelle verſehen iſt	a)	3 " — "		12 " — "
	b)	2 " — "		8 " — "
	c)	1 " — "		7 " — "
Corduanmacher	a)	3 " — "		12 " — "
	b)	2 " — "		8 " — "
	c)	1 " — "		7 " — "
Crepinmacher, ſ. Knopfmacher.				
Dachdecker	a)	2 " — "		6 " — "
	b)	1 " — "		4 " — "
	c)	— " 15 "		3 " 15 "
Decorations- oder Zimmermaler . .	a)	2 " — "	" 24 " — "	
	b)	1 " — "	" 12 " — "	
	c)	— " 15 "	" 12 " — "	

	Hong Kong	United States
Interest, rent and other income	1,000	1,000
Expenses	(600)	(600)
Profit before taxation	400	400
Taxation	(60)	(140)
Profit after taxation	340	260

The Hong Kong profits tax rate is 17.5% and the United States federal income tax rate is 35%. Assuming that the Hong Kong profits tax rate remains unchanged, the deferred tax liability at 31 December 1999 is calculated as follows:

	Temporary difference	Deferred tax liability
Accelerated depreciation allowances	1,000	350
Revaluation of properties	2,000	700
	3,000	1,050

The movements in deferred tax liability during the year are as follows:

	Accelerated depreciation allowances	Revaluation of properties	Total
At 1 January 1999	300	600	900
Charge to profit and loss account	50	-	50
Charge to reserves	-	100	100
At 31 December 1999	350	700	1,050

	Accelerated depreciation allowances	Revaluation of properties	Total
At 1 January 2000	350	700	1,050
Charge to profit and loss account	100	-	100
Charge to reserves	-	200	200
At 31 December 2000	450	900	1,350

		Erſter Satz.		Zweiter Satz.
(von den Geſellen über 4 ſind ſie ad a) mit 8 Ngr. " b) " 5 " " c) " 5 " über den 2ten Satz zu vernehmen.)				
Fiſcher	a)	2 Thlr. — Ngr.		4 Thlr. — Ngr.
	b)	1 " — "		3 " — "
	c)	— " 15 "		2 " 15 "
Fleckausmacher		— " 5 "	bis 1 Thlr. — Ngr.	
Flormacher, wie Weber, ſ. Tarif AA.				
Formenſchneider, Formenſtecher . . .		1 " — "	" 6 " — "	
Frauensperſonen, welche als Zwiſchenhändlerinn für Fabrikanten nähen laſſen .		— " 15 "	" 3 " — "	
— welche blos ausbeſſern		— " 5 "		
— welche das Schneidern betreiben .	a)	1 " — "		
	b)	— " 20 "		
	c)	— " 10 "		
Friſeur, Peruquenmacher mit Verkaufslocal		2 " — "	" 12 " — "	
ohne Verkaufslocal	a)	1 " — "		6 " — "
	b)	— " 20 "		4 " — "
	c)	— " 10 "		3 " 20 "
Futteralmacher, wie Buchbinder.				
Futterſchneider		— " 15 "		
Gärtner, Handelsgärtner		1 " — "	" 24 " — "	
Gazemacher, wie Weber, ſ. Tarif AA.				
Geigenmacher, ſ. Inſtrumentmacher.				
Gelbgießer	a)	2 " — "		6 " — "
	b)	1 " — "		4 " — "
	c)	— " 15 "		3 " 15 "
Gipsfigurenmacher . . .	a und b)	2 " — "		4 " — "
	c)	1 " — "		3 " — "
Glaſer	a)	1 " — "		6 " — "
	b)	— " 15 "		3 " — "
	c)	— " 10 "		2 " 25 "
Glasſchleifer, Glasſchneider		1 " — "	" 6 " — "	
Glockengießer	a)	4 " — "		12 " — "
	b)	3 " — "		8 " — "
	c)	2 " — "		7 " — "

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |

	Erſter Satz.		Zweiter Satz.
Knopf- und Crepinmacher . . .	a) 1 Thlr. — Ngr.		4 Thlr. — Ngr.
	b) — " 20 "		3 " — "
	c) — " 15 "		2 " 25 "
Koch und Köchin (welche nicht in fremdem Lohn und Brode ſtehen.) . .	a) 2 " — "	bis 4 Thlr. — Ngr.	
	b) 1 " — "		
	c) — " 15 "		
Korb- und Siebmacher	a) 1 " — "		3 " — "
	b) — " 15 "		2 " — "
	c) — " 10 "		1 " 20 "
Krempelſetzer	1 " — "		3 " — "
Kürſchner	a) 2 " — "		12 " — "
	b) 1 " — "		8 " — "
	c) — " 20 "		7 " 20 "
Kunſtpfeifer, Muſikanten . . .	a) 2 " — "		6 " — "
	b) 1 " — "		3 " — "
	c) — " 20 "		2 " — "
	d) — " 10 "		1 " — "
Muſikanten, welche die Muſik als Nebenerwerb treiben, können auch mit der Hälfte des erſten Satzes vernommen werden.			
Kupfer- und Steindruckereiinhaber . .	3 " — "	" 36 " — "	
Kupferſchmidt	a) 3 " — "		12 " — "
	b) 2 " — "		8 " — "
	c) 1 " — "		7 " — "
Lackirer, Firmenſchreiber	a) 2 " — "		6 " — "
	b) 1 " — "		4 " — "
	c) — " 15 "		3 " 15 "
Lederfärber, ſ. Färber.			
Leimſieder	1 " — "	" 6 " — "	
Leineweber, ſ. Weber, Tarif AA.			
Leiſtenſchneider	a) 1 " — "		
	b) — " 20 "		
	c) — " 10 "		
Leonſpinner, wie Gold- und Silberſpinner.			
Lohgerber	a) 3 " — "		12 " — "
	b) 2 " — "		8 " — "
	c) 1 " — "		7 " — "
Lohnbediente	a) 1 " — "	" 3 " — "	
	b) — " 20 "		
	c) — " 10 "		

	Erſter Satz.		Zweiter Satz.
Lotterie-Hauptcollecteur	4 Thlr. — Ngr.	bis 24 Thlr. — Ngr.	
— Untercollecteur	— " 15 "	" 12 " — "	
Mäkler, ſ. Agenten.			
Mäuſefallen- und Hechelmacher	— " 15 "		
Maler, ſ. Decorationsmaler.			
Marlymacher, ſ. Weber, Tarif AA.			
Maurermeiſter	a) 4 " — "		
	b) 2 " — "		
	c) 1 " — "		
von jedem Geſellen über drei			
ad a) — Thlr. 8 Ngr.			
" b) — " 5 "			
" c) — " 5 "			
Mechanicus	a) 3 " — "		12 Thlr. — Ngr.
	b) 2 " — "		8 " — "
	c) 1 " — "		7 " — "
Meſſerſchmidt	a) 2 " — "		6 " — "
	b) 1 " — "		4 " — "
	c) — " 15 "		3 " 15 "
Meubleurs	2 " — "	" 48 " — "	
Mützenmacher	a) 2 " — "		6 " — "
	b) 1 " — "		3 " — "
	c) — " 15 "		2 " — "
Muſikant, ſ. Kunſtpfeifer.			
Nadler, ohne Verkaufsladen	a) 1 " 10 "		4 " — "
	b) — " 20 "		3 " — "
	c) — " 10 "		2 " 20 "
— mit Verkaufsladen	a) 4 " — "	" 36 " — "	
	b) 1 " — "	" 18 " — "	
	c) — " 15 "	" 6 " — "	
Nätherinnen	— " 5 "	" 3 " — "	
Nagel- und Zweckenſchmidt	a) 1 " — "		3 " — "
	b) — " 15 "		2 " — "
	c) — " 10 "		1 " 20 "
Opticus, wie Mechanicus.			
Orgelbauer, wie Inſtrumentmacher.			
Pantoffelmacher, wie Schuhmacher.			
Papparbeiter	a) 1 " — "		3 " — "
	b) — " 20 "		2 " — "
	c) — " 10 "		1 " 20 "

		Erster Satz.		Zweiter Satz.
Pergamentmacher, wie Weißgerber.				
Peruquenmacher, s. Friseur.				
Pfandleiher, Personen, welche auf Pfänder leihen, wie Agenten.				
Pfefferküchler, wie Conditoren.				
Pflastersetzer		1 Thlr. — Ngr.		4 Thlr. — Ngr.
Plattirer, s. Gürtler.				
Posamentirer, wenn sie eignes Material auf Verkauf oder Bestellung verarbeitend, ihre Profession betreiben . .	a)	2 „ — „		6 „ — „
	b)	1 „ — „		3 „ — „
	c)	— „ 15 „		2 „ 15 „
Putzmacherinnen	a)	3 „ — „	bis 24 Thlr. — Ngr.	
	b und c)	1 „ — „	„ 12 „ — „	
Regen- und Sonnenschirmmacher . .		2 „ — „	„ 18 „ — „	
Riemer	a)	2 „ — „		8 „ — „
	b)	1 „ — „		6 „ — „
	c)	— „ 20 „		4 „ — „
Röhrmeister, Brunnenmacher, wie Maurer- und Zimmermeister.				
Rothgießer, wie Gürtler.				
Sägeschmidte, wie Cirkelschmidte.				
Saitenmacher		1 „ — „	„ 3 „ — „	
Bei bedeutenderem Gewerbsumfange, als Fabrikanten.				
Sattler	a)	3 „ — „		12 „ — „
	b)	2 „ — „		8 „ — „
	c)	1 „ — „		7 „ — „
Schachtelmacher	a)	1 „ — „		3 „ — „
	b)	— „ 15 „		2 „ — „
	c)	— „ 10 „		
Dieselben entrichten in kleinen Städten und auf dem Lande, außer dem Ansatze von — 10 Ngr., nur wegen der zur Familie des Meisters nicht gehörigen Gewerbsgehülfen über 18 Jahre noch — 5 Ngr. für jeden.				
Schaarwerksmaurer und Schaarwerkszimmerleute	a)	1 „ — „	„ 4 „ — „	
	b)	— „ 15 „	„ 2 „ — „	
	c)	— „ 10 „	„ 1 „ — „	

	Wins	Ties	Losses	Points
Kentucky, U. of (Ky.)	1	0	0	6
Kentucky Wesleyan (Ky.)	1	0	0	6
Kenyon (Ohio)	1	0	0	6
Kenyon, Coll. of

		Erster Satz.				Zweiter Satz.		
Steinschneider, s. Edelsteinschneider.								
Stellmacher	a)	2 Thlr.	— Ngr.			6 Thlr.	— Ngr.	
	b und c)	1 "	— "			4 "	— "	
Strickerin		— "	2 "	bis — Thlr.	15 Ngr.			
Strickgarnmacher, insofern sie nicht Fabrikanten sind		1 "	— "	" 4 "	— "			
Strumpfstricker und Baretmacher .	a)	1 "	10 "			4 "	— "	
	b)	— "	20 "			3 "	— "	
	c)	— "	10 "			2 "	20 "	
Strumpfstuhlbauer, wie Stellmacher.								
Stuhlflechter		— "	10 "					
Stuhlgestellmacher		— "	15 "			3 "	— "	
Täschner, wie Tapezierer.								
Tapezierer	a)	2 "	— "			12 "	— "	
	b)	1 "	10 "			8 "	— "	
	c)	— "	20 "			4 "	— "	
Teppichmacher, insofern sie ihr Gewerbe nicht fabrikmäßig betreiben . . .		— "	15 "			4 "	— "	
Tischler	a)	2 "	— "			6 "	— "	
	b)	1 "	— "			4 "	— "	
	c)	— "	15 "			3 "	15 "	
Töpfer	a)	2 "	— "			6 "	— "	
	b)	1 "	— "			4 "	— "	
	c)	— "	15 "			3 "	— "	
von den Gesellen über die Zahl 4 ad a) mit — Thlr. 8 Ngr. " b) " — " 5 " " c) " — " 5 " über den 2ten Satz zu vernehmen.								
Trockenhäuser, deren Inhaber, Eigenthümer oder Pachter, wenn sie die ersteren Andern zur Benutzung gegen Entgeld überlassen, ...		1 "	— "	" 6 "	— "			
Tuch- und Boymacher, s. Tarif AA.								
Tuchscheerer und Tuchbereiter, Decatisseurs		1 "	— "	" 12 "	— "			
Uhrgehäusmacher		1 "	10 "			4 "	— "	
Uhrmacher	a)	3 "	— "			12 "	— "	
	b)	2 "	— "			8 "	— "	
	c)	1 "	— "			7 "	— "	

		Erſter Satz.	Zweiter Satz.
Vergolder, Bronzeurs	a)	2 Thlr. — Ngr.	6 Thlr. — Ngr.
	b und c)	1 „ — „	4 „ — „
Wachsboſſirer		2 „ — „ bis	6 Thlr. — Ngr.
Wachszieher, wie Seifenſieder.			
Waarenſpanner, wie Tuchſcheerer.			
Wäſcherin, wie Nätherin.			
Wagner, ſ. Stellmacher.			
Waſchhäuſer, wie Trockenhäuſer.			
Wattemacher		— „ 15 „ „ 3 „ — „	
Weber, ſ. Tarif AA.			
Weiß- und Sämiſchgerber . . .	a)	3 „ — „	12 „ — „
	b)	2 „ — „	8 „ — „
	c)	1 „ — „	7 „ — „
Windenmacher	a)	2 „ — „	6 „ — „
	b und c)	1 „ — „	4 „ — „
Wollen- und Raſchweber, ſ. Weber, Tarif AA.			
Zeugarbeiter	a)	1 „ 10 „	4 „ — „
	b)	— „ 20 „	3 „ — „
	c)	— „ 10 „	2 „ 20 „
Zeugmacher, ſ. Weber, Tarif AA.			
Zeugſchmidt, wie Cirkelſchmidt.			
Ziegeldecker, ſ. Dachdecker.			
Zimmerfrotteurs		1 „ — „ „ 2 „ — „	
Zimmermeiſter, wie Maurermeiſter.			
Zinngießer	a)	1 „ — „	6 „ — „
	b)	— „ 20 „	4 „ — „
	c)	— „ 10 „	2 „ — „
Zobel- und Rauchwaarenfärber, wie Färber.			
Zwirnmacher		1 „ — „ „ 4 „ — „	

E.

Tarif
für Grundstücksbesitzer.
Abtheilung I, Unterabtheilung 4.

Ackersleute in Städten, d. i. diejenigen Feldbesitzer, welche nicht schon wegen des Besitzes anderer Grundstücke einen höhern oder gleich hohen Steuerbeitrag zu entrichten haben, ...	— Thlr.	5 Ngr.
Anspänner, wie Ganzhüfner.		
Brauschenkbesitzer	1 „	— „
Erblehngerichtsbesitzer	1 „	— „
Dieselben, dafern das Gut zwar bei dem Lehnhofe zur Lehn geht, andere Prärogativen aber deshalb nicht besitzt, wie Hüfner.		
Freisassen und sogenannte Freimannlehngutsbesitzer in Städten und auf dem Lande	1 „	15 „
Frohnhäusler, wie andre Häusler.		
Gärtner, als:		
Großgärtner	— „	4 „
Kleingärtner	— „	3 „
Gärtner, welche nur ein Stückchen Gartenland besitzen, in Städten	— „	10 „
auf dem Lande . . .	— „	3 „
Gasthofsbesitzer auf dem Lande, wenn sie nicht in einer andern Eigenschaft nach vorliegendem Tarife personalsteuerpflichtig sind,	— „	15 „
Häusler auf dem Lande	— „	2 „
Hammerwerksbesitzer, mit Berechtigung zum Hohofenbetrieb, .	2 „	— „
Hausbesitzer:		
in großen Städten	2 „	— „
in Mittelstädten:		
a) in der Regel	1 „	— „
b) dafern das Haus unter 500 Thlr. — „ — „ am Werthe, jedoch ganz oder theilweise vermiethet ist, ...	— „	20 „
c) dafern dasselbe unter 500 Thlr. — „ — „ am Werthe und weder ganz noch theilweise vermiethet ist, . . .	— „	10 „
in kleinen Städten	— „	10 „

	£	s.	d.
1 Cambric			
1 Do. Muslin			
1 Do. Lace			
1 Do. Net			
1 Do. Gauze			
1 Do. Crape			
1 Do. Silk			
1 Do. Satin			
1 Do. Velvet			
1 Do. Ribbon			
1 Do. Feathers			
1 Do. Flowers			
1 Do. Fringe			
1 Do. Tassels			
1 Do. Gloves			
1 Do. Hosiery			
1 Do. Boots and Shoes			
1 Do. Stockings			
1 Do. Fans			
1 Do. Parasols			
1 Do. Umbrellas			
1 Do. Reticules			
1 Do. Purses			
1 Do. Pocket Handkerchiefs			
1 Do. Muffs			
1 Do. Boas			
1 Do. Tippets			
1 Do. Shawls			
1 Do. Cloaks			
1 Do. Pelisses			
1 Do. Habits			
1 Do. Riding Hats			
1 Do. Riding Whips			
1 Do. Riding Boots			
1 Do. Riding Gloves			
1 Do. Riding Habit Shirts			
1 Do. Riding Habit Petticoats			
1 Do. Riding Habit Skirts			
1 Do. Riding Habit Bodices			
1 Do. Riding Habit Sleeves			
1 Do. Riding Habit Collars			
1 Do. Riding Habit Cuffs			
1 Do. Riding Habit Buttons			
1 Do. Riding Habit Button Holes			
1 Do. Riding Habit Pockets			
1 Do. Riding Habit Pocket Holes			
1 Do. Riding Habit Pocket Flaps			
1 Do. Riding Habit Pocket Buttons			
1 Do. Riding Habit Pocket Button

F.

Tarif

für die 6te Unterabtheilung der IIten Abtheilung.

Ackervoigt	—	Thlr.	15	Ngr.	bis	—	Thlr.	20 Ngr.
Administrator einer Oeconomie, Fabrikanlage oder eines sonstigen Privatunternehmens für seine Person	1	"	—	"	=	12	"	— "
Arbeiter beim Bergbau, bei Manufacturen, Fabriken, Eisen-, Blaufarben-, Arsenikwerken und in Papiermühlen; auch andern technischen Unternehmungen, wenn der wöchentliche Verdienst durchschnittlich über 3 Thlr. beträgt, ...	1	"	—	"	=	1	=	15 "
— wenn er 2 Thlr. bis 3 Thlr. beträgt, . .	—	=	15	=				
— wenn er 1 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr. beträgt, ...	—	=	10	"				
— wenn er unter 1 Thlr. 15 Ngr. beträgt,	—	"	5	"				
Arsenikmeister	—	"	20	"				
Aufseher in herrschaftlichen Gärten	1	"	—	"				
Ausreiter bei Obrigkeiten	—	=	20	"				
Badediener in öffentlichen Bädern . . .	—	=	15	=				
Bedienter bei Herrschaften	—	"	20	"				
— Kammerdiener, Tafeldecker, Conditor ꝛc.	1	"	10	"				
Beifrohn	—	=	15	=				
Bereiter bei einer Herrschaft	4	"	—	=				
Beschälknecht	1	=	—	=				
Bettmeister in Schlössern und Palais . . .	4	"	—	=				
Bettschreiber	2	=	—	=				
Blaufarbenmeister	2	=	—	=				
Blechmeister	—	"	20	=				

The Children of the Revolution	1
Children of the Revolution	1
Children of the Revolution	1
Bread and Circuses	1
Bread and Circuses	1
Bread and Circuses

Feuerwächter	—	Thlr.	7	Ngr.				
Flurschütze, s. Schütze.								
Frohn, Amts-, Stadt- oder Gerichtsfrohn, Stockmeister	—	=	15	=	bis	4	Thlr.	— Ngr.
Gärtner in Privatdiensten	—	=	20	=	=	1	=	— =
Gemeindediener auf dem Lande	—	=	10	=				
Gemeindeschreiber in Städten	1	=	—	=				
Gerichtsdiener	—	=	15	=	=	1	=	— =
Gerichtsschreiber auf dem Lande	—	=	20	=				
Geselle, Gehülfe								
— bei Künstlern								
in Dresden und Leipzig	—	=	20	=				
in Mittelstädten	—	=	15	=				
in kleinen Städten	—	=	10	=				
— bei Handwerkern								
in Dresden und Leipzig	—	=	15	=				
in Mittelstädten	—	=	8	=				
in kleinen Städten	—	=	5	=				
Getreidemesser	1	=	—	=				
Giftmeister, wie Arsenikmeister.								
Gotteskastenschreiber	1	=	—	=				
Grabe- und Hochzeitbitter								
in großen und Mittelstädten	1	=	—	=	=	8	=	— =
in kleinen Städten und auf dem Lande	—	=	5	=	=	3	=	— =
Grenzschütze auf Rittergütern	—	=	10	=				
— wenn er zugleich die Stelle eines Jägers vertritt	1	=	10	=				
Hammerverwalter	2	=	—	=				
Hammerwerksinspector oder Vorsteher, Hüttenmeister	4	=	—	=	=	12	=	— =
Handelsgehülfen bei Händlern der 2ten Unterabtheilung der Gewerbetreibenden	—	=	15	=	=	2	=	— =
Haushofmeister bei Herrschaften	4	=	—	=				
Hausknecht	—	=	15	=	=	2	=	— =
Hausmann bei Privatpersonen, der kein Gewerbe weiter betreibt,	—	=	15	=				
Hausvoigt, oder Schirrmeister	—	=	20	=				

PUBLIC LAND AGENCY—Continued

	Page
Appeals	1
Appraisals	1
Boundaries	1
Classification	1
Contests	1
Entries	1
Fees	1
Homestead	1
Mineral lands	1
Mineral Leasing Act	1
Mineral Leasing Act for Acquired Lands	1
Oil and gas	1
Patents	1
Payments	1
Preference right	1
Public lands	1
Reclamation	1
Reclamation Extension Act	1
Reclamation withdrawals	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 3, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 7, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 14, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 21, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 28, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 4, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 11, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 18, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 25, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 2, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 9, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 16, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 23, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 30, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 6, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 13, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 20, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 27, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 4, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 11, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 18, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 25, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 1, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 8, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 15, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 22, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 29, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 5, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 12, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 19, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 26, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 3, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 10, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 17, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 24, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 31, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 7, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 14, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 21, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 28, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 5, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 12, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 19, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 26, 1931	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 2, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 9, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 16, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 23, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 30, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 6, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 13, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 20, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 27, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 5, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 12, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 19, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 26, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 2, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 9, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 16, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 23, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 30, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 7, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 14, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 21, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 28, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 4, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 11, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 18, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 25, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 2, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 9, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 16, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 23, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 30, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 6, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 13, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 20, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 27, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 3, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 10, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 17, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 24, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 1, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 8, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 15, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 22, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 29, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 5, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 12, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 19, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 26, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 3, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 10, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 17, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 24, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 31, 1932	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 7, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 14, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 21, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 28, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 4, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 11, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 18, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 25, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 4, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 11, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 18, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 25, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 1, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 8, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 15, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 22, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 29, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 6, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 13, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 20, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 27, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 3, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 10, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 17, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 24, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 1, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 8, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 15, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 22, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 29, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 5, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 12, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 19, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 26, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 2, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 9, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 16, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 23, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 30, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 7, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 14, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 21, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 28, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 4, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 11, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 18, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 25, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 2, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 9, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 16, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 23, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 30, 1933	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 6, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 13, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 20, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 27, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 3, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 10, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 17, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 24, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 3, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 10, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 17, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 24, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 31, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 7, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 14, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 21, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 28, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 5, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 12, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 19, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 26, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 2, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 9, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 16, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 23, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 30, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 7, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 14, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 21, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 28, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 4, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 11, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 18, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 25, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 1, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 8, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 15, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 22, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 29, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 6, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 13, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 20, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 27, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 3, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 10, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 17, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 24, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 1, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 8, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 15, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 22, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 29, 1934	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 5, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 12, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 19, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 26, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 2, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 9, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 16, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 23, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 2, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 9, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 16, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 23, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 30, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 6, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 13, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 20, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 27, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 4, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 11, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 18, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 25, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 1, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 8, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 15, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 22, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 29, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 6, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 13, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 20, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 27, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 3, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 10, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 17, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 24, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 31, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 7, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 14, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 21, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 28, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 5, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 12, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 19, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 26, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 2, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 9, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 16, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 23, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 30, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 7, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 14, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 21, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 28, 1935	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 4, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 11, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 18, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 25, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 1, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 8, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 15, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 22, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 29, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 7, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 14, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 21, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 28, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 4, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 11, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 18, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 25, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 2, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 9, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 16, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 23, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 30, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 6, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 13, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 20, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 27, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 4, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 11, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 18, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 25, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 1, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 8, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 15, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 22, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 29, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 5, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 12, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 19, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 26, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 3, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 10, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 17, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 24, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 31, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 7, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 14, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 21, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 28, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 5, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 12, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 19, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 26, 1936	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 2, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 9, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 16, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 23, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 30, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 6, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 13, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 20, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 27, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 6, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 13, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 20, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 27, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 3, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 10, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 17, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 24, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 1, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 8, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 15, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 22, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 29, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 5, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 12, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 19, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 26, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 3, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 10, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 17, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 24, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 31, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 7, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 14, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 21, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 28, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 4, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 11, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 18, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 25, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 2, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 9, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 16, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 23, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 30, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 6, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 13, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 20, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 27, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 4, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 11, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 18, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 25, 1937	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 1, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 8, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 15, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 22, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 29, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 5, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 12, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 19, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 26, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 5, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 12, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 19, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 26, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 2, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 9, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 16, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 23, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 30, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 7, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 14, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 21, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 28, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 4, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 11, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 18, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 25, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 2, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 9, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 16, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 23, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 30, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 6, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 13, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 20, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 27, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 3, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 10, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 17, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 24, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 1, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 8, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 15, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 22, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 29, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 5, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 12, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 19, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 26, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 3, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 10, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 17, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 24, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 31, 1938	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 7, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 14, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 21, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 28, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 4, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 11, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 18, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 25, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 4, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 11, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 18, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 25, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 1, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 8, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 15, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 22, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of April 29, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 6, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 13, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 20, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of May 27, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 3, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 10, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 17, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of June 24, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 1, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 8, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 15, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 22, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of July 29, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 5, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 12, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 19, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of August 26, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 2, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 9, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 16, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 23, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of September 30, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 7, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 14, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 21, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of October 28, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 4, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 11, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 18, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of November 25, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 2, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 9, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 16, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 23, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of December 30, 1939	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 6, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 13, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 20, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of January 27, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 3, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 10, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 17, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of February 24, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 2, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 9, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 16, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 23, 1940	1
Reclamation withdrawals, Secretary's order of March 30, 1940	1
Reclamation withdrawals

Markthelfer	—	Thlr.	15	Ngr.	bis	1	Thlr.	— Ngr.
Marktmeister								
in Dresden und Leipzig	2	"	—	"				
in andern Städten	—	"	15	"	"	1	"	— "
Marktvoigt	1	"	—	"				
Marqueur, Kellner,								
in Dresden und Leipzig	1	"	—	"	"	6	"	— "
in andern Städten und auf dem Lande	—	"	20	"				
Maschinist bei einem Theater	—	"	20	"				
Maurer- und Zimmerlehrlinge, wenn sie in Lohn stehen,								
in großen Städten	—	"	8	"				
in Mittelstädten	—	"	4	"				
in kleinen Städten und auf dem Lande	—	"	3	"				
Mühlenführer	—	"	15	"				
Mühlknappe oder Scheider	—	"	15	"	"	1	"	— "
Münzarbeiter	—	"	15	"				
Nachtwächter, wenn er nicht wegen eines andern Gewerbes beitragspflichtig ist,	—	"	5	"				
Oeconom bei einer Anstalt	1	"	—	"				
— auf dem Lande, s. Verwalter.								
Packer, wie Markthelfer.								
Pechbrennmeister	—	"	20	"				
Pedell	2	"	—	"				
Perlenfänger	2	"	—	"				
Portier bei Herrschaften	1	"	10	"				
Postbote	—	"	15	"				
Postillon	—	"	15	"	"	—	"	20 "
Provisor in einer Apotheke, wie Kaufmannsdiener.								
Pulvermüller, Pulvermachergehülfen	—	"	20	"				
Rathswächter, Stadtdiener, s. Gerichtsdiener.								
Reitknecht bei Privatpersonen	—	"	15	"				
Rentschreiber	1	"	—	"	"	2	"	— "
Revierjäger	1	"	—	"	"	4	"	— "
Salzmesser	1	"	—	"				
Schaafknecht	—	"	15	"				

Schäfer, Schaafmeiſter, Gemengeſchäfer, Lohnſchäfer	1	Thlr.	—	Ngr.	bis	3	Thlr.	— Ngr.
Schaffner auf einer Poſtkutſche	1	"	10	"				
Scharfrichter								
in Dresden und Leipzig	6	"	—	"				
in andern Städten	2	"	—	"	"	4	"	— "
Scharfrichterknecht	—	"	8	"				
Schreiber in Privatdienſten, Lohnſchreiber	—	"	15	"				
Schriftgieſſer								
in Dresden und Leipzig	—	"	20	"				
in Mittelſtädten	—	"	15	"				
in kleinen Städten	—	"	10	"				
NB. Schriftgieſſereiinhaber, ſ. Tarif A.								
Schriftſetzer	1	"	—	"				
Schröter, Bier- oder Wein-	1	"	—	"	"	2	"	— "
Schütze, Flurſchütze	—	"	10	"				
— wenn er Jäger iſt, wie Jäger.								
Schwefelmeiſter	—	"	20	"				
Siedemeiſter	—	"	20	"				
Spinnmeiſter	—	"	20	"				
Stadtfrohn, ſ. Frohn.								
Stadtwachtmeiſter								
in großen Städten	2	"	—	"				
in mittlern und kleinen Städten	1	"	—	"				
Stallmeiſter bei Privatperſonen	4	"	—	"				
Stallwachtmeiſter bei Herrſchaften	1	"	—	"				
Stockmeiſter, ſ. Frohn.								
Stöſſer in einer Apotheke oder Conditorei	—	"	10	"	"	—	"	20 "
Teichvoigt, Teichwärter	—	"	10	"				
Theateraufſeher	1	"	—	"				
Theatergehülfe	1	"	—	"				
Theaterinſpector, Theatermeiſter	3	"	—	"				
Thorwärter								
in Dresden und Leipzig	—	"	15	"				
in Mittelſtädten	—	"	10	"				
in kleinen Städten	—	"	5	"				
Thürmer								
in Dresden und Leipzig	1	"	—	"				

in Mittelstädten	—	Thlr.	20	Ngr.
in kleinen Städten	—	=	10	=
Thurmwächter, wie Nachtwächter.				
Todtengräber				
in Dresden und Leipzig	3	=	—	=
in Mittelstädten	1	=	—	=
in kleinen Städten	—	=	7	=
auf dem Lande	—	=	5	=
Todtengrabergehülfe				
in Dresden und Leipzig	1	=	—	=
in Mittelstädten	—	=	10	=
in kleinen Städten	—	=	5	=
Untermarktvoigt				
in großen Städten	1	=	—	=
in andern Städten	—	=	15	=
Verwalter auf dem Lande	1	=	—	= bis 4 Thlr. — Ngr.
Vitriolmeister	—	=	15	=
Voigt auf einem Ritter- oder andern Gute, wie Ackervoigt.				
Vorreiter, s. Reitknecht.				
Waagegehülfe	1	=	—	=
Waagemeister in Bergwerken	1	=	—	=
— in Dresden und Leipzig	2	=	—	=
Wagenmeister bei größern Poststationen	1	=	—	=
Wagenwächter	—	=	10	=
Waldzeichenschläger	—	=	10	=
Weinküper, wie Marqueur.				
Weinschröter, s. Schröter.				
Werkmeister				
bei Hüttenwerken	1	=	—	=
bei einer Zucht- oder Arbeitsanstalt	—	=	20	=
Wirthschaftsschreiber bei Privatpersonen	1	=	—	=
Zainschmidt, s. Arbeiter.				
Zainschmidtmeister	—	=	20	=
Zettelträger	—	=	15	=
Zeugdiener	1	=	—	=
Ziegelmeister	1	=	—	=
Ziegelstreicher	—	=	5	=

1972 Ford Mustang
Ford Motor Co.
Dearborn, Michigan, U.S.A. (1) 1971 (2) 1972 (3) 1973 (4) 1974 (5) 1975

Mustang

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1972	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Mach 1	$ [illegible]	[illegible]
	Convertible	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Grande	$ [illegible]	[illegible]
1973	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Mach 1	$ [illegible]	[illegible]
	Convertible	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Grande	$ [illegible]	[illegible]
1974	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Mach 1	$ [illegible]	[illegible]
	Convertible	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Grande	$ [illegible]	[illegible]
1975	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Mach 1	$ [illegible]	[illegible]
	Convertible	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Grande	$ [illegible]	[illegible]

Mustang II

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1974	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Mach 1	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Ghia	$ [illegible]	[illegible]
1975	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Mach 1	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Ghia	$ [illegible]	[illegible]

Pinto

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1972	Runabout, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Runabout, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]
1973	Runabout, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Runabout, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]
1974	Runabout, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Runabout, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]
1975	Runabout, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Runabout, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]

Pinto Wagon

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1972	Wagon, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Wagon, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]
1973	Wagon, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Wagon, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]
1974	Wagon, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Wagon, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]
1975	Wagon, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Wagon, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]

Bobcat

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1975	Runabout, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Runabout, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]

Bobcat Wagon

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1975	Wagon, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Wagon, 2-door, Squire	$ [illegible]	[illegible]

Capri

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1972	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, RS	$ [illegible]	[illegible]
1973	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, RS	$ [illegible]	[illegible]
1974	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, RS	$ [illegible]	[illegible]
1975	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, RS	$ [illegible]	[illegible]

Capri II

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1974	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, RS	$ [illegible]	[illegible]
1975	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, RS	$ [illegible]	[illegible]

Thunderbird

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1972	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Landau	$ [illegible]	[illegible]
1973	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Landau	$ [illegible]	[illegible]
1974	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Landau	$ [illegible]	[illegible]
1975	Hardtop, 2-door	$ [illegible]	[illegible]
	Hardtop, 2-door, Landau	$ [illegible]	[illegible]

Thunderbird Town Landau

Year	Body Style	Price	Total Prod.
1975	Hardtop, 2-door

Köchin	— Thlr.	20 Ngr.
Küchenmagd	— "	10 "
Ladenmädchen, ſ. Frauensperſon.		
Stuhlfrau		
in Dresden und Leipzig	2 "	— "
in Mittelſtädten	1 "	— "
in kleinen Städten und auf dem Lande	— "	5 "
Tagelöhnerin, Fabrikarbeiterin, Klöpplerin, Spulerin	— "	2 "
Viehmagd	— "	5 "
Viehwirthin	— "	10 "

№ 104.) Verordnung,

die Gewerbe- und Perſonalſteuerreviſion für das Jahr 1841 betreffend;

vom 16ten November 1840.

Behufs der für das Jahr 1841 erforderlichen Erneuerung ſämmtlicher Gewerbe- und Perſonalſteuercataſter werden die Obrigkeiten hierdurch erinnert, daß die von ihnen hierzu vorſchriftmäßig aufzuſtellenden Einwohnerverzeichniſſe

a) bei Orten des platten Landes ſpäteſtens am 15ten Januar
b) bei kleinen und Mittelſtädten ſpäteſtens am 21ſten Januar } 1841
c) bei großen Städten ſpäteſtens am 31ſten Januar

an die Diſtrictscommiſſionen abzugeben ſind.

Da auch bei der letzten Reviſion der Gewerbe- und Perſonalſteuer obige Friſten hier und da nicht gehörig innegehalten worden ſind, hierdurch aber das Reviſionsgeſchäft ſelbſt einen, mit den für die Steuererhebung beſtehenden Vorſchriften unvereinbaren Verzug erleidet; ſo wird den Obrigkeiten hierdurch nochmals möglichſte Beſchleunigung jener, ihnen obliegenden Vorarbeiten anempfohlen, die bisher für Verſäumnißfälle angedrohte Ordnungsſtrafe aber hiermit auf

— " 20 Ngr. — bei den unter a.
1 Thlr. — " — bei den unter b.
5 " — " — bei den unter c.

vorſtehend gedachten Orten, für jedes Verzeichniß anderweit und mit der Beſtimmung feſtgeſetzt, daß dieſe Ordnungsſtrafe bei längerer Verzögerung der Abgabe von 8 zu 8 Tagen um den Betrag der verwirkten einfachen Geldbuße zu ſteigern iſt.

Dresden, am 16ten November 1840.

Finanz-Miniſterium.

von Zeſchau. Schnabel.

№ 105.) Verordnung

wegen bestimmter Fassung der Endurthel in Civilsachen in Ansehung der Kosten des ganzen Processes, bei dem Vorhandensein rechtskräftiger Entscheidungen über die Kosten einzelner Theile des Processes;

vom 6ten November 1840.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in Civilprocessen über die Auslegung der Definitiverkenntnisse, in welchen im Allgemeinen auf Erstattung der Kosten des Processes gesprochen worden ist, dann Zweifel erregt worden sind, wenn in frühern in derselben Sache gefällten Entscheidungen über Incidentpuncte, wie namentlich über eingewendete Rechtsmittel, in Ansehung der dadurch veranlaßten Kosten auf Compensation rechtskräftig gesprochen war, indem darüber gestritten worden ist, ob durch die allgemeine Fassung des Definitiverkenntnisses eine Aufhebung dessen, was vorher in den Acten der Kosten halber rechtskräftig erkannt gewesen, erfolgt sei, oder ob eben um der dießfalls eingetretenen Rechtskraft willen das Definitiverkenntniß nur von den übrigen in der Sache erwachsenen Kosten verstanden werden könne. Da nun an sich das richterliche Befugniß, bei endlicher Entscheidung der Sache frühere Entscheidungen, wodurch Kosten rechtskräftig compensirt worden sind, wieder aufzuheben, so schlechterdings nicht bezweifelt werden mag, indem Fälle vorkommen können, wo eine Wiederaufhebung solcher frühern Entscheidungen im Endurthel dadurch gerechtfertigt erscheint, daß durch Ereignisse, welche nach jenen Entscheidungen im Fortgange des Processes eingetreten, die Voraussetzungen, auf denen die Entscheidungen beruhten, selbst wieder aufgehoben worden sind, daher es zu Vermeidung von unnöthigen Weiterungen und nach Befinden von Rechtsmitteln gegen das Definitiverkenntniß erforderlich ist, daß der Richter sich über seine eigentliche Absicht im Endurthel klar ausspreche, so werden die Gerichte und Spruchbehörden hierdurch angewiesen, dafern sie bei einer im Definitiverkenntniß auszusprechenden Verurtheilung einer Parthei in Erstattung der Kosten des Processes frühere Entscheidungen, wodurch Kosten rechtskräftig compensirt worden, wegen veränderter Lage des Processes in geeigneten Fällen wieder aufzuheben nicht gemeint sind, solches im Definitiverkenntniß deutlich auszudrücken, was namentlich durch Einschaltung des Satzes: „insoweit über die Kosten nicht bereits etwas Anderes rechtskräftig erkannt ist," geschehen kann, entgegengesetzten Falls aber nicht minder deutlich auszusprechen, daß die unterliegende Parthei auch jene vorhin rechtskräftig compensirten Kosten der obsiegenden Parthei mit zu erstatten habe.

Hiernach haben sich die Gerichte und Spruchbehörden gebührend zu achten.

Dresden, am 6ten November 1840.

Ministerium der Justiz.

von Koennerit. Hausmann.

№ 106.) Bekanntmachung

vom 6ten November 1840.

Die unterzeichnete Commission für Straf- und Versorganstalten bringt diejenigen Bedingungen und Vorschriften, nach welchen künftig, bis auf anderweite Anordnung, die Aufnahmen, Beurlaubungen und Entlassungen der in die Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Colditz und in das Landeskranken- und Landessiechhaus zu Hubertusburg unterzubringenden und untergebrachten Personen erfolgen sollen, in der Beilage △ hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Dresden, den 6ten November 1840.

Königl. Sächs. Commission für Straf- und Versorganstalten.

von Lindenau.

Weigel.

△

Allgemeine Bedingungen und Vorschriften für die Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung der in den Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Colditz und dem Landeskranken- und Landessiechhause zu Hubertusburg unterzubringenden und untergebrachten Personen.

§ 1. Der Aufnahme in eine dieser Anstalten muß jederzeit — mit alleiniger Ausnahme der nachbezeichneten Fälle — die ausdrückliche Anordnung der Commission für Straf- und Versorganstalten vorangehen.

Die Gültigkeit einer Aufnahmeverordnung erstreckt sich nur auf die Dauer eines Jahres, vom Tage des Erlasses an gerechnet. Wird die Unterbringung des Aufzunehmenden binnen dieser Zeit unterlassen, so ist nach deren Ablauf eine neue Verordnung zur Aufnahme erforderlich.

Nur in einzelnen Fällen, wo die größte Gefahr beim Verzuge, schleunige ärztliche Hülfe, oder ein besonderer Apparat zur Rettung und Sicherung von Menschenleben dringend nöthig ist, z. B. bei in der Nähe geschehenen Unglücksfällen, lebensgefährlichen Verletzungen, Verbrennungen, Erfrierungen, complicirten Brüchen, Erstickungen, apoplektischen Zufällen bei Personen, deren Wohnort fern ist, und bei ähnlichen Vorfällen ist dem Director und dem Hausarzte zu Hubertusburg, oder bei plötzlich ausgebrochenen Geisteskrankheiten, deren Heilzweck nicht den Aufschub einiger Tage nach dem Zeugniß des

Wasser und Verbrennung, Wärme und Kälte, die Bedingungen des Lebens, Wirkungen der Nahrungsmittel, Gifte und ihre Gegenmittel, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Desinfektion, Impfung, Schutzimpfung, Serumtherapie, Bakteriologie, Hygiene, Gesundheitspflege, Krankenpflege, Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Rettungswesen, Wiederbelebungsversuche, Gesundheitsschädigungen durch Beruf, Gewerbe, Industrie, Arbeiterschutz, Unfallverhütung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersversicherung, Hinterbliebenenversicherung, Lebensversicherung, Volksversicherung, Sozialversicherung, Sozialpolitik, Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus, Nihilismus, Bolschewismus, Spartakismus, Kapitalismus, Kapital, Kapitalist, Kapitalanlage, Kapitalbildung, Kapitalmarkt, Kapitalzins, Kapitalrente, Kapitalgewinn, Kapitalverlust, Kapitalflucht, Kapitalvermögen, Kapitalbesitz, Kapitalbesitzer, Kapitalgesellschaft, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Kapitalumwandlung, Kapitalumschichtung, Kapitalumsatz, Kapitalumsatzsteuer, Kapitalverkehr, Kapitalverkehrsteuer, Kapitalverkehrsbilanz, Kapitalverkehrsbilanzüberschuß, Kapitalverkehrsbilanzdefizit, Kapitalverkehrsbilanzausgleich, Kapitalverkehrsbilanzausgleichsposten, Kapitalverkehrsbilanzausgleichsposten, Kapitalverkehrsbilanzausgleichsposten

§ 5. In der Aufnahmeverordnung der Commission wird jedesmal die Höhe des zu entrichtenden Verpflegungsbeitrags, wo solcher aus den Mitteln der Verpflegten, oder ihrer Anverwandten zu bestreiten ist, bestimmt. Sie richtet sich nach den individuellen Vermögensverhältnissen, dem Stande und der mehr oder minder kostspieligen Behandlung des Aufzunehmenden. Es wird jedoch bis auf Weiteres der niedrigste Normalverpflegungssatz für Sonnenstein und Colditz auf

150 Thlr. im 14 Thalerfuße jährlich für einen Verpflegten der 1sten Classe,
75 " " " " " " " " 2ten "
50 " " " " " " " " 3ten "

für Hubertusburg auf

40 Thlr. im 14 Thalerfuße jährlich in dem für Blödsinnige und Epileptische bestimmten Landesstechhause; auf
1 " " " wöchentlich in dem für heilbare acute, chirurgische und chronische Krankheiten bestimmten Landeskrankenhause daselbst, sofern die Verpflegung in den gemeinschaftlichen, und auf
2 " " " wöchentlich, sofern sie in den besondern Krankenzimmern erfolgen soll,

hiermit festgestellt. (Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1834, S. 127 und v. J. 1840, S. 66)

Die Jahresbeträge sind zu den gewöhnlichen Quartalen, in vierteljährigen Raten vorauszubezahlen. Hinsichtlich der von Gemeinden zu bezahlenden Verpflegungsgelder tritt übrigens die Bestimmung des Gesetzes und der Bekanntmachung vom 26sten Mai 1834 ein.

§ 6. Außer diesen Verpflegungsbeiträgen ist für Verpflegte der beiden ersten Classen in Sonnenstein und Colditz zur Bestreitung des Einkaufs neuer Kleidungsstücke und neuer Wäsche, für die Ausbesserung der ältern, sowie zur Befriedigung kleiner Bedürfnisse, welche die Anstalt nicht gewährt, jährlich ein sogenanntes Extra- oder Taschengeld zu entrichten, welches nach den Umständen auf

20 — 50 Thlr. für Verpflegte 1ster Classe,
10 — 30 " " " 2ter "

bestimmt werden kann. Für die Verpflegten der 3ten Classe, oder die heilbar Kranken des Landeskrankenhauses zu Hubertusburg bleibt die Gewährung eines Extrageldes ganz dem Ermessen ihrer Vormünder, oder Angehörigen überlassen.

§ 7. Ausnahmsweise kann die Commission, statt der jährlichen Verpflegungs- und Extragelder die Einzahlung eines denselben und dem Alter des Aufzunehmenden proportionalen Vermögensbestandes oder Aversionalquantum gestatten.

§ 7. Handel bei den Römern, namentlich in Alexandria. Der Handel bei den Römern hatte sich, wie wir gesehen haben, seit der Eroberung Griechenlands und Kleinasiens, Syriens und Ägyptens, Nordafrikas und Spaniens, Galliens und Britanniens, Dakiens und Pannoniens, Rätiens und Noricums, Germaniens und Illyriens, Thraziens und Mösiens, Dalmatiens und Epirus' ungeheuer gehoben. Die Römer hatten nicht nur alle Länder des Mittelmeeres, sondern auch die Nordsee, den Atlantischen Ozean, das Rote Meer, den Persischen Meerbusen, das Kaspische Meer, den Pontus Euxinus, die Donau, den Rhein, die Rhone, die Loire, die Seine, die Themse, die Elbe, die Weichsel, den Dnjestr, den Dnjepr, den Don, den Euphrat, den Tigris, den Nil, den Niger, den Senegal, die Gambia, die Guinea-Küste, die Kongo-Mündung, die Küste von Angola, die Küste von Mozambique, die Küste von Zanzibar, die Küste von Abessinien, die Küste von Arabien, die Küste von Persien, die Küste von Indien, die Küste von Hinterindien, die Küste von China, die Küste von Japan, die Küste von Sibirien, die Küste von Grönland, die Küste von Island, die Küste von Irland, die Küste von Schottland, die Küste von Norwegen, die Küste von Schweden, die Küste von Finnland, die Küste von Rußland, die Küste von Preußen, die Küste von Pommern, die Küste von Mecklenburg, die Küste von Holstein, die Küste von Jütland, die Küste von Dänemark, die Küste von Holland, die Küste von Belgien, die Küste von Frankreich, die Küste von Spanien, die Küste von Portugal, die Küste von Marokko, die Küste von Algerien, die Küste von Tunis, die Küste von Tripolis, die Küste von Ägypten, die Küste von Nubien

d) daß derselbe in den Nachtquartieren vor Ungeziefer bewahrt, nicht gefesselt, sondern in gehöriger Wartung und Pflege gehalten, bei ausbrechender Tobsucht aber mit Riemen, oder Gurten im Bette leicht gebunden, oder, bei Tage, bei unvermeidlichem, mehrstündigem Aufenthalt auf einen in einem abgelegenen Zimmer befindlichen und an den Fußboden mit etlichen Nägeln, oder an der Wand befestigten Lehnstuhl gesetzt, die Aermelausläufe hinter der Lehne gebunden, demungeachtet aber stets beaufsichtigt werde;

e) daß die Reise selbst ohne bedeutende Anstrengung des Kranken gemacht;

f) daß dieselbe, wo möglich, bei günstiger Witterung unternommen;

g) daß die mit epileptischen, oder andern Krämpfen behafteten Personen während der Anfälle nicht etwa sehr fest gehalten, ihre vom Krampfe gebogenen und eingeschlagenen Gliedmaaßen nicht mit Gewalt gerade gebogen, sondern die Kranken nur vor Beschädigungen durch Aufschlagen auf harte Gegenstände bewahrt;

h) daß bei ansteckenden Uebeln, sowohl bei Tage, als bei Nacht, die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffs, hinsichtlich des Eß- und Trinkgeschirrs, der Wäsche, Betten und dergleichen genommen;

i) daß den schweren chirurgischen Kranken die von dem Wundarzte angeordnete Lage in dem Wagen, oder auf der Trage gegeben, ihnen die nöthigen, bereits gebrauchten Verbandstücke, wo nöthig, zum Transporte geliehen werden;

k) daß die Begleiter des Kranken, wenn ein plötzlicher und Gefahr drohender Zustand desselben eintritt, sich unverzüglich an den nächsten Bezirksarzt, oder, bei dessen Abwesenheit, an einen andern approbirten Arzt, oder resp. Wundarzt, der am zeitigsten zu erlangen ist, wenden;

l) daß die von dem Arzte ertheilten Vorschriften hinsichtlich der Speisen und Getränke, der Bekleidung u. s. w. pünktlich befolgt werden;

m) daß die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen ihre sämmtlichen brauchbaren Kleidungsstücke mit in die Anstalt bringen, damit diese gehörig gereinigt werden können, und der Genesene durch deren nachherigen Gebrauch sich nicht eine abermalige Ansteckung zuziehe, oder, während seiner Abwesenheit, seine Familie, durch eine etwaige Benutzung der Kleider, auch angesteckt werde.

§ 11. Der Aufzunehmende muß, wenn in der Aufnahmeverordnung nicht andere Bestimmungen darüber enthalten sind, bei seiner Ueberbringung in die Anstalt

1.) mit Kleidung und Wäsche, wenn er in die für heilbare Uebel bestimmte dritte Abtheilung der Hubertusburger Anstalt (Landeskrankenhaus) aufgenommen, oder bei einer der beiden Irrenanstalten in die erste oder zweite Verpflegungsclasse versetzt wird, hinlänglich, und wenn er in der dritten Classe der letztern, oder in die zweite Abtheilung der Anstalt zu Hubertusburg für Epileptische und Blödsinnige (Landesstechhaus) aufge-

Mr. Speaker then declared the Question proposed from the Chair to be agreed to.

Resolved, That this House doth not insist upon Amendment No. 1 to which the Lords have disagreed.

Ordered, That a Message be sent to the Lords to acquaint them that this House doth not insist upon Amendment No. 1 to which they have disagreed.

Ordered, That Mr. Speaker do go

zu Kaufen und Verschleißen, 1 Mk. 50 Pf. Verfertigung Gesuch 1 Mk. 50 Pf. Verfertigung Gesuch 1 Mk. 50 Pf.

Art. 4. Les recettes du budget général de l'Etat sont constituées de la manière suivante : 1° les recettes fiscales ; 2° les recettes non fiscales ; 3° les recettes en capital ; 4° les dons et legs ; 5° les recettes de fonds de concours ; 6° les recettes de prêts ; 7° les recettes de trésorerie ; 8° les recettes de financement.

Art. 5. Les recettes fiscales sont constituées par les impôts, droits et taxes de toute nature, à l'exception de ceux qui sont affectés à des budgets annexes ou à des comptes spéciaux du Trésor.

Art. 6. Les recettes non fiscales comprennent notamment les produits du domaine de l'Etat, les produits des services rendus par l'Etat, les produits des participations financières de l'Etat, les produits des intérêts des prêts et avances, les produits des remboursements de prêts et avances, les produits des emprunts, les produits des cessions d'immobilisations, les produits des cessions de titres et valeurs, les produits des cessions de droits de propriété intellectuelle, les produits des cessions de droits de propriété industrielle, les produits des cessions de droits de propriété littéraire et artistique, les produits des cessions de droits de propriété commerciale, les produits des cessions de droits de propriété agricole, les produits des cessions de droits de propriété forestière, les produits des cessions de droits de propriété minière, les produits des cessions de droits de propriété pétrolière, les produits des cessions de droits de propriété gazière, les produits des cessions de droits de propriété hydraulique, les produits des cessions de droits de propriété immobilière, les produits des cessions de droits de propriété mobilière, les produits des cessions de droits de propriété incorporelle, les produits des cessions de droits de propriété corporelle, les produits des cessions de droits de propriété financière

№ 107.) Verordnung,

die Einwirkung der veränderten Münzverfassung auf die Salzregie betreffend;

vom 10ten November 1840.

In Beziehung auf die mit dem Gesetze vom 20sten Juli dieses Jahres in Kraft tretende veränderte Münzverfassung wird, hinsichtlich der Salzregie, hierdurch verordnet:

§ 1. Die § 5 des Salzgesetzes vom 23sten Mai dieses Jahres geordneten Verkaufspreise des Kochsalzes werden umgerechnet, und für je 120 Zollpfund (1 Stück Salz)

bei der Niederlage	Leipzig	auf	3	Thlr.	7	Ngr.	5 pf.
" " "	Meißen	"	3	"	16	"	3 "
" " "	Chemnitz	"	3	"	16	"	3 "
" " "	Dresden	"	3	"	20	"	— "
" " "	Zwickau	"	3	"	20	"	— "
" " "	Plauen	"	3	"	22	"	5 "
" " "	Budissin	"		"	—	"	— "

festgesetzt.

§ 2. Es wird den § 6 des angezogenen Gesetzes gedachten Gütern die ihnen danach zustehende Preisermäßigung mit 10 Ngr. auf jedes Stück Salz gewährt.

§ 3. Die den Salzschänken § 7 daselbst gestattete Provision besteht in 5 Ngr. von je 120 Zollpfund.

§ 4. Unter den § 10 daselbst enthaltenen weiteren Bestimmungen wird den zum Salzschanke Privilegirten die ihnen zugesicherte Entschädigung mit beziehendlich 5 Ngr. und 2½ Ngr. auf je 120 Zollpfund geleistet.

§ 5. Für Ausstellung eines Düngesalzpasses bei der Salzverwalterei (§ 13 der Ausführungsverordnung zum Salzgesetze vom 23sten Mai dieses Jahres) ist eine Gebühr von 5 Ngr. zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1841 in Wirksamkeit, und haben sich die Salzverwaltereien, sowie Alle, die es angeht, danach gebührend zu achten.

Dresden, am 10ten November 1840.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Küttner.

Letzte Absendung: am 28sten November 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Bayern.
1917 Nr. 61 — 64 (1. 12. 1917).

Inhalt.

Nr. 61 vom 1. 12. 1917.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern, vom 28. Februar 1919. Seite 1.

a) beim Grenzzoll.

§ 3. Die in der Zollordnung vom 3ten April 1838 § 61 festgesetzten Lagergebühren werden

1.) für trockene Waaren mit: — Thlr. — Ngr. 8 pf.
2.) für nasse Waaren mit: — " 1 " 3 ",

I. und demnächst diejenigen Sätze des Vereinszolltarifs, welche die Beilage unter no. I nachweist, nach den daselbst ersichtlichen abgerundeten Beträgen erhoben.

b) beim Elbzoll.

§ 4. Die Erhebung der Elbschiffahrtsabgaben erfolgt nach den in der Beilage unter no. II, A und B umgerechneten und beziehendlich abgerundeten Sätzen des vollen Elbzolles und der Recognitionsgebühr, aus welchen sich wiederum die, für gewisse Artikel und Fahrzeuge, sowie für gewisse Fälle des Schiffahrtsverkehrs bis auf bestimmte aliquote Theile dieser Abgaben durch Verordnung vom 9ten December 1839 festgesetzten Ermäßigungen derselben berechnen.

II, A und B.

c) bei der Branntweinsteuer.

§ 5. Der Hebesatz der Branntweinsteuer bei Verwendung mehliger Stoffe zur Branntweinerzeugung wird auf

— Thlr. 2 Ngr. — pf. für je 24 Kannen Rauminhalt der Maischgefäße

III. festgesetzt, die declarirte Menge der Kannen nach Anleitung der unter no. III beigegebenen Tafel rabattirt und der etwa bei der Division in die solchergestalt erlangte Kannenzahl mit der Zahl 24 sich herausstellende Rest bei Berechnung des Steuerbetrags außer Ansatz gelassen. Für landwirthschaftliche Brennereien ist nach dem, auf vorstehende Weise ermittelten, Abgabebetrag der den ersteren gesetzlich zukommende Erlaß mit einem Sechstheil der vollen Summe zu bemessen.

§ 6. Bei Verwendung nicht mehliger Stoffe zur Branntweinbereitung wird die Steuer mit

1.) — Thlr. 8 Ngr. — pf. für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen oder Steinobst, und mit
2.) — " 4 " — " für jeden Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte,

erhoben.

d) bei der Biersteuer.

§ 7. Die Biersteuer ist mit

— Thlr. 20 Ngr. — pf. für jeden Zollcentner Braumalzschrot

IV. zu entrichten, vorher aber die declarirte Gewichtsmenge des letzteren nach Anleitung der unter no. IV beigefügten Tafel zu rabattiren. Bei Auswerfung des Gesammtsteuerbetrags bleiben die kein ganzes Zollpfund erreichenden Malzmengen außer Berechnung.

4. The Public Prosecutor may withdraw charges against any accused person -

(a) ... ;

(b) ... ;

(c) ... ;

(d) ... ;

(e) ... ;

(f) ... ;

(g) ... ;

(h) ... ;

(i) ... ;

(j) ... ;

(k) ... ;

(l) ... ;

(m) ... ;

(n) ... ;

(o) ... ;

(p) ... ;

(q) ... ;

(r) ... ;

(s) ... ;

(t) ... ;

(u) ... ;

(v) ... ;

(w) ... ;

(x) ... ;

(y) ... ;

(z) ... ;

(aa) ... ;

(bb) ... ;

(cc) ... ;

(dd) ... ;

(ee) ... ;

(ff) ... ;

(gg) ... ;

(hh) ... ;

(ii) ... ;

(jj) ... ;

(kk) ... ;

(ll) ... ;

(mm) ... ;

(nn) ... ;

(oo) ... ;

(pp) ... ;

(qq) ... ;

(rr) ... ;

(ss) ... ;

(tt) ... ;

(uu) ... ;

(vv) ... ;

(ww) ... ;

(xx) ... ;

(yy) ... ;

(zz) ... ;

(aaa) ... ;

(bbb) ... ;

(ccc) ... ;

(ddd) ... ;

(eee) ... ;

(fff) ... ;

(ggg) ... ;

(hhh) ... ;

(iii) ... ;

(jjj) ... ;

(kkk) ... ;

(lll) ... ;

(mmm) ... ;

(nnn) ... ;

(ooo) ... ;

(ppp) ... ;

(qqq) ... ;

(rrr) ... ;

(sss) ... ;

(ttt) ... ;

(uuu) ... ;

(vvv) ... ;

(www) ... ;

(xxx) ... ;

(yyy) ... ;

(zzz) ... ;

(aaaa) ... ;

(bbbb) ... ;

(cccc) ... ;

(dddd) ... ;

(eeee) ... ;

(ffff) ... ;

(gggg) ... ;

(hhhh) ... ;

(iiii) ... ;

(jjjj) ... ;

(kkkk) ... ;

(llll) ... ;

(mmmm) ... ;

(nnnn) ... ;

(oooo) ... ;

(pppp) ... ;

(qqqq) ... ;

(rrrr) ... ;

(ssss) ... ;

(tttt) ... ;

(uuuu) ... ;

(vvvv) ... ;

(wwww) ... ;

(xxxx) ... ;

(yyyy) ... ;

(zzzz) ... ;

(aaaaa) ... ;

(bbbbb) ... ;

(ccccc) ... ;

(ddddd) ... ;

(eeeee) ... ;

(fffff) ... ;

(ggggg) ... ;

(hhhhh) ... ;

(iiiii) ... ;

(jjjjj) ... ;

(kkkkk) ... ;

(lllll) ... ;

(mmmmm) ... ;

(nnnnn) ... ;

(ooooo) ... ;

(ppppp) ... ;

(qqqqq) ... ;

(rrrrr) ... ;

(sssss) ... ;

(ttttt) ... ;

(uuuuu) ... ;

(vvvvv) ... ;

(wwwww) ... ;

(xxxxx) ... ;

(yyyyy) ... ;

(zzzzz) ... ;

(aaaaaa) ... ;

(bbbbbb) ... ;

(cccccc) ... ;

(dddddd) ... ;

(eeeeee) ... ;

(ffffff) ... ;

(gggggg) ... ;

(hhhhhh) ... ;

(iiiiii) ... ;

(jjjjjj) ... ;

(kkkkkk) ... ;

(llllll) ... ;

(mmmmmm) ... ;

(nnnnnn) ... ;

(oooooo) ... ;

(pppppp) ... ;

(qqqqqq) ... ;

(rrrrrr) ... ;

(ssssss) ... ;

(tttttt) ... ;

(uuuuuu) ... ;

(vvvvvv) ... ;

(wwwwww) ... ;

(xxxxxx) ... ;

(yyyyyy) ... ;

(zzzzzz) ... ;

(aaaaaaa) ... ;

(bbbbbbb) ... ;

(ccccccc) ... ;

(ddddddd) ... ;

(eeeeeee) ... ;

(fffffff) ... ;

(ggggggg) ... ;

(hhhhhhh) ... ;

(iiiiiii) ... ;

(jjjjjjj) ... ;

(kkkkkkk) ... ;

(lllllll) ... ;

(mmmmmmm) ... ;

(nnnnnnn) ... ;

(ooooooo) ... ;

(ppppppp) ... ;

(qqqqqqq) ... ;

(rrrrrrr) ... ;

(sssssss) ... ;

(ttttttt) ... ;

(uuuuuuu) ... ;

(vvvvvvv) ... ;

(wwwwwww) ... ;

(xxxxxxx) ... ;

(yyyyyyy) ... ;

(zzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbb) ... ;

(cccccccc) ... ;

(dddddddd) ... ;

(eeeeeeee) ... ;

(ffffffff) ... ;

(gggggggg) ... ;

(hhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkk) ... ;

(llllllll) ... ;

(mmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnn) ... ;

(oooooooo) ... ;

(pppppppp) ... ;

(qqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrr) ... ;

(ssssssss) ... ;

(tttttttt) ... ;

(uuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccc) ... ;

(ddddddddd) ... ;

(eeeeeeeee) ... ;

(fffffffff) ... ;

(ggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkk) ... ;

(lllllllll) ... ;

(mmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooo) ... ;

(ppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrr) ... ;

(sssssssss) ... ;

(ttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccc) ... ;

(dddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffff) ... ;

(gggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooo) ... ;

(pppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssss) ... ;

(tttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccc) ... ;

(ddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffff) ... ;

(ggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooo) ... ;

(ppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssss) ... ;

(ttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccc) ... ;

(dddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffff) ... ;

(gggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooo) ... ;

(pppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssss) ... ;

(tttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(cccccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(dddddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(ffffffffffffffffffffffffffff) ... ;

(gggggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(lllllllllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(ooooooooooooooooooooooooooooo) ... ;

(ppppppppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(sssssssssssssssssssssssssssss) ... ;

(ttttttttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) ... ;

(kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) ... ;

(llllllllllllllllllllllllllllll) ... ;

(mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) ... ;

(nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) ... ;

(oooooooooooooooooooooooooooooo) ... ;

(pppppppppppppppppppppppppppppp) ... ;

(qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) ... ;

(rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) ... ;

(ssssssssssssssssssssssssssssss) ... ;

(tttttttttttttttttttttttttttttt) ... ;

(uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) ... ;

(vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) ... ;

(wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) ... ;

(xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) ... ;

(yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) ... ;

(zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) ... ;

(aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) ... ;

(bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) ... ;

(ccccccccccccccccccccccccccccccc) ... ;

(ddddddddddddddddddddddddddddddd) ... ;

(eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) ... ;

(fffffffffffffffffffffffffffffff) ... ;

(ggggggggggggggggggggggggggggggg) ... ;

(hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) ... ;

(iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) ... ;

(jjj

I.

Verzeichniß

der

Zolltarifsätze, welche mit Abrundung in die neue Landesmünze umgerechnet worden sind.

Tarifabtheilung.	Position №	Position Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Eingang. Thlr.	Ngr.	Pf.
II	9	a) Anmerk. No. 3	Waizen, Spelz und Dinkel	1 Dresdner Scheffel	—	1	9
			Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	"	—	1	3
			Gerste	"	—	—	9
			Hafer und Heidekorn	"	—	—	6
"	"	b) 3	Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centner	—	1	3
"	26	Anmerk. 2	Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	"	—	1	—
"	34	—	Steinkohlen	"	—	1	3
"	"	Anmerk. 1	dergl. an der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	"	—	—	3
V	II	—	für einen Begleitschein	—	—	2	—
"	"	—	für ein angelegtes Blei	—	—	1	—
"	IX	—	Gefällebeträge werden nicht erhoben, wenn sie weniger betragen, als	—	—	—	5

II.

Elbschiffahrtsabgaben,

mit Abrundung auf die neue Landesmünze reducirt.

A) Elbzoll.

№	Fahrtstrecken.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz. Thlr.	Ngr.	Pf.
1	Von der Oesterreichischen bis zur Preußischen Grenze	1 Zollcentner	—	6	4
2	„ „ „ „ Grenze bis Pirna	„	—	1	5
3	„ Pirna bis Dresden	„	—	1	5
4	„ Dresden bis zur Preußischen Grenze	„	—	3	4

B) Recognitionsgebühr.

Classe.	Tragfähigkeit der Fahrzeuge,	auf die Stromstrecke von																	
		der Oesterreichischen Grenze bis:								der Preußischen Grenze bis:									
		Pirna.			Dresden.			an die Preußische Grenze.			Dresden.			Pirna.			an die Oesterreichische Grenze.		
		Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
I	unter 10 Hamburger Last = 387 Zollcentner 44 Pfund .	—	2	6	—	5	2	—	10	5	—	5	2	—	7	8	—	10	5
II	von 10 bis 25 Hamb. Last = 387,44 bis 1084,82 Centner .	—	5	2	—	10	5	—	21	—	—	10	5	—	15	7	—	21	—
III	von 25 bis unter 45 Hb. Last = 1084,82 bis 1952,68 excl. Centner	—	7	8	—	15	7	1	1	5	—	15	7	—	23	6	1	1	5
IV	von 45 Hamb. Last und darüber = 1952,68 Centner und mehr .	—	10	5	—	21	—	1	12	—	—	21	—	1	1	5	1	12	—

Appendix 1

Monthly Rainfall Data for Kisumu Airport

Year	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	Total
1961	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1962	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1963	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1964	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1965	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1966	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1967	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1968	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1969	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1970	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1971	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1972	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1973	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1974	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1975	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1976	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1977	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1978	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1979	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1980	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1981	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1982	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1983	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1984	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1985	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1986	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1987	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1988	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1989	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1990	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1991	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1992	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1993	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1994	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1995	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1996	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1997	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1998	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
1999	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2000	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Source: Kenya Meteorological Department, Nairobi, 2001.

Ref: Ogallo L.A., Bulletin of the American Meteorological Society, Vol. 69, No. 2, February 1988, p. 159-162.

IV.

Tafel

zur Berechnung des Rabatts am Gewicht der declarirten Malzschrotmenge bei Erhebung der Biersteuer.

Wenn declarirt worden sind:	so werden rabattirt:	Wenn declarirt worden sind:	so werden rabattirt:	Wenn declarirt worden sind:	so werden rabattirt:
Pfunde:	Pfunde:	Centner:	Centner:	Centner:	Centner:
1	0,03	1	0,03	100	2,70
2	0,05	2	0,05	200	5,40
3	0,08	3	0,08	300	8,10
4	0,11	4	0,11	400	10,80
5	0,14	5	0,14	500	13,50
6	0,16	6	0,16	600	16,20
7	0,19	7	0,19	700	18,90
8	0,22	8	0,22	800	21,60
9	0,24	9	0,24	900	24,30
10	0,27	10	0,27	1000	27,00
20	0,54	20	0,54	2000	54,00
30	0,81	30	0,81	3000	81,00
40	1,08	40	1,08	4000	108,00
50	1,35	50	1,35	5000	135,00
60	1,62	60	1,62	6000	162,00
70	1,89	70	1,89	7000	189,00
80	2,16	80	2,16	8000	216,00
90	2,43	90	2,43	9000	243,00

Beispiel. Wären 654 Centner 67 Pfd. Braunmalzschrot declarirt, so werden rabattirt:

600	Ctr.	—	Pfd.	mit:	16	Ctr. 20	Pfd.
50	„	—	„	„	1	„ 35	„
4	„	—	„	„	—	„ 11	„
—	„	60	„	„	—	„ 1,62	„
—	„	7	„	„	—	„ 0,19	„
Sa. 654	Ctr.	67	Pfd.	mit:	17	Ctr. 67,81	Pfd.
ab: 17	„	67,81	„				

bleiben: 636 Ctr. 99,19 Pfd. = 63699,19 Pfunde; à 2 Pf. = 127398 Pfennige = 424 Thlr. 19 gr. 8 pf.

Anmerkung. Hätte ein Steuerpflichtiger die Malzschrotmenge, in Ermangelung von Zollgewicht, noch nach Leipziger Handelsgewicht declarirt, so versteht sich von selbst, daß die Steuer von dem vollen declarirten Gewichtsbetrage mit — 20 Ngr. — pr. Centner Leipziger Handelsgewicht, ohne vorstehendem Rabatt, entrichtet werden müsse.

V.

Gebührensätze

der durch das Gesetz vom 27sten December 1833 erlassenen Sporteltaxe für Zoll- und Steuerbehörden, bei deren Ueberrragung in die neue Landesmünze eine Abrundung und beziehendlich andere Feststellung nothwendig geworden ist.

№	Gegenstand.	Satz. Thlr.	Ngr.	Pf.
1	Sämmtliche in obenerwähnter Sporteltaxe vorkommende Gebührensätze à — 6 ggr. — werden umgewandelt in	—	8	—
	Folgende specielle Ansätze sind zu liquidiren:			
2	Abgangsbemerkung auf einem Communicate, einer Requisition, einem Bericht mit	—	1	—
3	Abschriften, für den Bogen mit	—	5	—
	" ein Blatt mit	—	2	5
	" die einzelne Seite mit	—	1	3
	" den halbgebrochen geschriebenen Bogen mit . .	—	2	5
	" das " " geschriebene Blatt mit . . .	—	1	3
	" die " " geschriebene einzelne Seite mit	—	—	7
4	Abschrift einer Verordnung auf Verlangen des Betheiligten (außer dem Stempel und Copialien) mit	—	2	—
5	Eingangsbemerkung auf eine Verordnung, ein Communicat, eine Requisition, Entscheidung und andere schriftliche Eingabe mit .	—	1	—
6	Extracte aus Rechnungen zu fertigen, wenn darum angesucht worden ist, von jedem Thaler der extrahirten Summe (jedoch nur bis zur Höhe des ausfallenden einjährigen Durchschnittsbetrags) mit . .	—	—	3
7	Insinuation einer Ladung dem verpflichteten Boten wegen jeder Person mit	—	1	—
8	Insinuationsregistratur, für jede Person mit	—	1	—
9	Ladung, mündliche anzuordnen, für jede Person mit	—	1	—
10	Notification mit	—	4	—
11	Präsentation, s. Eingangsbemerkung.			
12	Wegen aller übrigen, in dem halben, ein- oder mehrfachen Betrage von — 4 ggr. — aufgehenden, Sportelsätze sind nach § 1 der Verordnung die entsprechenden Courantwerthe mit dem halben, ein- oder mehrfachen Betrage von — 5 Ngr. —, folglich ohne Agiozuschlag, zu substituiren.			

№ 109.) Verordnung

zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betreffend;

vom 22sten October 1840.

Die Vollziehung der heiligen Taufe und die Theilnahme an derselben wurde bisher oft von mancherlei Gewohnheiten begleitet, welche nicht allein dieser heiligen Handlung fremd, sondern sogar dem Zwecke derselben widersprechend und für die Gefühle der Andacht und christlichen Erbauung, womit jeder Theilnehmende sich ihr nahen sollte, störend, auch wohl für den Täufling selbst gefährdend sind. Namentlich gehört dahin das unter den gebildeten Ständen bereits mehrentheils aus der Uebung gekommene, jedoch hin und wieder noch herrschende Vorurtheil, daß den männlichen Pathen obliege, ihre Mitgevatterinnen zu beschenken, die unter den niederen Classen fast allgemein herrschende Gewohnheit, unter verschiedenen Namen von Eingebinde, Bettgeld und dergleichen, Geschenke in dem Taufhause selbst darzubringen, welche die Kräfte der Schenkgeber, wenn diese unbemittelt sind, oft weit übersteigen und gleichwohl selten dem an sich löblichen Zwecke entsprechen, den Täufling zu seiner Auferziehung eine nützliche Beihülfe zu gewähren, endlich insbesondre auf dem Lande das die Grenzen einer mäßigen Ergötzlichkeit überschreitende Zechen in den Wirthshäusern und Ausrichten besondrer Schmausereien und Tanzgelage. Alles dieses hat zur Folge, daß eine Taufe nicht selten von den Aeltern des Kindes als ein Gegenstand der Gewinnsucht, von den nicht unmittelbar bei der religiösen Handlung Betheiligten als ein Gegenstand der Vergnügungssucht, von den Gevattern aber, statt daß sie das ihnen aufgetragene Geschäft als ein Werk christlicher Liebe mit Bereitwilligkeit und Freude verrichten sollten, wegen des damit verbundenen unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, als ein Gegenstand ängstlicher Besorgniß und entschiedener Abneigung betrachtet wird.

Die unterzeichneten Ministerien haben daher, nach erfordertem gutachtlichen Berichte sämmtlicher Kreisdirectionen und des evangelischen Landesconsistorii, für nothwendig erachtet, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Abstellung jener schädlichen Gewohnheiten wieder einzuschärfen und mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes zu bestimmen:

§ 1. Die Pathen sowohl, als die Aeltern des Kindes und die Hebamme, oder diejenige Person, deren Obhut zunächst das Kind anvertraut ist, haben an dem Tauftage vor Vollziehung der Taufe sich jedes Besuchs und Zechens in den Wirthshäusern, wie schon in den Generalartikeln von 1580, Art. VI. verb. „Nachdem an etlichen Orten“ (C. A. I. pag. 669) und in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, § 6 (ebendaselbst pag. 1583), ingleichen in der Oberlausitz durch das Oberamtspatent vom 23sten Juli 1779, (ebendaselbst Cont. II, P. 3, pag. 26) nachdrücklich untersagt worden, unbedingt zu ent-

halten, und namentlich hat die Hebamme oder die sonst zur Obhut des Kindes bestimmte Person, bei Vermeidung der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen, sowohl vor Vollziehung der Taufe, als auch nachher, bevor das Kind in gehörige Sicherheit gebracht worden ist, die Schenkstätte nicht zu betreten.

Dagegen ist für die Fälle, wenn auswärtige Pathen aus eingepfarrten Orten ein Kind zur Taufe in die Kirche bringen und für sich und das Kind bis zum Beginne der Taufhandlung bei harter Kälte oder drückender Sommerhitze eine Erwärmung oder Erfrischung bedürfen, eine geeignete Stube in dem Schulhause oder sonst in der Nähe der Kirche einzuräumen, hierbei aber der Genuß von geistigen Getränken nicht zu gestatten.

§ 2. Das in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, § 3 enthaltene Verbot der Verlängerung der Kindtaufsmahlzeiten auf zwei oder noch mehrere Tage wird andurch erneuert, auch wird bei der gesetzlichen Strafe untersagt, die Tanzbelustigungen, welche die Gevattern in manchen Gegenden unter dem Namen Pathenbier ꝛc. auszurichten pflegen, über die polizeilich gestattete Stunde auszudehnen.

§ 3. Alle diejenigen, welche bei der Taufe eines Kindes die Stelle eines Pathen übernehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie unangemessen es sei, bei dieser Gelegenheit durch Geschenke sich willkührlich eine vielleicht drückende Last aufzuerlegen, welche der Zweck der Handlung keineswegs erfordert, und wie sehr es zu mißbilligen sei, wenn diese Handlung durch Schwelgen in öffentlichen Schenkstätten entweiht wird. Namentlich aber werden alle Ortsbehörden, Geistliche, Schullehrer, Gemeindevorsteher und Familienväter hierdurch aufgefordert, alles Ernstes bei ihren Untergebenen, Eingepfarrten und Angehörigen dahin zu wirken, daß dieselben immer mehr von den irrigen Ansichten, auf welchen jene Mißbräuche beruhen, zurückkehren und so bei ihrer Theilnahme an dem Sacramente der Taufe auch zugleich den Beweis von ihrer richtigen Einsicht in den Zweck und die Würde der Handlung an den Tag legen.

Dresden, den 22sten October 1840.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Nostitz und Jänckendorf. v. Wietersheim.

D. Schwarze.

№ 110.) Verordnung

Behufs der Veröffentlichung innengedachter Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse;

vom 18ten November 1840.

Die mit Allerhöchster Genehmigung von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, in Betreff der Capitalreduction der nicht angemeldeten Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes und der Auszahlung der bezüglichen Capitalagiobeträge, erlassene Bekanntmachung vom 3ten dieses Monats wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach gebührend zu achten.

Dresden, am 18ten November 1840.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Vogel.

Bekanntmachung,

die Capitalreduction der nicht angemeldeten Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 auf den Nennwerth des 14 Thalerfußes und die Auszahlung der bezüglichen Capitalagiobeträge betreffend.

In unsrer Bekanntmachung vom 14ten Mai d. J., die Anmeldung der dreiprocentigen Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 Behufs deren künftiger Einlösung in Sorten des 20 Guldenfußes betreffend, haben wir bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Obligationen der Anleihe des Jahres 1830, welche innerhalb der in jener Bekanntmachung festgesetzten dreimonatlichen, mit dem 31sten August d. J. abgelaufenen Frist, nicht zur Anmeldung gelangen würden, der Reduction auf den Nennwerth im 14 Thalerfuße dergestalt unterliegen, daß der gesetzliche Agiobetrag darauf den Inhabern am 1sten April 1841 baar ausgezahlt werden, auch von da ab die Verzinsung ferner nur im Nennwerthe der neuen Landeswährung stattfinden soll.

Nachdem nun Allerhöchsten Orts genehmigt worden, daß die Auszahlung der fraglichen Capitalagiobeträge schon

vom Monat Januar 1841 ab

bei der Casse des unterzeichneten ständischen Ausschusses beginnen kann; so setzen wir die Inhaber der nicht angemeldeten dreiprocentigen Obligationen der Anleihe des Jahres 1830 hiervon nicht nur in Kenntniß, sondern fordern dieselben zugleich hiermit auf, von gedach-

Die Bestimmung der Lage eines Punktes durch Winkel und Entfernung.

Von Dr. Wilhelm Jordan in Hannover.

Mit einer Figur auf Tafel I.

Die Bestimmung der Lage eines Punktes durch Winkel und Entfernung ist eine Aufgabe, welche in der Praxis der Geometrie sehr häufig vorkommt, und welche auch in der Theorie der Geometrie eine wichtige Rolle spielt. Ich habe sie daher in meinem Handbuche der Vermessungskunde, Band II, Seite 1 bis 4 der 2. Auflage, ausführlich behandelt, und will hier nur die Hauptsachen daraus mitteilen.

Die Aufgabe, Aufstellung und Bezeichnung der Grundbestimmungsstücke.

§. 1. Die Aufgabe.

Von drei Punkten A, B und C seien die relativen Lagen, d. i. seien die Entfernungen AB und BC und der Winkel ABC gegeben; man soll die relative Lage eines vierten Punktes D bestimmen.

Man kann diese Aufgabe auf mannigfaltige Weise auflösen, je nachdem man die Lage des Punktes D durch Winkel oder durch Entfernungen oder durch Winkel und Entfernungen bestimmt. Wir wollen hier nur die Auflösungen betrachten, welche Winkel und Entfernungen zugleich benutzen, und zwar diejenigen, welche in der Praxis der Geometrie am häufigsten vorkommen.

§ 4. Allen unter jenem Verbote (§ 1 und 2) nicht enthaltenen Münzen bleibt der Umlauf in hiesigen Landen gestattet, jedoch, wegen der nachbenannten Münzen, unter folgenden nähern Modificationen.

§ 5. Den inländischen Courantmünzen werden gleichgestellt:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
a) zum Behufe von Zahlungen sowohl an und aus Staatscassen als auch im gemeinen Geldverkehr:			
Doppelthaler- (3½ Gulden)-Stücke sämmtlicher Zollvereinsstaaten, nach Maaßgabe der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838	2	—	—
Einthalerstücke, Königlich Preußischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764; ingleichen die, der allgemeinen Münzconvention gemäß, von andern derselben beigetretenen Zollvereinsstaaten ausgeprägten,	1	—	—
Eindrittelthalerstücke, Königlich Preußischen Gepräges rückwärts bis mit dem Jahre 1764	—	10	—
Einsechstelthalerstücke desselben Gepräges, einschließlich der bis mit dem Jahre 1769 ausgeprägten, jedoch in der Einziehung begriffenen sogenannten ungeränderten; ingleichen die im 14 Thalerfuß ausgeprägten Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen	—	5	—
hierüber ferner noch:			
die im 20 Guldenfuß ausgeprägten, jedoch auf den Courantnennwerth im 14 Thalerfuß herabgesetzten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke Kurfürstlich und Königlich Sächsischen Gepräges	—	5	—
b) ausschließlich für Zahlungen an und aus Staatscassen:			
Kurfürstlich und Königlich Sächsische $\frac{4}{9}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke nach dem 20 Guldenfuß mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}$ % auf hundert Thaler	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im einzelnen Stücke, unter Hinwegfall der ausfallenden Pfennigbruchtheile, (vergl. § 16 des Gesetzes vom 21sten Juli d. J.)			
Ein dergl. $\frac{4}{9}$ Thalerstück (Speciesthaler)	1	11	1
= = $\frac{2}{3}$ = (Conventionsgulden)	—	20	5
= = $\frac{1}{3}$ = (halber Conventionsgulden)	—	10	2
= = $\frac{1}{12}$ =	—	2	5

c) insbesondre rücksichtlich der Zollgefälle an Königlich Sächsische Zollhebestellen:

die in den dießfallsigen Anschlägen an den gedachten Hebestellen namhaft zu machenden ausländischen Münzen.

§ 6. Anlangend diejenigen Münzen, welche im gemeinen Geldverkehre gestattet sind, ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit zu deren Annahme (§ 5 sub a) besteht, so dürfen, mit Rücksicht auf den bisherigen Coursstand an der Börse zu Leipzig, welcher beim Conventionsgeld das gesetzlich angenommene Werthsverhältniß noch nicht erreicht, äußersten Falles ausgegeben werden:

	im 14 Thalerfuß als Werth für		
	Thlr.	Ngr.	pf.
$\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke nach dem 20 Guldenfuß, sowie dergleichen 20 und 10 Kreuzerstücke mit Zuguterechnung von $2\frac{7}{9}$ $\frac{8}{8}$ auf hundert Thaler	102	23	$3\frac{1}{3}$
und im Einzelnen, unter Wegfall der Pfennigbruchtheile:			
Ein dergl. $\frac{4}{3}$ Thalerstück (Speciesthaler)	1	11	1
" " $\frac{2}{3}$ " (Conventionsgulden)	—	20	5
" " $\frac{1}{3}$ " (halber Conventionsgulden)	—	10	2
Zwei " Zwanzig-Kreuzerstücke	—	13	7
Ein " Zwanzig-Kreuzerstück	—	6	8
" " Zehn-Kreuzerstück	—	3	4

§ 7. Es bleibt vorbehalten, auch wegen der Goldmünzen die Innehaltung einer äußersten Werthsgrenze im gemeinen Verkehre durch Verordnung festzustellen.

Dresden, am 17ten November 1840.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Wilcken.

§ 14a Strafbarkeit von Angriffen gegen Mandatsträger

(1) Wer eine politische Handlung eines Mandatsträgers (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a) oder eines Kandidaten für ein solches Mandat, die dieser im Zusammenhang mit seinem Mandat oder seiner Kandidatur vornimmt, vornahm oder vornehmen will, nötigt oder zu nötigen versucht, indem er

1. Gewalt gegen eine Person oder eine Sache anwendet oder
2. mit einer Gewalttat gegen eine Person oder eine Sache droht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine politische Handlung eines Mandatsträgers (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a) oder eines Kandidaten für ein solches Mandat, die dieser im Zusammenhang mit seinem Mandat oder seiner Kandidatur vornimmt, vornahm oder vornehmen will, durch eine Gewalttat gegen eine Person oder eine Sache oder durch Drohung mit einer Gewalttat gegen eine Person oder eine Sache nötigt oder zu nötigen versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine politische Handlung eines Mandatsträgers (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a) oder eines Kandidaten für ein solches Mandat, die dieser im Zusammenhang mit seinem Mandat oder seiner Kandidatur vornimmt, vornahm oder vornehmen will, durch eine Gewalttat gegen eine Person oder eine Sache oder durch Drohung mit einer Gewalttat gegen eine Person oder eine Sache nötigt oder zu nötigen versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn die Tat

1. eine Tat nach § 211 oder § 212 ist oder
2. eine Tat nach § 226 Abs. 1 oder 2 ist oder
3. eine Tat nach § 239a oder § 239b ist oder
4. eine Tat nach § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist oder
5. eine Tat nach § 306a Abs. 1 ist oder
6. eine Tat nach § 306b Abs. 1 ist oder
7. eine Tat nach § 306c ist oder
8. eine Tat nach § 308 Abs. 1 bis 3 ist oder
9. eine Tat nach § 309 Abs. 1 bis 4 ist oder
10. eine Tat nach § 313 ist oder
11. eine Tat nach § 314 ist oder
12. eine Tat nach § 315 Abs. 3 ist oder
13. eine Tat nach § 316a Abs. 1 ist oder
14. eine Tat nach § 316b Abs. 1 ist oder
15. eine Tat nach § 316c Abs. 1 bis 3 ist oder
16. eine Tat nach § 317 Abs. 1 ist oder
17. eine Tat nach § 318 Abs. 3 ist oder
18. eine Tat nach § 319 ist oder
19. eine Tat nach § 320 ist oder
20. eine Tat nach § 321 ist oder
21. eine Tat nach § 322 ist oder
22. eine Tat nach § 323 Abs. 1 ist oder
23. eine Tat nach § 323a Abs. 1 ist oder
24. eine Tat nach § 323b Abs. 1 ist oder
25. eine Tat nach § 323c ist oder
26. eine Tat nach § 324 ist oder
27. eine Tat nach § 325 Abs. 1 ist oder
28. eine Tat nach § 325a Abs. 1 ist oder
29. eine Tat nach § 326 Abs. 1 ist oder
30. eine Tat nach § 328 Abs. 1 ist oder
31. eine Tat nach § 329 Abs. 1 ist oder
32. eine Tat nach § 330 Abs. 1 ist oder
33. eine Tat nach § 330a Abs. 1 ist oder
34. eine Tat nach § 331 Abs. 1 ist oder
35. eine Tat nach § 332 Abs. 1 ist oder
36. eine Tat nach § 333 Abs. 1 ist oder
37. eine Tat nach § 334 Abs. 1 ist oder
38. eine Tat nach § 335 Abs. 1 ist oder
39. eine Tat nach § 336 ist oder
40. eine Tat nach § 337 Abs. 1 ist oder
41. eine Tat nach § 338 Abs. 1 ist oder
42. eine Tat nach § 339 ist oder
43. eine Tat nach § 340 Abs. 1 ist oder
44. eine Tat nach § 341 Abs. 1 ist oder
45. eine Tat nach § 342 Abs. 1 ist oder
46. eine Tat nach § 343 Abs. 1 ist oder

Am 2ten Tage von Rosas Ankunft in Buenos Aires, d. 3. September 1835.

Der Gouverneur Rosas in Verbindung mit dem Obersten v. Pinedo, als Chef der Generalstabes, und dem Obersten Don Manuel Corvalan, als Chef der Artillerie, haben mir heute die Ehre erwiesen, mich zu einem Gastmahle einzuladen, welches sie mir zu Ehren gaben, und wobei sie mir ihre Freundschaft und Achtung bezeugten.

Ich trank auf das Wohl des Gouverneurs, Rosas, in der Hoffnung, daß er sich um sein Vaterland noch recht verdient machen werde.

Ich bemerkte, daß man mir, wegen der Gefahr, in welcher ich mich befinde, Vorsicht empfehle.

Ich antwortete:

Wenn, Oberst Corvalan,

Note.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Bayern.

Inhaltsverzeichniß.

I. Gesetz, die Ablösung der Grundlasten betreffend. Vom 4. Juni 1848. S. 1.

II. Gesetz, die Ablösung der Zehenten betreffend. Vom 4. Juni 1848. S. 3.

III. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern des Adels haften, betreffend. Vom 4. Juni 1848. S. 5.

IV. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern des Adels haften, betreffend. Vom 4. Juni 1848. S. 7.

Ordonnance du Bailliage de Berne sur l'élection du Maire de Nyon. 1536. 1 pièce.

Ordonnance du Bailliage de Berne sur la police. 1536. 1 pièce.

Ordonnance du Bailliage de Berne sur la police. 1536. 1 pièce.

Lettre de Berne à Nyon sur la police. 1536. 1 pièce. — Lettre de Berne à Nyon sur la police. 1536. 1 pièce. — Lettre de Berne à Nyon sur la police. 1536. 1 pièce. — Lettre de Berne à Nyon sur la police. 1536. 1 pièce.

Ordonnance du Bailliage de Berne

Jahrg. 1910, S. 1 Beilage zur Allg. Ztg. v. 3. Januar, Jahrbuch für die Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich,

20. Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Vom 16. Februar 1928.

Auf Grund des § 168 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgendes verordnet:

Inhalt.

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 3).

Abschnitt II. Arbeitslosenversicherung.

1. Versicherungspflicht (§§ 4 bis 6).
2. Beginn und Ende der Versicherungspflicht (§§ 7 bis 9).
3. Freiwillige Versicherung (§§ 10 bis 12).
4. Beitragspflicht (§§ 13 bis 15).
5. Beitragsentrichtung (§§ 16 bis 18).
6. Anwartschaft (§§ 19 bis 21).
7. Arbeitslosigkeit (§§ 22 bis 24).
8. Arbeitsvermittlung (§§ 25 bis 27).
9. Arbeitslosenunterstützung (§§ 28 bis 30).
10. Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung (§§ 31 bis 33).
11. Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung (§§ 34 bis 36).
12. Arbeitslosenunterstützung für Saisonarbeiter (§§ 37 bis 39).
13. Arbeitslosenunterstützung für Angestellte (§§ 40 bis 42).
14. Arbeitslosenunterstützung für Bergleute (§§ 43 bis 45).
15. Arbeitslosenunterstützung für Hausgewerbetreibende (§§ 46 bis 48).
16. Arbeitslosenunterstützung für Heimarbeiter (§§ 49 bis 51).
17. Arbeitslosenunterstützung für Binnenschiffer (§§ 52 bis 54).
18. Arbeitslosenunterstützung für Seeleute (§§ 55 bis 57).
19. Arbeitslosenunterstützung für Hafenarbeiter (§§ 58 bis 60).
20. Arbeitslosenunterstützung für Künstler (§§ 61 bis 63).
21. Arbeitslosenunterstützung für Bühnenangehörige (§§ 64 bis 66).
22. Arbeitslosenunterstützung für Musiker (§§ 67 bis 69).
23. Arbeitslosenunterstützung für Artisten (§§ 70 bis 72).
24. Arbeitslosenunterstützung für Schausteller (§§ 73 bis 75).
25. Arbeitslosenunterstützung für Zirkusangehörige (§§ 76 bis 78).
26. Arbeitslosenunterstützung für Lehrer (§§ 79 bis 81).
27. Arbeitslosenunterstützung für Hausgehilfen (§§ 82 bis 84).
28. Arbeitslosenunterstützung für Wanderarbeiter (§§ 85 bis 87).
29. Arbeitslosenunterstützung für Grenzarbeiter (§§ 88 bis 90).
30. Arbeitslosenunterstützung für Saarländer (§§ 91 bis 93).
31. Arbeitslosenunterstützung für Deutsche im Ausland (§§ 94 bis 96).
32. Arbeitslosenunterstützung für Ausländer (§§ 97 bis 99).
33. Arbeitslosenunterstützung für Deutsche aus dem Ausland (§§ 100 bis 102).
34. Arbeitslosenunterstützung für Flüchtlinge (§§ 103 bis 105).
35. Arbeitslosenunterstützung für Kriegsbeschädigte (§§ 106 bis 108).
36. Arbeitslosenunterstützung für Kriegshinterbliebene (§§ 109 bis 111).
37. Arbeitslosenunterstützung für Kriegsgefangene (§§ 112 bis 114).
38. Arbeitslosenunterstützung für Strafgefangene (§§ 115 bis 117).
39. Arbeitslosenunterstützung für Fürsorgeempfänger (§§ 118 bis 120).
40. Arbeitslosenunterstützung für Wohlfahrtserwerbslose (§§ 121 bis 123).
41. Arbeitslosenunterstützung für Krisenunterstützungsempfänger (§§ 124 bis 126).
42. Arbeitslosenunterstützung für Kurzarbeiter (§§ 127 bis 129).
43. Arbeitslosenunterstützung für Notstandsarbeiter (§§ 130 bis 132).
44. Arbeitslosenunterstützung für Pflichtarbeiter (§§ 133 bis 135).
45. Arbeitslosenunterstützung für Schlechtwetterarbeiter (§§ 136 bis 138).
46. Arbeitslosenunterstützung für Streikende (§§ 139 bis 141).
47. Arbeitslosenunterstützung für Ausgesperrte (§§ 142 bis 144).
48. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 145 bis 147).
49. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 148 bis 150).
50. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 151 bis 153).
51. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 154 bis 156).
52. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 157 bis 159).
53. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 160 bis 162).
54. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 163 bis 165).
55. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 166 bis 168).
56. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 169 bis 171).
57. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 172 bis 174).
58. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 175 bis 177).
59. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 178 bis 180).
60. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 181 bis 183).
61. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 184 bis 186).
62. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 187 bis 189).
63. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 190 bis 192).
64. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 193 bis 195).
65. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 196 bis 198).
66. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 199 bis 201).
67. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 202 bis 204).
68. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 205 bis 207).
69. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 208 bis 210).
70. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 211 bis 213).
71. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 214 bis 216).
72. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 217 bis 219).
73. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 220 bis 222).
74. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 223 bis 225).
75. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 226 bis 228).
76. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 229 bis 231).
77. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 232 bis 234).
78. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 235 bis 237).
79. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 238 bis 240).
80. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 241 bis 243).
81. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 244 bis 246).
82. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 247 bis 249).
83. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 250 bis 252).
84. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 253 bis 255).
85. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 256 bis 258).
86. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 259 bis 261).
87. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 262 bis 264).
88. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 265 bis 267).
89. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 268 bis 270).
90. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 271 bis 273).
91. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 274 bis 276).
92. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 277 bis 279).
93. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 280 bis 282).
94. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 283 bis 285).
95. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 286 bis 288).
96. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 289 bis 291).
97. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 292 bis 294).
98. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 295 bis 297).
99. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 298 bis 300).
100. Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose (§§ 301 bis 303).

Wiesbaden, Verordnung über die Einführung der Gewerbeordnung für den Umfang des Herzogthums Nassau vom 1. Januar 1854. Wiesbaden, Verordnung, betreffend

$$\frac{1}{\sqrt{2}} \cdot \frac{1}{\sqrt{2}}$$

Multiplication of two fractions is done by multiplying the numerators and the denominators separately. Thus:

$$\frac{1}{\sqrt{2}} \cdot \frac{1}{\sqrt{2}} = \frac{1 \cdot 1}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}} = \frac{1}{2}$$

Division by a fraction is defined as multiplication by the inverse of that fraction. This is the same as saying that the second number (the one that is inverted) is moved to the denominator position, with its numerator and denominator exchanged. Thus:

$$\frac{1}{\sqrt{2}} \div \frac{1}{\sqrt{2}} = \frac{1}{\sqrt{2}} \cdot \frac{\sqrt{2}}{1} = \frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot 1} = \frac{\sqrt{2}}{\sqrt{2}} = 1$$

Addition of two fractions is done by finding a common denominator, and then adding the numerators. Thus:

$$\frac{1}{\sqrt{2}} + \frac{1}{\sqrt{2}} = \frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}} + \frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}} = \frac{\sqrt{2}}{2} + \frac{\sqrt{2}}{2} = \frac{\sqrt{2} + \sqrt{2}}{2} = \frac{2\sqrt{2}}{2} = \sqrt{2}$$

Subtraction of two fractions is done by finding a common denominator, and then subtracting the numerators. Thus:

$$\frac{1}{\sqrt{2}} - \frac{1}{\sqrt{2}} = \frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}} - \frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}} = \frac{\sqrt{2}}{2} - \frac{\sqrt{2}}{2} = \frac{\sqrt{2} - \sqrt{2}}{2} = \frac{0}{2} = 0$$

Complex fractions are fractions where additional fractions are in the numerator, denominator, or both. Thus:

$$\frac{\frac{1}{\sqrt{2}}}{\frac{1}{\sqrt{2}}} = \frac{\frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}}}{\frac{1 \cdot \sqrt{2}}{\sqrt{2} \cdot \sqrt{2}}} = \frac{\frac{\sqrt{2}}{2}}{\frac{\sqrt{2}}{2}} = \frac{\sqrt{2} \cdot 2}{2 \cdot \sqrt{2}} = \frac{2\sqrt{2}}{2\sqrt{2}} = 1$$

Exponents

Exponents are numbers or expressions written as a superscript to the right of a base number or expression. A positive integer exponent indicates how many times the base is to be multiplied by itself. Thus:

$$\sqrt{2}^3 = \sqrt{2} \cdot \sqrt{2} \cdot \sqrt{2} = 2\sqrt{2}$$

A negative integer exponent indicates how many times the inverse of the base is to be multiplied by itself. Thus:

$$\sqrt{2}^{-3} = \frac{1}{\sqrt{2}} \cdot \frac{1}{\sqrt{2}} \cdot \frac{1}{\sqrt{2}} = \frac{1}{2\sqrt{2}}$$

Roots

Roots are the opposite of exponents. They indicate what number or expression, when multiplied by itself a certain number of times, equals the base. Thus:

$$\sqrt[3]{2\sqrt{2}} = \sqrt{2}$$

Logarithms

Logarithms are the opposite of exponents. They indicate how many times a base number or expression must be multiplied by itself to equal a certain number or expression. Thus:

$$\log_{\sqrt{2}}(2\sqrt{2}) = 3$$

Trigonometric functions

Trigonometric functions relate angles of triangles to ratios of side lengths. Thus:

$$\sin\left(\frac{\pi}{4}\right) = \frac{1}{\sqrt{2}}$$

Inverse trigonometric functions

Inverse trigonometric functions are the opposite of trigonometric functions. They indicate what angle of a triangle is associated with a certain ratio of side lengths. Thus:

$$\arcsin\left(\frac{1}{\sqrt{2}}\right) = \frac{\pi}{4}$$

Hyperbolic functions

Hyperbolic functions relate angles of hyperbolas to ratios of side lengths. Thus:

$$\sinh\left(\frac{\pi}{4}\right) = \frac{1}{\sqrt{2}}$$

Inverse hyperbolic functions

Inverse hyperbolic functions are the opposite of hyperbolic functions. They indicate what angle of a hyperbola is associated with a certain ratio of side lengths. Thus:

$$\operatorname{arsinh}\left(\frac{1}{\sqrt{2}}\right) = \frac{\pi}{4}$$

soweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt werden, hauptsächlich durch das zu erhebende Schulgeld aufgebracht werden sollen, gehörig in Obacht genommen wird.

Allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisencasse.

§ 9. Die Pensionen aus der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse werden, nach § 4, an die gegenwärtig im Genusse stehenden Personen ebenfalls im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio, an die künftig in den Genuß tretenden aber ohne Agio gezahlt werden.

Ebenso sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die jährlichen Beiträge vom 1sten Januar 1841 an im 14 Thalerfuße ohne Agiozuschlag zu entrichten.

Da jedoch diese Beiträge zum größten Theile durch Innelassung der Vergütungen für die vormalige Trankſteuerbefreiung der Geistlichen geleistet werden, diese Vergütungen aber dermalen im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio zur Auszahlung kommen, so bleibt die Verfügung über diese Mehreinnahme zur Zeit noch vorbehalten.

Die, § 5 der Verordnung vom 4ten December 1837 zugesicherte, Uebertragung des halben Beitrags zur Pensionscasse aus der Gesangbuchscasse kann hinführo nur denjenigen Geistlichen zugestanden werden, welche nachweisen, daß das Einkommen ihrer Stelle die Summe von 300 Thlr. — — im 14 Thalerfuße nicht übersteigt. Das Ministerium wird jedoch denjenigen Geistlichen, welchen eine solche Uebertragung schon zugestanden worden ist, dieselbe blos deshalb, weil der Ertrag ihrer Stelle durch Hinzuschlagung des gesetzlichen Agio's gewisser Besoldungstheile über die Summe von 300 Thlr. — — erhöht worden ist, nicht entziehen.

Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse.

§ 10. Die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen ist, nach § 8 des Gesetzes vom 1sten Juli 1840, Gesetzsammlung S. 123, bereits auf den neuen Münzfuß gegründet, es sind daher auch die Einkommenbeträge § 5 gedachten Gesetzes, nach welchen die jährlichen Beiträge der Mitglieder sich zu richten haben, nach Münzsorten des 14 Thalerfußes zu berechnen.

Jedoch haben diejenigen Schullehrer beziehendlich mit und ohne Kirchendienst, deren Gehalte nur das gesetzliche Minimum von 200 Thlr. — — und 120 Thlr. — — Conventionsgeld erreichen, um deswillen, weil sich der Nennwerth dieser letztern, nach § 4, um den Agiobetrag erhöht, bis auf andere Anordnung nur die § 5, B, c und d gedachten Gesetzes bestimmten Beiträge von beziehendlich 2 Thaler und 1 Thaler zu entrichten.

Wegen der Gebührentaxe für die Ephoren wird besondere Verordnung ergehen.

Dresden, am 23sten November 1840.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Heymann.

Art. 2 Verordnung.

Die Minister-Präsidenten, die Staats-Ministerien und die Königlichen Behörden haben die Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Art. 3 Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft und mit dem 1. Januar 1901 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Bestimmungen, welche dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Art. 4 Verordnung.

Diese Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs Bayern, im Amtsblatt des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern und im Amtsblatt des Königlich Bayerischen Staatsministeriums für Handel und Gewerbe zu veröffentlichen.

München, den 30. Dezember 1899.

Prinz-Regent Luitpold.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Podewils. Dr. v. Müller.

Die in der Beilage zu § 35 angeordneten Quartiergelder für Oberoffiziere werden sämmtlich auf den Vierzehnthalerfuß, ohne Agiozuschlag, auf folgende monatliche Sätze reducirt:

1 Regimentscommandant der Reiterei, Infanterie und Artillerie	8 Thlr.	— Ngr.
1 Stabsoffizier dieser Truppen und des Trains . . .	5 =	— =
1 Rittmeister oder Hauptmann	4 =	— =
1 Adjutant aller Truppen	2 =	15 =
1 Subalternoffizier aller Truppen	2 =	15 =

Offiziere, die dermalen noch das ihnen geordnete Quartiergeld in Währung des Zwanzigguldenfußes zu beziehen haben, erhalten solches zwar in der neuen Landesmünze, aber, als einen Theil des festen Diensteinkommens, so lange mit der gesetzlichen Agiovergütung, bis sie in einen höheren Gehalt, oder in ein, den zeitherigen Genuß übersteigendes Quartiergeld aufrücken.

Die zu § 97 gehörige Beilage III wird aufgehoben und es tritt dagegen der hier in der Anfuge folgende Auswurf der Vergütungssätze für Mundverpflegung der Kranken, an ihre Stelle.

Ferner sind zu gewähren:

§ 79. an Executionsgebühren täglich:

	im 20 Guldenfuße.	im 14 Thalerfuße.
für einen Unteroffizier oder Gefreiten, . . anstatt	— = 8 gr. — =	— = 10 Ngr. — =
= = Gemeinen . . . . =	— = 5 = — =	— = 6 = — =

§ 98. für die Wartung eines Kranken

auf einen Tag . . . . . = . .	3 bis 4 gr. .	4 bis 5 Ngr.
auf einen Tag mit nächtlicher Pflege = . . .	4 = 6 = .	5 = 7 =

§ 99. für Beerdigungskosten . . . . 5 Thlr. — gr. — pf. 5 Thlr. — Ngr. — pf.

§ 123. für Quartiervergütung an die § 28 genannten Militärpersonen, monatlich pro Mann . . . . = 3 = — = — = 3 = — = — =

§ 124. für dergleichen an die übrige Mannschaft und Soldatenfrauen, monatlich pro Kopf . . . . . = 1 = — = — = 1 = — = — =

wöchentlich . . . . . = — = 6 = — = — = 7 = 5 =

§ 125. für Stallgeld monatlich pro Pferd = — = 8 = — = — = 10 = — =

		im 20 Guldenfuße.			im 14 Thalerfuße.		
§ 127.	für Quartier auf Märschen täglich für den Kopf . . . anstatt	— Thlr.	— gr.	9 pf.	— Thlr.	1 Ngr.	— pf.
§ 128.	für eine Speiseportion	—	1	6	—	1	9
	" " Brodportion	—	—	9	—	1	—
	" " leichte Ration	—	3	6	—	4	5
	" " schwere Ration	—	4	—	—	5	—
§ 130.	für Quartier im Cantonnement monatlich auf den Kopf . . .	—	16	—	—	20	—
	wöchentlich	—	4	—	—	5	—
§ 132.	für Stallgeld im Cantonnement monatlich auf jedes Pferd . . .	—	8	—	—	10	—
	wöchentlich	—	2	—	—	2	5
§ 136.	für das Unterkommen erkrankter Militärpersonen nebst der nöthigen Heitzung und Beleuchtung						
	a) auf einen einzelnen Mann monatlich	2	—	—	2	—	—
	wöchentlich . . .	—	12	—	—	15	—
	b) für mehrere Kranke, und zwar für einen derselben monatlich	2	—	—	2	—	—
	wöchentlich	—	12	—	—	15	—
	für jeden der übrigen monatlich	1	—	—	1	—	—
	wöchentlich	—	6	—	—	7	5
§ 138.	für Vorspann auf jedes Pferd pro Meile	—	8	—	—	10	—
§ 139.	für Botengänge						
	a) auf jede Meile	—	4	—	—	5	—
	b) bei Einholung der Truppen						
	α) auf die Entfernung von einer Stunde und darüber	—	4	—	—	5	—
	β) auf die Entfernung unter einer Stunde . . .	—	2	—	—	2	5
§ 140.	für einen Nachtwachdienst auf jeden Mann in den Wintermonaten	—	6	—	—	8	—
	in den Sommermonaten	—	4	—	—	5	—

IV.

Die, nach Verordnung der vormaligen Kriegsverwaltungskammer vom 24sten Juli 1818, für eingelieferte Eisenmunition zu gewährende Vergütung wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

		im 20 Guldenfuße.	im 14 Thalerfuße.
für eine Kanonenkugel	anstatt	— 1 gr. — pf.	— 1 Ngr. 3 pf.
= = Granade oder Brandkugel	=	— 1 = 6 =	— 2 = — =
= = Bombe	=	— 2 = — =	— 2 = 5 =
= = Kartätschenkugel	=	— — = 1 =	— — = 1 =

Vorstehende Anordnungen treten, was die sub I, a festgesetzten Stellvertretungsgelder anlangt, sofort bei Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung, alle übrigen aber vom 1sten Januar 1841 an, in Wirksamkeit.

Dresden, den 28sten November 1840.

Kriegs-Ministerium.

v. Nostitz-Wallwitz.

Richter.

Auswurf

der Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der gewöhnlichen Mundverpflegung für Kranke.

	Thlr.	Ngr.	pf.	
1ste Classe für schwere Kranke.				
a)	—	1	3	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags desgleichen. Abends desgleichen.
b)	—	1	3	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags desgleichen. Abends ½ Kanne gebackenes Obst.
c)	—	1	2	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags desgleichen. Abends ½ Kanne Milch.
2te Classe für leichtere Kranke.				
a) mit Semmel oder Brod . .	—	2	—	Morgens und Abends ½ Kanne Suppe. Mittags ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
b) mit Semmel oder Brod . .	—	2	—	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. Abends ½ Kanne Obst. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
c) mit Semmel oder Brod . . .	—	1	9	Morgens ½ Kanne Milch Mittags ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. Abends ½ Kanne Suppe. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
3te Classe für Reconvalescenten.	—	4	3	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags ¼ Pf. Fleisch mit ¾ Kanne Gemüse in Fleischbrühe. Abends ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 1 Pfund Brod und 1 Kanne Bier
4te Classe in besonderen Fällen in den letzten 5 Tagen der Reconvalescenz.	—	5	8	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags ½ Pf. Fleisch mit 1 Kanne Gemüse in Fleischbrühe. Abends ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 1½ Pfund Brod und 1 Kanne Bier.
Hierüber:				
außerordentliche besonders zu verordnende Verpflegung:				
8 Loth Semmel als Zuschuß in der 2ten Classe	—	—	4	
1 Pfund Brod	—	1	—	
1 Kanne Wein	—	15	—	
½ Kanne Bouillon	—	—	7	
1 Portion Caffee	—	1	6	

Letzte Absendung: am 5ten Decem ber 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

Zwölfter Stück vom Jahre 1840.

№ 117.) Verordnung,

die Publication einer erneuten Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-Gebühren betreffend;

vom 16ten November 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

Da wir Unsere Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-Gebühren vom 28sten December 1811 für die Gerichten und Aemtern des Markgrafthums Oberlausitz und Antheils der Stadt Leipzig, sowie in den übrigen Gerichten und Verwaltungen für theilweise geänderte Taxbestimmungen zu ihrer Befolgung und Verwaltung mit Inhalt Unserer Verordnung vom 18ten May 1835, publicirt haben, und Unsere Verordnung vom 8 12 und 13 des Gesetzes vom 11ten Juni dieses Jahres gewollet, daß diese Taxordnung, nach welcher bisanhero und bis dahin vom 12ten December 1811 in der Besoldungs- und Organisations-, und insbesondere Gebühren-Sache, sowie auch bis dahin vom 1ten Januar 1841 in der Gerichtsordnung für das Königreich Sachsen, Theil I. Cap. XXXIII. Abschnitt 1. Nr. 1. Lit. a. enthaltenen Verordnung für die Gerichten der Markgrafthümer, der Advocaten und Notarien solche Abänderungen bringen, und einen Zeitraum, binnen welchem sie gültig sein soll, bestimmen, so haben wir solches hiermit genehmiget, befohlen, Nachstehendes zu verordnen, und thun solches auch hiermit in Kraft dieses:

§. 1. Die neuen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1841 in Kraft. Bis zur völligen Vertheilung und resultirenden Verlags hat, ohne Unterschied, an derjenigen Orte sie angeordnet worden, worauf auch bei einigen Taxen in Absicht zu bringen und zu publiciren, nachzusehen ist, der Zeitpunkt des 20 Novembers einer jeden Jahrgangszahlung zu berücksichtigen.

§. 2. Wonach aus dem Inhalte dieser Taxordnung die in der gedachten vom 28sten December 1811 in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Taxbestimmungen, welche

in der neuen Gerichtsordnung gesetzten Fristen, oder Präclusivfristen, binnen 3 Monaten bei Strafe von 10 Thlr. 1840. Dagegen verbleiben die übrigen in ihm bis jetzt den ordentlichen Gerichten zustehenden, oder von ihnen zu besorgenden Geschäfte, als die Ehe-, Vormundschafts- und Pupillensachen, die Ehesachen, über die Klage, ob eine Ehe nichtig sei, die Sachen, welche die Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett, oder Nichtigkeitserklärung betreffen, über Verpflichtung, Entlassung und Dispensation derselben, über Verwaltung und Nutznießung ehelicher Güter, Einwilligungen, wenn sie einzuholen sind, ferner die für das Verfahren in solchen Angelegenheiten, und insbesondere für die neuen Instruktionen nöthig werdenden, neuen Formen in Wirksamkeit.

Wohingegen ist, wie vorgeschrieben ist, daß von nun an Klage, über einen neuen Gerichtsverhandlung vor der Instruktionsbehörde Klage darüber werden darf, und namentlich von den in der angegebenen Instruktionsbehörde Klage darüber werden darf, daß die Instruktion nicht vollständig ist, und daß die Instruktion nicht vollständig ist, und daß die Instruktion nicht vollständig ist, und

Taxordnung,

nach welcher die Gerichts-, Advocaten- auch Notariatsgebühren gefordert und bezahlt werden sollen.

Cap. I.

Gerichts- und Notariatsgebühren.

Tit. 1.

Von den in Ansehung der Jurisdictionis contentiosae und in Civilsachen vorkommenden Expeditionen.

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Rescripte, Verordnungen, und alles andern, was einzeln zu den Acten kommt, nebst den Beilagen	—	1	—
	Wenn darüber eine Recognition, oder darauf eine schriftliche Resolution verlangt wird, für deren Ausfertigung	—	3	—
2.	Ein mündliches Vorbringen zu registriren, nach Beschaffenheit der Sache, 10 Ngr. 12 Ngr. bis	—	15	—
3.	Eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheien und Zeugen anzuordnen, auf die Person	—	1	—
	Wenn aber mehr als 8 Personen in einer Sache citiret werden, so darf nicht mehr als 8 Ngr. überhaupt genommen werden, welche pro rata eingetheilt werden.			
4.	Für eine schriftliche Citation an den Beklagten oder Impetraten zu einem Verhörstermine oder Termine zu Güte und Recht	—	6	—
	Wenn aber mehrere Interessenten citiret werden, so wird wegen eines jeden, an den die Citation ergehet, noch entrichtet	—	1	—
5.	Für die Notification an den Kläger oder Impetranten	—	4	—
	Wenn die Notification an mehrere Kläger oder Impetranten gerichtet wird, so wird wegen eines jeden, an den dieselbe ergehet, noch entrichtet	—	1	—
	Dieser Ansatz für den Fall einer Mehrheit der Interessenten fällt jedoch eben sowohl hier, als bei anderen ähnlichen Sätzen, wie z. B. bei No. 3, 4, 5, 9, 10, 21 und 27 hinweg, wenn die Insinuation an einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten geschiehet, oder beziehendlich ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter erscheint.			

No.		Thl.	Sgr.	Pf.
6.	Für die Revision eines Inventarii oder Etnahm über Rechnungen,			
	wenn mehr andere Acquisitionen in Einnahme		6	—
7.	Für Verfertigung der Extracten und vor die Parteien Abladen, und die			
	letzte Decisionsordnung		6	—
	Wenn die Verfertigung durch die Expede des Rechtens verursacht wird,			
	darf solche nicht konnte werden.			
8.	Für die Verfertigung der Information einer auf sogenante Repetitiones			
	beschriebenen Sache		3	—
9.	Für eine Duplicatur oder den Dorso einiger Actuum wegen der In-			
	stanzien oder Zuordnungen, oder Ordnung eines Beschlusses		3	—
10.	Für eine Duplicatur oder Dorso einiger Actuum, die vor Gericht		2	—
	Wenn es aber über 4 Bogen sein, ist solches		3	—
11.	Der Tagelon in einen Rechtssachen, oder Termine zu Recht und			
	Recht, oder einen Termin zu Recht, zu registriren, von jeder			
	Partheie		1	—
	Wenn eine Partheie zum wenigsten drei Personen beschickt, die sie			
	unter und vor einander nennet			8
12.	Für Folgung der Acta zwischen den Parteien in den wenigsten Ver-			
	hörsterminen, oder Termine zur Acta- und Beschreibung der			
	Sache, wenn solche	10 Thl.	10	Sgr.
	Den Gerichtsdiener, und zwar jedem,			
	1 Thl.	4 Sgr.	16	—
	2 Thl.	5 Sgr.	10	—
13.	Für eine Registratur bei geheimen Sachen und Pflegung der Acta,			
	wenn eine Partheie	3 Thl.	10	Sgr.
14.	Wenn ein Gerichte in einen zwischen Personen zu Gerichte stehenden, und			
	ihr Gerichte unterthanig sein vom Belang ist, vom Termine anzusetzen			
	Vorbescheid	1 Thl.	3	—
15.	Keine, als sich abgethan, auf Verlangen der Parteien, Termine, wenn			
	es der Richter zum Behuf hat zu bedienen Vorbescheinigen für			
	nöthig erachtet, aufgehoben, abgekannt und eine Abschieds auf			
	beyn Theil		3	—
16.	Für die Extendirung eines auf Verlangen der Parteien abgefaßten Ver-			
	hörs	1 Thl.	3	—
17.	Für die Registratur über die Examinanda der Parteien		1	—
18.	Das Einbringen eines richtigen Expeds zu registriren			1

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
18.	Für Abfaſſung eines Beſcheids in Partheiſachen mit Inbegriff der Entſcheidungsgründe			
	in processu ordinario, wenn es ein Definitiv iſt, nach Beſchaffenheit der Sache, ... 1 Thlr. 2 Thlr. bis	5	—	—
	für ein Interlocut . . . . . — 20 Ngr. bis	2	—	—
	im Executivproceſſe oder possessorio summariissimo 1 Thlr. bis	2	—	—
19.	Für die Inrotulation der Acten, nach Beſchaffenheit der Sache, von allen Partheien, mit Inbegriff der Emballage, 8 Ngr. bis	—	10	—
20.	Für eine Urthelsfrage . . . . . , 8 Ngr. bis	—	10	—
21.	Für die Citation zur Publication einer Verordnung, Urthels oder Beſchelds	—	5	—
	Wenn eine Parthei aus mehreren Intereſſenten beſtehet, ſo wird wegen eines jeden, an den die Citation ergehet, annoch entrichtet	—	—	8
22.	Für die Publication einer Verordnung, Urthels oder Beſcheids, mit Einſchluß der darüber aufzunehmenden Regiſtratur, haben die geſammten Intereſſenten zu entrichten . . .	—	12	—
23.	Für Regiſtrirung einer Vollmacht oder eines Actorii . .	—	10	—
24.	Für das wegen Errichtung eines Syndicats zu erlaſſende Patent .	—	10	—
	Und von jeder der zu citirenden Perſonen . . .	—	—	8
	Wenn deren über hundert ſind, wegen einer jeden über die Zahl von hundert	—	—	4
	Für die Protocollirung eines Syndicats und Expedition aller dabei vorfallenden Handlungen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, mithin auch mit Einſchluß der Regiſtratur über das Angeben der Intereſſenten, wenn die Commun oder universitas aus 24 Perſonen oder wenigern beſtehet	1	10	—
	wenn ſelbige aus mehr als 24 Perſonen, jedoch aus weniger als 100 Perſonen beſtehet	2	—	—
	wenn ſolche aus mehr als 100 Perſonen beſtehet . . .	3	—	—
	Wenn mehrere Communen zuſammen ein Syndicat errichten, ſo bezahlt nicht jede Commun beſonders, ſondern es werden vielmehr die Intereſſenten gerechnet.			
	Für die Extenſion eines Syndicats	1	—	—
	den Gerichtsbeiſitzern, wie ad No. 11.			
25.	Die Koſten ad acta zu liquidiren, bei jedem Termine 1 Ngr. 2 Ngr. 3 Ngr. bis	—	4	—
26.	Für die Regiſtratur über die von dem Kläger geleiſtete Cautionem pro expensis, ingleichen über eine Cautionem rati, ſowie für jede andere kleine im Proceſſe vorkommende Regiſtratur 5 Ngr. bis	—	8	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
27.	Für die Citation zu einem Pro- oder Reproductionstermine 8 Ngr. 10 Ngr. bis	—	15	—
	Wenn die Citation an mehrere Citandos gerichtet wird, so wird von jedem Citando annoch besonders entrichtet . . .	—	1	—
28.	Für einen Dilationsschein	—	8	—
29.	Für eine Registratur über Production der bei dem Be- oder Gegenbeweise inducirten, ingleichen über die Edition der von Anderen geforderten Documente 5 Ngr. bis	—	8	—
30.	Ein Document zu vidimiren	—	5	—
	und wenn die Abschrift über 2 Blatt beträgt, für jedes folgende Blatt	—	—	6
	jedoch niemals über	—	20	—
31.	Für eine Registratur über die von dem Judicio selbst edirten Documente	—	8	—
32.	Für die gerichtliche Verwahrung der Documente, und zwar für jedes	—	4	—
33.	Für Requisitoriales oder Compulsoriales wegen Edirung eines Documents	—	8	—
34.	Für eine Citation zu Abhörung eines Zeugen . . .	—	6	—
	Wenn mehrere citiret werden, von jedem annoch . . .	—	1	—
35.	Den Zeugeneid aufzusetzen oder abzufassen . . .	—	8	—
	Wenn die Eidesnotel auf mehrere Zeugen zu richten ist, für jeden Zeugen noch	—	1	—
36.	Den Zeugeneid abzunehmen, und solches zu registriren . .	—	10	—
	Wenn mehrere Zeugen zugleich zu vereiden sind, für jeden Zeugen noch	—	2	—
37.	Einen Zeugen summarisch zu vernehmen, und dessen Aussage zu registriren, nach Beschaffenheit der Sache, 10 Ngr. 15 Ngr. bis .	—	20	—
38.	Einen Zeugen auf Artikel abzuhören, von jedem Artikel, es mögen deren viel oder wenig sein, ...	—	—	8
39.	Desgleichen über ein Interrogatorium	—	—	8
40.	Den Gerichtsbeisitzern bei Zeugenverhören mit Einschluß der Vereidung, Assessurgebühren in Städten, jedem . . .	—	5	—
	auf dem Lande, jedem	—	4	—
41.	Einen Zeugenrotul unter Gerichtssiegel auszufertigen 15 Ngr. bis	—	20	—
42.	Für eine Requisition wegen Abhörung eines Zeugen . .	—	8	—
43.	Für die Publication der Gezeugnisse, und solche zu registriren .	—	10	—
44.	a.) Für Aufsetzung eines de- oder referirten Eides 10 Ngr. bis	—	15	—
	Wenn solcher sehr weitläuftig ist, 20 Ngr. bis . .	1	—	—

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	b.) Für die Zulassung eines Accessors ungeprüfter, geprüfter, in Stadt, Vorstadt, städtische, öffentliche, geschlossene, Communitäten oder reparirten, neuaufgebauten, in Dörfern, auf Vorwerken, Colonien oder sonst wo befindlichen Brau- und Brodgerechtigkeiten, wegen der neuen Taxe aufzunehmenden, Verpflichtung zum Gewerbsbetriebe der diesen Personen nach §. 4. sub lit. XXI. der Taxe Vorschreibung		10	—
45.	Für Zulassung eines Cohn zur Gesellen-, auch wegen größerer Distance bei den Zünften oder Gewerken		5	—
46.	Für die Eintrag wegen Verheirathung eines Gesellenpersonen		15	—
47.	Für Absolvirung einer Lehre, und zu Innungen, von der Person Behuf sind es, wenn ordentl. Lehrzeichen oder sonstiges nachgewiesen und die Lehrjahre haben, jedennoch nicht über 2 Thlr. 20 Sgr. — erlegt		10	—
48.	Für die über die erlegte Absolvirung der Lehre, oder sonst, von zu leistenden Gesellenstücken, Meisterstücken, Lehrbriefe, Lehrlingsbriefe, Meisterbriefe, Gesellenbriefe, Wanderbriefe, Gesellenbriefe, Meister

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
53.	Wenn die Besichtigung, Ausmessung oder Berainung außerhalb des Orts, an welchem die Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieses Orts gehalten und vorgenommen wird, so erhalten an Auslösung täglich			
	a.) ein Beamter in dem Amtsbezirke . . .	1	10	—
	außer dem Amtsbezirke . . .	2	—	—
	b.) ein Actuarius	1	—	—
	c.) der Richter eines Patrimonial- oder Stadtgerichts .	1	10	—
	d.) ein Landrichter	—	15	—
	e.) ein Landschöppe	—	12	—
	f.) eine andere Gerichtsperson			
	in Städten	—	15	—
	auf dem Lande	—	8	—
	Das aufgewendete Roß- und Fuhrlohn, ingleichen der etwa nöthige baare Verlag wegen des Quartiers wird besonders liquidirt; es darf aber solches nicht übermäßig angesetzt werden, und es ist vielmehr in Ansehung desselben aller unnöthige Aufwand zu vermeiden. Wegen der Beköstigung darf etwas nicht liquidirt werden; auch sind die Interessenten mit Reichung derselben nicht zu beschweren.			
	Uebrigens haben die Obrigkeiten und Gerichtspersonen sich nach diesen Sätzen bei andern ähnlichen, mit Reisen verbundenen Expeditionen genau zu richten. Den Gerichtsverwaltern sollen in dem Falle, da sie, außer den schon angesetzten Gerichtstägen, zu Aufrichtung eines Testaments oder zu einem andern actu voluntariae jurisdictionis insbesondere ersucht oder erfordert werden, ebenfalls Auslösung und Reisekosten passirt werden.			
54.	Für die Citation zu einer zu haltenden Besichtigung, Ausmessung und Berainung	—	6	—
55.	Für die Verpflichtung eines Feldmessers, Calculators, Hauswirths oder einer sonst zu adhibirenden sachverständigen Person . .	—	8	—
	Den Gerichtsbeisitzern, wie ad No. 11.			
56.	Für die Abfassung der Eidesnotel bei Verpflichtung dergleichen Personen	—	10	—
57.	Für die Registratur über die Verpflichtung . .	—	8	—
58.	Für Fertigung eines Aufsatzes, welcher die Gegenstände und Fragen enthält, worüber das Gutachten eines Sachverständigen erfordert wird, ... 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
59.	für die Verfassung eines Inventarii an den Regier		4	—
60.	für die Verfassung von Abgang bei Dreiden		4	—
61.	für eine Dreiden an den andern Regier auf eine eingesandte Supplication		4	—
62.	für das Verfassen Dreiden und eine andere Supplication		4	—
	10 Thlr. 13 Sgr. 10	1	—	—
63.	für eine Dreiden in Dedendaten oder von Dem Supplicanten		4	—
	20 Thlr. 1 Thlr. 10	2	—	—
64.	für ein von einer Partheyen verfertigtes Inventarium		4	—
	10 Thlr. 13 Thlr. 10	2	10	—
65.	für das Regiſtriren über das von einem Gläubiger angeführte beneficium excussionis bonorum und die Zeugen der Nutzen nicht			
	20 Thlr. 10	1	—	—
66.	Das Gerichtsſiegel, wie ad No. 11.			
67.	Für Verwahrung eines Gerichtsſiegels	1	15	—
68.	Für die Mitverwahrungen	—	4	—
69.	Für die Gerichtsſiegelstrone	—	4	—
70.	Für die Verwahrung eines Beweisſtückes, das in die Zeitungen ge			
	bracht worden	1	10	—
71.	Für Verwahrung der Ehrenzeit für den Curator bibi		8	—
72.	Für Verwahrung der Ehrenzeit für den Curator bonorum		8	—
73.	Wenn bei offenen curatoris bibi et bonorum eine Person abwe			
	send, für Verwahrung der Ehrenzeit		15	—
74.	Für Abnehm der Eyde			
	Die Gerichtsſiegeln, wie ad No. 11.			
75.	Für die Regiſtrirung über den den Curator bibi et bonorum abge			
	nommenen Eyd		8	—
	Anleitung für die Ausfertigung eines Gläubigers		10	—
76.	Für die Ausfertigung eines Gläubigers, Gerichtsſiegel der Schulz und			
	Beyſitz der Gläubiger	1	10	—
77.	Für die Regiſtrirung über den Bestand der Gläubiger in Gerichtsacten		2	—
	Pferde oder auch wegen einer ihren Gläubigern			
	Die Gerichtsſiegeln, wie ad No. 11.			
78.	Für die Anleitung zu der Curator bibi oder Curator bonorum			
	eine ausmer, oder an einen Gerichter, wenn beede die Ver			
	fassung der ihnen Dagegen eingelegten Ord.		10	—
78.	Für einen Beisitzer-Eyd	20 Thlr.	1	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
79.	Für einen Locationsbescheid, wegen einer jeden Parthei, welche liquidirt hat, ...	—	15	—
	Wenn deren aber mehr als 12 sind, wegen einer jeden über diese Anzahl nur	—	8	—
80.	Für einen Distributionsabschied, nach Beschaffenheit der zu vertheilenden Masse, ... 2 Thlr. 3 Thlr. bis	6	—	—
81.	Für ein Monitorium, ein Excitatorium, eine Strafauflage .	—	8	—
	Für jede Notification an die übrigen Interessenten . .	—	5	—
82.	Für ein Praeceptum de non solvendo vel non alienando	—	8	—
	Für jede Notification an die übrigen Interessenten . .	—	5	—
83.	Für eine Inhibition	—	8	—
84.	Für die Aufhebung eines Verbots, ingleichen einer Inhibition .	—	8	—
85.	Für Durchgehung und Feststellung eines einzubringenden Liquidi vor der Hülfsauflage . 5 Ngr. 10 Ngr. 12 Ngr. bis	1	—	—
86.	Für die Auflage an den Verurtheilten . . 8 Ngr. bis	—	10	—
	Wenn sie durch Patent an mehrere Personen erfolgt, für die zweite und jede mehrere Person annoch	—	1	—
87.	Für Zufertigung der Abschrift an den Gegner, exclusive der Copialien,	—	2	—
88.	Für eine schriftliche Instruction wegen Auspfändung . .	—	10	—
89.	Für die Beschlagnehmung und Wegnahme der zum Hülfsobject dienenden Mobilien oder Waaren des Schuldners . .	—	10	—
90.	Die abgepfändeten Mobilien und Waaren eines Schuldners aufzunotiren und in eine richtige Consignation zu bringen, für jede Expedition, wozu jedoch drei bis vier Stunden anzuwenden sind, ...	1	—	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt, in Städten	—	20	—
	auf dem Lande	—	15	—
	Wenn die Expedition in einer Stunde oder zwei Stunden vollendet wird, so kann nur die Hälfte von den gedachten Ansätzen genommen werden.			
91.	Für die gerichtliche Versiegelung der abgepfändeten Mobilien und die Registratur darüber aufzunehmen . 10 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
92.	Für ein Patent wegen Verkaufung oder Verauctionirung der abgepfändeten Mobilien	—	10	—
93.	Die abgepfändeten Sachen zu verauctioniren und die Auctionsloosung aufzunotiren, für jede Expedition, wenn sie drei bis vier Stunden dauert	1	10	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	Den Gerichtsperſonen überhaupt,			
	in Städten	—	20	—
	auf dem Lande	—	15	—
	dem Proclamator	—	20	—
	Hierüber wird der baare Aufwand an Druckerkoſten und wegen Transportirung und Aufbewahrung der Mobilien beſonders liquidirt.			
	Wenn die Expedition in einer Stunde oder zwei Stunden vollendet wird, ſo kann nur die Hälfte von den gedachten Anſätzen genommen werden.			
94.	Wenn dem Gläubiger die abgepfändeten Sachen an Zahlungsſtatt gegeben werden, nach Weitläuftigkeit der Sache, 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
95.	Für Vollſtreckung der Hülfe in ein Grundſtück, und die Expedirung der dabei vorkommenden Handlungen, nach Beſchaffenheit des Grundſtücks, ... 20 Ngr. bis	1	—	—
96.	Für die über eine ſolche Hülfsvollſtreckung gefertigte Regiſtratur 15 Ngr. bis	—	20	—
	Den Gerichtsperſonen überhaupt,			
	in Städten	—	20	—
	auf dem Lande	—	15	—
97.	Für die Ausfertigung eines Hülfsſcheins, und ſolchen in das Conſensbuch einzutragen, mit Ausſchluß der Copialien, nach Beſchaffenheit des Grundſtücks, ... 15 Ngr. bis	—	20	—
98.	Für die Regiſtratur, wenn der Schuldner die Hülfe für vollſtreckt annimmt, und ſich deſſen erkläret, nach Beſchaffenheit des Grundſtücks, ... 15 Ngr. bis	—	20	—
	Den Gerichtsbeiſitzern, wie ad No. 11.			
99.	Für die nach erfolgter Hülfsvollſtreckung an den Schuldner erlaſſene Injunction wegen Bezahlung des Liquidi bei Vermeidung der Subhaſtation	—	10	—
100.	Für Beſtellung eines Sequeſters, Abfaſſung der dießfallſigen Eidesnotel und für deſſen Verpflichtung, ingleichen für die Verpflichtung eines Handlungsdieners, Markthelfers, Burſchen, Dienſtboten, Curatoris massae oder hereditatis	1	—	—
	Den Gerichtsbeiſitzern, wie ad No. 11.			
101.	Für die Regiſtratur über die Beſtellung und Verpflichtung eines Sequeſters	—	15	—

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
119.	Für eine Anstellung wegen einer Lehrstelle und für die Gewerbesteuer-Quittung			
	12 Sgr. 15 Sgr. bis		29	—
	Wegen Absolut, Dimission und Zustimmung zu Ver-änderungsgesuchen, ingleichen wegen Entlassung von Gewer-ben und so, in Anhang der Kabin. Ord. in Gewerbssachen			
120.	Die Verwerfung einer Klage auf Appellation, ohne Sen-			
	tenz Deposital	1	10	—
121.	Die Verwerfung einer Beschwerde wegen einer solchen Verwerfung		10	—
122.	Die Verwerfung einer Gesuchschrift in eine Deposital- und Be-schwerde- und Gesuchschrift	1	20	—
	Dreifaches			
123.	wenn solche per modum Instantiae gebracht, für die Promotionem			
	und Regest der Litterarum, von jedem Libello		3	—
	Das Decretirungsfeld, wie Nr. 11.			
124.	Für die Registratur über die schriftliche Verwahrung 11 Sgr. 22 Sgr. bis		1	—
125.	Die Verwerfung einer Beschwerde wegen Verletzung der Gesuchschrift,			
	auch Beschwerde- und Beschwerdegesuchs, 20 Sgr. 1 Thlr. bis	1	10	—
126.	Die Verwerfung einer Beschwerdeschrift wegen Verletzung	1	10	—
127.	Die Verfassung der Gesuchschrift, ingleichen der Beschwerde- und Gesuchschrift und Beschwerdegesuchschrift, 20 Sgr. 1 Thlr. bis	1	10	—
128.	Die Verfassung einer Beschwerdeschrift wegen einer Verletzung	1	10	—
129.	Die Verfassung der Gesuchschrift um Bestätigung, Confirmation und Anzeige, der Gesuchschrift			
	12 Sgr. 20 Sgr. bis		26	—
130.	Die Registratur wegen der Appellation		4	—
131.	Die Registratur wegen der Nullitäten		4	—
132.	Die Verfassung der Gesuchschrift, Querelae, Gravamina und Anzeige, der Gesuchschrift			
	12 Sgr. 20 Sgr. bis		26	—
133.	Die Verfassung der Instantialschrift, auch Mündlichkeit der Sache,		3	—
134.	Die Promotion und übrige Verrichtung der Instantiensache		3	—
	Die übrigen Sachen			
	Hierher auch von denen Referaten die ersten Acten, auch wenn es nur Termine sind in Schreiben gebracht, und so			
	oder			
	Das Decretirungsfeld, wie Nr. 11.			
135.	Für die Registratur, wenn der Gesuchsteller erscheint oder, und über			
	sie gehört zu schriftlicher Caution . . . 11 Sgr. bis		20	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
117.	Für die Citation wegen Anberaumung eines Adjudicationstermines	—	8	—
118.	Für die wirkliche Adjudication eines erstandenen Grundstücks giebt derjenige, der es erstanden hat, wenn das Licitum sich erstreckt,			
	a) bis 50 Thlr. — — incl.	—	10	—
	b) von 50 . — — excl. bis 100 Thlr. — — incl.	—	20	—
	c) . 100 . — — . . 500 . — — .	1	—	—
	d) . 500 . — — . . 1000 . — — .	2	—	—
	e) von jedem fernern 1000 Thlr. — — darüber noch	—	10	—
119.	Für Ausfertigung des Adjudicationsscheins,			
	in den Fällen sub no. 118 a	—	5	—
	. . . . . 118 b	—	8	—
	. . . . . 118 c	—	10	—
	. . . . . 118 d	—	20	—
	wenn das Licitum über 1000 Thlr. — — beträgt	1	—	—
120.	Wenn dem Gläubiger das Gut an Zahlungsstatt gegeben wird, so ist eben so viel dafür zu entrichten.			
121.	Eine Exmission zu veranstalten	—	20	—
122.	Für die Registratur über den actum exmissionis	—	10	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt, in Städten	—	15	—
	auf dem Lande	—	10	—
123.	Für Vollstreckung der Execution in des Schuldners außenstehende Forderungen und Capitalien, und die deshalb zu erlassende Verfügung und Auflage 15 Ngr. bis	—	20	—
124.	Für Arretirung einer Person wegen Wechsel- oder andern Schulden in deren Quartier oder an einem dritten Orte	1	—	—
	Wenn diese Arretirung nach erfolgter Recognition des Wechsels an Gerichtsstelle geschiehet	—	20	—
	Den Gerichtsbeisitzern, wie ad No. 11.			
125.	Für die Registratur über die geschehene Production und Recognition des Wechsels und die darauf erfolgte Arretirung 10 Ngr. bis	—	15	—
	Für einen Wächter Tag und Nacht,			
	in Städten	—	10	—
	auf dem Lande	—	8	—
	Für Relaxation des Arrests in Wechselsachen	—	20	—
126.	Den Zeugen soll in Civilsachen an Gebührnissen zukommen, was ihnen im folgenden Titel 2. sub Nris. 65. und 66 bestimmt ist.			

No.		Thlr.	Sgr.	pf.
157.	Die Ertheilung der Attestatorien, wenn sie besonders gefordert,		3	
	3 Sgr. 3 Pfge. bis	—	8	—

Anmerkung. Die Gebühr, welche nach den Worten: die Ertheilung gerichtlicher Attestationen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, vom 18ten November 1713 zu bekommen sind, waren folgende Bestimmungen an die Gebühr der Taxe beigefügt § 10 enthalten:

Denn Zeugen, wenn sie Zeugnis durch mündliche Aussage ablegen, sollen nicht, — Thlr. 10 Sgr. — pf. mehr, wenn es auf das mündliche Zeugnis selbst ankommt, — Thlr. 17 Sgr. — pf., wenn aber weitläuftige Acten sind, 1 Thlr. — , und wenn der Zeugen darauf gehalt werden, 2 Thlr. — Sgr. — pf.

Doch sollen, wenn weniger Zeugen gehört, der Taxor Macht haben, solche nicht von einer Partey, sondern von allen gemeinschaftlich zu nehmen. Die den mehreren von einer besondern gerichtlichen Verrichtungen ist stemmel von der Gebühr von der gegenwärtigen Taxordnung verschieden Verfügung zu ersehen.

Tit. 3.

Von den in Untersuchungs- und Denunciationssachen vorkommenden Expeditionen.

A.

In gerichtlichen Denunciations- und Untersuchungssachen, z. b. in allen denjenigen, in welchen nach den verlangten Inhalten Verordnungen sind, die Taxen von den Beamten nicht überschritten Gelegenheit sind Gerichtsbeamte von der Gebühr gänzlich befreyet.

Gebühren welche nach den Worten: Wenn jedoch, [illegible]

1.	Die Registratur über eine eingehende Denunciation oder die Anzeige einer Uebertretung		3	pf.
2.	Die summarische Verordnung	—	10	—
3.	Einen Zeugen habet zu verschreiben, und seine Aussage zu protocolliren	—	10	—
		2 Sgr. bis	—	—

No.		Thlr.	Sgr.	₰
4.	Die Taxe der Zeugen 6Sgl. beträgt so viele . . .	—	6	—
5.	Die Taxe 12Sgl. beträgt 2 Sgl., über den Betrag eines Thalers 3 Sgl.	—	12	—
6.	Für eine Kostenberechnung . . . 8 Sgr. bis	—	15	—
7.	Für einen abgefaßten Bescheid auf Gesuche Publikation . 10 Sgr. bis	—	20	—
8.	Für die Ertheilung eines Passes	—	5	—
9.	Für die Ertheilung eines Dimissions-Scheins	—	5	—
10.	Für die Ertheilung eines schriftlichen Decisi oder Erkenntnisses in einer Sache, auf die Taxe Publikation	—	5	—
11.	Für den in einer Abgabesache zu ertheilenden Bescheinen . . .	—	5	—

Anmerkung. Die Taxe der Verhandlungen gehören gewissen Leuten einem Gewerbe beweisen sie bei den Akademien vom 1ten Juli 1737, jährlich neu, das beschließ bestimmter Taxe der Gebühren von Advokaten — 10 Sgr. — bis 1 Thlr. bei mündlichen Verhandlungen Gebühren sind bis höchstens 2 Thlr. 20 Sgr. — erforderlich.

II.

In einer nicht geringfügigen Dimissionsklage und Beurtheilungsklage und zwar jede Instanzen bis für die Beurtheilungsklage auf gefällten Bescheid, oder Urtheilspruch, ist die Gebührgebühr zu bezahlen ist einer nicht:

11.	Für eine Klagschrift in einer Beurtheilungssache . 5 Sgr. 6 Sgr. bis	—	15	—
12.	Für Abfassung einer Exceptionsschrift . . . 10 Sgr. 15 Sgr. bis	—	20	—
13.	Für die Abfassung der Exceptionsschrift	—	15	—
	Die Abfassung einer Exceptionsschrift Ertheilung des Beweisprotokolls einer Urkunden,			
	in Urkunden	—	15	—
	in Urkunden	—	10	—
14.	Für die Abfassung einer Exceptionsschrift, die in Ansehung einer Exceptionen an fremde Gerichte erledigen Exceptionen . . . . . 10 Sgr. 15 Sgr. bis	—	20	—
15.	Einen Beschluss wegen seiner erlassenen Beschlusse des Exceptionen, oder, daß er die Sache in Verwahrung gebracht habe, oder auch den Werth des Beschlusses, oder haben gelassenen einige beschlossen zu lassen, mit Anerbietung der Sachen aufgenommenen Beschlusses	—	15	—

Google

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	—	10	—
	auf dem Lande	—	8	—
16.	Einer durch ein erfolgtes Verbrechen beschädigten Person die Anzeige über dasjenige, was vorgefallen ist, bewerkstelligen zu lassen, und solche zu registriren, nach Weitläuftigkeit der Sache, 15 Ngr. bis	—	20	—
17.	Diese Anzeige eidlich bestärken zu lassen	—	10	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	—	10	—
	auf dem Lande	—	8	—
18.	Für eine Haussuchung und die darüber gehaltene Registratur	—	20	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	—	15	—
	auf dem Lande	—	10	—
19.	Eine gestohlene Sache durch Sachverständige würdern zu lassen und den Erfolg zu registriren, nach Weitläuftigkeit der Sache, 15 Ngr. bis	—	20	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	—	10	—
	auf dem Lande	—	8	—
20.	Den Ort, wo ein Verbrechen begangen und verübt worden ist, nöthigen Falls in Augenschein zu nehmen, und die befundene Beschaffenheit zu registriren	—	20	—
	Den Gerichtspersonen, wie bei No. 18.			
21.	Einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren	—	20	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	—	15	—
	auf dem Lande	—	10	—
22.	Einen todten Körper aufzuheben, zu besichtigen und die Aufhebung zu registriren	1	—	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	—	15	—
	auf dem Lande	—	10	—
23.	Für die Verpflichtung eines Arztes oder Wundarztes zu einer vorzunehmenden Section oder Besichtigung, da, wo es nöthig ist, mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur,	—	20	—

No.		Thlr.	Sgr.	pf.
24.	Der Besichtigung und Section eines Leichnams beizuwohnen, und die deshalb wegen Requisition des Arztes und Wundarztes, oder sonst nöthigen mündlichen oder schriftlichen Verordnungen zu geben	1	—	—
	Für die Registratur über die Besichtigung und Section	1	10	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in Städten	1	10	—
	auf dem Lande	—	20	—
	Anmerkung. Was für den beigezogenen Arzt und Wundarzt hierbei oder bei anderen Verrichtungen in Ansatz zu bringen ist, richtet sich nach der für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen bestehenden besonderen Taxe.			
25.	Wenn der Richter und Actuarius außerhalb des Orts, an welchem die Gerichtsstelle befindlich ist, eine Expedition in Untersuchungssachen vornehmen müssen, so wird es wegen der Auslösung und Reisekosten eben so, wie ad No. 53 Tit. 1 vorgeschrieben worden ist, gehalten.			
26.	Für Ausfertigung eines Steckbriefs wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	—	15	—
27.	Wenn mehrere ausgefertiget werden, für jeden annoch	—	4	—
28.	Für die Ausfertigung eines salvi conductus	—	15	—
29.	Für die Anordnung einer Arretirung, und für die darüber aufgenommene Registratur	—	8	—
30.	Für die Arretirung einer Person, wenn der Richter oder Actuarius selbst dabei gegenwärtig ist, und für die darüber abgefaßte Registratur	—	20	—
	Den Gerichtspersonen in Städten	—	15	—
	auf dem Lande	—	10	—
31.	Für einen Revers wegen Auslieferung eines Arrestaten	—	10	—
32.	Für die Instruction zur Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners	—	10	—
33.	Dem Beamten, Gerichtshalter oder Actuarius, wenn er selbst dabei zugegen ist, ingleichen wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Confrontation, oder aus anderen nach der Lage und dem Gange des Criminalprocesses vorkommenden Ursachen, gestellet oder geführet werden, mit Einschluß der Zehrungskosten, täglich	1	10	—
34.	Für Verpflichtung eines Dollmetschers in Fällen, wo es nach Vorschrift des Generalis vom 30sten April 1783, § 11 nöthig ist, und für die darüber abgefaßte Registratur	—	20	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
35.	Für die ſummariſche Vernehmung eines Inculpaten oder Inquiſiten, mit Einſchluß der Regiſtratur, je nachdem die Vernehmung weitläuftig und mühſam iſt, . 15 Ngr. 20 Ngr. 1 Thlr. bis	1	10	—
	Den Gerichtsperſonen überhaupt, in Städten . .	—	15	—
	auf dem Lande .	—	10	—
36.	Für Aufſetzung der Puncte, welche dem Angeſchuldigten bei dem Schlußverhör vorzuhalten ſind, . . . 1 Thlr. bis	3	—	—
37.	Für das Verhör über dieſelben, je nachdem die Vernehmung weitläuftig und mühſam iſt, . 15 Ngr. 20 Ngr. 1 Thlr. bis	1	10	—
	Den Gerichtsperſonen überhaupt, wie bei No. 35.			
38.	Für eine Confrontation und die darüber aufzunehmende Regiſtratur, nach Weitläuftigkeit der Sache, . 10 Ngr. 15 Ngr. bis	—	20	—
	Den Gerichtsperſonen, wie bei No. 35.			
39.	Für Abnahme des Handgelöbniſſes	—	10	—
40.	Wegen des den Unterſuchungsacten vorzuſetzenden Repertorii, von jedem Volumine	—	4	—
	und wenn letzteres über 200 Blatt beträgt . .	—	5	—
41.	Für Beiwohnung einer vom Defenſor und andern mit Inquiſiten oder Inculpaten geſuchten Unterredung . . .	—	10	—
42.	Für Beiwohnung, wenn dem Defenſor die Acten zum Perluſtriren und zum Excerpiren vorgelegt werden, . .	—	8	—
43.	Für die Verſtattung einer Friſt zur Defenſion und Beibringung der Nothdurft, mit Einſchluß der Regiſtratur, . .	—	8	—
44.	Für eine ſchriftliche Auflage . . .	—	5	—
45.	Für das Erkenntniß, inſoweit ſolches der Unterrichter ſelbſt abfaſſen darf und wirklich ſelbſt entſcheidet, . . 20 Ngr. bis	3	—	—
46.	Für eine Urthelsfrage oder Bericht Behufs der Abfaſſung des Erkenntniſſes	—	8	—
47.	Für die Inrotulation der Acten, nach Beſchaffenheit der Sache, 5 Ngr. 8 Ngr. bis	—	10	—
48.	Das Urthel zu den Acten zu bringen	—	2	—
49.	Für einen Bericht auf ein Begnadigungsgeſuch . .	—	15	—
50.	Für einen Bericht, womit eingeforderte Acten eingereicht werden, .	—	8	—
51.	Für die Publication einer Verordnung oder eines Urthels, und die Regiſtratur darüber zu fertigen	—	10	—
52.	Für Abfaſſung eines Reinigungseides . . 8 Ngr. bis	—	10	—
53.	Den Reinigungseid dem Inculpaten abzunehmen .	—	10	—
	Den Gerichtsperſonen überhaupt, in Städten . .	—	10	—
	auf dem Lande .	—	8	—

		Thl.	Sgr.	pf.
54.	Für die Ausfertigung über die Annahme eines fremden Kindes		8	—
55.	Für Durchsuchung der Protocolle und Acten, Ausfertigung und Beglaubigung der Ausfertigung darüber		15	—
56.	Dem Vormunde, Curator, Pfleger, der solche zu Protocollen verrichtet		15	—
	Wenn Acten übersandt, von jeder Position		2	6
57.	Für die Verwaltung, wegen Zusammensetzung einer Inventarien in die Verwaltung, die Aushändigung, Beglaubigung, Ausfertigung des Abschreibens, Prüfung und Justification zu prüfen	1	10	—
58.	Für der Verwaltung wegen Vertheilung einer Gerhabschaft, und die Aushändigung, Beglaubigung zu besorgen		8	—
59.	Für die Verwaltung über die richtige Vertheilung der Gerhabschaft		3	—
60.	Der Verwaltung einer Verhandlung beizuwohnen übernimmt		2	—
61.	Die Verhandlung anderen Pflegeamts zu besorgen		2	—
	Von Verhandlungsreisen übernimmt, in Städten		2	—
	Auf Dörfern		3	—
62.	Für Abfassung der Verhandlung		15	—
63.	Des Gerichtens, welche der Verwaltung beiwohnen, jeden		8	—
64.	Für Abfassung von Inventarien und Taxen		15	—
65.	Einen Zeugen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, welcher für seine und Ehre, und Schandthaten eines Verwandten Zeugniß ablegen soll,		8	—
	und wenn er deshalb seine Arbeit Verrichtung zu überwinden genöthigt ist, überdies noch auf jede Meile		15	—
66.	Einen Zeugen von angesehenerem Stande, welcher sich nicht um Ehre, oder unehrlich einen Verwandten seines anstellt, auf Vorladung hier, wohnen ihn zu Recht zu gehen nicht angehalten ist, vorlesen Tag- oder, nach Befinden, Fahrtlohn, für die Zeitung, wenn er zu Hause Tage seiner Mühe und Verrichtung nicht gehabt		20	—
	hat Thlr. 15 Sgr. bis			
	wenn er genöthigt seines Gewerbes zu überwinden genöthigt ist, für die Zeitung und alle Tage, nach Verhältnissen der Ehren- und der Entfernung, 20 Sgr. 1 Rthr. 15 Thlr. 10 Sgr. bis	1	10	—
67.	Einen Zeugen, welcher sich zu Vernehmung in der fremden Gerichte auf Ladung, von Zeiten zur Begründung in weiterer Gerichte, für seine langwierige Expedition, nach Beschaffenheit ihrer Sachen,			
	10 Sgr. 1 Thlr. bis	1	15	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	Ueberdieß erhält der Dollmetscher, wenn er nicht am Orte oder innerhalb einer Viertelmeile sich aufhält, eben so viel, nach Verhältniß seines Standes, als bei No. 65 und 66 wegen der Zeugen bestimmt ist.			
68.	Einer Hebamme für Besichtigung wegen Verdachts der Schwangerschaft oder verheimlichter Niederkunft, auch sonst . .	—	15	—
	Anmerkung. Die vorstehend bei einzelnen Handlungen und Expeditionen bemerkten Gebühren für die Gerichtspersonen sind nur in denjenigen Untersuchungen zulässig, welche nach Lage der Sache vor besetzter Gerichtsbank zu führen gewesen sind. Jedoch mögen bei den unter Nris. 22 und 53 bemerkten Handlungen für die vom Gericht zugezogenen Beisitzer Gebühren auch in anderen Untersuchungen passiren.			
	Tit. 3.			
	Von den in Ansehung der jurisdictionis voluntariae und sonst in Gerichten vorfallenden Expeditionen, auch Notariatshandlungen.			
1.	Für Registrirung eines Kaufcontracts, wenn die Kaufsumme 100 Thlr. — — oder weniger beträgt . . .	—	10	—
	wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. — — ansteigt 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
2.	Für Durchgehung, Monirung und Abänderung eines von den Interessenten überreichten schriftlichen Kaufcontracts, in Gegenwart und mit Zuziehung der Interessenten, und für die darüber gefertigte Registratur, mit Einschluß der Recognition,			
	wenn die Kaufsumme 100 Thlr. — — oder weniger beträgt	—	10	—
	wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. — — ansteigt 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
3.	Für das Extensum der Urkunde,			
	wenn die Kaufsumme 100 Thlr. — — oder weniger beträgt	—	10	—
	wenn die Kaufsumme über 100 Thlr. — — ansteigt 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
4.	Für die Confirmation des Kaufcontracts wird noch besonders bezahlt,			
	a) wenn die Kaufsumme unter 50 Thlr. beträgt . .	—	10	—
	b) von 50 Thlr. incl. bis 100 Thlr. excl. .	—	18	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	c) von 100 Thlr. incl. bis 150 Thlr. excl. .	—	26	—
	d) von 150 Thlr. incl. bis 200 Thlr. excl. .	1	5	—
	e) von 200 Thlr. incl. bis 250 Thlr. excl. .	1	13	—
	f) von 250 Thlr. incl. bis 300 Thlr. excl. .	1	20	—
	g) von 300 Thlr. incl. bis 350 Thlr. excl. .	2	—	—
	h) von 350 Thlr. incl. bis 400 Thlr. excl. .	2	8	—
	i) von 400 Thlr. incl. bis 450 Thlr. excl. .	2	18	—
	k) von 450 Thlr. incl. bis 500 Thlr. excl. .	2	26	—
	l) von 500 Thlr. incl. bis 600 Thlr. excl. .	3	14	—
	m) von 600 Thlr. incl. bis 700 Thlr. excl. .	4	—	—
	n) von 700 Thlr. incl. bis 800 Thlr. excl. .	4	18	—
	o) von 800 Thlr. incl. bis 900 Thlr. excl. .	5	5	—
	p) von 900 Thlr. incl. bis 1000 Thlr. excl. .	5	22	—
	q) von 1000 Thlr. incl. bis 2000 Thlr. excl. .	6	26	—
	r) von 2000 Thlr. incl. bis 4000 Thlr. excl. .	8	—	—
	s) von 4000 Thlr. incl. bis 6000 Thlr. excl. .	9	5	—
	t) von 6000 Thlr. incl. bis 8000 Thlr. excl. .	11	15	—
	u) von 8000 Thlr. incl. bis 10,000 Thlr. excl. .	14	—	—
	v) von 10,000 Thlr. incl. bis 15,000 Thlr. excl. .	16	—	—
	w) von 15,000 Thlr. incl. bis 20,000 Thlr. excl. .	18	—	—
	x) wenn die Kaufsumme 20,000 Thlr. — — oder mehr beträgt	20	—	—
	und von jedem Tausend über 20,000 Thlr. — — noch .	—	15	—
	Den sämmtlichen Gerichtspersonen in Städten und auf dem Lande,			
	in den Fällen sub a und b . . .	—	6	—
	. . . . c, d und e . .	—	8	—
	. . . . f, g, h, i und k . .	—	13	—
	. . . . l, m, n, o und p . .	—	17	—
	. . . . q und r . . .	—	20	—
	. . . . s, t, u und v . .	1	—	—
	. . . . w . . .	1	10	—
	. . . . x . . .	2	—	—
5.	Für Registrirung der Lehnsauflassung, wenn solche bei Confirmation des Kaufcontracts geschiehet, . . .	—	3	—
6.	Wenn sich der Verkäufer die Hypothek an dem verkauften Gute wegen rückständiger Kaufgelder oder wegen eines Auszugs vorbehalten hat, und solches bei der Confirmation mit angemerket und in die Consensbücher eingetragen worden ist	—	10	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
7.	Für Eintragung eines Kauf- ingleichen eines andern Contracts in das Gerichtshandelsbuch, und selbigen darinnen zu vidimiren, neben den Copialien, ...	—	8	—
	Dieselben Gebühren werden auch bei Tauschcontracten entrichtet. Ueberdieß soll und darf wegen Aufschlagung der Gerichtsbücher, Protocolle, Erb- und Zinsregister, und überhaupt alles desjenigen, was sonst bei den Kaufcontracten unmittelbar in Rücksicht der Kaufgelderanweisung, Vertheilung, Regulirung der Auszüge, Verzichtleistung und dergleichen verhandelt wird, etwas nicht liquidiret werden. Es wird daher die Multiplicirung der Sporteln bei den Kaufcontracten und deren Confirmation hierdurch anderweit ernstlich untersagt. Dagegen bleibt, was bei den Kaufsconfirmationen die Gerichtsherrschaften annoch sonst als Gerichtsnutzungen zu fordern befugt sind, und zwar, insofern sie nicht nach Procentsätzen zu entrichten sind, nach dem Betrag, welcher sich bei der Werthsübertragung aus dem Zwanzigguldenfuß in den Vierzehnthalerfuß und nach Befinden Decimalcourant, Inhalts der der Verordnung vom 23sten Juli 1840 beigefügten Tabelle unter A, herausstellt, denselben vorbehalten.			
	Uebrigens werden die bei No. 1 bis 7 erwähnten Gebühren von beiden Kaufscontrahenten, Käufern und Verkäufern, zusammengetragen, daferne unter ihnen ein anderes nicht paciscirt worden ist.			
8.	Für die Registratur über die Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grundstück giebt jede Person, welche solche thut, wenn die Auflassung besonders, und nicht bei der Confirmation des Kaufs geschiehet, ...	—	5	—
9.	Für Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bei Empfahung der gesammten Lehn an den in die Erbschaft gehörigen Grundstücken, außer demjenigen, was an einigen Orten die Gerichtsherrschaft als Gerichtsnutzungen zu fordern berechtigt ist, ...	—	5	—
10.	Der Käufer oder Annehmer	—	10	—
	Wo es eingeführt ist, daß über Allodialgrundstücke besondere Lehnsscheine ertheilet werden, und wenn einer ein ererbtes Grundstück in Lehn nimmt, giebt der Annehmer, wenn nicht weniger oder auch mehr durch Recesse und Observanz bestimmt ist, . .	—	20	—
11.	Für Bestellung eines Lehnträgers	—	8	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
12.	Für Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande bei seiner Ansässigmachung	—	8	—
	Für Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein anderes Dorf unter dem nämlichen Amt oder Gerichten ziehet,	—	3	—
13.	Wenn einer als Bürger in einer Stadt aufgenommen und vereidet wird, so bezahlet derselbe, außer den jeden Orts gewöhnlichen Bürgerrechtsgebühren,	—	8	—
14.	Für Aufnahme und Einzeichnung eines Schutzverwandten oder Hausgenossen,			
	in Städten	—	8	—
	auf dem Lande	—	5	—
	dem Richter des Dorfs	—	3	—
	Für Löschung eines Schutzverwandten oder Hausgenossen	—	1	—
15.	Für Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder für bezahlt zugestandenen An- oder Tagezeit- und Erbegeldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalien oder Zinsen ertheilte Quittung ins Handelsbuch mit einzutragen, wenn selbiges nicht zugleich bei Confirmation des Kaufs, sondern nachhero, zu einer ganz andern Zeit geschiehet, und das Quantum sich nur beläuft			
	a) bis 10 Thlr. incl.	—	5	—
	b) von 10 = excl. bis 50 Thlr. incl.	—	8	—
	c) = 50 = excl. bis 100 = incl.	—	10	—
	d) = 100 = excl. bis 500 = incl.	—	20	—
	e) = 500 = excl. oder darüber ohne Unterschied	1	10	—
	Den Gerichtspersonen überhaupt,			
	in dem Falle sub a	—	2	—
	= = = b	—	4	—
	= = = c	—	5	—
	= = = d	—	8	—
	= = = e	—	10	—
	Wenn Erben oder mehrere Erben quittiren, so bezahlen selbige nur nach der Summe, und nicht jede der quittirenden Personen. Auch darf wegen Cassation der Hypothek nicht eher etwas an Gerichtssporteln erhoben werden, als bis derjenige, welcher wegen eines An- oder Tagezeit- und Erbegeldes quittiret, seine völlige Befriedigung erhalten hat, immaaßen sodann erst nach			

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	dem Ansatze bei No. 25, insofern die Hypothek cassirt wird, liquidirt werden mag.			
16.	Für eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kaufgelde thut, wenn es besonders, und nicht bei der Confirmation des Kaufs geschiehet, .	—	10	—
17.	Wenn Jemand vor Gerichte seine Grundstücke verpfändet, und solches registriren läßt, oder auch eine Schuld- und Pfandverschreibung überreicht, sich dazu an Gerichtsstelle bekennt, und solches ebenfalls registriren läßt; so wird dafür, sowie für den in dieser Registratur zugleich erklärten Consens des Gerichts in die Verpfändung, nicht minder für die darauf ausgefertigte Consensurkunde von dem verpfändenden Schuldner bezahlet,			
	a) wenn das Anlehn oder die Caution sich beläuft bis 50 Thlr. incl.	—	10	—
	b) von 50 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl. . .	—	20	—
	c) • 100 • excl. • 1000 • incl. über obige 20 Ngr. von jedem fernern 100 Thlr. noch . .	—	2	5
	d) wenn es mehr als 1000 Thlr. beträgt, über die für die ersten 1000 Thlr. sub c bestimmten Gebühren noch von jedem fernern 100 Thlr. . . .	—	1	2
	Den sämmtlichen Gerichtspersonen in Städten und auf dem Lande			
	in den Fällen sub a	—	5	—
	• • • • b	—	8	—
	• • • • c	—	10	—
	• • • • d	—	15	—
18.	Für Eintragung einer Consensurkunde in das Consensbuch, und solche darinnen zu vidimiren, passiren, neben den Copialien, die Tit 1, No. 30 bestimmten Vidimusgebühren.			
19.	Wenn eine Hypothek cedirt, und Consens in die Transferirung der Hypothek ertheilt wird; so kann von dem Gericht und den Gerichtsbeisitzern nur die Hälfte der nurvorgeschriebenen Gebühren genommen werden.			
	Im Uebrigen hat es bei demjenigen, was etwa die Gerichtsherrschaften noch besonders als Gerichtsnutzungen bei Consensertheilungen zu fordern berechtigt sind, unter Berücksichtigung der bei No. 7 getroffenen Bestimmung, sein Bewenden; dagegen den Gerichten selbst, außer obigen Gebühren, etwas weiter unter irgend einem Namen zu fordern nicht nachgelassen ist, bei Strafe des vierfachen Ersatzes.			

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
20.	Die Ausfertigung bei ehelichen Verlöbnissen in der Confirmation, über die Eltern bezüglich darüber angenommen, und Abmachung der Heirathe vor dem Jahr 1810	—	10	—
21.	Für jeden General-Consistorialsitz, welchem sich Examina hinzuschlagen ist, und Ordination, und für jedesmal aufgenommenen Tagelöhner, und der Ertheilung Schriften in das Consistorium	—	20	—
22.	Da von einem Gemeinde zu bestellenden Curatore nach Verfügung des Gesetzes von dem Jahr 1810 in das Consistorium eingetragen	—	12	—
23.	Für Ausfertigung eines dimissorialen Zeichnungsscheins im Kirchfall	—	5	—
24.	Wer hat nach § 3 des Verordnung, die Kostenversetzung betreffend, vom siebten Dezember 1810, derselben an die Justizcommissarien und gerichtigen Jungfrau, über seine ersten Schriften Jahr die Gebühren	—	15	—
	Für jedesmal einmal wegen Jahr in der Jungfrau Gerichtsbarkeit, und vermöglichen Gemeinde an Ehedienstgebühren	—	3	—
25.	Für Collection einer Jungfrau, der darüber aufgenommenen Registrirung, und Schein in das Consistorium in Gemeine, wenn die Jungfrau Gerichtsbarkeit	—	19	—
	wenn sie über 100 Thlr. beträgt	—	13	—
26.	Für die Ausfertigung eines Gesellschaftsvertrages, wenn dieser von Obrigkeiten bestätigt werden soll,	8	15	—
27.	Eine Bestätigung einer obrigkeitlichen Verordnung zu registriren	—	10	—
28.	Für Confirmation einer geschlossenen Gesellschaftsvertrages und der darüber			
	a) wenn 100 Thlr. und darunter	—	10	—
	b) von 100 - bis 500 Thlr. excl.	1	10	—
	c) von 500 - bis 1000 Thlr. excl.	2	5	—
	Wenn der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft personalität nicht, so gelten die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Sätze in das Consistorium			
	Das Gesellschaftsvertrag			
	in den Fällen sub a	—	5	—
	in den Fällen sub b	—	15	—
	in den Fällen sub c	—	20	—
29.	Für die Ertheilung der Zeichnungsdimissorialscheine 1/2 Thlr. 20 Thlr. bis	1	15	—

No.	Thlr	Sgr.	Pf.
30. Von der gerichtlich beliebten oder befohlenen Abschätzung von Immobilien, wenn das Taxatum und der Werth des Objekts:			
a) unter und bis 10 Thlr. incl.	—	10	—
b) von 10 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl.	—	20	—
c) von 100 Thlr. excl. bis 200 Thlr. incl.	1	—	—
d) von 200 Thlr. excl. bis 1000 Thlr. incl.	2	—	—
e) über 1000 Thlr.	3	—	—
Das Revisionsverfahren			
in den Fällen sub a	—	5	—
" " " b	—	10	—
" " " c	—	20	—
" " " d	1	—	—
" " " e	1	15	—
31. Für die Exemten der Abschätzungstaxen	—	3	—
in den Fällen sub a	—	5	—
" " " b	—	10	—
" " " c und ad No. 30	1	—	—
" " " d	1	15	—
" " " e	2	—	—
32. Für die Abschätzung auf den Lehnfall, wenn der Abschätzungswerth beträgt:			
Das Revisionsverfahren	1	10	—
Für die Exemten bei Gerichte vor 33 Jahren 15 Sgr.	—	15	—
Das Revisionsverfahren 15 Sgr.	—	30	—
33. Für die Exemten der Urkunde 15 Sgr.	—	30	—
34. Für die Confirmation einer Familienfideicommißstiftung oder eines darüber errichteten Codicills, auch Beifideicommiß bei diesem 1 Thlr. 3 Thlr.	3		
Das Revisionsverfahren, ebenfalls, wie bei Testamenten, die Gebühr mit Vorbehalt. 4 Sgr. 5 Pfg. bis 1 Thlr.	—	10	—
Für die Exemten der Urkunde 15 Sgr. bis 1 Thlr.	—	30	—
35. Für die Verwerfung, Annahme und Confirmation einer Cession über die sehr contestirte Forderung, wenn dieselbe beträgt:			
a) 50 Thlr. oder darunter	—	10	—
b) von 50 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl.	—	20	—
c) von 100 Thlr. excl. bis 500 Thlr. incl.	1	—	—
d) über 500 Thlr.	1	10	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	Für die Extenſion der Urkunde			
	in den Fällen sub a	—	8	—
	. . . . . b und c	—	10	—
	. . . . . d	—	15	—
	Den Gerichtsperſonen			
	in den Fällen sub a	—	4	—
	. . . . . b	—	5	—
	. . . . . c	—	10	—
	. . . . . d	—	15	—
36.	Für Confirmation einer außergerichtlich von den Intereſſenten gefertigten und gerichtlich übergebenen Transaction, Eheſtiftung, Emancipation, und anderer dergleichen Händlungen und Contracte, mit Einſchluß der darüber nach Befinden angeſtellten causae cognitionis und aufgenommenen Regiſtratur, nach Beſchaffenheit der Sache, . . . 20 Ngr. bis	1	—	—
	Wenn dieſe actus vor Gerichte ſelbſt verabhandelt und protocollirt werden 1 Thlr. 15 Ngr. bis	2	—	—
	Den Gerichtsperſonen . . . 10 Ngr. 15 Ngr. bis	—	20	—
37.	Für die Extenſion der Urkunde . 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
38.	Einen mündlich eröffneten letzten Willen zu regiſtriren, wenn der Teſtator ſelbſt in Perſon vor Gericht erſcheint, nach Beſchaffenheit und Weitläuftigkeit der Sache, . 1 Thlr. 10 Ngr. bis	2	—	—
	Wenn der Richter in das Haus erfordert wird . 2 Thlr. bis	3	—	—
	Den Gerichtsperſonen auf den erſten Fall . .	—	15	—
	auf den zweiten Fall . . .	1	—	—
	Hierüber			
	für die Extenſion der Urkunde und ſolche gerichtlich zu deponiren 20 Ngr. bis	1	—	—
39.	Für die Annahme eines übergebenen ſchriftlichen Teſtaments, und die deshalb nöthige Inſinuationsregiſtratur zu fertigen, ſodann aber ein ſolches Teſtament im Gericht niederzulegen und zu verwahren,			
	wenn der Teſtator ſelbſt vor Gericht erſcheint . 1 Thlr. bis	1	10	—
	wenn der Teſtator den Richter zu ſich erfordern läßt .	2	—	—
	Den Gerichtsperſonen in dem erſten Falle . .	—	15	—
	in dem zweiten Falle .	1	—	—
40.	Für Ausfertigung eines Recognitionsſcheins über ein deponirtes Teſtament	—	15	—
41.	Für ein Codicill, wie bei den Teſtamenten.			

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
42.	Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Teſtament oder Codicill wieder zurückgenommen wird, überhaupt, mit Einſchluß der darüber gehaltenen Regiſtratur,	—	20	—
	wenn es aber außerhalb der Gerichtsſtelle geſchieht . .	1	—	—
	Den Gerichtsperſonen im erſten Falle . . .	—	5	—
	im zweiten Falle . .	—	15	—
43.	Für Eröffnung und Publication eines Teſtaments, und die deshalb nöthige Regiſtratur zu fertigen . . 1 Thlr. bis	1	10	—
	Den Gerichtsperſonen überhaupt, nach Beſchaffenheit der Sache und Perſonen, . . . 4 Ngr. 5 Ngr. 8 Ngr. bis	—	10	—
	Wegen Zufertigung einer Abſchrift von dem Teſtamente quoad passum concernentem an die Legatarien, bezahlt der Legatar, außer den Copialien und Vidimusgebühren, annoch . .	—	8	—
44.	Für die Obſignation einer Verlaſſenſchaft, und die deshalb nöthige Regiſtratur zu fertigen, nach Verſchiedenheit und Weitläuftigkeit der deshalb nöthigen Expedition, . . 1 Thlr. 10 Ngr. bis	2	15	—
	Den Gerichtsperſonen . . . — 20 Ngr. bis	1	—	—
45.	Für die Reſignation einer Verlaſſenſchaft, die Hälfte der bei der Obſignation ſtatthabenden Gebühren.			
	Dieſe Gebühren ſind jedoch nur bei der erſten Obſignation und bei der Hauptreſignation, nicht aber bei einzelnen im Laufe der Inventur vorkommenden Ob- und Reſignationen ſtatthaft.			
46.	Für Conſignirung oder Inventirung einer Verlaſſenſchaft, auf jede volle Stunde	—	10	—
	Jeder Gerichtsperſon auf jede volle Stunde			
	in Städten	—	3	—
	auf dem Lande	—	2	—
	Es muß aber, wie viel Stunden jedesmal expedirt worden iſt, bei dem Protocolle getreulich angemerkt werden.			
47.	Für die Ausfertigung des Inventarii, außer den Copialien, von jedem, nach Maaßgabe des Generalis vom 1ſten September 1804 geſchriebenen Bogen der Reinſchrift, . . .	—	8	—
48.	Einer Erbtheilung auf Verlangen der Erben beizuwohnen, und die Regiſtratur darüber zu fertigen, für jede Expedition .	1	10	—
	Den Gerichtsperſonen, in Städten . . .	—	20	—
	auf dem Lande . 10 Ngr. bis	—	15	—
	Die Dauer der Expedition iſt wenigſtens auf zwei bis drei Stunden zu rechnen, außerdem findet nur die Hälfte dieſer Gebühren ſtatt.			

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
49.	Für die Extenſion eines Erbtheilungsreceſſes, nach Verſchiedenheit der Arbeit und des Gegenſtandes, 2 Thlr. 4 Thlr. 8 Thlr. 12 Thlr. bis	16	—	—
50.	Für eine von den Erben geſuchte Confirmation oder Genehmigung einer außer Gerichte geſchehenen Erbtheilung, nach Verſchiedenheit des Objects, ... 1 Thlr. bis	2	—	—
	Den Gerichtsperſonen überhaupt, nach Beſchaffenheit der Sache und Perſonen, . . 4 Ngr. 5 Ngr. 8 Ngr. bis	—	10	—
51.	Für die Beſtellung eines Tutoris in genere oder in specie, und die erfolgte Beſtätigung zu regiſtriren und einzutragen . .	—	8	—
52.	Für die Ausfertigung eines Curatorii oder Tutorii, wenn dieſelbe verlangt worden iſt, ...	—	8	—
	Wenn mehrere Vormünder beſtellt und im Tutorio aufgeführt werden, paſſiren ſo viel einzelne Anſätze, als Vormünder ſind.			
53.	Für Abnahme einer Vormundſchaftsrechnung, nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Vermögens des Pflegbefohlnen, und zwar			
	wenn ſolche nicht über 50 Thlr. betragen . .	—	15	—
	von 50 Thlr. excl. bis 75 Thlr. incl. . .	—	20	—
	von 75 Thlr. excl. bis 100 Thlr. incl. . .	—	25	—
	von 100 Thlr. excl. bis 200 Thlr. incl. . .	1	10	—
	und ſteigt ſodann ferner von 25 Thaler zu 25 Thaler mit .	—	3	—
	Uebrigens wird in Beziehung auf die Diſpoſition in der Vormundſchaftsordnung Cap. XXVI, § 3 andurch feſtgeſetzt, daß der Richter, wenn das werbende Vermögen eines einzelnen Unmündigen, oder eines Wahn- oder Blödſinnigen, worüber die Rechnung abgelegt wird, die Summe von 200 Thalern nicht überſteigt, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abſchriften gemacht werden müſſen, die Copialien, und zwar nur in der Maaße, daß Ein Bogen für Ein Blatt, und Ein Blatt für Eine Seite zu rechnen, außerdem aber gar keine Gebühren zu fordern berechtiget ſein ſoll. Unter dem werbenden Vermögen wird dasjenige verſtanden, welches zu der Zeit, da die Rechnung abgelegt wird, wirkliche Nutzungen trägt.			
	Dahingegen können, wenn dieſes Vermögen über 200 und bis 500 Thaler beträgt, die in Vorſtehendem geſetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn daſſelbe ſich über eine Summe von 500 Thalern erſtreckt, nach den vollen Sätzen gefordert und angenom-			

No.		Thlr.	Sgr.	d.
	von weiter; und 15 Sgr. Die Bestand bei Handelsgut, Waare und Werbungen, in Gemeinschaftsfachen, und zu bezahlen sind, ausgenommen Zoll-Defraudanten, zu bezahlen.			
54.	Für die gerichtliche Zulassung einer Revision und derjenigen Termin-Sache nach Beschaffenheit der Umstände. 10 Thlr. 1 Thlr. bis	1	10	—
55.	Für die Dauer eine Verfügung über die Verlängerung einer Verordnung, eine Gesellschaft oder Privilegium, ingleichen über eine Verfügung, ein Gesetz, eine neue, und eine Verordnung, ein Gesetz, eine neue, und eine Verordnung, ein Gesetz, eine neue, und eine Verordn

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	bemerket er in Anſehung der Einkünfte ist der Disposition der Verwandtſchaftsordnung Cap. XXVI. § 3. bis 10. nur von dem ersten Grade und Gegenſtande, welche Einnahme aber dem Fideicommiſſe Zinſen geben, Dorfbesitzungen, oder eine beſtändige Verpachtung der Jagdgerechtigkeit nicht genommen werden, und ist dieſe Einnahme nach Abzug der Steuern, Zinſen, oder auch nach Befinden auch die gewöhnl. Unterhaltungskoſten zu rechnen. Auch sind von anderen, als den hier erwähnten Einkünften und Documenten Dispositionsſätze nicht zu finden.			
63.	Die Taxation einer Grundſtelle,			
	wenn er nicht über 100 Thlr. werth ist	—	20	—
	von 100 Thlr. und bis 200 Thlr. incl.	1	—	—
	Uebrigens der Taxwerth von Grundſtücken in Summa von 100 Thalern, je nach der Gebühren nach von Tit. 1. No. 32 bis 35 für Schätzung, Ausmeſſung und Zeichnung entſpricht und bezahlt wird. Taxen sind hierzu verwandten Tage, je 6 Stunden.			
64.	Die Taxation beweglicher Effecten, in beſtellter Maaße, nach dem Werthe, außer den Gebühren, welche hierüber Taxatores erhalten, in beiden Fällen per Taxatore obiglicher weiſe, als Gebührnisse und beſonders			
	für die Regiſtratur	6 Sgr. 10 Sgr. 15 Sgr.	20	—
	wenn der Taxe Inhalt bei der Taxhandlung erfolgt, darf nicht von Zeilfolge Tit. 1. No. 10 und Tit. 2. No. 45 mit außer den Obigen der Schreibgebühren besonder verrechnet werden.			
65.	Eine Documenten, Schreibens oder Expeditions zu registriren, und			
		Sgr.		
	wenn der Werthe bis mit 100 Thlr. beträgt	—	10	—
	von 101 Thlr. bis mit 200 Thlr.	—	15	—
	von 201 Thlr. bis mit 500 Thlr.	—	20	—
	von 501 Thlr. bis mit 1000 Thlr.	1	—	—
	über 1000 Thlr.	1	10	—
	Das Gesagte gilt auch von der Schuldverſchreibungen für Gnade und Freiheit,	4 Sgr. 2 Sgr. 8 Sgr.	10	—
	Wenn je nicht gebührt, je nach einmal wegen Abſchrift von Blatt und jeder Bogen Schreiber bezahlt		10	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
66.	Eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren	—	5	—
67.	Standgebühren von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bei Pferden und Rindviehe, mit Ausschluß des Futters, .	—	1	2
	Von einem Stück Schaaf- oder anderem kleinen Viehe, mit Ausschluß des Futters, . . .	—	—	4
68.	Einen Geburtsbrief, insofern derselbe verlangt wird, auszufertigen, mit Einschluß aller dabei wegen Erkundigungseinziehung und sonst vorfallenden Bemühungen, jedoch mit Ausschluß des baaren Verlags,	1	10	—
	Hierüber verbleibt den Obrigkeiten dasjenige, was sie als commoda jurisdictionis dabei zu fordern etwa berechtigt und befugt sind, nach den bisherigen Sätzen, jedoch unter Beifügung des gesetzlichen Zuschlags von $2\frac{7}{9}$ pro Cent und unter Umrechnung nach der Eintheilung des Thalers in 30 Ngr.			
69.	Für eine Registratur über Recognition eines Contracts oder einer Schuldverschreibung und dergleichen,			
	wenn solche an Gerichtsstelle geschieht . .	—	15	—
	wenn solche außer dem Gericht erfolgt . .	1	—	—
	und zwar ohne Unterschied, ob die Recognition von Einem oder mehreren Interessenten geschieht, wenn solche nur von ihnen insgesammt uno actu vorgenommen wird.			
70.	Für ein schriftliches Attestat, welches von dem Gericht über einen und den andern Gegenstand auf Ansuchen ertheilt wird, 10 Ngr. bis	—	15	—
	Dafern es zur Ausfertigung eines Attestats vorher der Einziehung gewisser Erkundigungen bedarf, so ist für die dießfalls aufzunehmende Registratur noch besonders zu entrichten . 8 Ngr. bis	—	10	—
	und dafern mehrere Registraturen erforderlich, höchstens 12 Ngr. bis	—	15	—
	Für Ertheilung eines Marginalattestats 3 Ngr. 4 Ngr. bis höchstens	—	5	—
71.	Wenn in Handels- und andern Gerichtsbüchern etwas nachzuschlagen oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, der dergleichen sucht, außer den Copialien, . . 3 Ngr. 5 Ngr. bis	—	8	—
72.	Für einen Bericht wegen gesuchter Concession, Dispensation, und dergleichen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der dabei vorwaltenden Bemühung, . 20 Ngr. 1 Thlr. bis	1	10	—
73.	Für die Notification von dem Abgange eines solchen Berichts .	—	5	—
74.	Für die Inrotulation der Acten . . .	—	5	—

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
71.	Für einen Bericht, worinß Jemand Klage abgeschrieben werden, eher einige ausgezogt wird.	—	10	—
	5 Sgr. 15 Pfgr. bis	—	15	—
72.	Für ein Beschreiben an andere Gerichte	—	5	—
77.	Für einen Abschiedsrecht, mit Einschluß der Expeditur des Instrumenti, eines Notariat, auch wenn der Proceß zugleich jener Abschrift mag aufgenommen wird.	1	5	—
	Einen Zeugen, welcher darüber gehöret wird.	—	5	—
78.	Für die Ausfertigung eines Zeugen-Verhörs, wenn dem so viel betragen, als in gleichen Fällen für die Gerichtsperson gesetzet ist.			
79.	Die Diaeten können für die hierzu nothgedrungene Verrichtungen eben so viel anfangen, als für die gerichtliche Acten bei so hoher Tagesreisung bestimmt ist.			
80.	Wenn ein Notarius Zeugen zu machen hat, passiret ihm an Ausfertigung täglich	—	15	—
	Dem Zeugen	—	15	—
	soll sich darbei obigem bis Tit. I. No. 53 hingegebenen Maasse gehalten.			

Anhang,

die Gebühren der Amts- und Gerichtsdiener, der Amts- und Gerichtsvoigte und Gerichtsdiener, zugleich der Nachrichter betreffend.

I. Amts- und Gerichtsdiener, zugleich Amts- und Gerichtsvoigte und Diener derselben.

1.	Eine Person ministrirt vor das Gericht zu Recht	—	1	3
2.	Für die Insinuation einer schriftlichen Citation, Denunciation, Warnung, mit Einschluß der darauf wegen der Insinuation zu thun habenden abgehenden Diaeten, zugleich der Ertheilung eines Recepisse. Citationen und dergleichen, um die bestimmte erhaltene Diaeten	—	3	5

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
4.	Verkaufen von einer Meile, bei Vorhandensein mit Acten, Entfernung von drei	—	5	—
5.	Desgleichen von einer Stunde	—	2½	—
6.	Desgleichen von einer halben Stunde	—	1	5
7.	Vorrufen auf jeden Tag Für ist eine bei Gericht von auswärtigen Gerichten oder Advocaten zum Vorrufen von Vorrufen wegen unvollständiger Acten, Citationen und dergleichen zu machen, insofern es für sie, ohne per rata empfohlen.	—	10	—
8.	Die Pflicht eines ordentlichen Postboten darf, indem sie Acten, ungeachtet Vorrufungen, bei treuen die Relation dazu verabfolgen, Acten zu entrichten ist, in der Regel und beides besorgt werden.	—	—	—
9.	Eine Citationsklausen, ingleichen ein Gebührenstatement oder Liquidation zu Beurtheilung empfehlungen und weiter abgeschrieben	—	5	—
10.	Eine Beurtheilung der Pflichten zu verrichten, und Vorrufungen, Citationen der Theorie Für Beurtheilung des Vorrufungsbogen sowie von Vorrufungen, Citationen und dergleichen, und Vorrufungen, Citationen und dergleichen, und Vorrufungen, Citationen und dergleichen, und

No.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Gerichtskosten und Taxen nicht 12. Januarium, und Ehe Scheidet bei Gerichte und vor Anlauf zu remuneriren sind, 3 Thlr. 6 Sgr. 3d.	10	—	
13.	Eine Person reuiret zu einen und mehr Personen zu bringen	3	—	
14.	Eine Person in klagender Sachen oder Arrest zu bringen	5	—	
	Wenn andere Unglaubliche nöthig sein, ergibt eine	5	—	
15.	Eine Gemeinde oder ganze Classen verlohren oder Gerichtsexamen zu examiniren 3 Thlr. bis	4	—	
16.	Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen	8	—	
17.	Einen Gefangenen examiniren			
	Wenn er nicht mehr als 10 Personen hat No. 15 und 16. so viel hat wenn weniger verhören Zeuthlingen nöthig, so passiren sie eben bei No. 3 wo resolviren Anklagschriften und Gerichtsgeld.			
18.	Ein neu ertheilen Angriff einer Inquisition oder Inhaftirung	3	—	
19.	Einschlußgeld bei erste Mal	2	—	
20.	Ausschlußgeld bei letzte Mal	2	—	
21.	Auf Leg und Recht Klagen	1	5	
	Als aber bei Armen oder andern Personen die minderen Gerichtsgeld bei Fall, wenn sie Arme sein Person, aber nach der Gerichtet, aber nur bei einerlaubnis zu bringen sind, durch Bedienungen, so sind verringerende bestimmt ist, hat es dabei sein Bewenden.			
22.	Zugangsklagen auf einen Leg, welche die vorgeschriebene Zeit zu gedenken, wenn der Beklagte Klage 2 Thaler eine weniger gibt, und dagegen kommen 10 Thlr. zu 10 Sgr. 10 Sgr. bei Verweisung, nach dem Beklagte Schuld gerichtet, mit	1	5	
23.	Zur Bindung, Ingleichen als Sagen- oder Einlegeld auf jede Klage	1	4	
23.	Zeitungsschuldsach auf einen Leg mit dem Kauf, wenn die Wahl- oder Zeitung bis die Kosten Lehgen Gerichten, bei verbrechen Orte nicht über 1 Thaler beträgt		5	
	über 1 Thaler bis auf 2 Thaler	1	5	

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	über 2 Thaler bis mit 3 Thaler	—	1	8
	und so ferner nach gleichem Verhältnisse von jedem Thaler Mehrwerth des Holzes . . .	—	—	6
	Vom 1sten October bis zum letzten März passirt dieser Aufwand ohne weiteres, außerhalb dieser Zeit nur, wenn die Heitzung wegen besonderer Umstände nothwendig gewesen ist, indem es im übrigen bei dem Generale vom 5ten December 1815 bewendet.			
24.	Wenn der Inhaftat vor Gericht und wieder in das Gefängniß geführt wird, jedesmal	—	2	5
25.	Einen Inquisiten oder Inhaftaten in eine Landesstrafanstalt zu transportiren, außer den Meilengebühren, . .	—	15	—
26.	Eine Züchtigung mit Ruthen vorzunehmen . . .	—	10	—
	Diese Gebühren, wie solche in den vorstehenden Nummern enthalten sind, bekommen auf dem Lande, wo keine Gerichtsdiener sind, die Richter und Schöppen, wo nicht bereits ihnen ihre Gebühren in einem oder dem anderen Puncte angesetzt sind.			
27.	Bei der Execution einer Todesstrafe gegenwärtig zu sein .	1	15	—
	Wo und bei welchen Gerichten es hergebracht ist, daß der Bote oder Gerichtsdiener bei den actibus voluntariae jurisdictionis einige Gebühren erhält, hat es dabei ferner sein Bewenden, und sind dieselben, insofern sie nicht etwa nach Procentsätzen zu entrichten sind, nach der der Verordnung vom 23sten Juli 1840 beigefügten Tabelle unter A aus dem Zwanzigguldenfuße in die neue Währung und nach der neuen Thalereintheilung umzurechnen; wo aber etwas besonderes nicht hergebracht ist, mag demselben bei der Expedition eines actus voluntariae jurisdictionis gereicht werden,			
	in Städten	—	4	—
	auf dem Lande	—	3	—
	II. Nachrichtergebühren betreffend.			
1.	Von jeder Person, die vom Leben zum Tode gebracht wird .	5	—	—
2.	Auf Tag und Nacht, wenn der Nachrichter mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und für die Pferde .	2	—	—

Nr.	Cap. II. Gebühren der Advocaten und Procuratoren in Proceß- und außerproceßlichen Angelegenheiten.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für eine mündliche Klage, mit Inbegriff der Replicirung, 10 Sgr. bis	1	—	—
2	Für eine schriftliche Klage, und Beschwerdeschrift und Beschlußfolge der Sache, 1 Thlr. bis	2	—	—
	Dahero die Vorwerfung einer Klage zur besondern weitläuftigkeit, mißlicher, auf Beschlüsse ankommt, insbesondere aber Exceptionen und Einlassungen Verbesserung verursacht, sonderlich auch Verbindung mit Reconventions, auch Beschwerden und Einlassungen, auch 1 Thlr. 5 Thlr. 4 Thlr. 10 Sgr. 15 Sgr. 20 Sgr.	4	—	—
	Wo eine besondere mehrere, auch die Beschwerde einer mündlichen Verantwortung mit den Klagen, der Anführung der Klage, über die Fertigung des Processes, besser obliegt und den Processen zu examiniren und anzuordnen gemacht ist, 5 Thlr. 10 Thlr. 15 Thlr. bis	10	—	—
	zu passiren.			
3	Für den Instructionsschreiber, wenn die Klage, Antwort und Gegenantwort, Beschwerdegegenschrift, Verantwortungen und neue Beantwortungen, welche Alles bei einem in Schriften geführten Hauptprocesse eingereicht werden, 10 Sgr. bis	—	15	—
	übrigens Einem die besondere Arbeitsvergütigkeiten in Acht, wo solche nicht ordentlich sind, z. B. bei Gegenbeschwerden, Acten nöthig machen.			
	Für ein Originale von Commissionen	—	15	—
4	Für Ordnung und Einsehen	—	10	—
5	Für Conclusion einsehen	—	9	—
6	Für Abwesung eines Termins zur Acte oder Verhandlungen, mit Einschluß der Ausmittelungsbitten,	1	10	—
	Für einen Vorbescheid bis höheren Gerichten	1	10	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ist der Sachwalter berechtiget, das Doppelte der Terminsgebühren zu fordern.			
8.	Für die Einlassung auf die Klage, das Vorbringen der Exceptionen und das darüber mit dem Kläger anzustellende rechtliche Verfahren, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache, 2 Thlr. 3 Thlr. bis	4	—	—
	Dafern die Einlassung und das Vorbringen der Exceptionen eine besonders weitläuftige, mühsame, auf Durchsicht mehrerer, insonderheit alter Acten und Urkunden beruhende Vorbereitung voraussetzt, mögen die vorstehenden Sätze um 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis	4	—	—
	erhöhet werden. Auch findet wegen der schriftlichen und mündlichen Vernehmung mit dem Clienten die obige Bestimmung statt.			
9.	Für das rechtliche Verfahren in Executivsachen, dafern solches gestattet wird, ... 2 Thlr. bis	3	—	—
10.	Für das rechtliche Verfahren über die Klage, Einlassung und Exceptionen mit dem Beklagten, ebenfalls nach Weitläuftigkeit und Verschiedenheit der Sache, . . 2 Thlr. 3 Thlr. bis	4	—	—
11.	Für ein rechtliches Verfahren, wenn von dem Gerichte ein Inrotulationstermin anberaumt worden ist, und zuvor die Partheien annoch mit ihrer Rechtsnothdurft zu hören sind, nach Verschiedenheit und Weitläuftigkeit der Sache, . . 2 Thlr. bis	3	—	—
12.	Der Publication eines Urthels beizuwohnen . .	—	12	—
13.	Einen Beweis oder Gegenbeweis zu fertigen, nachdem die Sache wichtig oder weitläuftig ist, 2 Thlr. 4 Thlr. 6 Thlr. 8 Thlr. 10 Thlr. 12 Thlr. 16 Thlr. bis	20	—	—
14.	Interrogatorien aufzusetzen . 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. bis	5	—	—
	Es ist jedoch bei dem Beweise oder Gegenbeweise, ingleichen bei den Interrogatorien, nicht auf die Anzahl der Artikel und Interrogatorien, sondern auf die Vollständigkeit und das Wesentliche Rücksicht zu nehmen.			
15.	Für ein rechtliches Einbringen oder Verfahren im Productions- oder Reproductionstermine . . 2 Thlr. 3 Thlr. bis	4	—	—
16.	Für das Erscheinen in einem solchen Productions- oder Reproductionstermine, sowie überhaupt für das Erscheinen in einem angesetzten Termine zum rechtlichen Verfahren, mit Einschluß der Anwaltschaftsgebühren, . . . 20 Ngr. bis	1	—	—

Nro.		Thlr.	Sgr.	₰.
17.	Für die Attesten des Ehebauergerichts, ingleichen über Contracte zur Theilung, zur Gaugabe, und dergleichen, wo nicht zugleich ein besonderer erheblicher Gebühren fest setzet, von Bogen 1 Thlr. 10 Sgr.	1	10	—
18.	Für einen gerichtlichen Termin, der Gerichtsperson, wenn sie in solcher Sache ein weniger zu verrichten hat, 1 Thlr. 10 Sgr.	1	10	—
	Wenn aber solche Termin über, wenn sie gar lange Zeit zu weniger hat gewesen ist, 2 Thlr. 10 Sgr.	2	10	—
19.	Bestätigungen über Gegenbekenntnisse gegen Verpfändungen, Verkäufe, Verpachtungen und dergleichen, 1 Thlr. 2 Thlr. 4 Thlr. bis höchstens 6 Thlr. nach der Größe der Sache und der Anzahl der Zeugen, Interessenten und der Beschwerlichkeit und der Mühwaltung Beschaffenheit zu nehmen.	3	—	—
20.	Für die Verfertigung der gerichtlichen Decrete über Pupillen, so weit solches in Ehesachen über Curatoria gehöret, 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache.	6	—	—
21.	Für die Ertheilung der Attesten, so weiters aus solcher Sache zu ertheilen, 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	1	10	—
	Für die Aufsetzung der Inventarien, ingleichen Verfassung eines Anschlags 10 Sgr. 15 Sgr. 20 Sgr. 1 Thlr. bis höchstens 1 Thlr. 10 Sgr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	1	10	—
22.	Für die zum sichern Behuf der Pupillen, wenn Theilungen oder Verkäufe vorgenommen werden, nöthige Verfassung eines Anschlags 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	3	—	—
23.	Für Verfassung einer Specification, ingleichen Verfassung eines Anschlags in einem Theilungsacte, und bei den vorkommenden andern Acten, 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	3	—	—
24.	Das Concept zu allen den vorerwähnten Inventarien und Anschlägen, 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	3	—	—
	Anmerkung. Ob bei Aufsetzung des gerichtlichen, in Nro. 24. und 25. und 26. vorkommenden Inventarien, Anschlägen, Theilungen und andern Verhandlungen, sonsten bei Specificationen, Verkäufen und Verpachtungen die Gebühren zu 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. 5 Thlr. 6 Thlr. 7 Thlr. 8 Thlr. 9 Thlr. 10 Thlr. 11 Thlr. 12 Thlr. 13 Thlr. 14 Thlr. 15 Thlr. 16 Thlr. 17 Thlr. 18 Thlr. 19 Thlr. 20 Thlr. 21 Thlr. 22 Thlr. 23 Thlr. 24 Thlr. 25 Thlr. 26 Thlr. 27 Thlr. 28 Thlr. 29 Thlr. 30 Thlr. 31 Thlr. 32 Thlr. 33 Thlr. 34 Thlr. 35 Thlr. 36 Thlr. 37 Thlr. 38 Thlr. 39 Thlr. 40 Thlr. 41 Thlr. 42 Thlr. 43 Thlr. 44 Thlr. 45 Thlr. 46 Thlr. 47 Thlr. 48 Thlr. 49 Thlr. 50 Thlr. 51 Thlr. 52 Thlr. 53 Thlr. 54 Thlr. 55 Thlr. 56 Thlr. 57 Thlr. 58 Thlr. 59 Thlr. 60 Thlr. 61 Thlr. 62 Thlr. 63 Thlr. 64 Thlr. 65 Thlr. 66 Thlr. 67 Thlr. 68 Thlr. 69 Thlr. 70 Thlr. 71 Thlr. 72 Thlr. 73 Thlr. 74 Thlr. 75 Thlr. 76 Thlr. 77 Thlr. 78 Thlr. 79 Thlr. 80 Thlr. 81 Thlr. 82 Thlr. 83 Thlr. 84 Thlr. 85 Thlr. 86 Thlr. 87 Thlr. 88 Thlr. 89 Thlr. 90 Thlr. 91 Thlr. 92 Thlr. 93 Thlr. 94 Thlr. 95 Thlr. 96 Thlr. 97 Thlr. 98 Thlr. 99 Thlr. 100 Thlr. 101 Thlr. 102 Thlr. 103 Thlr. 104 Thlr. 105 Thlr. 106 Thlr. 107 Thlr. 108 Thlr. 109 Thlr. 110 Thlr. 111 Thlr. 112 Thlr. 113 Thlr. 114 Thlr. 115 Thlr. 116 Thlr. 117 Thlr. 118 Thlr. 119 Thlr. 120 Thlr. 121 Thlr. 122 Thlr. 123 Thlr. 124 Thlr. 125 Thlr. 126 Thlr. 127 Thlr. 128 Thlr. 129 Thlr. 130 Thlr. 131 Thlr. 132 Thlr. 133 Thlr. 134 Thlr. 135 Thlr. 136 Thlr. 137 Thlr. 138 Thlr. 139 Thlr. 140 Thlr. 141 Thlr. 142 Thlr. 143 Thlr. 144 Thlr. 145 Thlr. 146 Thlr. 147 Thlr. 148 Thlr. 149 Thlr. 150 Thlr. 151 Thlr. 152 Thlr. 153 Thlr. 154 Thlr. 155 Thlr. 156 Thlr. 157 Thlr. 158 Thlr. 159 Thlr. 160 Thlr. 161 Thlr. 162 Thlr. 163 Thlr. 164 Thlr. 165 Thlr. 166 Thlr. 167 Thlr. 168 Thlr. 169 Thlr. 170 Thlr. 171 Thlr. 172 Thlr. 173 Thlr. 174 Thlr. 175 Thlr. 176 Thlr. 177 Thlr. 178 Thlr. 179 Thlr. 180 Thlr. 181 Thlr. 182 Thlr. 183 Thlr. 184 Thlr. 185 Thlr. 186 Thlr. 187 Thlr. 188 Thlr. 189 Thlr. 190 Thlr. 191 Thlr. 192 Thlr. 193 Thlr. 194 Thlr. 195 Thlr. 196 Thlr. 197 Thlr. 198 Thlr. 199 Thlr. 200 Thlr. 201 Thlr. 202 Thlr. 203 Thlr. 204 Thlr. 205 Thlr. 206 Thlr. 207 Thlr. 208 Thlr. 209 Thlr. 210 Thlr. 211 Thlr. 212 Thlr. 213 Thlr. 214 Thlr. 215 Thlr. 216 Thlr. 217 Thlr. 218 Thlr. 219 Thlr. 220 Thlr. 221 Thlr. 222 Thlr. 223 Thlr. 224 Thlr. 225 Thlr. 226 Thlr. 227 Thlr. 228 Thlr. 229 Thlr. 230 Thlr. 231 Thlr. 232 Thlr. 233 Thlr. 234 Thlr. 235 Thlr. 236 Thlr. 237 Thlr. 238 Thlr. 239 Thlr. 240 Thlr. 241 Thlr. 242 Thlr. 243 Thlr. 244 Thlr. 245 Thlr. 246 Thlr. 247 Thlr. 248 Thlr. 249 Thlr. 250 Thlr. 251 Thlr. 252 Thlr. 253 Thlr. 254 Thlr. 255 Thlr. 256 Thlr. 257 Thlr. 258 Thlr. 259 Thlr. 260 Thlr. 261 Thlr. 262 Thlr. 263 Thlr. 264 Thlr. 265 Thlr. 266 Thlr. 267 Thlr. 268 Thlr. 269 Thlr. 270 Thlr. 271 Thlr. 272 Thlr. 273 Thlr. 274 Thlr. 275 Thlr. 276 Thlr. 277 Thlr. 278 Thlr. 279 Thlr. 280 Thlr. 281 Thlr. 282 Thlr. 283 Thlr. 284 Thlr. 285 Thlr. 286 Thlr. 287 Thlr. 288 Thlr. 289 Thlr. 290 Thlr. 291 Thlr. 292 Thlr. 293 Thlr. 294 Thlr. 295 Thlr. 296 Thlr. 297 Thlr. 298 Thlr. 299 Thlr. 300 Thlr. 301 Thlr. 302 Thlr. 303 Thlr. 304 Thlr. 305 Thlr. 306 Thlr. 307 Thlr. 308 Thlr. 309 Thlr. 310 Thlr. 311 Thlr. 312 Thlr. 313 Thlr. 314 Thlr. 315 Thlr. 316 Thlr. 317 Thlr. 318 Thlr. 319 Thlr. 320 Thlr. 321 Thlr. 322 Thlr. 323 Thlr. 324 Thlr. 325 Thlr. 326 Thlr. 327 Thlr. 328 Thlr. 329 Thlr. 330 Thlr. 331 Thlr. 332 Thlr. 333 Thlr. 334 Thlr. 335 Thlr. 336 Thlr. 337 Thlr. 338 Thlr. 339 Thlr. 340 Thlr. 341 Thlr. 342 Thlr. 343 Thlr. 344 Thlr. 345 Thlr. 346 Thlr. 347 Thlr. 348 Thlr. 349 Thlr. 350 Thlr. 351 Thlr. 352 Thlr. 353 Thlr. 354 Thlr. 355 Thlr. 356 Thlr. 357 Thlr. 358 Thlr. 359 Thlr. 360 Thlr. 361 Thlr. 362 Thlr. 363 Thlr. 364 Thlr. 365 Thlr. 366 Thlr. 367 Thlr. 368 Thlr. 369 Thlr. 370 Thlr. 371 Thlr. 372 Thlr. 373 Thlr. 374 Thlr. 375 Thlr. 376 Thlr. 377 Thlr. 378 Thlr. 379 Thlr. 380 Thlr. 381 Thlr. 382 Thlr. 383 Thlr. 384 Thlr. 385 Thlr. 386 Thlr. 387 Thlr. 388 Thlr. 389 Thlr. 390 Thlr. 391 Thlr. 392 Thlr. 393 Thlr. 394 Thlr. 395 Thlr. 396 Thlr. 397 Thlr. 398 Thlr. 399 Thlr. 400 Thlr. 401 Thlr. 402 Thlr. 403 Thlr. 404 Thlr. 405 Thlr. 406 Thlr. 407 Thlr. 408 Thlr. 409 Thlr. 410 Thlr. 411 Thlr. 412 Thlr. 413 Thlr. 414 Thlr. 415 Thlr. 416 Thlr. 417 Thlr. 418 Thlr. 419 Thlr. 420 Thlr. 421 Thlr. 422 Thlr. 423 Thlr. 424 Thlr. 425 Thlr. 426 Thlr. 427 Thlr. 428 Thlr. 429 Thlr. 430 Thlr. 431 Thlr. 432 Thlr. 433 Thlr. 434 Thlr. 435 Thlr. 436 Thlr. 437 Thlr. 438 Thlr. 439 Thlr. 440 Thlr. 441 Thlr. 442 Thlr. 443 Thlr. 444 Thlr. 445 Thlr. 446 Thlr. 447 Thlr. 448 Thlr. 449 Thlr. 450 Thlr. 451 Thlr. 452 Thlr. 453 Thlr. 454 Thlr. 455 Thlr. 456 Thlr. 457 Thlr. 458 Thlr. 459 Thlr. 460 Thlr. 461 Thlr. 462 Thlr. 463 Thlr. 464 Thlr. 465 Thlr. 466 Thlr. 467 Thlr. 468 Thlr. 469 Thlr. 470 Thlr. 471 Thlr. 472 Thlr. 473 Thlr. 474 Thlr. 475 Thlr. 476 Thlr. 477 Thlr. 478 Thlr. 479 Thlr. 480 Thlr. 481 Thlr. 482 Thlr. 483 Thlr. 484 Thlr. 485 Thlr. 486 Thlr. 487 Thlr. 488 Thlr. 489 Thlr. 490 Thlr. 491 Thlr. 492 Thlr. 493 Thlr. 494 Thlr. 495 Thlr. 496 Thlr. 497 Thlr. 498 Thlr. 499 Thlr. 500 Thlr. 501 Thlr. 502 Thlr. 503 Thlr. 504 Thlr. 505 Thlr. 506 Thlr. 507 Thlr. 508 Thlr. 509 Thlr. 510 Thlr. 511 Thlr. 512 Thlr. 513 Thlr. 514 Thlr. 515 Thlr. 516 Thlr. 517 Thlr. 518 Thlr. 519 Thlr. 520 Thlr. 521 Thlr. 522 Thlr. 523 Thlr. 524 Thlr. 525 Thlr. 526 Thlr. 527 Thlr. 528 Thlr. 529 Thlr. 530 Thlr. 531 Thlr. 532 Thlr. 533 Thlr. 534 Thlr. 535 Thlr. 536 Thlr. 537 Thlr. 538 Thlr. 539 Thlr. 540 Thlr. 541 Thlr. 542 Thlr. 543 Thlr. 544 Thlr. 545 Thlr. 546 Thlr. 547 Thlr. 548 Thlr. 549 Thlr. 550 Thlr. 551 Thlr. 552 Thlr. 553 Thlr. 554 Thlr. 555 Thlr. 556 Thlr. 557 Thlr. 558 Thlr. 559 Thlr. 560 Thlr. 561 Thlr. 562 Thlr. 563 Thlr. 564 Thlr. 565 Thlr. 566 Thlr. 567 Thlr. 568 Thlr. 569 Thlr. 570 Thlr. 571 Thlr. 572 Thlr. 573 Thlr. 574 Thlr. 575 Thlr. 576 Thlr. 577 Thlr. 578 Thlr. 579 Thlr. 580 Thlr. 581 Thlr. 582 Thlr. 583 Thlr. 584 Thlr. 585 Thlr. 586 Thlr. 587 Thlr. 588 Thlr. 589 Thlr. 590 Thlr. 591 Thlr. 592 Thlr. 593 Thlr. 594 Thlr. 595 Thlr. 596 Thlr. 597 Thlr. 598 Thlr. 599 Thlr. 600 Thlr. 601 Thlr. 602 Thlr. 603 Thlr. 604 Thlr. 605 Thlr. 606 Thlr. 607 Thlr. 608 Thlr. 609 Thlr. 610 Thlr. 611 Thlr. 612 Thlr. 613 Thlr. 614 Thlr. 615 Thlr. 616 Thlr. 617 Thlr. 618 Thlr. 619 Thlr. 620 Thlr. 621 Thlr. 622 Thlr. 623 Thlr. 624 Thlr. 625 Thlr. 626 Thlr. 627 Thlr. 628 Thlr. 629 Thlr. 630 Thlr. 631 Thlr. 632 Thlr. 633 Thlr. 634 Thlr. 635 Thlr. 636 Thlr. 637 Thlr. 638 Thlr. 639 Thlr. 640 Thlr. 641 Thlr. 642 Thlr. 643 Thlr. 644 Thlr. 645 Thlr. 646 Thlr. 647 Thlr. 648 Thlr. 649 Thlr. 650 Thlr. 651 Thlr. 652 Thlr. 653 Thlr. 654 Thlr. 655 Thlr. 656 Thlr. 657 Thlr. 658 Thlr. 659 Thlr. 660 Thlr. 661 Thlr. 662 Thlr. 663 Thlr. 664 Thlr. 665 Thlr. 666 Thlr. 667 Thlr. 668 Thlr. 669 Thlr. 670 Thlr. 671 Thlr. 672 Thlr. 673 Thlr. 674 Thlr. 675 Thlr. 676 Thlr. 677 Thlr. 678 Thlr. 679 Thlr. 680 Thlr. 681 Thlr. 682 Thlr. 683 Thlr. 684 Thlr. 685 Thlr. 686 Thlr. 687 Thlr. 688 Thlr. 689 Thlr. 690 Thlr. 691 Thlr. 692 Thlr. 693 Thlr. 694 Thlr. 695 Thlr. 696 Thlr. 697 Thlr. 698 Thlr. 699 Thlr. 700 Thlr. 701 Thlr. 702 Thlr. 703 Thlr. 704 Thlr. 705 Thlr. 706 Thlr. 707 Thlr. 708 Thlr. 709 Thlr. 710 Thlr. 711 Thlr. 712 Thlr. 713 Thlr. 714 Thlr. 715 Thlr. 716 Thlr. 717 Thlr. 718 Thlr. 719 Thlr. 720 Thlr. 721 Thlr. 722 Thlr. 723 Thlr. 724 Thlr. 725 Thlr. 726 Thlr. 727 Thlr. 728 Thlr. 729 Thlr. 730 Thlr. 731 Thlr. 732 Thlr. 733 Thlr. 734 Thlr. 735 Thlr. 736 Thlr. 737 Thlr. 738 Thlr. 739 Thlr. 740 Thlr. 741 Thlr. 742 Thlr. 743 Thlr. 744 Thlr. 745 Thlr. 746 Thlr. 747 Thlr. 748 Thlr. 749 Thlr. 750 Thlr. 751 Thlr. 752 Thlr. 753 Thlr. 754 Thlr. 755 Thlr. 756 Thlr. 757 Thlr. 758 Thlr. 759 Thlr. 760 Thlr. 761 Thlr. 762 Thlr. 763 Thlr. 764 Thlr. 765 Thlr. 766 Thlr. 767 Thlr. 768 Thlr. 769 Thlr. 770 Thlr. 771 Thlr. 772 Thlr. 773 Thlr. 774 Thlr. 775 Thlr. 776 Thlr. 777 Thlr. 778 Thlr. 779 Thlr. 780 Thlr. 781 Thlr. 782 Thlr. 783 Thlr. 784 Thlr. 785 Thlr. 786 Thlr. 787 Thlr. 788 Thlr. 789 Thlr. 790 Thlr. 791 Thlr. 792 Thlr. 793 Thlr. 794 Thlr. 795 Thlr. 796 Thlr. 797 Thlr. 798 Thlr. 799 Thlr. 800 Thlr. 801 Thlr. 802 Thlr. 803 Thlr. 804 Thlr. 805 Thlr. 806 Thlr. 807 Thlr. 808 Thlr. 809 Thlr. 810 Thlr. 811 Thlr. 812 Thlr. 813 Thlr. 814 Thlr. 815 Thlr. 816 Thlr. 817 Thlr. 818 Thlr. 819 Thlr. 820 Thlr. 821 Thlr. 822 Thlr. 823 Thlr. 824 Thlr. 825 Thlr. 826 Thlr. 827 Thlr. 828 Thlr. 829 Thlr. 830 Thlr. 831 Thlr. 832 Thlr. 833 Thlr. 834 Thlr. 835 Thlr. 836 Thlr. 837 Thlr. 838 Thlr. 839 Thlr. 840 Thlr. 841 Thlr. 842 Thlr. 843 Thlr. 844 Thlr. 845 Thlr. 846 Thlr. 847 Thlr. 848 Thlr. 849 Thlr. 850 Thlr. 851 Thlr. 852 Thlr. 853 Thlr. 854 Thlr. 855 Thlr. 856 Thlr. 857 Thlr. 858 Thlr. 859 Thlr. 860 Thlr. 861 Thlr. 862 Thlr. 863 Thlr. 864 Thlr. 865 Thlr. 866 Thlr. 867 Thlr. 868 Thlr. 869 Thlr. 870 Thlr. 871 Thlr. 872 Thlr. 873 Thlr. 874 Thlr. 875 Thlr. 876 Thlr. 877 Thlr. 878 Thlr. 879 Thlr. 880 Thlr. 881 Thlr. 882 Thlr. 883 Thlr. 884 Thlr. 885 Thlr. 886 Thlr. 887 Thlr. 888 Thlr. 889 Thlr. 890 Thlr. 891 Thlr. 892 Thlr. 893 Thlr. 894 Thlr. 895 Thlr. 896 Thlr. 897 Thlr. 898 Thlr. 899 Thlr. 900 Thlr. 901 Thlr. 902 Thlr. 903 Thlr. 904 Thlr. 905 Thlr. 906 Thlr. 907 Thlr. 908 Thlr. 909 Thlr. 910 Thlr. 911 Thlr. 912 Thlr. 913 Thlr. 914 Thlr. 915 Thlr. 916 Thlr. 917 Thlr. 918 Thlr. 919 Thlr. 920 Thlr. 921 Thlr. 922 Thlr. 923 Thlr. 924 Thlr. 925 Thlr. 926 Thlr. 927 Thlr. 928 Thlr. 929 Thlr. 930 Thlr. 931 Thlr. 932 Thlr. 933 Thlr. 934 Thlr. 935 Thlr. 936 Thlr. 937 Thlr. 938 Thlr. 939 Thlr. 940 Thlr. 941 Thlr. 942 Thlr. 943 Thlr. 944 Thlr. 945 Thlr. 946 Thlr. 947 Thlr. 948 Thlr. 949 Thlr. 950 Thlr. 951 Thlr. 952 Thlr. 953 Thlr. 954 Thlr. 955 Thlr. 956 Thlr. 957 Thlr. 958 Thlr. 959 Thlr. 960 Thlr. 961 Thlr. 962 Thlr. 963 Thlr. 964 Thlr. 965 Thlr. 966 Thlr. 967 Thlr. 968 Thlr. 969 Thlr. 970 Thlr. 971 Thlr. 972 Thlr. 973 Thlr. 974 Thlr. 975 Thlr. 976 Thlr. 977 Thlr. 978 Thlr. 979 Thlr. 980 Thlr. 981 Thlr. 982 Thlr. 983 Thlr. 984 Thlr. 985 Thlr. 986 Thlr. 987 Thlr. 988 Thlr. 989 Thlr. 990 Thlr. 991 Thlr. 992 Thlr. 993 Thlr. 994 Thlr. 995 Thlr. 996 Thlr. 997 Thlr. 998 Thlr. 999 Thlr. 1000 Thlr.			
25.	Für die Verfertigung der Specificationen, ingleichen der Verkaufs- und Verpachtungs-Contracte, 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	3	—	—
26.	Für die Verfertigung der Theilungs-Acten, 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. bis höchstens 4 Thlr. nach Beschaffenheit der Sache, der Anzahl der Bogen, und der Mühwaltung.	3	—	—
27.	Für die Ertheilung der Attestaten 10 Sgr. bis 1			

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
28.	Für eine Leuterung oder Appellation mit gründlicher Ausführung der Gravaminum . 1 Thlr. 1 Thlr. 15 Ngr. 2 Thlr. bis	3	—	—
29.	Für die weitere Deductionsschrift in Gemäßheit des Mandats vom 13ten März 1822 . 1 Thlr. 1 Thlr. 15 Ngr. 2 Thlr. bis	3	—	—
30.	Für eine Refutationsschrift der Appellation oder der weiteren Deduction 1 Thlr. 1 Thlr. 15 Ngr. 2 Thlr. bis	3	—	—
31.	Für das Verfahren auf eine Leuterung, mit Einschluß der Anwaltschaftsgebühren, ... 3 Thlr. bis	4	—	—
32.	Für ein rechtliches Einbringen und Verfahren wegen Justification einer Appellation, mit Einschluß der Anwaltschaftsgebühren, 3 Thlr. 4 Thlr. bis	5	—	—
33.	Für ein Verfahren in terminis executivis 20 Ngr. 1 Thlr. bis	2	—	—
34.	Einem Hülfsactus beizuwohnen . 15 Ngr. 20 Ngr. bis	1	—	—
35.	Für eine Defension und dabei gehabte Bemühung 2 Thlr. 3 Thlr. 4 Thlr. 6 Thlr. 8 Thlr. 12 Thlr. und höchstens In ganz besonderen Fällen, wo nämlich die Ausarbeitung einer Sache außerordentlich weitläuftig, mühsam und mit großem Zeitverluste verbunden ist, kann, wenn die Arbeit selbst vom moderirenden Richter für nöthig befunden wird, auch noch ein Mehreres, als diese Taxordnung besagt, in Ansatz gebracht und auf richterliches Ermessen gestellt werden.	24	—	—
36.	Wenn ein Advocat außer einem Termine, auf Verlangen des Clienten, mit ihm und zu dessen Assistenz vor Gericht erscheint, um eine Erklärung zu thun, etwas in Empfang zu nehmen, oder ein Anbringen registriren zu lassen, ...	—	15	—
37.	Bei nothwendigen Reisen erhält der Advocat, außer den Gebühren für seine Expedition, Verrichtung und sein Geschäft, ingleichen außer dem baaren Verlage an Fuhr- oder Roßlohne, annoch als Reisegebühren oder Auslösungskosten, ohne Unterschied des Characters, und ohne Rücksicht, ob der Advocat einen academischen Grad erlangt hat, oder nicht, von einer Meile . . Es darf aber für die Rückreise etwas an Reisegebühren oder Auslösungskosten nicht liquidirt werden. Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann derselbe, wenn die Abwesenheit nur auf Einen Tag nöthig ist, 1 Thaler, dagegen, wenn solche auf mehrere Tage erforderlich ist, täglich nur 1 Thlr. 20 Ngr. in Ansatz bringen.	1	—	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
38.	In Ansehung der außergerichtlichen Geschäfte und Bemühungen, als: wegen Entwerfung eines Testaments, Kauf- Pacht- und anderen Contracts, einer Donations- Cessions- und anderen Urkunde, eines Erbtheilungs- und anderen Recesses, ingleichen eines Successions- Ehestiftungs- und anderen Vertrags, wegen Treffung eines außergerichtlichen Vergleichs oder Accords, und so weiter, mag es im Betreff der Gebühren also gehalten werden, daß, dafern zwischen dem Advocaten und seinem Constituenten über die von Ersterem liquidirten Gebühren ein Privatabkommen nicht statt findet, vielmehr eine Moderation derselben verlangt oder sonst nothwendig wird, bei dem sodann eintretenden richterlichen Ermessen und der Moderation selbst, auf die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Geschäfts, ingleichen auf den Fleiß, die Mühe und Zeit, so darauf zu verwenden gewesen ist, insoweit solches aus den Privatacten oder sonst sich ergiebt, Rücksicht genommen, und darnach die Bestimmung der Gebühren ermessen werden soll.			

Anmerkungen.

1.) In geringfügigen Rechtssachen, welche nach dem Mandate vom 28sten November 1753 zu verhandeln sind, darf für das erste Verfahren mehr nicht als 20 Ngr. bis 1 Thlr. angesetzt werden. Für alle andere Arbeiten und Bemühungen kann nur die Hälfte der oben angegebenen niedrigsten Sätze liquidirt werden.

2.) Für Uebersendung einer Schrift an eine Behörde, oder bei auswärtigen Behörden durch die Post, mag den Sachwaltern eine Bestellgebühr von 1 Ngr. als Verlag passiren.

Nachträge zur Sporteltaxe.

I.

Die Schreibelöhne betreffend.

Sowohl den Gerichten, als den Notarien und Advocaten und Gerichtsärzten passiren für Rein- und Abschriften, wobei jedoch jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in das Breite geschriebene Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten muß:

	Thlr.	Ngr.	pf.
1) Für einen vollen in das Breite geschriebenen Bogen . .	—	5	—
2) Für ein einzelnes Blatt	—	2	5
3) Für eine einzelne Seite	—	1	3

Anmerkung 1. Wenn in das Gebrochene geschrieben wird, wobei jede Seite ebenfalls mindestens 24 Zeilen und jede Zeile mindestens 6 Sylben enthalten muß, so wird Ein Bogen für ein in das Breite geschriebenes Blatt, Ein Blatt für eine in das Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit . . . — — 7

In demselben Verhältnisse sind die Copialien in Vormundschaftssachen anzusetzen, wenn das werbende Vermögen der Unmündigen, Wahn- oder Blödsinnigen die Summe von 200 Thlr. — — nicht übersteigt.

Anmerkung 2. Die Schreibelöhne passiren allenthalben als Verläge und mithin auch da, wo eigentlich Gebühren nicht, sondern nur Verläge zu restituiren sind.

II.

In den nach dem Gesetz vom 16ten Mai 1839 zu verhandelnden Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche sind die Gerichtskosten und Advocatengebühren künftig anstatt der dort § 40 bestimmten Sätze nach folgenden Ansätzen zu erheben:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	a) die Gerichtsgebühren.			
1)	Die Anmeldung eines mündlichen Anbringens und Verabredung des Termins	—	1	3
2)	Für eine Vollmacht und Beglaubigung der Unterschrift eine Verhandlung	—	1	3
3)	Die Zuziehung desselben zum Termine	—	1	3
	Die Verhandlung, enthaltend Protokolle, ist dem Gerichtsboten aufgetragen und hat gewöhnliche Termine zu vertreten, können nicht zu Ersparung weitläuftiger Verhandlungen den Verhandlungen dem Boten bei Gelegenheit anderer Verrichtungen zur Kenntniß der Parteibefehle über sich eine kurze mündliche Verhandlungen übertragen werden kann.			
4)	Für die gerichtliche Verhandlung der Sache, Abwartung eines Vergleichs oder Erstreckung der Fristbestimmung, und Vorschlag eines Vergleichs			
	wenn der Streitgegenstand den Betrag oder über 10 Thlr. — bis			
	" " " " " " 5 Thlr. bis	10	—	
	wenn derselbe mehr als 10 Thlr. — beträgt, " " 10 Thlr. bis	20	—	
	Eben so viel kann für die Zuziehung der Gerichtsboten zu einem neuen Termine, wenn solcher eine Abänderung der vorigen nöthig macht, angesetzt werden.			
5)	Für Zuziehung eines anderen Zeugen und Expedition eines anderen Beweises	—	8	—
6)	Die Verantwortung der Zeugnisse in einem besonderen Termine	—	2	6
	Übrigen Gerichtsgebühren, welche nach der Verhandlungsart bei Zeugnissen entstehen, sind nach der Größe der wirklichen Mühe zu ordnen, welche die Ausarbeitung für den verordneten Protokollführer gemacht hat.			
	b) Gerichtsgebühren.			
	Gerichtsdiener, welche von einer Partei angezogen werden, bleiben für ihre persönlichen Bemühungen bei der Gerichtsverhandlung von ihren Mandanten ein Mehreres nicht fordern, als	—	20	—
	Für Reisen oder Verrichtungen, welche ihnen nach ihrer Zeit auch aufgetragen werden, sind sie bei Zeiten bei der wichtigen Verhandlung gastfreien Partei zu entlangen haben.			

III.

Zu dem Forststrafgesetz vom 2ten April 1838.

Thlr.	Ngr.	pf.		Thlr.	Ngr.	pf.
			Dem Boten Insinuationsgebühren bei Insinuation der schriftlichen Vorladung	—	2	—
			Bei Vollstreckung der wegen Forstverbrechen verwirkten Gefängnißstrafe:			
			Gebühren:			
a) bei weniger als 12tägiger Gefängnißstrafe.				b) bei längerer Gefängnißstrafe.		
—	1	3	für Annahme und Ausschließen das erste Mal . .	—	2	5
—	—	—	für Ausschließen das letzte Mal	—	2	5
—	—	9	für Relation zu den Acten	—	1	5
			Stroh- oder Lagergeld und Heitzungsaufwand passiren nach den in der allgemeinen Taxordnung enthaltenen Sätzen. Es darf jedoch das Holzgeld in Forstuntersuchungssachen den Betrag von 1 Ngr. 8 pf. auf Einen Tag und Nacht nicht übersteigen.			

Letzte Absendung: am 19ten December 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24stes Stück vom Jahre 1840.

№ 118.) Verordnung,

den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betreffend;

vom 28sten November 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns, in Erwägung, daß die mit dem 1sten Januar 1841 in Kraft tretende Annahme eines veränderten Münzfußes und Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen und des Neugroschens in Zehn Pfennige auch auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze von Einfluß ist, veranlaßt, hierüber, zugleich unter Beziehung auf den § 13 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840 gemachten Vorbehalt, Folgendes zu verordnen und zu bestimmen:

§ 1. Insoweit im Criminalgesetzbuch

Das Criminalgesetzbuch betreffend.

a.) die Strafbarkeit einer Handlung überhaupt, (vergl. Art. 241) oder doch die Größe der auf ein Verbrechen angedroheten Strafe von der Größe des Werths einer Sache abhängig gemacht, und diese nach gewissen Geldsätzen abgestuft ist, ingleichen

b.) Geldstrafen nach Thalern angedrohet sind,

so sind die hierunter vorkommenden Geldsätze vom 1sten Januar 1841 an allenthalben nach dem Nennwerth im Vierzehnthalerfuß und mithin ohne Hinzurechnung eines Zuschlags an Agio zu verstehen.

§ 2. Von demselben Zeitpunct an ist, wegen der eintretenden Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen, Ein Tag Gefängniß (vergl. Art. 20) nunmehro einer

Geldbuße von Zehn Neugroſchen bis zu Einem Thaler gleichzuachten, ingleichen, wenn nach Art. 21 eine erkannte Geldſtrafe in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe nicht ſchon im Voraus bei der Entſcheidung angegeben iſt, das Verhältniß von Zwanzig Neugroſchen zu Einem Tag Gefängniß oder Handarbeit zur Richtſchnur zu nehmen.

Das Geſetz über Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen vom 2ten April 1838 betreffend.

§ 3. Die § 1 des Geſetzes, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838, für die Abſtufung der daſelbſt bemerkten Strafen angegebenen Werthsbeträge ſind ohne Hinzurechnung eines Agio's, jedoch unter Berückſichtigung der neuen Münzeintheilung nach Neugroſchen zu berechnen und ſtufen ſich daher anſtatt zu 2 gr. 4 gr. 8 gr. 12 gr. und 1 Thlr. 12 gr. zu 2½ Ngr. 5 Ngr. 10 Ngr. 15 Ngr. und 1 Thlr. 15 Ngr. ab.

§ 4. Die § 17 des angezogenen Geſetzes für Forſtpolizeivergehen angedroheten Geldſtrafen werden ebenfalls ohne Zuſchlag eines Agio's nach der neuen Thaler-eintheilung umgerechnet, dergeſtalt, daß anſtatt der dort beſtimmten Geldſätze von beziehendlich 2 gr. 4 gr. 10 gr. 20 gr. und 2 Thlr. 12 gr. die Sätze von reſpective 2½ Ngr. 5 Ngr. 12½ Ngr. 25 Ngr. und 2 Thlr. 15 Ngr. eintreten. Dagegen wird die daſelbſt für gewiſſe Fälle angedrohete Strafe von 5 gr. auf Sechs Neugroſchen andurch feſtgeſetzt.

§ 5. Auch wird das § 19, 20 und 32 deſſelben normirte Verhältniß der Geldbuße hiermit auf Sechs Neugroſchen zu Einem Tag Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe beſtimmt.

Die Normalſumme für gewiſſe Proceßgattungen und für die Zuläſſigkeit von Rechtsmitteln betreffend.

§ 6. Die in den verſchiedenen Geſetzen für die Grenzlinie der geringfügigen Rechtsſachen, der ganz geringen Civilanſprüche und der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel gegen Erkenntniſſe (vergl. Geſetz sub B. vom 28ſten Januar 1835, § 18 und Geſetz vom 13ten Januar 1838) beſtimmten Summen ſind mit Eintritt der neuen Münzverfaſſung nach § 12 des Geſetzes vom 21ſten Juli dieſes Jahres lediglich nach dem Nennwerth im Vierzehnthalerfuß, mithin ohne Hinzurechnung eines Agio's, zu berechnen, ſo daß ſich ſonach der Betrag jener Normalſummen künftig um den Betrag des Mehrwerths des Conventionsfußes gegen den Vierzehnthalerfuß vermindert.

§ 7. Damit jedoch hierdurch die bereits eingetretenen Rechte und Intereſſen der Partheien nicht verändert werden, ſo wird hiermit vorgeſchrieben, daß dieſe Verminderung der Normalſumme auf den vor dem 1ſten Januar 1841 eingetretenen Stand einer bereits anhängig gemachten Rechtsſache keinen Einfluß äußern ſoll, vielmehr das Rechtsverhältniß in den zu jenem Zeitpunct anhängigen Sachen, ſelbſt wenn die Normalſumme um oder bis zu dem Betrag des Agio's vom Conventionsgeld überſtiegen würde, auch ferner nach dem Betrag der zeitherigen Normalſumme zu beurtheilen iſt.

und zwar bei 4 in Baden Einwohnern bei drei Tage; 5 bis 6 Stadt als gewöhnlich, sind aber berechtigt, 10 ganz ausnahmsweise zu bewilligen. Auf längere Aufenthalte ist der Zeitpunkt bereits von dem 15ten Januar 1841 bei dem Gesuche angefangen wird. Für Tage über 40 ist die Einwilligung ausschließlich der Obergerichte. Ausnahmen sind jedoch zu bewilligen bei Personen, die in bedeutenden Entfernungen von dem 15ten Januar 1841 wohnen.

§. 5. Die in dem Verfolge der vorstehenden Bestimmungen vom 17ten Mai 1823 (Regierungsblatt von 1823. S. 61) nunmehro Ihnen-Personen sind auch ferner auch Personen, die den Unterricht bei drei bestimmten Eltern, welche ohne Einwilligung eines Kapitals, welche unter Verordnung nach der Bestimmungen von Unsere in Dienste Regierungsblatt von den Obergerichten in Jahr Pfennige, zu erhalten.

§. 6. Die auf das Jahr 1840 von unserer gesetzlichen Verordnungsblatt, die Bedingungen, unter welchen die Zeitschriften der Jahren 1840 erschien, abgeänderte Verordnung vom 28sten Oktober Aufforderungen 1836, wegen Zeit und Art und den Zeitschriften 1841 abgeändert werden, ist, soweit sie mit unserer jetzigen Verfügung nicht mehr im Einklange steht, hiermit aufgehoben.

Dagegen ist in Anfehung derjenigen Verwandtschaftsgrade, welche bisher nicht auf einen nach dem 28sten Oktober 1840 begonnenen Zeitschrift bis beginnt, der Bestimmungsverordnung auf den Fall der Verheirathung der Tochter in die Familie des Bruders oder Schwiegersohnes und auf die Verheirathung der Tochter in die Familie des Bruders oder Schwiegersohnes in Jahr Pfennige zu setzen und abgeändert. Dagegen sind nicht nur die Verhältnisse, welche nach der bisherigen Gesetzen, sondern auch die Verhältnisse, welche nach Verordnungen noch neuer Einrichtung und neuer Uebereinrichtung, und wichtig, insbesondere die in Mitgliedern nach den Verordnungsblatt bestehen haben, einer Genehmigung von gedachten Jahr, in Jahre zu bringen. Es ist jedoch bei den in Rede stehenden Verordnungsblatt gestatten Ein- und Ausgängen dieser Art Genehmigung, gegründ in welchen Mitgliedern Es gestellt werden, nicht beim Einwand auch bei allen Mitgliedern, aufgefordert, auch bei dem Beitritt zu bewerben, wie auf von dem Gefallen Fond nach Commissionsrath genehmigt auch. Haben bis bei der Ordnung mit dem gedachten Jahrlang von 3 Personen in Grunde gelassen Mitgliedern der Gesellschaft, haben nachweis nicht so gelten Stelle weiter ausgeführt werden können, so ist der Vorstand bei den Mitgliedern in Anzeige zu verfahren.

§. 10. Auf die Vorschlagsvertretung bei der Verwaltung von Mitgliedern bestehen Das Fonds Einfluß, als bei der gesetzlichen Verordnung Immobilien Gelder bei der Einnahme und Ausgabe in Grundstücke bei bestehenden Gelder und Forst ohne Gesellschaft der Mitglieder

rung, lediglich nach dem Raummaße, jedoch jedenfalls mit Bewilligung der Bürgschaft in der Baarschaft-Cassenen, angelegen und in der angegebenen Weise zu genehmigen sind.

Die weiteren Verfügungen der Statuten in Betreff Baargeldlosen und der Baargeldlosen in Folge Bewilligung werden dagegen für den Umfang in der neuen Bedingungsweise des Bürgschaft Baarschaften Depositenbestimmungen mit Anwendung der Art haben unter den Bedingungen regelmäßigen Grundsätzen und Bewilligung nach der gesetzlichen Bestimmungsbedingung in die neue Bestimmungsweise und der Bestimmung der Bedingungen nach dieser Bedingungsweise aufbewahrt, haben diese Bürgschaft am 31sten December 1845 zu benutzen, auch das Bedingungsrecht in den Depositenbüchern vom Jahre 1845 an bei allen noch nicht ausgeschlossenen oder neu eröffneten Depositen in gleicher Weise berücksichtigen ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15ten November 1845.

Friedrich August.

L.S. Julius Traugott Jakob von Konneritz.

№ 119.) Verordnung

des Ministeriums des Innern

zu Ausführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 28sten Juli 1845, daß in Folge der neuen Münzverfassung sicherstellende Verhältniß der Kassirten Landesmünzen zu den bestehenden betreffend;

vom 15ten November 1845.

In dem Gesetz, daß in Folge der neuen Münzverfassung sicherstellende Verhältniß der Kassirten Landesmünzen zu den gesetzigen betreffend, vom 28sten Juli 1845, sind §§ 12 und 13 (№ 24 Gesetzes Gesetzbl., welche als vorläufige Gesetzesregel für eine Zeit

fung einer Abtheilung, oder als wirklicher Gebrauch zu betrachten sind, verbieten wir, solchen mit Ausnahme derjenigen Bestimmung von andern Waffen Gebrauch zu machen, welche Unsere Reglements für die Cavallerie vorschreiben. In der ganzen Armee ist ferner das Tragen von andern als den vorgeschriebenen Waffen eine wichtige Übertretung gegenwärtiger Verfügung, über die Strafbarkeit gegenwärtiger Verfügung verschiedener oder Übertretungen, absolute im Kriegsfalle, mag verordnen.

Die Kenntniß dieser Verfügung soll, sowie die in den Gesetzbüchern von Mähren und Österr. Schlesien gültigen Verordnungsgesetzen und Übertretungen betreffe, von Sr. Kaiserl. Majestät Absolutem Befehlswege, bestimmt werden.

§. 4. Die Gebührnisse betreffen die bisherige Taxe für Trab, Galopp, Trillo, Trio, Schritt und andere Gangarten, welche von jetzt an sich mit Einführung neuer Gebührnisse, so wie in der Taxe vom Jahre 1841 in Beziehung auf Gangarten, Pferde, Esel und Maulthiere, welche sich bei den Transportirungen der Bagage zu Marsch- und Fahrdienstleistungen, nebenbei bei Jagd- und Reitpferden, und Gespannpferden zu gewöhnlichen Wirthschaftsarbeiten befinden sollen, nach der mit Hofdekretes vom 21ten Juli 1840 Einregistrirten Hofkanzleidekrets und §. 27 Dienstinstruction ausgefertigten, jedoch bei Einführung dieses mit den in dem Tarpreis enthaltenen andern Posten, z. B. bei der Bestimmung mit dem Gemeindezoll, Mautbezahlung, den Posten für Heu, dem Heu-, Schmiedes- und andern in Tarifen enthaltenen Verhältnissmäßigen, mit jenen der Fuhrer, respective, sich ergeben, ferner, die Dreimonatlichen entsprechenden Gebühr zu Fuhren in einem Monat mit der nach Dekretes Abänderung bei gegen Jahr, so kann Taxe zum Ersatze zu gehen.

§. 5. Die Taxe für Schmiedsarbeiten über die bei Vergebung ähnlicher schmiedsarbeiten Pferde-Beschlagungen und Verrichtungen, z. B. bei Anlegung für Wagen- und Hufeisen, Hufnägeln, Hufeisen, Schienbein, Hufeisen, Vorderhufe, Hinterhufe, Hufe, und andere Arbeiten, Hufen z. B. in, Schienbein bei Hufbeschlagsarbeiten, Taxe Hufeisen, Hufeisen, Hufeisen,

bare Münze angesehen worden ist, und die Preise der Lebens- und anderer Bedürfnisse in Kauf und Verkauf und andern Verhältnissen sich darnach schon regulirt haben, daher bei jener Umrechnung von einem etwanigen Agioaufschlag von $2\frac{1}{2}$ p. Ct. abzusehen, sondern nur die Reduction von Duodecimal- auf Decimalmünze zu beobachten ist. Wegen der Wege- und Brückengelder ergeht besondere Anordnung.

§ 3. Alle directe und indirecte communliche Abgaben und Leistungen, sowie alle sonst in Localstatuten und andern örtlichen Reglements und Ordnungen vorkommenden Geldsätze, Bürgerrechtsgelder, Gebühren wegen vorbehaltenen Bürgerrechts, Ordnungsstrafen, Armencassen- oder sonstige zu örtlichen Polizeibedürfnissen bestimmte Geldbeiträge sind vom 1sten Januar 1841 an, nach dem bisherigen Nominalbetrage im 14 Thalerfuße zu leisten. Inwiefern aber bei der Umrechnung in Decimalmünze ebenfalls Sätze unter oder über einem halben Neugroschen sich ergeben, bleibt die etwanige Abrundung solcher Spitzen dem Beschlusse der Localbehörden, welche sonst über dergleichen Gemeindelasten zu verfügen haben und bei entstehenden Differenzen der Entscheidung der Kreisdirectionen überlassen. Unter dieser Vorschrift sind jedoch, wie sich gesetzlich von selbst versteht, alle auf Privatrechtstiteln beruhenden Befugnißabgaben an Communcassen nicht mit begriffen, indem es in deren Betreff bei den Vorschriften § 3 und 15 des Gesetzes vom 21sten Juli d. J. lediglich bewendet.

§ 4. Die in den Speciallnnungsartikeln geordneten Beiträge und Leistungen zu den Innungscassen für das Aufdingen, Lossprechen, Meisterrecht und so weiter, ingleichen die in den gedachten Artikeln festgesetzten Ordnungsstrafen, sind ebenfalls vom 1sten Januar 1841 an nach dem betreffenden Orts ausgedrückten Nominalwerthe im 14 Thalerfuße zu leisten, wenn auch der 20 Guldenfuß entweder ausdrücklich dafür vorgeschrieben, oder die Zahlungen bisher erweislich in demselben geleistet worden sind.

Die Umrechnung der einzelnen Geldsätze in Decimalmünze ist zwar nach der Reductionstabelle sub B. zu bewerkstelligen, es bleibt jedoch den Innungen überlassen, wegen der Abrundung der sich herausstellenden, ungleichen, in ganzen und halben Neugroschen nicht aufgehenden Beträge, mit Genehmigung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, Beschluß zu fassen.

§ 5. Dasselbe gilt von den bei öffentlichen Kranken- Armen- Waisenhäusern, Hospitälern und andern ähnlichen Anstalten üblichen Aufnahmegeldern und fixirten Beiträgen, ebenfalls unter Vorbehalt ähnlicher Beschlußnahme der Administrationen unter Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörden.

§ 6. Bei denjenigen Spar- und Leihcassen, welche nach ihren confirmirten Statuten bisher im 20 Guldenfuße gerechnet haben, sind die laufenden Conti durchgängig in den 14 Thalerfuß und in das Decimalsystem überzutragen und in denselben von nun an

fortzuführen. Hiernächst haben die Administrationen dieser Anstalten, sowie andrer ähnlicher Institute, Begräbniß- Kranken- und anderer Unterstützungscassen, soweit es nicht bereits geschehen, wegen anderweiter Regulirung des Zinsfußes und der in den Statuten vorgeschriebenen Gebühren in Decimalmünze, zu Vermeidung außerdem ausfallender, das Rechnungswerk und die Individualabrechnung mit den einzelnen Interessenten erschwerender Bruchtheile, Beschluß zu fassen, und durch die Localbehörden wegen hierzu von neuem zu erlangender Bestätigung an die vorgesetzten Kreisdirectionen Bericht zu erstatten.

§ 7. Was hiernächst die in Polizeigesetzen älterer und neuerer Zeit vorkommenden Geldsätze für Leistungen, Gebührnisse und Strafen betrifft, so ist sich im Allgemeinen auf die in der Regel überall anwendbare Bestimmung der Verordnung vom 23sten Juli 1840, § 4 zu beziehen.

Nur für nachbemerkte Verhältnisse und Gegenstände tritt die Nothwendigkeit ein, modificirte Bestimmungen zu geben, wie sie in eingangserwähnten §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 21sten Juli d. J. vorbehalten worden sind.

a.) Die gerichtsärztliche Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte vom 19ten Februar 1816, die Hebammentaxe vom 2ten April 1818 und die Taxe der Bezirksthierärzte vom 30sten Juli 1836 sind theils mit Rücksicht darauf, daß gedachte Medicinalpersonen und Beamte die darin enthaltenen Geldsätze bisher in Conventionsgelde zu fordern berechtigt gewesen sind, und selbige auch bei gerichtlichen Geschäften in demselben bezogen haben, theils zu Vermeidung der durch den Agiozuschlag und die genaue Reduction auf die neue Decimalwährung bei den einzelnen Ansätzen entstehenden ungleichen Beträge, auf eine solche Weise umgerechnet worden, daß durch angemessene Erhöhung einzelner Gebührensätze auf der einen, und Beibehaltung des Nominalwerths bei andern im 14 Thalerfuße auf der andern Seite, ebensowohl jene Ungleichheiten in den einzelnen Sätzen, als im Allgemeinen eine unbillige Verkürzung der Betheiligten vermieden werde, und werden in dieser abgeänderten Maaße in den Beilagen sub A, B, C von neuem hierdurch veröffentlicht; dagegen wird wegen der unterm 13ten Juni 1840 publicirten Arzneientaxe besondere Anordnung ergehen.

b.) Die in dem Mandate vom 20sten September 1826, § 4 vorgeschriebene Gebühr für einen Geburtsschein wird hiermit von

— 3 gr. — auf 4 Ngr. —.

c) die in der Armenordnung vom 22sten October 1840, § 13 sub a, b, c, vorgeschriebenen Beiträge werden von

— 1	gr.	—	auf	$1\frac{1}{2}$	Ngr. —
— 2	=	—	=	$2\frac{1}{2}$	= —
— 4	=	—	=	5	= —
— 8	=	—	=	10	= —

und endlich wird

d.) der in dem Gesetze, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 6ten September 1834 § 8 geordnete Pränumerationspreis für ein Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes eines ganzen Jahrganges vom 1sten Januar 1841 an auf

— 22½ Ngr. —

gesetzt, und es ist derselbe künftig nur einmal im Jahre und zwar im Anfange des zweiten Halbjahrs in ungetheilter Summe abzuentrichten.

Sollten sich außerdem noch bei andern Gegenständen der Polizei- und Communalverwaltung im Laufe der Geschäfte über die Umwandlung einzelner vorkommender bisheriger Geldsätze in die neue Landesmünze Zweifel ergeben, welche weder in dem Münzgesetze vom 21sten Juli, noch in der Verordnung vom 23sten Juli d. J., noch in vorstehenden Bestimmungen ihre Erledigung finden, so haben die Obrigkeiten und Polizeibehörden an die Kreisdirectionen Bericht zu erstatten, und durch diese sich der weitern Anweisung zu versehen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 30sten November 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

A.

Gebührentaxe

für Aerzte und Wundärzte des Königreichs Sachsen,

bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen.

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
1.	Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen,			
	dem Arzte	3	—	—
	— dem Wundarzte	2	20	—
2.	Für die Zergliederung der Leiche eines Kindes,			
	dem Arzte	2	—	—
	— dem Wundarzte	2	—	—
3.	Für den Bericht und das Gutachten über den Befund bei einer Zergliederung	1	—	—
4.	Für die Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung nicht für nöthig erachtet wird, mit Einschluß einer mündlichen Anzeige darüber zu den Acten,			
	dem Arzte	2	—	—
	dem Wundarzte	—	20	—
5.	Für den schriftlichen Bericht über eine solche Besichtigung .	—	20	—
6.	Für die vorläufige Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung beschlossen wird, sofern erstere nothwendig gewesen, und letztere nicht sofort erfolgen können,			
	dem Arzte	—	20	—
	dem Wundarzte	—	15	—
7.	Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichem Berichte und Gutachten darüber, je nachdem die Untersuchung			

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	a) in der Behandlung der Unterbeamten gestanden,			
	von 1ejn 10 Thlr. bis	1	—	—
	von 10 weniger 15 Thlr. bis	2	20	—
	b) aber außer der Behandlung gestanden,			
	von 1 Thlr. bis	2	—	—
	von 10 weniger 20 Thlr. bis	1	10	—
	Anmerkung. Sind die in der Taxe benannten Unterbeamten von der Behandlung des Arztes oder Wundarztes gestanden, so kann auch nur die Hälfte der Taxe gefordert werden.			
8.	Für die Untersuchung der Geschlechtsorgane eines Weibes	2	—	—
	Anmerkung. Wenn weibliche weitere Beihilfe erforderlich sein sollte, so können für eine solche 10 Sgr. angesetzt werden.			
9.	Für eine bereits ausgeführte Gebärmutter-Zange, welche es von Beschauung der Gemeinde vom 16ten Juni 1819 gemäß 15 Thlr.			
10.	Für die Untersuchung der Geschlechtsorgane einer einfachen Person	1	10	—
11.	Für die mündliche Angabe des Befindens an den Arzt	10	15	—
12.	Für die schriftliche Angabe	20	5	—
	Anmerkung. Sind beide unseren Befinden gemäß, so darf für die schriftliche Angabe nichts gefordert werden.			
13.	Für die gütliche Beilegung einer Streitigkeit zwischen mehreren Personen, per Sitzung und Verhandlung bei der einer entstehenden unbemittelten Kranken, nicht schriftlichen Gemeinden zuständig, nach Beschaffenheit der Kranken, Kranke bei Personen und anderen, die Kranken beim Gebäude erforderlichen Umständen	2, 3, 4 bis	20	—
14.	Für jeden einzelnen Krankenbesuch bei den an epidemischen Fiebern leidenden Personen		10	—
15.	Für die erste Untersuchung der Geschlechtsorgane eines Geisteskranken		20	—
16.	Für die Untersuchung der Geschlechtsorgane eines Weibes, um der Zulässigkeit zu Verschleierungen, eine Untersuchung eines Arztes und Vergleichen, zu bekommen, mit der weiteren Angabe besteht per		20	—
17.	Für eine jede Untersuchung und eine schriftliche Angabe besteht	1 Thlr. bis	3	15
	Anmerkung. Wenn die Untersuchung in der Wohnung des Begutachtenden geschieht, und nur ein kleiner Aufwand			

Digitized by Google

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
	Gebrechen, z. B. ein Kropf, Bruch, Ausschlag und dergleichen zum Gegenstande hat, so sind für dieselbe, und für eine schriftliche Anzeige darüber, anzusetzen .	—	20	—
18.	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes bei Recruten,			
	a) für einen Einzelnen	—	15	—
	b) für 2 zusammen	—	20	—
	c) für 3 und 4 Mann	1	—	—
	d) für 5 bis 10 Mann, außer dem Satze bei 4 Mann, vom 5ten Mann an, à Person . .	—	5	—
	e) für 11 bis 25 Mann, außer dem Satze bei 10 Mann, vom 11ten Mann an, à Person . .	—	4	—
	f) für 26 bis 50 Mann und darüber, außer dem Satze bei 25 Mann, vom 26sten Mann an, à Person .	—	2	5
19.	Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungferschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten	1	10	—
20.	Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten	2	—	—
	Anmerkung. Für die Untersuchung beider Eheleute und schriftliches Gutachten darüber sind anzusetzen .	3	—	—
21.	Für die Besichtigung und Zergliederung eines für krank gehaltenen und gefallenen Stückes Rindvieh	2	—	—
22.	Für dergleichen Bemühung mit kleinern Thieren . .	1	10	—
23.	Für den schriftlichen Bericht darüber, nebst Gutachten, .	1	—	—
24.	Für die Untersuchung des als ungesund verdächtig gewordenen Schlachtviehes, und zwar			
	a) für ein jedes einzelne Stück . .	—	15	—
	b) für 2 Stück zusammen . .	—	20	—
	c) für 3 und 4 Stück	1	—	—
	d) für 5 bis 10 Stück, außer dem Satze bei 4 Stück, vom 5ten Stück an, à Stück . . .	—	5	—
	e) für 11 bis 25 Stück, außer dem Satze bei 10 Stück, vom 11ten Stück an, à Stück . .	—	4	—
	f) für 26 bis 50 Stück und darüber, außer dem Satze bei 25 Stück, vom 26sten Stück an, à Stück .	—	2	5
25.	Für die Untersuchung und schriftliche Beurtheilung der Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln und dergleichen .	—	20	—

No.		Thlr.	Sgr.	pf.
26.	Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung .	—	10	—
	Anmerkung. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der desfallsigen Gebühren auf die gehabten Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.			
27.	Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Größe derselben, ... 3, 4 bis	5	—	—
28.	Für die Untersuchung einer Barbierstube, als einer chirurgischen Werkstätte, ...	1	—	—
29.	Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit	1	15	—
30.	Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens . . .	1	—	—
31.	Für die Untersuchung einer mineralischen Quelle oder eines Gesundbrunnens mit Hülfe eines chemischen Apparats .	3	—	—
32.	Für das schriftliche Gutachten über den Befund in den unter No. 29, 30 und 31 bemerkten Fällen . .	1	—	—
33.	Für die einer Hebamme ertheilten vier- bis sechswöchentlichen Lehrstunden und sonstige Anweisung . . .	4	—	—
34.	Für ein dem Arzte von der Medicinalbehörde aufgetragenes Examen eines Apothekers, Wundarztes, oder einer Hebamme .	2	—	—
35.	Für die darüber zu fertigende schriftliche Anzeige . .	—	20	—
36.	Für die Aushändigung eines von der Medicinalbehörde erhaltenen Legitimationszeugnisses und die darüber zu fertigende Registratur	1	—	—
37.	Für die Wiederbelebung eines Scheintodten . .	10	—	—
38.	Für die auf die Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen	3	—	—
39.	Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen,			
	dem Arzte	2	—	—
	dem Wundarzte	1	10	—
40.	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten, oder bei kranken Gefangenen . . .	—	10	—
41.	Für ein Recept	—	5	—
42.	Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe, 5, 10, 20 Neugroschen bis höchstens (bei sehr weitläuftigen Rechnungen) . . .	1	—	—

No.		Thlr.	Rgr.	pf.
40.	Für Ausfertigung einer Verordnung		2	5
41.	Für jede Abänderung einer Verordnung zur Verbesserung ihrer Deutlichkeit		5	—
42.	Für die Ausgabe der von einem Makler über verkaufte Waaren ertheilten Carte . . . . . 10 Sgr. bis	1	—	—

Anmerkung.

I. Die Taxen zur Verordnung der verschiedenen Gebühren können, außer den hierbei bestimmten Gebühren und außer dem baaren Vorlage von Porto- oder Botenlohn, auch die Gebühr-pflichtigen einer Kanzleiexpedition von 1 Thlr. von dem Rest . . . . . 1 — —
— von dem Mehrbetrage . . . . . — 10 —
ausgiebig machen. Es darf aber dagegen für die Mühwaltungen dürftigen Gebührpflichtigen nichts gefordert. Wegen der Taxen von einer ausgedehnten Leistung kann, nach der Beschaffenheit der Sache, mit dem Gebührpflichtigen vorher ein Accord getroffen werden, welcher 1 Thlr. bis 20 Thlr. in Ansatz gebracht werden.

II. Bei den eigentlichen Taxsätzen und Gebühren kann für die Gebührpflicht einen geringeren vorgeschriebenen Betrag anzufordern — 5 —

B.

Gebührentaxe

für die gerichtlichen und einzelne polizeiliche thierärztliche Geschäfte.

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
1.	Für den einzelnen Besuch eines kranken Hausthieres, im Wohnorte des Thierarztes zu gerichtlichen Zwecken,			
	in großen und mittlern Städten . . .	—	10	—
	in kleinern Städten und Ortschaften . . .	—	5	—
2.	Für mehrere hinter einander folgende Besuche desselben kranken Hausthieres im Wohnorte des Thierarztes,			
	in großen Städten für jeden . . .	—	5	—
	in kleinen Städten und Ortschaften . .	—	2	5
3.	Für das Fortkommen bei Untersuchungen an, wenigstens Eine Meile vom Wohnorte des Thierarztes entfernten Orten, wenn keine Privatübereinkunft getroffen worden ist, für die Meile .	—	20	—
4.	Für die Untersuchung der Hausthiere, wegen Haupt- und anderer Gewährsfehler, Verletzungen, Erkrankungen bei vermietheten Thieren, wenn sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben:			
	eines Pferdes	—	20	—
	zweier Pferde . . .	1	—	—
	drei und vier Pferden . .	1	10	—
	mehr als vier Pferde, für jedes . .	—	8	—
	eines Rindes . . .	—	15	—
	zweier Rinder . . .	—	22	5
	dreier oder vier Rinder . .	1	—	—
	mehr als vier Rinder, für jedes . .	—	5	—
	eines Schaafes oder einer Ziege . .	—	5	—
	zweier, dreier, vier Schaafe . .	—	8	—
	mehr Schaafe, für jedes . .	—	1	3

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	einen Laubon	—	10	—
	zweier Laubs	—	10	—
	mehrer als zweier Laubs, für eben	—	3	3
5.	Für die Untersuchung und Zeugnisertheilung meiner Quantitäten in gerichtlichen Fällen:			
	einer Pferden	1	—	—
	zweier Pferden	1	10	—
	einen Rinden	—	20	—
	zweier Rinden	—	15	—
	einen Schafen oder jungen Quantitäten	—	10	—
	zweien	—	15	—
6.	Für die Untersuchung einer einfachen Impfmaterie in gerichtlichen Fällen:			
	über Pferde und Rinder	—	10	—
	über Schafe und junge Quantitäten	—	10	—
7.	Für die Impfung einer einfachen Impfmaterie und Bandwurm in gerichtlichen Fällen:			
	über Pferde und Rinder	2	—	—
	über Schafe und junge Quantitäten	1	10	—
8.	Für die Recognition wiederer und vieler Quantitäten in gerichtlichen Fällen:			
	über Pferde und Rinder, für eben	—	10	—
	über Schafe und junge Quantitäten, für eben	—	5	—
9.	Für die Prüfung und Untersuchung einfacher Impfmaterie in gerichtlichen Fällen, für eben	—	20	—
10.	Für die Impfung der Quantitäten in gerichtlichen Fällen:			
	einer Pferden	—	10	—
	zweier und mehrer Pferde, für eben	—	15	—
	einen Rinden	—	5	—
	zweier Rinden	—	8	—
	mehrern, für eben	1	3	—
	einen Schafen oder jungen Quantitäten	—	5	—
	zweien Schafen oder jungen Quantitäten	—	8	—
	mehrern bis 12 Stück, für eben	1	2	3
	mehrern als 12 Stück im Ganzen	2	—	—
11.	Für die Ausfertigung eines Impfuntersuchungs- und Impfen Zeugnisses zu dem Behufe der Impfscheine	—	10	—

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
12.	Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Tüchtigkeit eines solchen Hengstes	—	20	—
13.	Für die Untersuchung des Schlachtviehes vor oder nach dem Schlachten, oder beides zu gleicher Zeit in polizeiwidrigen Fällen:			
	eines Rindes	—	10	—
	mehrerer Rinder, für jedes	—	5	—
	eines kleinen oder jungen Schlachtthieres	—	5	—
	in der Mehrzahl, für jedes	—	2	5
	des ausgehauenen Fleisches und der Fleischwaaren	—	10	—
14.	Für Zeugnisse über Schlachtthiere, welche Krankheitshalber im Hause geschlachtet werden sollen:			
	über Rinder	—	5	—
	über kleine und junge Schlachtthiere	—	2	5
15.	Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand unter den Hausthieren einer Gegend im Inlande, oder einer inländischen Heerde, auf Verlangen des Besitzers,	—	5	—
16.	Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand ausländischer Handelsthiere, auf Verlangen der Besitzer,	—	10	—

C.

Hebammentaxe

vom 2ten April 1818.

No.		Thlr.	Ngr.	pf.
1.	Für die Hülfe bei einer natürlichen Geburt	1	—	—
2.	Für das Wickeln des Kindes, bis der Nabel abgeheilt ist, .	—	20	—
3.	Für eine widernatürliche Geburt, bei welcher sie auf die Herbeirufung eines Geburtshelfers angetragen hat, und diesem zur Hand gegangen ist, ...	1	15	—
4.	Für die Wiederbelebung eines ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindes	1	—	—
5.	Für die Beibringung eines Klystiers, und zwar			
	a) bei Wöchnerinnen	—	2	5
	b) bei neugebornen Kindern	—	1	5
	c) bei Frauenspersonen, welche nicht Wöchnerinnen sind .	—	5	—
6.	Für die Beibringung eines Mutterkranzes ohne die Zuthat . .	—	10	—

№ 130.) Verordnung,

die Aufnahme der, in Folge des neuen Münzfußes, vorzuschlagenden Rechnungsposten in den Schuldenurkunden betreffend;

vom 10ten Dezember 1840.

Um die durch das Gesetz vom 21sten Juni letzten Jahres vorgeschriebene Theilung des Thalers in 10 Silbergroschen und den Silbergroschen in 10 Pfennige, sowie die neue Art der Ausprägung unter Beibehaltung des bisherigen und vollständigen in den Münzbüchern und anderwärts bis dahin vorgekommenen Münzfußes auch bei Verfassung der Schuldenurkunden in Anwendung zu bringen, und dadurch Irrungen zu vermeiden, wird folgendes verordnet, was folgt:

§. 1. In allen öffentlichen und in Privatschuldurkunden, in welchen überhaupt Summen in Thalern und Groschen gegeben erhielt wird, in der Zeit vom 1sten Januar 1841 an die obgedachte neue Rechnungsart (eingetheilt in Thaler und den Silbern gleichen) zu wählen, wobei folgendes zur Anordnung der Zinsberechnungsposten in Dezimalbrüchen und ausgedrückt die Ausgestaltung der Kassenscheine zu bemerken ist:

§. 2. Wenn nämlich in, mit §. 1 bezeichneten, gegebenen Schulden von Thaler verschrieben, solchen in allen Privatschuldurkunden, sowohl Obligo-, Quittungs- und anderen Schriften, wenn sie Silbern sind, die in Kommunalschuldbriefen angenommen, behufs gesetzt ist, die Zahlen von den Dezimalbrüchen gänzlich zu scheiden und die Rechnung mit ganzen Zahlen fortgeführt, angeführt.

§. 3. Auch die Kommunalschuldner haben sich gefallen lassen, in und gegen Thaler, als von neuen Münzsorten aufgenommen, eben so leicht zu rechnen, als Summen angenommen, Dezimalbruchrechnung, nicht nur selbst, sondern sich auch nicht gefallen zu lassen, die Rechnung zu irren zu machen, sondern auch den Gläubiger, ohne irrend die genaue Berechnung des Gute zu irren, beim zu verrechnen.

§. 4. Da angenommen ist, daß nicht alle Kommunalschuldner Silbergroschen haben, wenigen Gläubiger, aber häufigen Zahlbedarf, deren sie zur Belegung gegenwärtiger Verordnung eine beträchtliche weitere, gültig gang Summe zu leisten, eben das diese Silbergroschen entsprechen Kassenschein unter verschiedene zu verfügen, so ist Sie das Münzbüchern den Kassenscheine, welche Silbergroschen, Pfennige, Thaler, Silbergroschen, Pfennige, Thaler, die neue in Thaler und bei neue Rechnungsposten in Dezimalbrüchen erfordern, das Schuldbuch in Thaler und Silbergroschen, Pfennigen, Thalern, und

1) in Bezug auf die Vorschrift § 1,
auf die

„Kurze und leichtfaßliche Anleitung, Groschen- und Pfennigzahlung der alten in die neue Münzrechnung überzutragen und letztere in die erstere zurückzuführen. Ein zeitgemäßes Hülfsbüchlein für Schule und Haus, von J. Mai, Pirna, 1841."

und auf das Schriftchen:

„Haus- und Marktbedarf für Sachsens Bewohner. Ein unentbehrlicher Rechenmeister und Hülfsbuch für Jedermann bei Einführung der neuen Münzverfassung, Leipzig bei Friese, 1841."

2) in Bezug auf die Vorschriften § 3 und 4,
auf die

„Rechnung mit Decimalbrüchen, in besonderer Beziehung auf das neue Sächsische Münz- und Gewichtssystem, von Traugott Franke, Professor an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden. Dresden und Leipzig, 1841."

aufmerksam zu machen, und diese Schriften zu sofortiger Benutzung anzuempfehlen.

Wie hierdurch übrigens der Gebrauch anderer zweckentsprechender Hülfsmittel, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen wird, so behält Sich auch das Ministerium vor, auf künftig erscheinende, der vorhandenen Lücke noch gründlicher als die vorerwähnten abhelfende, Schriften noch besonders aufmerksam zu machen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, namentlich die Districtsschulinspectoren, sich gebührend zu achten, auch letztere insbesondere bei den, ihrer Leitung nach § 170, 3 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetze anvertrauten Schullehrerconferenzen, für Förderung des Zwecks gegenwärtiger Verordnung eifrig bemüht zu sein.

Dresden, den 2ten December 1840.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

D. Schwarze.

№ 121.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Asphaltcompagnie;

vom 24sten November 1840.

Nachdem das Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Justizministerio, den Statuten der auf Actien begründeten Leipziger Asphaltcompagnie die nachgesuchte Bestätigung dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachzugehen ist, hierdurch ertheilt hat, so ist zu dessen Beurkundung dieses

Decret

ausgefertigt und von mir, dem Staatsminister des Innern, unter Beidruckung des Ministerialsiegels, eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 24sten November 1840.

Ministerium des Innern.

(L.S.) Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Berichtigungen.

1.) In § 3 der Verordnung vom 22sten October 1840, die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w. betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Stück 20, Nr. 102, Seite 304) ist Zeile 3, wo es heißt: „Bezirksoberzoll- und Obersteuerinspector" statt des Wortes und „oder" zu lesen.

2.) Im 21sten Stück, Nr. 108 Beilage III, S. 350 muß es auf der letzten Zeile statt 388 Thlr. 4 Ngr. — pf. 488 Thlr. 4 Ngr. — pf. heißen.

Letzte Absendung: am 19ten December 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
25stes Stück vom Jahre 1840.

№ 122.) Verordnung,
die Posttaxordnung betreffend;
vom 7ten December 1840.

Der Uebergang zu einem neuen Landesmünzfuße mit veränderter Münzeintheilung hat eine Umarbeitung sämmtlicher Posttaxen erforderlich gemacht.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung kommt daher vom 1sten Januar 1841 an die mittelst Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums vom 3ten December 1822 publicirte Portotaxe außer Wirksamkeit und dagegen von gleichem Zeitpuncte an die hier nachfolgende, in mehrerer Hinsicht zum Vortheil des öffentlichen Verkehrs veränderte

allgemeine Posttaxordnung

allenthalben in Anwendung.

Da nächst der Veränderung des Münzsystems auch eine Umgestaltung des hierländischen Maaß- und Gewichtswesens in Aussicht steht, deren Ausführung in nicht zu ferner Zeit aufs Neue eine wesentliche Umänderung der Posttaxen zur Folge haben würde; so ist es zweckmäßig erschienen, den gegenwärtigen Portotarifen das, Allerhöchsten Orts bereits genehmigte zehntheilige Gewichtssystem zum Grunde zu legen, und die Postmeile dergestalt zu bemessen, daß solche nicht allein einem künftig zu erwartenden rationellen Maaßsystem passend eingereihet werden kann, sondern sich auch der Größe der Postmeilen in einigen Nachbarstaaten, mit welchen Sachsen im lebhaftesten Postverkehr steht, möglichst annähert.

Zu Erläuterung der in den nachstehenden Taxen vorkommenden Gewichtsbestimmungen, sowie zu Vergleichung derselben mit den zur Zeit noch im Gebrauche befindlichen Gewichten dient die Beilage ⊙.

Dresden, am 7ten December 1840.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Küttner.

Für das, der Posttaxordnung zum Grunde gelegte Gewichtssystem bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollpfund) gleich $\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Die Eintheilung des Gewichts in ihren Mehrheits- und Theilgrößen ist folgende:

Centner.	Halbstein	Pfund.	Kilas.	Hektas.	Dekas.	As.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000
	1	10	100	1000	10000	100000
		1	10	100	1000	10000
			1	10	100	1000
				1	10	100
					1	10

Die Vergleichung dieses neuen Gewichts mit dem Leipziger Kramergewichte ergiebt:

Neues Gewicht:			Leipziger Kramergewicht:					
1 Centner	=	107,103900 Pfund	oder	— Centner	107 Pfund	3 Loth	1,300 Qt.
1 Halbstein	=	10,710390 „	=	— „	10 „	22 „	2,930 „
1 Pfund	=	1,071039 „	=	— „	1 „	2 „	1,093 „
1 Kilas	=	0,107104 „	=	— „	— „	3 „	1,709 „
1 Hektas	=	0,010710 „	=	— „	— „	— „	1,371 „
1 Dekas	=	0,001071 „	=	— „	— „	— „	0,137 „
1 As	=	0,000107 „	=	— „	— „	— „	0,014 „

Demzufolge sind z. B. die in der Posttaxordnung häufig vorkommenden Gewichtssätze von:

$2\frac{1}{2}$	Hektas	=	— Loth	3,427	Quent.
$5\frac{1}{2}$	„	=	1 „	3,540	„
7	„	=	2 „	1,597	„
25	„	=	8 „	2,273	„
50	„	=	17 „	0,546	„

Allgemeine Posttaxordnung.

A.

Briefstaxe.

Der einfache, bis mit $2\frac{1}{2}$ Hektas wiegende Brief	zahlt			
	auf 1 Meile 4 Pfennige.	auf 2 Meilen 5 Pfennige.	auf 3 Meilen 6 Pfennige.	und sofort auf jede Meile mehr 1 Pfennig mehr, folglich auf 10 Meilen 13 Pfennige, auf 30 Meilen 33 Pfennige.
Ueber $2\frac{1}{2}$ bis mit 4 Hektas.	$1\frac{1}{2}$ faches Briefporto.			
" 4 " " $5\frac{1}{2}$ "	2 " "			
" $5\frac{1}{2}$ " " 7 "	$2\frac{1}{2}$ " "			
" 7 " " $8\frac{1}{2}$ "	3 " "			
" $8\frac{1}{2}$ " " 10 "	$3\frac{1}{2}$ " "			
" 10 " " $11\frac{1}{2}$ "	4 " "			
" $11\frac{1}{2}$ " " 13 "	$4\frac{1}{2}$ " "			
" 13 " " $14\frac{1}{2}$ "	5 " "			
" $14\frac{1}{2}$ " " 16 "	$5\frac{1}{2}$ " "			
" 16 " " $17\frac{1}{2}$ "	6 " "			
" $17\frac{1}{2}$ " " 19 "	$6\frac{1}{2}$ " "			
" 19 " " $20\frac{1}{2}$ "	7 " "			
" $20\frac{1}{2}$ " " 22 "	$7\frac{1}{2}$ " "			
" 22 " " $23\frac{1}{2}$ "	8 " "			
" $23\frac{1}{2}$ " " 25 "	$8\frac{1}{2}$ " "			
Ueber 25 Hektas für jede 3 Hektas mehr	die Hälfte des Portos für den einfachen Brief mehr.			

B.

Geldtara.

Beträge	in Silbergeld	in Gold	in Papiergeld
	zahlen Reichsporto:		
Von 1 Thaler bis mit 5 Thaler	1½ fachen	1½ fachen	1½ fachen
„ 6 „ „ 25 „	2 „	1½ „	1½ „
„ 26 „ „ 50 „	2½ „	2 „	1½ „
„ 51 „ „ 75 „	3 „	2½ „	2 „
„ 76 „ „ 100 „	4 „	3 „	3 „
Ueber 100 Thlr. bis mit 2000 Thlr.	4 „	3 „	3 „
Ueber 2000 Thlr. für jedes 100 Thlr.	2 „	2½ „	2 „
Kaufmännische Briefe über ein oder mehrere Hundert Thaler:			
Von 1 Thaler bis mit 25 Thaler	1 fachen	1 fachen	1 fachen
„ 26 „ „ 50 „	2 „	1½ „	1 „
„ 51 „ „ 75 „	3 „	2 „	1½ „
„ 76 „ „ 99 „	4 „	3 „	2 „

C.

Documententaxe.

Gewicht	zahlen
bis mit 25 Hektas	2 faches Briefporto
Ueber 25 Hektas bis mit 50 Hektas	3 " "
" 50 " " " 75 "	4 " "
" 75 " " " 1 Pfund	5 " "
Ueber 1 Pfund bis mit 1½ Pfund	6 " "
" 1½ " " " 2 "	7 " "
" 2 " " " 2½ "	8 " "
" 2½ " " " 3 "	9 " "
" 3 " " " 4 "	10 " "
" 4 " " " 5 "	11 " "
" 5 " " " 6 "	12 " "
und so fort für jedes Pfund mehr	einfaches Briefporto mehr.

D.

Packereitaxe.

Pfunde	zahlen
1 bis 2	2 faches Briefporto
3 " 4	3 " "
5 " 6	4 " "
7 " 10	5 " "
11 " 14	6 " "
15 " 18	7 " "
19 " 22	8 " "
23 " 26	9 " "
27 " 30	10 " "
Ueber 30 Pfund für jedes Pfund	⅓ des Briefportos.

Bestimmungen

über die Anwendung der allgemeinen Posttaxen.

A. Zur Brieftaxe.

§ 1. Die Brieftaxe unter A, wie solche die vorstehende Tabelle nachweist, wird auf Briefe und Schreiben bis zum Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich bei allen Posten angewendet. Unbedingte Anwendung der Brieftaxe.

§ 2. Bei Briefsendungen über $5\frac{1}{2}$ Hektas entscheidet der Inhalt derselben über die weitere Anwendung des Briefstarifs. Bedingte Anwendung der Brieftaxe,

A. Enthält nämlich die Sendung in Briefform, Briefeinschlüsse, Circular- und Offertenbriefe oder solche Gegenstände, die den Briefen gleichgeachtet werden, wie z. B. Bestellzettel, Wechsel, Anweisungen u. s. w.; so unterliegt sie A. auf Briefe und briefartige Einschlüsse.

a) bei dem Gewichte bis mit $8\frac{1}{2}$ Hektas bei allen Posten der Brieftaxe;

b) bei einem Gewichte von mehr als $8\frac{1}{2}$ Hektas,

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten (Reit-, Eil-, Personen- und Dampfposten, im Gegensatze der Packerei-, Cariol- und Botenposten) vom Absender durch die Bezeichnung auf der Adresse: „zur Briefpost, oder pressant, dringend, cito, recommandirt" u. s. w. ausdrücklich verlangt wird, ebenfalls der Brieftaxe;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß.

B. Briefe oder Schreiben in Octavform, welche nicht Briefeinschlüsse oder den Briefen gleichgeachtete Gegenstände, sondern Geschriebenes anderer Art, Proceßschriften, Privat-Obligationen, Kauf- und Consensurkunden, gerichtliche und Cautionsdocumente, Coupons und Talons, ohne angegebenen Werth enthalten, werden B. auf Briefe mit andern Einschlüssen.

a) bis zum Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich bei allen Posten nach der Brieftaxe;

b) bei einem Gewichte von mehr als $5\frac{1}{2}$ Hektas,

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten auf der Adresse in der unter A, b, 1 gedachten Weise verlangt wird, bis mit 7 Hektas mit dem $2\frac{1}{2}$fachen Briefporto, über 7 Hektas nach der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, nach der Documententaxe ohne die vorstehende Bedingung

vernommen.

Iſt dem Briefe eine, auf der Adreſſe angegebene andere Sache, mit Ausnahme der § 3 gedachten Gegenſtände, oder ein Stoff von geringem Werthe beigepackt; ſo wird das Porto für das daraus entſtehende Päckchen bei allen Poſten nach der Packereitaxe erhoben.

C. auf Briefe mit Gedrucktem, Proben, ꝛc.

§ 3. C. Für Gedrucktes, für Waarenproben oder Muſter, wenn ſie den Briefen eingelegt oder angehängt, und als ſolche erkennbar ſind, auch der Brief ohne dieſe Beifugen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Hektas wiegt, wird

a) bis zum Gewichte von $11\frac{1}{2}$ Hektas einſchließlich bei allen Poſten die Hälfte des tarifmäßigen Briefportos,

b) bei einem Gewichte von mehr als $11\frac{1}{2}$ Hektas,

1) wenn die Beförderung mit den Briefpoſten in der § 2. A gedachten Weiſe verlangt wird, das Porto nach der Documententaxe,

2) wenn dieſe Beförderung nicht verlangt wird, das Porto nach der Packereitaxe

erhoben.

Sollte bei der unter a und b, 1 vorgeſchriebenen Taxirung ein Portobetrag von weniger als das einfache Briefporto ausfallen; ſo iſt letzteres jeden Falls zu erheben.

D. auf Kreuzbandſendungen.

§ 4. D. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, ſowie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, und für Correcturbogen, ohne Beifügung von irgend etwas Geſchriebenem, welche unter ſchmalem Kreuzbande verſendet werden, wird

a) bei einem Gewichte bis mit $11\frac{1}{2}$ Hektas bei allen Poſten $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Briefportos,

b) bei einem Gewichte von mehr als $11\frac{1}{2}$ bis mit $23\frac{1}{2}$ Hektas,

1) wenn deren Beförderung durch die Briefpoſten verlangt wird, (vergl. § 2, A) ebenfalls $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Briefportos;

2) wenn dieſe Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto;

c) bei einem Gewichte von mehr als $23\frac{1}{2}$ bis mit 50 Hektas,

1) wenn die Beförderung durch die Briefpoſten verlangt wird, das doppelte Briefporto,

2) wenn dieſe Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto,

d) bei einem Gewichte über 50 Hektas, wo jedoch die Sendung nur in Packetform angenommen wird, das Packereiporto

erhoben.

Unfrankirte Kreuzbandſendungen bezahlen das Porto nach den Beſtimmungen § 3.

Recommandirte Briefe.

§ 5. Für jeden recommandirten Brief, worüber der Empfänger zu quittiren hat, ſowie für Briefe, welche nach der Adreſſe Wechſel, Anweiſungen oder ſonſtige Documente von Werth enthalten, und deshalb an ſich als empfohlen zu behandeln ſind,

iſt, auſſer dem tarifmäßigen Porto noch 1 Neugroſchen, und auf Entfernungen, für welche das einfache Briefporto weniger als 1 Neugroſchen beträgt, das darauf ausfallende einfache Briefporto als Recommandationsgebühr zu erheben.

Dieſe Gebühr gilt auch für die empfohlenen Briefe nach und aus dem Auslande, jedoch nur bei der erſten inländiſchen Chartirung.

Wer über einen empfohlenen Brief einen Poſtſchein verlangt, bezahlt für ſolchen Drei Pfennige bei der Aufgabe, auch wenn der Brief nicht frankirt iſt.

Für einen recommandirten Brief werden, im Fall des Verluſtes, 10 Thaler an den reclamirenden Abſender erſtattet.

§ 6. Der zu einer Packet- oder Geldſendung gehörige Adreßbrief unterliegt bis zur Schwere von $2\frac{1}{2}$ Hektas keiner Taxe, wiegt er jedoch darüber, ſo unterliegt das Mehrgewicht den obigen Beſtimmungen der Brieftaxe unter 1, 2 und 3, wobei jedoch wenigſtens das einfache Briefporto erhoben wird. Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüſſel zu einem Koffer wird, in Bezug auf ſein Gewicht, nicht mit Porto belegt. Iſt ein Adreßbrief recommandirt; ſo wird von ſolchem die Recommandationsgebühr § 5, und, iſt er ſchwerer als $2\frac{1}{2}$ Hektas, auch das Porto vom Mehrgewichte erhoben. Adreßbriefe.

§ 7. Für die unbeſtellbaren oder nicht angenommenen und alſo, ohne Schuld der Poſtanſtalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn ſie bei der Abſendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden ſind, iſt von den Abſendern das inländiſche, durch die Abſendung entſtandene Porto beim Zurückempfange zu entrichten. Retourbriefe.

B. Zur Geldtaxe.

§ 8. Die Geldtaxe unter B findet, mit den unten gedachten Ausnahmen, Anwendung auf Sendungen in baarem Metall- oder Papiergelde, declarirten Koſtbarkeiten, ingleichen declarirten Staatspapieren und ihnen hierunter gleich zu achtenden Effecten. Gegenſtände der Geldtaxe.

§ 9. Geldſendungen werden zu den Reitpoſten gar nicht angenommen, ſondern nur mit den Packereipoſten, und unter gewiſſen Beſchränkungen der Summen bei einzelnen ganz oder vorzugsweiſe dem Reiſeverkehr gewidmeten Poſten befördert. Expedition der Gelder.

§ 10. Kleine Geldeinlagen in Beträgen unter Einem Thaler werden nicht beſonders taxirt, ſondern der erſte Portoſatz des Geldtarifs tritt erſt bei Einlagen von 1 Thaler ein. Geldbeträge unter 1 Thaler.

Ein ſolcher Geldbrief darf jedoch nicht mehr als $11\frac{1}{2}$ Hektas wiegen, widrigenfalls nach Beſchaffenheit des Inhalts, die Brief- oder Documenten- und Packettaxe angewendet wird.

Die bei Geldſummen überſchießenden Groſchen unter einem Thaler werden ebenfalls nicht taxirt; 50 Thlr. 29 Ngr. bezahlen demnach das Porto wie 50 Thlr. —.

Geldsendungen in Abtheilungen.

§ 11. Bei großen Geldsendungen einerlei Gattung, in mehrern Abtheilungen verpackt, welche zu einer Adresse gehören, wird das Porto nach dem Gesammtbetrage und nicht nach den einzelnen Abtheilungen erhoben.

Gemischte Geldsendungen.

§ 12. Verschiedene Geldgattungen, als Silber, Gold, oder Papiergeld dürfen in der Regel nur insoweit zusammengepackt werden, als ihr gemeinschaftliches Gewicht 25 Hektas nicht übersteigt, und werden in ihrem Gesammtbetrage nach dem Portosatze der darunter befindlichen am höchsten tarifirten Geldgattung vernommen.

Schwereren Packeten mit Geldern verschiedener Gattung ist zwar die Annahme zum Posttransport nicht zu verweigern; auf jede der darin enthaltenen Posten ist jedoch derjenige Portosatz anzuwenden, welcher für die im Packete befindliche, am höchsten tarifirte Geldgattung bestimmt ist und daher z. B. bei Zusammenverpackung von 50 Thlr. Silber, 10 Thlr. Gold und 6 Thlr. Papier, das Porto nach 50 Thlr. Silber, 10 Thlr. Silber und 6 Thlr. Silber auszuwerfen.

Ist dagegen jede Geldgattung für sich allein verpackt, so wird jedes Packet nach dem für die darin befindliche Sorte vorgeschriebenen Satze taxirt, wobei jedoch das Porto für den Gesammtbetrag die Silbertaxe nicht übersteigen darf.

Papiergeld.

§ 13. Die Taxe für das Papiergeld findet Anwendung auf alles in- und ausländische Papiergeld, oder die statt baaren Geldes üblichen Zahlungsmittel, wohin auch Dividendenscheine, Zinsscheine (Coupons) von Staatspapieren, wenn sie von letztern getrennt versendet werden, zu rechnen sind, namentlich auf die Bankoscheine, Cassen-, Verein- und Seehandlungsscheine, die Oesterreichischen Bankonoten u. s. w.

Beigepacktes Geld.

§ 14. Geld soll mit Schriften oder Sachen nicht zusammengepackt werden. Geschieht solches dennoch, so ist das Geld für sich, die ganze Sendung aber, nach Maaßgabe des vollen Gewichts und ihres übrigen Inhalts, noch besonders zu taxiren.

Metallgeld als Briefeinlage.

§ 15. Briefe, welche Einlagen von Metallgeld enthalten, dürfen das Gewicht von 25 Hektas nicht übersteigen und müssen mittelst Kreuzcouverts und mit dreien, in eine Diagonallinie zu stellenden, beide Couvertklappen berührenden Siegeln verschlossen sein.

Declaration der Geldsendungen.

§ 16. Geldsendungen jeder Art müssen auf der Adresse, nach ihrem Werthe, richtig declarirt werden.

Sendungen in Silbergeld sind in der Regel in Thalern und Groschen, Goldsendungen nach Thalern in Gold zu declariren.

Bei anders declarirten Geldern sind, Behufs ihrer Taxirung, die betreffenden Sorten auf Thaler zu reduciren, wobei zu rechnen ist:

a) 1 Thaler Conventionsgeld wie 1 Thaler Courant,
b) 1 Oesterreichischer Gulden wie $\frac{2}{3}$ Courant,
c) 1 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße wie $\frac{4}{7}$ Thaler,

d) 1 Holländiſcher Gulden wie $\frac{1}{2}$ Thaler,
e) 1 Pohlniſcher Gulden wie $\frac{1}{6}$ Thaler,
f) 1 Franzöſiſcher Frank wie $\frac{1}{4}$ Thaler,
g) 1 Schweizer Frank wie $\frac{3}{8}$ Thaler,
h) 1 Ducaten wie 3 Thaler,
i) 1 Auguſtd'or, Friedrichsd'or, Louisd'or, Piſtole wie 5 Thaler,
k) 1 Carolin wie 6 Thaler.

§ 17. Die im Tarif angegebene Portomoderation tritt erſt bei Sendungen über 3000 Thaler in Silber oder Gold ein, und erſtreckt ſich daher nicht auf Sendungen von 2000 Thaler in Silber und 1100 Thaler oder 2000 Thaler in Gold zu einer Adreſſe gehörig. Moderation des Geldportos.

Die bei Summen über 3000 Thaler überſchießenden Beträge unter 100 Thaler werden nach der treffenden Taxe für überſchießende Beträge vernommen.

§ 18. Wenn bei Sendungen in geringen Geldmünzen, einſchließlich der Emballage Geringe Münzſorten.

auf 25 Thaler mehr als 2 Pfund 25 Hektas ($2\frac{1}{4}$ Pfund)
über 25 bis 50 Thaler mehr als 4 Pfund 50 Hektas ($4\frac{1}{2}$ Pfund)
über 50 bis 75 Thaler mehr als 6 Pfund 75 Hektas ($6\frac{3}{4}$ Pfund)
über 75 bis 100 Thaler mehr als 9 Pfund

Gewicht ausfallen; ſo werden ſolche nach der Gewichts- oder Packereitaxe vernommen, ſofern nicht nach der Geldtaxe ein höheres Porto ausfällt. Kupfermünzen, welche in Beträgen von mehr als 1 Neugroſchen andern Münzſorten nicht beigepackt werden dürfen, unterliegen der Packereitaxe.

Bei einer großen Geldſendung in Silber von verſchiedenen Münzſorten und in mehrern Fäſſern oder Kiſten verpackt, entſcheidet in den Fällen, wo auf 100 Thaler durchſchnittlich mehr als 9 Pfund kommen, das Geſammtgewicht im Verhältniß zur Geſammtſumme der ganzen Sendung für die Anwendung der Geld- oder der Packereitaxe.

§ 19. Für koſtbare Waaren und Gegenſtände, d. h. für ſolche, von welchen das Pfund ohne Thara einen Werth von mindeſtens 10 Thalern hat, z. B. Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spitzen, Gold- und Silbertreſſen, Gold- und Silberbarren, verarbeitetes Gold, Platina und Silber, ſowie Pretioſa aller Art, von welchen, wenn die Poſtverwaltung die Verbindlichkeit zum Erſatz im Verluſtfalle treffen ſoll, ſtets der wahre Werth auf der Adreſſe declarirt werden muß, wird, dafern deren Gewicht das Gewicht des geprägten Goldes (40 Hektas auf 100 Thaler Gold gerechnet) nicht um das Fünffache (2 Pfund) überſteigt, das Porto nach der Goldtaxe erhoben. Koſtbare Sachen, Werthſtücke.

Nähert ſich dagegen die Schwere ſolcher koſtbaren Sendungen mehr dem (hier im Mittel zu 4 Pfund auf 100 Thaler anzunehmenden) Gewichte des gemünzten Silbers, als dem des Goldes; ſo wird die Silbertaxe, in allen den Fällen aber, wo nach der Packereitaxe ein höheres Porto ausfällt, die letztere angewendet.

Gehören mehrere kostbare Stücke zu einer Adresse; so unterliegt jedes Stück für sich der betreffenden Taxe, nach Maaßgabe seines declarirten Werthes oder seines Gewichts.

Declarirte Staatspapiere ꝛc.

§ 20. In- und ausländische Staatspapiere, auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, sowie Stadtobligationen und Vereinsactien und deren Zinsscheine (Coupons), von welchen der wahre Werth auf der Adresse angegeben werden muß, wenn die Post dafür Gewähr leisten soll, bezahlen unter und bis zu 300 Thaler declarirtem Werthe für jedes Hundert das doppelte Briefporto, für jedes Hundert darüber aber nur das einfache Briefporto mehr. Ein überschießender Betrag unter 100 Thaler in solchen Papieren bezahlt stets nur das einfache Briefporto.

Staatspapiere bis zur Höhe von 50 Thalern sollen nur mit dem anderthalbfachen Briefporto belegt, einzelne Beträge über 50 Thaler hingegen wie 100 Thaler taxirt werden.

Wenn nach dem Gewichte einer als Staatspapiere declarirten Sendung das Porto der Documententaxe mehr beträgt, als das des declarirten Werthes; so unterliegen sie dieser Taxe.

Postscheine.

§ 21. Ueber jede Geldsendung von mehr als 2 Thlr., sowie über die nach ihrem Werthe declarirten Staatspapiere und kostbare Waaren oder Pretiosen (vergl. § 19), ist vom Absender ein Postschein anzunehmen und dafür 6 Pfennige zu entrichten.

Ueber sonstige, nach dem Werthe declarirte Gegenstände ist von den Postanstalten nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender ein Postschein, gegen die nämliche Gebühr auszustellen.

Diese Empfangsscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Strafe für Uebertretung der Declarationsvorschriften.

§ 22. Bei unterbliebener oder unrichtig bewirkter Declaration von Geldsendungen (vergl. § 16) oder unrichtiger Declaration von Staatspapieren u. s. w. (vergl. § 19 ff.) ist außer dem auf den wirklichen Werth ausfallenden Porto, bei verschwiegenen Beträgen von 1 Thlr. bis 10 Thlr. Ein Thaler und bei Beträgen über 10 Thlr. der Werth von Zehn pro Cent des verschwiegenen Betrags als Strafe von dem Absender einzuziehen.

Unterlassene Declaration bei Staatspapieren ꝛc.

§ 23. Für den Werth der Staatspapiere und Kostbarkeiten (§ 19), welche ohne Werthsdeclaration zur Post gegeben werden, hat die Postverwaltung im Verlustfalle nicht zu haften.

C. Zur Documententaxe.

Gegenstände der Documententaxe.

§ 24. Die Documententaxe unter C wird bei allen Packereiposten nur auf solche Sendungen angewendet, deren Inhalt, nach Maaßgabe der Declaration auf der Adresse, besteht in:

a) Staatspapieren, Stadtobligationen und Actien, deren Coupons und Divi-

dendenscheinen, ohne bestimmte Angabe ihres Werths, Talons oder Zinsleisten zu solchen Documenten von Werth;

b) Privat-Schuldscheinen, hypothekarischen und andern Obligationen, Anweisungen, Wechselprotesten, Versicherungspolicen, Brandversicherungscertificaten, Cautionsdocumenten, Depositenscheinen, ohne Angabe eines bestimmten Werths, und dergl. m.;

c) gerichtlichen Documenten und Urkunden aller Art, Attestaten, Contracten, Vollmachten, Recognitionsscheinen, Frachtbriefen, Quittungen und Rechnungen, u. dergl. m.;

d) sonstigen Documenten mit der Declaration: „Documente von Werth", ohne bestimmte Angabe dieses Werthes in Geld;

e) Manuscripten oder zum Druck bestimmten Schriften, worunter auch die bisweilen als „Drucksachen" declarirten Schriften zu verstehen sind.

Wird bei den sub a bis e genannten Gegenständen ein bestimmter Geldwerth auf der Adresse angegeben; so tritt die Werthstaxe nach § 20, und was die Coupons und Dividendenscheine betrifft, die Geldtaxe nach § 13 ein.

Documente mit der Declaration „über ... Thlr." werden nicht nach der Geld-, sondern nach der Documententaxe taxirt.

Auf Verlangen werden vorstehende Gegenstände, soweit ihr Gewicht es gestattet, auch mit den Briefposten versendet, und bezahlen dann das Porto bis zum Gewicht von 7 Hektas nach der Brieftaxe, über 7 Hektas aber nach der Documententaxe; wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto zu entrichten ist.

D. Zur Packereitaxe.

Gegenstände der Packereitaxe.

§ 25. Packereien aller Art, mit Einschluß der Bücher, Victualien, Acten, Kleidungsstücke und Reiseeffecten, werden nach der Packereitaxe unter D vernommen, wenn für den angegebenen Werth eines Poststücks nach dem Geldtarif nicht ein höheres Porto ausfällt, oder wenn das Packet, seinem Inhalte nach, nicht der Documententaxe unterliegt.

Gewichtsüberschuß.

§ 26. Die Hektas über die Pfundzahl eines Packets hinaus bis zu 50 Hektas ($\frac{1}{2}$ Pfund) werden nicht, über 50 Hektas aber für 1 Pfund gerechnet.

Packete unter 1 Pfund.

§ 27. Packete unter 1 Pfund bezahlen das Porto des vollen Pfundes.

Vertritt ein Fascikel den zu einer Fahrpostsendung erforderlichen Adreßbrief; so wird solches nach der Packettaxe besonders taxirt, wofern es nicht, nach dem angegebenen Inhalte einer andern Taxe zu unterwerfen ist.

Packerei von unverhältnißmäßigem Umfange.

§ 28. Solche Frachtstücke, deren Umfang oder sonstige Beschaffenheit sich als unzuträglich mit der Größe und Bauart der Postwagen darstellt, können vom Transporte mit der Post zurückgewiesen werden.

Für Frachtstücke, welche bei einem Gewichte unter 25 Pfund eine Länge von mehr als 6 Fuß, oder eine Länge, Breite und Höhe, aber einen Durchmesser von mehr als 2 Fuß haben, werden die Sätze der Packereitaxe um $\frac{1}{3}$ erhöht.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Packereien, welche ihre Beförderung lediglich auf der Eisenbahn finden.

Mehrere Stücke zu einer Adresse.

§ 29. Von mehrern Packeten oder Kisten einer Adresse wird das Porto jeden Stückes besonders, nach seinem Gewichte, berechnet und erhoben, in der Charte aber im Ganzen ausgedrückt.

Packetsendungen mit den Eilposten.

§ 30. Kleinere Packete können, auf ausdrückliches Verlangen der Absender, auch mit den Eilposten versendet werden und bezahlen dann bei einem Gewicht über 25 Hektas ein Drittheil des Packetportos mehr. Diese Portoerhöhung leidet jedoch auf die § 18 bemerkten, nach dem Gewichte zu taxirenden Gelder bei den Eilposten keine Anwendung.

Retourpackete.

§ 31. Für zurückzusendende Packereien aller Art wird das volle Porto nach dem Gewichte oder Werthe, wie bei der ursprünglichen Spedition bezahlt.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Postmeile.

§ 32. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maaß der

Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdner Ellen

durchgängig zum Grunde gelegt.

Taxirung nach den kürzesten Entfernungen.

§ 33. Die Brief-, Geld-, Packet- und Documententaxe wird immer nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen bis auf $\frac{1}{2}$ Postmeile angewendet, ohne Berücksichtigung des längern Postcurses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand spedirt wird.

Local-Meilenzeiger.

§ 34. Die bei den Postämtern und Posterpeditionen affigirten Local-Meilenzeiger geben die Meilen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

Porteberechnung in Pfennigen.

§ 35. Alles Porto wird in Pfennigen berechnet, und auf den Adressen verzeichnet. Die in den ausgerechneten Portobeträgen sich etwa ergebenden Bruchtheile eines Pfennigs werden stets für voll gerechnet, so daß z. B. das Porto für 31 Pfund Packerei auf 17 Meilen, das Pfund zu $6\frac{2}{3}$ pf., nicht $206\frac{2}{3}$, sondern 207 pf. beträgt.

Anwendung und Eintheilung der Postcurs-Meilen.

§ 36. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Couriergeld und die Staffetten-Rittgebühren, werden nicht nach den im allgemeinen Meilenzeiger enthaltenen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten, das § 32 bemerkte Längenmaaß haltenden Postmeilen, bis zur Fünftel-Meile erhoben.

Verfahren bei unterlassener oder unrichtig bewirkter Declaration.

§ 37. Wird, bei entstehendem dringenden Verdacht einer zum Zweck der Portoverkürzung unterlassenen oder unrichtig bewirkten Declaration des Inhalts auf der Adresse überhaupt, die Eröffnung des betreffenden Gegenstandes in der Posterpedition nöthig; so

ist falsch entweder vom Absender, oder von dem Postamte, oder seinem Bestellungsbezirke, in Ungarn auf der Postkarte zu bemerken.

§. 28. Die Bestellung der Briefe und Packete von der Postanstalt an den Bestellungsbezirk, so wie jene innerhalb desselben werden mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse eingerichtet.

§. 29. Die Zahl der Bestellungen ist bei verschiedenen Classen der Briefe, Postscripturen, und Packete in der Regel verschiedenen Bestellungen und den Taxen unterworfen, deren Betrag folgender ist:

1 Bestellung von Postscripturen ist keine Taxbestellung und Postscripturen über 4 Meilen.

1 Bestellung Briefsendungen über die Ortsbestands- und Bestellgrenze des Postamtes und jene zurückzulegenden Wege zu bezahlen. Diese Taxe ermässigt und hat das Postamt auf den Ortsgrenzen zurück- oder aufgehobene Packete, nach Wegs bis drei zurückzutragen.

Kleinere unter 3 Zollen werden zu den Briefen nicht eingerechnet. Kleine von 3 bis 10 Zollen werden den Briefen, bei denen keine unbedeutende Anzahl von Postscripturen, für die Briefe bei Postscripturen aufgenommen.

§. 30. Die gegenseitigen Taxen und Bestimmungen bleiben für hier und die Kaiserl. Königlich Oesterreichischen Staaten.

Die Postanstalt ist bei Nachsuch gehalten und hat dafür zu sorgen, dass Briefe, Packete, Geld, Documente und Bücher beraubt und von den beiläufigen Postdienstbestimmungen darüber genauen Verständnissen. Decision, am Tage December 1840.

Finanz-Ministerium.

von Jeschek.

Kübeck.

N° 123.) Verordnung,

die Gebührenfreiheit und das Taxerforderniß von regelmäßigen Postsendungen betreffend;

vom 15ten December 1840.

Der Inhalt auf die Ertheilung von neuen Mauthämtern und die durch die allgemeine Postordnung vom 7ten Juny Monats §. 22 erfolgte Verordnung der Postmeile, welcher von Transportmittelnen kommt, wie folgt:

§ 1. Die durch Postanmeldung der vorenthalten Sendungsbestimmungen vom 15ten November 1839, §. 2 ausgl. Gesetzbestimmung zufolgen Zahlen 15. 1840 gestattet, in Gemäßheit der Gesetze- und Postsendungsvorgaben vom 22ten December 1834, §. 2 und 3 nur von ausländischen Post- und Mautbeamten zu ertheilen Briefe auch auf

Einen Reisepass für sie Post und die Postbote

§ 2. Für die durch das Oberpostamt an inländische Lohnkutscher zu ertheilende Erlaubniß zu regelmäßigen Personenfuhren ist das Concessionsgeld nach dem unter Y nachfolgenden Tarife zu erheben.

Der mittelst Verordnung vom 13ten Juni 1839 publicirte Tarif (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 196) tritt für künftig zu ertheilende Concessionen außer Kraft; es sind jedoch die für noch gültige Concessionen bereits geordneten Beträge bis zu Ablauf der Concessionszeit noch nach dem zuletzt gedachten Tarife zu entrichten.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1841 in Wirksamkeit.

Dresden, am 12ten December 1840.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau. Küttner.

Y

Tarif

des bei regelmäßigen Personenfuhren für jedes Pferd der Bespannung auf ein Jahr an die Postcasse zu entrichtenden Concessionsgeldes.

Anzahl der Fahrten in jeder Woche.	Wenn die Tour beträgt:							
	bis 5 Meilen.		über 5 bis 10 Meilen.		über 10 bis 15 Meilen.		über 15 Meilen.	
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
1	1	10	2	—	2	15	2	25
2	2	25	4	7½	5	10	6	2½
3	4	10	6	15	8	5	9	10
4	5	25	8	22½	11	—	12	17½
5	7	10	11	—	13	25	15	25
6	8	25	13	7½	16	20	19	2½
7	10	10	15	15	19	15	22	10

Anmerkungen:

1) Retourfahrten, solche geschehen regelmäßig oder nicht, sind mit inbegriffen.
2) Die Entfernungen werden nach dem bei der Postanstalt geltenden Meilenmaaße von 7500 Metern oder 13241,987 Dresdner Ellen, jedoch mit Hinweglassung aller Bruchtheilmeilen berechnet, so daß z. B. 12⅘ Meilen nur für 12 Meilen gerechnet werden.
3) Das Concessionsgeld ist bei Ertheilung der Concession auf die Zeit der Dauer derselben im Voraus zu erlegen. Eine Zurückerstattung desselben findet nicht Statt.

Letzte Absendung: am 22sten December 1840.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26stes Stück vom Jahre 1840.

№ 124.) Verordnung,

die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden betreffend;

vom 2ten December 1840.

Da die Taxordnung für Ephoralgebühren vom 18ten Januar 1768 nicht allein durch Veränderungen in der Gesetzgebung, besonders durch die mittelst Verordnung vom 10ten Januar 1839 erfolgte Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten ihre Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, sondern auch nach dem Erscheinen der Taxordnung für die Gerichtsgebühren vom 12ten September 1812, sowie durch neu hinzugekommene Amtsverrichtungen der Ephoren mehrfach erweitert und modificirt, auch dadurch zu ungleichartigen und unzulässigen Ansätzen Anlaß gegeben worden ist, deren Zweck aber feste, ausreichende und unabänderliche Bestimmungen erfordert; so ist bei der, in Folge des Gesetzes vom 21sten Juli dieses Jahres, wegen der veränderten Rechnungsweise nothwendig gewordenen, anderweiten Regulirung der ältern Ephoraltaxe dieselbe durchgängig umzuarbeiten und dabei auf thunlichste Uebereinstimmung solcher mit der neuen Gerichtssporteltaxe vom 26sten vorigen Monats Bedacht zu nehmen gewesen.

Zu dem Ende wird andurch, mit Allerhöchster Genehmigung, in der Beifuge unter ⊙ die neue Taxordnung für alle und jede Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, welche nicht nach Vorschrift der Verordnung vom

10ten Januar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 16) Amtswegen zu besorgen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiernach haben sich nunmehr sämmtliche Ephoren streng zu achten und sich, bei Vermeidung ernster Ahndung, jeder Ueberschreitung derselben, sowie aller darin nicht gestatteten Sportelansätze zu enthalten, die Kreisdirectionen aber über deren genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen, und sich bei vorkommenden Moderationen darnach zu richten.

Dresden, am 2ten December 1840.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

V. Schwarze.

en Unterricht.

Tarordnung,

nach welcher die Gebühren für Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, soweit solche nicht, nach Vorschrift der Verordnung vom 10ten Januar 1839, Amtswegen zu besorgen sind, gefordert und bezahlt werden sollen.

II. Abs

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß. Thlr.	Ngr.	pf.
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Verordnungen, Communicate ꝛc.	—	1	—
2.	Ein mündliches Vorbringen zu registriren . . .	—	5 bis 15	—
3.	Für eine schriftliche Citation	—	5	—
	Anmerkung. Wenn aber mehrere Interessenten citirt werden, so wird von jedem, an den die Citation geht, noch entrichtet	—	1	—
4.	Für eine Insinuationsregistratur	—	2	—
	Anmerkung. Bei Patenten an mehr als 4 Personen, pro Person ½ Neugroschen.			
5.	Für eine Befragung oder Vernehmung eines Angeschuldigten, (in Disciplinarsachen) Zeugen, Sachkenners ꝛc., einschließlich der Registratur, ...	—	10 bis 20	—
6.	Für einen Pfarrvergleich zwischen dem Amtsnachfolger und den Relicten des Vorgängers, einschließlich der Registratur,	—	20 bis	—
		1	—	—
7.	Desgleichen bei Schulstellen	—	15 bis 20	—
8.	Einer Besichtigung, Vernehmung, Zeugenabhörung und dergleichen in loco beizuwohnen	—	20	—
9.	Für Requisition oder Communicat an eine weltliche Obrigkeit	—	5 bis 8	—
	Anmerkung. Wo jedoch blos Acten oder Schriften mitzutheilen sind, ohne daß es dabei einer weitern Auslassung, Erklärung oder Bemerkung bedarf, so ist diese Mittheilung brevi manu zu bewirken, und dafür blos der unter No. 23 bemerkte Satz für Abgangsbemerkung zu gestatten.			
10.	Wenn dasselbe ausführlich motivirt ist	—	10 bis 20	—
11.	Für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen	—	5 bis 10	—

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß.		
		Thlr.	Ngr.	pf.
12.	Für eine Verfügung, nach Maaßgabe § 5 der Verordnung, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betreffend, vom 15ten December 1836, es mag nun ein Erlaß der Schulzeit bewilligt werden oder nicht	—	10bis15	—
	Anmerkung. Nach dem Vermögen der Aeltern. Wenn in einer Verfügung mehrere Dispensationen ertheilt werden, passiren nur 10 Ngr. — pro Kind.			
13.	Für einen Anzeigebericht	—	10bis15	—
14.	Für einen ausführlichen Bericht	—	20 bis	—
		1	10	—
15.	Für Bestellung zur Post, einschließlich der Inrotulation, .	—	2½ bis 5	—
	Anmerkung. 5 Ngr. — passiren nur, wenn die Acten über 100 Blatt stark sind. In allen übrigen Fällen sind nur 2½ Ngr. — anzusetzen.			
16.	Für Publication oder Zufertigung einer Verordnung, beziehendlich einschließlich der Registratur, ...	—	10	—
17.	Für einen Bericht in Concessions- und Dispensationssachen, den der Ephorus allein erstattet, einschließlich der Bestellung und Inrotulation (No. 15), Zufertigung oder Publication (No. 16) und der Verordnung an den Pfarrer,	1	5 bis	—
		1	20	—
18.	Für Durchsicht und Unterzeichnung eines Berichts der weltlichen Obrigkeit	—	2½ bis 5	—
19.	Für Verfügung zur Trauung nach Maaßgabe § 41 des Regulativs vom 15ten Januar 1808	1	—	—
20.	Für Abnahme eines Ledigkeits- oder andern Eides, incl. Aufsetzung der Eidesformel und Registratur,	—	15bis20	—
21.	Für ein Zeugniß, je nachdem es ausführlich und motivirt ist,	—	5 bis 15	—

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß.		
		Thlr.	Ngr.	pf.
22.	Für Vidimation einer Schrift	—	5	—
	Anmerkung. Bei mehr als 2 Blatt, für jedes folgende noch ½ Ngr. —, jedoch nie über 20 Ngr. —.			
23.	Für Abgangsbemerkung	—	1	—
24.	Für Fertigung einer Liquidation	—	1 bis 2½	—
	Anmerkung. Der höchste Satz passirt jedoch nur, wenn die Zahl der einzelnen Ansätze mindestens 10 beträgt.			
25.	Für Schreibegebühren von Rein- und Abschriften von jedem beschriebenen Blatte, wobei die Vorschrift des Generalis vom 1sten September 1804, das Schreibemaaß betreffend, zu befolgen und sich im übrigen nach den in den Nachträgen zur neuen Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren vom 26sten November 1840 I. Schreibelöhne betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 414) enthaltenen Vorschriften wegen der Copialgebühren zu achten ist, ...	—	2½	—
26.	Für eine Predigt oder Rede, wo solche nicht ex officio zu halten ist und ausdrücklich verlangt wird, ...	2 bis 3	—	—
27.	Für Commissions- und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralorts, oder der Flur desselben, einschließlich des gesammten Verlags für Zehrung, Wohnung ꝛc., jedoch ausschließlich des Verlags für das Fortkommen an Fuhrlohn, Chaussee- und Brückengeld ꝛc., täglich .	1	25	—
28.	Desgleichen auf einen halben Tag	1	—	—

№ 125.) Bekanntmachung,

die Umrechnung der unterm 13ten Juni 1840 publicirten Arzneientaxe in die Decimalwährung betreffend;

vom 10ten December 1840.

In Gemäßheit des im § 12 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen betreffend, geschehenen Vorbehalts ist die Nothwendigkeit eingetreten, auch die in der durch Verordnung vom 13ten Juni d. J. publicirten Arzneientaxe für hiesige Lande bestimmten Medicamentenpreise in die Decimalwährung umzurechnen.

Das Ministerium des Innern macht daher hierdurch bekannt, daß ein neuer Abdruck der gedachten Arzneientaxe mit den nach Neugroschen und Pfennigen ausgeworfenen Preisen in der Waltherschen Hofbuchhandlung allhier veranstaltet worden ist, und daß derselbe denjenigen, die den frühern Abdruck bereits angeschafft haben, in der nämlichen Buchhandlung, von wo er bezogen worden ist, gegen Rückgabe der betreffenden Exemplare unentgeldlich verabfolgt werden, für diejenigen aber, welche die neue Taxe überhaupt noch nicht besitzen sollten, in der genannten Hofbuchhandlung für denselben Preis, wie der erste Abdruck vom 1sten Januar 1841 an käuflich zu haben sein wird.

Uebrigens hat es bei den in der Verordnung vom 13ten Juni d. J. enthaltenen Vorschriften allenthalben zu bewenden.

Dresden, den 10ten December 1840.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jánckendorf.

D. Hering.

№ 126.) Verordnung,

das Verbot der fernern Bereitung und des Verkaufs des Fliegenpapiers betreffend;

vom 28sten November 1840.

Durch die im dritten Stücke des dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckte Verordnung vom 26sten März sind die Bedingungen veröffentlicht worden, unter welchen

hier legislativen Vorschriften und Lehren darbietet, möchte dazu mit besonderer Empfehlung verbinden sich die Verordnung und der Verkauf der Wegweiserinnen noch gefunden zu haben.

Nachdem indeß, unerachtet dem Wegweiser der Innern schon angezeigten Beyfalls gefolget, der mit Verwendung hohen Innern gestalteten verhochgeehrten Wissenschaft auf das Gnädigst bestimmte und verbindliche Wohl unterstand wurden ist, so hat sie seinem Gebrauche, der Verordnung dieser Mittel zu Schulverbesserungszwecken Hochst nöthig scheinende Sorge getragen, daher das Ministerium des Innern sich verantaßt, dem sie, mit der Innern Verordnung, beyliegenden Wegweiserinnen gefälligst, unentgeldlich und die Verordnung und den Verkauf der Wegweiserinnen bey den in § 10 des Mandates vom 30sten September 1813 angewiesenen Aemtern gefälligst zu verfügen.

Dresden, den 28sten November 1840.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

D. Heinig.

Dem Mitgetheilt am 29sten December 1840.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
27stes Stück vom Jahre 1840.

№ 127.) Verordnung,

die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, die Bezirksappellationsgerichte und deren Anwendung bei einigen anderen Mittelbehörden betreffend;

vom 21sten December 1840.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die mit dem 1sten Januar 1841 eintretende Münzveränderung nach § 12 und 13 des dieserhalb unter dem 21sten Juli dieses Jahres erlassenen Gesetzes ohnehin eine anderweite Regulirung der bei dem Oberappellationsgericht und den Bezirksappellationsgerichten in Uebung befindlichen Sporteltaxen nothwendig macht und diese Behörden bei ihrer Errichtung auf die Sporteltaxen aller der verschiedenen Behörden, an deren Stelle sie getreten, (der Landesregierung, des Appellationsgerichts, der Oberamtsregierung und der Consistorien) verwiesen worden, diese aber zum Theil sogar ungedruckt sind, unter Verschmelzung dieser verschiedenen Taxordnungen,

eine allgemeine Sporteltaxe für die Appellationsgerichte und beziehendlich das Oberappellationsgericht

zusammenstellen lassen.

Indem Wir dieselbe daher in der Anfuge sub ⊙ zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich in Betracht, daß eine Verschiedenheit der Ansätze bei den verschiedenen Behörden von gleicher Stellung und bei gleichen Geschäften unangemessen erscheint, annoch Folgendes:

§ 1. Vom 1sten Januar 1841 an haben das Oberappellationsgericht und die Bezirksappellationsgerichte in Ansehung aller bei ihnen vorkommenden Geschäfte lediglich nach dieser revidirten Sporteltaxe zu liquidiren.

Dagegen treten von diesem Zeitpunct an

1) die für das vormalige Appellationsgericht unter dem 20sten September 1825 (Gesetzsammlung von 1825, S. 111 fg.) erlassene Sporteltaxe,

2) die Sporteltaxe der vormaligen Landesregierung,

3) die Urkunden der ehemaligen Thurnmarkgrafschaft,

4) die über den seit Mai 1850 die neu errichtete Obergrafschaft auf die 3 Thurnmarkgrafschaften betreffenden Verhandlungen und Akten.

Diese Archive sind, mit Ausnahme des unter 4. Gesagten, sowie die Gebäude zur Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Obergrafschaft und der Thurnmarkgrafschaften übergegangen sind, sogleich Eigenthum des Staates.

Über die Eintheilung, die Ämter und Dienstverhältnisse derjenigen Beamtlichen, welche bisherhin bei der Obergrafschaft und der Thurnmarkgrafschaft Dienstes angestellt sind, sowie über die Dienstverhältnisse derjenigen, die in Zukunft bei der Behörde, welche an Stelle der Thurnmarkgrafschaft tritt, sich mit Vortheil werden verwenden lassen können, wird nach der gegenwärtigen Verordnung Sr. Majestät des Königs, welche Allerhöchstdieselben unter Gegenzeichnung Ihrer Ministerien zu erlassen geruhen werden.

§. 3. Auch für gegenwärtig ernannte Taxatoren haben für nun volle Zehn Jahre, vom 1. Januar 1850 an gerechnet,

1) das Thurnmarkgericht und

2) das Obergrafschaftsgericht darüber, nach der hierüber gültigen Taxordnung zu urtheilen, ob Personen haben für die Taxatorenstelle sich genügend vorbereitet (§. 1030 Theresianischer Codex, für den Thurnmarkgrafen unter dem 24ten Dezember 1830 (Strafgesetzbuch vom 1824, Seite 10 §. 44 ff.) ausgedehnte Strafgesetze, und gültige Taxordnungen unter Beobachtung der (Seite 12 §. 50 Strafgesetzbuches) etwaigen Taxordnungen, sowie dieser §. 50 auf die Beobachtung der Taxordnungen haltenden, Zusätze und Abänderungen.

Es hat überall bei den Thurnmarkgerichten und den hierüber gültigen Taxordnungen in Betracht dieser Eigenschaften vor einer Ernennung die verfassungsmäßige Genehmigung Sr. Majestät des Königs abzuwarten.

§. 3. Die verschiedenen §. 1 und 2 ausgesprochenen gänzlichen oder partiellen Aufhebungen älterer Allerhöchsten Befehle sind nur auf die Dauer dieser Verordnung, sowie sie bestehen, oder ihre Gültigkeit besitzen, hand entnehmen Allerhöchsten oder Ihrer Majestät des Königs, darauf Sr. selber allerhöchst und Ihrerseits Ihnen, auch Ihrer Minister, Rücksicht.

Urkundlich haben Ihr hohe Verordnung gegenwärtig ausgefertigten und Ihre Königliche Gnade bekundet haben. Gegeben zu Dresden, den 25ten Dezember 1849.

Friedrich August.

L.S. Julius Traugott Jehel von Lommatzsch.

Sporteltaxe

für

die Appellationsgerichte und beziehendlich das Oberappellationsgericht.

No.	Gegenstände.	Geldansätze. Thlr.	Ngr.	pf.
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften sammt Beilagen	—	1	—
2.	Ein mündliches Anbringen zu registriren, sowie überhaupt für Aufnahme von Registraturen, wo nachstehend nicht besondere Sätze dafür vorkommen (vergl. unten No. 17 und No. 18), nach Beschaffenheit der Sache, . 5 Ngr. bis	—	20	—
3.	Für eine schriftliche Ladung an die Partheien, wo keine Terminsporteln (No. 21) gegeben werden, indem solchenfalls die Sporteln der Ladung in jenen mit begriffen sind, sowie an Zeugen, Sachverständige ꝛc.	—	10	—
4.	Für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins Wenn jedoch die Wiederaufnahme eines Termins ohne Veranlassung der Partheien erfolgt, wird dafür nichts in Ansatz gebracht.	—	8	—
5.	Für ein Patent in Concurs-, Verlassenschafts- und ähnlichen Sachen, außer den Fällen, wo Terminsporteln (No. 21) zu geben sind, ...	1	10	—
6.	Für eine Edictalcitation . . . . . Anmerkung. Wenn mehrere Sachen zusammen genommen werden, so ist dieser Satz in jeder zu entrichten. Doch kann bei nicht beträchtlichen Gegenständen solchenfalls eine Ermäßigung eintreten.	1	15	—
7.	Für eine andere Bekanntmachung in öffentlichen Blättern .	—	15	—
8.	Für ein Requisitionsschreiben, wegen Insinuation einer Citation, oder andere Verfügung, oder eine dessen Stelle vertretende Verordnung, oder Communicat . . 15 Ngr. bis	1	—	—
9.	Für ein dergleichen Schreiben mit ausführlicher Entwickelung 1 Thlr. bis	2	—	—

No.	Gegenstände.	Geldansätze. Thlr.	Ngr.	pf.
10.	Für Insinuation einer Citation, Injunction, Notification .	—	2	5
11.	Für Fertigung einer Insinuationsregistratur . .	—	2	—
12.	Für das Angeben in einem Termine außer den Publicationsterminen, von jeder Person	—	2	—
13.	Für die Verhör- und Gütepflegung auf eine Klage in Immediatsachen, jede Parthei, wenn sie gleich in mehrern Litisconsorten bestehet, ...	2	—	—
14.	Desgleichen, wenn außerdem Sachen in Vorbeschied gezogen werden, von jeder Parthei . 2 Thlr. 15 Ngr. bis	3	—	—
15.	Wenn es Concurs- oder Verlassenschaftssachen sind, überhaupt aus der Masse . . 5 Thlr. bis	12	—	—
16.	Bei Vorbeschieden und Schwörungsterminen in Ehesachen, von jeder Parthei . . 15 Ngr. bis	1	—	—
	und überdieß für jeden der geistlichen Beisitzer überhaupt .	—	15	—
17.	Für das bei Vorbeschieds-, Schwörungs- und Verhörsterminen (No. 13 bis 16) gehaltene Protocoll, jede Parthei .	—	15	—
18.	Für eine Registratur über eine geleistete Caution, ein Compromiß, die Production der inducirten oder edirten Documente, die Publication der Zeugenrotel, ingleichen über die eingelaufenen Schriften im Hauptverfahren (vergl. oben No. 2) .	—	8	—
19.	Für die Anmerkung der Zufertigung oder Vorlegung der in mundo eingebrachten Gesätze, von jedem Satze . .	—	4	—
	Wenn aber der Satz mehr als zwei Partheien vorgelegt wird, für jede Parthei	—	2	—
20.	Für Registrirung einer Vollmacht oder eines Actorii . .	—	10	—
21.	Canzleisporteln wegen eines in Immediat- und admittirten Sachen zum Verfahren angesetzten Rechtetermins, außer den Urthelsgebühren, von jeder Parthei, welche schriftlich oder mündlich verfährt,	2	—	—
	Anmerkung. Diese Canzleisporteln haben auch diejenigen Partheien, welche ein Rechtsmittel einwenden, solches aber in dem anberaumten Termine nicht justificiren oder prosequiren, sowohl in unmittelbaren Sachen die Be-			

No.	Gegenstände.	Gebührlige. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Kopien, Protokollen und Abschreibungen, Protokollen und Reproduktionen, wenn sie sich am Verfahren über die Klage, über die Exc- und Revisionsbeantwortungen verlieren, zu ertragen.			
23.	Für die in Immobilar- und immobilaren Sachen, über die mit der Klage in andern Theil- und in Litisconsorten gefordert wird, nicht zugleich einverstanden, aber bekannt bei gegen Protokollsgebühren, worin jedesmal zum Anfange, nach Maßgabe der Klage und Widerklage der Betrag, in Immobilar Gebühren eingehen.	1	—	—
24.	Für die nicht nicht einverstanden oder bejahten beigeladen Streitgenossen in Ehesachen, von beiden Parteien zu gleichen Theilen.	4	—	—
25.	Konsultationsgebühren, von einer Partei in Ehesachen und einzelnen Sachen bei jeden Termine.	—	10	—
26.	Für Abfassung einer Beilage, einer Exceptionen u. s. w. Ann.	—	8	—
	Wenn zu Dokumenten und andern Beilagen, 1 Thlr. bis	1	—	—
26.	Für die Abfassung einer den großen Gerichtstag	1	20	—
27.	Für die Abfassung einer den Kleinen Gerichtstag	1	15	—
28.	Für einen Diktatsmachen	—	10	—
29.	Dergleichen, wenn die Diktate auf mehrere Gerichtstage gehen wird, überhaupt	1	—	—
30.	Für Ertheilung einer Diktate zu Ertheilung eines Gegen die rechtlichen Gerichten, Ertheilungen einer Originalien von Akten zu benutzen	—	5	—
31.	Für die Ertheilung eines Termindes, Dekretsmachen, Inquisitum, Eidesnotaten und den Eidem für Kalkulatoren, Schreiber, Taxatoren, Dolmetscher und andere Gerichtsdiener	—	15	—
32.	Für die Ertheilung eines andern Eides, in anderen in Civilsachen vorkommenden und mündlichen	1	10	—

No.	Gegenſtände.	Gebühr.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.
34.	Für die Abnahme eines Eides, mit Einſchluß der darüber gefertigten Ausfertigung,		20	
35.	Für die gerichtliche Verwahrung der Documente, mit jener für jeden, nächſtens zu zahlenden Termin,		4	
	Für jeden folgenden über 24 Termin,		2	
36.	Für Aufnahme der Competenzliſten über Gemeinſchulden in Concurſen und ähnlichen Fällen,		20	
37.	Für Anſetzung eines Gegenſtandes zum Verkaufe,		20	
38.	Für Anſetzung der Termine zur Verſteigerung abgeſchätzter und ſolcher Pfandſtücke, die ohne Schätzung verſteigert werden ſollen,	1	15	—
	Wenn aber das Verkaufs-Protokoll und mehrere Pfandſtücke zuſammen verſteigert werden,	1	—	—
39.	Für Anſetzung und Abhaltung der Termine zur Verſteigerung abgeſchätzter Pfandſtücke,	1	15	—
	Für jeden folgenden über 24 Termin,		4	—
40.	Für die Verfaſſung eines Zeugenverhörs,	1	—	—
41.	Für die Verfaſſung eines Protocolls,	1	15	—
42.	Für Abſchrift eines Protocolls,		15	—
43.	Für die Verfaſſung eines Berichtes,	1	—	—
44.	Für die Verfaſſung eines Vergleichs-Protocolles,	1	15	—
	Wenn aber ein ſolches Protocoll zu wenig Bogen hat, so beträgt dasſelbe über einen Bogen Protocolles-Papier,		20	
	Für jeden folgenden, welcher nicht ganz über zwei Bogen angefüllet,		10	
45.	Für die auf Anſuchen, oder durch Urtheil (No. 24) zur Ertheilung in Executions-Angelegenheiten nach der Beſtrafung, Einſetzung und Entſchädigung der Zeugen aufgenommenen Protocolle, Decrete und vorkommenden mündlichen Verhandlungen, einſchließlich der dazu ausgefertigten, oder bekannten beigelegten Vollmachtsgeſuche, welche allemal nach Maßgabe der Größe und Schwierigkeit der Arbeit zu beſtimmende Gebühren ohnter,		20	
46.	Für die Ertheilung eines Zeugniſſes,		15	—
	Für jeden Bogen, welcher mehr als 24 Zeilen hat,		2	—
47.	Für die Ertheilung eines Zeugniſſes über die Verſteigerung, nebſt der Ausfertigung,		15	—
	Für jeden Bogen, welcher mehr als 24 Zeilen hat,		2	—
48.	Für die Ertheilung eines Zeugniſſes über die Verſteigerung, nebſt der Ausfertigung,		15	—
	Für jeden Bogen, welcher mehr als 24 Zeilen hat,		2	—

No.	Gegenstände.	Geldansätze. Thlr.	Ngr.	pf.
47.	Für die Verordnung auf Vorladung der Partheien, wenn eine Sache in Vorbeschied gezogen wird, . 15 Ngr. bis	1	—	—
48.	Für eine Auftragsverordnung außer in Immediat- und admittirten Sachen (No. 35) . . . 1 Thlr. bis	2	—	—
49.	Für die Verordnung auf Entlassung gegen Handgelöbniß 15 Ngr. bis	1	—	—
50.	Für Verordnung oder Resolution auf Erlaß oder Minderung einer Civil- oder Ordnungsstrafe . 8 Ngr. bis	2	—	—
51.	Für die Verordnung auf Execution in die Substanz oder die Nutzungen eines Guts . . 1 Thlr. 10 Ngr. bis	2	—	—
52.	Für andere Executorialverordnungen . 15 Ngr. bis	1	—	—
53.	Für die Verordnung, mit der Subhastation zu verfahren, 1 Thlr. bis	3	—	—
54.	Für die Verordnung auf ein Inhibitionsgesuch oder eine Protestation 1 Thlr. 10 Ngr. bis	2	—	—
55.	Für die Verordnung der Erklärung für einen Verschwender	1	—	—
56.	Für Verordnung wegen Genehmigung der Wahl eines Stadtgerichtsmitglieds, nach Beschaffenheit der Stadt, 1 Thlr. 10 Ngr. bis	4	—	—
57.	Für Verordnung in Conformität eines, durch vorbeschiedliche Verhandlungen vermittelten, oder in Verfolg derselben geschlossenen Vergleichs, . . 1 Thlr. bis	12	—	—
58.	Für Verordnung wegen Ertheilung eines Verweises 15 Ngr. bis	2	—	—
59.	Für eine Remissorialverordnung, womit die Acten nebst den Urtheln, es sei nun im Originale, zum Behuf der Publication, oder, wenn letztere in der höheren Instanz erfolgt ist, in forma probante an die vorige Instanz zurückgehen, .	—	17	—
60.	Für jede andere Verordnung, außer den vorstehend gedachten Fällen, wenn dieselbe nur Ein Blatt in mundo beträgt, .	—	12	—
	Wenn solche mehr als Ein Blatt beträgt, für jedes mehrere Blatt	—	8	—
	Wegen der geringfügigen Sachen ist jedoch die Anmerkung 1 am Schlusse zu vergleichen.			
	Inserate kommen eben so in Ansatz, wie Verordnungen.			

No.	Gegenstände.	Geldansätze. Thlr.	Ngr.	pf.
61.	Für Signaturen auf Berichte, Beschwerden und andere Schriften 3 Ngr. bis	—	5	—
62.	Für einen Canzleizettel, mittels welchen Acten, Documente ꝛc. zurückgegeben werden.	—	6	-
	Anmerkung. Wenn nach gänzlich beendigter Sache und erfolgter Berichtigung der Kosten liegen gebliebene Acten mittels Canzleizettels zurückgegeben werden, so geschieht solches unentgeldlich.			
63.	Für eine Injunction, wenn solche nur Ein Blatt in mundo beträgt, 10 Ngr. bis	—	12	—
	Wenn solche mehr als Ein Blatt beträgt, wie bei No. 60.			
64.	Für eine Notification, wo nicht in gegenwärtiger Taxordnung ein Anderes bestimmt ist, ...	—	10	—
65.	Für jedes Formular einer Empfangsbescheinigung von der Parthei, für welche solches verbraucht wird, . .	—	1	—
66.	Für das Einpacken und Versiegeln einer Citation oder Bescheids und dergleichen, sowie der Verordnungen und beziehendlich der mit denselben abgehenden Acten und Beilagen, einschließlich der Bestellungs- und Büreaugebühren bei dem Ein- und Abgange, ...	—	5	—
67.	Für Bestellung eines Curatoris, Actoris, Contradictoris ꝛc. 10 Ngr. bis	3	—	—
68.	Für Ausfertigung der dießfallsigen Bestallungsurkunde .	1	—	—
69.	Für ein Decret	1	—	—
70.	Für eine Confirmation . . 1 Thlr. bis	2	—	—
	Anmerkung. Dieser Satz kann jedoch nach Befinden der Umstände, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, bis auf 20 Thaler erhöht werden.			
71.	Für einen Receß auf commissarische Verhandlungen oder im Vorbescheide, oder sonst, . . . 2 Thlr. bis	10	—	—
	Wenn solcher besonders weitläufig und mühsam ist, bleibt die Bestimmung eines Mehreren dem Gutachten des Collegii überlassen.			

No.	Gegenstände.	Geldansätze. Thlr.	Ngr.	pf.
72	Für die Publication dergleichen Receſſe von jeder Parthei .	—	15	—
73	Für die Ausfertigung eines Decrets, einer Confirmation oder eines Receſſes unter dem großen Siegel, von jedem Exemplar	1	—	—
74.	Für die Publication eines Urthels, einer Weiſung, Verordnung ꝛc. und die darüber aufzunehmende Regiſtratur, von jedem Part	—	6	—
	Wo aber Terminſporteln bezahlt werden, wird nur für die Publicationsregiſtratur bezahlt, und zwar von der Parthei	—	2	5
75.	Für Zufertigung einer Appellations- oder Deductionsſchrift .	—	8	—
76.	Für Bekanntmachung vom Berichtsabgange . . .	—	8	—
77.	Für Bericht auf eine Appellation . .	1	—	—
	und wenn der Appellationen mehrere ſind, . 2 Thlr. bis	3	—	—
78.	Für einen Vortrag an das Juſtizminiſterium . 1 Thlr. bis	5	—	—
79.	Für die Ausfertigung der in der höheren Inſtanz publicirten Urthel nebſt Publicationsregiſtratur in beglaubter Form .	1	—	—
80.	Evolutionsgebühren bei den Urtheln in forma probante oder bei verlangter Aufſuchung und Vorlegung abgethaner Acten, ohne Rückſicht auf den Betreff, oder die Zahl der einzelnen Actenſtücke, überhaupt	—	5	—
81.	Für Atteſtate zu den Acten über einen oder den andern Punct 5 Ngr. bis	—	10	—
82.	Für Atteſtate oder Canzleiſcheine außer den in dieſer Taxordnung ſchon beſonders bemerkten Fällen . 15 Ngr. bis	3	—	—
	In Lehnsſachen und wo ſonſt weitläufige und mühſame Nachſuchungen nöthig ſind, können nach dem Ermeſſen des Collegii auch höhere Sätze ſtattfinden.			
83.	Für ein Communicat, wenn ſolches den Intereſſenten zu liquidiren iſt, 15 Ngr. bis	4	—	—
84.	Für Fertigung der Liquidation . . . 1 Ngr. bis	—	4	—
85.	Für Koſtenmoderationen, wenn ſie nicht bei Abfaſſung von Urtheln, Verordnungen oder ſonſt gelegentlich, ſondern auf beſonderes Anſuchen der Partheien oder Sachwalter geſchehen, 3 Ngr. bis	—	8	—

No.	Gegenſtände.	Gebuͤhrige. Thlr. | Sgr. | pf.

Doch kann bei vorhandenen und wichtigen Milderungsumſtaͤnden nach Umſtaͤnden auch ein Minderes in Anſatz kommen.

Anmerkungen.

1) Wo nach dem Mandate vom 28ſten November 1753 zu beſtrafenden gerichtlichen Strafen wird, mit Ausſchluß der baaren Beitraͤge, nur der Betrag der Geldſtrafen und Gefaͤngniß beigelegt, weggen es bei dem nach Anzug vom 11ten Mai 1819 zu beſtrafenden Vergehungen aber ganz gelegs Verhaͤltniſſe bei den Strafen in Anſatz zu bringen, und bei der Verleihung der Strafe nach Verordnung für die Beitraͤgigkeit benutzen.

2) Die Anſetzung der Gerichtsgebuͤhren bei allen und jeden Fällen der Gerichtsſtrafen der allgemeinen Taxordnung zu beſtimmen.

3) Nach der jetzigen baaren Strafe, als Gerichtsgeld, der Expenſen der Gerichtsperſonen, Boten, Aufſeherſpeiſen, Porgeroni, wenn dieſelbe von Gebuͤhr und Strafen der Taxordnung getrennten getrennten wird, wobei, wie gleiche Fällig, welcher Gerichtsperſonen nach § 7 Titel 5 für den Fiscus verloren werden, in Anſatz zu bringen. Die in der Quantitaͤten des Diaͤtenreglements, Verordnung vom 7ten Juli 1810 (S. 87) Anmerkung 3, wenn a und e mehrere Gerichtsperſonen weiter aber nicht weiter rechnen.

4) In Fällen, wo die Appellationsgruͤnde in erſter Inſtanz verworfen sind, wird beſtellt, nämmt verfolgen wird beſtimmt Anſatz verbunden, und der allgemeinen Taxordnung, wie in Untergerichten beſtellen, § 30. bei Dritte Erkennt von Gebuͤhren, Gebuͤhrenfreiung nur beſtehn in in Immobilarſachen.

No.	Gegenstände.	Geldansätze. Thlr.	Ngr.	Pf.
	Besondere Sätze für die Königlichen Lehnscurien, die erbländischen bei ihnen relevirenden Lehne und Allodialgüter betreffend.			
86.	Annotation wegen vollstreckt angenommener Hülfe oder bezahlter Capitale . . . . . 1 Thlr. bis	4	—	—
87.	Annotation wegen einer Taxe . . . 2 Thlr. bis	6	—	—
88.	Cassation für jede gelöschte Post . . .	1	—	—
89.	Confirmation eines Kauf- oder Tauschcontracts, eines Traditionsrecesses oder Adjudicationsscheins, nach den in der Taxordnung für die Untergerichte bestimmten Sätzen, jedoch so, daß bei der darauf folgenden Beleihung die sub No. 94 angesetzten Laudemialgelder oder Lehnsjura nicht erhoben, sondern in die vorher entrichteten Confirmationsgebühren eingerechnet werden. Es wird aber dabei der Preis, um den der zu confirmirende Contract geschlossen wird, und in dessen Ermangelung der neueste, bei den Lehnsacten bekannte Werth zum Grunde gelegt.			
90.	Confirmation von Cessionen, einschließlich des Consenses in Translation von Unterpfandsrechten, wo solcher mit vorkommt: — dafür sind die Gebühren nach den Sätzen der Taxordnung für die Untergerichte zu liquidiren, zu welchen hierbei, sowie bei dem vorigen Satze nur noch die gewöhnlichen Büreaugebühren an 5 Neugroschen, ingleichen die Vidimusgebühren und Copialien hinzukommen.			
91.	Consens zu einer bestellten Hypothek . . .	2	—	—
	und überdieß von 875 Thalern — — (1000 Mfl. — —) oder weniger	1	—	—
	und so weiter von jeden ferneren angefangenen 875 Thalern	1	—	—
92.	Consens zu einer bei einer Veräußerung vorbehaltenen Hypothek oder Annotation derselben von 875 Thalern — — oder weniger	—	20	—
	und von jeden ferneren 875 Thalern — — noch .	—	20	—

No.	Gegenstände.	Gebuerfäße. Thlr.	Sgr.	Pf.
93.	Jahnärzte	1	10	—
94.	Handelsmäkler über Effecten bei einer Theilung nach dem Werthe bis zu 5000 Thlr. inclusive Courswerthe (10,000 Thl. — —) und weniger	3	—	—
	auch je weiter von jenen Summe angeschlagenen 5750 Thlr. — —	3	—	—
	Zu Anfertigung der zu Theilung bei Erbauseinandersetzungen gehörigen Charten oder anderen Beilagen eine besondere Belohnung, welche nach Verhältniß der darauf verwendeten Mühe und Arbeit, sowie nach Maaßgabe der Größe und Beschaffenheit der Charten besonders festgesetzt werden soll, und Zuziehung des Assessors zu ertheilen.			
95.	Ohne Abschrift	8	10	—
96.	Ohne ohne Mundirschreibebogen	1	10	—
97.	Taxirungsgebühren	1	10	—

Anmerkungen.

a) Zu Nro. 94 der Gerichtstaxe soll dem Taxor, bei der Gemeinschaft mehrerer Miterben, aber auch einem, in Gemeinschaftlichen stehenden Ehepaare sich zugleich, für die Gesammtheilung der Erbmasse zu, auch mehrere bei Gerichte stehende Taxatoren, die gebührende Belohnung zu bewilligen.

b) Zu den vorstehenden auch Nro. 94 der Gerichtstaxe gehörigen Fällen ist es dem Taxor der ordentlichen Taxe und Abschätzungen von den Königlichen Justizämtern nach den allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Taxordnung zu ertheilen.

№ 128.) Verordnung,

die Einführung der allgemeinen Sporteltaxordnung für die Untergerichte in der Oberlauſitz betreffend;

vom 22ſten December 1840

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der Verordnung vom 26ſten November dieſes Jahres, die in Folge der Münzveränderung umgerechnete und erneuerte Sporteltaxordnung vom Jahre 1812 betreffend, haben Wir Uns wegen der Oberlauſitz beſondere Anordnung vorbehalten. Nachdem nun zur Vereinfachung der in der Oberlauſitz bisher noch beſtandenen verſchiedenen Sporteltaxen, ſowie zu Herſtellung einer Gleichheit auch hierin mit den Kreislanden beſchloſſen worden, die erbländiſche Taxordnung daſelbſt ebenfalls zur Anwendung zu bringen, ſo wird deshalb in Uebereinſtimmung mit dem von den Provincialſtänden der Oberlauſitz abgegebenen Gutachten hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die in den Erblanden für die Gebühren und Sporteln der Untergerichte, Notare und Advocaten durch die Verordnung vom 26ſten November 1840 publicirte revidirte Taxordnung tritt in der Oberlauſitz mit dem 1ſten Januar 1841 auch wegen der im Iſten Capitel und deſſen Anhange enthaltenen Taxbeſtimmungen allenthalben in Kraft.

§ 2. Nach Eintritt dieſer Taxordnung ſind die bisher daſelbſt beſtandenen Sporteltaxen

a.) für den Landkreis, vom 14ten April 1810,
b.) für die Stadt Zittau, vom 28ſten März 1825,
c.) für die Stadt Löbau, vom 13ten Juni 1827,
d.) für die Stadt Camenz, vom 11ten Juni 1827, und
e.) für die Stadt Budiſſin, vom 12ten Juli 1827, ſowie
f.) die Taxordnung der vormaligen Oberamtsregierung, vom 1ſten März 1823,

von den betreffenden Untergerichten in eigentlichen Rechtsangelegenheiten gar nicht, in anderen aber nur noch inſoweit anzuwenden, als die unter a, b, c, d und e, auch für ſolche Verrichtungen in Verwaltungsangelegenheiten beſtimmte Sätze vorſchreiben, für welche die allgemeine Taxordnung dergleichen nicht enthält, und dieſe Sätze nicht etwa durch neue geſetzliche Vorſchriften weggefallen oder abgeändert worden ſind, ingleichen, inſoweit nachſtehend noch Ausnahmen ausdrücklich geſtattet ſind.

§ 3. Es mögen demnach unter den eben gedachten Voraussetzungen für jetzt namentlich noch fortbestehen

von der Taxordnung für den Landkreis a.

die dem 1sten Titel angehängte Taxe der das Patronat- und Collaturrecht betreffenden geistlichen Angelegenheiten, und das am Ende beigefügte Regulativ über die Gebühren der Gerichtspersonen, Gemeindeältesten und Kirchväter, bei Verrichtungen in landesherrlichen, ständischen, Commun- und polizeilichen Angelegenheiten, welche unter Rechtshändeln nicht begriffen sind,

von den städtischen Taxen b, c, d und e aber

die Sportelsätze des IIten Abschnittes, welche sich auf die öffentlichen und solche Angelegenheiten beziehen, die das städtische Gemeindewesen, die Administration der Stadtgüter und die dabei vorkommenden Dienstsachen, das Steuerwesen und dergleichen Gegenstände, ferner Polizei-, Innungs-, Handwerks- und Brauurbarsachen, Kirchen-, Schul- und Stiftungs- auch andere zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit gehörige Angelegenheiten betreffen, so lange sie nicht in das Gebiet der Administrativjustiz oder der Administrativstraffachen übergehen,

die Bestimmungen in dem 2ten Anhange zur Gerichtsgebührentaxe über die Auslösungen, rücksichtlich der Mitglieder, Canzleipersonen und Officianten der Stadträthe,

die Bestimmungen in der Dienertaxe über die Gebühren der Rathsdienerschaft in nicht rechtlichen Angelegenheiten,

die in der Taxe für die Ortsgerichten der Zittauer Dorfschaften enthaltenen Gebührensätze des Gerichtsschreibers Cap. 2. und des Gemeindeboten Cap. 3.

§ 4. Außerdem ist die Aufhebung der gedachten Taxen nur von den Taxsätzen selbst zu verstehen, indem alle übrigen in oder bei denselben ertheilten Vorschriften, welche nicht die Höhe der Ansätze betreffen, als z. B. über das Recht, die Verbindlichkeit und den Zeitpunct des Liquidirens, über die Fälle, in denen Gebühren überhaupt, oder einzelne Sätze gar nicht, oder doch nur nach einem gewissen Quotalverhältniß passiren, über Bescheinigung, Verlust, Feststellung und Moderation derselben, über Vermeidung und Abstreichung unnöthiger Kosten, über Schreibmaaß, sowie alle etwanige Strafbestimmungen, nicht minder die für das Verfahren ertheilten Anweisungen, so weit sie nicht durch neuere Anordnungen ihre Anwendbarkeit verloren haben, noch ferner in Wirksamkeit.

§ 5. Hierbei derogirt jedoch die Bestimmung zu Nr. 53, Tit. 1, Cap. I der neuen Taxordnung, wonach den Gerichtsverwaltern in den Fällen, da sie, außer den schon angesetzten Gerichtstägen, zu Aufrichtung eines Testaments oder zu einer andern Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit insbesondere ersucht oder erfordert werden, Auslösung und Reisekosten passiren sollen, insoweit der allgemeinen Vorschrift VI des zu

der Taxordnung für den Landkreis unterm 14ten April 1810 erlassenen Publicationspatents.

§ 6. Wie übrigens durch Einführung der allgemeinen Taxordnung in der Oberlausitz in der Bestimmung unter X in der Publicationsverordnung zu den verschiedenen Oberlausitzer Sporteltaxen etwas nicht geändert wird, und daher den betreffenden Gerichtsobrigkeiten die etwa hergebrachtermaaßen und erweislich zustehenden Gerichtsnutzungen, auch andere zu den Gerichtssporteln nicht zu rechnende Abgaben verbleiben, als wird insbesondere in den vier städtischen Taxordnungen nicht aufgehoben

der erste Anhang zu der Taxe der Gerichtsgebühren: von den Siegelgebühren.

§ 7. Nächstdem bewendet es auch noch weiterhin in den Taxen für die Ortsgerichten

der Budissiner Dorfschaften Nr. 38 und
der Zittauer Dorfschaften Nr. 1. Cap. 1.

bei den nach der verschiedenen Entfernung der Orte vom Gerichtssitze festgesetzten Meilengebühren,

und in der von Zittau überdieß
bei der Cap. 1 Nr. 22 den Gerichtspersonen ausgesetzten Gebühr,

wogegen es sich in Folge der Bestimmung § 1 von selbst versteht, daß im Uebrigen dieses Capitel der Zittauer Taxordnung gänzlich außer Anwendung kommt.

§ 8. Die bis zum 1sten Januar 1841 verdienten Gebühren und erwachsenen Verläge sind, ohne Unterschied, zu welcher Zeit sie liquidiret werden, noch nach den jetzigen Taxen in Ansatz zu bringen und zu bezahlen, mithin auch in der Währung des 20 Guldenfußes oder mit Agiozuschlag zu berichtigen, wogegen die Erhebung der von diesem Zeitpuncte an erwachsenden Sportelsätze, selbst, insoweit sie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auch ferner nach den alten Taxen zu berechnen sind, nur im 14 Thalerfuß ohne Aufgeld statt findet.

§ 9. Anlangend die Restitution der Kosten in Untersuchungssachen aus der Criminalcasse des Landkreises an die Gerichtsobrigkeiten, so bewendet es der Criminalcasse gegenüber auch künftig bei der Bestimmung des Criminalcassenregulativs vom 7ten Februar 1784, wonach für jeden Arrestaten an Sitzgebühren, Heitz- und Lichtgeld, auch Atzung zusammengenommen ein Bauschquantum von überhaupt — 4 gr. — oder — 5 Ngr. — von gedachter Casse vergütet wird.

Bei Untersuchungen findet übrigens der Ansatz Nr. 25 Tit. 2 der neuen Taxordnung dann nicht statt, wenn die Expedition nach § 14 des angezogenen Criminalcassenregulativs an dem Orte der Verwahrung des Angeschuldigten, an dem der Justitiar zugleich seine Wohnung hat, geschiehet.

§ 10. Die in der neuen Taxordnung Tit. 3, Cap. I enthaltenen Ansätze für Lehnsreichung bei Allodialgrundstücken leiden in der Oberlausitz auf die hier in der Regel an die Stelle derselben tretende gerichtliche Zuschreibung des Grundstücks Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königl. Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 22sten December 1840.

Friedrich August.

L. S. Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 129.) Verordnung,

die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betreffend;

vom 10ten December 1840.

In Bezug auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 26sten vorigen Monats bekannt gemachte revidirte Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats- auch Copialgebühren, welche auch für Verwaltungssachen mit Einschluß der Administrativjustizsachen zu befolgen ist, wird hierdurch erläuterungsweise verordnet, daß bei der Gebührenberechnung die in Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Recurse den in der Taxordnung für die Appellationen enthaltenen Bestimmungen zu unterliegen haben, und daß für die Abfassung der Bescheide in Administrativjustizsachen dasjenige zu gelten hat, was die Taxordnung für die Bescheide in Partheisachen in processu ordinario festsetzt.

Dresden, am 10ten December 1840.

Die Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

v. Nostitz-Wallwitz. v. Wietersheim.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 31sten December 1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

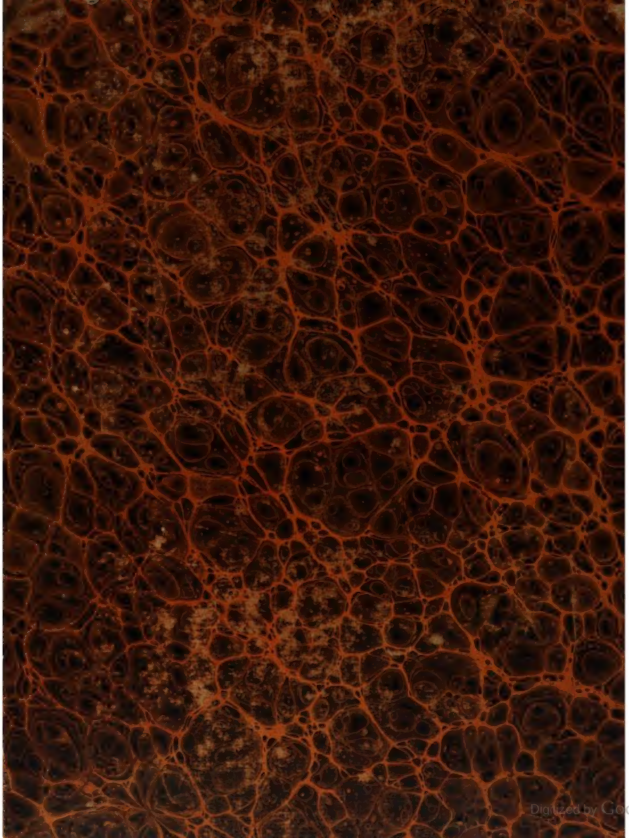
Digitized by Google